

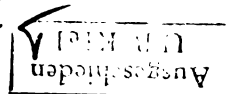
*Verzeichnis der in Cassa. Reichsarchiv Teil II. 1891  
G. H. Friedrichs Verlag in Kiel & Co. 8. . . . .*

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Vereinnahmt im BÜCHERVERZEICHNIS.

Landesfinanzamt (K. Verm. Verm.) Kiel

Titel *A* ..... Nr. *12* .....



Herausgegeben vom Kriegsministerium.

**Fünfundzwanzigster Jahrgang.**

**1891.**

(Hierzu ein chronologisches Inhaltsverzeichnis und ein alphabetisches Sachregister.)

---

**Berlin 1891.**

**Bedruckt und in Vertrieb bei Ernst Siegfried Mittler und Sohn**

**Königliche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei  
Kochstraße 68—70.**

# Chronologisches Inhalts-Verzeichniß

(mit Ausschluß derjenigen Bekanntmachungen, welche nur augenblickliches Interesse hatten).

## Abkürzungen.

- A. R. D.** soll heißen: Allerhöchste Kabinetts-Ordre,  
**K M** . . . : Kriegsministerium,  
**C A** . . . : Central-Abtheilung,  
**A D** . . . : Allgemeines Kriegs-Departement,  
**B D** . . . : Militär-Oekonomie-Departement,  
**C D** . . . : Departement für das Invalidenwesen,  
**D D** . . . : Waffen-Departement,  
**R A** . . . : Remontirungs-Abtheilung,  
**M A** . . . : Medizinal-Abtheilung,  
**R. R.** . . . : Reichskanzler,  
**R. B. A.** . . . : Reichs-Versicherungs-Amt.

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
<b>I. Organisations-Angelegenheiten.</b>					
<b>a. Formations- und Dislokations-Angelegenheiten.</b>					
A. R. D.	18. 12. 90	1	Errichtung der Stelle eines Inspizienten des Feld-Artillerie-Materials und anderweite Festsetzung des Diensttitels des Inspizienten des Artillerie-Materials	1	1
K M	12. 1. 91				
K M	8. 1. 91	8	Druckvorschriften (provisorische Einrichtung einer Druckvorschriften-Verwaltung bei dem Kriegsministerium)	1	3
K M	12. 1. 91	11	Veränderung der Baukreise im Gardekorps	1	4
A. R. D.	18. 12. 90	19	Errichtung der Stelle eines zweiten Inspizienten der Waffen bei den Truppen	2	8
K M	26. 1. 91				
K M	29. 1. 91	27	Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1891	2	25
K M	18. 2. 91	45	Formation der Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1891	3	42
K M	2. 3. 91	60	Veränderungen der Baukreise im VII. und XV. Armeekorps	4	74
K M	12. 3. 91	67	Verlegung des I. Bataillons Infanterie-Regiments von Ranstein (Schleswigischen) Nr. 84	4	75
A. R. D.	12. 3. 91	78	Verlegung des Stabes des Infanterie-Regiments Nr. 99 von Pfalzburg nach Zabern	5	82
K M	19. 3. 91				
A. R. D.	28. 3. 91	79	Formations-Änderungen ic. aus Anlaß des Etats für 1891/92	5	83
K M	28. 3. 91				
A. R. D.	25. 3. 91	92	Errichtung von Filial-Artilleriedepots (in Brandenburg a./S., Frankfurt a./D. und im Lothfelder Lager)	7	97
K M	30. 3. 91				
K M	31. 3. 91				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
Gesetz K M	22. 3. 91	102	Gesetz, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika . . .	8	121
K M	8. 4. 91	106	Veränderung der Baukreise im I. Armeekorps . . . . .	8	124
A D	13. 4. 91			8	129
A. R. D.	1. 4. 91	111	Auflösung der Fortifikation zu Lorgau . . . . .	10	133
K M	23. 4. 91	115	Neubenennung des 1. Rheinischen Ulanen-Regiments Nr. 7 . . . . .	10	133
A. R. D.	3. 5. 91			10	133
K M	25. 4. 91	116	Neubenennung des Schlesiſchen Füſilier-Regiments Nr. 38 . . . . .	10	133
A. R. D.	2. 5. 91			10	134
K M	9. 4. 91	117	Aufhebung des General-Artillerie-Komites . . . . .	10	134
A. R. D.	22. 4. 91			10	134
K M	9. 4. 91	118	Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika . . . . .	10	134
A. R. D.	29. 4. 91			10	135
K M	5. 5. 91	120	Veränderte Bezeichnung eines königlich Württembergischen Truppenteils (des 8. Württembergischen Infanterie-Regiments Nr. 126) . . . . .	10	135
K M	23. 4. 91	121	Eröffnung der Militär-Lehrschmiede zu Frankfurt a./M. . . . .	10	135
K M	3. 5. 91	124	Verlegung des II. Bataillons Füſilier-Regiments von Steinmetz (Weſt-fälſſchen) Nr. 37 von Ostrowo nach Krotoschin und des III. Bataillons von Krotoschin nach Ostrowo . . . . .	10	136
A. R. D.	16. 5. 91	151	Abänderung der Grundbestimmungen für die Unteroffiziersvorschulen . . . . .	12	149
K M	26. 5. 91			12	151
K M	21. 5. 91	154	Veränderungen der Baukreise im XVII. Armeekorps . . . . .	13	167
A D	10. 6. 91	178	Bereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reiche . . . . .	14	170
K M	26. 6. 91	182	Veränderte Bezeichnung eines königlich Württembergischen Truppenteils (des 2. Württembergischen Dragoner-Regiments Nr. 26) . . . . .	14	172
K M	24. 6. 91	190	Dislokationsänderung der Feld-Artillerie des XII. (königlich Sächſiſchen) Armeekorps . . . . .	14	172
K M	25. 6. 91	191	Kommandanten für Schieß- und Übungsplätze . . . . .	14	172
A. R. D.	9. 4. 91	204	Errichtung eines neuen Remontedepots (Weeskenhof) in der Provinz Ostpreußen . . . . .	15	187
K M	3. 7. 91			15	187
K M	10. 7. 91	208	Verlegung der 2., 3. und 4. Eskadron 1. Großherzoglich Hessischen Dragoner-Regiments (Garde-Dragoner-Regiments) Nr. 23 von Paderborn nach Darmstadt . . . . .	15	188
K M	6. 8. 91	219	Veränderte Bezeichnung königlich Sächſiſcher Truppenteile (des 1. Sächſiſchen Husaren-Regiments Nr. 18 und des 2. Sächſiſchen Husaren-Regiments Nr. 19) . . . . .	16	206
K M	30. 7. 91	221	Garnisonbaukreis Königsberg i. Pr. II. . . . .	16	206
A. R. D.	1. 8. 91	232	Verlegung des Bezirkskommandos Sorau nach Guben . . . . .	17	211
K M	13. 8. 91			17	211
A. R. D.	31. 8. 91	233	Verlegung des I. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. 99 von Pfalzburg nach Zabern . . . . .	17	211
K M	4. 9. 91			17	211
A. R. D.	31. 8. 91	246	Änderung von Dienstbezeichnungen (des Vorstandes des Artilleriedepots zu Graudenz und des Artillerie-Offiziers vom Platz zu Lorgau) . . . . .	18	219
K M	6. 9. 91			18	219
A. R. D.	15. 10. 91	264	Änderungen in Truppverbänden und Standorten beim VII. Armeekorps . . . . .	20	232
K M	19. 10. 91			20	232
A. R. D.	15. 10. 91	265	Garnisonen des Stabes sowie der 1., 2., 4. und 5. Eskadron Kürassier-Regiments Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreußischen) Nr. 5 . . . . .	20	232
K M	21. 10. 91			20	232
A. R. D.	5. 11. 91	286	Anderweite Bezeichnung des 2. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments (Großherzog) Nr. 116 . . . . .	22	245
K M	10. 11. 91			22	245
A. R. D.	5. 11. 91	289	Verlegung des Bezirkskommandos Bernau nach Berlin . . . . .	22	246
K M	10. 11. 91			22	246
K M	13. 11. 91	290	Veränderte Bezeichnung königlich Württembergischer Truppenteile (des Infanterie-Regiments König Wilhelm (6. Württembergischen) Nr. 124 und des Ulanen-Regiments König Wilhelm (2. Württembergischen) Nr. 20) . . . . .	22	246

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A. R. D.	12. 11. 91	303	Unterstellung des Invalidenhauses zu Stolp unter das Generalkommando des XVII. Armeekorps	23	252
K M	21. 11. 91				
A. R. D.	24. 11. 91	304	Künftige Benennung des Infanterie-Regiments Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgischen) Nr. 64	23	252
K M	1. 12. 91				
K M	3. 12. 91	305	Veränderte Bezeichnung eines Königlich Sächsischen Truppentheils (des 1. (Königlich Sächsischen) Ulanen-Regiments Nr. 17)	23	253
K M	5. 12. 91	311	Anderweite Zuteilung von Artilleriedepots	24	254
A. R. D.	5. 11. 91	321	Verlegung des II. Bataillons 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 47 von Schrimm nach Posen	24	261
K M	29. 12. 91				
A. R. D.	17. 12. 91	322	Verlegung des Stabes sowie der 3. und 5. Eskadron Ulanen-Regiments Kaiser Alexander II. von Rußland (1. Brandenburgischen) Nr. 3	24	261
K M	28. 12. 91				
A. R. D.	18. 12. 91	323	Anderweite Benennung des 3. Badischen Infanterie-Regiments Nr. 111	24	261
K M	22. 12. 91				
b. Ergänzungswesen.					
K M	8. 1. 91	4	Verletzungen von Mannschaften der Fuß-Artillerie vom Feldwebel (Oberfeuerwerker) abwärts	1	2
K M	31. 12. 90	6	Änderung der Heerordnung vom 22. November 1888	1	3
K M	8. 1. 91	9	Offiziers- und Portepeefähnrichs-Prüfungen 1891	1	4
A. R. D.	29. 1. 91	21	Rekrutierung des Heeres 1891/92	2	8
K M	29. 1. 91				
K M	30. 1. 91	28	Theilnahme von Stabsoffizieren des Gardekorps am Aushebungsgeschäft im Jahre 1891	2	30
R. R.	15. 1. 91	32	Nachtrag zum Gesamtverzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind	2	31
A D	20. 1. 91				
A D	25. 5. 91	171	Bekanntmachung eines anderweiten Gesamtverzeichnisses wie vor	13	165
R. R.	17. 9. 91	254	Nachtrag zu dem vorgegedachten Verzeichniß	18	222
A D	25. 9. 91				
K M	19. 2. 91	40	Vorbereitung zur Offiziersprüfung	3	40
K M	7. 4. 91	108	Anmeldungen zu abgekürzten Kriegsschulkursen während 1891	8	124
K M	17. 4. 91	110	Anträge auf Ertheilung des Reifezeugnisses zum Portepeefähnrich während der abgekürzten Kriegsschulkurse	8	128
K M	4. 5. 91	126	Annahme von Unteroffizieren für Proviantamts-Aspirantenstellen	10	137
C D	5. 5. 91	146	Einstellung von Mannschaften in die Invalidenhäuser	11	147
A. R. D.	16. 5. 91	151	Abänderung der Grundbestimmungen für die Unteroffiziersvorschulen	12	149
K M	26. 5. 91				
K M	15. 5. 91	153	Abänderung der tabellarischen Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1890 gezogenen höchsten Loosnummern u. s. w.	12	151
R. R.	12. 5. 91	156	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rußland während der Erkrankung des Dr. G. Lindes zu St. Petersburg	12	151
A D	19. 5. 91				
A D	10. 6. 91	178	Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich	12	167
K M	20. 7. 91	220	Änderung des § 42, 6 der Heerordnung	16	206
K M	7. 8. 91	223	Abgabe eines Urtheils über Erwerbsfähigkeit in militärärztlichen Zeugnissen über Dienstunbrauchbarkeit	16	207
K M	26. 10. 91	284	Abänderung der Heerordnung	21	242
K M	27. 11. 91	309	Anmeldungen zu den abgekürzten Kriegsschulkursen während 1892	23	253
K M	8. 12. 91	313	Offiziers- und Portepeefähnrichs-Prüfungen 1892	23	251
K M	9. 12. 91	314	Uebersicht derjenigen Infanterie-Truppentheile, welche am 1. April 1892 einjährig-freiwillige einstellen	23	255

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
<b>c. Landwehr-Angelegenheiten.</b>					
M. R. D.	26. 2. 91	39	Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1891/92 . . . . .	3	40
K M	26. 2. 91				
R. R.	10. 2. 91	57	Änderung der Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich . . . . .	4	71
K M	28. 2. 91				
K M	11. 3. 91				
M. R. D.	28. 3. 91	79	Änderung der Ressortverhältnisse innerhalb der Bezirkskommandos I. Berlin und II. Berlin	4	75
K M	28. 3. 91				
M. R. D.	1. 8. 91	232	Formationsänderungen zc. aus Anlaß des Etats für 1891/92 (Erhöhung der Zahl der Bezirksoffiziere)	5	83
K M	13. 8. 91				
M. R. D.	8. 10. 91	263	Verlegung des Bezirkskommandos Sorau nach Guben . . . . .	17	211
K M	19. 10. 91				
M. R. D.	26. 10. 91	284	Verfuchsweise Unterstellung einiger Landwehrbezirke im Bezirke des VII. Armeekorps unter die Kavallerie- und Feld-Artillerie-Brigaden	20	232
K M	26. 10. 91				
M. R. D.	5. 11. 91	289	Änderung der Heerordnung	21	242
K M	10. 11. 91				
			Verlegung des Bezirkskommandos Bernau nach Berlin . . . . .	22	246
<b>d. Allgemeine Dienstverhältnisse der Armee, besondere Dienstverhältnisse aller Waffen, Geschäftsführung.</b>					
K M	8. 1. 91	3	Änderung des § 7 der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen . . . . .	1	2
K M	8. 1. 91	4	Befehungen von Mannschaften der Fuß-Artillerie vom Feldwebel (Oberfeuerwerker) abwärts . . . . .	1	2
K M	8. 1. 91	8	Druckvorschriften (Berichtigung derselben) . . . . .	1	3
M. R. D.	25. 1. 91	18	Anlegung von Trauer für den verewigten Prinzen Balduin von Belgien, Herzog zu Sachsen, königliche Hoheit	2	7
K M	30. 1. 91				
K M	26. 1. 91	24	Änderung hinsichtlich ins Feld mitzunehmender Dienstvorschriften . . . . .	2	23
K M	29. 1. 91	27	Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1891 . . . . .	2	25
K M	31. 1. 91	29	Änderung des Exercir-Reglements für die Fuß-Artillerie. Berlin 1889 . . . . .	2	31
K M	31. 1. 91	30	Änderung der Schieß-Vorschrift für die Fuß-Artillerie. Berlin 1887 . . . . .	2	31
K M	4. 2. 91	31	Ausgabe des Entwurfs einer neuen Schießplatz-Verwaltungs-Vorschrift . . . . .	2	31
K M	19. 2. 91	41	Abgabe von Akten an das Archiv des Kriegsministeriums . . . . .	3	40
K M	6. 2. 91	42	Änderung in der Verwaltung bei den technischen Instituten der Artillerie . . . . .	3	40
K M	12. 2. 91	44	Desgleichen bei den Gewehrfabriken zu Spandau und Erfurt . . . . .	3	41
K M	18. 2. 91	45	Formation der Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1891 . . . . .	3	42
D D	16. 2. 91	51	Änderung der Instruktion über die Dienstverhältnisse und Dienstobliegenheiten der Feuerwerks-offiziere . . . . .	3	50
D D	24. 2. 91	55	Änderung des § 331 der Vorschrift für die Verwaltung der Artilleriedepots . . . . .	3	69
C D	26. 2. 91	56	Wegfall einer Terminaleingabe (Nachweisungen über die seitens der Provinzial-Generalkommandos als invalide anerkannten Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Gardekorps, sowie der wieder felddienstfähig gewordenen zeitig invaliden ehemaligen Garde-Mannschaften) . . . . .	3	70
K M	5. 3. 91	61	Schießpreise und Schützenabzeichen für das Lehr-Infanterie-Bataillon . . . . .	4	74
K M	6. 3. 91	62	Berpflegung zc. der Burschen der zur Ausbildung im Revisionsdienst zu den technischen Instituten der Artillerie in Spandau kommandirten Offiziere . . . . .	4	74
K M	12. 3. 91	66	Änderung der Schießvorschrift für die Infanterie . . . . .	4	75
K M	13. 3. 91	68	Ausgabe der „Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkerschule“ . . . . .	4	76
K M	13. 3. 91	69	Ausgabe von Bestimmungen für die Feld- und für die Fuß-Artillerie-Schießschule (Entwürfe) . . . . .	4	77

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	17. 3. 91	80	Veränderte Aufschrift der den Richtkanonieren der Feld-Artillerie als Preise zu verleihenden Denkmünzen	5	89
K M	2. 4. 91	97	Abänderung der Dienstordnung für die Militär-Waffenfabriken	7	99
K M	28. 3. 91	100	Anmeldung des Bedarfs an Exemplaren des Armeeverordnungs-Blattes und der Balanzenliste für Militärärzter	7	120
A D	1. 4. 91	101	Fertigung von Scheiben	7	120
K M	11. 4. 91	105	Theilnahme von Offizieren der Kriegsschulen zu Mex und Herzfeld an den Generalsabreisen	8	124
A D	8. 4. 91	113	Berichtigung von Druckfehlern in der Schießplatz-Verwaltungs-Vorschrift	8	129
A. R. D.	25. 4. 91	114	Trauer um den verewigten Generalfeldmarschall Grafen von Nolte	9	131
K M	25. 4. 91	119	Uniform der in etatsmäßigen Stellen des Kriegsministeriums befindlichen pensionirten Offiziere	10	134
A. R. D.	28. 4. 91			10	185
K M	5. 5. 91	121	Kommandirung zu den Militär-Lehrschmieden	10	185
K M	23. 4. 91	122	Ergänzung des § 19 der Bestimmungen über die jährlichen Generalsabreisen	10	136
K M	1. 5. 91	123	Anlegung von Trauer für den verewigten Großfürsten Nicolaus Nicolajewitsch von Rußland, Kaiserliche Hohheit	11	141
A. R. D.	3. 5. 91	140	Generalsabreisen für 1891	11	145
K M	12. 5. 91	142	Abänderung des § 38 der Beilage Nr. 11 der Dienstordnung für die Militär-Waffenfabriken	12	151
K M	9. 5. 91			12	152
K M	22. 5. 91	155	Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig	12	152
A D	16. 5. 91	158	Ausgabe der Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Fortifikationen, Pionier-Bataillone, Artilleriedepots, Fuß-Artillerie-Truppentheile und Traindepots mit den Reichspostbehörden in Angelegenheiten der Militär-Telegraphie	12	153
A D	19. 5. 91	160	Erscheinen der Kürassier-Regimenter ohne Kürasse bei den großen Paraden gelegentlich der Kaiser-Manöver	13	155
A. R. D.	30. 5. 91	164	Aenderung des § 33 der Garnisonsdienst-Vorschrift vom 13. September 1888	13	155
K M	10. 6. 91			13	156
K M	3. 6. 91	165	Bestimmungen über die Vorbildung und Ergänzung der Stabsklobisten, Stabskornisten und Stabskornpeter	13	156
K M	6. 6. 91	167	Aenderungen zu den Bestimmungen für die Fuß-Artillerie-Schießschule (Entwurf)	13	165
K M	8. 6. 91	170	Ausgabe des Entwurfs: „Die Feuerleitung der Fuß-Artillerie“	13	166
A D	30. 5. 91	174	Anlegung von Trauer für den verewigten General der Infanterie Bronsart von Schellendorff I., kommandirenden General des I. Armeekorps	14	169
A. R. D.	24. 6. 91	179	Auswahl der zum Militär-Medizinstitut zu kommandirenden Offiziere	14	170
K M	25. 6. 91			14	170
K M	23. 6. 91	181	Ueberweisung der Personalpapiere der behufs Uebertritts zur Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika aus dem Heere ausgeschiedenen Offiziere und Sanitätsoffiziere	14	170
K M	18. 6. 91	185	Kommandanten für Schieß- und Uebungsplätze	14	172
K M	25. 6. 91	191	Aenderung der Anleitung zum Eisprengen für Militärkommandos vom August 1886	14	174
A D	20. 6. 91	196	Uniform der in etatsmäßigen Stellen bei den Generalkommandos befindlichen pensionirten Offiziere	15	187
A. R. D.	24. 6. 91	206	Abänderungen und Ergänzungen der Schießvorschrift für die Infanterie vom 21. November 1889	15	188
K M	3. 7. 91			15	189
K M	9. 7. 91	207	Ausrüstung der zur Gewehr-Prüfungs-Kommission zu kommandirenden Mannschaften	15	189
D D	13. 7. 91	214	Einzel-Prüfungsschießen (Aufgaben zu demselben)	15	189
A D	15. 7. 91	215	Belanntmachung, betreffend die Gebühren der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Kinderpest verwendeten Militärkommandos und die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Civilfonds	16	191
A. R.	17. 6. 91	217			
K M	30. 7. 91				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	29. 7. 91	218	Kommandos zum Militär-Reitinstitut für 1891/92	16	196
A D	8. 8. 91	231	Rückführung des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie	16	210
K M	31. 8. 91	234	Abänderung bz. Ergänzung der Dienstvorschrift für den Armee-Rust-Inspektanten	16	212
K M	7. 8. 91	236	Vorschriften, betreffend das Dienstverhältniß der Regimentsfaktler bei der Kavallerie	16	213
A. R. D.	31. 8. 91	246	Änderung von Dienstbezeichnungen (des Vorstandes des Artilleriedepots zu Grauberg und des Artillerie-Offiziers vom Platz zu Lorgau)	18	219
K M	6. 9. 91	247	Disziplinarstrafgewalt (des Inspektors der Gewehr- und Munitionsfabriken und der Direktoren der Gewehr- und Munitionsfabriken)	18	219
A. R. D.	31. 8. 91				
K M	12. 9. 91	261	Armee-Befehl (Trauer um Seine Majestät den König Karl I. von Württemberg)	19	229
A. R. D.	6. 10. 91				
K M	8. 10. 91	266	Verleihung des silbernen Portepes an Landgendarmen	20	233
A. R. D.	15. 10. 91				
K M	19. 10. 91	267	Reitlehrer bei den Kriegsschulen	20	233
K M	15. 10. 91				
K M	21. 10. 91	271	Ausgabe des Entwurfs zu einer „Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Infanterie“	20	234
A D	20. 10. 91	277	Festsetzung der Zahl der außeretatsmäßigen Bijefeldweibel	20	238
A. R. D.	15. 10. 91	281	Disziplinarstrafgewalt und Befugniß zur Urlaubsertheilung der Kommandanten für Truppen-Übungsplätze	21	241
K M	30. 10. 91				
A D	26. 10. 91	282	Abänderung der Dienstordnung für das Militär-Reitinstitut	21	242
A. R. D.	5. 11. 91	287	Stellung des Chefs des Generalstabes eines Gouvernements bz. einer Kommandantur	22	245
K M	10. 11. 91				
K M	16. 11. 91	296	Vorschrift für die Waffenübungen der Kavallerie	22	248
A. R. D.	24. 2. 91	302	Kriegsdienstzeit	23	251
A. R. D.	24. 10. 91				
K M	8. 12. 91	303	Disziplinarstrafgewalt des Gouverneurs des Invalidenhauses zu Berlin, der Kommandanten der Invalidenhäuser zu Carlshafen und Stolp, sowie Unterstellung des letzteren Invalidenhauses unter das General-Kommando XVII. Armeekorps	23	252
A. R. D.	12. 11. 91				
K M	21. 11. 91	306	Änderungen und Vervollständigungen der Schießvorschrift für die Infanterie vom 21. November 1889	23	253
K M	26. 11. 91				
K M	26. 11. 91	308	Änderung der Instruktion über die Dienstverhältnisse und Dienstobliegenheiten der Feuerwerksoffiziere. 1883	23	253
K M	5. 12. 91	310	Abänderung der Schießvorschrift für die Kavallerie	23	254
			e. Truppenübungen.		
K M	8. 1. 91	3	Abänderung des § 7 der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen	1	2
A. R. D.	19. 2. 91	38	Größere Truppenübungen im Jahre 1891	3	35
K M	19. 2. 91				
A. R. D.	26. 2. 91	39	Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1891/92	3	40
K M	26. 2. 91				
K M	11. 4. 91	105	Theilnahme von Offizieren der Kriegsschulen zu Metz und Hersfeld an den Generalstabsreisen	8	124
K M	14. 4. 91	107	Zeiteintheilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1891	8	125
K M	1. 6. 91	168	Änderung der vorbezeichneten Zeiteintheilung	13	165
K M	20. 6. 91	188	Die vor	14	171
K M	1. 5. 91	123	Ergänzung des § 19, 6 der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen	10	136
K M	9. 5. 91	142	Generalstabsreisen für 1891	11	145
K M	16. 5. 91	152	Taktische Übungsreise von Generalen und Stabsoffizieren der Kavallerie und reitenden Artillerie	12	150

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	13. 6. 91	183	Abänderung der „Erläuterung“ 6 zu Muster 3 der Felddienst-Ordnung .	14	170
K M	25. 6. 91	191	Kommandanten für Schieß- und Übungsplätze	14	172
K M	2. 10. 91	271	Ausgabe des Entwurfs zu einer „Anleitung für die Darstellung gefechts- mäßiger Ziele für die Infanterie“ .	20	234
M. R. D.	15. 10. 91	281	Disziplinarstrafgewalt und Befugniß zur Urlaubsertheilung der Komman- danten für Truppen-Übungsplätze .	21	241
K M	30. 10. 91				
f. Bewaffnung und Munition.					
M. R. D.	18. 12. 90	19	Errichtung der Stelle eines 2. Inspektanten der Waffen bei den Truppen	2	8
K M	26. 1. 91				
K M	1. 1. 91	7	Abänderung des Anhangs III zu der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen . . . . .	1	3
DD	31. 12. 90	14	Revolver-Patronenhülsen . . . . .	1	5
DD	2. 1. 91	15	Exerzir-Patronen 88 . . . . .	1	5
DD	5. 1. 91	16	Ablieferung beschaffener Munitionsmaterialien 88 . . . . .	1	5
K M	7. 2. 91	43	Ablieferung der Patronenhülsen 88 an die Artilleriedepots	3	41
K M	12. 2. 91	44	Änderung in der Verwaltung bei den Gewehrfabriken zu Spandau und Erfurt . . . . .	3	41
M. R. D.	12. 3. 91	91	Bewaffnung der Kanoniere der fahrenden Batterien mit dem Revolver 83	7	97
K M	2. 4. 91				
M. R. D.	25. 3. 91	93	Ausrüstung der Fuß-Artillerie mit Karabinern 88 . . . . .	7	98
K M	2. 4. 91				
K M	31. 3. 91	96	Änderung der „Ergänzenden Bestimmungen zur Übungs- Munitions- vorschrift 1888“ . . . . .	7	98
K M	2. 4. 91	97	Änderung der Dienstordnung für die Militär-Waffenfabriken . . . . .	7	99
DD	23. 4. 91	131	Allgemeine Bemerkungen des Inspektanten der Waffen bei den Truppen, Waffen-Inspektionen 1890 . . . . .	10	138
K M	22. 5. 91	155	Abänderung des § 38 der Beilage Nr. 11 zu der Dienstordnung für die Militär-Waffenfabriken . . . . .	12	151
K M	3. 6. 91	169	Abänderung der Übungs-Munitions-Vorschrift 1888 . . . . .	13	165
DD	28. 5. 91	173	Waffeninstandsetzungs-Preisverzeichnis für die königlichen Artilleriedepots. Leitfaden betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß. Leit- faden betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde . . . . .	13	166
DD	25. 7. 91	226			
K M	18. 6. 91	187	Abänderung des Abschnitts XI des Verkaufs-Preisverzeichnisses zu den Handwaffen . . . . .	14	171
DD	19. 6. 91	195	Patronenrahmen 88 . . . . .	14	174
K M	4. 9. 91	248	Abänderung der Übungs-Munitions-Vorschrift 1888 . . . . .	18	220
K M	6. 11. 91	293	Wischstriche zu den Schußwaffen 88 . . . . .	22	247
K M	12. 11. 91	294	Abänderung des Anhangs III zu der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen . . . . .	22	248
K M	15. 12. 91	315	Stempelung der Kavallerie-Degen 89 . . . . .	23	257
K M	29. 12. 91	325	Büchsenmacherkasten . . . . .	24	262
g. Artillerie-Angelegenheiten.					
M. R. D.	18. 12. 90	1	Errichtung der Stelle eines Inspektanten des Feld-Artillerie-Materials und anderweite Festsetzung des Dienstitels des Inspektanten des Artillerie- Materials . . . . .	1	1
K M	12. 1. 91				
M. R. D.	15. 1. 91	20	Bandolier für Feld-Artillerie . . . . .	2	8
K M	19. 1. 91				
K M	28. 1. 91	26	Bestellungen der Truppentheile der Feld- und Fuß-Artillerie bei den technischen Instituten der Artillerie . . . . .	2	24
K M	31. 1. 91	29	Änderung des Exerzir-Reglements für die Fuß-Artillerie. Berlin 1889.	2	31



Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	31. 1. 91	30	Änderung der Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie. Berlin 1887 . . . . .	2	31
K M	4. 2. 91	31	Ausgabe des Entwurfs einer neuen Schießplatz-Verwaltungs-Vorschrift . . . . .	2	31
D D	8. 4. 91	113	Berichtigung von Druckfehlern in der vorbezeichneten Vorschrift . . . . .	8	129
D D	21. 1. 91	34	Änderung des Preisverzeichnisses über Fabrikate des Feuerwerks-Laboratoriums . . . . .	2	32
D D	24. 1. 91	35	Änderung des Preistarifs II a über Fabrikate der Artilleriewerkstätten (Ausrüstungsstücke für Kavallerie) . . . . .	2	33
D D	4. 2. 91	37	Änderung in der Zusammensetzung des Werkzeuges für den Fahnen schmied bei der Feld-Artillerie und Fuß-Artillerie . . . . .	2	33
K M	6. 2. 91	42	Änderungen in der Verwaltung bei den technischen Instituten der Artillerie . . . . .	3	40
K M	26. 2. 91	46	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung (für eine Infanterie-Munitions-Kolonne C/74. 73 mit Infanterie-Patronenwagen C/74 und Verwaltungs-Fahrzeugen C/73. 88) . . . . .	3	49
D D	16. 2. 91	50	Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artillerie depots . . . . .	3	50
K M	29. 4. 91	122	Ergänzung der vorbezeichneten Vorschrift . . . . .	10	136
D D	16. 2. 91	51	} Abänderung der Instruktion über die Dienstverhältnisse und Dienstobliegenheiten der Feuerwerks-offiziere . . . . .	3	50
K M	26. 11. 91	308			
D D	24. 2. 91	55	Abänderung des § 331 der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-depots . . . . .	3	69
K M	6. 3. 91	62	Verpflegung u. d. Burschen der zur Ausbildung im Revisionsdienst zu den technischen Instituten der Artillerie zu Spandau kommandirten Offiziere . . . . .	4	74
K M	13. 3. 91	68	Ausgabe der „Dienstausweisung für die Oberfeuerwerkerschule“ . . . . .	4	76
K M	13. 3. 91	69	Ausgabe von Bestimmungen für die Feld- und für die Fuß-Artillerie-Schießschule (Entwürfe) . . . . .	4	76
D D	4. 3. 91	71	Verwendung von maschinell hergestellten Stahlmieseln für Sattelböcke C/64 der Feld-Artillerie . . . . .	4	77
K M	17. 3. 91	80	Veränderte Aufschrift der den Richtkanonieren der Feld-Artillerie als Preise zu verleihenden Denkmünzen . . . . .	5	89
K M	25. 3. 91	83	Einführung des Halfterriemens bei der Feld-Artillerie . . . . .	5	90
D D	24. 3. 91	87	Minimal-Maulweite der Kneifzange mit Nietvorrichtung zu dem Schmiedegeräth für den Fahnen schmied bei der Feld-Artillerie und Fuß-Artillerie . . . . .	5	91
A. R. D.	12. 3. 91	} 91	Bewaffnung der Kanoniere der fahrenden Batterien mit dem Revolver 83 . . . . .	7	97
K M	2. 4. 91				
A. R. D.	25. 3. 91	} 93	Ausrüstung der Fuß-Artillerie mit Karabinern 88 . . . . .	7	98
K M	2. 4. 91				
K M	14. 4. 91	107	Zeiteintheilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1891 . . . . .	8	125
K M	1. 6. 91	168	} Änderung der vorbezeichneten Zeiteintheilung . . . . .	13	165
K M	20. 6. 91	188			
D D	21. 4. 91	130	Berichtigung eines Druckfehlers in der Ausrüstungs-Nachweisung für eine reitende Batterie . . . . .	10	138
D D	30. 4. 91	135	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung (für eine fahrende Batterie) . . . . .	10	139
D D	4. 5. 91	138	Wie vor (für eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks) . . . . .	10	140
D D	9. 5. 91	147	Preisabänderung (für Fabrikate des Feuerwerkslaboratoriums) . . . . .	11	147
D D	11. 5. 91	148	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung (für ein Haupt-Munitions-Depot) . . . . .	11	147
D D	21. 5. 91	161	Ausrüstungs-Nachweisungen für Feld-Artillerie-Formationen . . . . .	12	153
D D	23. 5. 91	163	Änderung des Preistarifs über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten . . . . .	12	153
K M	8. 6. 91	170	Änderungen zu den Bestimmungen für die Fuß-Artillerie-Schießschule (Entwurf) . . . . .	13	165
A D	30. 5. 91	174	Ausgabe des Entwurfs „Die Feuerleitung der Fuß-Artillerie“ . . . . .	13	166
D D	22. 6. 91	197	} Ausgabe von Zeichnungen der Belagerungs- und Festungs-Artillerie . . . . .	14	174
D D	29. 8. 91	245			
D D	29. 7. 91	227	Umänderung der Paradeausrüstung der Geschütze der Feld-Artillerie . . . . .	16	208

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
D D	17. 8. 91	241	Aufhebung des Preistarifs III über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten, enthaltend die Sattlerfabrikate (ausgenommen die Ausrüstungsstücke für Kavallerie), Berlin 1890	17	215
K M	23. 9. 91	252	Abänderung der Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artilleriedepots	18	221
D D	5. 9. 91	255	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung (für eine Munitions-Fuhrpark-Kolonne eines Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Belagerungs-Parks)	18	222
D D	14. 10. 91	273	Aufhebung des Preistarifs II a über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten (Ausrüstungsstücke für Kavallerie) Berlin Juli 1889	20	234
D D	22. 10. 91	278	Zeichnungen des Feld-Artillerie-Materials	20	239
D D	29. 10. 91	297	Abänderung der Vorschrift für die Geschäftsführung der Depotverwaltung der Artillerie-Prüfungs-Kommission	22	248
D D	17. 11. 91	300	Kartusch-Zornister C/73	22	249
D D	19. 11. 91	301	Außerkräftsetzung von Ausrüstungs-Nachweisungen (für eine fahrende Batterie (aufgestellt 1890) und eine fahrende Batterie C/64. 73 hg. C/73. 69 (aufgestellt 1890)	22	249
D D	26. 11. 91	319	Ausgabe einer neuen Vorschrift (Anleitung zur guten Erhaltung der Artilleriedepot-Bestände bei der Aufbewahrung und Verfertigung)	23	260
<b>h. Train-Angelegenheiten. Feldgeräth der Truppen.</b>					
D D	24. 1. 91	36	Ausgabe von Zeichnungen vom Train-Material	2	33
B D	10. 6. 91	177	Beschlagzeugtasche für Kavallerie	13	167
K M	3. 11. 91	291	Anstrich der Werkzeuge des Schmiedes und des Fahnen Schmiedes bei dem Feldgeräth der Truppen und Depots	22	247
<b>i. Ingenieur-, Pionier-, Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-Angelegenheiten.</b>					
D D	13. 3. 91	76	Errichtung eines Postamts Spanbau-Ruhleben	4	80
B D	26. 4. 91	134	Eingeschriebene Dienstbriefe an Empfänger im Landbestellbezirk der Ausgabe-Postanstalt	10	139
K M	12. 5. 91	145	Fahrplan der königlichen Militär-Eisenbahn vom 1. Juni 1891 ab	11	145
A D	19. 5. 91	160	Ausgabe der Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Fortifikationen, Pionier-Bataillone, Artilleriedepots, Fuß-Artillerie-Truppenteile und Traindepots mit den Reichspostbehörden in Angelegenheiten der Militär-Telegraphie	12	153
B D	20. 6. 91	198	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen	14	174
K M	16. 8. 91	239	Fahrplan der königlichen Militär-Eisenbahn vom 1. Oktober 1891 ab	17	213
R. R.	22. 7. 91	253	Bekanntmachung betreffend Ergänzung und Abänderung der Anlage D zu § 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands	18	221
K M	5. 9. 91	276	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen	20	235
B D	13. 10. 91				
<b>k. Militär-, Erziehungs- und Bildungswesen.</b>					
K M	8. 1. 91	9	Offiziers- und Portepeseführer-Prüfungen 1891	1	4
K M	19. 2. 91	40	Vorbereitung zur Offiziersprüfung	3	40
K M	23. 3. 91	81	Kriegsspielplan der Gegend von Gumbinnen-Darkehmen	5	89
K M	20. 10. 91	270		20	234
K M	7. 4. 91	103	Anmeldungen zu abgekürzten Kriegsschulkursen während 1891	8	124
K M	17. 4. 91	110	Anträge auf Ertheilung des Reifezeugnisses zum Portepeseführer während der abgekürzten Kriegsschulkurse	8	128

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	15. 10. 91	267	Reitlehrer bei den Kriegsschulen.	20	233
K M	24. 10. 91	283	Besetzung einer Freistelle bei der königlichen Landeschule in Pforta . . . . .	21	242
K M	27. 11. 91	309	Anmeldungen zu den abgekürzten Kriegsschulkursen während 1892 . . . . .	23	253
K M	8. 12. 91	313	Offiziers- und Portepeeführerprüfungen 1892 . . . . .	23	264
<b>l. Militär-Gesetzgebung und -Rechtspflege sowie Militär-Gefängniswesen.</b>					
K M	16. 1. 91	12	Anträge auf Auslieferung flüchtiger Verbrecher . . . . .	1	5
K M	11. 5. 91	143	Strafregister . . . . .	11	145
Allerb. Verord.	3. 6. 91	203	Allerb. Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen die Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika . . . . .	15	184
K M	11. 7. 91	211	Ausgabe der Disziplinar-Erlassens für die Kaiserliche Marine . . . . .	15	188
C D	30. 6. 91		Disziplinarstrafgewalt (des Inspektors der Gewehr- und Munitionsfabriken und der Direktoren der Gewehr- und Munitionsfabriken) . . . . .	18	219
A. R. D.	31. 8. 91	247	Disziplinarbestrafung der im Interesse ihrer Civilversorgung bei Civil- behörden kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen (§ 4 der Militär-Erlassensordnung) . . . . .	20	233
K M	12. 9. 91		Disziplinarstrafgewalt der Kommandanten für Truppenübungsplätze . . . . .	21	241
K M	10. 10. 91	268			
A. R. D.	15. 10. 91	281	Theilnahme der Stabsoffiziere der Landgen darmerie an der Bildung der Ehrengerichte über Stabsoffiziere . . . . .	22	246
K M	30. 10. 91		Disziplinarstrafgewalt des Gouverneurs des Invalidenhauses zu Berlin und der Kommandanten der Invalidenhäuser zu Carlshafen und Stolp . . . . .	23	252
A. R. D.	5. 11. 91	288			
K M	14. 11. 91				
A. R. D.	12. 11. 91	303			
K M	21. 11. 91				
<b>m. Militär-Kirchen- und Schulwesen.</b>					
K M	24. 3. 91	82	Kirchenkollekten . . . . .	5	89
C D	20. 3. 91	86	Militär-Kirchenbücher . . . . .	5	90
<b>n. Militär-Musik.</b>					
K M	6. 6. 91	167	Bestimmungen über die Vorbildung und Ergänzung der Stabskornisten, Stabskornisten und Stabskornpeter . . . . .	13	156
K M	31. 8. 91	234	Abänderung bz. Ergänzung der Dienstvorschrift für den Armee-Musik- inspizienten . . . . .	17	212
K M	4. 9. 91	235	Armee-Märsche . . . . .	17	212
<b>o. Militär-Veterinärwesen.</b>					
K M	23. 4. 91	121	Eröffnung der Militär-Lehrschmiede zu Frankfurt a. M. Kommandirung zu den Militär-Lehrschmieden . . . . .	10	135
B D	10. 6. 91	177	Beschlaggeugtasche für Kavallerie . . . . .	13	167
A. R. D.	8. 10. 91	280	Einführung des Schraubstollenbeschlages an Stelle des Steckstollenbeschlages . . . . .	21	241
K M	30. 10. 91				
<b>p. Ordens- und sonstige Belohnungs-Angelegenheiten.</b>					
K M	5. 3. 91	61	Schießpreise und Schützenabzeichen für das Lehr-Infanterie-Bataillon . . . . .	4	74
K M	17. 3. 91	80	Veränderte Aufschrift der Denkmünzen der Feld-Artillerie als Preise zu verleihenden Denkmünzen . . . . .	5	89
K M	30. 4. 91	141	Statuten-Änderung des königlich Bayerischen Militär-Verdienst-Ordens . . . . .	11	142
A. R. D.	15. 10. 91	266	Verleihung des silbernen Portepees an Landgen darmen . . . . .	20	233
K M	19. 10. 91				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
<b>II. Militär - Oekonomie.</b>					
<b>a. Etats- und Rassenwesen. Allgemeine Verwaltungs- Angelegenheiten.</b>					
A. R. D. K M	28. 3. 91 28. 3. 91	79	Formations-Änderungen aus Anlaß des Etats für 1891/92 (Änderung der Eintheilung der Kapitel 24 und 37 sowie Ergänzung des Kapitels 43 des Reichshaushaltsetats)	5	83
B D	16. 5. 91	159	Kostenfreie Sendungen in Rautionsangelegenheiten	12	152
Verh. Ber- ordnung K M	22. 5. 91 2. 7. 91	183	Amtsstationen (der Rendanten beim Festungsbaupersonal und des Rechnungsführers der Festungsbauhschule)	15	183
R. R. K M	17. 6. 91 30. 7. 91	217	Bekanntmachung, betreffend die Gebühren der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militärkommandos und die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Civilfonds	16	191
K M	3. 8. 91	222	Auszug aus dem Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891	16	206
K M	21. 8. 91	237	Befolgung des nicht etatsmäßig angestellten Personals in der Militär-Bauverwaltung während der Ableistung militärischer Übungen	17	213
<b>b. Militär-Wittwenkasse. Lebensversicherungsanstalt und die Sparkasse für die Armee.</b>					
<b>c. Befolgung der Armee.</b>					
K M	6. 3. 91	62	Verpflegung u. der Wurschen der zur Ausbildung im Revisiondienst zu den technischen Instituten der Artillerie in Spandau kommandirten Offiziere	4	74
K M	16. 3. 91	70	Änderung des § 49 der Befolgungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden	4	76
K M	12. 5. 91	144	Verpflegung einzelner nach Berlin kommandirter Mannschaften	11	145
B D	12. 5. 91	149	Garnisonzulage	11	147
B D	14. 5. 91	157	Ergänzung der Kriegs-Befolgungsvorschrift	12	152
B D	4. 6. 91	175	Kommandozulage für Offiziere des Beurlaubtenstandes bei den Übungen	13	166
K M	21. 8. 91	237	Befolgung des nicht etatsmäßig angestellten Personals in der Militär-Bauverwaltung während der Ableistung militärischer Übungen	17	213
B D	12. 8. 91	240	Rückstattung der Gebühren seitens der zu den Einjährig-Freiwilligen übertretenden Mannschaften	17	215
K M	15. 9. 91	250	Änderung der §§ 30,4 und 36,5 der Friedens-Befolgungsvorschrift	18	221
K M	21. 9. 91	251	Änderung des § 77 der Friedens-Befolgungsvorschrift	18	221
A. R. D. K M	4. 8. 91 1. 10. 91	262	Änderung des § 2,1 der Friedens-Befolgungsvorschrift	20	231
A D	20. 10. 91	277	Festsetzung der Zahl der außeretatsmäßigen Wieselweibel	20	238
<b>d. Naturalverpflegung.</b>					
B D	30. 12. 90	13	Änderungen in den §§ 53 und 56 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements	1	5
B D	6. 1. 91	17	Garnison-Verpflegungszuschuß für Stoip für das 1. Vierteljahr 1891	1	6
B D	6. 2. 91	48	Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1890 verabreichten Naturalien	3	49
A. R. D. K M	28. 3. 91 28. 3. 91	79	Änderung des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden in Folge Einführung von Pferdegeldern	5	36
B D	27. 3. 91	90	Garnison-Verpflegungszuschüsse für das 2. Vierteljahr 1891	6	94
B D	17. 6. 91	193	Nationsempfang der Pferdegeld beziehenden Offiziere	14	173
B D	23. 6. 91	200	Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde und für aus Preussischen Magazinen an die Landgendarmarie verabreichte Rationen sowie an Kadettenanstalten verabreichten Roggen für das 2. Halbjahr 1891	14	178

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
B D	26. 6. 91	201	Garnison-Verpflegungszuschüsse für das 3. Vierteljahr 1891	14	179
B D	1. 7. 91	212	Garnison-Verpflegungszuschüsse für die Garnisonen Pilsau, Celle und Uelzen für das 3. Vierteljahr 1891	15	189
B D	7. 9. 91	256	Angaben in den Quittungen über die Fourageerhebung für Pferdegeld empfangende Offiziere	18	223
B D	28. 9. 91	259	Garnison-Verpflegungszuschüsse für das 4. Vierteljahr 1891	18	226
B D	22. 10. 91	279	Garnison-Verpflegungszuschüsse für die Garnisonen Falkenberg und Mörchingen für das 4. Vierteljahr 1891	20	239
R. R.	23. 12. 91	324	Marschverpflegungsvergütung für 1892	24	262
K M	29. 12. 91				
B D	23. 12. 91			327	Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde und für aus Preussischen Magazinen an die Landgenbarmarie verabreichte Rationen sowie an Kadettenanstalten verabreichten Roggen für das 1. Halbjahr 1892
B D	28. 12. 91	328	Garnison-Verpflegungszuschüsse für das 1. Vierteljahr 1892	24	264
e. Bekleidung und Ausrüstung.					
R. R. D.	8. 1. 91	2	Rinnriemen und anderweite Befestigungsvorrichtung für diesen bz. für Schuppenketten am Helm M/87	1	1
K M	12. 1. 91				
K M	13. 1. 91			5	1
R. R. D.	15. 1. 91	20	Ueberschnallkoppel für Feldwebel u. der Truppen zu Fuß	2	8
K M	19. 1. 91				
K M	11. 3. 91			65	4
K M	25. 3. 91	83	Berichtigung der Dienstanweisung für die Korps-Bekleidungsämter	5	90
B D	17. 3. 91	84	Einführung des Halfterriemens bei der Feld-Artillerie		
			Verrechnung der bei den Korps-Bekleidungsämtern aus Anlaß der Beschaffungen u. für die Truppen durch öffentliche Ausschreibung entstehenden Bekanntmachungskosten	5	90
B D	25. 3. 91	89	Einführung von Schnürschuhen als etatsmäßiges Bekleidungsstück der Militär-Bäcker-Abteilungen	6	93
K M	31. 3. 91	95	Ausrüstung der zum Lehr-Infanterie-Bataillon zu entsendenden Mannschaften	7	98
B D	24. 3. 91	99	Berichtigung der Bekleidungs-Etats	7	99
K M	15. 4. 91	109	Tuchlieferungsbedingungen	8	128
R. R. D.	28. 4. 91	119	Uniform der in etatsmäßigen Stellen des Kriegsministeriums befindlichen pensionirten Offiziere	10	134
K M	5. 5. 91				
K M	4. 5. 91			125	10
B D	25. 4. 91	132	Steigriemen für den Armeesattel	10	138
B D	26. 4. 91	133	Wegfall der Patronenbüchsen bei der Kavallerie	10	139
R. R. D.	16. 5. 91	151	Nachtrag zur Dienstanweisung für die Korps-Bekleidungsämter	10	139
K M	26. 5. 91				
R. R. D.	30. 5. 91			164	Uniform der etatsmäßigen Mannschaften der Unteroffiziersvorschulen in Jülich und Wohlau
R. R. D.	26. 5. 91	164	Erscheinen der Kürassier-Regimenter ohne Kürasse bei den großen Paraden gelegentlich der Kaisermanöver	13	155
K M	10. 6. 91				
R. R. D.	14. 5. 91			205	Kartuschverzierungen für das Königs-Mlanen-Regiment (1. Hannoverische)
K M	1. 7. 91		Nr. 13		
R. R. D.	24. 6. 91	206	Uniform der in etatsmäßigen Stellen bei den Generalkommandos befindlichen pensionirten Offiziere	15	187
K M	3. 7. 91				
K M	7. 8. 91			236	18
			Vorschriften, betreffend das Dienstverhältniß der Regimentsfattler bei der Kavallerie	20	233
R. R. D.	15. 10. 91	266	Verleihung des silbernen Portepees an Landgenbarmen	23	253
K M	19. 10. 91				
K M	25. 11. 91			307	
			Musterungsvorschrift		

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
<b>f. Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften sowie der Arrestanten auf dem Marsche.</b>					
K M	2. 3. 91	59	Militärfahrarten für entlassene Mannschaften	4	73
B D	1. 5. 91	136	Abänderung der Beilage 2 der Marschgebührrnß-Vorschrift vom 22. Februar 1887	10	139
B D	19. 7. 91	224	Marschgebührrnße für die aus dem Auslande zum Dienst einberufenen Mannschaften	16	207
B D	20. 8. 91	243	Ergänzung der Beilage 2 der Marschgebührrnß-Vorschrift vom 22. Februar 1887	17	216
B D	21. 8. 91	244	Verbindungen bz. Ueberfahrtsgehd nach und von Helgoland	17	216
B D	26. 11. 91	320	Wie vor	23	260
<b>g. Reise- und Transport-Angelegenheiten.</b>					
K M	2. 3. 91	59	Militärfahrarten für entlassene Mannschaften	4	73
K M	11. 3. 91	64	Ausstellung von Militärfahrcheinen für Mitglieder der Landgendarmarie	4	75
Aerh. Ver- ordnung	16. 2. 91	77	Verordnung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über Gewährung von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung	5	81
K M	17. 3. 91	108	Verabfolgung von Militärfahrarten an die zur Probepflichtleistung bei Civilbehörden abkommandirten oder beurlaubten Militärpersonen	8	127
K M	15. 4. 91		Eingeschriebene Dienstbriefe an Empfänger im Landbestellbezirk der Aufgabepostanstalt	10	139
B D	26. 4. 91	134	Fahrplan der königlichen Militär-Eisenbahn vom 1. Juni 1891 ab	11	145
K M	12. 5. 91	145	Eisenbahn-Endstationen für den Schießplatz Arns	13	166
A D	27. 5. 91	172	Aufschrift von Frachtbriefen	14	173
D D	17. 6. 91	194	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen	14	174
B D	20. 6. 91	198	Reisegebührrnße der rationsberechtigten Offiziere bei Dienftgängen	15	189
B D	2. 7. 91	213	Fahrplan der königlichen Militär-Eisenbahn vom 1. Oktober 1891 ab	17	213
K M	16. 8. 91	239	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen	20	235
B D	13. 10. 91	276	Fuhrkosten bei Befichtigungen	21	243
B D	27. 10. 91	285			
<b>h. Serviswesen.</b>					
B D	20. 1. 91	33	Belegung der Kasernenquartiere beurlaubter Offiziere	2	32
B D	13. 2. 91	49	Aenderung des § 11 der Anleitung für den Bau von Schießständen vom 30. März 1890 sowie der Tafel V Abb. 6 der Zeichnungen	3	50
B D	2. 5. 91	137	Aenderung der Anleitung zur Herstellung zerlegbarer Wohnbaracken	10	140
B D	4. 5. 91	139	Ausgabe einer neuen Tafel IV der Zeichnungen zu der Anleitung für den Bau von Schießständen vom 30. März 1890	10	140
B D	14. 5. 91	150	Berichtigung einer Angabe in der Anleitung für den Bau von Schießständen vom 30. März 1890	11	148
K M	18. 6. 91	180	Abänderung des § 31 des Servis-Reglements	14	170
K M	23. 6. 91	189	Fußbodenanstrich in militärischen Gebäuden	14	172
R. R.	15. 6. 91	216	Feststellung der Servis-Klasse für inkomunalisirte Orte	16	191
K M	24. 7. 91	257	Anderweite Zeichnung für die doppelten Bretterwände auf den Schießständen	18	223
B D	8. 9. 91		Ausbau der Schießbahnen und Anzeigerbedeckungen auf den Garnison-Schießständen	20	234
B D	16. 10. 91	274	Ergänzung der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten	22	248
K M	12. 11. 91	295	Aenderung der Anleitung für den Bau von Schießständen	23	257
K M	15. 12. 91	316			

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
<b>III. Militär-Sanitätswesen.</b>					
M A	21. 4. 91	129	Preise u. für die Handgriffringe zum Medizin- und Bandagenkasten . . .	10	138
K M	28. 5. 91	166	Abänderungen der Bestimmungen über Bade- und Brunnenkuren vom 5. Juni 1889 . . . . .	13	155
K M	18. 6. 91	186	Ausgabe der Friedens-Sanitäts-Ordnung . . . . .	14	171
K M	7. 8. 91	223	Abgabe eines Urtheils über Erwerbsfähigkeit in den militärärztlichen Zeug- nissen über Dienstunbrauchbarkeit . . . . .	16	207
K M	29. 8. 91	238	Registerband zum Sanitätsbericht über die Deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71 . . . . .	17	213
M A	18. 9. 91	260	Abänderung der Kriegs-Sanitäts-Ordnung . . . . .	18	228
M A	2. 10. 91	275	Ausstattung der Verbandmitteltasche der Krankenträger der Sanitäts- Detachements mit Jodof. rmium pulveratam . . . . .	20	253
K M	7. 12. 91	312	Sanitätsbericht über die Königlich Preussische Armee, das XII. (Königlich Sächsische) und XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps für das Berichtsjahr vom 1. April 1888 bis 31. März 1889. . . . .	23	254
M A	25. 12. 91	329	Druckfehler in der Friedens-Sanitäts-Ordnung . . . . .	24	266
<b>IV. Invalidenwesen.</b>					
<b>a. Invalidenwesen. Unterstützungs-Angelegenheiten.</b>					
C D	5. 5. 91	146	Einstellung von Mannschaften in die Invalidenhäuser . . . . .	11	147
<b>b. Civilversorgungswesen.</b>					
C D	19. 3. 91	85	Änderung der Anlage D zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staats- behörden mit Militärärzten und der dazu gehörigen Ergänzung . . . . .	5	90
C D	30. 7. 91	228	Abänderungen der für den Umfang der Preussischen Monarchie geltenden besonderen Bestimmungen zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staats- behörden mit Militärärzten . . . . .	16	208
C D	5. 8. 91	230	Anstellung bei dem Schutzmannskorps in Bremen . . . . .	16	209
C D	19. 8. 91	242	Vorbereitungsdienst der Militärärzte für das Amt eines Gerichts- schreibergehilfen, eines Gefängnis-Inspektors oder Gerichtsvollziehers . . . . .	17	215
C D	18. 9. 91	258	Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Berliner und Charlottenburger Schutzmannschaft . . . . .	18	223
K M	10. 10. 91	268	Disziplinarbestrafung der im Interesse ihrer Civilversorgung bei Civil- behörden kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen (§ 4 der Militär-Straf-Gerichts-Ordnung) . . . . .	20	233
C D	25. 11. 91	317	Anstellung von Unteroffizieren als Konstabler bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg . . . . .	23	258
C D	25. 11. 91	318	Berichtigung der Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren . . . . .	23	260
<b>V. Remontirungs-Angelegenheiten.</b>					
<b>a. Remontirung der Armee.</b>					
R A	15. 4. 91	127	Ueberweisung fälliger Chargenpferde an Offiziere . . . . .	10	137
K M	15. 6. 91	184	Abänderung der §§ 8 und 11 des Reglements über die Remontirung der Armee . . . . .	14	170

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
			<b>b. Gewährung von Pferdegeldern für die berittenen Offiziere der Fußtruppen. Sicherstellung des Pferdebedarfs dieser Offiziere.</b>		
A. A. O.	28. 3. 91	79	Bestimmungen über Gewährung von Pferdegeldern . . . . .	5	Beil.
K M	28. 3. 91	210	Pferdegelde (Wahrnehmung der Obliegenheiten des nächsten Dienstvorgesetzten bezüglich der Adjutanten der Prinzen des königlichen Hauses zc.)	15	188
K M	15. 7. 91			18	223
B D	7. 9. 91	256	Angaben in den Quittungen über die Fourage-Erhebung für pferdegeldempfangende Offiziere . . . . .	20	233
K M	16. 10. 91	267	Pferdegeldebezug (bei Besetzungen)	22	249
A D	5. 11. 91	299	Pferdegeldebezug der zu den Artillerie-Schießschulen kommandirten Offiziere . . . . .		
<b>VI. Kranken- und Unfallversicherung. Invaliditäts- und Altersversicherung.</b>					
<b>a. Kranken- und Unfallversicherung.</b>					
K M	22. 1. 91	25	Veränderungs-Nachweisung Nr. 16 zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung . . . . .	2	24
K M	5. 9. 91	249	Veränderungs-Nachweisung Nr. 17 wie vor . . . . .	18	220
K M	3. 11. 91	292	Veränderungs-Nachweisung Nr. 11 zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamts zu Vorsitzenden bz. Stellvertretern der Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Justizbeamten . . . . .	22	247
K M	23. 2. 91	47	Unfallversicherung (Abänderung der §§ 3 und 8, 1 des Regulativs für die Wahlen der Arbeitervertreter und Schiedsgerichtsbeisitzer für den Bereich der Heeresverwaltung) . . . . .	3	49
<b>b. Invaliditäts- und Altersversicherung.</b>					
Allerb. Verord.	1. 12. 90	22	Verordnung, betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes errichteten Schiedsgerichten . . . . .	2	10
K M	22. 1. 91	23	Bestimmungen: I über die Befreiung vorübergehender Beschäftigten von der Versicherungspflicht, II über die Entwertung und Vernichtung von Marken . . . . .	2	16
A. A.	27. 11. 90			2	18
K M	29. 1. 91	52	Nachtrag zu der Nachweisung über die Zuständigkeit der einzelnen Behörden zc. bei Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes . . . . .	3	50
A. B. A.	6. 2. 91	53	Bekanntmachung, betreffend das Einleben der für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Marken in die Quittungskarten . . . . .	3	56
K M	14. 2. 91			3	56
K M	24. 2. 91	54	Organisation der Invaliditäts- und Altersversicherung. Versicherungsanstalten . . . . .	3	56
M. b. Inn.	16. 2. 91	58	Invaliditäts- und Altersversicherung (Festsetzung der Höhe der an Krankenkassen zc. für die denselben übertragene Einziehung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung zc. zu gewährenden jährlichen Vergütungen) . . . . .	4	73
M. f. S. u. G.	6. 3. 91				



Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	2. 4. 91	98	Invaliditäts- und Altersversicherung (Sitz der Schiedsgerichte für den Stadtkreis und für den Landkreis Linden und für den Kreis Neustadt a. R.)	7	99
K M	8. 4. 91	104	Invaliditäts- und Altersversicherung (Erläuterung der §§ 4 und 140 des Gesetzes)	8	124
K M	11. 7. 91	209	Invaliditäts- und Altersversicherung (Verpflichtung zum Halten der „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungs-Amtes. Invaliditäts- und Altersversicherung“)	15	188
<b>VII. Druckfachen und Formulare.</b>					
K M	8. 1. 91	8	Druckvorschriften. 1. Provisorische Einrichtung einer Druckvorschriften-Verwaltung beim Kriegsministerium. 2. Berichtigung der Druckvorschriften	1	3
K M	9. 1. 91	10	Herstellung zc. einer Karte der Garnisonen des Reichsheeres	1	4
K M	26. 1. 91	24	Änderung hinsichtlich ins Feld mitzunehmender Dienstvorschriften	2	23
D D	24. 1. 91	36	Ausgabe von Zeichnungen vom Train-Material	2	33
K M	23. 3. 91	81	Kriegsspielplan der Gegend von Gumbinnen-Darkehmen	5	89
K M	20. 10. 91	270			
K M	28. 3. 91	100	Anmeldung des Bedarfs an Exemplaren des Armeekorps-Verordnungs-Blattes und der Balanzliste für Militärärzte	20	234
A D	4. 4. 91	112	Verkaufspreis der „Bestimmungen für die Feld- und für die Fuß-Artillerie-Schießschule (Entwürfe)“	7	120
A D	19. 4. 91	128	Verkaufspreis der „Dienstanweisung für die Oberfeuerwerker-Schule“	8	129
B D	26. 4. 91	133	Verkaufspreis des Nachtrags zu der Dienstanweisung für die Korps-Befehlsämter	10	137
B D	4. 5. 91	139	Ausgabe einer neuen Tafel IV. der Zeichnungen zu der Anleitung für den Bau von Schießständen vom 30. März 1890	10	139
D D	23. 5. 91	162	Verkaufspreis der „Allgemeinen Bemerkungen des Inspektanten der Waffen bei den Truppen, Waffen-Inspektionen 1890“	10	140
A D	30. 5. 91	174	Ausgabe des Entwurfs: „Die Feuerleitung der Fuß-Artillerie“	12	153
A D	5. 6. 91	176	Verkaufspreis des Entwurfs der Schießplatz-Verwaltungs-Vorschrift	13	166
K M	18. 6. 91	186	Ausgabe der Friedens-Sanitäts-Ordnung	13	167
A D	16. 6. 91	192	Verkaufspreis der „Vorschrift für das Schwimmen der Kavallerie“ (Entwurf)	14	171
D D	22. 6. 91	197	Ausgabe von Zeichnungen der Belagerungs- und Festungs-Artillerie	14	173
B D	22. 7. 91	225	Verkaufspreis der „Geschäftsanweisung für die General-Militär-Kasse“	14	174
D D	25. 7. 91	226	Verkaufspreise des 1. Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnisses für die Rgl. Artilleriedepots, 2. Leitfadens, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß, 3. Leitfadens, betr. die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Längen	16	207
D D	4. 8. 91	229	Vorschriften über Schusswaffen 71 und 71/84	16	208
K M	29. 8. 91	238	Registerband zum Sanitätsberichte über die Deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71	16	209
D D	29. 8. 91	245	Ausgabe von Zeichnungen der Belagerungs- und Festungs-Artillerie	17	213
B D	29. 9. 91	272	Verkaufspreis der Vorschriften betreffend das Dienstverhältnis der Regiments-sattler bei der Kavallerie	17	217
D D	22. 10. 91	278	Ausgabe von Zeichnungen des Feld-Artillerie-Materials	20	234
K M	16. 11. 91	296	Ausgabe der „Vorschrift für die Waffenübungen der Kavallerie“	20	239
A D	31. 10. 91	298	Verkaufspreis des Entwurfs der „Anleitung für die Darstellung gefechts-mäßiger Ziele für die Infanterie“	22	248
K M	25. 11. 91	307	Ausgabe der „Rüsterungsvorschrift“	22	249
K M	7. 12. 91	312	Sanitätsbericht über die königlich Preussische Armee, das XII. (königlich Sächsische) und XIII. (königlich Württembergische) Armeekorps für das Berichtsjahr vom 1. April 1888 bis 31. März 1889	23	253
D D	26. 11. 91	319	Ausgabe der „Anleitung zur guten Erhaltung der Artilleriedepot-Bestände bei der Aufbewahrung und Versendung“	23	254
				23	260

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

25. Jahrgang.

Berlin den 18. Januar 1891.

Nr. 1.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Lepterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlieben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 1.

**Errichtung der Stelle eines Inspizienten des Feld-Artillerie-Materials und anderweite Festsetzung des Diensttitels des Inspizienten des Artillerie-Materials.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß bis zur erfolgten Statifizierung der Stelle eines Inspizienten des Feld-Artillerie-Materials ein Stabsoffizier der Feld-Artillerie zur Wahrnehmung der Geschäfte desselben zu kommandiren ist. Der Inspizient des Artillerie-Materials erhält den Diensttitel „Inspizient des Fuß-Artillerie-Materials“ und hat als solcher fortan nur das Uebungs-Material der Fuß-Artillerie, das Material der Festungs-, Belagerungs- und Küsten-Artillerie sowie die Fabrikate der Artillerie-Werkstätten zu besichtigen.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 18. Dezember 1890.

**Wilhelm.**

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Januar 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 371/1. 91. D. 2.

v. Kaltenborn.

## Nr. 2.

**Rinnriemen und anderweite Befestigungsvorrichtung für diesen beziehungsweise für Schuppenketten am Helm M/87.**

Ich genehmige für Neubeschaffungen die beifolgende Probe des Rinnriemens sowie die anderweite Befestigungsvorrichtung für diesen beziehungsweise für Schuppenketten am Helm M/87 und beauftrage das Kriegsministerium, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 8. Januar 1891.

**Wilhelm.**

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Januar 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.  
Die Ausgabe von Proben bleibt vorbehalten.

No. 208/1. 91. B. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. Januar 1891.

## Nr. 3.

## Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen.

Mit Allerhöchster Genehmigung erhält §. 7 der vorbezeichneten Bestimmungen (Anlage zum Erlaß vom 17. Januar 1889 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 7 —) folgenden Wortlaut:

## §. 7.

An der unter Leitung des Chefs des Generalstabes der Armee auszuführenden großen Generalstabsreise nehmen zum Haupttheile Offiziere des großen Generalstabes\*\*) Theil. Ihre Kommandirung erfolgt durch den Chef des Generalstabes der Armee.

Diesem steht es außerdem zu, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Geldmittel einzelne andere höhere Offiziere zu bezeichnen, deren Theilnahme an solchen Uebungen ihm erwünscht erscheint. Ihre Kommandirung erfolgt auf sein Ansuchen durch die betreffenden Generalkommandos bz. obersten Waffenbehörden, in einzelnen besonderen Fällen durch Vermittlung des Kriegsministeriums.

Ferner werden ein oder mehrere höhere Intendanturbeamte zu der großen Generalstabsreise herangezogen, deren Kommandirung durch den Chef des Generalstabes der Armee beim Kriegsministerium beantragt wird.

No. 334/12. 90. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. Januar 1891.

## Nr. 4.

## Versetzungen von Mannschaften der Fuß-Artillerie vom Feldwebel (Oberfeuerwerker) abwärts.

In Folge Allerhöchster Entscheidung ist die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 14. Dezember 1867 dahin abgeändert, daß Versetzungen von Mannschaften vom Feldwebel (Oberfeuerwerker) einschließlich abwärts bei folgenden Veranlassungen durch die General-Inspektion der Fuß-Artillerie ohne vorheriges Einverständnis der betheiligten Generalkommandos verfügt werden dürfen:

1. bei Heranziehung des Ersatzes der Mannschaften der Fuß-Artillerie für die Fuß-Artillerie-Schießschule;
2. desgleichen für die Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission;
3. bei Vertheilung der Oberfeuerwerkerschüler zu dem Feuerwerks-Personal der verschiedenen Fuß-Artillerie-Truppentheile;
4. bei Versetzung von Oberfeuerwerkern und Feuerwerkern, soweit es sich um Herbeiführung von Ausgleich in der Beförderung zum Oberfeuerwerker handelt.

No. 163/12. 90. A. 2.

v. Kaltenborn.

\*\*) Einschließlich der zu demselben Kommandirten königlich Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen Generalstabsoffiziere. Die Kosten für die königlich Bayerischen Offiziere werden von den bezüglichen Bayerischen Fonds getragen.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. Januar 1891.

## Nr. 5.

## Ueberschnallkoppel für Feldwebel zc. der Truppen zu Fuß.

Mit Allerhöchster Genehmigung erfährt die unterm 31. August 1889 No. 33/8. 89. B. 3. ausgegebene Probe des Ueberschnallkoppels für Feldwebel zc. der Infanterie, der Jäger und Schützen sowie der Pioniere nachstehende Aenderungen:

- a) Der Schwebriemen ist auf einem im Innern des Leibriemens laufenden besonderen schmalen Riemen verschiebbar einzurichten.
- b) An Stelle des Halses im Ringe des Trageriemens ist ein Lederriemen mit breiterem Messinghaken — Entenschnabel — anzubringen; die Länge dieses Riemens richtet sich nach der Körpergröße des Mannes.

Die seiner Zeit den Truppen zc. überwiesenen bezüglichen Proben sind behufs der Abänderung an die Bekleidungs-Abtheilung des Kriegsministeriums einzusenden.

No. 211/1. 91. B. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 31. Dezember 1890.

## Nr. 6.

## Aenderung der Heerordnung vom 22. November 1888.

In Folge des diesseitigen Erlasses vom 11. Dezember 1890 (No. 280/6. 90. A. 3) — Armee-Verordnungs-Blatt für 1890 Seite 273 — sind in den §§. 26 und 27 der Heerordnung hinsichtlich der Termine für die Ranglisten des Beurlaubtenstandes an den einschlägigen Stellen die erforderlichen Veränderungen einzurücken.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 704/12. 90. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. Januar 1891.

## Nr. 7.

## Vorschrift für die Zustandhaltung der Waffen bei den Truppen.

Anhang III. Bestimmungen für die Gewährung von Waffen zu Fecht- und Turn-Übungen.

Absatz 1a erhält statt der bisherigen folgende Fassung:

- für ein Garde-Infanterie-Bataillon auf 460
- für das Garde-Jäger- und Schützen-Bataillon auf 360
- für ein Linien-Infanterie- oder Jäger-Bataillon mit hohem Etat auf 460
- mit mittlerem Etat auf 400
- mit niedrigem Etat auf 360

Gewehre mit Bajonett und 4 Kavallerie-Säbel.

Den Generalkommandos bleibt es überlassen, einzelnen der vorbezeichneten Bataillone beim Vorhandensein einer größeren Anzahl von Einjährig-Freiwilligen eine dementsprechende Zahl von Gewehren über die vorangegebenen Sätze hinaus zu den Fechtübungen zu bewilligen.

No. 677/11. 90. D. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. Januar 1891..

## Nr. 8.

## Druckvorschriften.

## 1. Druckvorschriften-Verwaltung.

Zum 1. Februar 1891 wird bei dem Kriegsministerium provisorisch eine Druckvorschriften-Verwaltung eingerichtet, welche die Bestimmung hat, den gesammten durch Ausgabe und Wiedereinziehung von Druckvorschriften erwachsenden Geschäftsverkehr zu vermitteln. Schreiben und Sendungen sind an dieselbe unter der Adresse:

„Kriegsministerium. Druckvorschriften-Verwaltung“ zu richten. Bei Bedarfsanmeldungen sowie bei Rücksendungen von Druckvorschriften ist für die geheimen und die übrigen Druckvorschriften je eine besondere „Bedarfs- bz. Inhalts-Nachweisung“ aufzustellen. Eine Trennung der Nachweisungen nach den Abtheilungen des Kriegsministeriums ist nicht erforderlich.

## 2. Berichtigung der Druckvorschriften.

Die Deckblätter (Lektüren) werden zum Theil durch „Nachträge“ ersetzt werden. Durch die eingeschränkte Anwendung von Deckblättern soll die schleunigste Berichtigung derjenigen Druckvorschriften, für welche solche noch zur Vertheilung kommen, gewährleistet werden.

Die Herausgabe von Deckblättern und Nachträgen für nicht geheime Druckvorschriften sowie die Angabe über buchhändlerischen Bezug derselben werden durch Vermerk im Armeeverordnungs-Blatt bekannt gemacht werden.

No. 204/1. 91. K. M.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. Januar 1891.

### Nr. 9.

#### Offiziers- und Portepfecfährichts-Prüfungen 1891.

Bei der Ober-Militär-Examinations-Kommission finden 1891 in jedem Monate, ausgenommen Juli, Prüfungen statt, im Februar und September jedoch nur an je einem Termine.

No. 81/1. 91. A. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. Januar 1891.

### Nr. 10.

#### Garnisonkarte.

Auf diesseitige Veranlassung hat die Kartographische Abtheilung der Landes-Aufnahme eine Karte der Garnisonen des Reichsheeres (4 Blatt im Maßstabe 1:900 000) bearbeitet, deren Verlag dem Berliner lithographischen Institut — Julius Moser — in Berlin W<sub>36</sub>, Potsdamerstraße 110, übertragen ist.

Die in Farbendruck hergestellte Karte enthält neben einem vollständigen Eisenbahnnetz und Angabe der Hauptflüsse die sämtlichen Garnisonstädte des Deutschen Reichs mit Angabe der in denselben stehenden Truppentheile (Unterbringung am 1. April 1891), unter farbiger Abgrenzung der Territorialbezirke der General-Kommandos. Preis des Kartenwerkes für sämtliche Deutsche Militärbehörden und Offiziere bei direktem Bezug durch die Verlagshandlung

loose, oder zusammengelebt

in Umschlag 3 M.,

Ladenpreis 5 M.,

auf Leinwand gezogen, mit Stäben und Ringen zum Aufhängen, oder zusammengefaltet in Wappe, 5 M. mehr für das Exemplar.

Im Auftrage.

No. 482/12. 90. A. 1.

v. Falkenstein.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Januar 1891.

### Nr. 11.

#### Veränderung der Bautreise im Gardekorps.

In Potsdam ist eine zweite Lokal-Baubeamtenstelle für die Garnison-Bauverwaltung einstweilig eingerichtet worden.

Im Auftrage.

No. 113/1. 91. B. 5.

v. Ersekow.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. Januar 1891.

## Nr. 12.

## Anträge auf Auslieferung flüchtiger Verbrecher.

Es liegt Veranlassung vor, darauf aufmerksam zu machen, daß die Militärgerichte in allen Fällen, in denen ein von ihnen an das Kriegsministerium gemäß §. 42 der Militär-Strafgerichtsordnung gerichteter Antrag auf Auslieferung eines flüchtigen, im Auslande vermuteten Verbrechers — durch Ergreifung des Verfolgten im Inlande oder aus sonstigen Gründen gegenstandslos wird, hiervon ohne Verzug dem Kriegsministerium Mittheilung zu machen haben.

No. 347/12. 90. C. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 30. Dezember 1890.

## Nr. 13.

## Änderungen in den §§. 53 und 56 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements.

Entsprechend der Festsatzung unter Ziffer 2, Absatz 3, im §. 32 der Friedens-Befolgungsvorschrift ist der Löhnungssatz im §. 53 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements von 20 auf 30 Pfennig und im §. 56, Absatz 2, a. a. O. von 30 auf 50 Pfennig zu ändern.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 532/12. 90. B. 2.

Stodmarr.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 31. Dezember 1890.

## Nr. 14.

## Revolver-Patronenhülsen.

Die beschossenen Revolver-Patronenhülsen werden von jetzt ab, ohne daß die Zündhütchen aus denselben entfernt werden, als altes Messing verwerthet. Es finden daher die im Absatz 1 der Ergänzenden Bestimmungen zur Uebungs-Munitions-Vorschrift 1888 für das Reinigen und die Revision der Patronenhülsen 88, die Aussonderung der Versager-Patronen und der Hülsen mit Pulverresten oder nicht explodirten Zündhütchen enthaltenen Festsatzungen auch auf die Revolver-Patronenhülsen Anwendung.

No. 714/12. 90. D. 1.

Müller.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 2. Januar 1891.

## Nr. 15.

## Gergzirpatronen 88.

Der Preis der Gergzirpatronen 88 beträgt bei dem Verlaufe seitens der Artilleriedepots an die Truppen 8 Pfennig für 1 Stück.

No. 633/12. 90. D. 1.

J. A.  
v. Gößnitz.Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 5. Januar 1891.

## Nr. 16.

## Ablieferung beschossener Munitionsmaterialien 88.

Die Ablieferung der beschossenen Munitionsmaterialien 88 hat seitens der Truppen an die Artilleriedepots von jetzt ab monatlich zu erfolgen. Diejenigen Truppen, welche nur geringe Mengen Munition erhalten, können die Ablieferung, wie bisher, vierteljährlich bewirken.

No. 643/12. 90. D. 1.

Müller.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 6. Januar 1891.

Nr. 17.

**Garnison-Verpflegungszuschuß für Stolp für das 1. Vierteljahr 1891.**

Der Verpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, beträgt im 1. Vierteljahr 1891 für den Standort Stolp 15 Pfennig für den Mann und Tag.

Hierdurch erledigt sich der Vorbehalt in der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1890 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 321/323 —.

No. 766/12. 90. B. 2.

Stodmarr.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 32 bis 35 zur Vorschrift für das Anschließen der Geschützrohre und Laffeten,  
Nr. 120 zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.

Hierzu: das chronologische Inhaltsverzeichnis und ein alphabetisches Sachregister zum 24. Jahrgange dieses Blattes.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

25. Jahrgang.

Berlin den 7. Februar 1891.

Nr. 2.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 18.

Anlegung von Trauer für den verewigten Prinzen Balduin von Belgien,  
Herzog zu Sachsen, Königl. Hoheit.

Um das Andenken des verewigten Prinzen Balduin von Belgien, Herzogs zu Sachsen, Königl. Hoheit — bisher à la suite des 2. Hannoverschen Dragoner-Regiments Nr. 16 — zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß die Offiziere dieses Regiments drei Tage Trauer durch Tragen des Flors am linken Oberarm anlegen.

Außerdem hat eine Abordnung des Regiments, bestehend aus dem Kommandeur, 1 Rittmeister und 1 Lieutenant an den Beisetzungsfeierlichkeiten Theil zu nehmen. Ich beauftrage Sie, Vorstehendes der Armee bekannt zu machen. An das Generalkommando des X. Armeekorps habe Ich verfügt.

Berlin den 26. Januar 1891.

**Wilhelm.**

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. Januar 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 562/1. 91. A. 2.

v. Kallenberg.



## Nr. 19.

**Errichtung der Stelle eines zweiten Inspizienten der Waffen bei den Truppen.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß bis zur erfolgten Statifirung der Stelle eines zweiten Inspizienten der Waffen bei den Truppen ein Stabsoffizier der Infanterie zur Wahrnehmung der Geschäfte desselben zu kommandiren ist. Das Kriegsministerium hat den Geschäftskreis der beiden Inspizienten der Waffen bei den Truppen festzusetzen und hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 18. Dezember 1890.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. Januar 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 659/1. 91. D. 1.

v. Kaltenborn.

## Nr. 20.

**Bandolier für Feld-Artillerie.**

Ich bestimme, daß die durch Meine Ordre vom 3. April 1890 genehmigte Probe des verschmälerten Bandoliers auch bei der Feld-Artillerie für Neubeschaffungen eingeführt werde.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 15. Januar 1891.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. Januar 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Ausgabe von Proben für die Feld-Artillerie bleibt vorbehalten.

No. 402/1. 91. B. 3.

v. Kaltenborn.

## Nr. 21.

**Rekrutirung des Heeres 1891/92.**

Ich bestimme hinsichtlich der Rekrutirung des Heeres für 1891/92 das Nachstehende:

## I. Entlassung der Reservisten.

1. Der späteste Entlassungstag ist der 30. September, für das Fuß-Artillerie-Regiment von Hinderfin (Pommersches) Nr. 2 der 29. August 1891. Das Nähere bestimmen die Generalkommandos, für die Fuß-Artillerie die General-Inspektion der Fuß-Artillerie.
2. Bei denjenigen Truppentheilen, welche an den Herbstübungen Theil nehmen, hat die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften, unter Berücksichtigung der in Ziffer 1 getroffenen Festsetzung, in der Regel am zweiten, ausnahmsweise am ersten oder dritten Tage nach Beendigung derselben beziehungsweise nach dem Eintreffen in den Standorten stattzufinden. Abweichungen hiervon in einzelnen Fällen und nur in Bezug auf einzelne Mannschaften können die Generalkommandos verfügen.
3. Die zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Mai beziehungsweise November eingestellten Trainсолдаты sind am 31. Oktober 1891 beziehungsweise am 30. April 1892 zu entlassen, die Detonomie-Handwerker am 30. September 1891.

## II. Beurlaubung von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile.

1. Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile haben insoweit zu erfolgen, daß Rekruten nach Maßgabe der unter III bezeichneten Antheile zur Einstellung gelangen können.

2. Für die Entlassung der zur Disposition zu beurlaubenden Mannschaften finden die unter 1 getroffenen Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die an den Herbstübungen Theil nehmenden Truppentheile die Beurlaubungen unter Ueberschreitung des spätesten Entlassungstages bis zum dritten Tage nach dem Eintreffen in der Garnison verschieben dürfen.

### III. Einstellung der Rekruten.

1. Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:
- |   |     |           |
|---|-----|-----------|
| bei den Bataillonen der Infanterie mit hohem Etat je . . . . .                                | 244 | Rekruten, |
| bei den Bataillonen der Infanterie mit mittlerem Etat je . . . . .                            | 228 | "         |
| bei den Bataillonen der Infanterie mit niedrigem Etat je . . . . .                            | 209 | "         |
| bei den Jäger-Bataillonen mit hohem Etat je . . . . .   | 232 | "         |
| bei dem Jäger-Bataillon mit mittlerem Etat . . . . .  | 216 | "         |
| bei den Bataillonen der Jäger und Schützen mit niedrigem Etat je                              | 199 | "         |
| bei jedem Kavallerie-Regiment mit hohem Etat mindestens . . . . .                             | 160 | "         |
| bei jedem Kavallerie-Regiment mit mittlerem und niedrigem Etat<br>mindestens . . . . .        | 150 | "         |
| bei jeder reitenden Batterie mit hohem Etat mindestens . . . . .                              | 35  | "         |
| bei jeder reitenden batterie mit mittlerem Etat mindestens . . . . .                          | 32  | "         |
| bei jeder reitenden batterie mit niedrigem Etat mindestens . . . . .                          | 25  | "         |
| bei jeder fahrenden batterie mit hohem Etat mindestens . . . . .                              | 38  | "         |
| bei jeder fahrenden batterie mit mittlerem Etat mindestens . . . . .                          | 35  | "         |
| bei jeder fahrenden batterie mit niedrigem Etat mindestens . . . . .                          | 30  | "         |
| bei den Bataillonen der Fuß-Artillerie mit hohem Etat je . . . . .                            | 210 | "         |
| bei den Bataillonen der Fuß-Artillerie mit niedrigem Etat je . . . . .                        | 168 | "         |
| bei dem Garde-Pionier-Bataillon . . . . .   | 221 | "         |
| bei den übrigen Pionier-Bataillonen je . . . . .  | 172 | "         |
| bei jedem Bataillon der Eisenbahn-Regimenter mindestens . . . . .                             | 135 | "         |
| bei der Luftschiffer-Abtheilung mindestens . . . . .  | 15  | "         |
| bei jeder Kompagnie des Badischen Train-Bataillons Nr. 14 und<br>des Train-Bataillons Nr. 15: |     |           |
| zu dreijähriger aktiver Dienstzeit mindestens . . . . .                                       | 18  | "         |
| zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst 1891 und<br>im Frühjahr 1892 je . . . . .        | 38  | "         |
| bei jeder Kompagnie der übrigen Train-Bataillone:   |     |           |
| zu dreijähriger aktiver Dienstzeit mindestens . . . . .                                       | 15  | "         |
| zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst 1891 und<br>im Frühjahr 1892 je . . . . .        | 38  | "         |

Soweit Abgaben an gedienten Mannschaften als Krankenwärter oder Bäcker erfolgen, sind Rekruten in entsprechender Höhe über die vorstehend genannten Zahlen hinaus einzustellen.

2. An Oekonomie-Handwerkern haben sämtliche Truppentheile zc. mindestens ein Drittel der etatsmäßigen Zahl einzustellen.
3. Für den Fall, daß bei einzelnen Truppentheilen eine Aenderung der vorstehenden Zahlen nothwendig erscheinen sollte, ermächtige Ich das Kriegsministerium zu entsprechenden Anordnungen.
4. Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe hat nach näherer Anordnung der Generalkommandos bei der Kavallerie baldmöglichst nach dem 1. Oktober 1891, jedoch grundsätzlich erst nach dem Wiedereintreffen in den Standorten von den Herbstübungen, bei den übrigen Truppentheilen in der Zeit vom 2. bis 7. November 1891 zu erfolgen; die für das Fuß-Artillerie-Regiment von Hinderlin (Pommersches) Nr. 2, die Unteroffizierschulen, ferner die als Oekonomie-Handwerker ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober 1891 und die Trainsoldaten für den Frühjahrstermin am 1. Mai 1892 einzustellen.

Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin den 29. Januar 1891.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

v. Rattenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. Januar 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit Nachstehendem bekannt gemacht:

1. Entlassungstag ist derjenige Tag, welcher dem letzten Verpflegungstage seitens des Truppentheils folgt.
2. Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Entlassung der als Burschen abkommandirten Mannschaften ist auf die dienstliche Stellung der betreffenden Offiziere zc. billige Rücksicht zu nehmen.
3. Hinsichtlich der Entlassung der im dritten Jahre dienenden Mannschaften der Feld-Artillerie- und Fuß-Artillerie-Schießschule und der Einstellung des Ersatzes für dieselben wird auf die Verfügung vom 1. April 1880 Nr. 267/3. 80. A. 1. Bezug genommen.
4. Zu der Ersatzbedarfs-Uebersicht ist entsprechend dem Muster 1 zu §. 1 Q. D. lediglich die erste Seite des Bogens zu benutzen.

No. 307/12. 90. A. 1.

v. Kaltenborn.

## Nr. 22.

## Invaliditäts- und Altersversicherung.

## V e r o r d n u n g ,

betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten.

Vom 1. Dezember 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen auf Grund des §. 74 Absatz 5 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

## I. Allgemeine Bestimmungen.

## §. 1.

## Beeidigung der Mitglieder des Schiedsgerichts.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter werden von einem Beauftragten der Landes-Centralbehörde (§. 71 Absatz 2 des Gesetzes), die Beisitzer dagegen von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes beeidigt.

Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung.

Im Uebrigen finden auf die Beeidigung die Vorschriften des §. 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

## §. 2.

## Befugnisse des Vorsitzenden.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges bei dem Schiedsgericht liegt dem Vorsitzenden ob. Er eröffnet die eingehenden Sendungen, vertheilt die Geschäfte, bestimmt die Sitzungen, zeichnet die Verfügungen, vollzieht die Reinschriften und trifft in Beziehung auf die Führung der Geschäftskontrollen die erforderlichen Anordnungen.

Bei Beginn eines jeden Geschäftsjahres bezeichnet der Vorsitzende, sofern nicht durch das Statut der Versicherungsanstalt über die Wahl von Hülfsheisigern besondere Bestimmungen getroffen sind, diejenigen am Orte des Schiedsgerichts oder in dessen näherer Umgebung wohnenden Beisitzer aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten, welche bei etwaigem Ausbleiben der geladenen Beisitzer aushülfswise zu den Sitzungen herangezogen werden sollen (Hülfsheisiger).

Im Uebrigen werden die Beisitzer, sofern das Statut nicht ein Anderes bestimmt, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern, in der Regel in alphabetischer Reihenfolge zu den Sitzungen zugezogen. Will der Vorsitzende aus besonderen Gründen von dieser Reihenfolge abweichen, so sind die hierfür maßgebenden Gründe attentkundig zu machen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Hülfsheisiger.

Die Beisitzer haben dem Vorsitzenden Anzeige zu machen, wenn durch Aenderung in ihren persönlichen Verhältnissen die Voraussetzungen ihrer Wählbarkeit (§§. 50 und 52 in Verbindung mit §. 71 Absatz 3 des Gesetzes) nachträglich wegfallen.

Beisitzer, von denen dem Vorsitzenden bekannt wird, daß sie die Wählbarkeit verloren haben, sind zu den Sitzungen einstweilen nicht einzuberufen. Erkennt der Beisitzer den Wegfall der Wählbarkeit an, so ist er durch den Vorsitzenden vom Amt zu entheben. Anderenfalls hat der Vorsitzende bei der höheren Verwaltungsbehörde desjenigen Orts, an welchem sich der Sitz des Schiedsgerichts befindet, die Enthebung zu beantragen. Die Fähigkeit eines Beisitzers, als solcher an einer Sitzung theilzunehmen, erlischt erst mit der Enthebung vom Amt.

### §. 3.

#### Ablehnung der Mitglieder des Schiedsgerichts.

Die Bestimmungen in den §§. 41 ff. der Civilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder der Schiedsgerichte entsprechende Anwendung. Jedoch beschließt über ein Ablehnungsgesuch in Betreff des Vorsitzenden das Schiedsgericht, in Betreff der Beisitzer der Vorsitzende.

Bei dem Beschluß über ein Ablehnungsgesuch in Betreff des Vorsitzenden hat dieser nicht mitzuwirken. An seiner Stelle führt dabei der dem Lebensalter nach ältere Beisitzer den Vorsitz. Ergiebt sich bei der Abstimmung über das Gesuch Stimmengleichheit, so gilt dasselbe für abgelehnt.

Der Beschluß kann, wenn das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, nicht für sich allein, sondern nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

## II. Vorschriften über das Verfahren.

### §. 4.

#### Erhebung der Berufung.

Die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung muß binnen der vorgeschriebenen Frist (§§. 77 Absatz 2, 136 Absatz 3 des Gesetzes) bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts eingegangen sein.

In der Berufung ist der Gegenstand des Anspruchs zu bezeichnen, desgleichen sind die für die Entscheidung maßgebenden Thatsachen unter Angabe der Beweismittel für dieselben anzuführen.

Bei schriftlicher Erhebung der Berufung ist dem Schriftsatz eine Abschrift beizufügen; wird die Berufung von dem Staatskommissar erhoben, so sind zwei Abschriften beizufügen.

### §. 5.

#### Zuständigkeit der Schiedsgerichte.

Sind für den Bezirk einer Versicherungsanstalt mehrere Schiedsgerichte errichtet (§. 70 des Gesetzes), so ist für die Berufung dasjenige Schiedsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherte zuletzt seinen Beschäftigungsort (§§. 41 Absatz 3, 119, 120 des Gesetzes) gehabt hat. Waren dagegen die letzten Beiträge auf Grund freiwilliger Fortsetzung der Versicherung entrichtet worden, so ist dasjenige Schiedsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit der letzten Beitragsentrichtung sich aufgehalten hat (§. 117 des Gesetzes). Die Berufung gilt jedoch als rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§§. 77 Absatz 2, 136 Absatz 3 des Gesetzes) bei dem Vorsitzenden des in dem angefochtenen Bescheide (§. 77 Absatz 2 des Gesetzes) als zuständig bezeichneten Schiedsgerichts eingelegt ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese Bezeichnung zutreffend war oder nicht.

Ist die Berufung bei einer nicht zuständigen Stelle eingelegt, so ist der Schriftsatz unter Benachrichtigung des Berufenden unverzüglich an den Vorsitzenden des zuständigen Schiedsgerichts abzugeben.

Entsteht unter mehreren Schiedsgerichten Streit über ihre Zuständigkeit, so entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

### §. 6.

#### Abweisung durch Bescheid.

Ist die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt, oder ist das Schiedsgericht gesetzlich zur Entscheidung über die der Berufung zu Grunde liegenden Beschwerdepunkte nicht zuständig, oder stellen sich die Berufungsanträge sofort als rechtlich unzulässig oder offenbar unbegründet heraus, so kann der Vorsitzende die Berufung durch einen mit Gründen zu versehenen Bescheid zurückweisen.

Der Berufende ist befugt, innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung des Bescheides ab die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung zu beantragen. Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, gilt hinsichtlich dieser Frist die Bestimmung des §. 136 Absatz 3 des Gesetzes. Die vorstehende Befugniß ist dem Berufenden in dem Bescheide zu eröffnen.

## §. 7.

## Einsendung der Vorverhandlungen.

Die Vorstände der Versicherungsanstalten haben dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts auf dessen Erfordern die auf den streitigen Anspruch bezüglichen Vorverhandlungen einzusenden.

## §. 8.

## Beantwortung der Berufung.

Sofern der Fall des §. 6 Absatz 1 nicht vorliegt, hat der Vorsitzende die Berufung dem Gegner, sowie dem Staatskommissar abschriftlich unter der Anheimgabe mitzutheilen, binnen einer bestimmten, von einer Woche bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist eine Gegenschrift einzureichen. Hierbei ist zugleich darauf hinzuweisen, daß, wenn eine Gegenschrift innerhalb der Frist nicht eingeht, die Entscheidung nach Lage der Akten erfolgen werde. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Der Gegenschrift ist zur Zustellung an den Gegner eine Abschrift beizufügen; der Staatskommissar, und, wenn es sich um einen Rentenanspruch handelt, die Versicherungsanstalt haben zwei Abschriften beizufügen.

In einfacheren Fällen sowie dann, wenn das thatsächliche Verhältniß aus vorliegenden Akten und Urkunden sich feststellen läßt, kann sofort ohne vorgängigen Schriftwechsel Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden. Den Betheiligten sind alsdann gleichzeitig mit der Benachrichtigung vom Termin die Abschriften der Berufung mitzutheilen.

## §. 9.

## Unterzeichnung der Schriftsätze und Vertretung der Parteien.

Berufungen und Gegenschriften müssen entweder von den Betheiligten selbst oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden. Das Schiedsgericht kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

Die Prozeßfähigkeit einer Partei sowie die Legitimation eines Vertreters sind von Amtswegen zu prüfen.

Nichtprozeßfähigen Parteien, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann bis zum Eintritt des gesetzlichen Vertreters von dem Vorsitzenden ein besonderer Vertreter bestellt werden. Derselbe ist befugt, alle Parteirechte zum Zweck der Durchführung des Feststellungsverfahrens wahrzunehmen. Eine Befugniß zur Empfangnahme von Zahlungen steht demselben nicht zu. Das Gleiche gilt, wenn der Aufenthaltsort des gesetzlichen Vertreters unbekannt oder vom Orte des Schiedsgerichts weit entfernt ist. Die nichtprozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören. Die Kosten des besonderen Vertreters gelten als außergerichtliche Kosten.

## §. 10.

## Mündliche Verhandlung.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen, wenn alle Betheiligten auf eine solche ausdrücklich verzichten.

Im Uebrigen erfolgt die Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung vor dem Schiedsgericht. Der Termin hierzu wird von dem Vorsitzenden anberaumt.

Die Betheiligten werden von dem Termin, in der Regel mittelst eingeschriebenen Briefes, mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten werde entschieden werden. Ein Ausweis hierüber muß zu den Akten gebracht werden.

Hält das Schiedsgericht das persönliche Erscheinen eines Betheiligten für angemessen, so hat dasselbe die nach Lage des Falles an das Nichterscheinen sich knüpfenden Nachteile in der Vorladung besonders zu bezeichnen.

## §. 11.

## Ort der Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung findet in der Regel am Sitze des Schiedsgerichts statt. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, das Schiedsgericht zu einer Sitzung an einen anderen Ort seines Bezirks zu berufen, wenn dies zur Ersparung von Kosten oder Reisen, zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Erleichterung der Beweisaufnahme zweckmäßig erscheint.

## §. 12.

## Oeffentlichkeit des Verfahrens.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Schiedsgericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Die Vorschriften der §§. 176 bis 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung finden entsprechende Anwendung. Ueber die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen entscheidet endgültig die Aufsichtsbehörde (§. 25 Absatz 1).

## §. 13.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden oder durch einen von diesem ernannten Berichterstatter. Demnächst sind die erschienenen Betheiligten zu hören. Der Staatskommissar muß auf seinen Antrag jederzeit gehört werden. Ihm sowie jedem Beisitzer hat der Vorsitzende auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

Die zum Zweck der Klarstellung des Sachverhalts gestellten Anträge des Staatskommissars dürfen vom Schiedsgericht nur abgelehnt werden, wenn nach der Auffassung desselben aus Befolgung des Antrages überwiegende Nachtheile zu besorgen sein würden.

## §. 14.

## Erledigung der Berufung durch Vergleich.

Eine Berufung kann durch Vergleich erledigt werden, wenn sich derselbe auf den streitigen Anspruch selbst und auf die etwaigen außergerichtlichen Kosten erstreckt. Der Vergleich bedarf der Zustimmung des Staatskommissars, soweit es sich nicht um Erstattung von Beiträgen handelt (§. 95 des Gesetzes). Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Staatskommissar im Falle seiner Anwesenheit bei der Verhandlung nicht sofort, anderenfalls nicht binnen einer Woche nach Mittheilung des Vergleichs widerspricht.

## §. 15.

## Sitzungsprotokoll.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zugiehung eines vereidigten Protokollführers.

Von demselben ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen des Vorsitzenden und der mitwirkenden Beisitzer, deren Eigenschaft als Vorsitzender, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, sowie einen Vermerk über die Betheiligung des Staatskommissars enthält und den Gang der Verhandlung im Allgemeinen angiebt.

Außerdem sind durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen:

1. Erklärungen der Parteien, welche die Zurücknahme einer Berufung bezwecken, ferner Anerkennnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche;
2. solche Anträge und Erklärungen der Betheiligten, welche von den Schriftsätzen abweichen;
3. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, soweit dieselben früher nicht abgehört waren oder von ihrer früheren Aussage abweichen;
4. die Ergebnisse eines Augenscheins;
5. Beschlüsse des Schiedsgerichts sowie die Formel der Entscheidung.

Das Protokoll ist, soweit in demselben Vergleiche, Anerkennnisse oder Verzichtleistungen festgestellt worden sind, den Betheiligten vorzulesen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Vorlesung stattgefunden hat und daß die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## §. 16.

**Beweisaufnahme.**

Das Gericht hat den nach seinem Ermessen zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Beweis von den Parteien angetreten worden ist oder nicht.

Der Vorsitzende ist befugt, zur mündlichen Verhandlung auch ohne vorausgehenden Beschluß des Schiedsgerichts Zeugen und Sachverständige vorzuladen, sowie das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anzuordnen (§. 10 Absatz 4).

Die Beweiserhebung erfolgt in der Regel in der mündlichen Verhandlung. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Beweis durch ein Mitglied oder gemäß §. 141 des Gesetzes durch eine öffentliche Behörde erheben zu lassen. Geeignetenfalls steht die Befugniß der Beweiserhebung auch dem Vorsitzenden schon vor Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung zu.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen; die Beteiligten sind zu benachrichtigen.

## §. 17.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Gegen die von dem Schiedsgericht über die Rechtmäßigkeit der Weigerung getroffene Entscheidung findet binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung derselben Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt; dieselbe ist schriftlich bei dem Schiedsgericht einzulegen. Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, bewendet es hinsichtlich dieser Frist bei der Vorschrift des §. 136 Absatz 3 des Gesetzes.

Die Verhängung von Zwangsmahregeln, sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, welche ausbleiben oder ihre Aussage oder deren Vereidigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk dieselben ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben. Auf Militärpersonen, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, finden die Bestimmungen der §§. 345 Absatz 4 und 355 Absatz 4 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. Seite 173).

## §. 18.

**Entscheidung.**

Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen. Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche die Entscheidung freisteht, drei Meinungen, so ist die mittlere maßgebend.

Die Berathung und Beschlußfassung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung; hierbei dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

## §. 19.

**Kosten.**

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne daß es eines Antrags bedarf, auch darüber, ob und in welchem Betrage eine unterliegende Partei dem Gegner die ihm in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht erwachsenen Kosten zu erstatten hat.

Dem Staatskommissar werden Kosten nicht erstattet; ebensowenig sind ihm Kosten zur Erstattung aufzuerlegen. Wenn die Berufung von dem Staatskommissar eingelegt worden, so sind die dem obliegenden Theile etwa zuzurechnenden Kosten von der Versicherungsanstalt zu erstatten.

Die von einer Partei zu erstattenden außergerichtlichen, sowie die nach §. 74 Absatz 6 des Gesetzes einem Beteiligten zur Last gelegten gerichtlichen Kosten werden durch Vermittelung des Schiedsgerichts in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

## §. 20.

**Abstimmung.**

Bei der Abstimmung stimmt der etwa bestellte Berichterstatter (§. 13) zuerst. Im Uebrigen richtet sich bei der Abstimmung der Beisitzer die Reihenfolge nach dem Lebensalter dergestalt, daß der Jüngere zuerst stimmt. Der Vorsitzende stimmt in allen Fällen zuletzt.

## §. 21.

**Verkündung.**

Der Vorsitzende verkündet den Beschluß oder die Entscheidung in öffentlicher Sitzung durch Verlesung des Beschlusses oder der Entscheidungsformel.

Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so erfolgt sie durch Verlesung derselben oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Die Verkündung kann auf eine spätere Sitzung vertagt werden, welche in der Regel binnen einer Woche stattfinden soll.

## §. 22.

**Form und Ausfertigung der Entscheidung.**

Die Entscheidungen enthalten eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grundlage der gesammten Verhandlungen unter Hervorhebung der in der Sache gestellten Anträge (Thatbestand), ferner die Entscheidungsgründe und die von der Darstellung des Thatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu sondernde Urtheilsformel. Die Entscheidungen sind in der Urschrift von dem Vorsitzenden und den Beisitzern, welche bei denselben mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

## §. 23.

Bei den Ausfertigungen der Entscheidungen sind im Eingange die Mitglieder des Schiedsgerichts, welche an der Entscheidung theilgenommen haben, nach Maßgabe des §. 15 namentlich aufzuführen, und der Sitzungstag, an welchem die Entscheidung erfolgt ist, zu bezeichnen.

Die Ausfertigungen enthalten neben dem Siegel des Schiedsgerichts (§. 24) die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.“

„Das Schiedsgericht für . . . . .“

Die Bollziehung erfolgt durch den Vorsitzenden.

## §. 24.

Das Schiedsgericht führt ein Siegel, welches durch die für den Sitz des Schiedsgerichts zuständige Landes-Centralbehörde bestimmt wird.

## §. 25.

**Geschäftsbetrieb und Beschwerden.**

Die Schiedsgerichte unterliegen der Beaufsichtigung durch die für ihre Sitze zuständigen Landes-Centralbehörden oder die von denselben zu bestimmenden anderen Behörden.

Auf Beschwerden über eine das Prozeßverfahren vor dem Schiedsgericht leitende Verfügung entscheidet das Reichs-Verficherungsamt.

## §. 26.

**Geschäftssprache.**

In Betreff der Geschäftssprache vor dem Schiedsgericht finden die Bestimmungen in den §§. 186 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.



## Geschäftsbericht.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts dem Reichs-Versicherungsamt zu dem von demselben zu bestimmenden Zeitpunkte und nach einem von demselben vorzuschreibenden Formular einen Geschäftsbericht einzureichen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändiger Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Insignel.  
Gegeben Berlin, den 1. Dezember 1890.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Boetticher.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Januar 1891.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

No. 758/1. 91. D. 3.

v. Kaltenborn.

## Nr. 23.

## Invaliditäts- und Altersversicherung.

## Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 27. November 1890

- I. über die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht,
- II. über die Entwerthung und Vernichtung von Marken

Bestimmungen getroffen, welche nachstehend veröffentlicht werden.

Berlin, den 27. November 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) beschließt der Bundesrath auf Grund der §§. 3 Absatz 3, 109, 112, 114, 117, 120, 125 a. a. D. was folgt:

**I. Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht (§. 3 Absatz 3).**

A. Vorübergehende Dienstleistungen sind in folgenden Fällen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen:

1. wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten, a) nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushilfe, b) zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältniß steht, c) zur Hülfleistung bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse verrichtet werden;

2. wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushilfe, sei es regelmäßig, verrichtet werden;

3. wenn sie auf Seeschiffen im Auslande von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören;

4. wenn sie von Aufwärttern oder Aufwärtterinnen und ähnlichen zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet werden;

5. wenn sie in Verpflegungsstationen oder in ähnlichen Einrichtungen gegen eine Geldentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die gelieferte Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zweck des besseren Fortkommens gewährt wird.

B. Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsanzlers widerruflich anzuordnen, daß und inwieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbezirken des Inlandes auf fest bestimmte kurze Zeit behufs Ausführung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistungen solcher Ausländer, welche übungsgemäß in Flößereibetrieben beschäftigt werden, als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen sind.

## II. Entwerthung und Vernichtung von Marken (§§. 109, 112, 114, 117, 120, 125).

### Entwerthung.

1. Sofern auf Grund der §§. 112 oder 114 a. a. O. die Einziehung der Beiträge durch Organe von Krankenkassen, durch Gemeindebehörden oder durch andere von der Landes-Centralbehörde bezeichnete oder von der Versicherungsanstalt eingerichtete Stellen (Hebestellen) erfolgt, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß von der die Beiträge einziehenden Stelle die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einklebung zu entwerthen sind (§. 109 a. a. O.). Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Centralbehörde zu regeln; dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

2. Arbeitgeber, welche die Marken einkleben, sowie Versicherte sind befugt, die in die Quittungskarten eingeklebten Marken in der Weise zu entwerthen, daß die einzelnen Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels mit einem die Marke in der Hälfte ihrer Höhe schneidenden schwarzen wagenrechten schmalen Strich durchstrichen werden. Andere auf die Marken gesetzte Zeichen gelten, solange die die Marken enthaltende Quittungskarte noch nicht zum Umtausch eingereicht ist, nicht als Entwerthungszeichen.

3. Sofern auf Grund des §. 111 a. a. O. für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherten bestimmt worden ist, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß die betreffenden Marken entwerthet werden, sobald die Einziehung der Hälfte des Wertes der betreffenden Marke von dem zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber erfolgt. Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Centralbehörde zu regeln, dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

4. Ueber die Form der Entwerthung der Marken in den Fällen des §. 117 Absatz 4 und des §. 120 kann die Landes-Centralbehörde besondere Anordnung treffen.

5. Marken, welche nicht bereits anderweit entwerthet worden sind, müssen entwerthet werden, nachdem die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht worden ist. Diese Entwerthung liegt den Vorständen der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landes-Centralbehörde bezeichneten Stellen ob; sie ist, sofern sie bisher etwa versäumt sein sollte, von jeder Behörde, an welche die Karte nach dem Umtausch gelangt, nachzuholen. Die Form der Entwerthung bleibt der entwerthenden Stelle freigestellt. Auf die Außenseite der Quittungskarte ist handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Vermerk „entwerthet“ zu setzen und die entwerthende Stelle zu bezeichnen.

6. Bei der Entwerthung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden. Insbesondere müssen der Geldwerth der Marke, die Lohnklasse und die Versicherungsanstalt, für welche die Marke ausgegeben ist, bei Doppelmarken auch die Kennzeichen der Zusatzmarke erkennbar bleiben.

7. Wer den vorstehenden oder den von der Landes-Centralbehörde auf Grund der Bestimmung in Ziffer 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark belegt werden. Die Haftung für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden bleibt hierdurch unberührt.

## Vernichtung.

8. Die Vernichtung von Marken (§. 125 a. a. D.) erfolgt durch Abreißen oder völlige Unkenntlichmachung. Dabei ist auf die Quittungskarte handschriftlich oder unter Verwendung von Stempeln der Vermerk: „. . . . \*) Marken vernichtet“, sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen. Die Vernichtung von Marken kann auch dadurch erfolgen, daß dieselben durch einen darauf gesetzten amtlichen Vermerk als ungültig erklärt werden.

## Anleitung,

betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherten Personen.

Vom 31. Oktober 1890.

I. Nach §. 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. Seite 97) unterliegen vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab der Versicherungspflicht: 1. Personen, welche als Arbeiter, Gehülften, Gesellen, Lehrlinge oder Diensthoten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden.

2. Betriebsbeamte, sowie Handlungsgehülften und Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülften und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 M. nicht übersteigt.

3. Die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (Seeleute) und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.

II. Nach §§. 2 und 8 des Gesetzes\*\*) sind berechtigt, sich selbst zu versichern:

1. Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen. Hierunter fallen diejenigen Betriebsunternehmer, bei welchen die Beschäftigung des Lohnarbeiters keinen ständigen Charakter hat, vielmehr nur gelegentlich und ausnahmsweise stattfindet.

2. Hausgewerbetreibende, das sind ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter solche selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn dieselben die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Die Selbstversicherung der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen ist aber nur insoweit zugelassen, als diese Personen bei dem Eintritt der Selbstversicherung zwar das sechszehnte, jedoch noch nicht das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, und als sie nicht im Sinne des §. 4 Absatz 2 des Gesetzes bereits dauernd erwerbsunfähig sind (vergl. Nr. III Ziffer 4 dieser Anleitung).

III. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. Beamte des Reichs und der Bundesstaaten (§. 4 Absatz 1 des Gesetzes).

2. Die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden (§. 4 Absatz 1 des Gesetzes). Zu letzteren gehören nicht nur die weiteren, sondern auch die engeren Kommunalverbände (Provinzen, Bezirke, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, selbstständige Gutsbezirke etc.).

Darüber, welche Personen als „Beamte“ des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände anzusehen sind, entscheiden die für dieselben geltenden dienstpragmatischen Bestimmungen.

3. Die dienstlich als Arbeiter beschäftigten Personen des Soldatenstandes (§. 4 Absatz 1 des Gesetzes), und zwar sowohl die im Deutschen Heere, wie in der Kaiserlichen Marine Dienenden. Dagegen unterliegen z. B. Soldaten, welche beurlaubt werden, um zur Erntezeit in der Landwirtschaft zu helfen, der Versicherung.

4. Diejenigen Personen, welche auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bereits eine Invalidenrente beziehen oder doch soweit erwerbsbeschränkt sind, daß sie in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. Seite 73) festgesetzten Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen (§. 4 Absatz 2, §. 8 des Gesetzes). Personen, welche über das vorstehend angeführte Maß hinaus noch

\*) Hier ist die Zahl der vernichteten Marken einzurücken.

\*\*) Unter der Bezeichnung „das Gesetz“ ist in der Folge überall das F. und A.-B.-G. vom 22. Juni 1889 verstanden.

erwerbsfähig sind, unterliegen der Versicherung auch dann, wenn sie eine Altersrente — welche nur einen von der Erwerbsunfähigkeit unabhängigen Zuschuß zu dem Arbeitsverdienst darstellt — beziehen, oder wenn sie vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder, oder wenn sie auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung — z. B. wegen nur theilweiser Erwerbsunfähigkeit oder als hinterbliebene Wittwen oder als Hinterbliebenen verunglückter Arbeiter — eine Rente empfangen. Nur wenn die Pensionen, Wartegelder oder Unfallrenten den Mindestbetrag der Invalidenrente erreichen, sind die Empfänger dieser Bezüge auf ihren Antrag durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes von der Versicherungspflicht zu befreien (§ 4 Absatz 3 des Gesetzes).

IV. Abweichend von den Reichsgesetzen über die Kranken- und Unfallversicherung, welche den Eintritt der Versicherung an bestimmte Betriebe knüpfen, wird von dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz die arbeitende Bevölkerung sämtlicher Berufsweige erfaßt, und werden alle Personen, welche als Arbeiter oder als untergeordnete Betriebsbeamte ihre Arbeitskraft gegen Lohn für Andere verwerthen, dem Versicherungszwange unterworfen. Es fallen daher sowohl die in der Landwirtschaft, der Industrie und dem Handel, wie die in der Hauswirtschaft, im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, für kirchliche und Schulzwecke zc. als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, Betriebsbeamte, Handlungsgehülfen oder Handlungslehrlinge Beschäftigten unter das Gesetz, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen der Versicherungspflicht bei ihnen zutreffen. Diejenigen Personen dagegen, welche nicht mit ausführenden Arbeiten vorwiegend materieller Art, sondern mit einer ihrer Natur nach höheren, mehr geistigen (wissenschaftlichen, künstlerischen zc.) Thätigkeit beschäftigt werden, und durch ihre soziale Stellung über den Personenkreis sich erheben, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und vom Standpunkt wirthschaftlicher Auffassung dem Arbeiter- und niederen Betriebsbeamtenstande angehört, unterliegen nicht der Versicherungspflicht.

V. Die Versicherungspflicht wie die Versicherungsberechtigung erstreckt sich gleichmäßig auf männliche und weibliche, verheirathete und unverheirathete Personen. Auch die im Inlande beschäftigten Ausländer sind als versicherungspflichtig (versicherungsberechtigt) anzusehen.

VI. Von der Dauer der Beschäftigung, welche für die Krankenversicherung von entscheidender Bedeutung ist, wird die Versicherungspflicht nach dem Gesetz nicht abhängig gemacht. Auch eine nur vorübergehende Dienstleistung, mag dieselbe ihrer Natur nach oder aus mehr zufälligen Gründen, wie z. B. vorübergehende Hilfsleistung in der Ernte, auf nur kurze Zeit beschränkt sein, begründet die Versicherungspflicht. Jedoch kann durch Beschluß des Bundesraths bestimmt werden, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen sind (§. 3 Absatz 3 des Gesetzes).

VII. Diejenigen Personen, welche berufsmäßig einzelne persönliche Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern übernehmen, z. B. Hafnarbeiter, Kofferträger, Dienstmänner, Lohndiener, Führer, Friseurinnen, Krankenpflegerinnen, ferner Aufwartefrauen, Waschfrauen, Nähterinnen, Büglerinnen, die auf jedesmalige Bestellung in den Häusern der Kunden arbeiten, unterliegen der Versicherungspflicht dann, wenn sie als Arbeiter, dagegen nicht, wenn sie als selbstständige Gewerbetreibende anzusehen sind. Im Allgemeinen werden die sogenannten unständigen Arbeiter, wie die freien landwirthschaftlichen Arbeiter, die Hafnarbeiter, die Wegearbeiter, die Waschfrauen zc., welche von Haus zu Haus gehen, als unselbstständige Lohnarbeiter, dagegen die selbstständigen Kofferträger, Führer, Dienstmänner (vergleiche §. 37 der Gewerbeordnung, Reichs-Gesetzbl. 1883 Seite 177), Lohndiener, Krankenpflegerinnen, Friseurinnen in der Regel als gewerbliche Unternehmer zu behandeln sein.

VIII. Auch diejenigen Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden (§ 2 Ziffer 4 des Krankenversicherungsgesetzes), sind als versicherungspflichtige Lohnarbeiter anzusehen, sofern sie nicht Hausgewerbetreibende sind (vergleiche Nr. XLX).

IX. Verwandte des Arbeitgebers, insbesondere Hauskinder, welche zu diesem in einem die Versicherung begründenden Verhältnisse stehen, unterliegen gleichfalls den Vorschriften des Gesetzes (vergleiche jedoch hierzu Nr. X). Eine Ausnahme machen nur die Eheleute unter einander, da zwischen ihnen nach dem Wesen der Ehe niemals eines der für die Begründung der Versicherung erforderlichen Abhängigkeits-Verhältnisse bestehen kann.

X. Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versichert abweichend von den Unfallversicherungsgesetzen nur die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Arbeiter zc. Um das Versicherungsverhältnis zu begründen, ist es jedoch nicht erforderlich, daß der für die Beschäftigung gewährte Entgelt in baarem Gelde besteht. Es genügt vielmehr hierzu auch die Gewährung von Naturalbezügen, z. B. Wohnung, Feuerung, Kleidung, Gartennutzung, Ruhweide, Kartoffelland u. s. w. (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes).

Ohne Belang ist auch die Art der Lohnzahlung; es kann der Lohn als Tagelohn oder sonstiger Zeitlohn, als Stücklohn oder als Antheil an der Einnahme (Lantième) gezahlt werden. Hiernach ist beispiels-

weise ein Kutscher, welcher einen Wagen von einem Lohnfuhrherrn mit der Bedingung übernimmt, daß ihm ein Theilbetrag oder der eine festgesetzte Summe übersteigende Theil der Tageseinnahme als Entgelt gewährt wird, als gelöhnter Arbeiter des Fuhrherrn anzusehen. Desgleichen sind als Lohnarbeiter anzusehen Kahnführer, welche von den Schiffseigenthümern gegen einen bestimmten Antheil an der Fracht angenommen sind.

Als Werth der Lantien und Naturalbezüge wird der von der unteren Verwaltungsbehörde festzusetzende Durchschnittswerth in Ansatz gebracht (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes).

Diejenigen Personen, welche als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freien Unterhalt beziehen, deren Naturalbezüge also auf die Befriedigung ihrer persönlichen Lebensbedürfnisse (Nahrung, Wohnung, Kleidung) beschränkt sind, werden von der Versicherung ausgenommen (§ 3 Absatz 2 des Gesetzes). Hiernach fallen z. B. die in gewerblichen Betrieben oder in der Landwirtschaft ihrer Eltern beschäftigten Hauskinder, sowie Lehrlinge, welchen zwar freier Unterhalt, aber nicht ein darüber hinausgehender Lohn oder Gehalt gewährt wird, nicht unter die Versicherung. Diese Personen werden auch dadurch nicht versicherungspflichtig, daß sie ein Taschengeld erhalten; denn letzteres stellt sich regelmäßig als Geschenk dar oder fällt doch, soweit es all- gemein üblich ist, unter den Begriff des freien Unterhalts.

XI. Die Anwendbarkeit des Gesetzes ist beschränkt auf die freien Arbeiter. Es fallen somit aus der Versicherung die Strafgefangenen, mögen dieselben innerhalb oder außerhalb der Gefangenanstalt beschäftigt werden, sowie die in Arbeitshäusern, Besserungsanstalten u. s. w. untergebrachten Personen.

Dagegen sind die in Arbeiterkolonien oder Wanderverpflegungsstationen, in Armenhäusern, Irrenanstalten, Blindenanstalten, Idiotenhäusern oder Anstalten für Epileptische beschäftigten Personen als versicherungspflichtig anzusehen, soweit sie einen den freien Unterhalt übersteigenden Lohn oder Gehalt für ihre Arbeit erhalten.

XII. Der Begriff des „Gesellen“ ist im Wesentlichen dem §. 121 der Gewerbeordnung entnommen und bezeichnet die unselbstständigen, im Handwerk technisch ausgebildeten Personen. Dagegen ist der Begriff „Gehülfe“ nicht in dem engen Sinne des gewerblichen Hülfspersonals, sondern in der weiteren Bedeutung eines Arbeitsgehülfsen zu verstehen und umfaßt alle Hülfspersonen eines Arbeitgebers, deren Thätigkeit in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung derjenigen des Arbeiters, Gesellen oder Dienstboten im Allgemeinen gleichwerthig ist.

Hiernach werden z. B. die bei Reichs-, Staats-, Kommunalbehörden, sowie die in den Bureaus der Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Gerichtsvollzieher, Auktionatoren, Berufsgenossenschaften u. s. w. beschäftigten Schreiber, Kanzlisten, Kassenboten, Kanzleidiener, Polizeidiener, Gemeinbediener, Nachtwächter, Flurhüter, Feuerwehrlente und ähnliche Angestellte, welche vermöge der mehr mechanischen, auf die Verwendung ihrer körperlichen Kräfte und Fähigkeiten gerichteten Dienstleistungen mit den Arbeitern u. s. w. auf gleicher oder doch annähernd gleicher Stufe stehen, zu den Gehülfsen zu rechnen sein, sofern dieselben nicht nach den dienstpragmatischen Vorschriften als Reichs- oder Staatsbeamte oder als pensionsberechtigte Kommunalbeamte anzusehen sind (vergl. Nr. III Ziffer 1 und 2). Dagegen werden die in dem sogenannten höheren Bureaudienst beschäftigten Expedienten, Registratoren u. s. w. als Gehülfsen nicht anzusehen sein. Ebenso wenig werden Assessoren u. s. w., welche als Hülfsarbeiter bei Behörden, Rechtsanwälten u. s. w. thätig sind, als Gehülfsen gelten können.

XIII. Zu den Dienstboten im Sinne des Gesetzes gehören die gegen Kost und Lohn oder auch nur gegen Lohn zu häuslichen Diensten verpflichteten Personen, sowie die in der Landwirtschaft des Dienstherrn beschäftigten Arbeiter, soweit sie im Hausstande des Dienstherrn leben (Haus- und Wirtschaftsgesinde). Die in der Hauswirtschaft beschäftigten Personen mit wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung und in höherer, über den Stand der Dienstboten hinausragender sozialer Stellung, z. B. Erzieher, Erzieherinnen, Privatsekretäre, Gesellschaftersinnen, Hausdamen, Leibärzte, Hausgeistliche, Hauslehrer, Hausbibliothekare u. s. w. sind nicht versicherungspflichtig, da sie übrigens auch als Betriebsbeamte nicht anzusehen sind (vergleiche Nr. XIV).

XIV. Als Betrieb im Sinne des Gesetzes ist ein Inbegriff fortdauernder wirtschaftlicher Thätigkeiten anzusehen. Die Hauswirtschaft als solche ist als Betrieb nicht zu erachten. Die Verwaltungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände können, soweit die Ausübung der sogenannten regiminen- ten Thätigkeit in Frage kommt, gleichfalls nicht als Betriebe angesehen werden, dagegen muß der Inbegriff gewisser wirtschaftlicher Thätigkeiten des Reichs u. s. w., wie die Post-, Telegraphen-Verwaltungen, staatliche Eisenbahn-Verwaltungen, Berg- und Hüttenwerke, staatliche und kommunale Land- und Forstwirtschaft, Staats- und Kommunalbauten, Kommunal-Brauereien, Kommunal-Schlachthäuser, Kommunal-Irrenanstalten, städtische Gas- und Wasserwerke u. s. w., überall als Betrieb gelten. Desgleichen sind die Geschäfte der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher u. s. w., deren Gesammtheit ein wirtschaftliches Unternehmen darstellt, als Betriebe anzusehen.

Als Betriebsbeamte im Sinne des Gesetzes haben hiernach diejenigen Personen zu gelten, welche in Betrieben der vorgedachten Art mit einer über die Thätigkeit des Arbeiters oder Gehülfs hinausgehenden, leitenden oder beaufsichtigenden Funktion betraut sind (vergleiche jedoch Nr. III Ziffer 1 und 2). Der Schwerpunkt der Beschäftigung des Betriebsbeamten liegt nicht im persönlichen Eingreifen bei der eigentlichen Arbeitsthätigkeit, vielmehr muß dem Betriebsbeamten eine gewisse Betheiligung an der Betriebsleitung und eine Aufsichtsstellung gegenüber den Arbeitern zustehen, so daß derselbe nicht wie ein Vorarbeiter sich an der Spitze der Arbeiter oder einer Arbeitergruppe des Betriebes befindet, sondern als Vertreter der Betriebsleitung den Arbeitern gegenübertritt. Hiernach wird auch im Einzelfalle zu beurtheilen sein, ob sogenannte Werkmeister oder Werkführer als Betriebsbeamte oder Arbeiter zu behandeln sind.

Die Vorstandsmitglieder von Aktiens- und ähnlichen Gesellschaften, die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sind nur dann versicherungspflichtige Betriebsbeamte, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt (vergleiche Nr. XVI). Die Aufsichtsrathsmitglieder fallen, da ihnen lediglich eine überwachende Thätigkeit obliegt, ohne daß sie Angestellte der betreffenden Gesellschaft sind, nicht unter die Versicherung.

XV. Unter die „Handlungsgehülfs-“ und „-Lehrlinge“ fallen alle im Handelsgewerbe mit Diensten kaufmännischer Art (Mitwirkung bei Handelsgeschäften, Buchführung, Correspondenz) beschäftigten Personen. Die Versicherungspflicht umfaßt daher sowohl die vorgenannten Handlungsbevollmächtigten und Prokuristen als auch die Buchhalter und Kassirer, die Handlungsreisenden, Kommis und Verkäuferinnen. Vollständig ausgeschlossen von der gesetzlichen Versicherung sind nach §. 1 Ziffer 2 des Gesetzes die in Apotheken beschäftigten Gehülfs- und Lehrlinge. Indessen ist diese Ausnahmebestimmung nur für die eigentlichen Apotheken, nicht auch für ähnliche gewerbliche Unternehmungen, wie Droguen- und Parfümeriehandlungen, oder die mit Apotheken verbundenen Mineralwasser- u. Fabriken u. maßgebend.

XVI. Die Versicherungspflicht ist bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülfs- und -Lehrlingen (vergleiche Nr. XIV und XV) auf diejenigen beschränkt, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M nicht übersteigt. Der Umstand, daß ein Betriebsbeamter u. eigenes Vermögen besitzt, und in Folge dessen sein gesamtes Jahreseinkommen 2000 M übersteigt, schließt die Versicherungspflicht nicht aus. Als regelmäßiger Arbeitsverdienst ist derjenige anzusehen, welchen der Betriebsbeamte u. eine Reihe von Jahren hindurch in einer gewissen gleichmäßigen Höhe bezogen hat, oder auf den er, von besonderen, nicht vorauszu sehenden Zufällen abgesehen, mit Bestimmtheit rechnen kann. Ist ein Betriebsbeamter u. gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt und bezieht hierfür insgesamt an Lohn oder Gehalt regelmäßig mehr als 2000 M, so ist derselbe nicht versicherungspflichtig.

XVII. Seeleute sind diejenigen Personen, welche als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören (§. 1 des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. Seite 329). Ein deutsches Seefahrzeug ist nach §. 2 des Seeunfallversicherungsgesetzes jedes ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzte Fahrzeug, welches unter deutscher Flagge fährt. Auf die Größe des Fahrzeuges kommt es — abweichend vom Seeunfallversicherungsgesetz (§. 1 Absatz 2 a. a. D.) — hier nicht an. Der Führer (Kapitän) eines Fahrzeuges unterliegt der Versicherungspflicht, auch wenn sein regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M übersteigt.

XVIII. Als Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes ist derjenige anzusehen, für dessen Rechnung der Lohn gezahlt wird. Dies trifft auch dann zu, wenn die den Lohn oder Gehalt darstellenden Beträge von Seiten Dritter gezahlt werden, sofern nur die Arbeiter u. auf diese Bezüge von dem Arbeitgeber als Entgelt der ihm geleisteten Arbeit verwiesen sind. Dies gilt beispielsweise von Kellnern, welche auf Trinkgelber der Gäste, bei Arbeitern u. in Betrieben des Reichs, des Staats oder der Kommunalverwaltungen, welche auf Gebühren angewiesen sind.

Die bei sogenannten Akkordverhältnissen oft zweifelhafte Frage, ob der Akkordant, welcher thatsächlich den Lohn an die Arbeiter zahlt, als Arbeitgeber in obigem Sinne oder aber mit Rücksicht darauf, daß er die gezahlten Löhne in dem ihm gewährten Akkordlohn erstattet erhält, als Mittelsperson des eigentlichen Arbeitgebers anzusehen ist, wird sich nur nach Lage der gesammten Verhältnisse des Einzelfalles entscheiden lassen. Dabei kommen als maßgebende Gesichtspunkte in Betracht das Maß der Abhängigkeit oder Selbstständigkeit des Akkordanten in Beziehung auf die Arbeitsthätigkeit und sein persönliches Verhalten bei derselben, die allgemeine soziale Stellung des Akkordanten, der Umfang seiner Verantwortlichkeit für die Ausführung der ihm übertragenen Arbeit, die Höhe des Entgelts, sowie der Umstand, ob der Entgelt einen eigentlichen Unternehmergewinn für den Arbeitenden oder lediglich einen dem Durchschnittswerth entsprechenden Lohn der Arbeit darstellt. Hiernach wird beispielsweise im Allgemeinen der Gutsherr, nicht der Gutstagelöhner

(Inftmann, Rathemann, Freimann zc.) als Arbeitgeber des auf dem Gute thätigen Hofgängers, Scharwerkers zc. anzusehen sein; denn für seine Rechnung wird die Arbeit des Hofgängers zc. gelohnt, wenn auch der Lohn dem letzteren nicht von dem Gutsherrn selbst, sondern von dem Gutstagelöhner zc., der ihn gestellt hat, ausgehändigt werden sollte.

**XIX.** Für den Begriff der Hausgewerbetreibenden (vergleiche Nr. II und VIII) hat das Gesetz folgende Kennzeichen aufgestellt:

1. das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, in welcher der Gewerbetreibende mit seinen etwaigen Arbeitern die Arbeit ausführt,
2. die Abhängigkeit von einem oder mehreren anderen Gewerbetreibenden, insofern er in deren Auftrage und für deren Rechnung, sei es mit den von ihm selbst beschafften oder mit den von den Ersteren ihm gelieferten Rohstoffen, gewerbliche Erzeugnisse herstellt oder bearbeitet,
3. die Ausübung eines selbstständigen Gewerbes im Gegensatz zu der Beschäftigung der unselfständigen Lohnarbeiter, welche von Gewerbetreibenden außerhalb deren Betriebsstätten verwendet werden.

Der Hausgewerbetreibende setzt die hergestellten oder bearbeiteten Erzeugnisse in der Regel nicht unmittelbar an die Konsumenten ab, sondern liefert dieselben an andere Gewerbetreibende, welche ihrerseits aus dem Absatz der von den Hausgewerbetreibenden angefertigten Produkte einen Unternehmergewinn erzielen.

Es wird hiernach weder ein Schneidergeselle, der wegen Mangels an Raum in der Werkstätte des Schneidermeisters oder aus anderen Gründen seine Näharbeit zu Hause verrichtet, noch auch ein Schneider oder Schuhmacher, welcher für beliebige Kunden Waaren anfertigt, als Hausgewerbetreibender gelten können. Vielmehr werden der Erstere als Lohnarbeiter, die Letzteren als selbstständige Unternehmer anzusehen sein. Die Frage, ob Personen, welche im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender in eigenen Betriebsstätten gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten, Hausgewerbetreibende oder unselfständige Lohnarbeiter sind, wird nur nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles zu entscheiden sein. Die zu Nr. XVIII aufgestellten Gesichtspunkte für die Prüfung der Arbeitgebereneigenschaft eines sogenannten Akkordanten finden hier entsprechende Anwendung.

**XX.** Welche Versicherungsanstalt für die einzelnen Versicherten zuständig ist, ergibt sich aus §§. 41 und 120 des Gesetzes. Nach diesen Bestimmungen erfolgt die Versicherung in derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Beschäftigungsort des Versicherten liegt. Soweit jedoch die Beschäftigung in einem „Betriebe“ stattfindet, dessen Sitz im Inlande belegen ist, gilt als Beschäftigungsort ausnahmslos, nicht bloß im Zweifel, der Sitz des Betriebes (§. 41 Absatz 3 des Gesetzes).

Betriebsitz ist derjenige Ort, an welchem sich der Mittelpunkt (wirthschaftliche Schwerpunkt) des Unternehmens befindet. Der Sitz des Betriebes kann durch das Vorhandensein von Betriebsanlagen, Verkaufsstätten, Waarenlagern äußerlich erkennbar, oder aus Eintragungen in Firmen- oder Gewerberegister zu entnehmen sein. Mit dem Wohnsitz des Unternehmers braucht der Betriebsitz nicht zusammen zu fallen.

Hiernach sind die Arbeiter zc., welche außerhalb des Betriebsitzes Arbeiten ausführen, nicht an dem Orte, wo die Arbeiten stattfinden, an der jeweiligen Arbeitsstätte, sondern an dem Sitze des Betriebes zu versichern. Jedoch kann eine dauernde oder besonders umfangreiche Ausföhrung von Arbeiten an einem von dem Betriebsitze verschiedenen Orte unter Umständen den Charakter eines selbstständigen Betriebes mit einem besonderen geschäftlichen Mittelpunkt annehmen.

Bezüglich der Frage nach dem Sitz eines land- und forstwirthschaftlichen Betriebes kommen die Bestimmungen im §. 44 Absatz 2 und 3 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1866 (Reichs-Gesetzbl. Seite 132) in Betracht.

Für den Sitz gemischter, aus Haupt- und Nebenbetrieb bestehender Betriebe entscheidet der Sitz des Hauptbetriebes.

Werden im Auslande Personen beschäftigt, welche als Arbeiter zc. eines inländischen Betriebes anzusehen sind, so erfolgt ihre Versicherung gleichfalls am Orte des inländischen Betriebsitzes. Hiernach unterliegt z. B. der Monteur einer inländischen Maschinenfabrik, welcher eine in dieser Fabrik gefertigte Maschine im Auslande aufstellt, auch für die Zeit seiner Beschäftigung im Auslande den Bestimmungen des Gesetzes.

Wenn dagegen Personen im Inlande beschäftigt werden, welche einem im Auslande belegenen Betriebe angehören, so ist stets der Ort der thatsächlichen inländischen Beschäftigung für die Zuständigkeit der Versicherungsanstalt entscheidend.

Seeleute sind nach §. 136 des Gesetzes bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimathafen des Schiffes befindet. Als Heimathafen (Registerhafen) gilt derjenige Hafen, von welchem aus mit dem Schiffe die Seefahrt betrieben wird (Art. 435 des Handelsgesetzbuchs, Bundes-Gesetzbl. 1869 Seite 379).

Berlin, den 31. Oktober 1890.

Das Reichs-Versicherungsamt.  
Dr. Bödiker.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. Januar 1891.

Vorstehende Anleitung des Reichsversicherungsamtes vom 31. Oktober 1890 wird durch die Eingangs veröffentlichten Bestimmungen des Bundesrathes vom 27. November 1890 über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht in einzelnen Beziehungen abgeändert.

Insbefondere werden dadurch Aufwärter, Aufwärterinnen u. s. w., welche in Städten an demselben Tage in verschiedenen Häusern niedere häusliche Dienste von kurzer Dauer verrichten, z. B. das Reinigen der Wohnungen und Kleider bei verschiedenen Arbeitgebern derart übernehmen, daß sie zwar täglich bei jedem einzelnen dieser Arbeitgeber, bei jedem aber nur für kurze, oft auf Bruchtheile von Stunden bemessene Zeit die ihnen zufallende Hausarbeit verrichten und in diesem Sinne „von Haus zu Haus gehen“, von der Versicherungspflicht befreit. Dasselbe gilt rücksichtlich gelegentlicher, oder zwar regelmäßiger, aber geringfügiger Arbeiten solcher Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten, z. B. von gelegentlich (in der Ernte u. s. w.) mithelfenden Ehefrauen von Arbeitern, oder von selbständigen Handwerkern, Büdnern u. s. w., die ebenfalls gelegentlich (z. B. in der Ernte) gegen Lohn Arbeitshilfe verrichten, aber nicht berufsmäßig Tagelöhnerie betreiben. Berufsarbeiter, welche in einem ständigen Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, nebenher aber (etwa im Nebenberuf) auch bei anderen Arbeitgebern, ohne ihr ständiges Arbeitsverhältniß zu unterbrechen, einzelne Dienste verrichten, sind rücksichtlich der letzteren von der Versicherungspflicht gleichfalls befreit, so daß für diese Nebenarbeit dann, wenn sie in der Kalenderwoche zuerst verrichtet wird, von dem betreffenden Arbeitgeber Beiträge nicht zu entrichten sind (vergleiche §. 100 des Gesetzes vom 22. Juni 1889). Dagegen sind Berufsarbeiter, deren Berufsarbeit darin besteht, daß sie bei verschiedenen Arbeitgebern wechselnde Dienste verrichten (z. B. städtische Arbeitsleute, Wegearbeiter, solche landwirthschaftliche Arbeiter, welche kein ständiges Arbeitsverhältniß haben, sondern bei jedem beliebigen Arbeitgeber in Lohnarbeit treten, der sie gerade braucht, Hafnarbeiter u. s. w.), nach wie vor versicherungspflichtig. Dabei muß es sich aber um Arbeit in fremdem Betriebe handeln, während Personen, welche ein selbständiges, für eigene Rechnung betriebenes Gewerbe aus der Leistung persönlicher vorübergehender Dienste bei verschiedenen Personen machen, z. B. selbständige Dienstmänner, Kofferträger, Fremdenführer, Stiefelpußer und ähnliche Gewerbetreibende, als Unternehmer eines selbständigen Gewerbetriebes der Versicherungspflicht nach dem Gesetz nicht unterliegen. Personen, welche als Wäscherinnen, Plätterinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen oder Näherinnen Wäsche- oder Kleidungsstücke bearbeiten oder herstellen, sind, sofern sie diese Arbeiten in den Wohnungen ihrer Kunden verrichten (von Haus zu Haus gehen) und nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigten, als versicherungspflichtige Arbeiter, wenn sie dagegen jene Arbeiten in der eigenen Behausung, sei es für Kunden oder sei es für andere Gewerbetreibende (Labengeschäfte u. s. w.) verrichten, als Betriebsunternehmer bz. selbständige Gewerbetreibende und deshalb als nicht versicherungspflichtig zu behandeln.

Hilfsstechniker sind, sofern sie nicht lediglich als Zeichner beschäftigt werden, nicht versicherungspflichtig.

Hinsichtlich der Entwerthung von Marken seitens der militärischen Verwaltungsbehörden alsbald nach dem Einleben ersterer in die Quittungsarten, sowie hinsichtlich der Art der Entwerthung sind die Bestimmungen der Landes-Centralbehörden maßgebend. Sofern die örtlichen militärischen Verwaltungsbehörden danach zur Entwerthung der Marken nicht verpflichtet sind, bleibt es ihnen überlassen, von der Befugniß hierzu nach Nr. II. 2 der Bekanntmachung des Bundesrathes vom 27. November 1890 Gebrauch zu machen.

No. 907/12. 90. D. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. Januar 1891.

## Nr. 24.

Änderung hinsichtlich ins Feld mitzunehmender Dienstvorschriften.

Die „Reparatur-Instruktion für den Revolver M/79“ — A. 2. Nr. 26 — und die „Anleitung für Instandsetzungen an den Feldgeschützen“ — A. 4. Nr. 6 — sind von den Abtheilungsstäben der Feld-Artillerie in je 2 Exemplaren ins Feld mitzunehmen.

Für Reserveformationen erhöht sich hierdurch der Bedarf um je ein Exemplar.

No. 561/1. 91. D. 2.

v. Kaltenborn.



Kriegsministerium.

Berlin den 22. Januar 1891.

Nr. 25.

**Veränderungs-Nachweisung Nr. 16 zum Namentlichen Verzeichniß**  
 der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen  
 Heeresverwaltung. (Nr. 13 Seite 161/168 Armeeverordnungs-Blatt für 1886.)

Nfve. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
			Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
2	I. Armeekorps	Königsberg	2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	Königsberg
					2. Stellvertreter Denseler, Garnison-Verwaltungs- Ober-Inspektor	
5	IV. Armeekorps	Erfurt	2. Beisitzer Kuschelbauer, Civil-Ingenieur bei der Gewehrfabrik	Erfurt	1. Stellvertreter Wie bisher	
					2. Stellvertreter Wie bisher	
8	VII. Armeekorps	Münster i. W.	1. Beisitzer Schneider, Garnison-Bau- inspektor	Münster	1. Stellvertreter Wie bisher	
					2. Stellvertreter Wie bisher	
			2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Bergmann, Ober-Lazareth-Inspektor	Münster
					2. Stellvertreter Mewes, Proviantamts-Kontroleur auf Probe	Münster

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.  
 No. 726/11. 90. D. 3. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Januar 1891.

Nr. 26.

**Bestellungen der Truppentheile der Feld- und Fuß-Artillerie bei den technischen Instituten der Artillerie.**  
 Die oben bezeichneten Truppentheile haben vom 1. April 1891 ab Bestellungen bei den technischen Instituten der Artillerie über Gegenstände und Arbeiten, welche von den Instituten für Rechnung der Artilleriedepots bz. der Artilleriefonds des Waffen-Departements zu liefern sind, den Instituten durch Vermittelung der zuständigen Artilleriedepots zugehen zu lassen.

Die Bestellungsschreiben sind an die technischen Institute zu richten, indessen unter der Adresse der zuständigen Artilleriedepots den Letzteren zuzusenden. Die Artilleriedepots haben die Bestellungsschreiben nach erfolgter Prüfung und Befund der Wichtigkeit zum 15. jeden Monats an die technischen Institute zu befördern und nur in besonderen Dringlichkeitsfällen die alsbaldige Absendung zu bewirken.

Bestellungen, welche den technischen Instituten von den in Rede stehenden Truppentheilen nach dem 1. April 1891 unmittelbar zugehen, sind den Letzteren in Rechnung zu stellen und von ihnen zu bezahlen. Eine Erstattung der Kosten durch die Artilleriedepots findet nicht mehr statt.

No. 847/12. 90. D. 2. v. Kaltenborn.

Nr. 27.

Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1891.

Es sind zu kommandiren:

A. Offiziere:

	Zur Uebung 1891:				Darunter für den Stamm 1891/92:						
	1 Hauptm.	—	Prem.-Lt.	—	Sek.-Lt.	—	Hauptm.	—	Prem.-Lt.	—	Sek.-Lt.
I. Armeekorps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. "	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
IV. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. "	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
VI. "	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
VII. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII. "	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
IX. "	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
X. "	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
XI. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII. (Rgl. Sächf.)	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
XIII. (Rgl. Würtib.)	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIV. Armeekorps	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
XV. "	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
XVI. "	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
XVII. "	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—
Inspektion der Jäger und Schützen	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
<b>Summe</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>10</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>2</b>

B. Mannschaften:

	Zur Uebung 1891:					Darunter für den Stamm 1891/92:					
	2 Utoffz.	1 Lamb.	—	Horn.	29 Gemeine	1 Utoffz.	—	Lamb.	—	Horn.	6 Gemeine.
I. Armeekorps	2	—	—	—	29	1	—	—	—	—	6
II. "	2	—	—	—	29	1	—	—	—	—	6
III. "	2	—	—	—	29	1	—	—	—	—	6
IV. "	2	—	—	—	29	1	—	—	—	—	6
V. "	2	—	—	—	29	1	—	—	—	—	6
VI. "	3	1	—	—	29	1	1	—	—	—	6
VII. "	2	1	—	—	29	1	1	—	—	—	6
VIII. "	2	1	—	—	29	1	1	—	—	—	6
IX. "	2	1	—	—	30	1	—	—	—	—	6
X. "	3	1	—	—	30	1	—	—	—	—	6
XI. "	4	1	—	—	45	1	1	—	—	—	9
XII. (Rgl. Sächf.)	4	1	—	—	45	1	—	—	—	—	9
XIII. (Rgl. Würtib.)	2	1	—	—	26	1	—	—	—	—	6
XIV. Armeekorps	2	1	—	—	30	1	—	—	—	—	7
XV. "	2	1	—	—	30	1	—	—	—	—	7
XVI. "	2	—	—	—	30	—	—	—	—	—	7
XVII. "	2	1	—	—	30	1	—	—	—	—	7
<b>Summe</b>	<b>40</b>	<b>12</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>528</b>	<b>16</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>112</b>

Der Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons findet in diesem Jahre am 11. April statt.

Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der beigegeführten Bestimmungen zu erfolgen.

## Zusammenstellung

der für die Kommandos zum Lehr-Infanterie-Bataillon maßgebenden Bestimmungen.

### I. Beginn und Beendigung des Kommandos.

1. Der Zusammentritt des Bataillons zur Uebung erfolgt im April, die Rückführung desselben auf die für das Winterhalbjahr bestehende Stamm-Kompagnie nach Rückkehr von den Herbst-Übungen. Der Tag des Zusammentritts und der Rückführung wird durch das Armeekorps-Berordnungs-Blatt bekannt gemacht.
2. Die zu kommandirenden Offiziere und Mannschaften zerfallen
  - a) in diejenigen, welche nur die Uebungszeit durchmachen, und
  - b) in solche, welche nach beendigter Uebung noch auf weitere 12 Monate bis zum Schluß der nächstjährigen Uebungszeit beim Bataillon verbleiben.
3. Die Kommandirten müssen an dem Tage des Zusammentritts des Lehr-Infanterie-Bataillons bis spätestens 2 Uhr Nachmittags in Potsdam (alte Kaserne des Regiments der Gardes du Corps am Kanal Nr. 68) eintreffen.

### II. Auswahl der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen.

1. Es sind nur unverheirathete Lieutenants und
2. nur Offiziere, welche 3 Jahre als solche dienen, zu kommandiren.
3. Die Unteroffiziere und Gemeinen müssen sich tabellos geführt haben, nach allen Richtungen hin gut ausgebildet, kräftig und gesund sein, sowie eine Größe von nicht unter 1645 und nicht über 1835 mm haben.
4. Bei Auswahl der Unteroffiziere und Gemeinen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben voraussichtlich während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen.
5. An die Leistungen der Unteroffiziere werden nicht unerhebliche Anforderungen gestellt. Es ist daher erforderlich, daß nur ältere, erfahrene Unteroffiziere kommandirt werden.
6. Die Auswahl der für den Stamm erforderlichen Unteroffiziere aus der Zahl derjenigen, welche an der Uebung theilnehmen, erfolgt durch den Kommandeur des Lehr-Infanterie-Bataillons. Derselbe hat hiervon den Truppentheilen bis zum 1. September Mittheilung zu machen (siehe auch V. 4).
7. Die für die Uebungszeit kommandirten Gemeinen (Gefreiten) sind aus den im zweiten Jahre dienenden Mannschaften, die zum Stamm bestimmten, wenn irgend möglich, aus der Zahl derjenigen Mannschaften auszuwählen, welche entweder schon eine Kapitulation eingegangen sind oder sich zum Abschluß einer solchen bereit erklärt haben.
8. Unmittelbar vor dem Abmarsch nach Potsdam sind die Mannschaften nach Anleitung des §. 62 der Dienstanzweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen.

### III. Beförderungen und Ablösungen.

1. Durch die Beförderung eines Sekondlieutenants zum Premierlieutenant ist Ablösung nicht bebingt.
2. Die Mannschaften können während der Dauer des Kommandos zu Gefreiten, Unteroffizieren, Sergeanten, Vize-Feldwebeln und Feldwebeln befördert werden. Damit vermieden wird, daß Unteroffiziere oder Gemeine (Gefreite), welche sich nicht zur Zufriedenheit führen oder Ungenügendes leisten, während ihres Kommandos in eine höhere Charge aufrücken, hat sich der Truppentheil, bevor die Beförderung erfolgt, mit dem Lehr-Infanterie-Bataillon in Verbindung zu setzen und dasselbe um eine Aeußerung zu ersuchen, ob der beabsichtigten Beförderung die Führung und die dienstliche Leistung der Betreffenden nicht entgegenstehen. Etwasigen Bedenken des vorgenannten Bataillons ist seitens des Truppentheils Rechnung zu tragen.
3. Mit dem Benachrichtigungsschreiben an das Lehr-Infanterie-Bataillon über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargen-Abzeichen für die Beförderten einzufenden.
4. Die zu Unteroffizieren bz. Feldwebeln Beförderten treten sofort nach dem Eintreffen des Ersatzmannes zu ihrem Truppentheil zurück; wogegen die zu Gefreiten bz. Sergeanten und Vize-Feldwebeln Beförderten beim Lehr-Infanterie-Bataillon verbleiben.

5. Die Ersatzmannschaften, welche für beförderte Leute zum Bataillon zu kommandiren, sind spätestens 1 Tag nach Abgang des Beförderungs-Benachrichtigungsschreibens zum Lehr-Infanterie-Bataillon in Marsch zu setzen.
6. Nur wenn die Beförderung zu Unteroffizieren bz. Feldwebeln vor dem 1. Juli erfolgt, oder der Betreffende den zum neuen Stamm bestimmten Mannschaften angehört, sind die beim Lehr-Infanterie-Bataillon entstehenden Ausfälle durch Kommandirung anderer geeigneter Personen zu decken.
7. Während der Abwesenheit des Lehr-Infanterie-Bataillons aus der Garnison zu den Herbstübungen dürfen Ablösungen infolge von Beförderungen nicht stattfinden. Werden Kommandirte in diesem Monat zu Unteroffizieren oder Feldwebeln ernannt, so ist denselben — vergl. VIII. 1 — der Mehrbetrag an Löhnung seitens des Lehr-Infanterie-Bataillons zu zahlen.
8. Die Ablösung von Mannschaften behufs Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch unmittelbares Benehmen der Truppentheile mit dem Lehr-Infanterie-Bataillon. Letzterem sind die bezüglichen Anträge, unter Angabe des Entlassungstages, rechtzeitig zu übermitteln. Die Entlassung selbst erfolgt durch den Truppentheile.

#### IV. Ueberweisung.

1. Die Truppentheile senden die Qualifikations-Berichte und Personalbogen der kommandirten Offiziere dem Kommandeur des Lehr-Infanterie-Bataillons ein. Letzterer hat nach Beendigung des Kommandos ein Urtheil über jene Offiziere abzugeben und auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- u. Kommandeure gelangen zu lassen.
2. Für jeden kommandirten Offizier ist zur Benutzung im Fall einer Mobilmachung für die Rückreise zum Truppentheile ein bis auf Unterschrift bz. Datum vollständig ausgefertigter Militärfahrchein (Anlage III der R. Tr. O.) dem Lehr-Infanterie-Bataillon zu übersenden (§§ 1 und 28 der Kriegs-Befolungs-Vorschrift).
3. Für jeden kommandirten Unteroffizier und Gemeinen (Gefreiten) — einschließlich Lazarethgehilfen — sind an das Lehr-Infanterie-Bataillon einzusenden:
  - a) Das Nationale (auf einem Bogen allein).
  - b) Ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke u.
  - c) Eine Nachweisung, aus welcher sich die Gebühren des Kommandirten } Von den Regi-  
an Klein-Bekleidungsstücken, Bekleidungszuschuß für Unteroffiziere und } mentern aufzu-  
Sohlenaufnähegeld für die Dauer des Kommandos ergeben. } stellen.
  - d) Eine Zählkarte, wie solche in der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung — Beilage zu Nr. 6 des A.-B.-Bl. für 1873, Anmerkung auf S. 3, Muster 9 — beschrieben ist.

Zu a, b und c gelten die Muster auf S. 31 bis 33 des A.-B.-Bl. für 1889 mit der Maßgabe, daß in dem Verzeichniß zu b die Spalte „Visirkappe“ ausfällt und dafür Schloßschlüssel zu setzen ist. Hinter Exergirpatronen ist einzuschalten: „in 2 Rahmen“.

4. Die in der zu 3c bezeichneten Nachweisung ausgeworfenen Geldbeträge sind geforderte Sohlen (V. 6) sind niemals baar zu senden; dieselben werden vielmehr vom Lehr-Infanterie-Bataillon vorschußweise gezahlt. Dasselbe erhält die Beträge am Schlusse jedes Staatsjahres durch die General-Militär-Kasse auf Grund einer Zusammenstellung und unter Beifügung einer auf den bezüglichen Truppentheile lautenden Quittung erstattet.

Die General-Militär-Kasse zieht die Beträge von den bezeichneten Bataillonen wieder ein.

5. Die sämtlichen unter 1, 2 und 3 aufgeführten Papiere u. sind derart abzusenden, daß sie bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Potsdam eingehen.

#### V. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Für jeden Kommandirten, einschließlich Offizierburschen, sind vom Truppentheile zu verabsorgen:
  - 2 Feldmützen (dem Unteroffizier und Lazarethgehilfen außerdem eine Schirmmütze),
  - 3 Waffenröcke (1 Parade-, 1 Sonntags- und 1 Dienstroch),
  - 2 Drillichjaden (dem Unteroffizier und Lazarethgehilfen 1 Drillichrock; den Mannschaften der Mecklenburg-Schwerinschen Truppentheile an Stelle der beiden Drillichjaden 1 Bluse),

- 3 Halsbinden,
- 3 Luchhosen,
- 2 weißleinene Hosen,
- 2 Drillichhosen,
- 2 Unterhosen,
- 1 Mantel,
- 1 Paar Luchhandschuhe, nur für die Stammmannschaft erforderlich; (dem Unteroffizier  
2 Paar Lederhandschuhe),

- 1 Paar Stiefel, } neue
- 1 Paar Schnürschuhe, }
- 1 Paar Sohlen mit Flecken
- 3 Hemden (darunter ein neues)

Die während des sechsmonatigen bz. 1½-jährigen Kommandos sonst noch fällig werdenden Klein-Bekleidungsstücke (siehe IV. 3c) sind gleichzeitig mit einzusenden. Als Tragezeit ist nur die etatsmäßige in Ansatz zu bringen. Die von vornherein mitzugebenden Sohlen und das dritte Hemd dürfen von den fällig werdenden Stücken nicht abgerechnet werden.

- 1 Helm mit Zubehör (ohne Haarbusch, aber mit Helmüberzug),
- 1 Tornister mit Zubehör\*),
- 1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
- 2 Mantelriemen,
- 1 Brotbeutel,
- 1 Feldflasche,
- 2 Säbeltrobbeln,
- 2 vordere Patronentaschen,
- 1 hintere Patronentasche,
- 1 Fettbüchse,
- 1 Kochgeschirr mit Zubehör,
- 1 Reisbeutel,
- 1 Salzbeutel,
- 1 Kaffeebeutel
- 1 Gewehr,
- 2 Gewehrriemen,
- 1 Mündungsbedeckel,
- 1 Schloßschlüssel,
- 1 Schraubenzieher,
- 1 Seitengewehr,
- 10 Exerzirpatronen in 2 Rahmen,
- 1 Solbbuch,
- 1 Gesangbuch,
- 1 Schießbuch,

den Spielleuten das Signalinstrument nebst Zubehör, darunter rothe Luchleisten zum zweimaligen Bewickeln der Signalhörner und zwei Kniefelle und 2 Paar Trommelstöcke für den Tambour. (Gewehr nebst Zubehör, Fettbüchse, sowie die vorderen Patronentaschen kommen für Spielleute, Burschen der Hauptleute und Lazarethgehilfen in Wegfall.)

- 2. Jedem Gemeinen (Gefreiten) — mit Ausnahme von Spielleuten und Offizierburschen — ist ein kleiner Spaten nebst Futteral mitzugeben.
- 3. Für jeden beim Stamm verbleibenden Gemeinen (Gefreiten) und jeden bis Ende Februar eintreffenden Ersatzmann ist außerdem noch für die nächstjährige Uebungszeit erforderlich und gleich mit den übrigen Bekleidungsstücken der Uebungsmannschaften zu übersenden:
  - 1 neue Feldmütze.
  - 1 neuer Waffenrock,
  - 1 neue Luchhose und
  - 1 Waffenrockbesatz mit Einlage zum Befestigen des Sonntagsrockes; das Aufnähehohn von 25 Pf. wird vom Lehr-Infanterie-Bataillon in derselben Weise, wie das Sohlen-aufnähegeld (siehe IV. 4) eingezogen.

\*) Die Tornister der Gemeinen müssen mit neuem Bodentheile (A. R. D. v. 12. 12. 1889) versehen sein.

4. Sogleich nach Eingang der unter II. 6 erwähnten Mittheilung sind dem Lehr-Infanterie-Bataillon für die zurückbehaltenen Unteroffiziere außer den zu 3 bezeichneten Stücken zc. ein neuer Drillichrock und die während des Kommandos fällig werdenden Klein-Bekleidungsstücke nebst einem Verzeichniß dieser Sachen und der unter Ziffer IV. 3c erwähnten Nachweisung zu übersenden.
5. Sämmtliche Stücke müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.
6. Der etwaige weitere Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ist auf Erfordern dem Lehr-Infanterie-Bataillon durch die Regimenter (und nicht durch die Kompagnien) zu übersenden.\*)
7. Anfragen der Truppentheile an das Lehr-Infanterie-Bataillon über das Vorhandensein und die Kriegsbrauchbarkeit der Waffen der zu demselben kommandirten Mannschaften haben nicht stattzufinden.

#### VI. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

1. Die Unteroffiziere und Gemeinen (Gefreiten) nehmen ihre Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke mit Ausnahme von
  - 1 Waffenrock,
  - 1 Drillichjacke (Drillichrock, Bluse),
  - 1 Tuchhose,
  - 1 weißleinenen Hose und
  - 1 Drillichhose
 selbst mit zum Kommandoort und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppentheil zurück.
2. Der Marsch der Kommandirten erfolgt im dritten Anzuge mit vollständiger Ausrüstung bz. Bewaffnung.
3. Die mitzuführenden, nicht angelegten Sachen werden im Tornister untergebracht.
4. Die unter 1 erwähnten Stücke sowie die unter V. 3 bezeichneten Sachen und die während des Kommandos fällig werdenden Klein-Bekleidungsstücke (V. 1) werden regimenterweise verpaßt und an demselben Orte, an welchem die Kommandirten nach Potsdam abgehen, dem Lehr-Infanterie-Bataillon (Bahnhof Potsdam) als Militärgut überfandt.  
 Weder frühere noch spätere Absendung ist statthaft. Ebenso wenig dürfen Sachen, welche nach Vorstehendem von dem Manne mitzuführen sind, den als Militärgut zu sendenden Stücken angeschlossen werden.
5. Die Frachtkosten für die Einsendung werden vom Lehr-Infanterie-Bataillon, die für die Rücksendung von den betreffenden Truppentheilen gezahlt und liquidirt.
6. Die Packgefäße sind bis zur Rückführung des Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie bei demselben aufzubewahren und zur Rücksendung der unter 4 bezeichneten Sachen wieder zu benutzen.

#### VII. Marschangelegenheiten.

1. Das Lehr-Infanterie-Bataillon zahlt und liquidirt nur die Kosten für die Hinreise der zum Stamm kommandirten Offiziere; die übrigen Reisekosten werden von dem Truppentheil gezahlt und liquidirt, welchem der Offizier angehört.
2. Die Mannschaften werden regimenterweise gesammelt und dem Lehr-Infanterie-Bataillon überwiesen.
3. Bei der Rückführung des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie werden die Mannschaften ihren Regimentern bz. den einzeln stehenden Bataillonen zugeführt.  
 Der hierzu erforderliche Militärfahrschein (Anlage III der F. Tr. D.) ist bis auf Datum, Zahl der Mannschaften und Unterschrift vollständig auszufertigen und gleichzeitig mit den unter IV. 5 bezeichneten Papieren dem Lehr-Infanterie-Bataillon einzusenden.
4. Sämmtliche Mannschaften haben, soweit zugänglich, für die Hin- und Rückreise allgemein die Eisenbahn zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen mit Militärfahrscheinern zu versehen. Für die Hinreise sind die Militärfahrscheinere bis zur Station Potsdam auszufertigen.

\*) Das Fußmaß der kommandirten Mannschaften ist vom Truppentheil zurückzubehalten.

5. Die Kosten für den Marsch der Kommandirten zum Lehr-Infanterie-Bataillon werden von letzterem gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Mannschaften bz. den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschlostenvorschusses mitzugeben, damit diese dem Lehr-Infanterie-Bataillon über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

#### VIII. Geldverpfllegung zc.

1. Wegen der Gehalts- und Löhnungs-Gebührnisse zc. wird auf den Friedens-Verpfllegungs-Stat des Lehr-Infanterie-Bataillons verwiesen. Die Offiziere und Mannschaften erhalten Gehalt bz. Löhnung, Löhnungszuschuß und Naturalverpfllegung von dem Lehr-Infanterie-Bataillon, und zwar:
  - a) die für die Übungszeit kommandirten Offiziere vom 1. Mai bis einschließlich September,
  - b) die für den Stamm kommandirten Offiziere vom 1. Mai des laufenden bis einschließlich 30. September des nächsten Jahres,
  - c) die Unteroffiziere und Gemeinen (Gefreiten) von dem auf den Zusammentrittstag des Lehr-Infanterie-Bataillons folgenden Tage ab bis ausschließlich des Abgangstages,
  - d) die als Ersatz für zurückberufene Mannschaften kommandirten von dem auf den Eintreffetag beim Lehr-Infanterie-Bataillon folgenden Tage ab.
2. Dem Lehr-Infanterie-Bataillon ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in ein höheres Gehalt oder in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab die Zahlung zu erfolgen hat, sogleich Kenntniß zu geben, ebenso von der Veretzung eines Kommandirten zu einem andern Bataillon.
3. Die Höhe der vom 1. Mai ab einzuhaltenden Gehaltsabzüge:
  - a) zur Wittwenkasse,
  - b) = Kleiderkasse,
  - c) = Regimentsmusikasse,
  - d) für die Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine,
  - e) zur Einkommensteuer und
  - f) = Klassensteuer
 } nur für die Stamm-Offiziere  
 ist dem Lehr-Infanterie-Bataillon spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Offiziere mitzutheilen. In dieser Mittheilung sind ferner anzugeben die Reisetage nach Potsdam der für die Übungszeit kommandirten Offiziere und bis zu welchem Tage die Hauptleute die Ration von ihrem Truppentheil beziehen werden.  
 Andere als die vorausgeführten Abzüge werden vom Lehr-Infanterie-Bataillon nicht einbehalten.
4. Die nach der Gehaltszahlung am 1. April in den Truppenkassen vorhandenen Bestände an Wittwenkassen- und Kleiderkassenbeiträgen sowie Lebensversicherungsprämien der zum Stamm kommandirten Offiziere sind dem Lehr-Infanterie-Bataillon bis zum 16. desselben Monats einzusenden.
5. Nach Rückkehr der Offiziere zu ihren Truppentheilen werden die unter 3a bis d bezeichneten, in der Kasse des Lehr-Infanterie-Bataillons vorhandenen Gehaltsabzüge den Truppentheilen überwiesen.
6. Die Zulagen, welche den Unteroffizieren und Mannschaften aus dem Ersparniß zc. Fonds ihrer Truppentheile gewährt werden (siehe Bemerkung 2 auf Seite 31 des Armeeverordnungs-Blattes für 1889), zahlt das Lehr-Infanterie-Bataillon am Schlusse jedes Monats vorschußweise. Die Erstattung und Einziehung erfolgt wie zu IV. 4 angegeben.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. Januar 1891.

#### Nr. 28.

#### Theilnahme von Stabsoffizieren des Gardekorps am diesjährigen Aushebungsgeschäft.

Unter Bezugnahme auf §. 2, 1b der Heerordnung setzt das Kriegsministerium hierdurch fest, daß Stabs-offiziere des Gardekorps den diesjährigen Aushebungsgeschäften in den Bezirken der 3., 7., 11., 15., 19., 23., 27., 31., 33., 39., 43., 58. und 70. Infanterie-Brigade, eventuell in den Gebietsheilen derselben beizuwohnen haben, welche Rekruten für die Garde stellen. Im Bezirke der 27. Infanterie-Brigade erstreckt sich die Theilnahme auf das Aushebungsgeschäft der beiden Ober-Ersatzkommissionen dieses Bezirks, soweit ein gleichzeitiges Zagen

der Letzteren dieses nicht ausschließt, bz. eine Unterbrechung der Reise des betreffenden Stabsoffiziers dadurch nicht bedingt wird.

Die Reisepläne sind seitens der bezeichneten Brigaden rechtzeitig dem Königlichen Generalkommando des Gardekorps vorzulegen.

Im Auftrage.  
v. Falkenstein.

No. 299/1. 91. A. 1.

Kriegsministerium.

Berlin den 31. Januar 1891.

Nr. 29.

Änderung des Exerzir-Reglements für die Fuß-Artillerie. Berlin 1889.

1. Auf Seite 66 Figur 4 ist bei der 1. Kompagnie die über dem 2. Zuge fehlende Zugnummer auszufüllen.
2. Auf Seite 84 Zeile 9 von unten ist statt: „hinausschieben“ zu setzen: „hinauszuschieben“.

Im Auftrage.  
v. Falkenstein.

No. 280/1. 91. A. 2.

Kriegsministerium.

Berlin den 31. Januar 1891.

Nr. 30.

Änderung der Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie. Berlin 1887.

Auf Seite 81 sind die 4 letzten Zeilen des §. 36 zu streichen.

Im Auftrage.  
v. Falkenstein.

No. 280/1. 91. A. 2.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. Februar 1891.

Nr. 31.

Ausgabe des Entwurfs einer neuen Schießplatz-Verwaltungs-Vorschrift.

An Stelle der „Vorschrift für die Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen und den Instruktions-Laboratorien-Arbeiten der Artillerie und für die Verwaltung der Schießübungsgelder (Schießplatz-Verwaltungs-Vorschrift). Berlin 1883“ ist der Entwurf einer neuen

Schießplatz-Verwaltungs-Vorschrift  
(Sch. V. V.)

aufgestellt worden.

Der Entwurf wird den Kommandobehörden zc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen. Die der Vorschrift noch fehlende Anlage 2 wird später nachfolgen.

Durch den Entwurf der neuen Schießplatz-Verwaltungs-Vorschrift tritt die vorerwähnte ältere dergleichen Vorschrift außer Kraft.

Zum 1. November 1891 haben die Truppen und Behörden über die mit dem Entwurf gemachten Erfahrungen zc. zu berichten.

No. 433/1. 91. A. 3.

v. Kaltenborn.

Nr. 32.

Nachtrag zum Gesamtverzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Anstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Der unter Leitung des Dr. Josef Goldschmidt stehenden (+) höheren Bürgerschule der Lalmud-Lora zu Hamburg ist gestattet worden, wissenschaftliche Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militär-



diensf auf Grund einer unter Anwesenheit eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung zu erteilen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Die Berechtigung besißt rückwirkende Kraft bis zum Oftertermin 1890.  
Berlin, den 15. Januar 1891.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung.  
v. Boetticher.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 20. Januar 1891.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß des Heeres gebracht.  
No. 640/1. 91. A. 1. v. Falkenstein.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 20. Januar 1891.

Nr. 33.

Belegung der Kasernenquartiere beurlaubter Offiziere.

Mit Bezug auf §. 27 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung, welcher die näheren Festsetzungen über die Wiederbelegung der Kasernenquartiere beurlaubter zc. Offiziere trifft, wird darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn dem Truppentheil außer den vorgedachten noch andere Offizier-Kasernenquartiere zur Verfügung stehen, die letzteren im Bedarfsfalle sowohl zu dauernder, wie zu nur vorübergehender Belegung zunächst in Benutzung zu nehmen sind.

No. 652/1. 91. B. 4.

J. B.  
v. Treßlow.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 21. Januar 1891.

Nr. 34.

Änderung des Preisverzeichnisses über Fabrikate des Feuerwerkslaboratoriums.

Die im Preisverzeichnis über Fabrikate des Feuerwerkslaboratoriums zu Spandau vom 1. Januar 1889 (Armees-Verordnungs-Blatt für 1889 Seite 22 Nr. 23) unter lfd. Nr. 136 und 137 für Schellack-Lack und Schellack-Terpentin-Lack angeführten Preise werden hiermit aufgehoben. An der betreffenden Stelle des Preisverzeichnisses ist zu setzen:

136		Schellack =		1,40 M.
	1 kg	Schellack = Terpen- tin =	Nr. 1	1,40 M.
	Lack		Nr. 2	1,75 M.
137			Nr. 3	1,65 M.

No. 463/11. 90. D. 3.

Müller.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 24. Januar 1891.

**Nr. 35.**

**Änderung des Preistarifs IIa über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten.  
(Ausrüstungsstücke für Kavallerie.)**

1. In Stelle der unter Ifd. Nr. 3, 11 und 20 aufgeführten Preise treten die Preise von bz. 70 Pf., 7 M. 10 Pf. und 2 M. 10 Pf.
2. Folgende Liquidationspreise werden festgesetzt:
 

1 Lanzenstuh, einfacher, mit Riemen . . . . .	1 M. 05 Pf.
1 Paar Steigbügel mit Lanzenstuhven versehen (ein doppelter und ein einfacher) . . . . .	— = 55 =
1 Bandolier für Revolver- und Karabiner-Bewaffung . . . . .	3 = 30 =

No. 349/1. 91. D. 3.

Müller.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 24. Januar 1891.

**Nr. 36.**

**Zeichnungen vom Train-Material.**

Den Kommandobehörden werden Zeichnungen vom Train-Material

„I. Fahrzeuge

2 spänniger Packwagen C/87, Blatt 1 bis 13“

mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden.

No. 569/1. 91. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 4. Februar 1891.

**Nr. 37.**

**Änderung in der Zusammensetzung des Werkzeuges für den Fahnenstreich bei der Feld-Artillerie und Fuß-Artillerie.**

In dem Erlaß vom 9. September 1890 Nr. 921/8. 90. D. 2 ist die Ifd. Nr. 18 in Anlage 1 wie folgt zu ändern:

„1 halbrunde Vorfeile Nr. 2, 325 mm lang, 33 mm breit, 13 mm stark, mit Behälter.“

Unter Bemerkungen muß es heißen:

„Neu hinzugekommen der Behälter.“

No. 136/2. 91. D. 2.

Müller.

**Es gelangen zur Versendung:**

**Deckblätter:**

Nr. 190 bis 211 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen,

Nr. 1 bis 3 zum Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen,

Nr. 86 bis 95 zur Zusammenstellung der noch gültigen Bemerkungen des Inspizienten des Artillerie-Materials bei dessen Besichtigungen. A. Feld-Artillerie,

Nr. 9 bis 23 zu den besonderen Abnahme-Vorschriften, Ergänzung zur Kriegsfeuerwerkerei. Theil I,

Nr. 53 bis 65 zur Anleitung für Instandsetzungen an den Feldgeschützen,

Nr. 23 bis 31 zur Vorschrift für die Untersuchung und Abnahme neuer Geschützrohre,

Nr. 82 bis 100 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots, Theil I,

Nr. 5 bis 14 zur Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern,

Nr. 13 und 14 zur Vorschrift über Einrichtung und Ausstattung der Militär-Pferdeställe, bedeckten Reitbahnen und Beschlagschmieden (Garnison-Gebäudeordnung. III. Theil);

**Nachträge:**

zu den Zeichnungen vom Train-Material: I. Fahrzeuge. 4spänniger Proviantwagen C/87.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

25. Jahrgang.

Berlin den 1. März 1891.

Nr. 3.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Stalleben in die Altien geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 38.

## Größere Truppenübungen im Jahre 1891.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen:

1. Das IV. und XI. Armeekorps — einschließlich der Großherzoglich Hessischen (25.) Division — halten Manöver vor Mir ab.

Jedes Armeekorps hat für sich große Parade. Bei dem XI. Armeekorps fällt das in der Felddienst-Ordnung 2. Theil Ziffer 12 vorgesehene Korpsmanöver gegen markirten Feind aus. Bei dem IV. Armeekorps findet an Stelle des Korpsmanövers gegen markirten Feind ein Korpsmanöver in zwei Parteien gegeneinander statt. Hieran schließen sich dreitägige Manöver der beiden Armeekorps gegeneinander.

2. Beim IV. Armeekorps wird eine Reserve-Division gebildet, über deren Zusammenfassung und Theilnahme an den Manövern das Kriegsministerium die näheren Anordnungen zu treffen hat. Die Stellenbesetzung bei dieser Reserve-Division, soweit sie nicht im Mobilmachungsfalle dem Generalkommando bz. den obersten Waffenbehörden zufällt, behalte Ich Mir vor.
3.
  - a) Beim IV., XI., II. und XVII. Armeekorps wird je eine Kavallerie-Division aufgestellt, deren Ordre de bataille aus der Anlage ersichtlich ist. Die Bestimmung der Divisionsführer sowie der Führer derjenigen Brigaden, welche für diese Uebungen besonders zusammengekehrt werden, behalte Ich Mir vor. Soweit Ich bei dieser Gelegenheit nicht über die Bildung der Divisions- und Brigadestäbe Anordnung treffe, veranlassen die Generalkommandos dieselbe.
  - b) Die bei dem IV. und XI. Armeekorps aufzustellenden Kavallerie-Divisionen treten nach Beendigung der gemäß Felddienst-Ordnung 2. Theil Abschnitt D abzuhaltenden besonderen Kavallerie-Uebungen bei Beginn der Manöver vor Mir zu dem IV. bz. XI. Armeekorps.
  - c) Die bei dem II. und XVII. Armeekorps aufzustellenden Kavallerie-Divisionen halten nach Beendigung der um 3 Uebungstage zu kürzenden besonderen Kavallerie-Uebungen (Felddienst-Ordnung 2 D.) dreitägige Manöver der Kavallerie-Divisionen gegeneinander, unter Leitung des Inspektors der 2. Kavallerie-Inspektion Generallieutenants v. Rosenberg, ab. Unmittelbar vor und nach diesen dreitägigen Uebungen ist je ein Ruhetag anzuordnen. Außerdem erhält der Leiter dieser Uebungen die Berechtigung, vor Beginn derselben zur Versammlung der beiden Divisionen an den von ihm gewünschten Punkten 1 bis 2 Marschtage einzuschieben. Die zu den Uebungen herangezogenen Stäbe und Truppentheile nehmen nach Beendigung der Uebungen an den Divisions- und gegebenen Falls auch an den Korps-Manövern derjenigen Armeekorps Theil, denen sie angehören.

4. Die Herbstübungen derjenigen Armeekorps, welche nicht vor Mir Manöver abhalten, finden in Gemäßheit der Bestimmungen der Felddienst-Ordnung statt.
5. Das Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4 nimmt an den Herbstübungen des Gardekorps Theil.
6. Bei der Anlage sowohl, als der Ausführung aller Uebungen ist auf Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen. In denjenigen Fällen, in welchen die Flurentschädigungen als besonders hoch sich herausstellen, hat Mir das Kriegsministerium Berichte der Divisions-Kommandeure darüber vorzulegen, welchen besonderen Umständen dies zuzuschreiben ist und welche Anordnungen zur Verringerung der Flurschäden getroffen waren.
7. Bei dem Garde-, I., III., V., VI., IX., XIV., XV. und XVII. Armeekorps finden Generalstabsreisen, bei dem XVI. Armeekorps eine Festungs-Generalstabsreise nach Maßgabe der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen vom 29. November 1888 statt.
8. Bei dem Garde-, I., II., III., V., VI. und IX. Armeekorps finden Kavallerie-Uebungsreisen nach Maßgabe der Instruktion vom 23. Januar 1879 statt.
9. Eine größere Armirungs-Uebung der Fuß-Artillerie hat bei Metz, eine größere pionier-technische Uebung bei Graudenz stattzufinden. Die näheren Anordnungen über Theilnahme von Truppen an diesen Uebungen sowie die sonst erforderlichen Ausführungsbestimmungen trifft das Kriegsministerium beziehungsweise die General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen.  
Ueber die Abhaltung von Befestigungs- beziehungsweise Angriffs-Uebungen unter Beteiligung aller Waffen behalte Ich Mir weitere Bestimmung vor.
10. Die Rückkehr der Truppen von den Herbstübungen in ihre Standorte ist derartig anzuordnen, daß die in Meiner Ordre vom 29. Januar 1891 über die Rekrutirung des Heeres für 1891/92 in Betreff der Entlassung der Reservisten gegebenen Festsetzungen zur Ausführung gelangen können.  
Berlin den 19. Februar 1891.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. Februar 1891.

Im Anschluß an vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird bestimmt:

- I. Zu 1. Ueber Berittenmachung der als Schiedsrichter, Zuschauer u. s. w. eintreffenden Offiziere erfolgen diesseits weitere Mittheilungen an die betheiligten Stellen.
- Zu 3. Die sämmtlichen zu den besonderen Kavallerie-Uebungen heranzuziehenden Regimenter sind gemäß F. D. 2. 6 insoweit in ihrem Mannschaftsstande zu ergänzen, als sie diesen auf Pferden beritten machen können, welche nicht schonungsbedürftig sind.
- Zu 8. Behufs Bestreitung der Kosten der Kavallerie-Uebungsreisen werden zur Verfügung gestellt:

dem Gardekorps . . . . .	3000 <i>M.</i>
dem I. Armeekorps . . . . .	2500 <i>M.</i>
den übrigen Armeekorps je . . . . .	2000 <i>M.</i>

Wegen Verrechnung dieser Beträge wird auf die „Bestimmungen für die Kavallerie-Uebungsreisen“ (Armeekorps-Verordnungs-Blatt 1879, Seite 37 bis 39) Bezug genommen.

- Zu 9. Die näheren Anordnungen über die Armirungs-Uebung bei Metz bleiben vorbehalten.
- II. Zum Zweck kriegsgemäßer Verwendung der Pionier-Detachements werden den beim IV., XI., II. und XVII. Armeekorps zu bildenden Kavallerie-Divisionen je 200 *M.* für Rechnung des Kapitels 39, Titel 9, zur Verfügung gestellt. Eine Ueberschreitung dieser Beträge ist unstatthaft.

No. 790/2. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

**Zusammensetzung**

der

**im Jahre 1891 übenden Kavallerie-Divisionen.**

---


**Kavallerie-Division B.**

	<b>Brigade C.</b>	<b>Brigade B.</b> (13. Kavallerie-Brigade).	<b>Brigade A.</b> (21. Kavallerie-Brigade).
	2. Großherzogl. Hessisches Dragoner-Regiment (Leib- Dragoner-Regiment) Nr. 24.	Kurassier-Regiment von Driesen (Westfälisches) Nr. 4.	Dragoner-Regiment Freiherr von Manteuffel (Rheinisches) Nr. 5.
	████████████████████	████████████████████	████████████████████
XI. Armeekorps.	Gusaren-Regiment König Wilhelm I. (1. Rheinisches) Nr. 7.	1. Westfälisches Gusaren- Regiment Nr. 8.	1. Hessisches Gusaren- Regiment Nr. 13.
	████████████████████	████████████████████	████████████████████
	Detachement des Hessischen Pionier-Bataillons Nr. 11.	Reitende Abtheilung des Hessischen Feld-Artillerie- Regiments Nr. 11 (aus- schließlich 1 Batterie).	
	████████████████████	████████████████████	
		███ ███	


**Kavallerie-Division D.**

	<b>Brigade C.</b> (9. Kavallerie-Brigade).	<b>Brigade B.</b> (5. Kavallerie-Brigade).	<b>Brigade A.</b> (4. Kavallerie-Brigade).
	Dragoner-Regiment von Drebow (1. Schlesiendes) Nr. 4.	1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2.	Dragoner-Regiment Freiherr von Derfflinger (Neumärktisches) Nr. 3.
	████████████████████	████████████████████	████████████████████
II. Armeekorps.	Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg (Pofensches) Nr. 10.	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland (1. Brandenburgisches) Nr. 3.	Dragoner-Regiment von Arnim (2. Branden- burgisches) Nr. 12.
	████████████████████	████████████████████	████████████████████
	Detachement des Pom- merschen Pionier-Bataillons Nr. 2.	Reitende Abtheilung des 1. Pommerschen Feld- Artillerie-Regiments Nr. 2.	
	████████████████████	████████████████████	
		███ ███	

**Kavallerie-Division A.**

IV. Armeekorps.	<p style="text-align: center;"><b>Brigade C.</b> (19. Kavallerie-Brigade).</p> <p>Olbenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19.</p> <p style="text-align: center;">—————</p>	<p style="text-align: center;"><b>Brigade B.</b> (17. Kavallerie-Brigade).</p> <p>1. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 17.</p> <p style="text-align: center;">—————</p>	<p style="text-align: center;"><b>Brigade A.</b></p> <p>Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10 (zu 4 Eskadrons).</p> <p style="text-align: center;">—————</p>
	<p style="text-align: center;"><b>Königs Wlanen-Regiment</b> (1. Hannoverisches) Nr. 13.</p> <p style="text-align: center;">—————</p>	<p>2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18.</p> <p style="text-align: center;">—————</p>	<p>Thüringisches Husaren-Regiment Nr. 12 (zu 4 Eskadrons).</p> <p style="text-align: center;">—————</p>
	<p>Detachement des Magdeburgischen Pionier-Bataillons Nr. 4.</p> <p style="text-align: center;">—————</p>	<p>Reitende Abtheilung des Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 4.</p> <p style="text-align: center;">  </p>	

**Kavallerie-Division C.**

XVII. Armeekorps.	<p style="text-align: center;"><b>Brigade C.</b> (2. Kavallerie-Brigade).</p> <p>Ostpreussisches Dragoner-Regiment Nr. 10.</p> <p style="text-align: center;">—————</p>	<p style="text-align: center;"><b>Brigade B.</b> (1. Kavallerie-Brigade).</p> <p>Kürassier-Regiment Graf Wrangel (Ostpreussisches) Nr. 3.</p> <p style="text-align: center;">—————</p>	<p style="text-align: center;"><b>Brigade A.</b> (35. Kavallerie-Brigade).</p> <p>Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreussisches) Nr. 5.</p> <p style="text-align: center;">—————</p>
	<p style="text-align: center;"><b>Wlanen-Regiment Graf zu Dohna</b> (Ostpreussisches) Nr. 8.</p> <p style="text-align: center;">—————</p>	<p>Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Sithauisches) Nr. 1.</p> <p style="text-align: center;">—————</p>	<p>Wlanen-Regiment von Schmidt (1. Pommerisches) Nr. 4.</p> <p style="text-align: center;">—————</p>
	<p>Detachement des Pionier-Bataillons Nr. 17.</p> <p style="text-align: center;">—————</p>	<p>Reitende Abtheilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 35.</p> <p style="text-align: center;">  </p>	



Kriegsministerium.

Berlin den 26. Februar 1891.

## Nr. 39.

## Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1891/92.

1. Der vorliegenden Nummer des Armeeverordnungs-Blattes sind in besonderer Beilage die Bestimmungen für die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1891/92 beigelegt.
2. Abdrücke dieser Beilage sind bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, auf unmittelbare Bestellung zum Preise von 30 Pf. für das Exemplar zu haben.

No. 851/2. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. Februar 1891.

## Nr. 40.

## Vorbereitung zur Offiziersprüfung.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird bestimmt, daß zur Offiziersprüfung ohne vorgängigen Besuch einer Kriegsschule (§§. 8 und 11 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes) vom 1. August 1891 ab bis auf Weiteres nur solche Aspiranten zugelassen sind, die eine geregelte militärwissenschaftliche Vorbereitung von mindestens fünfmonatlicher Dauer nachweisen.

No. 567/1. 91. A. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. Februar 1891.

## Nr. 41.

## Abgabe von Akten an das Archiv des Kriegsministeriums.

Mit Allerhöchster Genehmigung werden die Bestimmungen über die Aussonderung von Akten — Anlage zur Verfügung vom 28. August 1855 Nr. 630/8. A 1 — dahin geändert, daß die unter Ziffer 2 aufgeführten Akten und Schriftstücke, soweit sie sich zur Einverleibung in das Archiv des Kriegsministeriums eignen, an letzteres abzugeben sind.

Behufs Auswahl der bezüglichlichen Akten zc. haben sämtliche Kommandobehörden und Truppentheile vollständige Inhaltsverzeichnisse der bei ihnen befindlichen Akten zc. der bezeichneten Art aufzustellen. Die für den Dienstbetrieb noch nicht entbehrlichen Akten zc. sind als solche zu kennzeichnen.

Die Verzeichnisse sind bis zum 1. Juni d. J. gesammelt — für die im Armeekorpsverbande stehenden Behörden und Truppentheile durch die Königlichen Generalkommandos, im Uebrigen durch die obersten Waffeninstanzen — dem Kriegsministerium (Archiv) zu übersenden.

No. 186/1. 91. K. M.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. Februar 1891.

## Nr. 42.

## Änderungen in der Verwaltung bei den technischen Instituten der Artillerie.

In Abänderung des Absatzes I. B. 3 des Erlasses vom 23. Oktober 1890 Nr. 927/9. 90. D. 3. (Armeeverordnungs-Blatt Seite 216) wird bestimmt, daß die Frachtbriefe, Militärfahrtscheine und statistischen Nachweise über den Waarenverkehr bei den technischen Instituten der Artillerie unter der Ueberschrift

„Fabrikaten- bz. Materialien-Verwaltung de . . . (Name des Instituts)“

bis auf Weiteres seitens des Fabrikaten- bz. Materialien-Verwalters allein zu unterschreiben und mit dem Dienstiegel des betreffenden Instituts zu versehen sind.

Eine Vertretung des Fabrikaten- bz. Materialien-Verwalters durch Personen des dem Unteroffiziersstande angehörenden Unter-Bezugpersonals ist hierbei nicht zulässig.

No. 331/1. 91. D. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Februar 1891.

Nr. 43.

## Ablieferung der Patronenhülsen 88 an die Artilleriedepots.

Die aus scharfen und die aus Platzpatronen 88 herrührenden gebrauchten Patronenhülsen sind fernerhin von den Truppen getrennt zu halten und ist auch jede Sorte für sich verpackt an die Artilleriedepots zur Ablieferung zu bringen. Ein Reinigen der Hülsen oder Entfernen der Zündhütchen aus denselben hat auch in Zukunft nicht stattzufinden, doch sind die Hülsen aus scharfen Patronen möglichst gegen Beschädigungen zu sichern. Zu diesem Zwecke sind dieselben zur Versendung, soweit wie möglich in Packtüten für Platzpatronen zu 75 Stück, ordnungsmäßig in Packgefäße zu verpacken. Bei fehlenden Packtüten sind zur Verpackung andere geeignete Zwischenmittel zu benutzen. Eine Verwendung von Säcken zur Verpackung von Hülsen aus scharfen Patronen ist unstatthaft.

Die Artilleriedepots haben sowohl die noch in ihren Beständen befindlichen, als auch die laufend eingehenden beschossenen Hülsen aus scharfen Patronen 88 bis auf weitere Bestimmung über die Verwendung derselben aufzubewahren. Die mit Platzpatronenhülsen zusammen lagernden oder mit diesen zusammen von den Truppen noch zur Ablieferung kommenden Hülsen aus scharfen Patronen haben die Artilleriedepots auszufordern.

Hinsichtlich der Abgabe und Verwendung der Hülsen aus Platzpatronen 88 bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

No. 90/2. 91. D. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Februar 1891.

Nr. 44.

## Aenderungen in der Verwaltung bei den Gewehrfabriken in Spandau und Erfurt.

Vom 1. April 1891 ab treten in der administrativen Verwaltung bei den Gewehrfabriken in Spandau und Erfurt folgende Aenderungen — zunächst versuchsweise — in Kraft:

- I. Die Verwaltung der Rasse wird einer besonderen Rassen-Kommission, diejenige der Materialien und Fabrikate, Inventariestücke zc. einer besonderen Verwaltungs-Kommission übertragen.

Die Rassen-Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar dem Subdirektor und einem administrativen Direktions-Mitgliede. Das erste Kommissionsmitglied führt 2, das zweite 1 Schlüssel zum Rassenbehälter.

Auf die Rassen-Verwaltung haben alle die in den §§. 49, 50, 51, 57 und 58 der Dienstordnung für die Militär-Waffenfabriken gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden, und werden derselben die in den §§. 131 bis 186, 208, 209, 231, 232, 238, 242, 244 der gedachten Vorschrift bezüglich der Geldrechnung vorgesehenen Geschäfte, insbesondere die Vollziehung der Empfangs-Bescheinigung auf Gelbbelägen unter der Ueberschrift:

„Rassen-Kommission der Königlichen Gewehrfabrik zu . . . . .“  
übertragen.

Die Rassen-Kommission hat zu zahlen auf Grund:

- a) der Richtigkeitsbescheinigung der Verwaltungs-Kommission — alle Liquidationen und Rechnungen über Lieferungen und Leistungen, Frachtkosten, Arbeitslisten der Maschinen-Reparatur-Werkstatt und der im Betriebe beschäftigten Handwerker, sowie Lohnzahlungslisten der Magazin- und Hofarbeiter; — die Bescheinigung eines Offiziers und Beamten, daß die Beträge der Lohnzahlungslisten der Magazin- und Hofarbeiter in ihrer Gegenwart an die Betheiligten gezahlt worden sind, bleibt wie bisher bestehen —;
- b) der Richtigkeitsbescheinigung der Baubeamten — die Rechnungen über Bauausführungen und Lieferungen, soweit die Bauten unter Verantwortung der Baubeamten ausgeführt werden —;
- c) der Etats, Verträge und Verfügungen — die persönlichen Gebühren —;
- d) der Zahlungslisten, zusammengestellt aus den Lieferungsscheinen der Meister — Arbeitslohn —;

- e) eigener Verantwortung — Vorschüsse auf Reisekosten und Remunerationen, sowie auf Lieferungen und Leistungen. Soweit letztere für Rechnung von Bauten gewährt werden, deren Ausführung dem Garnison-Baubeamten unterstellt ist, ist die schriftliche Anweisung desselben zur Vorschusszahlung erforderlich;
- f) einer Bescheinigung des technischen Direktionsmitgliedes und Betriebs-Inspektors — Lohnvorschüsse —.

Ferner liegt der Rassen-Kommission die unterschriftliche Vollziehung aller lediglich den Geldverkehr betreffenden rechnerischen Zusammenstellungen, Abschlüsse zc. ob.

Die Verwaltungs-Kommission besteht aus drei Mitgliedern und zwar:

1. dem technischen Direktionsmitgliede,
2. einem administrativen Direktionsmitgliede und
3. dem Materialien-Verwalter.

Der Verwaltungs-Kommission liegt ob unter der Ueberschrift:

„Verwaltungs-Kommission der königlichen Gewehrfabrik zu . . . . .“

- A. die Prüfung aller Beläge und die Bescheinigung der Richtigkeit derselben;  
Durchsicht und Feststellung des gesammten zu beschaffenden Materials und der hiermit verbundenen Zu- und Abendungen;
- B. die unterschriftliche Vollziehung:
1. aller Bestellzettel;
  2. aller den Material- bz. Fabrikaten-Verkehr betreffenden Quittungen und Einnahme-Atteste;
  3. aller Zusammenstellungen, Nachweisungen, Abschlüsse, Rapporte zc., welche lediglich Angaben über Material und Fabrikate zc. enthalten.

Die Frachtbriefe und Militärfahrscheine sind unter der Ueberschrift:

„Materialien-Verwaltung der königlichen Gewehrfabrik zu . . . . .“  
bis auf Weiteres seitens des Materialien-Verwalters allein zu unterschreiben und mit dem Dienst-siegel der betreffenden Gewehrfabrik zu versehen.

Eine Vertretung des Materialien-Verwalters durch Personen des dem Unteroffizierstande angehörenden Unter-Zeugpersonals ist hierbei nicht zulässig;

- C. die Prüfung der Arbeitslisten, der Liquidationen für Truppentheile zc., der Lohnzahlungslisten für Magazin- und Hofarbeiter, überhaupt sämtlicher Listen zc., auf Grund deren Geldbeträge für Lieferungen und Leistungen in Ausgabe bz. Einnahme gelangen, und die Bescheinigung der Richtigkeit derselben;
- D. die Prüfung und Bescheinigung der Einnahme-Atteste in Bezug auf die Angemessenheit des nicht tarifmäßigen bz. besonders ermittelten Preises.
- II. Die Unterschriften auf den Liquidationen für Truppentheile zc. über verkaufte Materialien, gelieferte Fabrikate, ausgeführte Instandsetzungen zc. kommen in Fortfall.

Die Uebergabe bz. Uebernahme der Kasse und der Bestände seitens der Direktionen an die betreffenden Kommissionen hat am 31. März 1891 zu erfolgen.

Ueber die Vorgänge hierbei sind Verhandlungen aufzunehmen und zu den Akten der betreffenden Gewehrfabriken zu bringen.

No. 819/11. 90. D. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. Februar 1891.

Nr. 45.

Formation der Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1891.

Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der anliegenden Uebersicht sowie der beigelegten Bestimmungen zu erfolgen.

Es ist darauf zu halten, daß die als Handwerker von Beruf zu kommandirenden Gemeinen ihrem Handwerk gewachsen sind.

No. 515/2. 91. D. 1.

v. Kaltenborn.

Anlage 1 und 2.

## Uebersicht der Kommandirungen zur Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1891.

1.	Zum 15. März auf 1 Jahr bis einschließl. 14. März des folgenden Jahres			Zum 1. August auf 1 Jahr bis Ende Juli des folgenden Jahres			Bemerkungen
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
	Spielleute	Gemeine	Gemeine als Handwerker von Profession *)	Spiel- leute	Gemeine	Gemeine als Handwerker von Profession *)	*) Zu den Spalten 4 und 7. Falls die Handwerker nicht gestellt werden können, wolle das betreffende Generalkommando zc. mit den übrigen beteiligten Armeekorps wegen der erforderlichen Auskünfte — unter Anrechnung auf die zu kommandirenden Gemeinen — in Verbindung treten.
Gardekorps	1 Hornist	<sup>4</sup> darunter 1 Buchbind.	1 Schneider	—	—	—	
I. Armeekorps	—	<sup>4</sup> darunter 1 Tischler und 1 Tapezierer	1 Buchbinder	—	—	—	Außerdem 1 Lazarethgehilfe vom 15. März 1891 bis 14. März 1892.
II. "	—	<sup>4</sup> darunter 1 Schreiber u. 1 Schriftfeger	1 Tischler	—	—	—	
III. "	—	<sup>4</sup> darunter 1 Maurer	1 Maler	—	—	—	
IV. "	—	<sup>4</sup> darunter 1 Tischler	1 Schlosser	—	—	—	
V. "	—	<sup>4</sup> darunter 1 Büchsenm.	1 Schlosser	—	—	—	
VI. "	—	<sup>4</sup> darunter 1 Maurer	1 Steindrucker	—	—	—	
VII. "	—	<sup>4</sup> darunter 1 Schlosser 1 Schreiber	1 Schuhmacher	—	—	—	
VIII. "	—	<sup>4</sup> darunter 1 Gärtner	1 Büchsenm.	—	—	—	
IX. "	—	—	—	1 Hornist	<sup>4</sup> darunter 1 Maurer	1 Klempner	
X. "	—	—	—	—	<sup>4</sup> darunter 1 Tapezierer	1 Maler	
XI. "	—	—	—	—	<sup>4</sup> darunter 1 Tischler	1 Schlosser	
Großherzogl. Hessische (25.) Division	—	—	—	—	2	1 Schlosser	
XII. (Königl. Sächs.) Armeekorps	—	—	—	—	<sup>4</sup> darunter 1 Schriftfeger	1 Steindrucker	
XIII. (Kgl. Württem- berg.) Armeekorps	—	—	—	—	<sup>4</sup> darunter 1 Buchbinder	1 Schuhmacher	
XIV. Armeekorps	—	—	—	—	<sup>4</sup> darunter 1 Maurer	1 Schneider	
XV. "	—	—	—	—	<sup>4</sup> darunter 1 Schreiber	1 Tischler	
XVI. "	—	—	—	—	<sup>4</sup> darunter 1 Büchsenm. 1 Schlosser	1 Buchbinder,	
XVII. "	—	—	—	—	<sup>3</sup> darunter 1 Gärtner	1 Büchsenm.	
Inspektion der Jäger und Schützen	—	1	1 Klempner	—	—	—	
Summe	1	37	10	1	37	10	

Anlage 2.**Zusammenstellung**

der für die Kommandos zur Gewehr-Prüfungs-Kommission maßgebenden Bestimmungen.

**I. Zeitpunkt des Kommandos.**

Die Mannschaften werden zum 15. März bz. 1. August kommandirt; sie müssen im Laufe dieser Lage in Spandau eintreffen.

**II. Auswahl der Kommandirten.**

1. Die Gemeinen müssen alle Eigenschaften zu tüchtigen Schützen besitzen, gewandt und geistig geweckt sein.
2. Sämmtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein.
3. Die Gemeinen sind in der Weise auszuwählen, daß sie voraussichtlich während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen.
4. Unmittelbar vor dem Abmarsch der Mannschaften nach Spandau sind dieselben nach Anleitung des §. 62 der Dienstanzweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen. Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Personen überwiesen werden.

**III. Beförderung während des Kommandos.**

1. Die Gemeinen können während der Dauer des Kommandos zu Gefreiten ernannt werden. Der Truppentheil hat sich aber, bevor die Ernennung erfolgt, mit der Gewehr-Prüfungs-Kommission in Verbindung zu setzen und dieselbe um eine Aeußerung zu ersuchen, ob der beabsichtigten Ernennung die Führung und dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos nicht entgegenstehen. Etwaigen Bedenken der vorgenannten Behörde ist seitens des Truppentheils Rechnung zu tragen.
2. Mit dem Benachrichtigungsschreiben an die Gewehr-Prüfungs-Kommission über die erfolgte Ernennung sind zugleich die Chargen-Abzeichen für die Ernannten einzusenden.

**IV. Ueberweisung.**

1. Für jeden Kommandirten, und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind nach Maßgabe der anliegenden Muster an die Gewehr-Prüfungs-Kommission einzusenden:
  - a) Das Nationale.
  - b) Ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.
  - c) Eine Nachweisung, aus welcher sich die Gebühren des Kommandirten an Klein-Bekleidungsstücken, Bekleidungsfuß, Sohlenaufnägel zc. für die Dauer des Kommandos ergeben. Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Geldebetrag der Gewehr-Prüfungs-Kommission mittelst Postanweisung zu übersenden. Die Nachweisung ist doppelt auszufertigen. Die eine Ausfertigung bleibt bei der Gewehr-Prüfungs-Kommission, die andere wird, mit Empfangsbefcheinigung versehen, dem Truppentheil zurückgesandt.
  - d) Der bis auf Datum und Unterschrift vollständig ausgefertigte Militärfahrschein (Anlage III der F. Tr. D.) für den Rückmarsch von Spandau.
  - e) Eine Zählkarte, wie solche in der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung — Beilage zu Nr. 6 des A.-B.-Bl. für 1873, Anmerkung auf S. 3, Muster 9 — beschrieben ist.
2. Die sämmtlichen unter 1 aufgeführten Papiere zc. sind derart abzusenden, daß sie bei der Gewehr-Prüfungs-Kommission 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spandau eingehen.

**V. Bekleidung und Ausrüstung.**

1. Jedem Kommandirten (ausschließlich Offizierburschen\*) sind an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:
  - 2 Feldmützen (dem Lazarethgehülfen außerdem 1 Schirmmütze),
  - 3 Waffenröcke (darunter 2 möglichst neue),
  - 2 Drillichjacken (dem Lazarethgehülfen 1 Drillichrock; den Mannschaften der Großherzoglich Mecklenburgischen Regimenter an Stelle der beiden Drillichjacken 1 Bluse),
  - 2 Halsbinden,
  - 2 Tuchhosen (möglichst neue),
  - 1 weisbleinene Hose,

\*) Auf die Offizierburschen hat die Bestimmung im A.-B.-Bl. von 1868 S. 175 Anwendung zu finden.

- 2 Drillichhosen,
- 2 Unterhosen,
- 1 Mantel,
- 1 Paar Luchhandschuhe (dem Lazarethgehülften 2 Paar Lederhandschuhe),
- 2 Paar vollkommen gute Stiefel (keine Schuhe),
- 2 Paar Sohlen nebst Flecken, Beschlag und Aufnähegeld,
- 3 Hemden (darunter 1 neues),
- 1 Helm bz. Tschako mit Zubehör (ohne Haarbusch),
- 1 Tornister mit Zubehör,
- 1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
- 1 Paar Mantelriemen,
- 1 Brotbeutel,
- 1 Feldflasche,
- 2 Säbeltröddeln,
- 2 vordere Patronentaschen,
- 1 hintere Patronentasche,
- 1 Kochgeschirr mit Zubehör,
- eine Quantität Flickmaterial,
- 1 Seitengewehr,
- 1 Soldbuch,
- 1 Gefangbuch,
- 1 Schießbuch,

den Hornisten das Horn nebst Zubehör.

2. Jedem Gemeinen ist ein kleiner Spaten nebst Futteral mitzugeben.
3. Sämmtliche Sachen müssen neuester Probe, gut verpackt und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.
4. Mehr Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke als angeführt mitzugeben oder nachzuschicken, ist untersagt. Der weitere Bedarf ist der Gewehr-Prüfungs-Kommission nur auf Erfordern zu übersenden.

#### VI. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

1. Die Kommandirten nehmen ihre sämmtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke bz. Waffen — auschl. des besten Luchanzuges — selbst mit zum Kommandoort und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppentheile zurück, und zwar im Tornister verpackt.
2. Der Marsch der Kommandirten erfolgt im zweiten Anzuge.
3. Der beste Luchanzug wird direkt übersandt.

#### VII. Marsch-Angelegenheiten.

1. Sämmtliche Mannschaften — ausschließlich derjenigen aus den Garnisonen Berlin und Potsdam — haben für die Hin- und Rückreise, soweit angängig, die Eisenbahn auf Militärfahrschein zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hin- und Rückreise (siehe IV 1 d) mit Militärfahrschein zu versehen.
2. Die Kosten für den Marsch von der Garnison bis Spandau werden seitens der Gewehr-Prüfungs-Kommission bezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkostenvorschusses mitzugeben, damit diese der Gewehr-Prüfungs-Kommission über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

#### VIII. Geldverpfllegung zc.

1. Die Mannschaften verbleiben im Etat ihres Truppentheils und erhalten für Rechnung des Etats-Kapitels 24 Löhnung von der Gewehr-Prüfungs-Kommission, und zwar: vom 21. März bz. 1. August des laufenden bis einschließlich den 20. März bz. 31. Juli des folgenden Jahres.
2. Der Lazarethgehülfe und die Gemeinen (ausschließlich Dekonomie-Handwerker) beziehen von der Gewehr-Prüfungs-Kommission ersterer 6 *M.*, letztere 3 *M.* Zulage monatlich.
3. Der Gewehr-Prüfungs-Kommission ist von jedem Auftritten der Kommandirten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntniß zu geben.

#### IX. Allgemeine Bemerkung.

Die Ablösung von Mannschaften behufs Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch unmittelbares Benehmen der Truppentheile mit der Gewehr-Prüfungs-Kommission. Letzterer sind die bezüglichen Anträge, unter Angabe des Entlassungstages, rechtzeitig zu übermitteln. Die Entlassung selbst erfolgt durch den Truppentheile.

# Rationale

## Zusatz 3.

Nach Artikel 4 zu § 12  
der Verordnung.

eines von der . . . ten Kompagnie . . . ten Regiments zur . . . . . Kommanbieren . . . . .

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Familien- und Vorz- namen, Ehrgabe		Datum und Ort ber Geburt	Wohnort der Eltern oder des Vormundes	Ob verheiratet	Stand oder Erbfolge	Personal- Beschreibung (mit dem Goldbuch liberirte Stimmen)	(Erlaubnis zur Einnahme von Zinsen u. dgl.) Frei- willig ein- getreten	Datum des Dienst- eintritts	Dienst- verhältnisse (Bezeichnungen, Vertreibungen, Ehrendienste abgegeben zc.)	Leben und Ehren- zeichen	Verwundungen, Dienst- beschädigungen, Krankheiten	Führung in die II. Klasse, (Die Erteilung ist auf der Karte des Regiments auszuführen)	Datum und Ort des Ab- ganges	Bemerkungen, welche in den Militärpaß aufzunehmen sind, und Personal- Notizen
		Personal- stand Vater, Mutter, Geschw. und Söhne- schaft verleben hier gleich- falls angie- hrt.	Ob verheiratet	Stand oder Erbfolge	Personal- Beschreibung (mit dem Goldbuch liberirte Stimmen)	(Erlaubnis zur Einnahme von Zinsen u. dgl.) Frei- willig ein- getreten	Datum des Dienst- eintritts	Dienst- verhältnisse (Bezeichnungen, Vertreibungen, Ehrendienste abgegeben zc.)	Leben und Ehren- zeichen	Verwundungen, Dienst- beschädigungen, Krankheiten	Führung in die II. Klasse, (Die Erteilung ist auf der Karte des Regiments auszuführen)	Datum und Ort des Ab- ganges	Bemerkungen, welche in den Militärpaß aufzunehmen sind, und Personal- Notizen	

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Ob verheiratet  
1) wenn und von  
wem dem Be-  
trifften die  
Freigewinnel  
vorgelesen  
worden sind,  
2) welche Ab-  
rechnung und  
Abrechnung  
— von der Ein-  
satz in Spä-  
re vorzulesen  
— er monat-  
lich während  
der Dauer des  
Komman-  
dos besteht.

), siehe Nr. 8.  
§ 12 1874, §. 71  
Nr. 70.

Verzeichnis der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ac. eines von der . . . . . ten Kompanie . . . . . ten Regiments zur . . . . . Kommandirten . . . . .

Reulende Nummer		Kompanie	Charge	Namen	Bemerkungen	
A. Groß-Bekleidungsstücke		Gürtel	Schuhe	Hosen	Kammet	Schneide
B. Klein-Bekleidungsstücke		Kammet	Schneide	Schneide	Schneide	
						Kammet
C. Ausrüstungsstücke		Kammet	Schneide	Schneide	Schneide	
						Kammet
D. Zubehör		Kammet	Schneide	Schneide	Schneide	
						Kammet
E. Ausrüstungsstücke		Kammet	Schneide	Schneide	Schneide	
						Kammet
F. Ausrüstungsstücke		Kammet	Schneide	Schneide	Schneide	
						Kammet

(Unterschrift.)

(Ort und Datum.)



Anlage 5.

**Nachweisung**

der Fälligkeitszeiten der Klein-Bekleidungsstücke für den von der . . .<sup>ten</sup> Kompagnie . . .<sup>ten</sup> Regiments  
zur . . . . . Kommandirten . . . . .

Nr.	Kompagnie	Charge	Namen	Fälligkeitszeiten			Erhält:				In Gelde		Be- merkungen
				Tag	Monat	Jahr	Stiefel	Schnür- schuhe	Sohlen	Hem- den	M.	Pf.	
													Hier ist anzu- geben (siehe An- lage 2, IV. 1 c), wann der beträg- liche Geldbetrag abgeschickt wurde: ist.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

**Anmerkungen.**

1. Der Zeitpunkt der Fälligkeit ist nach der etatsmäßigen Tragezeit der Stücke zu berechnen.
2. Die im Gebrauch der Kommandirten befindlichen Stücke sind hier nicht aufzunehmen. Dagegen sind in die Nachweisung
3. die Beträge des Bekleidungszuschusses für Unteroffiziere sowie das Sohlenaufnähegeld (23 Pf.) einzustellen.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. Februar 1891.

Nr. 46.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine „Infanterie-Munitions-Kolonne C/74. 73 mit Infanterie-Patronenwagen C/74 und Verwaltungsfahrzeugen C/73. 88“ ist neu gedruckt worden und wird den Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie- bz. Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonne mit Wagen C/74 bz. C/73. 88 — aufgestellt 1888 — tritt hierdurch außer Kraft.

Im Auftrage.  
Müller.

No. 898/2. 91. D. 2.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Februar 1891.

Nr. 47.

Unfallversicherung.

Die §§. 3 und 8 Absatz 1 des durch Erlaß vom 23. Oktober 1885 Nr. 800/9. 85 Art. 2 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1885, Seite 215 und Beilage dazu) veröffentlichten Regulativs für die Wahlen der Arbeitervertreter und Schiedsgerichtsbeisitzer für den Bereich der Deeresverwaltung werden wie folgt abgeändert:

§. 3.

Die Festsetzung der den wahlberechtigten Körperschaften zustehenden Stimmenzahl erfolgt unter Berücksichtigung der von den örtlichen Verwaltungsbehörden der Korps-Intendantur mitgetheilten Zahlen der für den betreffenden Korpsbezirk in Betracht kommenden Mitglieder der Körperschaft.

Den Wahlkörpern, welchen weniger als 50 für den betreffenden Korpsbezirk in Betracht kommende Personen angehören, wird eine Stimme, den Wahlkörpern, welchen mindestens 50, aber weniger als 100 berartige Mitglieder angehören, werden zwei Stimmen, den Wahlkörpern, welchen 100 und mehr berartige Mitglieder angehören, wird für je volle 100 weitere Mitglieder eine weitere Stimme zugewilligt.

§. 8. Absatz 1.

Auf die in die Stimmzettel eingetragenen Personen entfallen so viele Stimmen, wie von der Korps-Intendantur als Stimmenzahl des betreffenden Wahlkörpers in Gemäßheit des §. 3 festgesetzt und in die Stimmzettel eingetragen worden sind. —

In Folge der vorstehenden anderweiten Festsetzungen ist im §. 2 dieses Regulativs das Wort „Mitgliederzahl“ in „Mitglieder- und Stimmenzahl“ umzuändern. Das Muster zum „Stimmzettel für die Wahl der Vertreter der Arbeiter“ erhält in Zeile 4 und 5 folgende Abänderung:

Zahl der für den Bezirk der vorgenannten Ausführungsbehörde in Betracht kommenden Rassenmitglieder . . . . .

Zahl der Stimmen

Das in Klammer stehende Wort „Stimmenzahl“ ist zu streichen.

No. 449/2. 91. D. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 6. Februar 1891.

Nr. 48.

Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1890 verabreichten Naturalien.

Nach den gemäß §. 156 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegsministerium zugegangenen Berichten der königlichen Generalkommandos sind im Jahre 1890 im Ganzen sechs Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verabreichten Naturalien erhoben worden.

Davon wurden erachtet für

	Ueberhaupt	begründet	unbegründet
beim	III. Armeekorps	2	1
=	X.	3	3
=	XVII.	1	1
		<hr/>	<hr/>
		6	5

In dem einen Falle, in welchem die erhobenen Ausstellungen als gerechtfertigt anerkannt worden sind, ist das angebotene nicht magazinmäßige Naturalausgabefähig hergestellt und dem betreffenden Lieferungsunternehmer eine Geldstrafe auferlegt worden.

No. 116/2. 91. B. 2.

J. B.  
v. Fund.

Kriegsministerium.  
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 13. Februar 1891.

Nr. 49.

Änderung des §. 11 der Anleitung für den Bau von Schießständen vom 30. März 1890 sowie der Tafel V Abb. 6 der Zeichnungen.

1. Auf Seite 22 der Anleitung sind die Zeilen 5 bis 16 von oben zu streichen. Dafür ist zu setzen: Die Einrichtung der Schießbahn mit Erbauwürfen und sägeförmigen Einschnitten erfolgt auf allen Schießständen ohne Ausnahme. Die Anlage der sägeförmigen Einschnitte weiter als auf den ersten 100 Metern vom Geschößfang erfolgt nur da, wo Erde für Längs- bz. Quermälle gewonnen werden soll. —

Ueber vorstehende Änderung werden Deckblätter nicht ausgegeben.

2. Die eiserne Gabel des Einsazes zum Scheibenwagen für verschwindende Ziele — Tafel V. Abb. 6 — ist durch eine hölzerne Gabel zu ersetzen.

Zeichnungen dazu werden den Kommando-Verfahren in der erforderlichen Anzahl unter Umschlag zugehen.

No. 958/1. 91. B. 4.

J. B.  
v. Fund.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 16. Februar 1891.

Nr. 50.

Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artilleriedepots.

Die Vorschrift ist unter Einfügung der bisher erschienenen Nachträge zc. neu gedruckt worden. Die erforderlichen Exemplare der Neuauflage werden den Kommando- zc. Behörden unter Umschlag zugehen. Die bisherige Ausgabe der Vorschrift wird hiermit ungültig.

Die neue Vorschrift ist im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn — Berlin, Kochstraße 68—70 — erschienen und von dort für unmittelbar aus der Armee der Buchhandlung zugehende Bestellungen zum Preise von 35 Pf. für ein geheftetes und von 50 Pf. für ein kartonirtes Exemplar zu beziehen.

No. 236/2. 91. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 16. Februar 1891.

Nr. 51.

Änderung der Instruktion über die Dienstverhältnisse und Dienstobliegenheiten der Feuerwerks-Offiziere.

In den §§. 21 und 28 der Instruktion ist der letzte Satz: „Bezügliche Verfügung trifft die General-Inspektion der Fuß-Artillerie.“ zu streichen.

Eine Lektur wird nicht ausgegeben.

No. 236/2. 91. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. Februar 1891.

Nr. 52.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Im Anschluß an den Absatz 5 des Erlasses vom 8. November 1890 Nr. 1011/10. 90. D. 3. (Armee-Verordnungs-Blatt für 1890 Nr. 24 Seite 232 u. ff.) wird der anliegende Nachtrag zur Vervollständigung der Nachweisung über die Zuständigkeit der einzelnen Behörden zc. bei Ausführung der Invaliditäts- und Altersversicherungs-gesetzes vom 22. Juni 1889 hiermit zur Kenntniß der beteiligten Behörden gebracht.

No. 502/1. 91. D. 3.

v. Kaltenborn.

# Nachtrag

zur

Vervollständigung der Nachweisung über die Zuständigkeit der einzelnen  
Behörden u. bei Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungs-  
Gesetzes vom 22. Juni 1889.

(Armee-Berordnungs-Blatt für 1890 Seite 235 bis 251.)

---

1	2	5	7
Gebietstheile	Geschäftsbereich der Intendantur des Armeekorps	Weiterer Kommunalverband	Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des §. 161
Seite 242/243. Großherzogthum Baden.	XIV.	.	.
Seite 242/243. Großherzogthum Hessen.	XI.	.	.
<p>Seite 244/245. Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.</p> <p>Herzogthum Sachsen-Meinigen.</p> <p>Herzogthum Sachsen-Altenburg.</p> <p>Seite 246. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.</p> <p>Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.</p> <p>Fürstenthum Reuß ä. L.</p> <p>Fürstenthum Reuß j. L.</p>	<p>IV. und XI.</p>	<p>Die Verwaltungsbezirke und als deren Vertretungen die Bezirksausschüsse.</p> <p>Die vier Kreise und die Kreisabtheilung Camburg, welche im Falle des §. 48 Absatz 2 durch die Kreisausschüsse vertreten werden.</p> <p>Die Aufsichtsbehörden der Krankenversicherung und zwar die Landrathämter zu Altenburg und Roda, sowie der Stadtrath zu Altenburg, je für den Umfang der bezüglichen Verwaltungsbezirke.</p> <p>Die die Aufsicht über die Krankenversicherung führenden Bezirksverwaltungsbehörden (Landrathämter, Magistrate und Stadträthe) je für den Umfang der einzelnen Verwaltungsbezirke.</p> <p>Im Falle des §. 48, Absatz 2 die Aufsichtsbehörden der Krankenversicherung.</p> <p>Im Falle des §. 48, Absatz 2 für den Bezirk der Stadtgemeinden die Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung in Greiz und für das platte Land der Landesauschuß.</p> <p>Im Falle des §. 48, Absatz 2 die Bezirksausschüsse je für den Umfang der betreffenden Verwaltungsbezirke.</p>	<p>.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p>

8	9	10	11
<p>Höhere Verwaltungs- behörde im Sinne der §§. 13, 22 und 112</p>	<p>Untere Verwaltungsbehörden im Allgemeinen</p>	<p>Sitz des Schieds- gerichts</p>	<p>Stellen für den Umtausch der Quittungskarten</p>
<p>.</p>	<p>.</p>	<p>In Karlsruhe.</p>	<p>Die Gemeindebehörden.</p>
<p>.</p>	<p>.</p>	<p>In Darmstadt.</p>	<p>.</p>
<p>Das Herzogliche Staats- ministerium, Abthei- lung des Innern.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p>	<p>Der Bezirksdirektor.</p> <p>Für die Städte die Magistrate und Bürgermeisterämter; im Uebrigen die Herzoglichen Landräthe.</p> <p>In der Stadt Altenburg der Stadtrath, im Uebrigen die Landrathsämter, ein jedes für die Städte und Dörfschaften seines Verwaltungsbezirks.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p>	<p>.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p>	<p>.</p> <p>Dorfsverstand bz. die von demselben besonders da- mit beauftragten Stellen.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p>

1	2	5	7
Gebietsteile	Geschäftsbereich der Intendantur des Armeekorps	Weiterer Kommunalverband	Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des §. 161
Seite 248/249. Großherzogthum Oldenburg.	X.	.	.
Seite 248/249. Herzogthum Braunschweig.	X.	.	Die Herzoglichen Kreisdirectionen und für die Stadt Braunschweig der Stadtmagistrat daselbst.
Seite 248/249. Freie und Hansestadt Lübeck.  Freie und Hansestadt Hamburg.	IX.	.  .	.  .
Seite 238. Königreich Preußen und	VII. VIII. XI. und XIV.	.	.

8	9	10	11
<p>Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§. 13, 22 und 112</p>	<p>Untere Verwaltungsbehörden im Allgemeinen</p>	<p>Sitz des Schiedsgerichts</p>	<p>Stellen für den Umtausch der Quittungskarten</p>
<p>.</p>	<p>.</p>	<p>in Olbenburg.</p>	<p>.</p>
<p>.</p>	<p>.</p>	<p>.</p>	<p>.</p>
<p>Der Senat.</p>	<p>Polizeibehörde, b<sub>1</sub>. Bürgermeister in Bergedorf, b<sub>2</sub>. Amtsverwalter in Nißebüttel, b<sub>3</sub>. für das übrige Landgebiet die zuständige Landherrschaft.</p>	<p>.</p>	<p>Für die einer Krankenkasse angehörenden Versicherten durch die Organe dieser Kassen, im Uebrigen durch das Polizeiamt.  Für die Stadt, die Vorstadt und die Vororte durch die im Bureau der Behörde für Krankenversicherung errichtete Ausgabestelle, für die Landherrschaft Bergedorf durch den Bürgermeister in Bergedorf und für die Landherrschaft Nißebüttel durch den Amtsverwalter daselbst.</p>
<p>.</p>	<p>.</p>	<p>.</p>	<p>.</p>



Nr. 53.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

**Bekanntmachung**

betreffend das Einkleben der für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Marken in die Quittungskarten.

Vom 6. Februar 1891.

Es sind neuerdings Klagen darüber laut geworden, daß die zur Entrichtung der Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge in die Quittungskarten eingeklebten Marken leicht abspringen, wenn die Karten nach außen gebogen oder in einem warmen Raum aufbewahrt werden.

Die Ursache dieses Uebelstandes ist nicht darin zu suchen, daß der Klebstoff der Marken etwa seiner Beschaffenheit nach mangelhaft oder in zu geringer Menge aufgetragen wäre. Nach technischem Urtheil muß vielmehr das Abspringen der Marken darauf zurückgeführt werden, daß das zu den Quittungskarten verwendete Papier bei ungenügender Anfeuchtung der Marken den durch die Flüssigkeit aufgelösten Theil des Klebstoffs vollständig einsaugt, bevor der letztere seine Wirkung äußern kann.

Das Reichs-Versicherungsamt sieht sich daher veranlaßt, im Verfolg seiner Bekanntmachung vom 9. September 1890, betreffend die für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Beitrags- und Zusatzmarken (Nr. 219 des „Deutschen Reichs- u. Anzeigers“ vom 11. September 1890) darauf aufmerksam zu machen, daß, um ein gutes Haftten der Marken auf den Quittungskarten zu erzielen, nicht nur die Marke, sondern auch diejenige Stelle der Karte, auf welche die Marke geklebt werden soll, reichlich angefeuchtet und die Marke nach dem Aufkleben einige Zeit mit der Hand fest angebrückt werden muß.

Berlin, den 6. Februar 1891.

Das Reich-Versicherungsamt.

Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.

Dr. Bödiker.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. Februar 1891.

Vorstehende Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts wird hiermit zur Kenntniß der Behörden gebracht.

No. 530/2. 91. D. 3.

v. Kaltenborn.

Nr. 54.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

**Organisation der Invaliditäts- und Altersversicherung.****A. Versicherungsanstalten.**

1. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Ostpreußen zu Königsberg (für die preußische Provinz Ostpreußen).

Vorsitzender des Vorstandes: Landeshauptmann von Stockhausen zu Königsberg i. Pr.

(Dem Vorstande gehören je zwei Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten an.)

Staatskommissar: Regierungsrath Lempfert zu Königsberg i. Pr.

Zahl der Mitglieder des Ausschusses: je 15 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten.

Schiedsgerichte (Umfang, Sitz\*) und Name des Vorsitzenden):

**I. Regierungsbezirk Königsberg.**

- 1) Kreis Allenstein; Bürgermeister Belian zu Allenstein.
- 2) Kreis Braunsberg; Landgerichtsrath Muntau zu Braunsberg.
- 3) Kreis Pr. Eylau; Amtsrichter Felden zu Pr. Eylau.
- 4) Kreis Fischhausen; Regierungs-Asseffor Longard zu Königsberg i. Pr.
- 5) Kreis Friedland zu Bartenstein; Landrichter Dr. Rohbe zu Bartenstein.
- 6) Kreis Heiligenbeil; Amtsrichter Mathee zu Heiligenbeil.
- 7) Kreis Heilsberg; Amtsrichter

\*) Der Sitz der Schiedsgerichte für die preußischen Kreise (Oberamtsbezirke) befindet sich in der Kreisstadt, wenn in dieser Zusammenstellung kein anderer Ort als Sitz bezeichnet ist.

Grumwald zu Guttstadt. 8) Kreis Pr. Holland; Regierungsrath Caspar zu Königsberg i. Pr. 9) Stadtkreis Königsberg i. Pr.; Regierungs-Assessor Longard zu Königsberg i. Pr. 10) Landkreis Königsberg i. Pr.; Forst-Assessor Krieger zu Königsberg i. Pr. 11) Kreis Labiau; Amtsrichter Mollner zu Labiau. 12) Kreis Memel; Regierungsrath und Spezial-Kommissarius Eggeling zu Memel. 13) Kreis Mohrungen; Amtsrichter Mroczek zu Mohrungen. 14) Kreis Neidenburg; Kreisbau-Inspector Schmarfow zu Neidenburg. 15) Kreis Ortelsburg; Amtsrichter Kwasniewski zu Ortelsburg. 16) Kreis Osterode; Regierungs-Assessor Kreth zu Osterode. 17) Die Kreise Rastenburg und Gerbauern zu Rastenburg; Amtsanwalt und Bürgermeister Biewiorowski zu Rastenburg. 18) Kreis Köffel; Amtsrichter Passarge zu Bischofsburg. 19) Kreis Wehlau; Regierungsrath Dr. Elberthagen zu Königsberg i. Pr.

## II. Regierungsbezirk Gumbinnen.

20) Kreis Angerburg; Regierungs-Assessor von Hafe zu Gumbinnen. 21) Kreis Darkehmen; Regierungs-Assessor Dr. Engelhardt zu Gumbinnen. 22) Kreis Goldap; Regierungs-Assessor Dr. Engelhardt zu Gumbinnen. 23) Kreis Gumbinnen; Regierungs-Assessor Dr. Engelhardt zu Gumbinnen. 24) Kreis Heydekrug; Regierungsrath Sieffel zu Gumbinnen. 25) Kreis Insterburg; Regierungs-Assessor Dr. Engelhardt zu Gumbinnen. 26) Kreis Johannsburg; Regierungs-Assessor Dr. Kriege zu Gumbinnen. 27) Kreis Lötzen; Regierungs-Assessor von Hafe zu Gumbinnen. 28) Kreis Lyck; Regierungs-Assessor Dr. Kriege zu Gumbinnen. 29) Kreis Niederung; Regierungsrath Sieffel zu Gumbinnen. 30) Kreis Oletzko; Regierungs-Assessor von Hafe zu Gumbinnen. 31) Kreis Willkallen; Regierungs-Assessor Dr. Böhle zu Gumbinnen. 32) Kreis Ragnit; Regierungs-Assessor Dr. Böhle zu Gumbinnen. 33) Kreis Sensburg; Regierungs-Assessor Dr. Kriege zu Gumbinnen. 34) Kreis Stallupönen; Regierungs-Assessor Dr. Böhle zu Gumbinnen. 35) Kreis Lilsit; Regierungsrath Sieffel zu Gumbinnen.

### 2. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt der Provinz Westpreußen zu Danzig (für die preussische Provinz Westpreußen).

Vorsitzender des Vorstandes: Landesdirektor Saedel zu Danzig.

(Dem Vorstande gehören je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten an.)

Staatskommissar: Regierungsrath Kühne zu Danzig.

Zahl der Mitglieder des Ausschusses: je 10 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten.

Schiedsgerichte (Umfang, Sitz\*) und Name des Vorsitzenden):

### I. Regierungsbezirk Danzig.

1) Kreis Berent; Amtsgerichtsrath Anacker zu Berent. 2) Stadtkreis Danzig; Polizeirath Benzig zu Danzig. 3) Kreis Danziger Höhe; Polizeirath Benzig zu Danzig. 4) Kreis Danziger Niederung; Polizeirath Benzig zu Danzig. 5) Kreis Dirschau; Amtsgerichtsrath von Schuzbar gen. Milchling zu Dirschau. 6) Stadtkreis Elbing; Landrath Eydorf zu Elbing. 7) Landkreis Elbing; Ober-Bürgermeister Elbitt zu Elbing. 8) Kreis Karthaus; Amtsrichter Bannert zu Karthaus. 9) Kreis Marienburg i. Westpr.; Amtsgerichtsrath von Livonius zu Marienburg i. Westpr. 10) Kreis Neustadt i. Westpr.; Amtsrichter Dredschmidt zu Puzig. 11) Kreis Puzig; Amtsrichter Dredschmidt zu Puzig. 12) Kreis Pr. Stargard; Amtsgerichtsrath Engler zu Pr. Stargard.

### II. Regierungsbezirk Marienwerder.

13) Kreis Briesen; Amtsrichter Wiese zu Briesen. 14) Kreis Flatow; Amtsrichter Durchholz zu Flatow. 15) Kreis Graubenz; Landgerichts-Direktor Goerix zu Graubenz. 16) Kreis Ronig; Regierungs-Assessor Landmann zu Marienwerder. 17) Kreis Deutsch Krone; Bürgermeister Müller zu Deutsch Krone. 18) Kreis Kulm; Regierungsrath Peters zu Marienwerder. 19) Kreis Löbau; Amtsgerichtsrath Kannopisch zu Neumark. 20) Kreis Marienwerder; Regierungsrath Witthöft zu Marienwerder. 21) Kreis Rosenberg; Amtsrichter Kalbfeisch zu Rosenberg. 22) Kreis Schlochau; Regierungs-Assessor Landmann zu Marienwerder. 23) Kreis Schwetz; Amtsrichter Magunna zu Schwetz. 24) Kreis Strasburg; Regierungsrath Witthöft zu Marienwerder. 25) Kreis Stuhm; Amtsrichter Wiener zu Stuhm. 26) Kreis Thorn; Amtsrichter von Kries zu Thorn. 27) Kreis Tuchel; Amtsrichter Lander zu Tuchel.

\*) Siehe Anmerkung Seite 56.

3. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin zu Berlin, Mollenmarkt 1, I.  
(für den Stadtkreis Berlin).

Vorsitzender des Vorstandes: Stadtsyndikus Ebertz zu Berlin.

(Dem Vorstande gehören je zwei Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten an.)

Staatskommissar: Regierungsrath bei der Ministerial-Militär- und Bau-Kommission Dr. von Sybel zu Berlin.

Zahl der Mitglieder des Ausschusses: je 10 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten.

Schiedsgericht: (Umfang, Sitz\*) und Name des Vorsitzenden:

Stadtkreis Berlin; Regierungsrath bei dem Polizei-Präsidium Steifensand zu Berlin (Amtslokal: Berlin SW., Charlottenstr. 87, 1).

4. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt der Provinz Brandenburg zu Berlin,  
Matthäikirchstr. 20/21 (für die preussische Provinz Brandenburg).

Vorsitzender des Vorstandes: Landesdirektor von Levetzow zu Berlin.

(Dem Vorstande gehören je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten an.)

Staatskommissar: Regierungsrath bei der Ministerial-Militär- und Bau-Kommission Dr. von Sybel zu Berlin.

Zahl der Mitglieder des Ausschusses: je 15 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten.

Schiedsgerichte (Umfang, Sitz\*) und Name des Vorsitzenden:

### I. Regierungsbezirk Potsdam.

1) Kreis Angermünde; Amtsgerichtsrath Reber zu Angermünde. 2) Kreis Nieder-Barnim; Regierungsrath bei dem Polizei-Präsidium Steifensand zu Berlin (Amtslokal: Berlin SW., Charlottenstr. 87, I). 3) Kreis Ober-Barnim; Amtsrichter Dr. Köppen zu Freienwalde a. D. 4) Kreis Beesow-Storlow; Amtsrichter Richter zu Beesow. 5) Stadtkreis Brandenburg a. S.; Regierungs-Assessor Lemald zu Potsdam. 6) Stadtkreis Charlottenburg; Regierungsrath bei dem Polizei-Präsidium Berlin Steifensand zu Berlin (Amtslokal: Berlin SW., Charlottenstr. 87, I). 7) Kreis Ost-Savelland; Amtsgerichtsrath Schulze zu Rauen. 8) Kreis West-Savelland; Kreisdeputirter, Appellationsgerichtsrath a. D. Graf von Bredow zu Görne. 9) Kreis Jüterbog-Luckenwalde; Amtsrichter Uberg zu Jüterbog. 10) Stadtkreis Potsdam; Regierungsrath Heidsfeld zu Potsdam. 11) Kreis Prenzlau; Landgerichtsrath Misch zu Prenzlau. 12) Kreis Ost-Prignitz; Amtsrichter Arndt zu Kyritz. 13) Kreis West-Prignitz; Amtsrichter Ziehler zu Perleberg. 14) Kreis Ruppin; Landgerichtsrath Voigt zu Neu-Ruppin. 15) Stadtkreis Spandau; Amtsgerichtsrath Neetze zu Spandau. 16) Kreis Teltow; Regierungsrath bei dem Polizei-Präsidium Steifensand zu Berlin (Amtslokal: Berlin SW., Charlottenstr. 87, I). 17) Kreis Templin; Amtsrichter Wieser zu Templin. 18) Kreis Zauch-Belzig zu Potsdam; Regierungsrath Freiherr von Speßhardt zu Potsdam.

### II. Regierungsbezirk Frankfurt a. D.

19) Kreis Arnswalde; Amtsrichter Bode zu Arnswalde. 20) Stadtkreis Frankfurt a. D.; Regierungsrath Pape zu Frankfurt a. D. 21) Kreis Friedeberg N.-M.; Amtsgerichtsrath Keufner zu Friedeberg N.-M. 22) Stadtkreis Guben; Landgerichts-Direktor Tefel zu Guben. 23) Landkreis Guben; Landgerichts-Direktor Tefel zu Guben. 24) Kreis Kalau; Regierungsrath von Barnekow zu Frankfurt a. D. 25) Kreis Königsberg N.-M.; Regierungs-Assessor Lufensky zu Frankfurt a. D. 26) Stadtkreis Kottbus; Regierungs-Assessor Hoffmann zu Frankfurt a. D. 27) Landkreis Kottbus; Ober-Bürgermeister Dr. Mayer zu Kottbus. 28) Kreis Krossen a. D.; Amtsrichter Handrick zu Krossen a. D. 29) Kreis Landsberg a. W.; Amtsrichter Brandt zu Landsberg a. W. 30) Kreis Lebus; Amtsgerichtsrath Thiele zu Seelow. 31) Kreis Ludau; Amtsrichter Thinius zu Ludau. 32) Kreis Lübben; Amtsrichter Niehoff zu Lübben. 33) Kreis Soldin; Amtsrichter Graf von Bismark zu Soldin. 34) Kreis Sorau N.-L.; Amtsrichter Schulze zu Sorau N.-L. 35) Kreis Spremberg; Amtsrichter Schreiner zu Spremberg. 36) Kreis Ost-Sternberg; Amtsrichter Polénski zu Zielenzig. 37) Kreis West-Sternberg; Amtsrichter Weigelt zu Keppen. 38) Kreis Züllichau-Schwiebus; Bürgermeister Warzecha zu Schwiebus.

\* Siehe Anmerkung Seite 56.

5. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Pommern zu Stettin (für die preussische Provinz Pommern).

Vorsitzender des Vorstandes: Landesdirektor Dr. Freiherr von der Goltz zu Stettin.

(Dem Vorstande gehören je zwei Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten an.)

Staatskommissar: Regierungsrath Scheller zu Stettin.

Zahl der Mitglieder des Ausschusses: je 10 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten.

Schiedsgerichte (Umfang, Sitz\*) und Name des Vorsitzenden):

I. Regierungsbezirk Stettin.

1) Kreis Anklam; Amtsgerichtsrath Maß zu Anklam. 2) Kreis Demmin; Bürgermeister Schroeder zu Demmin. 3) Kreis Greifenberg i. P.; Amtsgerichtsrath Heß zu Greifenberg i. P. 4) Kreis Greifenhagen; Amtsrichter Harryers zu Greifenhagen. 5) Kreis Ramin i. P.; Amtsrichter Pauli zu Stepenitz. 6) Kreis Rugard; Amtsrichter Schulze zu Maffow. 7) Kreis Pyritz; Amtsrichter Neumann zu Pyritz. 8) Kreis Randow; Regierungs-Assessor Dr. Richter zu Stettin. 9) Kreis Regenwalde; Amtsrichter Bürn zu Labes. 10) Kreis Saatzig; Syndikus Krüger zu Stargard i. P. 11) Stadtkreis Stettin; Landrath von Manteuffel zu Stettin. 12) Kreis Uckermünde; Amtsrichter Töte zu Uckermünde. 13) Kreis Usedom-Wollin; Bürgermeister Kleinfeld zu Usedom.

II. Regierungsbezirk Köslin.

14) Kreis Belgard; Amtsgerichtsrath Domann zu Belgard. 15) Kreis Bublitz; Amtsrichter Schneider zu Bublitz. 16) Kreis Bütow; Regierungs-Assessor Brandt zu Stolp. 17) Kreis Dramburg; Regierungs-Assessor Drostopf zu Köslin. 18) Kreis Köslin; Regierungs-Assessor Drostopf zu Köslin. 19) Kreis Kolberg-Körlin; Amtsgerichtsrath Leyde zu Kolberg. 20) Kreis Lauenburg; Amtsgerichtsrath von Harthausen zu Lauenburg. 21) Kreis Neustettin; Amtsrichter Hohell zu Neustettin. 22) Kreis Kummelsburg; Amtsrichter Bignol zu Kummelsburg. 23) Kreis Schivelbein; Amtsrichter von Mellenthin zu Schivelbein. 24) Kreis Schlawe; Amtsgerichtsrath Eigenbrodt zu Schlawe. 25) Kreis Stolp; Regierungs-Assessor Brandt zu Stolp.

III. Regierungsbezirk Stralsund.

26) Kreis Franzburg; Regierungs-Assessor Paetow zu Stralsund. 27) Kreis Greifswald; Polizeidirektor Gesterding zu Greifswald. 28) Kreis Grimmen; Amtsrichter Wienstein zu Grimmen. 29) Kreis Rügen; Amtsrichter Lücke zu Bergen. 30) Stadtkreis Stralsund; Regierungs-Assessor Paetow zu Stralsund.

6. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt der Provinz Posen zu Posen (für die preussische Provinz Posen).

Vorsitzender des Vorstandes: Landeshauptmann, Geheimer Regierungsrath Dr. Graf von Posadowsky-Wehner zu Posen.

(Dem Vorstande gehören je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten an.)

Staatskommissar: Gerichts-Assessor Dr. Lewald zu Posen.

Zahl der Mitglieder des Ausschusses: je 10 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten.

Schiedsgerichte (Umfang, Sitz\*) und Name des Vorsitzenden):

I. Regierungsbezirk Posen.

1) Die Kreise Adelnau und Ostrowo zu Ostrowo; Landrichter Benede zu Ostrowo. 2) Kreis Birnbaum; Amtsrichter Dr. Cohaß zu Birnbaum. 3) Kreis Domst; Amtsgerichtsrath Hirschfelder zu Wollstein. 4) Die Kreise Fraustadt und Lissa zu Lissa; Amtsgerichtsrath Mechow zu Lissa. 5) Kreis Gostyn; Amtsrichter Keep zu Gostyn. 6) Kreis Grätz; Amtsgerichtsrath Samradt zu Grätz. 7) Kreis Jarotschin; Amtsrichter Gebel zu Jarotschin. 8) Kreis Kempen; Amtsgerichtsrath Wandel zu Kempen. 9) die Kreise Koschmin und Krotoschin zu Krotoschin; Amtsgerichtsrath Sypniowski zu Krotoschin. 10) Kreis Kosten; Regierungsrath von Loos zu Posen. 11) Kreis Meseritz; Landrichter Krede zu Meseritz. 12) Kreis Neutomischel; Amtsrichter von Grabski zu Neutomischel. 13) Kreis Obornik; Amtsrichter Mayer zu Obornik. 14) Kreis Pleschen; Amtsrichter Lande zu Pleschen. 15) Stadtkreis Posen; Ober-Regierungsrath von Podewils zu Posen. 16) Kreis Posen Ost; Regierungs-Assessor Dirksen zu Posen. 17) Kreis Posen West; Regierungs-Assessor von Siegroth

\* ) Siehe Anmerkung Seite 56.

zu Posen. 18) Kreis Rawitsch; Amtsgerichtsrath Waldbmann zu Rawitsch. 19) Kreis Samter; Regierungs-Affessor Coeler zu Posen. 20) Kreis Schildberg; Amtsrichter Hundrich zu Schildberg. 21) Kreis Schmiegel; Amtsrichter Henjel zu Schmiegel. 22) Kreis Schrimm; Regierungs-Affessor Dr. Rang zu Posen. 23) Kreis Schroda; Amtsrichter Spizner zu Schroda. 24) Kreis Schwerin a. W.; Amtsrichter Richter zu Schwerin a. W. 25) Kreis Wreschen; Regierungs-Affessor Behrnauer zu Posen.

## II. Regierungsbezirk Bromberg.

26) Stadtkreis Bromberg; Regierungsrath Meyer I. zu Bromberg. 27) Landkreis Bromberg; Regierungsrath Meyer I. zu Bromberg. 28) Kreis Czarnikau; Amtsgerichtsrath von Janowski zu Czarnikau. 29) Kreis Filehne; Amtsgerichtsrath Maeder zu Filehne. 30) Die Kreise Gnesen und Wittkowo zu Gnesen; Landgerichtsrath Manns zu Gnesen. 31) Kreis Inowrazlaw; Amtsgerichtsrath Mülkel zu Inowrazlaw. 32) Kreis Kolmar i. P.; Amtsrichter Böhme zu Kolmar i. P. 33) Kreis Mogilno; Regierungsrath Banke zu Bromberg. 34) Kreis Schubin; Amtsrichter Könnemann zu Schubin. 35) Kreis Strelno; Amtsrichter Raab zu Strelno. 36) Kreis Wirsiß; Amtsrichter Dr. Koch zu Wirsiß. 37) Kreis Wongrowitz; Amtsgerichtsrath Damm zu Wongrowitz. 38) Kreis Znin; Regierungsrath Banke zu Bromberg.

7. Invalidentät- und Altersversicherungsanstalt für die Provinz Schlesien zu Breslau, Nicolaistadtgraben Nr. 25 (für die preussische Provinz Schlesien).

Vorsitzender des Vorstandes: Oberberggrath Kraß zu Breslau.

(Dem Vorstande gehören je zwei Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten an.)

Staatskommissar: Regierungsrath Graf Deym zu Breslau.

Zahl der Mitglieder des Ausschusses: je 20 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten. Schiedsgerichte (Umfang, Sitz\*) und Name des Vorsitzenden):

## I. Regierungsbezirk Breslau.

1) Stadtkreis Breslau; Regierungsrath von Chaumontet zu Breslau. 2) Landkreis Breslau; Regierungs-Affessor von Haugwitz zu Breslau. 3) Kreis Brieg; Amtsgerichtsrath Larisch zu Brieg. 4) Kreis Frankenstein; Amtsgerichtsrath Käßler zu Frankenstein. 5) Kreis Glatz; Amtsgerichtsrath Lustig zu Glatz. 6) Kreis Guhrau; Amtsrichter Büchner zu Guhrau. 7) Kreis Habelschwerdt; Amtsrichter Lorenz zu Habelschwerdt. 8) Kreis Militzsch; Amtsrichter Laufer zu Militzsch. 9) Kreis Münsterberg; Amtsrichter König zu Münsterberg. 10) Kreis Namslau; Amtsgerichtsrath Bieder zu Namslau. 11) Kreis Neumarkt; Regierungs-Affessor Hartog zu Breslau. 12) Kreis Neurode; Amtsrichter Freitag zu Neurode. 13) Kreis Nimptsch; Amtsrichter von Kujawa zu Nimptsch. 14) Kreis Nels; Regierungs-Affessor Hauck zu Breslau. 15) Kreis Ohlau; Regierungs-Affessor Schmölbers zu Breslau. 16) Kreis Reichenbach; Amtsgerichtsrath Bartsch zu Reichenbach. 17) Kreis Schweidnitz; Landgerichtsrath Hübner zu Schweidnitz. 18) Kreis Steinau; Amtsrichter Grünher zu Steinau. 19) Kreis Strehlen; Amtsgerichtsrath Schrötter zu Strehlen. 20) Kreis Striegau; Amtsgerichtsrath Schnabel zu Striegau. 21) Kreis Trebnitz; Regierungs-Affessor Hauck zu Breslau. 22) Kreis Waldenburg; Amtsrichter Lisiecki zu Waldenburg. 23) Kreis Groß-Wartenberg; Amtsgerichtsrath Gorte zu Groß-Wartenberg. 24) Kreis Wohlau; Regierungs-Affessor Dr. Büllers zu Breslau.

## II. Regierungsbezirk Liegnitz.

25) Kreis Vollenhain; Amtsrichter Hirschbach zu Vollenhain. 26) Kreis Bunzlau; Regierungsrath Kroffa zu Liegnitz. 27) Kreis Freystadt; Amtsgerichtsrath Scheibel zu Freystadt. 28) Kreis Glogau; Regierungsrath Kroffa zu Liegnitz. 29) Stadtkreis Görlitz; Landschaftssyndikus Kießsch zu Görlitz. 30) Landkreis Görlitz; Landschaftssyndikus Kießsch zu Görlitz. 31) Kreis Goldberg-Gainau; Regierungsrath Reich zu Liegnitz. 32) Kreis Grünberg; Amtsgerichtsrath Arndt zu Grünberg. 33) Die Kreise Hirschberg i. Schlef. und Schönau zu Hirschberg i. Schlef.; Landgerichtsrath Berg zu Hirschberg i. Schlef. 34) Kreis Hoyerswerda; Amtsrichter Schweitzer zu Hoyerswerda. 35) Kreis Jauer; Regierungs-Affessor Dr. Bauer zu Liegnitz. 36) Kreis Landeshut; Amtsrichter Bedder zu Landeshut. 37) Kreis Lauban; Amtsgerichtsrath König zu Lauban. 38) Stadtkreis Liegnitz; Regierungsrath Reich zu Liegnitz. 39) Landkreis Liegnitz; Geheimer Regierungsrath Raack zu Liegnitz. 40) Kreis Löwenberg; Amtsgerichtsrath Landau zu Löwenberg. 41) Kreis Lüben; Regierungsrath Reich zu Liegnitz. 42) Kreis Rothenburg D. L.; Amtsrichter Pfleffer zu Mustau. 43) Kreis Sagan; Regierungs-Affessor Dr. Bauer zu Liegnitz. 44) Kreis Sprottau; Amtsgerichtsrath Flist zu Sprottau.

\*) Siehe Anmerkung Seite 56.

## III. Regierungsbezirk Oppeln.

45) Stadtkreis Beuthen D.=S.; Landrichter Meusel zu Beuthen D.=S. 46) Landkreis Beuthen D.=S.; Landrichter Meusel zu Beuthen D.=S. 47) Kreis Falkenberg; Regierungsrath Maifan zu Oppeln. 48) Kreis Grottkau; Regierungsrath Groffe zu Oppeln. 49) Kreis Rattowitz; Amtsrichter Stephan zu Rattowitz. 50) Kreis Rosel; Regierungsrath Maifan zu Oppeln. 51) Kreis Kreuzburg D.=S.; Amtsrichter Horn zu Kreuzburg D.=S. 52) Kreis Leobschütz; Amtsrichter Topke zu Leobschütz. 53) Kreis Lublinitz; Regierungsrath Maifan zu Oppeln. 54) Kreis Neisse; Regierungsrath Groffe zu Oppeln. 55) Kreis Neustadt D.=S.; Regierungsrath Groffe zu Oppeln. 56) Kreis Oppeln; Regierungsrath Suttinger zu Oppeln. 57) Kreis Pleß; Amtsgerichtsrath Velthusen zu Pleß. 58) Kreis Ratibor; Landgerichts-Direktor Schmidt zu Ratibor. 59) Kreis Rosenberg D.=S.; Amtsrichter Hillmann zu Rosenberg. 60) Kreis Rybnick; Amtsgerichtsrath Semprich zu Rybnick. 61) Kreis Groß-Strehlitz; Regierungsrath Suttinger zu Oppeln. 62) Kreis Larnowitz; Bergrevier-beamter, Bergmeister Dobers zu Larnowitz. 63) Kreis Loß-Gleiwitz; Landrichter Schrader zu Gleiwitz. 64) Kreis Zabrze; Amtsrichter Schitting zu Zabrze.

8. Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt zu Merseburg (für die preußische Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt).

Vorsitzender des Vorstandes: Landesdirektor der Provinz Sachsen, Graf von Winkingerode zu Merseburg.

(Dem Vorstande gehören je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten an.)

Staatskommissar: Regierungsrath von Werber zu Merseburg.

Zahl der Mitglieder des Ausschusses: je 15 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten.

Schiedsgerichte (Umfang, Sitz\*):

## I. Regierungsbezirk Magdeburg.

1) Kreis Oschersleben; Stadthandikus Severin zu Duedlinburg. 2) Kreis Gardelegen; Amtsrichter Rährn zu Gardelegen. 3) Kreis Halberstadt; Regierungs-Affessor Dr. Foelsche zu Magdeburg. 4) Kreis Jerichow I; Amtsrichter Beyer mann zu Burg. 5) Kreis Jerichow II; Amtsrichter Reuschler zu Genthin. 6) Kreis Kalbe; Amtsrichter Thür zu Kalbe a. S. 7) Stadtkreis Magdeburg; Amtsgerichtsrath Frieße zu Magdeburg. 8) Kreis Neuhalbensleben; Amtsrichter Schuster zu Neuhalbensleben. 9) Kreis Oschersleben; Amtsrichter Schmieder zu Oschersleben. 10) Kreis Osterburg; Amtsrichter Himburg zu Osterburg. 11) Kreis Salzwedel; Amtsrichter Fromme zu Salzwedel. 12) Kreis Stendal; Landgerichts-Direktor Stieler von Heydekamp zu Stendal. 13) Kreis Wanzleben; Regierungsrath Höchstedt zu Magdeburg. 14) Kreis Wernigerode; Regierungs-Affessor Dr. Foelsche zu Magdeburg. 15) Kreis Wolmirstedt; Regierungs-Affessor von Savigny zu Magdeburg.

## II. Regierungsbezirk Merseburg.

16) Kreis Bitterfeld; Geheimer Regierungsrath von Bülow zu Merseburg. 17) Kreis Delitzsch; Geheimer Regierungsrath von Bülow zu Merseburg. 18) Kreis Startzberga; Amtsrichter Vollbracht zu Rölleda. 19) Stadtkreis Halle a. S.; Amtsgerichtsrath Harte zu Halle a. S. 20) Kreis Liebenwerda; Amtsrichter Stahl Schmidt zu Liebenwerda. 21) Mansfeld, Gebirgskreis; Amtsrichter Imroth zu Mansfeld. 22) Mansfeld, Seekreis; Amtsrichter Joachimi zu Eisleben. 23) Kreis Merseburg; Geheimer Regierungsrath von Bülow zu Merseburg. 24) Kreis Naumburg; Landgerichtsrath Wünnenberg zu Naumburg a. S. 25) Kreis Quedfurt; Amtsrichter Forell zu Quedfurt. 26) Saalkreis; Oberberggrath Dr. Arndt zu Halle a. S. 27) Kreis Sangerhausen; Amtsgerichtsrath Cappell zu Sangerhausen. 28) Kreis Schweinitz; Amtsrichter Behrendt zu Herzberg. 29) Kreis Lorgau; Amtsrichter Mulert zu Lorgau. 30) Kreis Weiskensfeld; Amtsrichter Hobrecht zu Weiskensfeld. 31) Kreis Wittenberg; Amtsgerichtsrath Schmidt zu Wittenberg. 32) Kreis Zeitz; Amtsgerichtsrath Ritter zu Zeitz.

## III. Regierungsbezirk Erfurt.

33) Stadtkreis Erfurt; Regierungsrath von Bork zu Erfurt. 34) Landkreis Erfurt; Regierungsrath von Bork zu Erfurt. 35) Kreis Heiligenstadt; Amtsgerichtsrath Glasewald zu Heiligenstadt. 36) Kreis Langensalza; Bürgermeister Wiebeck zu Langensalza. 37) Kreis Mühlhausen i. Th.; Stadtrath Lohwasser zu Mühlhausen i. Th. 38) Stadtkreis Nordhausen; Amtsgerichtsrath Rudolph zu Nordhausen. 39) Kreis Graf-

\* Siehe Anmerkung Seite 56.

schaft Hohenstein; Amtsgerichtsrath Althaus zu Ulrich. 40) Kreis Schleusingen; Amtsrichter Bithorn zu Schleusingen. 41) Kreis Weiskensee; Amtsgerichtsrath Dr. Fränkel zu Weiskensee. 42) Kreis Worbis; Amtsrichter Seyffarth zu Worbis. 43) Kreis Ziegenrück; Amtsrichter Dr. Roggatz zu Ranis.

#### IV. Herzogthum Anhalt.

44) Kreis Ballenstedt zu Ballenstedt; Amtsgerichtsrath Klinghammer zu Ballenstedt. 45) Kreis Bernburg zu Bernburg; Amtsgerichtsrath von Brunn zu Bernburg. 46) Kreis Dessau zu Dessau; Landgerichtsrath Rudolph zu Dessau. 47) Kreis Köthen zu Köthen; Amtsgerichtsrath Schwenke zu Köthen. 48) Kreis Zerbst zu Zerbst; Amtsgerichtsrath Morgenroth zu Zerbst.

#### 9. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Schleswig-Holstein zu Kiel (für die preussische Provinz Schleswig-Holstein und das Fürstenthum Lübeck).

Vorsitzender des Vorstandes: Landesrath von Oraba zu Kiel.

(Dem Vorstande gehören je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten an.)

Staatskommissar; Regierungsrath Buchholz zu Schleswig.

Zahl der Mitglieder des Ausschusses: je 10 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten.

Schiedsgerichte (Umfang, Sitz\*) und Name des Vorsitzenden):

##### I. Provinz Schleswig-Holstein.

1) Stadtkreis Altona; Senator Baur zu Altona. 2) Kreis Apenrade; Regierungs-Assessor Dr. Schulz zu Schleswig. 3) Kreis Eckernförde; Regierungs-Assessor Dr. Schulz zu Schleswig. 4) Kreis Eiderstedt; Regierungs-Assessor Wolf zu Schleswig. 5) Stadtkreis Flensburg; Amtsgerichtsrath Christensen zu Flensburg. 6) Landkreis Flensburg; Amtsgerichtsrath Christensen zu Flensburg. 7) Kreis Hadersleben; Amtsgerichtsrath Bachmann zu Hadersleben. 8) Kreis Husum; Amtsgerichtsrath Nissen zu Husum. 9) Stadtkreis Kiel; Stadtrath Bachmann zu Kiel. 10) Landkreis Kiel; Amtsrichter Kraus zu Neumünster. 11) Kreis Herzogthum Lauenburg; Amtsrichter Roth zu Lauenburg a. G. 12) Kreis Norderdithmarschen; Regierungs-Assessor Wolf zu Schleswig. 13) Kreis Oldenburg; Amtsrichter Lovenfoße zu Neustadt i. S. 14) Kreis Pinneberg; Amtsrichter Albrecht zu Pinneberg. 15) Kreis Plön; Amtsgerichtsrath Fischer zu Plön. 16) Kreis Rendsburg; Amtsgerichtsrath Hartig zu Rendsburg. 17) Kreis Schleswig; Regierungs-Assessor Dr. Schulz zu Schleswig. 18) Kreis Segeberg; Amtsgerichtsrath Wulff zu Segeberg. 19) Kreis Sonderburg; Amtsrichter Dr. Bartsch zu Sonderburg. 20) Kreis Steinburg; Amtsrichter von der Decken zu Izhoe. 21) Kreis Stormarn; Amtsgerichtsrath Lemte zu Wandsbeck. 22) Kreis Süderdithmarschen; Amtsgerichtsrath Muhl zu Meldorf. 23) Kreis Tondern; Amtsrichter Macerprang zu Tondern.

##### II. Fürstenthum Lübeck.

24) Fürstenthum Lübeck zu Gutin; Oberamtsrichter von Webbedop zu Gutin.

#### 10. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Hannover zu Hannover, Gärstraße Nr. 15 (für die preussische Provinz Hannover, das Fürstenthum Pyrmont und die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe).

Vorsitzender des Vorstandes: Senator a. D. Dr. Liebrecht zu Hannover.

(Dem Vorstande gehören je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten an.)

Staatskommissar: Regierungsrath Meymann zu Stade.

Zahl der Mitglieder des Ausschusses: je 15 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten.

Schiedsgerichte (Umfang, Sitz\*) und Name des Vorsitzenden):

##### I. Regierungsbezirk Hannover.

1) Kreis Diepholz; Amtsgerichtsrath Salfeld zu Diepholz. 2) Kreis Hameln; Amtsgerichtsrath Prael zu Hameln. 3) Stadtkreis Hannover; Regierungsrath Busch zu Hannover. 4) Landkreis Hannover; Regierungsrath Lampe zu Hannover. 5) Kreis Hoya; Amtsrichter Lemmer zu Hoya. 6) Stadtkreis Linden; Regierungsrath Sachs zu Hannover. 7) Landkreis Linden; Regierungsrath Sachs zu Hannover. 8) Kreis Neustadt a. H.; Bürgermeister Dr. Riis zu Wunstorf. 9) Kreis Nienburg; Amtsrichter Schneider zu Nienburg a. d. W. 10) Kreis Springe; Regierungsrath Lampe zu Hannover. 11) Kreis Stolzenau; Amtsrichter Meyer zu

\*) Siehe Anmerkung Seite 56.

Stolzenau. 12) Kreis Sulingen; Amtsrichter Lohde zu Sulingen. 13) Kreis Syke; Amtsrichter von Lütken zu Syke.

## II. Regierungsbezirk Hildesheim.

14) Kreis Alfeld; Bürgermeister Barthel zu Alfeld. 15) Kreis Duderstadt; Regierungs-Affessor und Spezial-Kommissarius Meyerhoff zu Duderstadt. 16) Kreis Einbeck; Amtsrichter Niemann zu Einbeck. 17) Stadtkreis Göttingen; Geheimer Justizrath und Professor Dr. Regelsberger zu Göttingen. 18) Landkreis Göttingen; Syndikus Bunge zu Göttingen. 19) Kreis Goslar; Regierungs-Affessor von der Osten zu Goslar. 20) Kreis Gronau; Regierungs-Affessor von Lengerte zu Hildesheim. 21) Stadtkreis Hildesheim; Regierungs-Affessor Plenio zu Hildesheim. 22) Landkreis Hildesheim; Regierungs-Affessor Plenio zu Hildesheim. 23) Kreis Ilfeld; Amtsgerichtsrath Rasch zu Ilfeld. 24) Kreis Marienburg i. S.; Regierungsrath von Campe zu Hildesheim. 25) Kreis Münden; Professor Dr. Merkel zu Göttingen. 26) Kreis Northeim; Regierungs-Affessor und Spezial-Kommissarius Leist zu Northeim. 27) Kreis Osterode a. S.; Regierungs-Affessor Mähne zu Osterode a. S. 28) Kreis Peine; Regierungs-Affessor von Lengerte zu Hildesheim. 29) Kreis Uslar; Amtsgerichtsrath Ramlah zu Uslar. 30) Kreis Zellerfeld; Geheimer Bergrath Siemens zu Klauenthal.

## III. Regierungsbezirk Lüneburg.

31) Kreis Bledede; Regierungs-Affessor Bammel zu Lüneburg. 32) Kreis Burgdorf; Regierungs-Affessor Bammel zu Lüneburg. 33) Stadtkreis Celle; Amtsgerichtsrath Swart zu Celle. 34) Landkreis Celle; Amtsgerichtsrath Swart zu Celle. 35) Kreis Dannenberg; Amtsrichter Willede zu Dannenberg. 36) Kreis Fallingb. Amtsrichter Lengertfeldt zu Walsrode. 37) Kreis Gifhorn; Amtsrichter Niehaus zu Gifhorn. 38) Stadtkreis Harburg; Regierungsrath von Ellerts zu Lüneburg. 39) Landkreis Harburg; Regierungsrath von Ellerts zu Lüneburg. 40) Kreis Isehagen; Amtsrichter Löpel zu Isehagen. 41) Kreis Lüneburg; Bürgermeister Hermann zu Lüneburg. 42) Stadtkreis Lüneburg; Regierungs-Affessor Bammel zu Lüneburg. 43) Landkreis Lüneburg; Regierungs-Affessor Bammel zu Lüneburg. 44) Kreis Soltau; Amtsrichter Hundoecker zu Soltau. 45) Kreis Uelzen; Regierungsrath Rohde zu Lüneburg. 46) Kreis Winsen a. d. Luhe; Regierungsrath von Ellerts zu Lüneburg.

## IV. Regierungsbezirk Stade.

47) Kreis Achim; Amtsgerichtsrath Diedmann zu Achim. 48) Kreis Blumenthal; Amtsrichter Benohr zu Blumenthal. 49) Kreis Bremervörde; Bürgermeister Schmidt zu Bremervörde. 50) Kreis Geestemünde; Bürgermeister Wefmann zu Geestemünde. 51) Kreis Hadeln; Amtsgerichtsrath Raven zu Otterndorf. 52) Kreis Loxten; Regierungs-Affessor Dithuth zu Stade. 53) Kreis Rehlingen; Amtsrichter Blandmeister zu Freiburg i. S. 54) Kreis Lehe; Amtsrichter von Pantelmann zu Lehe. 55) Kreis Neuhaus a. d. D.; Regierungs-Affessor Dithuth zu Stade. 56) Kreis Osterholz; Amtsrichter Biesbergen zu Osterholz. 57) Kreis Rotenburg i. S.; Amtsrichter Meyer zu Rotenburg i. S. 58) Kreis Stade; Regierungs-Affessor Dithuth zu Stade. 59) Kreis Verden; Landrichter Wagemann zu Verden. 60) Kreis Zeven; Amtsrichter Büttemeister zu Zeven.

## V. Regierungsbezirk Osnabrück.

61) Kreis Achendorf zu Papenburg; Amtsrichter Löwenherz zu Papenburg. 62) Kreis Graffchaft Bentheim; Amtsrichter Stöltzing zu Bentheim. 63) Kreis Bersenbrück; Amtsgerichtsrath Brandenburg zu Bersenbrück. 64) Kreis Gümmling; noch unbesetzt. 65) Kreis Iburg; Amtsgerichtsrath Kramer zu Iburg. 66) Kreis Iingen; Regierungs-Affessor und Spezial-Kommissarius Kircher zu Iingen. 67) Kreis Melle; Amtsgerichtsrath Meyer zu Melle. 68) Kreis Meppen; Amtsgerichtsrath Kuffell zu Meppen. 69) Stadtkreis Osnabrück; Regierungsrath Hartmann zu Osnabrück. 70) Landkreis Osnabrück; Regierungsrath Hartmann zu Osnabrück. 71) Kreis Wittlage; Amtsgerichtsrath Hermann zu Wittlage.

## VI. Regierungsbezirk Aurich.

72) Kreis Aurich; Verwaltungsgerichts-Direktor Wülfelddt zu Aurich. 73) Stadtkreis Emden; Amtsgerichtsrath Thomsen zu Emden. 74) Landkreis Emden; Amtsgerichtsrath Thomsen zu Emden. 75) Kreis Leer; Verwaltungsgerichts-Direktor Wülfelddt zu Aurich. 76) Kreis Norden; Amtsgerichtsrath Klinkenberg zu Norden. 77) Kreis Weener; Gerichtsaffessor Boyer zu Weener. 78) Kreis Wittmund; Amtsrichter Wilhelm zu Wittmund.



## VII. Fürstenthum Pyrmont.

- 79) Fürstenthum Pyrmont zu Pyrmont; Amtsrichter Dr. Rommsen zu Pyrmont.

## VIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

- 80) Fürstenthum Schaumburg-Lippe zu Bückeburg; Staatsanwalt Deppe zu Bückeburg.

## IX. Fürstenthum Lippe.

- 81) Fürstenthum Lippe zu Detmold; Regierungsrath Buskuchen zu Detmold.

11. Invalidentät- und Altersversicherungsanstalt Westfalen zu Münster i. W. (für die preußische Provinz Westfalen).

Vorsitzender des Vorstandes: Landeshauptmann, Geheimer Ober-Regierungsrath Overweg zu Münster.

(Dem Vorstande gehören je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten an.)

Staatskommissar: Regierungs-Assessor von Gottkowski zu Münster.

Zahl der Mitglieder des Ausschusses: je 15 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten.

Schiedsgerichte (Umfang, Sitz\*) und Name des Vorsitzenden):

## I. Regierungsbezirk Münster.

- 1) Kreis Ahaus; Amtsgerichtsrath Scheele zu Ahaus. 2) Kreis Bedum; Amtsgerichtsrath Sentrup zu Bedum. 3) Kreis Borden; Amtsgerichtsrath Boele zu Borden. 4) Kreis Roesfeld; Landrath Bugisch, beschäftigt bei der Regierung zu Münster. 5) Kreis Lübdinghausen; Amtsrichter Seiberg zu Lübdinghausen. 6) Stadtkreis Münster; Regierungsrath Dr. Weddige zu Münster. 7) Landkreis Münster; Regierungsrath Dr. Weddige zu Münster. 8) Kreis Redlinghausen; Regierungs-Assessor Pastor zu Münster. 9) Kreis Steinfurt; Regierungs-Assessor aus dem Winkel zu Münster. 10) Kreis Tecklenburg; Amtsrichter Henschen zu Tecklenburg. 11) Kreis Warendorf; Regierungs-Assessor Heiborn zu Münster.

## II. Regierungsbezirk Minden.

- 12) Stadtkreis Bielefeld; Regierungs-Assessor Siber zu Minden. 13) Landkreis Bielefeld; Regierungs-Assessor Siber zu Minden. 14) Kreis Büren; Amtsgerichtsrath Godel zu Büren. 15) Kreis Halle i. W.; Regierungs-Assessor Siber zu Minden. 16) Kreis Herford; Regierungsrath Kreplin zu Minden. 17) Kreis Hörter; Amtsrichter Niefert zu Beverungen. 18) Kreis Lübbecke zu Rahden; Amtsrichter Boswinkel zu Rahden. 19) Kreis Minden; Regierungsrath Kreplin zu Minden. 20) Kreis Paderborn; Amtsgerichtsrath Raendrup zu Paderborn. 21) Kreis Warburg; Katasterkontrolleur, Steuerinspektor Klare zu Warburg. 22) Kreis Wiedenbrück; Amtsrichter Mumpro zu Nietberg.

## III. Regierungsbezirk Arnberg.

- 23) Kreis Altena; Regierungs-Assessor Bredow zu Arnberg. 24) Kreis Arnberg; Regierungs-Assessor Bredow zu Arnberg. 25) Stadtkreis Bochum; Amtsrichter Neulamp zu Bochum. 26) Landkreis Bochum; Amtsrichter Neulamp zu Bochum. 27) Kreis Brilon; Regierungs-Assessor und Spezial-Kommissar Eisbein zu Brilon. 28) Stadtkreis Dortmund; Ober-Bergrath Dr. Weidman zu Dortmund. 29) Landkreis Dortmund; Ober-Bergrath Dr. Weidman zu Dortmund. 30) Kreis Gelsenkirchen; Amtsrichter Nordbeck zu Gelsenkirchen. 31) Stadtkreis Hagen; Regierungsrath Schauinsland zu Arnberg. 32) Landkreis Hagen; Regierungsrath Schauinsland zu Arnberg. 33) Kreis Hamm; Bürgermeister Werner zu Hamm. 34) Kreis Hattingen; Amtsrichter Schulte zu Hattingen. 35) Kreis Hörde; Amtsrichter Leyser zu Hörde. 36) Kreis Iserlohn; Bürgermeister Dr. Münsterberg zu Iserlohn. 37) Kreis Lippstadt; Regierungsrath und Spezial-Kommissar Pelzer zu Lippstadt. 38) Kreis Meschede; Regierungs-Assessor Bredow zu Arnberg. 39) Kreis Olpe; Amtsrichter von Hagfeld zu Olpe. 40) Kreis Schwelm; Amtsrichter Hartog zu Schwelm. 41) Kreis Siegen; Amtsrichter Seyberth zu Siegen. 42) Kreis Soest; Amtsgerichtsrath Rademacher zu Soest. 43) Kreis Wittgenstein; Amtsgerichtsrath Böckel zu Werlburg.

\*) Siehe Anmerkung Seite 56.

**12. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Hessen-Nassau zu Kassel (für die preussische Provinz Hessen-Nassau und das Fürstenthum Waldeck).**

**Vorsitzender des Vorstandes:** Landesdirektor von Hundelshausen zu Kassel.

(Dem Vorstande gehören je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten an.)

**Staatskommissar:** Regierungsrath Bartels zu Kassel.

**Zahl der Mitglieder des Ausschusses:** je 10 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten.  
**Schiedsgerichte (Umfang, Sitz\*) und Name des Vorsitzenden):**

**I. Regierungsbezirk Kassel.**

1) Kreis Eschwege, Amtsgerichtsrath Scheffer zu Eschwege. 2) Kreis Frankenberg; Amtsrichter Cellarius zu Frankenberg. 3) Kreis Fritzlar; Amtsgerichtsrath Dorn zu Fritzlar. 4) Kreis Fulda; Amtsgerichtsrath Machelden zu Fulda. 5) Kreis Gelnhausen; Amtsrichter Schnurre zu Gelnhausen. 6) Kreis Hersfeld; Regierungs-Assessor Freiherr von Böselager zu Kassel. 7) Stadtkreis Hanau; Landrichter Dr. Hartmann zu Hanau. 8) Landkreis Hanau; Landrichter Dr. Brandt zu Hanau. 9) Kreis Hersfeld; Amtsgerichtsrath Tenner zu Hersfeld. 10) Kreis Hofgeismar; Regierungs-Assessor Schulze-Pelkun zu Kassel. 11) Kreis Homberg; Amtsgerichtsrath Burghardi zu Homberg. 12) Kreis Hünfeld; Amtsrichter Kuck zu Hünfeld. 13) Stadtkreis Kassel; Landgerichtsrath Büff zu Kassel. 14) Landkreis Kassel; Amtsgerichtsrath Friedrich Köhler II. zu Kassel. 15) Kreis Kirchhain; Amtsrichter Dr. Schmersahl zu Amöneburg. 16) Kreis Marburg; Geheimer Regierungsrath Steinmez zu Marburg. 17) Kreis Nelsungen; Amtsrichter von Linsingen zu Nelsungen. 18) Kreis Rinteln; Amtsgerichtsrath Baisf zu Rinteln. 19) Kreis Rotenburg; Amtsgerichtsrath Klemme zu Rotenburg. 20) Kreis Schlüchtern; Regierungs-Assessor Dr. Porcher zu Kassel. 21) Kreis Schmalkalden; Amtsgerichtsrath Sebold zu Schmalkalden. 22) Kreis Witzenhausen; Regierungsrath Wölle zu Kassel. 23) Kreis Wolfhagen; Amtsrichter Lang zu Wolfhagen. 24) Kreis Ziegenhain; Regierungsrath und Spezial-Kommissar Herbenner zu Ziegenhain.

**II. Regierungsbezirk Wiesbaden.**

25) Kreis Biedenkopf; Amtsrichter Dr. Colnot zu Biedenkopf. 26) Dillkreis; Amtsgerichtsrath Hef zu Dillenburg. 27) Stadtkreis Frankfurt a. M.; Landrichter Dr. Goeschel zu Frankfurt a. M. 28) Landkreis Frankfurt a. M.; Landrichter Dr. Garnier zu Frankfurt a. M. 29) Kreis St. Goarshausen; Amtsrichter Tilemann zu St. Goarshausen. 30) Kreis Höchst; Regierungs-Assessor Graf Platen zu Hallermund zu Wiesbaden. 31) Ober-Lahnkreis; Amtsgerichtsrath Heingemann zu Weilburg. 32) Unter-Lahnkreis; Regierungs-Assessor Ulrich zu Wiesbaden. 33) Kreis Limburg; Regierungs-Assessor Ulrich zu Wiesbaden. 34) Rheingaukreis; Regierungsrath von Haugwitz zu Wiesbaden. 35) Ober-Launuskreis; Regierungs-Assessor Graf Platen zu Hallermund zu Wiesbaden. 36) Unter-Launuskreis; Regierungs-Assessor Graf Platen zu Hallermund zu Wiesbaden. 37) Kreis Ufingen; Amtsrichter Sintermann zu Ufingen. 38) Kreis Westerburg; Amtsrichter Hofmann zu Rennerod. 39) Ober-Westerwaldkreis; Amtsrichter Dr. von Szoldrski zu Marienberg. 40) Unter-Westerwaldkreis; Amtsgerichtsrath Heingemann I. zu Montabaur. 41) Stadtkreis Wiesbaden; Regierungsrath von Haugwitz zu Wiesbaden. 42) Landkreis Wiesbaden (Maintreis); Regierungsrath von Haugwitz zu Wiesbaden.

**III. Fürstenthum Waldeck.**

43) Fürstenthum Waldeck zu Arolsen; Regierungsrath Stoecker zu Arolsen.

**13. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Rheinprovinz zu Düsseldorf (für die preussische Rheinprovinz, die Hohenzollernschen Lande und das Fürstenthum Birkenfeld).**

**Vorsitzender des Vorstandes:** Landesdirektor, Geheimer Regierungsrath Klein zu Düsseldorf.

(Dem Vorstande gehören je zwei Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten an.)

**Staatskommissar:** Regierungsrath Metz zu Düsseldorf.

**Zahl der Mitglieder des Ausschusses:** je 20 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten.  
**Schiedsgerichte (Umfang, Sitz\*) und Name des Vorsitzenden):**

\* Siehe Anmerkung Seite 56.

### I. Regierungsbezirk Koblenz.

1) Kreis Akenau; Amtsrichter Engelskirchen zu Akenau. 2) Kreis Ahrweiler; Bürgermeister Kerckhoff zu Ahrweiler. 3) Kreis Altenkirchen; Regierungs-Affessor und Spezial-Kommissar Welterburg zu Altenkirchen. 4) Kreis St. Goar; Regierungsrath Dr. Adler zu Koblenz. 5) Stadtkreis Koblenz; Regierungsrath Dr. Adler zu Koblenz. 6) Landkreis Koblenz; Regierungsrath Dr. Adler zu Koblenz. 7) Kreis Kochem; Regierungs-Affessor Fleischauer zu Koblenz. 8) Kreis Kreuznach; Amtsgerichtsrath von Raesfeld zu Kreuznach. 9) Kreis Mayen; Amtsrichter Dadder zu Mayen. 10) Kreis Weisenheim; Amtsrichter Mosler zu Weisenheim. 11) Kreis Neuwied; Regierungs-Affessor Büchting zu Koblenz. 12) Kreis Simmern; Amtsrichter Muler zu Simmern. 13) Kreis Wehlar; Amtsgerichtsrath Merseheim zu Wehlar. 14) Kreis Zell; Regierungs-Affessor Fleischauer zu Koblenz.

### II. Regierungsbezirk Düsseldorf.

15) Stadtkreis Barmen; Amtsgerichtsrath von Detten zu Barmen. 16) Stadtkreis Düsseldorf; Regierungs-Affessor Kolba zu Düsseldorf. 17) Landkreis Düsseldorf; Ober-Regierungsrath und Geheimer Justizrath Küster zu Düsseldorf. 18) Stadtkreis Duisburg; Landrichter Menfing zu Duisburg. 19) Stadtkreis Elberfeld; Landgerichtsrath Fleran zu Elberfeld. 20) Stadtkreis Essen; Landgerichtsrath Beltmann zu Essen. 21) Landkreis Essen; Landgerichtsrath Beltmann zu Essen. 22) Kreis Geldern; Amtsrichter Pfeffer zu Geldern. 23) Stadtkreis M.-Glabach; Amtsgerichtsrath Thomae zu M.-Glabach. 24) Landkreis M.-Glabach; Amtsrichter Fühling zu M.-Glabach. 25) Kreis Grevenbroich; Regierungs-Affessor von Peistel zu Düsseldorf. 26) Kreis Kempen; Amtsrichter Daniels zu Krefeld. 27) Kreis Kleve; Amtsgerichtsrath Velthuysen zu Kleve. 28) Stadtkreis Krefeld; Amtsgerichtsrath Wolff zu Krefeld. 29) Landkreis Krefeld; Amtsgerichtsrath Wolff zu Krefeld. 30) Kreis Lennep; Regierungsrath Helfferich zu Düsseldorf. 31) Kreis Mettmann; Regierungsrath Spangenberg zu Düsseldorf. 32) Kreis Mörs; Amtsrichter Lucas zu Mörs. 33) Kreis Mülheim a. d. Ruhr zu Mülheim a. d. Ruhr; Amtsgerichtsrath Latagahn zu Mülheim a. d. Ruhr. 34) Kreis Neuß; Amtsgerichtsrath Kuchhoff zu Neuß. 35) Kreis Rees; Regierungsrath Dr. Marschall zu Wesel. 36) Stadtkreis Remscheid; Amtsrichter Dr. Remy zu Remscheid. 37) Kreis Ruhrort; Amtsgerichtsrath Carp zu Ruhrort. 38) Kreis Solingen; Amtsrichter Dr. Gottschalk zu Solingen.

### III. Regierungsbezirk Köln.

39) Kreis Bergheim; Amtsgerichtsrath Mittelkop zu Bergheim. 40) Stadtkreis Bonn; Landgerichtsrath Müller zu Bonn. 41) Landkreis Bonn; Beigeordneter Dr. Schröder zu Bonn. 42) Kreis Guskirchen; Regierungsrath Schotte zu Köln. 43) Kreis Gummersbach; Amtsrichter Herberz zu Gummersbach. 44) Stadtkreis Köln; Regierungs-Affessor Siegert zu Köln. 45) Landkreis Köln; Regierungs-Affessor Kiebel zu Köln. 46) Kreis Mülheim a. Rhein; Regierungs-Affessor Siegert zu Köln. 47) Kreis Rheinbach; Amtsrichter Hoelzer zu Rheinbach. 48) Siegburg; Amtsgerichtsrath Noeggerath zu Siegburg. 49) Kreis Waldbroel; Amtsrichter Fick zu Waldbroel. 50) Kreis Wipperfürth zu Wipperfürth; Amtsrichter Dr. Hochgärtel zu Lindlar.

### IV. Regierungsbezirk Trier.

51) Kreis Berncastel; Amtsgerichtsrath Bressen zu Berncastel. 52) Kreis Wittlich; Amtsrichter Schreiner zu Wittlich. 53) Kreis Daun; noch unbesezt. 54) Kreis Merzig; Regierungs-Affessor Dr. Baerdecke zu Trier. 55) Kreis Ottweiler; Amtsrichter Noelle zu Ottweiler. 56) Kreis Prüm; Amtsrichter Gille zu Prüm. 57) Kreis Saarbrücken; Landgerichts-Direktor Ritter zu Saarbrücken. 58) Kreis Saarburg; Regierungs-Affessor Dr. Hammerschmidt zu Trier. 59) Kreis Saarlouis; Amtsrichter Schroeber zu Saarlouis. 60) Stadtkreis Trier; Landgerichts-Direktor Croenert zu Trier. 61) Landkreis Trier; Amtsgerichtsrath Theile zu Trier. 62) Kreis St. Wendel; Amtsrichter Heidermanns zu St. Wendel. 63) Kreis Wittlich; Regierungs-Affessor Lindenberg zu Trier.

### V. Regierungsbezirk Aachen.

64) Stadtkreis Aachen; Regierungs-Affessor Leipoldt zu Aachen. 65) Landkreis Aachen; Regierungs-Affessor Leipoldt zu Aachen. 66) Kreis Düren; Amtsgerichtsrath Wolff zu Düren. 67) Kreis Erftelenz; Amtsgerichtsrath Schmitz zu Erftelenz. 68) Kreis Eupen; Amtsgerichtsrath Broich zu Eupen. 69) Kreis Heinenkirchen; Regierungsrath von Zafjewski zu Aachen. 70) Kreis Heinsberg; Amtsgerichtsrath Schadt zu Heinsberg. 71) Kreis Jülich; Amtsrichter Freiherr von Synnatten zu Jülich. 72) Kreis Malmédy; Amtsrichter Deder zu Malmédy. 73) Kreis Montjoie; Regierungsrath von Lavergne-Peguilhen zu Aachen. 74) Kreis Schleiden; Amtsrichter Rudes zu Gemünd.

## VI. Hohenzollernsche Lande.

75) Oberamtsbezirk Gammertingen; Regierungs-Assessor Kehler zu Sigmaringen. 76) Oberamtsbezirk Haigerloch; Regierungs-Assessor Kehler zu Sigmaringen. 77) Oberamtsbezirk Hechingen; Regierungs-Assessor Kehler zu Sigmaringen. 78) Oberamtsbezirk Sigmaringen; Regierungs-Assessor Kehler zu Sigmaringen.

## VII. Fürstenthum Birkenfeld.

79) Fürstenthum Birkenfeld; Regierungsrath Boebeler zu Birkenfeld.

23. Württembergische Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt zu Stuttgart (für das Königreich Württemberg).

Vorsitzender des Vorstandes: Ober-Regierungsrath v. Bodshammer zu Stuttgart.

(Dem Vorstande gehören je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten an.)

Staatskommissar: Vortragender Rath im Ministerium des Innern, Ober-Regierungsrath von Niekert zu Stuttgart.

Zahl der Mitglieder des Ausschusses: je 12 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten.

Schiedsgerichte (Umfang, Sitz und Name des Vorsitzenden):

5. Donaufreis zu Ulm; Regierungs-Präsident v. Lamparter zu Ulm.

24. Versicherungsanstalt Baden zu Karlsruhe (für das Großherzogthum Baden).

Vorsitzender des Vorstandes: Geheimer Regierungsrath Rasina.

(Dem Vorstande gehören je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten an.)

Staatskommissar: Geheimer Regierungsrath beim Verwaltungsgerichtshof Ostner zu Karlsruhe.

Zahl der Mitglieder des Ausschusses: je 12 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten.

Schiedsgericht (Umfang, Sitz und Name des Vorsitzenden): Großherzogthum Baden zu Karlsruhe; Geheimer Regierungsrath Frey zu Karlsruhe.

25. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Gr. Hessen zu Darmstadt (für das Großherzogthum Hessen).

Vorsitzender des Vorstandes: Amtmann Dr. Diez zu Darmstadt.

(Dem Vorstande gehören je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten an.)

Staatskommissar: Regierungsrath Dr. Zeller zu Darmstadt.

Zahl der Mitglieder des Ausschusses: je 7 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten.

Schiedsgericht (Umfang, Sitz und Name des Vorsitzenden): Großherzogthum Hessen zu Darmstadt; Amtmann Dr. Freiherr v. Gemmingen-Hornberg zu Darmstadt.

26. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Mecklenburg zu Schwerin (für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz).

Vorsitzender des Vorstandes: Ministerialrath Krestt zu Schwerin.

(Dem Vorstande gehören je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten an.)

Staatskommissar: Amtmann v. Derzen zu Schwerin.

Zahl der Mitglieder des Ausschusses: je 5 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten.

Schiedsgericht (Umfang, Sitz und Name des Vorsitzenden): Die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zu Schwerin; Landgerichtsrath Chrestin zu Schwerin.

27. Thüringische Versicherungsanstalt zu Weimar (für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L. und Reuß j. L.).

Vorsitzender des Vorstandes: Regierungsrath Elle zu Weimar.

(Dem Vorstande gehören je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten an.)

Staatskommissar: Vortragender Rath im Staatsministerium, Departement des Aeußern und Innern, Geheimer Regierungsrath Stier zu Weimar.

Zahl der Mitglieder des Ausschusses: je 9 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten.

Schiedsgerichte (Umfang, Sitz und Name des Vorsitzenden):

## I. Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

- 1) Der I., II. und V. Verwaltungsbezirk zu Weimar; Vortragender Rath im Staatsministerium, Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus, Geheimer Regierungsrath Rothe zu Weimar.  
 2) Der III. und IV. Verwaltungsbezirk zu Eisenach; Erster Staatsanwalt Dr. Mittenzwey zu Eisenach.

## II. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

- 3) Die Kreise Meiningen und Hildburghausen zu Meiningen; Landrath Schaller zu Meiningen.  
 4) Kreis Sonneberg zu Sonneberg; Landrath Coudray zu Sonneberg. 5) Kreis Saalfeld, einschließlich der Kreisabtheilung Camburg, zu Saalfeld; Landrath, Geheimer Hofrath Schneider zu Saalfeld.

## III. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

- 6) Herzogthum Sachsen-Altenburg zu Altenburg; Regierungsrath Meißner zu Altenburg.

## IV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

- 7) Herzogthum Coburg zu Coburg; Geheimer Regierungsrath Baudler zu Coburg. 8) Herzogthum Gotha zu Gotha; Geheimer Regierungsrath Anacker zu Gotha.

## V. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

- 9) Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen zu Sondershausen; Regierungs-Assessor Bauer zu Sondershausen.

## VI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

- 10) Die Oberherrschaft zu Rudolstadt; Regierungsrath Mohr zu Rudolstadt. 11) Die Unterherrschaft zu Frankenhäusen (Ryffhäuser); Regierungsrath Mohr zu Rudolstadt.

## VII. Fürstenthum Reuß ä. L.

- 12) Fürstenthum Reuß ä. L. zu Greiz; Justizrath Dr. Sanitsch zu Greiz.

## VIII. Fürstenthum Reuß j. L.

- 13) Fürstenthum Reuß j. L. zu Gera; Landrath Gräfel zu Gera.

## 28. Versicherungsanstalt Oldenburg zu Oldenburg (für das Herzogthum Oldenburg).

Vorsitzender des Vorstandes: Regierungsrath Düttmann zu Oldenburg.

(Dem Vorstande gehören je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten an.)

Staatskommissar: Vortragender Rath im Staatsministerium, Ober-Regierungsrath von Büttel zu Oldenburg.

Zahl der Mitglieder des Ausschusses: je 7 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten.  
 Schiedsgericht (Umfang, Sitz und Name des Vorsitzenden):

Herzogthum Oldenburg zu Oldenburg; Regierungsrath Dr. Driver zu Oldenburg.

## 29. Invalitäts- und Altersversicherungsanstalt Braunschweig zu Braunschweig (für das Herzogthum Braunschweig).

Vorsitzender des Vorstandes: Regierungs-Assessor Hapel zu Braunschweig.

(Dem Vorstande gehören je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten an.)

Staatskommissar: Regierungsrath Sievers zu Braunschweig.

Zahl der Mitglieder des Ausschusses: je 7 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten.  
 Schiedsgericht (Umfang, Sitz und Name des Vorsitzenden):

Herzogthum Braunschweig zu Braunschweig; Landsyndikus Rhamm zu Braunschweig.

## 30. Hanseatische Versicherungsanstalt für Invalitäts- und Altersversicherung zu Lübeck (für die freie und Hansestadt Lübeck, die freie Hansestadt Bremen und die freie und Hansestadt Hamburg).

Vorsitzender des Vorstandes: Stadtdirektor a. D. Gebhard zu Lübeck.

(Dem Vorstande gehören je zwei Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten an.)

Staatskommissare:

a) Erster Staatsanwalt Dr. Schön zu Lübeck.

b) Sekretär der Gewerbekammer und der Aufsichtsbehörde für die Innungen, Nagel zu Hamburg.

c) Rechtsanwalt Dr. Sievers zu Bremen.

Zahl der Mitglieder des Ausschusses: je 11 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten.  
Schiedsgerichte (Umfang, Sitz und Name des Vorsitzenden):

1) das Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck zu Lübeck; Polizeirath Dr. Hach zu Lübeck. 2) das Gebiet der freien Hansestadt Bremen zu Bremen; Polizeirath Dr. Feldmann zu Bremen. 3) das Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg zu Hamburg; Amtsrichter Dr. Lessdorp zu Hamburg.

31. Landes-Versicherungsanstalt Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E. (für das Reichsland Elsaß-Lothringen).

Vorsitzender des Vorstandes: Kreisdirektor Spieder.

(Dem Vorstande gehören je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten an.)

Staatskommissar: Regierungsrath, etatsmäßiger Hülfсарbeiter im Ministerium, Abtheilung des Innern, Weinmann zu Straßburg i. E.

Zahl der Mitglieder des Ausschusses: je 9 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten.  
Schiedsgerichte: (Umfang, Sitz und Name des Vorsitzenden):

#### I. Unter-Elsaß.

1) Kreis Erstein; Amtsrichter Faber zu Benfeld. 2) Kreis Hagenau; Amtsgerichtsrath Bollinger zu Hagenau. 3) Kreis Molsheim; Amtsrichter Bertelsmann zu Molsheim. 4) Kreis Schlettstadt; Amtsrichter Stempel zu Schlettstadt. 5) Stadtkreis Straßburg i. E.; Landgerichts-Direktor Zellbach zu Straßburg. 6) Landkreis Straßburg i. E.; Landgerichts-Direktor Jung zu Straßburg. 7) Kreis Weißenburg; Amtsgerichtsrath Stübel zu Weißenburg. 8) Von dem Kreise Zabern die Kantone Zabern, Mauraumünster, Buchsweiler und Lützelstein zu Zabern; Amtsgerichtsrath Michel zu Zabern. 9) Von dem Kreise Zabern die Kantone Saarunion und Drulingen zu Saarunion; Amtsrichter Moß zu Saarunion.

#### II. Ober-Elsaß.

10) Kreis Altkirch; Amtsrichter Großmann zu Altkirch. 11) Kreis Colmar; Amtsgerichtsrath Buß zu Colmar. 12) Kreis Gebweiler; Amtsgerichtsrath Dr. Räder zu Gebweiler. 13) Kreis Mülhausen i. E.; Landgerichtsrath Stenglein zu Mülhausen. 14) Kreis Rappoltsweiler; Amtsgerichtsrath Lind zu Rappoltsweiler. 15) Kreis Thann; Amtsrichter Dr. Koch zu Thann.

#### III. Lothringen.

16) Kreis Volchen; Amtsrichter Bäßler zu Volchen. 17) Kreis Château-Salins; Amtsrichter Arends zu Château-Salins. 18) Kreis Diedenhofen; Amtsgerichtsrath Spffert zu Diedenhofen. 19) Kreis Forbach; Amtsgerichtsrath Kahler zu Forbach. 20) Stadtkreis Metz; Amtsgerichtsrath Grünwald zu Metz. 21) Landkreis Metz; Amtsgerichtsrath Vaillant zu Metz. 22) Kreis Saarburg; Amtsrichter Pfarrius zu Saarburg. 23) Kreis Saargemünd; Landgerichts-Direktor Meyer zu Saargemünd.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. Februar 1891.

Vorsiehende Bekanntmachung des Reichs-Versicherungs-Amtes wird im Anschluß an den diesseitigen Erlaß vom 8. November 1890 Nr. 1011/10. 90. D 3 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1890 Nr. 24) zur Kenntniß der beteiligten Behörden gebracht.

No. 960/2. 91. D. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 24. Februar 1891.

#### Nr. 55.

Abänderung des §. 331 der Vorschrift für die Verwaltung der Artilleriedepots.

Zu kleinen Zahlungen können dem administrativen Mitglieder eines Artilleriedepots, sowie dem mit der Verwaltung eines Filialdepots betrauten Zeug-Offizier Vorschüsse bis zur Höhe von 300 M. gewährt werden.

No. 275/2. 91. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 26. Februar 1891.

**Nr. 56.**

**Wegfall einer Terminaleingabe.**

Die nach Ziffer 5 der kriegsministeriellen Verfügung vom 19. Juni 1872 Nr. 602/6 A. f. I. — Armeeverordnungs-Blatt von 1872 Seite 203 — zum 15. Dezember jeden Jahres dem Generalkommando des Gardekorps einzureichenden Nachweisungen über diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Gardekorps, welche im Laufe des Jahres seitens der Provinzial-Generalkommandos als invalide anerkannt worden sind, sowie über diejenigen zeitig invaliden ehemaligen Garde-Mannschaften, welche ihre Felddienstfähigkeit wieder erlangt haben, sind entbehrlich geworden. Dieselben kommen daher vom Jahre 1891 ab in Wegfall.

No. 638/1. 91. C. 1.

v. Spiß.

**Lektüren gelangen zur Versendung:**

- Nr. 1 bis 51 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie-Munitions-Kolonne C/73,  
 Nr. 1 bis 44 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie- bz. Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne C/64/73,  
 Nr. 1 bis 36 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne C/42/73,  
 Nr. 48 bis 124 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine reitende Batterie,  
 Nr. 103 bis 148 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie-Munitions-Kolonne C/59/69.

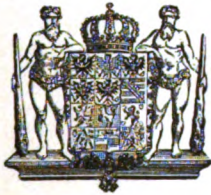
# Bestimmungen

für die

# Uebungen des Beurlaubtenstandes

im

Statsjahre 1891/92.



---

**Berlin 1891.**

Ernst Siegfried Mittler und Sohn  
Königliche Hofbuchhandlung  
Kochstraße 68-70.



Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Handwritten text in the middle section of the page.

Handwritten text below the middle section.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or footer.

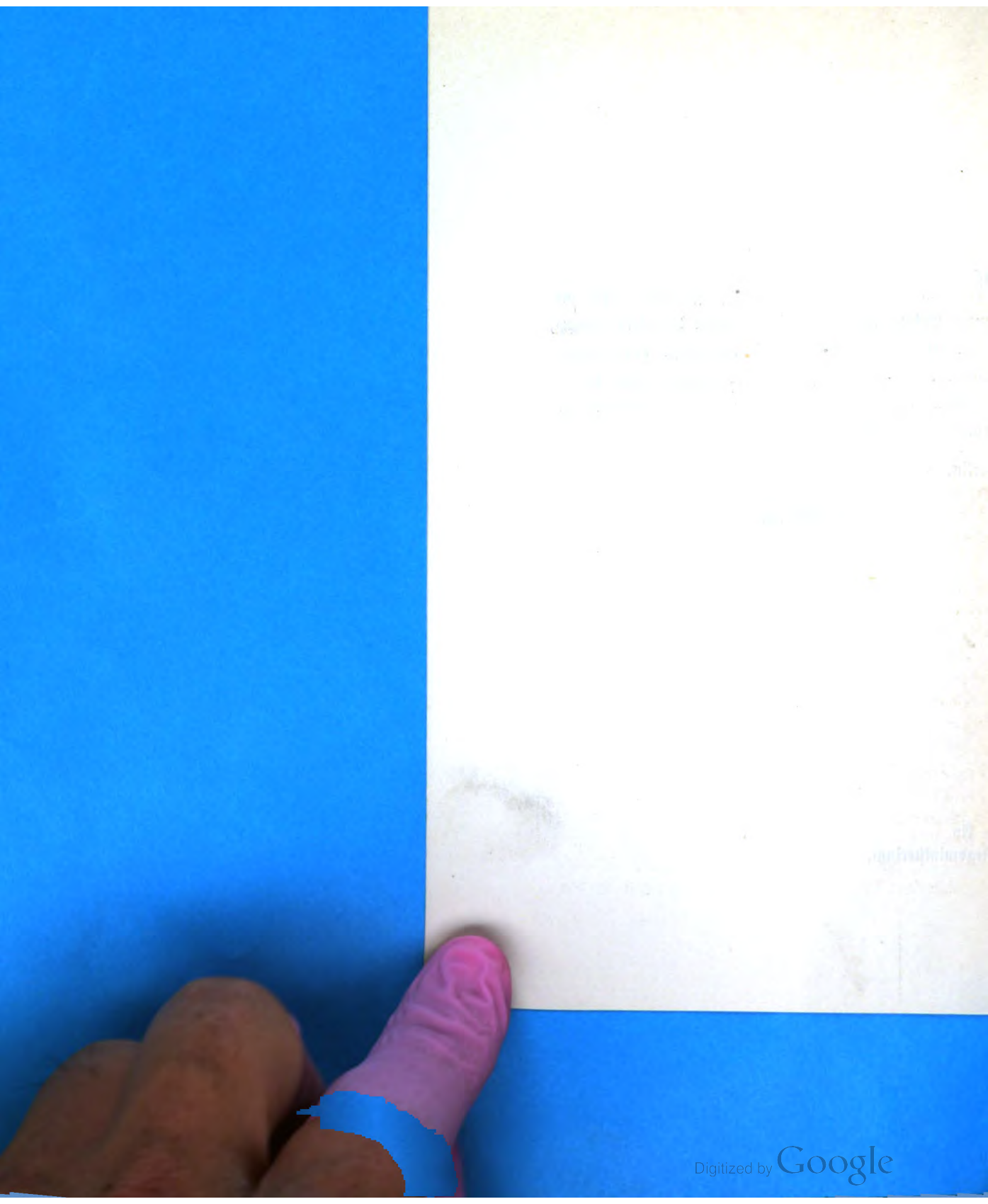
Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgenden Bestimmungen für die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1891/92 und ermächtige das Kriegsministerium, etwa nothwendig werdende Erläuterungen zu ertheilen, sowie erforderlichenfalls Aenderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, zu erlassen.

Berlin, den 26. Februar 1891.

**Wilhelm.**

v. Kaltenborn.

An  
das Kriegsministerium.



Bestimmungen  
für die  
**Übungen des Beurlaubtenstandes**  
im Etatsjahre 1891/92.

---

**I. Im Allgemeinen.**

1. Die Anlagen 1 und 2 ergeben den Umfang für die *Anlage 1 u. 2.* **Übungen** einschließlich der Schifffahrt treibenden Mannschaften. Beim Train kommen Schifffahrt treibende Mannschaften nicht zur Einziehung.

Die Generalkommandos und obersten Waffenbehörden sind befugt, die in Anlage 1 und 2 festgesetzten Übungsstärken in geringem Umfange zu beschränken, falls besondere Verhältnisse dies erwünscht erscheinen lassen.

2. Bei Bestimmung der **Übungs-Dauer** ist der Eintreff- und Entlassungstag eingerechnet. Die zu den durch Anlage 1 und 2 festgesetzten Übungen heranzuziehenden Offiziere und Unteroffiziere aus dem Beurlaubtenstande sowohl, wie diejenigen aus dem Friedensstande, melden sich zum Antritt ihres Dienstes einen Tag vor Beginn der Übung. Im Uebrigen siehe Ziffer 21, 22 und 23.

Die General-Inspektion der Fuß-Artillerie wird ermächtigt, im Bedarfsfalle für einen Theil der Abgaben aus dem Friedensstande einen früheren Eintreffetag festzusetzen, bz. nach Beendigung der Übungen behufs Verpackung oder Uebergabe zc. von

Material das nöthige Personal (aus dem Friedensst 1 bis 2 Tage in den Barackenlagern zurückzulassen.

3. Die nähere **Anordnung der Uebungen** erfolgt die Generalkommandos beziehungsweise die obersten Behörden nach Vereinbarung mit den ersteren.

4. Die **Uebungen finden in der Zeit vom 1. April zur Einstellung der Rekruten**, die der Schifffahrt treib Mannschaften im Winterhalbjahr 1891/92 statt.

Die Interessen der am meisten betheiligten bürger Berufskreise sind bei der Wahl des Zeitpunktes möglich berücksichtigen. Die Gestellungsbefehle sind den Einzuberufen so frühzeitig als möglich zu übermitteln.

*Anlage 3.* 5. In Betreff der **Uebungs-Formationen** enthält Anlage 3 die erforderlichen Festsetzungen.

6. Befinden sich mehr als eine Ersatz-Reserve-Komp desselben Infanterie-Regiments, mehr als eine Ersatz-Kompagnie der Fuß-Artillerie oder mehrere, nicht zu Bataill vereinigte Landwehr-Uebungs-Kompagnien einer Waffe in selben Standort, so sind sie der Aufsicht eines Stabsoff — bei der Infanterie des ältesten Hauptmanns — zu stellen, welchem in diesem Falle die Disziplinarstrafgewalt Bataillonskommandeurs oder detachirten Bataillonskomman beigelegt wird.

*Anlage 4.* 7. Anlage 4 enthält die **Abgaben des Friedensst an die Uebungs-Formationen**. Soweit zugänglich, sind Abgaben, zur Verminderung der Reise- und Transport den am Uebungsorte etwa befindlichen Linien-Truppen zu entnehmen.

Es ist nicht statthaft, für die zu den Uebungen Beurlaubtenstandes abkommandirten Offiziere u. Vertreter anderen Garnisonen heranzuziehen.

8. Die bei dem XV. und XVI. Armeekorps abzu den Uebungen finden bei Preussischen Truppentheilen statt.

Die Gestellung von Personal nicht in Preussischer waltung stehender Truppentheile ist ausgeschlossen.

9. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus den Hohenzollernschen Landen — ausschließlich derjenigen des Gardekorps und der Offizier-Aspiranten — üben bei Truppentheilen des XIV. Armeekorps, welchem das Generalkommando des VIII. Armeekorps die bezüglichlichen Angaben zu machen hat. Die genannten Mannschaften bleiben jedoch auf die Uebungszahl des VIII. Armeekorps anzurechnen.

10. Reisegebührenisse behufs **Besichtigung der Uebungen** des Beurlaubtenstandes werden nicht bewilligt.

Die General-Inspektion der Fuß-Artillerie wird jedoch ermächtigt, ausnahmsweise je einen Regimentskommandeur mit der Besichtigung der auf einem Schießplatz übenden Formationen der Fuß-Artillerie zu beauftragen, und zwar, insoweit der betreffende Schießplatz nicht zum eigenen Standort gehört, unter Gewährung der verordnungsmäßigen Reisegebührenisse.

11. Die erforderlichen **Waffen** nebst Zubehör sind — nach Maßgabe der geringeren Kosten — aus den in eigenem Verwahrsam befindlichen Kriegs-Beständen der bezüglichlichen Truppentheile oder den Beständen der nächsten Artillerie-Depots nach den Anweisungen der Generalkommandos zu entnehmen.

Im Einzelnen wird bestimmt:

a) Bei Entnahme aus den in eigenem Verwahrsam befindlichen Beständen:

Die Instandhaltung bz. Instandsetzung hat durch die Truppenbüchsenmacher zu erfolgen. Die Waffen müssen nach beendigten Uebungen in völlig einwandfreiem Zustande wieder in Verwahrung genommen werden.

b) Bei Entnahme der Waffen aus Beständen der Artillerie-Depots:

Werden Waffen im Laufe der Uebung ausbesserungsbedürftig, so sind dieselben von dem Artillerie-Depot instandzusetzen, bz. umzutauschen, wenn sich dasselbe am Uebungsorte befindet.

Für die Uebungsorte, an welchen sich die Artillerie-Depots nicht befinden, sind für den im Laufe der Uebungen eintretenden Ausfall an Waffen angeordnete Reserven zu überweisen.

Nach beendeten Uebungen sind die Waffen in der wöhnlicher Weise — die Gewehre, ohne sie zu zerlegen — zu reinigen und an die Artillerie-Depots zurückzuliefern. In letzteren erfolgt die Instandsetzung, demnächst die außerordentliche Reinigung der zurückgelieferten Waffen.

Die Absendung von Abgabe-Kommissionen der Truppentheile hat dabei nicht stattzufinden.

Alle aus der Instandsetzung der Waffen entstehenden Kosten haben die Artillerie-Depots zu bezahlen, bei Kapitel 37, Titel 18a des Etats zu veranschlagen.

Dagegen wird den Truppentheilen Waffen-Reparaturgeld nicht gewährt; dasselbe ist vielmehr seit dem 1. Jntendanturen dem Kapitel 37, Titel 18a aus dem Etat, Titel 24 als Rückeinnahme zu überweisen.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppentheile zu berichtigen und bei den Jntendanturen in der Erstattung zu liquidiren.

12. Bezüglich der **Munition** siehe 2. Abschnitt XI. 20. XX. der Uebungs-Munitions-Vorschrift vom 22. Oktob. 1889. hz. Ergänzende Bestimmungen betreffend die Munition 8. 20. März 1890.

Für Kavalleristen der Reserve, welche zur Ausbildung als Fahrer bei der Feld-Artillerie üben, ist Uebungs-Munition nicht erforderlich.

An Geschütz-Munition für die Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie werden folgende Batterie, welche eine Schießübung abhält, gewährt:

24 schwere Granatschuß C/73 hz.	} (Kartuschen grobkörnig, Pulver)
C/76 mit Feldgranatzünder C/80	
16 schwere Schrapnelschuß C/82 mit Schrapnelzünder C/73	

Die Bereitstellung der Munition wird auf Erfordern der Generalkommandos seitens der betreffenden Artillerie-Depot-Inspektionen veranlaßt.

Wegen der Munition für die Fuß-Artillerie sind von der General-Inspektion der Fuß-Artillerie Vorschläge zu machen.

13. Dem Kriegsministerium sind zum 1. November 1891 folgende **Eingaben** zu machen:

a) Von jedem Generalkommando:

je einer Zahlen-Nachweisung nach Anlage 8 und 9. *Anlage 8 u. 9.*

b) Von den übrigen obersten Waffenbehörden:

einer Zahlen-Nachweisung nach Anlage 8 und nöthigenfalls einer Mittheilung nach Anlage 9, Bemerkung b.

Bei Vorlage dieser Zahlen-Nachweisungen ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein kurzgefaßter Bericht über besondere Vorkommnisse und Bemerkungen von allgemeiner Bedeutung, sowie hinsichtlich etwaiger Wünsche für die Uebungen des nächsten Jahres vorzulegen.

Gleichzeitig ist hierbei die Zahl der zur Bildung von Train-Uebungs-Kompagnien der Reserve heranzuziehenden Reservisten anzugeben.

## II. Reserve und Landwehr.

### Offiziere.

14. Die Einberufungen der Reserve- und Landwehr-Offiziere sind von den Generalkommandos bz. obersten Waffenbehörden nach Maßgabe der H. O. zu veranlassen.\*) Insbesondere ist auch darauf hinzuwirken, daß die durch die H. O. (§ 52, 3 und § 53, 2, 3 und 4 Schlusssatz) gestatteten besonderen bz. freiwilligen Uebungen in möglichst umfangreichem Maße stattfinden.

\*) Vor Beginn einer bereits verfügbaren Uebung gestellte Gesuche auf Aufhebung, Abkürzung oder Verschiebung der Uebung von Reserve-Offizieren, welche einem Truppentheile eines andern Armeekorps angehören, sind, durch das Bezirkskommando begutachtet, unmittelbar dem Truppentheile zuzusenden. Letzterer hat die Entscheidung der zuständigen obersten Waffenbehörde auf dem Dienstwege herbeizuführen.



Bezüglich der Zutheilung älterer Offiziere der 1. Aufgebotes zu den Landwehr-Uebungs-Kompagnien Erlaß vom 6. März 1885 (792/10 A. 1) maßgebend.

15. Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppen bis zur Dauer von acht Wochen von inaktiven Offizieren mit Waffentragen, insofern diese Offiziere für den Mobilmachungsfall als Kompagnie- u. Führern in Aussicht genommen sind, unter Gewährung der bestimmungsmäßigen Gebühren auf Seiten der Generalkommandos bz. obersten Waffentragenden genehmigt werden.

Ebenso können Bezirksoffiziere mit gleicher Befähigung für den Mobilmachungsfall — sofern sie dem praktisch schon eine Reihe von Jahren fern gestanden haben — derartigen Dienstleistungen und zwar ebenfalls bis zu einer Dauer von 8 Wochen herangezogen werden.

Ferner sind aus dem Bereiche des II., III., IV., V., VI. und IX. Armeekorps je fünf im Mobilmachungsfall als Kompagnieführer in Aussicht genommene Offiziere der Beurlaubtenstandes der Infanterie über das gesetzlich festgesetzte Maß an Uebungen hinaus, soweit sie sich freiwillig melden, zur Theilnahme an dem 3. Lehrkursus der Infanterie-Schießschule (S. A. B. Bl. für 1890, Nr. 27) zu kommen.

Sollten bei einzelnen der genannten Armeekorps weniger als fünf solcher Offiziere zu der fraglichen Dienstleistung melden, so würde nach vorherigem Benehmen der Generalkommandos untereinander bz. mit der Infanterie-Schießschule eine bezügliche Ergänzung dieser Zahl aus den vorgenannten Armeekorps stattzufinden haben.

16. Die Generalkommandos werden ermächtigt, aus dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, welche dem Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden Generalkommandos,\*) der Inspektion der immobilien

\*) Die für den Mobilmachungsfall als Chefs des Stabes der stellvertretenden Generalkommandos an Allerhöchster Stelle in Aussicht genommenen inaktiven Offiziere sind zu einer Uebung nicht heran-

erie oder der stellvertretenden Infanterie-Brigaden be-  
 sind oder für den Dienst als Adjutanten von Bezirks-  
 ndos ausgebildet werden sollen, — jedoch, soweit sie  
 Reserveoffiziere und als solche noch übungspflichtig sind,  
 n Falle ihres Einverständnisses — zu einer sechs- bis  
 higen Dienstleistung einzuberufen.

n gleicher Weise können diejenigen Kavallerie-Offiziere  
 eurlaubtenstandes, welche im Mobilmachungsfalle zu  
 anten bei Reserve- und Landwehr-Infanterie-Bataillonen  
 ut sind, zur Dienstleistung bei der Infanterie und zwar  
 d der Herbstübungen herangezogen werden. Dieselben  
 sich gemäß § 24 des Reglements über die Remontirung  
 mee beritten zu machen.

7. Der Chef des Generalstabes der Armee wird er-  
 t, die Einberufung solcher Offiziere, welche als Abju-  
 von Linien-Kommandanturen bezeichnet sind — jedoch,  
 sie nicht Reserveoffiziere und als solche noch übung-  
 g sind, nur im Falle ihres Einverständnisses —, zu  
 dreiwöchigen Uebung bei den betreffenden Linien-Kom-  
 en durch die Generalkommandos zu bewirken.

8. Nach Schluß der Herbstübungen finden nach näherer  
 ung der Generalkommandos bei der Feld-Artillerie  
 en von Kavallerie-Offizieren des Beurlaubtenstandes  
 ihrer Ausbildung als Kommandeure bz. Zugführer der  
 ons-Kolonnen statt. Es ist anzustreben, daß möglichst  
 vallerie-Offiziere, welche im Mobilmachungsfalle für  
 Stellen bestimmt sind, mindestens eine derartige Uebung  
 folg abgeleistet haben. In zweiter Linie können auch  
 re des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie, insoweit  
 die genannte Mobilmachungsverwendung in Aussicht  
 en sind, herangezogen werden.

n gleicher Weise sind auch diejenigen Kavallerie-Offiziere  
 eurlaubtenstandes, welche im Mobilmachungsfalle zu  
 ons-Staffeln oder Munitions-Kolonnen der Fuß-Artillerie  
 st werden, zu Uebungen bei der Feld-Artillerie heran-  
 t.

Die zu den Uebungen eingezogenen Landwehr-Kapitane verbleiben dem Beurlaubtenstande ihrer Waffen. Die Beförderung in denselben erfolgt vorkommendenfalls auf Veranlassung der Uebungen bei der Feld-Artillerie dargeliegende Befähigung.

#### Ärzte und Hofärzte.

19. Betreffs etwaiger Einziehung von Assistenten-Ärzten des Beurlaubtenstandes haben sich die Hofärzte zuvor mit der Medizinal-Abtheilung des Ministeriums in Verbindung zu setzen.

Die Einberufung von Hof- und Unter-Hofarzt-Beurlaubtenstandes ordnen die Generalkommandos nach Angabe des Bestandes an Uebungspflichtigen an.

#### Mannschaften.

20. Hinsichtlich der Uebungen der Infanterie und Kavallerie wird auf die Verfügung vom 28. Juli 1890 (930/91 A. 1) verwiesen. Im Uebrigen finden bei diesen beiden Uebungen außer der Einziehung von Ergänzungsmannschaften bei Kaisermanövern (F. D. II. 6.) nur die durch die Heeresverordnungen (§ 40, 3, 4, 5 und 11) festgesetzten Uebungen statt.

Die in der Anlage 1, Spalte 2, angegebene Zahl der Kavalleristen ist behufs Ausbildung mit der Lanze einzuziehen. Dieselben sind möglichst den jüngeren Jahresklassen der Uebungen zu entnehmen.

Bei der Kavallerie derjenigen Armeekorps, welche Kaisermanöver haben, und bei den nicht zu besonderen Kavallerie-Uebungen herangezogenen Regimentern können, nach Ermessung der Generalkommandos, für die Dauer der Uebungen Reservisten — bis zu 4 Mann für die Eskadron — behufs möglichster Erhöhung der Ausrückstärke einberufen werden. (Vergl. im Uebrigen F. D. II. 6 und Ausführliche Bestimmungen zur A. R. D., betreffend Größere Uebungen im Jahre 1891.)

außerdem können, nach Bestimmung der Generalinspektors, bei den berittenen Waffen in denjenigen Fällen, in welchen es für den Rückmarsch der Truppen aus dem Lager in ihre Standorte erforderlich erscheint, die zur Entsendung kommenden Mannschaften im unmittelbaren Anschluß an die aktive Dienstzeit zur Ableistung einer Uebung — für die Dauer des Rückmarsches und der zur Vorbereitung der Uebung erforderlichen Zeit und unter Anrechnung auf die Dauer der gesetzlich zulässigen Uebungen — herangezogen werden. Die in Betracht kommenden Mannschaften ist — im Interesse der Erhaltung ihrer bürgerlichen Verhältnisse — von der Heranzuziehung zu derartigen Uebungen möglichst frühzeitig Kenntniß zu geben.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Fußartillerie, welche in der Bedienung der 5 cm Kanone auszubilden werden sollen, sind den jüngsten Jahresklassen der Reserve zu entnehmen.

1. Die Dauer der Uebungen beträgt im Allgemeinen 21 Tage, für die mit der Lanze auszubildenden Kavalleristen 14 Tage, bei der Luftschiffer-Abtheilung, zu welcher nur Mannschaften der Reserve einzuziehen sind, 21 Tage; hinsichtlich des Uebungsplanes siehe Anlage 1.

2. Wo es im Interesse der Ausbildung für wünschenswerth erachtet wird, kann die auf 12 Tage festgesetzte Uebungsdauer der Reservisten, je nach dem Ermessen der Generalinspektors bz. obersten Waffenbehörden, bis zu 20 Tagen verlängert werden. In diesem Falle ist dafür — mit Ausnahme der zur Eisenbahn-Brigade Heranzuziehenden — eine entsprechend geringere Zahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Uebungsbeträge für die in der Anlage 1 ausgeworfenen Mannschaftszahlen bei den einzelnen Armeekorps bz. Waffenregimenten nicht überschritten werden.

3. Die zwölfstägigen Uebungen sind so zu legen, daß in der Regel möglichst nur ein Sonntag und kein Festtag fällt.

4. Die Einberufung kann in mehreren Theilen erfolgen.

25. Bei Heranziehung der Jahresklassen zu den U (H. D. § 40, 2) ist — abgesehen von besonderen Verh — darauf zu achten, daß die Mannschaften möglichst mäßig im Reserve- und Landwehr-Verhältniß mindestens mal einberufen werden. Es ist hierbei anzustreben, da Einberufung möglichst in die letzten Jahre der Dien in der Reserve bz. Landwehr 1. Aufgebots des betr Mannes fällt.

26. Die gemäß H. D. § 40, 5 etwa zur Einzich langenden Jäger der Reserve üben, soweit sie dem Be des II. Armeekorps angehören, beim Jäg.-Bat. I

= IV. = = = = =

= VIII. = = = = =

= X. = = = = =

= XV. u. XVI. = = bei den Jäger-Bat des XIV. Arm

27. Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Gar aller Waffen, welche nach dem Königreich Württemberg sind, werden zu Uebungen diesseits nicht herangezogen.

28. Die zu den Trainübungen einzuberufenden Kava der Reserve (s. Anlage 1, Spalte 10) sind in erster Li denjenigen Gefreiten auszuwählen, welche gemäß § Dienstvorschriften für den Train im Frieden als geeig Train-Aufsichtspersonal entlassen worden sind, und n den jüngeren Jahresklassen der Reserve zu entnehmen.

Frühere Reservisten der Kavallerie, welche bei ihre Einziehung zum Train als geeignet für Wachtmeisterstel erwiesen haben,\*) sind, falls sie noch in der Reser übungspflichtig sind, zu einer zweiten (vierzigtägigen) beim Train möglichst in dem auf die erste Uebung fo Jahre — behufs Ausbildung als Feld-Wachtmeister — zuziehen, unter Anrechnung (nach Uebungstagen) auf di

\*) Derartigen Mannschaften ist — gemäß H. D. § 34, 9 — Entlassung nach der ersten Uebung ein entsprechender Vermert Entlassungspapiere einzutragen.

gemäß Anlage 1, Spalte 10, einzuberufenden Kavallerie-Reserve.

Gleichzeitig mit den in der Anlage 1, Spalte 10, be-  
 zogen Mannschaften ist von denjenigen Kavallerie-Regi-  
 menten, welchen die Mobilmachung von Fuhrpark-Kolonnen  
 übertragen ist, je ein geeigneter, nicht zu junger aktiver Unteroffizier,  
 welcher als Wachmeister für diese Fuhrpark-Kolonnen bestimmt  
 ist, zu den Train-Bataillonen zur Erlernung des Trainedienstes  
 zu stellen. Ebenso können Unteroffiziere der Reserve der  
 Kavallerie, welche als Sergeanten für die Train-Kolonnen der  
 Telegraphen-Abtheilungen Verwendung finden sollen, zu gleichem  
 Zweck zu den Train-Bataillonen eingezogen werden.

29. Außer den in Anlage 1 aufgeführten Uebungsstärken  
 sind zu Uebungen heranzuziehen:

- a) Die Volksschullehrer der Reserve gemäß §. D. § 40, 4  
 (s. auch Ziffer 38),
- b) die ehemaligen Einjährig-Freiwilligen aller Waffen,  
 welche nicht Offizier-Aspiranten sind, gemäß §. D.  
 § 40, 5a, \*)
- c) die Offizier-Aspiranten zc. aller Waffengattungen (§. D.  
 § 46 — s. auch §. D. § 40, 11), sofern sie nicht  
 lediglich zu den durch Anlage 1 festgesetzten Landwehr-  
 Uebungen einberufen werden,
- d) Mannschaften, welche an Stelle des Ausbildungs-  
 personals für die Ersatz-Reservisten der Infanterie und  
 der Jäger eingezogen werden (s. Ziffer 30, zweiter  
 Absatz),
- e) Bäcker und Schlächter der Reserve gemäß Ziffer 31,
- f) Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie behufs Aus-  
 bildung für Sergeantenstellen bei den Train-Kolonnen  
 der Telegraphen-Abtheilungen (s. Ziffer 28, letzter  
 Absatz),

\*) Auf besonderen Antrag dürfen die Generalkommandos bz.  
 der verschiedenen Waffenbehörden die Ableistung der beiden gesetzlichen Uebungen  
 durch die bezeichneten Mannschaften mittelbaren Anschluß genehmigen.

- g) die in die Garnisonlazareth einzuberufenden Gehülften und Unter-Lazarethgehülften sowie Wärter (s. Ziffer 33),
- h) diejenigen zum Waffendienst nicht heranzuziehenden dem Mannschaftsstande angehörenden Geübten, welche gemäß Verfügung des Kriegsministeriums vom 13. 12. 88 (Nr. 105/12 88 A. 1) bezw. 25. 1. 89 (165/5 89 A. 1) in die Garnisonlazareth berufen sind,
- i) die Zahlmeister-Aspiranten,\*)
- k) die im Magazin-Verwaltungs- und Sanitätsauszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen,\*)
- l) die Militär-Telegraphisten (s. Anlage 5),
- m) die Arbeitssoldaten (s. Anlage 6).

Anlage 5.  
Anlage 6.

30. Für das zu den Uebungen der Ersatz-Reserve stellende Ausbildungspersonal (s. Anlage 4) können bei dem Schluß dieser Uebungen, unter Anrechnung auf die Uebungsstärke zu den Linien-Truppentheilen, jedoch mit Ausnahme der Trains, übungspflichtige Mannschaften der Reserve bis zur gesetzlichen Dauer eingezogen werden (s. Ziffer 29, d).

Bei der Infanterie und den Jägern, welchen nach Anlage 1 keine Uebungsmannschaften zugewiesen sind, können Einziehungen ebenfalls — nach dem Ermessen des Kommandos — stattfinden.

31. Die Generalkommandos werden ermächtigt, aus den von Hülfsbäckern, Schlächtern und sonstigem Arbeitspersonal aus der Truppe solche aus der Reserve — bis zu 30 Mann für jedes Armeekorps — innerhalb der gesetzlichen Uebungspflicht zur Besetzung der bei den Herbstübungen zu errichtenden Feldbäckereien und Schlächtereien (s. Verf. v. 8.

\*) Die unter i und k genannten Klassen in gleichem Umfange in derselben Weise wie bisher.

Ein Ueben von Mannschaften bei den Korpsbekleidungsämtern hufs Ausbildung im Expeditionsdienst zc. findet nur insoweit statt, als dies durch den Abgang von Mannschaften, welche in diesem Dienst auszubilden waren, bedingt ist.

311/11 M. O. D<sub>2</sub> bz. v. 25. 5. 87 Nr. 438. 4. 87. B<sub>2</sub>)  
 einzuziehen (s. auch Ziffer 39).

Die Bäcker aus der Reserve sind so zeitig einzuberufen, ihrer Verwendung während der Herbstübungen eine aus-  
 sende Unterweisung in ihren Verrichtungen am Feld-Bäck-  
 bei den Garnison-Bäckereien vorangehen kann (s. Ziff. 29e).

32. Beim IV. und XI. Armeekorps, welche Kaisermanöver  
 n, finden außer den durch F. O. II. 6. festgesetzten Ein-  
 ungen und den unter Ziffer 29 aufgezählten Übungen  
 nderer Klassen, bei der Feld-Artillerie und den Pionieren,  
 ungen der Reserve und Landwehr nicht statt. \*)

33. Zu den Landwehr-Übungs-Bataillonen bz. Kom-  
 nien — soweit sie nicht in Barackenlagern untergebracht  
 — werden Lazarethgehülfen des Beurlaubtenstandes nicht  
 angezogen. Dagegen sind Lazarethgehülfen der Reserve zur  
 Übung auf 20 Tage und solche der Landwehr 1. Aufgebots  
 14 Tage in die Garnisonlazareth einzuziehen; auch ist  
 wend dieser Zeit die Theilnahme derselben an den Übungen  
 rkrankenträgerdienste — soweit angängig — zu veranlassen.  
 rskosten dürfen hierdurch nicht erwachsen.

Die Krankenträger der Reserve und Landwehr 1. Auf-  
 ts sind gleichfalls zur Übung auf 20 bz. 14 Tage in  
 Garnisonlazareth einzuziehen. Eine gemeinschaftliche Übung  
 den Lazarethgehülfen des Beurlaubtenstandes ist möglichst  
 vermeiden.

Die Zahl der einzuziehenden Lazarethgehülfen und Kranken-  
 ter wird der Bestimmung der Generalkommandos überlassen.  
 ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß etwa je ein  
 sttel der übungspflichtigen Lazarethgehülfen bz. Kranken-  
 ter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots zur Einziehung  
 ngt.

Die Wohnung, Verpflegung und Bekleidung der übenden

\*) Das Erforderliche behufs Bildung einer Reserve-Division beim  
 Armeekorps gemäß der Allerh. Kab. Ordre, betreffend größere  
 übenübungen im Jahre 1891, wird besonders angeordnet werden.



Krankenwärter erfolgt wie im aktiven Dienststand.  
Kapitel 29, Militär-Medizinalfonds.

Ueber die Uebungen der Krankenwärter des Beurlesandes ist, unter Vorschlägen für zukünftige Einrichtungen, seitens der Korpsärzte an die Medizinal-Abtheilung des Kriegsministeriums zum 1. Dezember 1891 zu berichten.

#### Geschäftszimmer-Servis.

34. Für die Landwehr-Uebungs-Bataillone ist der regelmäßige Geschäftszimmer-Servis eines Linien-Infanterie-Bataillons auf die Uebungsdauer zuständig.

### III. Ersatz-Reserve.

35. Für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten find die beiliegenden Bestimmungen maßgebend.

Anlage 7.

36. Den Jägern sind thunlichst nur scharfsichtige Mannschaften zu überweisen.

Bei der Auswahl der für die Pioniere zu stellenden Reservisten ist auf besonders kräftige Körperbeschaffenheit, den bürgerlichen Beruf der Mannschaften hinsichtlich der Eignung zur Ausbildung als Pioniere zu rücksichtigen.

In erster Linie sind bei der Auswahl — möglichst zur Höhe von etwa 30 Prozent — Flußschiffer, Schiffer und sonstige des Fahrens auf dem Wasser kundige Mannschaften, soweit sie nicht der seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung angehören, zu berücksichtigen. Der deutschen Bevölkerung nicht mächtige Ersatz-Reservisten sind den Pionieren, wenn möglich, angängig, nicht zuzuweisen.

Hinsichtlich der Auswahl der beim Train Uebenden ist zu beachten, daß nur solche Mannschaften zur Einziehung genommen werden, welche ihrer häuslichen Beschäftigung nach mit Wartung und Pflege von Pferden vertraut sind.

37. Der Beginn der ersten (zehnwöchigen) Uebung

Fuß-Artillerie auf den 1. September, beim Train auf den 1. Juli, bei den übrigen Waffen auf die Herbstmonate anzuzusetzen.

Die zweite (sechswöchige) Uebung ist im Allgemeinen während der letzten sechs Wochen der ersten Uebung abzuhalten.

Hinsichtlich der dritten Uebung vergl. Anlage 3.

Bei der Fuß-Artillerie findet die dritte Uebung während der ersten vier Wochen der zehnwöchigen Uebung statt.

38. Die gemäß H. D. § 40, 4 üübenden Volksschullehrer Reserve kommen auf die Zahl der Ersatz-Reserven der ersten und dritten Uebung nicht in Anrechnung (s. auch Nr. 29a). Im Uebrigen gelten für sie die für Ersatz-Reservisten maßgebenden Bestimmungen.

39. Die Generalkommandos werden ermächtigt, Ersatz-Reservisten der Infanterie bei ihrer dritten (vierwöchigen) Uebung, unter Berücksichtigung des Mobilmachungsbedarfes zum Truppentheil bis zu 40 Mann für das Armeekorps Bäcker, Schlächter und Maurer — letztere zur Hilfsleistung bei der Aufstellung der Feldbacköfen u. — für die bei den Herbstübungen zu bildenden Feldbäckereien und Schlächtereien einzusetzen. Es gilt dann für diese Mannschaften das für die der Reserve einberufenen Bäcker und Schlächter Festgesetzte (Ziffer 31).

Auf Anfordern des Gardekorps hat das III. Armeekorps ebenfalls die in Rede stehenden Mannschaften — unter Anrechnung auf seine eigene Uebungszahl — zu stellen.

40. Naturalquartiere für die Ersatz-Reservisten sind nur soweit in Anspruch zu nehmen, als die letzteren nicht in eigenen Unterkünften finden können.

... und die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

# Zin E

Datum	Zin E	Zin E	Zin E	Zin E	Zin E	Zin E	Zin E
1913	125	125					
1914	125	125					
1915	125	125					
1916	125	125					
1917	125	125					
1918	125	125					
1919	125	125					
1920	125	125					
1921	125	125					
1922	125	125					
1923	125	125					
1924	125	125					
1925	125	125					
1926	125	125					
1927	125	125					
1928	125	125					
1929	125	125					
1930	125	125					
1931	125	125					
1932	125	125					
1933	125	125					
1934	125	125					
1935	125	125					
1936	125	125					
1937	125	125					
1938	125	125					
1939	125	125					
1940	125	125					
1941	125	125					
1942	125	125					
1943	125	125					
1944	125	125					
1945	125	125					
1946	125	125					
1947	125	125					
1948	125	125					
1949	125	125					
1950	125	125					
1951	125	125					
1952	125	125					
1953	125	125					
1954	125	125					
1955	125	125					
1956	125	125					
1957	125	125					
1958	125	125					
1959	125	125					
1960	125	125					
1961	125	125					
1962	125	125					
1963	125	125					
1964	125	125					
1965	125	125					
1966	125	125					
1967	125	125					
1968	125	125					
1969	125	125					
1970	125	125					
1971	125	125					
1972	125	125					
1973	125	125					
1974	125	125					
1975	125	125					
1976	125	125					
1977	125	125					
1978	125	125					
1979	125	125					
1980	125	125					
1981	125	125					
1982	125	125					
1983	125	125					
1984	125	125					
1985	125	125					
1986	125	125					
1987	125	125					
1988	125	125					
1989	125	125					
1990	125	125					
1991	125	125					
1992	125	125					
1993	125	125					
1994	125	125					
1995	125	125					
1996	125	125					
1997	125	125					
1998	125	125					
1999	125	125					
2000	125	125					

# Anlagen.

# Zusa

über den Umfang der Uebungen d

Es sin

welchem Armee- korps	der Kavallerie	der Feld-Artillerie		der Fuß- Artillerie	den Pionieren	der Eisen- bahn- Bri- gade
		aus dem Beurlaubten- stande der Feld- Artillerie	aus dem Beurlaubten- stande der Kavallerie †)			
1	2*)	3*)	4	5*)	6*)	7*)
G.	250	600	24	3800	2300	600
I.	1080	350	24			
II.	540	350	24			
III.	—	850	24			
IV.	230	—	—			
V.	720	500	24			
VI.	830	600	24			
VII.	—	850	24			
VIII.	—	600	24			
IX.	—	750	24			
X.	450	600	24			
XI.	—	—	—			
(einschl. der Groß- herzoglich Hessischen 25.) Division)						
XIV.	—	600	24			
XV.	180	200	24			
XVI.	280	50	24			
XVII.	720	300	24			
Summe	5280	7200	336	7536		

†) Siehe Bemerkung 1 (vergl. auch S. D. § 40, r).

\*) Siehe Bemerkung 2.

## Anlage 1.

ung  
 wehr im Etatsjahre 1891/92.

bei dem Train			Bemerkungen
Reserve des auf 16 Tage Abdigung der übungen	aus der Reserve der Kavallerie auf 20 Tage im Mai	zur Bildung von Sanitäts- Detachements auf 12 b3. 13 Tage	
9*)	10	11*)	12
200	25	—	<p>1. Die gemäß Spalte 4 aus dem Beurlaubtenstande der Kavallerie zur Feld-Artillerie einzuziehenden Mannschaften sind Reservisten der jüngsten Jahresklasse. Mannschaften, welche im Mobilmachungsfall besondere Verwendung als Feldgendarmen, Reserve-Unteroffizierspiranten, Handwerker u. s. w. finden, sowie Mannschaften der Kürassiere sind ausgeschlossen.</p> <p>2. Die Zahlen in den mit *) versehenen Spalten verstehen sich einschließlich 10 pCt. Unteroffiziere b3. Unteroffizierdiensthuer. Wird die höchste zulässige Zahl von 10 pCt. an Unteroffizieren b3. Unteroffizierdiensthuern nicht erreicht, so ist für jeden fehlenden Unteroffizier b3. Unteroffizierdiensthuer doch nur je ein Gemeiner der betreffenden Waffe einzuziehen. Eine Ueberschreitung der ausgeworfenen Kopfstärken hat daher nicht stattzufinden.</p>
200	100	—	
160	50	—	
310	25	—	
300	25	—	
240	50	—	
200	50	—	
200	50	—	
200	25	200	
300	25	200	
200	50	—	
620	50	—	
240	25	200	
—	50	—	
—	50	200	
200	100	200	
570	750**)	1000	
(Gefreite bezw. Gemeine)			
5320			

Die für Wachmeisterstellen auszubildenden Reservisten kommen auf die vorstehenden Zahlen in Rechnung (s. Biffer 28).

**Zusammen**  
über den Umfang der Uebung

1	2.	3.
	von der Infanterie	von den Jäger
Aufzubringen	zur 1. (10- wöchigen) Uebung	zur 1. (10-wöchigen)
bz. einzuziehen im Bereich welchen Armeekorps	in Kom- pagnien zu etwa 100 Mann	Jäger-Bataillon, bei welchem die Uebung stattfindet
des I. . . . .	640	Bat. Graf Nord von Wartenburg
= II. . . . .	600	—
= III. . . . .	800	Bat. Nr. 3
= IV. . . . .	680	= = 4
= V. . . . .	600	Bat. von Neumann
= VI. . . . .	680	Bat. Nr. 6
= VII. . . . .	930	= = 7
= VIII. . . . .	680	= = 8
= IX. . . . .	640	= = 9
= X. . . . .	600	= = 10
= XI. (einschließl. der Großherzoglich Hess. [25.] Division) . . . . .	960	= = 11
des XIV. . . . .	600	= = 14
= XV. . . . .	300	—
= XVI. . . . .	300	—
= XVII. . . . .	600	Bat. Nr. 2
Zusammen . . . . .	9610	

Anlage 2.

# Übung

## Reservisten im Etatsjahre 1891/92.

4.		5.	6.	7.	8.
der Fuß-Artillerie			von den Pionieren	vom Train	
1. (10-wöchigen) Übung			zur 1. (10- wöchigen) Übung	zur 10- wöchigen Übung	Zu einer 2. bz.
Artillerie- regiment 2c., welchem Übung inbetr.	in Kom- pagnien zu 50 Mann	in Kom- pagnien zu 42 Mann	in Kom- pagnien zu 50 (bz. 60 und 90) Mann		3. Übung:
1. Regt. Linger	100	42	50		Zu einer 2. (6- wöchigen) bz. 3. (4- wöchigen) Übung sind — abgesehen vom Train — alle diejeni- gen Ersatz-Reservisten heranzuziehen, welche im Vorjahre die 1. bz. 2. Übung abge- leistet haben. Auch können aus früheren Jahren zur Deckung etwaigen Ausfalls Ersatz-Reservisten zu einer 2. bz. 3. Übung herangezogen werden, soweit hierdurch bei jeder dieser Übungen die für die 1. Übung festgesetzten Zahlen nicht überschritten werden.
Pionierfin	100	42	50		
Nr. 11	50	42	60		
Ende	100	42	50		
Nr. 5	100	42	50		
Dieskau	100	42	50		
Nr. 7	100	42	50		
Nr. 8	50	42	50		
Nr. 9	50	42	50		
General- gmeister	50	42	50		
	100	42	90		
Nr. 14	50	42	50		
Nr. 10	100	42	50		
= 8	50	42	50		
= 11	50	42	60		
	1150	630	810		



Waffengattung	Reservisten	Landweh
Infanterie.	—	—
Jäger.	—	—
Kavallerie.	üben im Anschluß an die Kavallerie-Regimenter.	
Feld-Artillerie.	üben im Anschluß an die Feld-Artillerie-Reg	
Fuß-Artillerie.	Nach Bestimmung der General-Inspektion.	üben in Komp mehrere derselben Uebungsort haben zu Bataillonen ver
Pioniere.	üben im Anschluß an die Pionier-Bataill	
Eisenbahn-Brigade.	Nach Bestimmung des Chefs des Generalstabes	
Luftschiffer-Abtheilung.	wie vor.	—
Train.	üben in besonderen Uebungs-Kompagnien im an die Train-Bataillone nach Bestimmung Generalkommandos.	

Anlage 3.

ationen

1891/92.

## Ersatz-Reservisten\*)

1. Uebung.	2. Uebung.	3. Uebung.
besonderen Kom- welche bei In- Regimentern in Standorten gebildet	wie 1. Uebung.	werden in die Linien-Kom- pagnien eingestellt.
i den Bataillonen deren Abtheilungen.	werden den vorhandenen Abtheilungen der 1. Uebung zugetheilt.	wie oben.
—	—	—
—	—	—
besonderen Kom-	werden den vorhandenen Kompagnien der 1. Uebung zugetheilt.	wie 2. Uebung.
besonderen Kom- bei den Pionier- men.	werden den vorhandenen Kompagnien der 1. Uebung zugetheilt.	werden in die Linien-Kom- pagnien eingestellt.
—	—	—
—	—	—
besonderen Kom- bei den Train- men.	—	—

Bei dem Gardekorps werden Ersatz-Reservisten nicht eingezogen.

## Abgaben des Friedens

(Diese Abgaben sind in den angedeuteten Grenzen zu halten, bz. bei Abtheilungen in dem gegebenen Verhältniß zu verändern. Ist in einz. Geboten, so darf solche von den Generalkommandos bz. obersten Bataillonen hierunter angegeben, darf nur da stattfinden, wo der Uebungsort nicht anders Dienst n...

Nr.	Uebungsformation	Aus dem Frieden		
		Offiziere	Ärzte	Unter...
1.	Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon.	1 Stabsoffizier, 1 Lieutenant als Adjutant.	1 Assistenzarzt.	1 Unter... Schre...
2.	Für jeden Schießplatz, auf welchem eine Schießübung der Landwehr-Fuß-Artillerie stattfindet.	—	—	
3.	Die etwa bei den Pionieren und der Eisenbahn-Brigade zu bildenden Kompagnien.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), (s. auch unter Ziffer 14 — letzter Absatz —), 1 Lieutenant.	—	1 als d... Feldb... 2—4 U...
4.	Landwehr-Fuß-Artillerie-Kompagnie.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), 1 Lieutenant.	—	1 als d... Feldb... 4 Unter... Ober...
5.	Train-Kompagnie.	1 Kompagnieführer (möglichst Rittmeister, welcher in Ausnahmefällen, nach dem Ermessen der Generalkommandos, auch durch einen Offizier des Beurlaubtenstandes ersetzt werden kann), 1 Lieutenant.	—	1 als d... Wach... 1 als d... 3 Unter...

# e Uebungsformationen.

## Anlage 4.

oder schwächeren Abtheilungen, sowie bei Verstärkung der vorhandenen ergehende Geseßung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes werden. Eine weitere Geseßung von Aerzten und Lazarethgehülfen, als von Truppentheilen ist, deren Aerzten bz. Lazarethgehülfen der fragliche önnte.)

t b z u g e b e n :		Bemerkungen
th- en	außerdem	

### Landwehr.

1. en er- diefem (Laza- ren).	1 Zahlmeister- Aspirant als Rechnungs- führer.	Für diejenigen Bataillone, welche aus mehr als vier Kompagnien bestehen, ist ein zweiter Schreiber und ein zweiter Zahlmeister-Aspirant zu stellen; außerdem für diejenigen Bataillone, welche nicht in einer Garnison des Truppentheils üben, ein Geschützrohrrbeiter.
	1 Feuerwerks- offizier, 3 Feuerwerker.	
	—	Die Kompagnien sind hierbei etwa in Friedensstärke gedacht.
	—	Die Kompagnie ist hierbei etwa in Friedensstärke gedacht.
	1 Trompeter. Der roßärzt- liche Dienst ist, soweit an- gängig, durch einen Roßarzt desselben Standortes mit zu versehen.	Die Generalkommandos haben den Train-Bataillonen die erforderliche Zahl aus den zum Verkauf bestimmten, für diese Zwecke aber noch geeigneten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie zu überweisen. Das Generalkommando des III. Armeekorps hat sich zuvor mit dem Generalkommando des Gardekorps wegen Ueberweisung der bei diesem noch verfügbaren Pferde für das Brandenburgische Train-Bataillon Nr. 3 in Verbindung zu setzen.

Nr.	Uebungsformation	Aus dem Frieden		
		Offiziere	Ärzte	Unter
6.	Sanitäts- Detachement	<p>1. Ettl. 1. Rittmeister als Führer. (Derselbe kann jedoch auch dem Beurlaubtenstande entnommen werden.)</p>	<p>2. Stabsärzte, 4. Assistenz-ärzte.</p>	<p>1. als d. Feldm. 3. Unter Gefre auffid. Gefre zeuge</p>
7.	Infanterie-Kompagnie zu 100 Mann.	<p>1. Premierlieutenant als Kompagnieführer, 2. Sekondelieutenants (für einen derselben nöthigenfalls 1. Vizefeldwebel als Offizierdienstthuer).</p>	—	<p>1. Vizefeldwebel Unter Feldm. thuer, 7. Unter thuen 7. Gefre</p>
8.	Jäger-Abtheilung zu 25 Mann.	1. Sekondelieutenant.	—	<p>2. Ober Ober thuen 2. Gefre</p>
9.	Fuß-Artillerie-Kompagnie zu 50 Mann.	1. Premierlieutenant als Kompagnieführer,	—	1. Vizefeldwebel
10.	Pionier-Kompagnie zu 42 Mann.	<p>2. Sekondelieutenants (für einen derselben nöthigenfalls 1. Vizefeldwebel als Offizierdienstthuer).</p>	—	<p>Unter Feldm. thuer, 5. Unter thuen 5. Gefre</p>
11.	Train-Kompagnie zu 50 bis 60 Mann. (Bezüglich der beim XI. Armeekorps zu bildenden Kompagnie zu 90 Mann siehe den Hinweis in der Ueberschrift dieser Anlage.)	<p>1. Premierlieutenant als Kompagnieführer, 1. Sekondelieutenant.</p>	—	<p>1. Wacht Unter Wacht thuer, 1. Unter Quar 4. Unter thuen 4. Gefre</p>
12.	In Barackenlagern für 2 bis 8 Kompagnien derselben Waffe.	<p>1. Stabsoffizier oder älterer Hauptmann. Sind demselben 4 oder mehr Kompagnien unterstellt, 1. Lieutenant als Adjutant.</p>	—	1. Unter Gefre Schre
13.	In jedem Barackenlager.	—	1. Assistenzarzt.	

B z u g e b e n :		Bemerkungen
	außerdem	
ober n a: en.	Burschen für die einberufenen Offiziere sind von den bezügl. Train-Bataillonen zu stellen.	Die Aerzte des Friedensstandes sind von der Kavallerie oder Artillerie beritten zu machen. Die sonst erforderlichen Reit- und Zugpferde sind von den bezüglichen Train-Bataillonen zu stellen.
	—	
	—	
	Für jede Fuß-Artillerie-Kompagnie 1 Schlosser	
	—	
	1 Zahlmeister-Aspirant. 1 Ordonnanz.	Wo mehr als vier Kompagnien vereinigt sind, ein zweiter Schreiber und ein zweiter Zahlmeister-Aspirant. Wo 12 Kompagnien gleichzeitig üben, ist ein Zahlmeister statt des Aspiranten zu kommandiren.
eth- er- e	—	Die Heranziehung der Feuerwerks-offiziere und Feuerwerker regelt bei der Fuß-Artillerie die General-Inspektion.

Anlage 5.**Uebersicht,**

betreffend die Uebungen der Militär-Telegraphisten des Beurlaubten  
an den Festungs-Telegraphen.

(Vergl. Verfügung des Kriegsministeriums vom 25. 1. u. 9. 3. 8  
Nr. 272/1 bz. 593 A.1).

Laufende Nummer	Festungs- Telegraph, an dem geübt wird	Zeitpunkt für den Beginn der Uebung	Es können gleichzeitig üben Mann	Armeekorps, welchem die übenden Mannschaften angehören	Ben
1.	Königsberg i. Pr.	31. Mai 1891	28	I.	1. D
2.	Lhorn . . . . .	31. Mai 1891	18	II.	für d
3.	Eüstrin . . . . .	31. Mai 1891 und event. 14. Juni 1891	} je 20	} Vom Gardekorps aus den Bezirken des II., III. und IV. Armeekorps (s. nebenstehende Bemerkung 2).	so ge
					III.
4.	Magdeburg . . .	31. Mai 1891	32	IV. u. IX.	werde
5.	Posen . . . . .	5. April 1891	28	V.	2.
6.	Meiße . . . . .	5. April 1891	12	VI.	graph
7.	Cöln. . . . .	5. April 1891	36	VII. u. X.	Gard
8.	Mainz . . . . .	5. April 1891	14	VIII. u. XI.	übrig
9.	Straßburg i. G. .	5. April u. ev. 31. Mai 1891	je 24	XIV. u. XV.	bezirt
10.	Metz . . . . .	31. Mai 1891	30	XVI.	jenige
11.	Danzig . . . . .	5. April 1891	18	XVII.	gen, die d der Arme

Anlage 6.**Uebungen der Arbeitssoldaten.**

Es sind zur Uebung einzuberufen aus dem Bereiche:

a)	des III. Armeekorps . . .	60 Mann,
b)	= IV. = . . .	30 =
c)	= VII. = . . .	30 =
d)	= IX. = . . .	40 =
e)	= X. = . . .	10 =
f)	= XI. = . . .	30 =

Die Dauer der Uebung beträgt zwölf Tage (vergl. Ziffer 2, Seite 5.)

Die Bestimmung darüber, wie viel Arbeitssoldaten in Grenzen der obigen Zahlen aus der Reserve und wie viel aus der Landwehr einzuberufen sind, wird den General-Commandos überlassen.

Werden an einem Orte 30 Mann und mehr zu gleicher Zeit eingezogen, so sind dieselben einem Offizier zu unterstellen; auf je 15 Arbeitssoldaten — auch bei geringerer Anzahl — ist ein Unteroffizier zur Aufsicht zu kommandiren.

Offiziere und Aufsichtsunteroffiziere beziehen die bestimmungsmäßigen Zulagen.

Hinsichtlich der Verwendung der Arbeitssoldaten und der Berechnung der Kosten wird auf § 24 bz. die Erläuterung zu Anlage 9 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen Bezug genommen.

Falls die Einziehung der Arbeitssoldaten etwa zu Bemerkungen Veranlassung gegeben hat, sind dieselben dem Kriegsministerium zum 1. 11. 91 mitzutheilen.



Abhandlung über die...

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



# Bestimmungen

für die

## Ausbildung der Ersatz-Reservisten.

Einleitung

Verständnis

Lehrbuch der Sprachwissenschaft

1. Die Ersatz-Reservisten sind im Allgemeinen dazu bestimmt, im Kriege frühzeitig als Ersatz nach dem Kriegsschaumnachgesendet zu werden. Es kommt daher darauf an, sie im Frieden an Mannszucht zu gewöhnen, sie marsch- und mit dem Gebrauch der Waffe vertraut zu machen.

(. Einl. 1—4.)

Da sie zu selbständigen Truppentkörpern nicht zusammengeformt werden, so ist es ihre Aufgabe, im Rahmen eines gebildeten Truppentheils ihren Dienst zu erfüllen; bei Ausbildung ist daher der Hauptwerth auf ihre Einzelausbildung zu legen. Bajonettfechten ist überhaupt nicht, es nur insoweit zu betreiben, als es die feldmäßige Ausbildung erfordert; eine Uebung des nur Parademäßigen ist ausgeschlossen.

2. Bei der Infanterie und den Jägern ist auf die Einzelausbildung besonderer Werth zu legen. Im Anfang müssen am Schluß der ersten Uebung die Ersatz-Reservisten der Infanterie und der Jäger befähigt sein, im Felde zu exerziren und in diesem Rahmen Verwendung zu finden.

3. Bei der zweiten und dritten Uebung sind die Kompanie- und die verschiedenen Zweige des Felddienstes nachzuahmen durchzunehmen.

Zum Garnisonwachtdienst sind dieselben bei jeder Uebung ein- bis zweimal heranzuziehen.

3. Für die Schießübungen der Ersatz-Reservisten der Infanterie sind folgende Festsetzungen maßgebend:

- a) Im Allgemeinen. In Bezug auf das Ge-  
der Bedingungen, wo solche gestellt sind, gelte  
Bestimmungen der Nr. 103, in Bezug auf den  
zug die der Nr. 91 und 143 der Schießvorschrift  
die Infanterie 1889.

Für die vorbereitenden Uebungen zum ge-  
mäßigen Schießen, welche bereits während der  
Einziehung vorzunehmen sind, sowie für das ge-  
mäßige Schießen mit scharfen Patronen bei sp-  
Einziehungen gelten die im VII. Abschnitt der  
dachten Schießvorschrift gegebenen Grundsätze.

- b) Im Besonderen.

### I. Uebung (45 Patronen).

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Bedingungen.	B
1	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 1 Strich,	gen Pat bleit nott
2	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 1 Spiegel, 24 Ringe,	Er- ding übun schre
3	100	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 21 Ringe,	
4	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 21 Ringe.	

## Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

Anschlag.	Scheibe.	Genügende Leistungen.	Bemerkungen.
liegend freihändig	Rumpfscheibe	2 Figuren,	Nach Beendigung der Hauptübung noch vorhandene Munition ist zur Nachhilfe für solche Schützen zu verwenden, welche die Bedingungen bei Nr. der Vorübung nicht erfüllt haben oder bei Nr. der Hauptübung hinter den als genügend bezeichneten Leistungen zurückgeblieben sind.
liegend aufgelegt	Knie Scheibe	3 Figuren,	
knieend	2fache Figurscheibe	2 Figuren,	
liegend aufgelegt	Sektions- scheibe	3 Treffer,	
stehend freihändig	Figurscheibe	2 Figuren.	5 Schuß hintereinander (ohne Anzeigen zwischendurch) binnen 30 Sekunden von Abgabe des 1. Schusses ab gerechnet. Die Uebung ist mit nur 2 Patronen im Rahmen zu beginnen.

## II. Uebung (40 Patronen).

## Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

		Bedingungen.	Für jede der Uebungen Nr. 4-7 sowie für das geichtsmäßige Einzelschießen müssen je 5 Patronen verfügbar bleiben, und ist also nöthigenfalls ohne Erfüllung aller Bedingungen der Vorübung vorwärts zu schreiten.
stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 1 Strich im Spiegel,	
stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 24 Ringe,	
stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 24 Ringe.	

## Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

		Genügende Leistungen.	Wie zu Nr. 9 der I. Uebung.
liegend aufgelegt	Brustscheibe	2 Figuren,	
liegend freihändig	Rumpfscheibe	2 Figuren,	
liegend aufgelegt	Sektions- scheibe	4 Treffer,	
knieend	Knie Scheibe	2 Figuren.	

achtsmäßiges Einzelschießen. Mindestens 5 Patronen, ferner die etwa noch erübrigten Patronen.

III. Uebung (40 Patronen).  
Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Bedingungen.
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 1 Spiegel, 24 Ringe.
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 21 Ringe.

Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Genügende Leistungen.
3	500	liegend aufgelegt	Sektions- scheibe	3 Treffer,
4	150	liegend freihändig	Rumpfscheibe	2 Figuren.

Gefechtsmäßiges Schießen. Einzelschießen: 5 Patronen  
schießen und, wenn irgend angängig, auch  
Abtheilungen: Rest der Patronen.

4. Für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten der  
Artillerie und Pioniere treffen die obersten Waffenbehörden  
stimmung, desgleichen für die Ersatz-Reservisten der Jäger  
soweit nicht vorstehende Festsetzungen auf die Anwendung

Bei der Fuß-Artillerie findet während der 3. Uebung  
Schießübung mit der Büchse nicht statt.

Die Ersatz-Reservisten der Fuß-Artillerie, der Pioniere  
des Trains sind zum Garnisonwachtdienst nicht heranzuziehen.

zur:

## Bahlen-Nachweisung

Offiziere und Offizier-Aspiranten 2c., welche bei Truppen 63. im Befehlsbereiches des 2c. (Generalkommandos oder Waffenenbehörden) im Etatsjahre 1891/92 eingezogen oder noch einzuziehen sind.

ang: Für die Generalkommandos gelten die umseitigen Spalten. Die obersten Waffenenbehörden (Inspektion der Jäger und Schützen, General-Inspektion der Fuß-Artillerie, General-Inspektion des Ingenieur- und Pionier-Korps und der Festungen) haben die Spalten entsprechend zu ändern, so daß die Offiziere und Offizier-Aspiranten ihrer Waffenen zum Nachweise gelangen.

Von Seiten des Chefs des Generalstabes der Armee sind die als Adjutanten von Linien-Kommandanturen bestimmten Offiziere sowie die bei der Eisenbahn-Brigade und der Luftschiffer-Abtheilung eingezogenen Offiziere und Offizier-Aspiranten nachzuweisen.



Charge	Offiziere des Beurlaubenstandes								
	Adjutanten für stell- vertretende Kommando- behörden zc. (gemäß Ziffer 16) auf 6 bis 8 Wochen	Infanterie				Kavallerie (ausschließlich derjenigen bei der Feld-Artillerie, einschließlich derjenigen beim Train)			
		auf 13-14 Tage	auf 4 bis ausschließlich 8 Wochen	auf 8 Wochen	auf 13-14 Tage	auf 4 bis ausschließlich 8 Wochen	auf 8 Wochen	auf	
Hauptleute									
Premier- lieutenants									
Sekonde- lieutenants									
Summe									
Hiervon waren zu freiwilliger Dienstleistung eingezogen:									
a. aus der Land- wehr 1. Aufge- botes									
b. aus der Land- wehr 2. Aufge- botes									
c. inaktive Offi- ziere									

e für tions- nen 2c. Biffer 18 nt sind erie bz. tillerie)		Train (auschl. Kavallerie)		Summe		Offizier- Aspiranten*) 2c. (gemäß S. D. § 46) auf 8 Wochen**)			Summe	Bemerkungen	
aus- schlie- ßlich 8 Wochen	auf 8 Wochen	auf 13-14 Tage	auf 4 bis aus- schlie- ßlich 8 Wochen	auf 8 Wochen	auf 13-14 Tage	auf 4 bis aus- schlie- ßlich 8 Wochen	auf 8 Wochen	Infanterie			Kavallerie
											<p>*) Die nur zu den gewöhnlichen Landwehrübungen bz. Train-Reserveübungen — 16 Tage — eingezogenen Offizier-Aspiranten sind nicht aufzuführen.</p> <p>**) Kürzere Übungsdauer ist ersichtlich zu machen.</p>

Muster zur:

## Zahlen-Nachweisung

(nur von den Provinzial-Armeekorps aufzufüllen)

über die seitens des nten Armeekorps im Statsjahre 1891/92 zu Uebung  
gezogenen bz. noch zur Einziehung gelangenden Mannschaften des Beurlaub-  
besonderer Uebungsklassen — einschließlich der Mannschaften des Gardet-

Reihe Nr.	Es sind eingezogen bz. ge- langten im Statsjahre 1891/92 noch zur Einziehung	Biffer zc. der vorliegenden Bestimmungen	Uebungsdauer	Für das Gardetcorps		Im eigenen Korpsbezirk		Die Einge- gelöhnt	
				Unter- offiziere	Ge- meine	Unter- offiziere	Ge- meine	Unter- offiziere	
								à	à
								90 Pf.	85 Pf.
1.	Ergänzungsmannschaften zu den Kaisermandern ge- mäß §. D. II. 6 letzter Ab- satz (nach Waffengattungen getrennt) und zu den beson- deren Kavallerie-Uebungen	—							
2.	Reservisten der Kavallerie, be- hufs möglicher Erhöhung der Ausrückstärke . . . . .	20							
3.	Reservisten der berittenen Waffen während des Rück- marsches der Truppen aus dem Mandern in ihre Stand- orte . . . . .								
4.	Volkschullehrer der Reserve .		20a						
5.	Frühere Einjährig-Freiwillige, die nicht Offizier-Aspiranten sind — nach Waffengattun- gen getrennt — . . . . .	29b							
6.	An Stelle des Ausbildungs- personals für die Ersatz- Reservisten bei der Infanterie und den Jägern . . . . .	29d.	30						
7.	Hilfsbäder zc. der Reserve während der Herbstübungen	29e.	31						
8.	Unteroffiziere für Train-Ko- lonnen der Telegraphen- Abtheilungen . . . . .	28 u. 29f.							
9.	Lazarethgehilfen (Lazarethge- hilf. u. Unter-Lazarethgehil- fen getrennt) . . . . .	29g.	33						
10.	Geistliche i. Garnisonlazarethen	29h							
11.	Zahlmeister-Aspiranten . . . . .	29i							
12.	Fürd. Magazin-Verwaltungs- dienst . . . . .	29k							
13.	Für den Sanitätsdienst . . . . .								
14.	Militär-Telegraphisten . . . . .	29l. Anl. 5.							
15.	Arbeitsoldaten . . . . .	29 m. Anl. 6.							
16.	Bei den Bekleidungsämtern . . . . .	Anmerkung zu 29i u. k. 2. Absatz.							
17.	Ersatz-Reservisten z. 2. Uebung z. 3. . . . .		Anlage 2, Spalte 8.						
Summe									

## Bemerkungen.

- Etwaige verschiedene Uebungsdauer ein und derselben Uebungsklasse ist besonders ersichtlich.
- In Betreff der übrigen oben nicht aufgeführten Uebungsklassen wird nur dann einer entgegengehalten, wenn die zugewiesenen Uebungsstärken in erheblichem Maße nicht erreicht werden.
- Die Mannschaften, welche gemäß §. D. § 40, s in offene Stellen einberufen werden aufzuführen.
- In den 4 letzten Spalten ist die Gesamtzahl der Löhnungstage aufzuführen, so Summe dieser Spalten hervorgeht, für wie viele Tage im Ganzen an sämtliche Unteroffiziere und Gemeine Löhnung gezahlt ist.

Gedruckt in der königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn,  
Berlin SW., Kochstraße 68—70.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

25. Jahrgang.

Berlin den 19. März 1891.

Nr. 4.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 57.

Änderung der Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich.

Die dem §. 1 der Wehrrordnung vom 22. November 1888 beigefügte Landwehr-Bezirkseinteilung wird gemäß §. 1 Ziffer 6 a. a. O. an den einschlägigen, zum Theil bereits abgeänderten Stellen berichtigt wie folgt:

Armeekorps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bz. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (Provinz bz. Regierungsbezirk)
II.	6.	Belgard	Kreis Cöslin • Colberg-Cörlin • Publitz • Belgard • Schwelbin	Unverändert wie bisher.
	7.	Neustettin	Kreis Neustettin • Dramburg	
VI.	24.	Beuthen	Kreis Larnowitz Stadt Beuthen Landkreis Beuthen Kreis Rattowitz	Unverändert wie bisher.

Armeekorps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bz. Aushebungs-)bezirke	Bundesstaat (Provinz bz. Regierungsbezirk)
I. Königlich bayerisches	1.	Rosenheim Wasserburg Weilheim I. München	Die Verwaltungs- bz. Aushebungsbezirke der einzelnen Landwehrbezirke bleiben unverändert.	Unverändert wie bisher.
	2.	II. München Landshut Bilshofen Passau		
	3.	Kempten Mindelheim Augsburg		
	4.	Dillingen Ingolstadt Günzenhausen		
II. Königlich bayerisches	5.	Regensburg Straubing Amberg		
	6.	Nürnberg Ansbach Erlangen Kittlingen		
	7.	Bamberg Kittlingen Würzburg Aschaffenburg		
	8.	Weiden Hof Bayreuth		
	9.	Kaiserslautern Ludwigshafen a. Rh. Landau Zweibrücken		

Die Veränderungen in den Bezirken des II. Königlich preussischen sowie des I. und II. Königlich bayerischen Armeekorps treten erst am 1. April d. J. in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1891.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung.  
v. Boetticher.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Februar 1891.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Aenderung der zum Bezirkskommando Beuthen gehörenden Verwaltungsbezirke ist bereits durch die im April 1890 ausgegebenen Deckblätter berücksichtigt.

Deckblätter zur Wehrordnung werden in nächster Zeit zur Herausgabe gelangen.

Im Auftrage.

No. 860/2. 91. A. 1.

v. Falckenstein.

### Nr. 58.

#### Invaliditäts- und Altersversicherung.

Auf Grund des §. 112 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird die Höhe der jährlichen Vergütungen, welche die Versicherungsanstalten an Krankenkassen einschließlich der Gemeinde-Krankenversicherung (§. 135 a. a. D.), sonstigen Stellen oder Stellen dann zu gewähren haben, wenn denselben durch die Versicherungsanstalt oder durch Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes die Einziehung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung, sowie die Einlegung der den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten an Stelle der Arbeitgeber übertragen worden ist, bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt:

- a) soweit es sich um Betriebs- (Fabrik-) und um Bau-Krankenkassen handelt, auf eins vom Hundert,
- b) im Uebrigen auf drei vom Hundert

der eingezogenen Beiträge.

Für die den bezeichneten Stellen etwa gleicherweise übertragene Ausstellung (Umtausch) der Quittungskarten hat das Gesetz den Versicherungsanstalten die Gewährung einer Vergütung nicht auferlegt. Die Festsetzung einer derartigen Vergütung erübrigt daher. Es liegt indessen in der Billigkeit, daß den von der Versicherungsanstalt oder durch statutarische Bestimmung von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden mit diesen Aufgaben betrauten Krankenkassen u. s. w. auch für die hieraus ihnen erwachsende, voraussichtlich nicht unerhebliche Mühewaltung eine angemessene Vergütung aus den Mitteln derjenigen Stelle gewährt wird, durch deren Bestimmung ihnen diese Mühewaltung übertragen wird. Bei der Genehmigung entsprechender statutarischer Bestimmungen wird daher auf die Gewährung derartiger Vergütungen hinzuwirken sein.

Krankenkassen, welche auf Grund des §. 114 a. a. D. die Einziehung der Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung freiwillig übernehmen, haben, wie auch das Reichs-Versicherungsamt angenommen hat, auf die Gewährung einer Vergütung von der Versicherungsanstalt keinen Anspruch. Dasselbe gilt von Krankenkassen für Reichs- oder Staatsbetriebe, welchen die in Rede stehenden Obliegenheiten durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesezte Dienstbehörde übertragen worden sind (§. 114 a. a. D.).

Euer zc. ersuchen wir ergebenst, diesen Erlaß auf geeignete Weise zur Kenntniß der Beteiligten zu bringen.

Berlin den 16. Februar 1891.

Der Minister des Innern.  
Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Fehr. v. Berlepsch.

An die sämtlichen Königlichen Regierungs-Präsidenten,  
sowie an den Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. März 1891.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der beteiligten Behörden gebracht.

No. 139/3. 91. D. 3.

v. Kallenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. März 1891.

### Nr. 59.

#### Militärfahrkarten für entlassene Mannschaften.

Mit Bezug auf §. 17, 5 der Friedens-Transport-Ordnung sowie die §§. 16, 2 und 26 der Marschgebührens-Vorschrift wird hinsichtlich der Verabfolgung von Militärfahrkarten an entlassene Mannschaften zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel und Unzuträglichkeiten Folgendes bestimmt:

1. Entlassene Mannschaften sind persönlich zur Lösung von Militärfahrkarten nicht berechtigt. Werden solche in den zulässigen Fällen vom Kruppentheile zc. für Entlassene in Anspruch genommen,

- so hat der erstere gemäß §. 16, 2 der Marschgebühriß-Vorschrift diese selbst zu kaufen und an die Mannschaften ausgeben zu lassen.
2. Die Verabreichung von Militärfahrkarten an der Stationskasse erfolgt gegen Vorzeigung der Militärpässe seitens der mit dem Ankauf der Karten beauftragten Personen. Nur wenn gleichzeitig für mehr als 10 Mann desselben Truppentheils Fahrkarten verlangt werden, ist dem Schalterbeamten außerdem eine Bescheinigung des Truppentheils zc. vorzulegen, aus welcher Zahl und Streckenbezeichnung der gewünschten Karten zu ersehen ist.
  3. Insoweit bei Verabfolgung der Militärfahrkarten eisenbahnseitig von der nach §. 17, 5 der Friedens-Transport-Ordnung zulässigen Abstempelung der Militärpässe Gebrauch gemacht wird, erfolgt dieselbe ausschließlich auf Seite 5 des Passes.
  4. Einjährig-Freiwillige haben bei der Entlassung auf Verabfolgung von Militärfahrkarten in den Fällen Anspruch, in welchen ihnen nach §. 26 der Marschgebühriß-Vorschrift Marschgebühriße gewährt werden. Dieselben können auf Wunsch und für ihre Rechnung derartige Fahrkarten auch in den Fällen des §. 26, 1b a. a. D. für die ganze bis zum Heimathsorte zu benutzende Eisenbahnstrecke erhalten, ohne daß hierdurch eine Aenderung in der gedachten Orts vorgeschriebenen Berechnung und Zahlung der Eisenbahn-Fahrgelder eintritt.
  5. Auch betreffs Lösung der Fahrkarten für Einjährig-Freiwillige finden die Bestimmungen zu 1 bis 3 Anwendung. Nur wenn im Falle des §. 26, 1b der Marschgebühriß-Vorschrift an der Anfangsstation für die ganze zurückzulegende Strecke direkte Militärfahrkarten nicht zur Ausgabe gelangen, werden solche auch unmittelbar an Einjährig-Freiwillige auf Zwischenstationen gegen Vorzeigung des Militärpasses eisenbahnseitig verabfolgt werden, sofern die Berechtigung zur selbstständigen Lösung der Karten auf Seite 5/6 des Passes ersichtlich gemacht worden ist.

No. 395/2. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. März 1891.

## Nr. 60.

## Veränderungen der Bautreise im VII. und XV. Armeekorps.

Vom Bautkreis Wesel sind die Garnisonen Düsseldorf, Bentrath und Neuß vorübergehend abgezweigt und zu einem Bautreise Düsseldorf vereinigt.

Den beiden Bautreisen Straßburg I und II sind die Garnisonen Saarburg, Wittsch, Dieuze und Saargemünd abgenommen, welche den einstweilig eingerichteten Bautkreis Saarburg bilden.

Im Auftrage.  
v. Fund.

No. 313/2. 91. B. 5.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. März 1891.

## Nr. 61.

## Schießpreise und Schützenabzeichen für das Lehr-Infanterie-Bataillon.

Bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon kommen die unter Nr. 121 und 122 der Schießvorschrift für die Infanterie vom 21. November 1889 vorgesehenen Schießpreise bz. Schützenabzeichen für Gemeine der 3. Schießklasse in Wegfall. Dagegen wird die Anzahl der Schützenabzeichen für die 1. und 2. Schießklasse auf je 6 erhöht.

No. 97/2. 91. A. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. März 1891.

## Nr. 62.

Berpflegung zc. der Burtschen der zur Ausbildung im Revisionsdienst zu den technischen Instituten der Artillerie in Spandau kommandirten Offiziere.

Der Erlaß vom 9. Dezember 1890 Nr. 277/11. 90. D. 1. (Armee-Verordnungs-Blatt für 1890 Seite 278/279) findet auch Anwendung auf die Burtschen der aus auswärtigen Garnisonen zu den Unterrichtskursen bei den technischen Instituten der Artillerie in Spandau kommandirten Offiziere.

No. 757/2. 91. D. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. März 1891.

## Nr. 63.

Abänderung der Reffortverhältnisse innerhalb der Bezirkskommandos I. Berlin und II. Berlin.

In Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1885 I zu 5a (Armee-Verordnungs-Blatt für 1885 Seite 69) wird hierdurch bestimmt, daß die Bearbeitung der Ersatz-Angelegenheiten von dem Buchstaben A bis L bei dem Bezirkskommando I. Berlin, von dem Buchstaben M bis Z bei dem Bezirkskommando II. Berlin zu erfolgen hat.

Im Auftrage.  
v. Falkenstein.

No. 181/3. 91. A. 1.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. März 1891.

## Nr. 64.

Ausstellung von Militärfahrscheinen für Mitglieder der Landgen darmerie.

Bei denjenigen Reisen und Transporten der Mitglieder der Landgen darmerie, deren Kosten seitens der Militärverwaltung getragen werden, das sind:

a) bei eintretender Mobilmachung:

Reisen der zur Feldgen darmerie übertretenden Mitglieder der Landgen darmerie vom Stations- in den Mobilmachungsort (§. 3, 3 der Feldgen darmerie-Ordnung),

b) bei den Kaiser-Manövern:

Reisen, welche von den in das Manövergelände kommandirten Mitgliedern der Landgen darmerie in dem Manövergelände selbst ausgeführt werden;  
Transport der Pferde nach und von dem Manövergelände bz. in demselben (Anhang zur Feldgen darmerie-Ordnung §. 6),

sind, soweit die Beförderung mittelst der Eisenbahn erfolgt, zu a die Transporte nach Maßgabe des §. 3, 3 der Feldgen darmerie-Ordnung bz. der Kriegs-Transport-Ordnung zu regeln, zu b seitens der Militärbehörden Militärfahrscheine behufs Stundung der Eisenbahnfahrgeelder auszustellen.

Als Stelle, bei welcher die Fahrgeelder zu liquidiren sind, ist im Kriege die Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee, im Frieden diejenige Korps-Intendantur in den Militärfahrscheinen zu bezeichnen, in deren Bereich die Reisegebührennisse angewiesen werden.

No. 289/1. 91. A. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. März 1891.

## Nr. 65.

Berichtigung der Dienstanweisung für die Korps-Belleidungsämter.

In den §§. 56, 8 und 62, 1 (erste Zeile) der Dienstanweisung für die Korps-Belleidungsämter ist an Stelle des Wortes „Wochentage“ zu setzen „Lage“.

No. 175/2. 91. B. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. März 1891.

## Nr. 66.

Abänderung der Schießvorschrift für die Infanterie.

Am Schluß des 1. Absatzes Ziffer 97 der Schießvorschrift für die Infanterie ist hinzuzufügen: „und der Verschlußkopf aufgesetzt ist“.

Deckblätter werden zunächst nicht ausgegeben.

No. 63/3. 91. A. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. März 1891.

## Nr. 67.

Verlegung des I. Bataillons Infanterie-Regiments von Manstein (Schleswigischen) Nr. 84.

Die Allerhöchst befohlene Verlegung des vorgenannten Bataillons von Flensburg nach Schleswig (s. A.-B.-Bl. für 1890 S. 81) findet zum 1. April 1891 statt.

No. 259/3. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.



Kriegsministerium.

Berlin den 13. März 1891.

## Nr. 68.

## Ausgabe der „Dienstanweisung für die Oberfeuerwerferschule“.

Die Bestimmungen über die Organisation der Oberfeuerwerferschule Berlin 1878 sind unter Einfügung der bisher erschienenen Nachträge zc. mit Abänderungen unter der Bezeichnung „Dienstanweisung für die Oberfeuerwerferschule“ neu gedruckt worden.

Die erforderlichen Exemplare werden den Kommando- zc. Behörden nebst Auszug aus dem Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.

Die bisherigen „Bestimmungen über die Organisation der Oberfeuerwerferschule Berlin 1878“ werden hiermit ungültig.

No. 269/3. 91. A. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. März 1891.

## Nr. 69.

## Ausgabe von Bestimmungen für die Feld- und für die Fuß-Artillerie-Schießschule (Entwürfe).

Vorgenannte Bestimmungen werden den Kommando- zc. Behörden nebst Vertheilungsplan unter Umschlag in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zugehen.

Hierbei wird Folgendes bemerkt:

1. Im Jahre 1891 sind der Feld-Artillerie-Schießschule außer den zu überweisenden 105 Ersatzkanonieren vom Jahrgang 1890 noch weitere 15 Mann vom Jahrgang 1889 zu überweisen und zwar je 1 vom Garde-, I. bis XI., XIV., XV. und XVII. Armeekorps.
2. Eine Bestellung von Fahrern für die Feld-Artillerie-Schießschule ist in diesem Jahre nicht erforderlich. Als Ersatz für die im Jahre 1892 ausscheidenden Fahrer des Jahrgangs 1889 sind 55 vom Jahrgang 1890 und 55 vom Jahrgang 1891 zu überweisen.
3. Die gemäß §. 10, s der Bestimmungen für die Feld-Artillerie-Schießschule der Inspektion der Feld-Artillerie zum 1. März jeden Jahres von den Feld-Artillerie-Brigaden einzureichenden Nachweisungen von zur Abgabe an die Feld-Artillerie-Schießschule geeigneten Mannschaften besonderer Professionen sind nachträglich baldigst vorzulegen.

No. 34/3. 91. A. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. März 1891.

## Nr. 70.

## Abänderung des §. 49 der Besoldungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden.

Der bezeichnete Paragraph erhält die nachstehend angegebene veränderte Fassung.

Hierzu wird bemerkt, daß die in Ziffer 3 gedachte Vereinbarung erst nach Bestellung der Hilfskommandos — sobald die Verhältnisse sich beurtheilen lassen — einzuleiten ist, und daß an Stelle der in der Anmerkung bezeichneten Zivilbehörden in den nichtpreussischen Bundesstaaten die obersten Zivil-Verwaltungsbehörden treten.

Die diesseits unterm 9. März 1889 Nr. 244/3. 89. A. 1. herausgegebenen „Allgemeinen Gesichtspunkte für die Bestellung von militärischen Kommandos zur Hilfeleistung bei etwa eintretender Wassernoth“ ändern sich entsprechend und werden nach stattgefundener Umarbeitung neu vertheilt werden.

No. 234/2. 91. B. 3.

v. Kaltenborn.

## §. 49.

## Kommandos auf Veranlassung von Zivilbehörden und Privatn.

1. Wenn auf Ansuchen Hilfskommandos an Zivilbehörden außerhalb der Garnison gestellt werden, so haben diese — auch wenn eine vorherige Vereinbarung hierüber nicht stattgefunden hat — die im Vergleich zur Garnisonverpflegung entstehenden Mehrkosten\*) zu tragen.

\*) Hierzu ist auch die Ersatzleistung für verloren gegangenes oder beschädigtes Material bz. die Abnutzung desselben, sowie für verloren gegangene bz. unbrauchbar gewordene Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu zählen.

Insbefondere haben Anspruch:

- a) die Offiziere und Beamten bei Einzelsendung auf die charginmäßigen Tagegelber bz. Reisegebührrnisse; bei einer Entsendung mit einem Kommando auf die charginmäßige Kommandozulage; im letzteren Falle auch auf freies Quartier,
  - b) die Mannschaften auf freies Quartier und — mit Ausnahme der Marschstage, an denen auf Grund des Naturalleistungsgesetzes Quartierverpflegung zuständig ist — auf tägliche Zulagen in den Mindestbeträgen von 1 *M.* für den Unteroffizier und 70 Pf. für jeden Gemeinen;\*) sowie die Familien der Unteroffiziere für jeden Tag der Abwesenheit der letzteren auf mindestens 50 Pf.
2. Diese Festsetzungen finden sinngemäß auch Anwendung, wenn die militärische Hilfe ausnahmsweise — in dringenden Fällen — auf unmittelbares Ansuchen von Zivilpersonen gestellt wird, welche sich hierbei zuvor bereit erklären müssen, die durch die Entsendung des Kommandos gegen die Garnisonverpflegung entstehenden Mehrkosten zu tragen.
  3. Falls eine Erhöhung der unter 1 aufgeführten Sätze erwünscht erscheint, so bedarf es hierzu besonderer Vereinbarung. Eine solche ist auch erforderlich, wenn bei einer in der eigenen Garnison des Truppentheils stattfindenden Hilfeleistung besondere Umstände die Gewährung von Zulagen nothwendig machen.\*\*)
  4. Ueber die Kommandos zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Kinderpest und zur Bewachung von Zivilstrafanstalten gelten besondere Bestimmungen.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 4. März 1891.

**Nr. 71.**

**Verwendung von maschinell hergestellten Stahlzwiefeln für Sattelböcke C/64 der Feld-Artillerie.**

Für etwaigen Ersatz von Zwiefeln für Sattelböcke C/64 sind in Zukunft maschinell hergestellte Stahlzwiefel zu verwenden; dieselben sind aus der Artillerie-Werkstatt Spandau zu beziehen. Der Preis eines Stahlborderzwiefels beträgt 1,50 *M.*, eines Stahl-Dinterzwiefels 2,20 *M.*

No. 575/2. 91. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 4. März 1891.

**Nr. 72.**

**Wohlthätigkeit.**

Aus den für 1890/91 fälligen Zinsen einer von dem königlichen Hoflieferanten, Kommissionsrath Hoff in Berlin gegründeten Stiftung sind folgenden 10 hilfsbedürftigen Veteranen der Feldzüge von 1813/15, nämlich:

1. Christoph Horn in Sehmen (Gut), Kreis Friedland D./Pr.;
2. Casimir Roja in Woritten bei Biesellen, Kreis Allenstein D./Pr.;
3. Gottlieb Krause in Margdorf, Kreis Lebus;
4. August Flemming in Ober-Gebelzig, Kreis Rothenburg D./R.;
5. Franz Willmann in Arnoldsdorf, Kreis Neiße 1./Schl.;
6. Jakob Prieste in Pretoschin, Kreis Neustadt W./Pr.;
7. Adam Müller in Preclau, Kreis Schlochau W./Pr.;
8. Bernard Büttmann in Lavesum, Kreis Goeßfeld;
9. Gottlieb Liebenow in Fiddichow, Kreis Greifenhagen;
10. Friedrich Bachhaus in Schlössin, Kreis Naugard;

sowie den nachbenannten 6 bei Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide gewordenen Soldaten und zwar:

11. Friedrich Grohn in Schwedt a./D.;
12. Eduard Gutfche in Cottbus;

\*) Neben diesen Zulagen sind nur die Garnison-Verpflegungsgebührrnisse zuständig.

\*\*) Diese Vereinbarungen sind seitens der Generalkommandos mit den Oberpräsidenten bz. für den Bereich der Justizverwaltung mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte und den Oberstaatsanwälten und für den Bereich der Staatsbahn-Verwaltung mit den Präsidenten der königlichen Eisenbahn-Direktionen zu treffen.

13. Friedrich Wilhelm Schleinitz in Platz bei Briesen a./D.;
14. Philipp Villain in Schmargendorf, Kreis Angermünde;
15. Wilhelm Fröhbrodt in Berlin;
16. Lorenz Hensbick in Rattenstrotz, Kreis Wiedenbrück,

Geldgeschenke von je 15 *M.* bewilligt worden, welche denselben von der Militär-Pensionskasse hier werden gezahlt werden. Die Benachrichtigung der Empfänger über die stattgehabte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

S. B.

No. 72/2. 91. C. 2.

v. Livonius.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 5. März 1891.

## Nr. 73.

## Wohlthätigkeit.

Aus den für 1890/91 fälligen Zinsen der anlässlich der 50jährigen Dienst-Jubelfeier Sr. Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I. gegründeten, ursprünglich für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1813/15, nunmehr für solche des Militär-Ehrenzeichens, bestimmten Stiftung haben Se. Majestät der Kaiser und König auf Vorschlag des Kriegsministeriums die nachbenannten 37 Inhaber des Militär-Ehrenzeichens mit Ehrengeschenken von je 60 *M.* zu bedenken geruht und zwar:

1. Jocke, Karl, Feldwebel, } der Schloßgarde-Kompagnie in Berlin;
2. Alex, Ludwig, Bizfeldwebel, }
3. Buchholz, Gottlieb, in Eydtfuhnen, Kreis Stallupönen;
4. Kosteck, Jakob, in Solzien, Kreis Lyd;
5. Marienfeld, Anton, in Lichtenau, Kreis Braunsberg;
6. Dahms, Karl, in Franzburg;
7. Röhn, Wilhelm, in Gr. Schönberg, Kreis Dramburg;
8. Wollenberg, Wilhelm, in Dannenberg, Kreis Ober-Barnim;
9. Semmler, August, in Neu-Ruppin;
10. Paschin, Johann, in Cablou, Kreis Beeskow-Storkow;
11. Gramenz, August, in Spremberg;
12. Lüdicke, Johann, in Brück, Kreis Zauch-Belzig;
13. Gutsche, Ernst, in Stentsch, Kreis Jülichau;
14. Giesecke, Johann, in Grube, Kreis Westpreignitz;
15. Müller, Ferdinand, in Magdeburg, Gr. Diesdorferstraße 22;
16. Möller, Hermann, in Sondershausen, Debrastraße 38;
17. Pfannmüller, Eduard, in Bindersleben, Kreis Erfurt;
18. Kurke, Karl, in Pödelitz, Kreis Querfurt;
19. Sübner, Johann Wilhelm, in Posen;
20. Madowiat, Georg, in Gjerleino, Kreis Schroda;
21. Schubert, Karl Gottlieb, in Cammerswaldbau, Kreis Schönau;
22. Häusler, Wilhelm, in Jauer;
23. Wilbe, August, in Pavelwitz, Kreis Trebnitz;
24. Altvater, August, in Nieder-Zhalheim, Kreis Habelschwerdt;
25. Swinty, Aloys, in Ggutz-Lworfau, Kreis Ratibor;
26. Zumbusch, Heinrich, in Beelen, Kreis Warendorf;
27. Nünning, Johann Bernard, in Wexum, Kreis Ahaus;
28. Drewes, Karl August, in Gräfrath, Kreis Solingen;
29. Berger, Johann Friedrich, in Heide, Kreis Essen;
30. Laube, Johann Friedrich Wilhelm, in Hahn, Oberwesterwaldkreis;
31. Genten, Egidius, in Berg, Kreis Malmedy;
32. Simons, Peter Hubert, in Schweiler, Kreis Aachen;
33. Schwärmer, Heinrich, in Reidt, Siegfkreis;

34. Schmitter, Johann, in Osnabrück;
35. Klein, Wilhelm, in Danzig, Faulgraben 5;
36. Schmidt, Martin, in Buzendorf, Kreis Conitz;
37. Riß, Heinrich, in Damerow, Kreis Schlawe.

Die Militär-Pensionstasse ist angewiesen, die Auszahlung der gedachten Ehrengeschenke an die bezeichneten Empfänger am 22. d. Mts., dem Geburtstage Sr. Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I., zu bewirken.

Die Benachrichtigung der Empfänger über die erfolgte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die Truppentheile und bezüglich der nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Empfänger durch die Bezirkskommandos zu erfolgen.

J. B.

No. 1954/2. 91. C. 2.

v. Livonius.

Kriegsministerium.

Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 5. März 1891.

Nr. 74.

Wohltätigkeit.

Aus den für 1890/91 fälligen Zinsen der von dem Kommissionsrath Salomon Lachmann in Berlin gegründeten Stiftung sind den nachbenannten Invaliden von 1864, 1866 und 1870/71 Geldgeschenke von je 50 M. bewilligt worden, nämlich:

1. Joachim Aßmann in Bischoffstein, Kreis Kögel;
2. Wilhelm Frenkel in Alt-Saustoyen, Kreis Darkehmen;
3. Karl Kuhlmann in Greifswald;
4. Gottlieb Gertß in Gr. Neuborf, Kreis Bromberg;
5. Gustav Wilhelm Adolf Treichel in Schwedt a./D., Kreis Angermünde;
6. Wilhelm Eduard Döhler in Dremiß, Kreis Lestow;
7. Karl Franz Loepper in Brenthofsbuch, Kreis Friedeberg N./M.;
8. August Strauß in Grabow bei Burg b./M.;
9. Friedrich Bier in Raguhn in Anhalt, Hauptstraße 226;
10. Ernst Meyer in Waldau, Kreis Bunzlau;
11. Stanislaus Bialek in Pinne, Kreis Samter;
12. Daniel Miska in Trebitschin, Kreis Stosenberg D./S.;
13. Anton Swan in Fürstlich-Neuborf, Kreis Gr. Wartenberg;
14. Ignaz Ostermann in Hummersen Nr. 15, Verwaltungsamt Blomberg;
15. Wilhelm Buttermann in Effen, Steeler Chaussee 113;
16. Philipp Jenner in Dillingen, Kreis Saarlouis;
17. August Mathen in Gleuel, Landkreis Köln;
18. Wilhelm Johannes Matthias Schröder in Bederniß, Kreis Wismar;
19. Heinrich Johann Schaumann in Haseldorf, Kreis Pinneberg;
20. Heinrich Friedrich Christian Knigge in Egestorf, Kreis Linden;
21. Johann Ludwig Germershausen in Sülzfeld, Kreis Bifhorn;
22. Franz Bauer in Frankfurt a./M., Glauburgstraße 60;
23. Heinrich Kalb in Wernswig, Kreis Homberg;
24. Albert Grenz in Ohra, Korinthengasse 110, Kreis Danziger Höhe;
25. Ludwig Duest in Elbing, Holländer Chaussee 33.

Die Militär-Pensionstasse hier ist angewiesen, diese Geschenke, dem Wunsche des Stifters gemäß, den vorausgeführten Empfängern zum 22. März d. Js., dem Geburtstage Sr. Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I., portofrei zu übersenden.

Die Benachrichtigung der Empfänger von der stattgehabten Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

J. B.

No. 73/2. 91. C. 2.

v. Livonius.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 6. März 1891.

**Nr. 75.**

**Wohlthätigkeit.**

Aus den für 1890/91 fälligen Zinsen einer von einem Patrioten gegründeten Stiftung sind nachbenannten 8 Veteranen aus den Feldzügen von 1813/15 Geldgeschenke von je 20 M. bewilligt worden:

1. Gottlieb Liebenow in Fiddichow, Kreis Greifenhagen;
2. Friedrich Bachhaus in Schöffin, Kreis Naugard;
3. Georg Gutknecht in Teschendorf, Kreis Regenwalde;
4. Josef Krause in Gr. Wierau, Kreis Schweidnitz;
5. Albert Klyscz in Liebenau, Kreis Oppeln;
6. August Flemming in Ober-Gebelzig, Kreis Rothenburg O./L.;
7. Jakob Prieske in Pretoschin, Kreis Neustadt;
8. Kasimir Roza in Woritten bei Diesellen, Kreis Allenstein O./Pr.

Diese Geschenke werden den Benannten, dem Wunsche des Stifters gemäß, zum 22. März d. J., dem Geburtstage Sr. Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I., durch die Militär-Pensionskasse portofrei übersandt werden.

Die Benachrichtigung der Empfänger von der stattgehabten Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

J. B.

v. Livonius.

No. 74/2. 91. C. 2.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 13. März 1891.

**Nr. 76.**

**Errichtung eines Postamtes Spandau-Ruhleben.**

Mit dem 1. d. M. ist unter der Bezeichnung

„Spandau-Ruhleben“

ein Postamt errichtet und in der Stammkaserne der Infanterie-Schießschule zu Ruhleben untergebracht worden. Es sind daher alle für die Infanterie-Schießschule und die Gewehr-Prüfungs-Kommission bestimmten Dienstbriefe zc. unter der Adresse „Spandau-Ruhleben“ abzusenden.

No. 130/3. 91. D. 1.

Müller.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 1 bis 35 zur Kriegs-Stappen-Ordnung,

Nr. 67 bis 99 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonne C/42/61,

Nr. 68 bis 99 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonne C/64/69,

Nr. 70 bis 84 zur Bekleidungsordnung.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

25. Jahrgang.

Berlin den 28. März 1891.

Nr. 5.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 S. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 S. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 S. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 77.

**Verordnung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über Gewährung von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 16. Februar 1891.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

### Artikel 1.

An Stelle der §§. 3, 4 und 8 der Verordnung vom 20. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) treten nachfolgende Vorschriften:

#### §. 3.

Für Dienstgänge nach Anstalten, welche zu den Garnisonseinrichtungen des Wohnortes (Garnison, Garnisonverband) oder des Kommandoortes der Beamten gehören, aber außerhalb desselben belegen sind, beziehungsweise für Dienstgänge nach Anstalten, welche zu ihrem Wirkungsbereich gehören, werden den Beamten der Militärverwaltung keine Tagegelde gewährt. Die verordnungsmäßigen Fuhrkosten sind bei derartigen Dienstgängen nur dann zuständig, wenn die betreffenden Anstalten mindestens fünf Kilometer von der Ortsgrenze entfernt sind,\*) sowie bei mehreren an einem Tage unmittelbar nacheinander gemachten Dienstgängen, wenn die zurückgelegte Entfernung mindestens zehn Kilometer beträgt.

Vorstehende Festsetzungen gelangen auch bei Dienstgängen zur Anwendung, welche im Anschluß an Dienststreifen sowie in Rationnirungen (Lagern) zu machen sind. In Rationnirungen (Lagern) wird die Entfernung von der Grenze des Rationnementsortes oder von der Umfassungslinie des Lagers berechnet. Soweit die Entnahme von Vorspann zulässig ist, wird die Geldvergütung für die Selbstbeschaffung desselben nach den darüber gegebenen besonderen Bestimmungen gewährt.

#### § 4.

Nationsberechtigte Beamte haben bei Dienstgängen (§. 3) auf Fuhrkosten keinen Anspruch und kommt ebenso jede Entschädigung in Fortfall, falls der Weg mittelst eines dienstlich gestellten Fuhrwerks oder Dienstpferdes zurückgelegt worden.

\*) Als Endpunkt ist die Mitte der Anstalt, bei Artillerie-Schießplätzen die Mitte des Lagers oder des Schießplatzes anzusehen, je nachdem das Dienstgeschäfft im Lager oder auf dem Schießplatz selbst zu verrichten ist.

Bei Dienstgängen mehrerer Personen zu gleichem Zweck hat, wenn Fuhrwerk zu ermiethen war oder gestellt wird, thunlichst die gemeinschaftliche Benutzung desselben stattzufinden.

Die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents ist ermächtigt, den nicht rationsberechtigten Beamten für Dienstgänge an Stelle der verordnungsmäßigen Fuhrkosten eine Pauschsumme zur Bestreitung der Auslagen beziehungsweise zur Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden zu gewähren.

## §. 8.

Mobil gemachte Beamte, einschließlich derjenigen des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität, erhalten bei der Einberufung für die Lage der Reise, sofern das Kriegsgehalt noch nicht zuständig ist, die verordnungsmäßigen Tagegelder. Das Gleiche gilt bei der Entlassung für die Lage der Rückreise, sofern das Kriegsgehalt nicht mehr zuständig ist.

Im Uebrigen werden nach ausgesprochener Mobilmachung und bis zum Eintritt der Demobilmachung Tagegelder weder für mobile noch für immobile Heeresangehörige gewährt.

Soweit die Reise nicht kostenlos erfolgt, werden die wirklich entstandenen nothwendigen Fuhrkosten erstattet.

Wenn für einzelne Stellen zur Bestreitung etwaiger Fuhrkosten Pauschsummen gewährt werden, ist dies unter Angabe des Betrages in den Kriegsbesoldungs-Stats besonders vermerkt.

## Artikel 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin Schloß, den 16. Februar 1891.

(L. S.)

**Wilhelm.**

v. Caprivi.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. März 1891.

Vorstehende, Seite 16 und 17 des Reichs-Befehlsblattes für 1891, am 21. Februar 1891 verkündete Allerhöchste Verordnung wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Bestimmungen der §§. 19, 21, 24, 2, 25, 4, 26, 27, 4, 28, 29, 31, 43 und 45 bis 49 der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes vom 21. März 1889 auf die Beamten der Militärverwaltung sinngemäß Anwendung zu finden haben.

No 412/3. 91. B. 3.

v. Ralttenborn.

## Nr. 78.

## Verlegung des Stabes des Infanterie-Regiments Nr. 99.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die Verlegung des Stabes des Infanterie-Regiments Nr. 99 von Pfalzburg nach Zabern zum 1. Juli 1891. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 12. März 1891.

**Wilhelm.**

v. Ralttenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. März 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 399/3. 91. A. 1.

v. Ralttenborn.

## Formations-Änderungen zc. aus Anlaß des Etats 1891/92.

Ich bestimme:

## 1. Der Etat an Offizieren erhöht sich:

- a) beim Kriegsministerium um  
 2 Stabsoffiziere — Referenten —,  
 2 inaktive Offiziere (1 Stabsoffizier und 1 Hauptmann oder Lieutenant), letztere  
 behufs Verwendung bei der provisorisch bereits bestehenden Druckvorschriften-  
 Verwaltung, deren endgültige Einrichtung Ich hiermit genehmige;
- b) bei den Unteroffizierschulen Jülich und Weiskensfeld um  
 2 beziehungsweise 4 Sekonbliedanten;
- c) bei der Artillerie-Prüfungskommission um  
 1 Hauptmann 1. Klasse } Mitglieder;  
 1 Hauptmann 2. Klasse }
- d) bei den technischen Instituten der Artillerie um  
 2 Hauptleute 1. Klasse — Unterdirektoren — bei der Geschützgießerei beziehungs-  
 weise dem Feuerwerks-Laboratorium;
- e) bei der Gewehr-Prüfungskommission um  
 1 (zweiten) Stabsoffizier — Abteilungs-Vorstand —,  
 1 Hauptmann 1. Klasse } Mitglieder;  
 1 Hauptmann 2. Klasse }  
 gleichzeitig tritt die vorläufig genehmigte Theilung der Gewehr-Prüfungs-  
 kommission in 2 Abteilungen endgültig in Kraft;
- f) bei dem Zeug- und Feuerwerkspersonal um  
 3 Zeughauptleute 1. Klasse,  
 1 Zeughauptmann 2. Klasse,  
 1 Feuerwerkshauptmann 1. Klasse,  
 1 Feuerwerkshauptmann 2. Klasse;  
 dagegen fallen fort:  
 1 Zeuglieutenant,  
 2 Feuerwerkslieutenants;  
 die bisher durch Feuerwerksoffiziere besetzten Betriebsführerstellen bei den  
 Pulverfabriken werden in solche für Ingenieure und Chemiker umgewandelt.

## 2. Es werden neu errichtet:

- a) eine (neunte) Kriegsschule, provisorisch in Hersfeld;
- b) bei der Haupt-Kadettenanstalt zwei neue (die 9. und 10.) Kompagnien, unter Erweiterung  
 dieser Anstalt um 40 Kadettenstellen. Um dieselbe Anzahl Kadettenstellen wird auch das  
 Kadettenhaus in Cöslin erweitert. Der Etat dieser Anstalten an Offizieren erhöht sich:  
 bei der Haupt-Kadettenanstalt um  
 1 Hauptmann 1. Klasse } Kompagniechef,  
 1 Hauptmann 2. Klasse }  
 1 Hauptmann 1. Klasse — Militärlehrer —,  
 2 Premierlieutenants — Bataillons-Adjutanten —;  
 außerdem treten an die Stelle von 2 Lieutenants als Erzieher 2 Premier-  
 lieutenants als Kompagnieoffiziere;  
 bei dem Kadettenhause in Cöslin um  
 2 Premierlieutenants — Erzieher —;  
 die Formirung der beiden neuen Kompagnien bei der Haupt-Kadettenanstalt erfolgt  
 nach Maßgabe der Fertigstellung der erforderlichen Ergänzungsbauten;
- c) das Kadettenhaus in Karlsruhe zu einem noch näher zu bestimmenden Zeitpunkt; für das-  
 selbe treten an Aufsichts- und Lehrpersonal behufs Ausführung der Vorbereitungsarbeiten  
 auf den Etat:



zum 1. Januar 1892:

- 1 Stabsoffizier — Kommandeur —,
- 1 Premierlieutenant — Assistent —;

zum 1. März 1892:

- 1 Hauptmann 1. Klasse } Kompagniechef,
- 1 Hauptmann 2. Klasse }
- 1 Hauptmann 2. Klasse } Militärlehrer,
- 1 Premierlieutenant }
- 3 Premierlieutenants } Erzieher,
- 3 Sekondlieutenants }
- 1 Stabsarzt,
- 1 Assistenzarzt;

- d) je eine Unteroffizier-Vorschule in Zülich und Wohlau zum 1. Oktober 1891;
- e) eine Lehrschmiede in Frankfurt a. M., für deren Eröffnung das Kriegsministerium nach Maßgabe der einschlagenden Verhältnisse den Zeitpunkt festzusetzen hat;
- f) in Insterburg ein Filial-Artilleriedepot des Artilleriedepots in Königsberg in Preußen im Laufe des Monats April 1891.
3. Die Stellen des Kommandanten, des Platzmajors und des Garnisonarztes von Neisse werden auf Graubenz übertragen. Der Kommandeur der 12. Kavallerie-Brigade bleibt bis auf Weiteres mit Wahrnehmung der Geschäfte der Kommandantur Neisse beauftragt.
4. Der Traindepot-Inspektion wird ein Rittmeister des Trains als Adjutant zugetheilt; dafür kommt einer der bei derselben kommandirten ersten Traindepot-Offiziere in Fortfall.
5. Den Bezirkskommandos treten 50 inaktive Offiziere — in der Regel Hauptleute oder Lieutenants — als Bezirksoffiziere hinzu, auf welche die Festsetzungen der Ordre vom 26. März 1888, Ziffer 3, Anwendung finden.
6. a) Den rationsberechtigten Offizieren der Fußtruppen und der fahrenden Artillerie vom Sekondlieutenant aufwärts bis ausschließlich derjenigen mit den Gebührnissen eines Regimentskommandeurs, sowie denjenigen Offizieren gleicher Chargen, welche, aus den Fußtruppen oder der fahrenden Artillerie hervorgegangen, sich in besonderen Funktionen befinden, wird eine Geldvergütung zur Beschaffung von Dienstpferden (Pferdegeld) nach Maßgabe der beiliegenden, von Mir genehmigten Bestimmungen über Gewährung von Pferdegeldern bewilligt. Ich ermächtige das Kriegsministerium, zu diesen Bestimmungen Erläuterungen zu ertheilen und Abänderungen zu treffen, soweit solche nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- b) Die Dauer der Chargenpferde derjenigen Offiziere der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche bestimmungsmäßig auf solche Anspruch haben, wird von 5 auf 4 Jahre herabgesetzt.
7. Um den rationsberechtigten Offizieren — insbesondere denen der Fußtruppen — Gelegenheit zu geben, durch staatliche Vermittelung sich gegen Bezahlung in den Besitz gesunder und rittiger Pferde zu setzen, werden — zunächst versuchsweise — bei dem III. und VIII. Armeekorps Offizier-Pferbedepots errichtet. Jedes Kavallerie-Regiment der beiden Armeekorps erhält zu diesem Zweck 20 Pferde.
8. Behufs Bestellung von Bespannungen bei den Uebungen der Fuß-Artillerie werden die Train-Bataillone Nr. 14 und 15 versuchsweise um je
- 6 Gefreite,
  - 16 Gemeine,
  - 44 schwere Pferde kaltblütigen Schlages
- verstärkt.
9. Die Gebührnisse von zwei Dritteln der manquirenden Sekondlieutenants des Ingenieur- und Pionierkorps können verwendet werden, um daraus außeretatmäßige Bijefeldwebel als Offizierdienstthuer zu verpflegen, welche auf den Etat der Gemeinen in Anrechnung kommen. Die Zahl dieser Bijefeldwebel hat das Kriegsministerium festzusetzen; die Verteilung auf die Pionier-Bataillone bewirkt die General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen.

10. An die Stelle der bisher in Höhe von 165 *M* gewährten Beihilfe für Unteroffiziere tritt in Abänderung des §. 56 der Friedens-Befolgungsvorschrift eine Dienstprämie in Höhe von 1000 *M*.

11. Die Divaks-Gebührnisse der am Manöver beteiligten Truppen werden in Aenderung des 2. Theils, Abschnitt B, Ziffer 11 der Felddienst-Ordnung von 3/3 auf 4 1/3 Divaks erhöht.

Diese Bestimmungen treten, sofern nicht ausdrücklich vorstehend für einzelne Maßregeln abweichend verfügt ist, mit dem 1. April 1891 in Kraft.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 28. März 1891.

**Wilhelm.**

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. März 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

### I. Ausführungs-Bestimmungen.

Zu 2a. Das etatsmäßige Aufsichts-, Lehr- und Unterpersonal der neunten (provisorischen) Kriegsschule zu Persfeld sowie die Kommandos an Mannschaften zc. treten daselbst am 1. April 1891 zusammen. Der Unterricht beginnt am 6. April 1891. Die Stelle des Zahlmeisters besetzt das Generalkommando XI. Armeekorps.

Zu 6a. Die für Adjutanten mit Lieutenants-Gebührnissen bisher zuständige „Geldvergütung zur Beschaffung von Dienstpferden“ fällt in Folge Einführung der Pferdegelber fort.

Die bisherige Rationsberechtigung

der Eisenbahnliniens-Kommissare und Eisenbahn-Kommissare,

der Adjutanten bei dem Inspekteur der Gewehrfabriken und bei dem Chef der Landes-

aufnahme,

der Platzmajore in Altona, Cassel, Frankfurt a. M., Hannover, Karlsruhe, Potsdam

und Stettin,

der Zahlmeister bei den Kavallerie-Regimentern,

sowie die diesen Zahlmeistern bisher gewährte Geldvergütung zur eigenen Anschaffung eines Dienstpferdes kommen — vorbehaltlich etwaiger späterer anderweitiger Festsetzungen — zunächst bei eintretendem Wechsel in der Besetzung der bezeichneten Stellen in Fortfall.

Bezüglich derjenigen rationsberechtigten bleibenden Offiziere, welchen die Pferdegelb-Berechtigung nicht beigelegt ist, sowie bezüglich der rationsberechtigten bleibenden Sanitäts-Offiziere und Beamten wird weder in dem bisherigen Umfange noch in der bisherigen Art des Bezuges der Rationsgebühr etwas geändert.

Der Titel 3 des Kapitels 32 des Reichshaushalts-Etats erhält die Bezeichnung: „Geldvergütung zur Beschaffung von Dienstpferden für die nachstehend bezeichneten Offiziere“ (folgt die unter Ziffer 6a der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre angegebene Bestimmung).

Nachrichtlich wird bemerkt, daß die „Bestimmungen über Gewährung von Pferdegeldern“ auch einzeln bei der königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn zum Preise von 25 Pf. käuflich sind.

Zu 6b. Die §§. 9, 10, 12, 13, 16 und 17 des Reglements über die Remontirung der Armee ändern sich sinngemäß. Die Umarbeitung desselben steht bevor. Die für das Chargenpferd festgesetzte Geldvergütung beträgt 660 *M* für die 4-jährige Dauer, monatlich 13,75 *M*.

Eine Vergütung für diejenige Zeit, welche ein Chargenpferd am 1. April 1891 bereits im fünften Jahre seines Zurnus geht, wird nicht gewährt.

Zu 7. Weitere Bestimmungen bezüglich der Pferdebedepots werden den beteiligten Stellen demnächst zugehen.

Zu 8. Für die Train-Bataillone Nr. 14 und 15 wird ein neuer Friedens-Verpflegungs-Stat (Nr. 50a) ausgegeben. Der Mehrbedarf an Mannschaften ist durch Einziehung von Dispositions-Urlaubern zu decken.

Für die 44 schweren Pferde beträgt die Ration  
in der Garnison:

Safer . . . . . 8500 g  
Heu . . . . . 3500 g  
Stroh . . . . . 3500 g

auf dem Marsche:  
9200 g  
2500 g  
1750 g

Zu 9. Die Zahl der außeretatmäßigen Vizelfelwobel beträgt für die Pionier-Bataillone bis auf Weiteres 81. Hierbei sind für das Garde-Pionier-Bataillon 6, für alle übrigen Bataillone je 5 Stellen im Ansatz gebracht. Die hinsichtlich der Verwendung, Ausbildung u. s. w. der außeretatmäßigen Vizelfelwobel der Infanterie und der Jäger unterm 14. März 1888 — Armeekorps-Verordnungs-Blatt Seite 68 — getroffenen Festsetzungen finden für die Pioniere sinngemäße Anwendung.

Wie viele Stellen nach Maßgabe des Zugehens der Offizier-Manquements jedesmal im Laufe des nächsten halben Jahres eingehen müssen, wird auch bezüglich der Pioniere im Laufe des April bz. Oktober jedes Jahres mitgeteilt werden. Die hiernach notwendige Einrangirung außeretatmäßiger Vizelfelwobel in etatsmäßige Stellen ihrer Charge hat die General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen zu regeln.

Zu 10. Die Dienstprämie von 1000 M. — an Stelle der Beihilfe von 165 M. — ist nur denjenigen Unteroffizieren zuständig, welche bei Erfüllung der sonstigen Bedingungen nach dem 1. April 1891 aus dem Heere ausscheiden bz. in Stellen von Offizieren und oberen Militärbeamten übertreten, mithin am 1. April 1891 noch einem Truppentheile bz. einer Formation des Heeres angehört haben. Anträge auf ausnahmsweise Bewilligung bei früher erfolgtem Ausscheiden können in keinem Falle berücksichtigt werden.

II. Weitere Bestimmungen in Gemäßheit des Reichshaushalts-Stats.

1. Die den Unteroffizieren zc. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen seither gewährte Zulage ist auch für 1891/92 zahlbar.

2. Es erhalten Rationen:

a) je eine zweite:

der erste Stabsoffizier der Gewehr-Prüfungskommission,  
die Adjutanten der fahrenden Abtheilungen der Feld-Artillerie-Regimenter und die  
Adjutanten der Feld-Artillerie-Schießschule;

b) je eine leichte:

das 2. und 3. Mitglied der Direktion der Kriegsakademie,  
der 2. Stabsoffizier } der Gewehr-Prüfungskommission,  
der Führer der Versuchskompanie }  
die Kompagniechefs und die Bataillons-Adjutanten bei der Haupt-Kabettenanstalt,  
der Vorstand des Artilleriedepots in Münster,  
der Adjutant der Traindepot-Inspektion.

3. Die Feld-Artillerie-Schießschule wird um 66 Kanoniere verstärkt (vergl. den neu zur Vertheilung gelangenden Friedens-Verpflegungs-Stat Nr. 39). Gleichzeitig vermindert sich die Stärke der fahrenden Batterien niedrigen Stats beim III., IV., VII., IX., X. und XI. Armeekorps um je einen Gemeinen. In dem Friedens-Verpflegungs-Stat Nr. 33b tritt für jede der gedachten Batterien eine Ermäßigung ein von monatlich

10 M. 50 Pfg. Löhnung  
22 = allgemeine Unkosten } für einen Gemeinen.  
4 1/2 = Waffen-Reparaturgeld

Der Ausgleich der neuen Statsstärken hat zum 1. April 1891 durch Veretzung von Kanonieren, die in der Geschützbedienung ausgebildet sind (Nichtkanoniere sind nicht erforderlich) aus den gedachten Batterien zu der Feld-Artillerie-Schießschule stattzufinden. Von diesen Kanonieren müssen angehören dem Jahrgang:

	1889	1890	
bei dem III. Armeekorps . . . . .	6	5, zusammen	11
= IV. . . . .	4	5	9
= VII. . . . .	6	6	12
= IX. . . . .	5	5	10
= X. . . . .	6	6	12
= XI. . . . .	6	6	12
	<hr/> 33	<hr/> 33	<hr/> 66

4. Der bisherige Löhnungszuschuß für die als Regimentstambours fungirenden Bataillonstambours ist fortan nicht mehr als solcher bei Titel 7, sondern als etatsmäßige Zulage bei Titel 8 in der Verpflegungs-Liquidation zu verrechnen.
5. Sämmtliche Kammer- und Fourier-Unteroffiziere der Fuß-Artillerie, einschließlich Fuß-Artillerie-Schießschule und Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission, erhalten durchweg — die Kammerunteroffiziere abweichend von den bisherigen Sätzen — eine etatsmäßige Zulage von monatlich 3 *M.*
6. Die Eintheilung der Kapitel 24 (Geldverpflegung) bz. 37 (Artillerie- und Waffenwesen) des Reichshaushalts-Etats wird wie folgt geändert:

a) Kapitel 24:

- Titel 22. „Zum Betriebe der Militär-Eisenbahn“. Der Fonds ist übertragbar.
- = 23. „Zur Instandhaltung und Auffrischung des Feldbahn-Materials und zur Veranstaltung von Uebungen“. Der Fonds ist übertragbar.
- = 24 (bisher 22). „Für Dienstiegel, Dienststempel, Kassenkasten, Pferbearzneikasten, Schießauszeichnungen, Zuschüsse zu den Fußbeschlagn- und Pferbearzneigeldern der Truppen, Zuschüsse zu Turn- u. Geräthschaften, sowie Gastkosten und sonstige Ausgaben für Mannschaften des Beurlaubtenstandes.“

Beihilfen behufs Auffrischung der bei den Fußtruppen vorrätzig zu haltenden Gufeisen werden aus dem letztbezeichneten Titel nicht mehr gewährt, sondern bei etwaiger Unzulänglichkeit der zur Verfügung stehenden Feldgeräths-Gelder auf entsprechenden Antrag an das bezüglich der letzteren zuständige Departement des Kriegsministeriums aus den übrigen hierfür in Betracht kommenden Etatsstellen bewilligt.

b) Kapitel 37:

I. Hinter Titel 20 treten als neue Titel hinzu:

- Titel 20a. „Mehrbedarf zur Beschaffung, Erhaltung und Verwaltung von scharfer Uebungsmunition und Platzpatronen aus Anlaß der Einführung des neuen Gewehrs für 1891/92“.
- = 20b. „Mehrbedarf zur Beschaffung, Erhaltung und Verwaltung von Artillerie- und Sprengmunition und von Manöverkartuschen, sowie an Schießübungsgeldern aus Anlaß der stattgehabten Munitionsänderungen für 1891/92.“

II. Der Titel 20, welcher durch Erlass vom 18. Februar 1889 — Nr. 330/2. 89 A. 4. — für die Rechnungslegung und das Abschlußwesen in die Abschnitte A (Artillerie-Ressort) und J (Infanterie-Ressort) getheilt war, zerfällt für die genannten Zwecke bis auf Weiteres in

Abchnitt I. — Infanterie-Ressort —,

= II. — Artillerie-Ressort —.

Die in dem bezeichneten Erlasse wegen der den beiden Abschnitten zufallenden Ausgabezwecke getroffenen Festsetzungen bleiben mit der Maßgabe bestehen, daß an Stelle des bisherigen Abschnitts A der nunmehrige Abschnitt II, bz. des Abschnitts J der nunmehrige Abschnitt I

zu treten hat.

7. Es sind vom 1. April 1891 ab zu verrechnen die Ausgaben — soweit sie der Militärverwaltung zur Last fallen — in Folge der Invaliditäts- und Altersversicherung insgesammt bei Kapitel 43, Titel 5, der Krankenversicherung bei Kapitel 43, Titel 6 des Reichshaushalts-Etats.
8. Die Verfügungssummen für Gefechts- und Schießübungen im Gelände u. sind für 1891/92 dieselben wie für 1890/91, ausgenommen das XVI. Armeekorps, für welches sich die Summe auf 50 000 *M.* erhöht.

An die Stelle der Ziffer 1 c der „Bestimmungen betreffend Verwendung und Verrechnung der Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Gelände etc.“ — Armee-Verordnungs-Blatt für 1890, Seite 38 — tritt Nachstehendes:

„1 c) Zu taktischen Uebungsreisen der Offiziere der Infanterie-Truppentheile.

Die Anordnungen für diese Uebungsreisen, im Besonderen die Festsetzung ihrer Zahl und Dauer sowie der Theilnehmer an denselben, fallen den Generalkommandos zu.

Es sind im Allgemeinen nur einfache taktische Verhältnisse und Fragen diesen Uebungen zum Grunde zu legen bezw. bei denselben zu berühren.

In erster Linie sind für die Leitung Infanterie-Regimentskommandeure in Aussicht zu nehmen, doch können auch andere besonders geeignete Offiziere hierfür bestimmt werden.

Fuß-Artillerie- und Pionier-Offiziere sind zu diesen Reisen in entsprechendem Verhältniß hinzuzuziehen. Unter Umständen können auch einzelne Offiziere der Kavallerie und Feld-Artillerie theilnehmen.“

9. Die Zahl der außeretatsmäßigen Vizefeldwebel bei der Infanterie und den Jägern bleibt bis auf Weiteres die in dem Armee-Verordnungs-Blatt für 1890 unter Nr. 270 angegebene; die Zahl der außeretatsmäßigen Vizefeldwebel bei der Fuß-Artillerie wird nach Maßgabe des inzwischen verminderten Offizier-Manquements auf 78 herabgesetzt. Wegen der hiernach notwendigen Einrangirung der überzählig werdenden außeretatsmäßigen Vizefeldwebel in etatsmäßige Stellen ihrer Charge wird auf den Erlaß vom 20. Februar 1890, zu Ziffer 18 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 35 — verwiesen.
10. Vom 1. April 1891 ab erhalten die Zeugfergeanten
  - I. Gehaltsklasse ein Gehalt von 1300 *M.*, diejenigen
  - II. Gehaltsklasse ein solches von 1100 *M.*
 Gnadengehälter an Zeugfergeanten für April 1891 sind nur mit den Gehaltsätzen für März 1891 zahlbar. Zeugfergeanten, welche — auf Grund des Reichsbeamtengesetzes — nach den bis Ende März 1891 gewährten Gehältern in den Ruhestand versetzt worden sind, sind auch bis zum Ausscheiden ihrer aktiven Dienstpflicht eingestellten Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts werden — ebenso wie für die aus dem Referendverhältniß zu Uebungen eingezogenen derartigen Mannschaften — Selbstbewirthschaftungsfonds nach den Sätzen für Uebungsmannschaften gewährt.
 

Die Verrechnung dieser Fonds für die Mannschaften der ersteren Art erfolgt bei denjenigen Titeln (15 bis 18) des Kapitels 24, welchen die gleichartigen Ausgaben für die übrigen Mannschaften des Friedensstandes zur Last fallen.
12. Die Zahl der im Frieden vorhandenen militärischen Krankenwärter wird bei jedem Armeekorps um 4 erhöht.
13. Vom 1. April 1891 ab ist
  - a) von den Ersparnissen bei der Selbstbewirthschaftung bz. Beschaffung des Feuerungsmaterials durch die Truppen ein Fünftel,
  - b) bei der Selbstbewirthschaftung der Kasernen von aufkommenden Erlösen für Latrinendünger, nach Abzug der Abfuhrkosten, die Hälfte
 an die Reichskasse abzuführen. Die bei der Selbstbewirthschaftung der Kasernen sonst aufkommenden Erlöse verbleiben dem Selbstbewirthschaftungsfonds.
14. Bezüglich der durch obige Festsetzungen eintretenden Änderungen der reglementarischen Vorschriften werden Deckblätter nicht ausgegeben.
15. Die Friedens-Verpflegungs-Etats Nr. 18, 26, 27, 34 bis 37, 39 bis 42, 45, 49, 52 bis 56, 60, 62 bis 65, 70, 73 bis 76, 81, 88 bis 90, 94 bis 96, 98, 103, 105, 106, 108 bis 112, 114, 115, 124, 125, 132, 133 und 135 werden vom 1. April 1891 ab durch neu zur Vertheilung gelangende ersetzt. Der Friedens-Verpflegungs-Etat Nr. 50 gilt von diesem Zeitpunkt ab nur noch für das Garde- und die Train-Bataillone Nr. 1 bis 11 und 17. Für das Bezirkskommando Diederhofen (bisher F. B. C. Nr. 102) gilt der neue Etat Nr. 96.
 

Die übrigen Friedens-Verpflegungs-Etats bleiben mit den aus Obigem sich ergebenden Änderungen in Kraft.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. März 1891.

## Nr. 80.

**Veränderte Aufschrift der den Richtkanonieren der Feld-Artillerie als Preise zu verleihenden Denkmünzen.**

Mit Allerhöchster Genehmigung erhalten die den Richtkanonieren der Feld-Artillerie gemäß Nr. 204 der Schießvorschrift für die Feld-Artillerie als Preise für das zweite Preisrichten zu verleihenden Denkmünzen für die Folge auf der Rückseite die Aufschrift:

„Für gutes Nichten“.

No. 166/3. 91. A. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. März 1891.

## Nr. 81.

**Kriegsspielplan der Gegend von Gumbinnen—Darkehmen.**

Die Kartographische Abtheilung der Landes-Aufnahme wird bis zum Oktober d. J. einen Kriegsspielplan der Gegend von Gumbinnen—Darkehmen im Maßstab 1:8000 in 70 Sektionen herstellen. Der Preis für die Sektion wird sich bei einer Auflage von ungefähr 200 Exemplaren belaufen auf

25 Pf. für ein unaufgezogenes Blatt,  
65 Pf. für ein aufgezogenes Blatt.

Ein Uebersichtsblatt dieses Planes wird sämmtlichen Generalkommandos und General-Inspektionen direkt von der Kartographischen Abtheilung zugesandt werden.

Diejenigen Kommandobehörden, Truppentheile zc., welche die Beschaffung eines Exemplars dieses Kriegsspielplans beabsichtigen, werden ersucht, eine bezügliche Bestellung bis zum 1. Mai d. J. der Kartographischen Abtheilung der Landes-Aufnahme direkt zugehen zu lassen.

No. 627/3. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. März 1891.

## Nr. 82.

**Kirchenkollekten.**

In den Militärgemeinden dürfen Kirchen- und Hauskollekten zu Zwecken, welche außerhalb des Militär-Kirchenwesens liegen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kriegsministeriums abgehalten werden.

Dagegen ist die übliche Aufstellung von geschlossenen Wäffen an den Ausgängen der Kirche zur Sammlung freiwilliger Beiträge ohne Weiteres gestattet.

Die Erträgnisse dieser Sammlungen dürfen nach §. 119 der Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 nur zum Besten der Militärgemeinde, also insbesondere zu wohlthätigen Zwecken, wie Unterstützung hilflosbedürftiger Gemeindemitglieder, dann auch zur Verschönerung der Kirche und zur Bestreitung außerordentlich hoher Kultuskosten verwendet werden.

In Garnisonen, in welchen ein Kirchenkuratium nicht besteht, hat die Verwaltung dieser Mittel durch eine Kommission zu erfolgen, welche aus ein bis zwei Offizieren oder Verwaltungsbeamten, sowie aus dem am Orte befindlichen Militärgeistlichen zu bestehen hat.

Die Art der Vereinnahmung der Gelder, die Buch- und Rechnungsführung, sowie die nähere Form der Verwendung bleibt den für jede Garnison aufzustellenden und von den Generalkommandos zu genehmigenden Bestimmungen vorbehalten.

Die von der Kommission nach Ablauf eines Jahres zu legenden Rechnung ist dem Generalkommando zur Decharge vorzulegen.

No. 318/1. 91. C. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. März 1891.

## Nr. 83.

**Einführung des Halfterriemens bei der Feld-Artillerie.**

An Stelle der Halfterkette gelangt für die Feld-Artillerie der Halfterriemen aus fettgarem Leder, wie solcher bei der Kavallerie im Gebrauch ist, zur Einführung mit der Maßgabe, daß derselbe zur feldmarschmäßigen, jedoch nicht zur Parade-Ausrüstung gehört.

Für den Garnison- und Schießplatz-Gebrauch werden die Halfterketten bei der Feld-Artillerie behalten; die Fortschaffung derselben zu den Schießübungen bleibt den Truppen überlassen.

Für die Anbringung des Halfterriemens an der Halfter wird den Feld-Artillerie-Truppentheilen eine bezügliche Anleitung zugehen.

No. 53/2. 91. D. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 17. März 1891.

## Nr. 84.

**Verrechnung der Bekanntmachungskosten aus Anlaß des öffentlichen Verdingungsverfahrens.**

Es liegt Veranlassung vor, darauf aufmerksam zu machen, daß Bekanntmachungskosten, welche bei den Korps-Bekleidungsämtern aus Anlaß der Beschaffungen zc. für die Truppen durch öffentliche Ausschreibung entstehen, gemäß §. 5, 5 der Verdingungsvorschrift zu verrechnen sind.

Ueber stattgehabte Abweichungen darf für die Vergangenheit — bis zum Schluß des Etatsjahres 1890/91 — hinweggesehen werden.

J. B.

No. 40/3. 91. B. 3.

Erfling.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 19. März 1891.

## Nr. 85.

**Änderung der Anlage D zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärauwärtern, und der dazu gehörigen Ergänzung.**

Es sind zu streichen:

In der Anlage D:

Ziffer II, 1 Kalkulatur-Assistenten;  
Ziffer II, 7 und Ziffer II, 11.

In der Ergänzung zu Anlage D.<sup>6</sup>

Seite 2 Ziffer II, 7 und 11;  
= 4 = II, 11;  
= 11 = II, 7;  
= 12 = II, 11.

J. B.

No. 133/3. 91. C. 3.

v. Livonius.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 20. März 1891.

## Nr. 86.

**Militär-Kirchenbücher.**

Die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 30. Mai 1868 und den Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums und des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. Oktober 1868 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 217 für 1868) in jeder Garnison für die gesammte evangelische Militä-

tärgemeinde einerseits, sowie für die gesammte katholische Militärgemeinde andererseits anzulegenden Garnison-Kirchenbücher sind auch von den mit der Militärseelsorge beauftragten evangelischen und katholischen Seelsorglichen in der vorgeschriebenen Weise zu führen.

Bezüglich des Musters zu den Tauf-, Trauungs- und Todtenregistern für die katholischen Militärgemeinden erfolgen besondere Bestimmungen.

No. 571/2. 91. C. 3.

v. Spiß.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 24. März 1891.

**Nr. 87.**

**Minimal-Maulweite der Kneifzange mit Nietvorrichtung zu dem Schmiedegeräth für den Fahnen-  
schmied bei der Feld-Artillerie und Fuß-Artillerie.**

Der Erlaß vom 9. September 1890 Nr. 921/8. 90. D. 2, Ziffer 7 letzter Absatz, wird dahin ergänzt, daß für die noch nicht gelieferten und zukünftig zu beschaffenden Kneifzangen mit Nietvorrichtung eine Minimal-Maulweite von „40 mm“ festgesetzt wird.

No. 681/2. 91. D. 2.

Müller.

Verwaltungsrath der Lebensversicherungsanstalt  
für die Armee und Marine.

Berlin den 21. März 1891.

**Nr. 88.**

**Bekanntmachung der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine.**

Die achtzehnte ordentliche General-Versammlung der Mitglieder der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine (vergl. §. 11 des Statuts) ist auf

**Sonabend, den 25. April d. J., Vormittags 10 Uhr,**

festgesetzt worden und wird im Sitzungssaale der Anstalt, Linkstraße Nr. 42 I, abgehalten werden.

**Tages-Ordnung:**

Vorlage des achtzehnten Rechenschaftsberichtes für das Jahr 1890,  
Prüfung desselben und Ertheilung der Decharge.

Nach Schluß der ordentlichen findet daselbst eine

**außerordentliche General-Versammlung**

statt.

**Tages-Ordnung:**

**Statuten-Aenderung.**

v. Spiß,

Generallieutenant und Direktor des Departements für das Invalidenwesen im Kriegsministerium, Vorsitzender.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Zu den Schußtafeln Nr. 4, 5, 8, 10, 11, 12, 12 a, 13 und 13 a.





Beilage zu Nr. 5 des Armee-Berordnungs-  
Blattes für 1891.

---

# Bestimmungen

über

# Währung von Pferdegeldern.

---

Vom 28. März 1891.



---

**Berlin 1891.**

Ernst Siegfried Mittler und Sohn  
Königliche Hofbuchhandlung  
Kochstraße 68-70.



## § 1.

den rationsberechtigten Offizieren der Fußtruppen — *Pferdegeld-  
Berechtigung.*  
erie und Jäger, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahn-  
e einschließlich Luftschißer-Abtheilung — und der fahrenden  
rtillerie vom Sekondlieutenant aufwärts bis ausschließ-  
enigen mit den Gehühniffen eines Regimentskommandeurs,  
denjenigen rationsberechtigten Offizieren gleicher Chargen,  
aus den Fußtruppen oder der fahrenden  
erie hervorgegangen, sich in besonderen Funktionen  
n, wird eine Geldvergütung zur Beschaffung von Dienst-  
(Pferdegeld) nach Maßgabe der Anlage 1 gewährt.  
Diese Gewährung ist indessen an die Bedingung geknüpft,  
e Pferde wirklich gehalten werden.

*Anlage 1.*  
für nicht gehaltene etatsmäßige Pferde, d. h. solche, für  
Rationen etatsmäßig — in dem Rationstarif aus-  
en — sind, fällt nicht nur der Anspruch auf Pferdegeld  
ndern es dürfen für dieselben auch Rationen weder in Geld  
Natur gewährt werden — siehe auch § 5 —. Dagegen  
bezüglich des Anspruchs auf Stallservis an den seit-  
Bestimmungen nichts geändert, gleichviel, ob die Pferde  
gehalten werden oder nicht.

Die zeitigen Inhaber von Stellen, welchen nunmehr  
Pferdegeld-Berechtigung beigelegt ist, haben die Wahl zwischen  
herigen Rationsgebühr nach Umfang und Bezugsart —  
Verzicht auf Pferdegelder — und den vorliegenden Fest-  
n. Ein Wechsel der einmal getroffenen Wahl ist nicht  
n. Bei Stellenwechsel\*) treten stets die vorliegenden  
ungen in Kraft.

\*) Eine Versetzung lediglich von einem Truppentheile (Anstalt zc.)  
in anderen (bezw. zu einer anderen) unter Beibehalt der bis-  
Dienststellung und Gehühniffe rechnet hierbei nicht als „Stellen-  
wechsel“.

## § 2.

Pferdegeldsätze.

Die Pferdegelder sind für diejenigen Offiziere, welche dieselben für nur ein Pferd — allein gehendes — beziehen, nach sechsjähriger, für diejenigen Offiziere, welche dieselben für mehrere Pferde — neben einem anderen gehende — beziehen, nach achtjähriger Dauerzeit bemessen\*) und betragen für jedes Pferd:

für Stabsoffiziere . . . . . 1500 M.,  
für Hauptleute und Lieutenants 1200 M.

Charakter-Erhöhungen berechtigen nicht zum Empfang des höheren Pferdegeldsatzes.

## § 3.

Beginn des  
Anspruchs.

Der Anspruch auf Pferdegeld beginnt mit dem 1. des Monats, in welchem der Anspruch auf die bezügliche Rationsgebühr anhebt. — Ausnahme siehe § 9 (Fall des § 110 des R. V. R.) —. Der Anspruch auf den höheren Pferdegeldsatz eines Stabsoffiziers tritt gleichzeitig ein mit dem Bezuge des Stabsoffiziergehalts.

## § 4.

Monatliche Ge-  
währung und  
Monatsätze.

Pferdegeld wird stets in vollen Monatsätzen gewährt; diese betragen:

a) für jedes allein gehende Pferd

$$1. \text{ eines Stabsoffiziers } \frac{1500 \text{ M.}}{6. 12} = 20,83 \text{ M.}$$

$$2. \text{ eines Hauptmanns } \text{z.} \frac{1200 \text{ M.}}{6. 12} = 16,66 \text{ =}$$

b) für jedes neben einem anderen gehende Pferd

$$1. \text{ eines Stabsoffiziers } \frac{1500 \text{ M.}}{8. 12} = 15,62 \text{ M.}$$

$$2. \text{ eines Hauptmanns } \text{z.} \frac{1200 \text{ M.}}{8. 12} = 12,50 \text{ =}$$

\*) Der Batteriechef einer fahrenden Batterie erhält für das eigene, neben dem aus der Truppe gestellten gehende Pferd die Pferdegelder nach 8jähriger Dauerzeit.

in Zerlegung der im § 2 aufgeführten Pferdegeldsätze  
bestehenden Bruchtheile von Pfennigen fallen also aus.

Die Zahlung erfolgt, falls nicht ein Vorschuß erhoben  
§ 10 —, monatlich nachträglich.

Insicht ein Pferdegeld-Berechtigter die monatlich zur Aus-  
sällig werdenden Gelder nicht abzuheben, sondern bei  
se anzusammeln, so sind dieselben als erlaubte Deposita  
ndeln. Die angesammelten Beträge dürfen seitens des  
ten jederzeit abgehoben werden. Eine solche Ansammlung  
) bezüglich derjenigen Offiziere, welche das Pferdegeld  
General-Militärkasse oder einer Korps-Zahlungsstelle  
(§ 17b), ausgeschlossen.

### § 5.

Fehlt ein etatsmäßiges Pferd nur während eines Theiles Fehlen etats-  
mäßiger Pferde.  
Kalendermonats, so wird das Pferdegeld auf den vollen  
Monat gewährt — bei einem im Laufe des Monats ein-  
Wechsel des Pferdes jedoch nur einmal für die betreffende  
Stelle —; fehlt ein etatsmäßiges Pferd während eines  
Kalendermonats, so erlischt der Anspruch auf Pferdegeld  
betreffende Rationsstelle auf den betreffenden Monat.

Lange sich im letzteren Falle der Anspruch eines zu  
etatsmäßigen Rationen Berechtigten auf das Pferde-  
1 Pferd vermindert, ist ersteres nach der für ein  
gehendes Pferd festgesetzten (sechsjährigen) Dauerzeit

### § 6.

Verminderung oder gänzlichem Fortfall der Rations- Änderung der  
Dienststellung;  
Verabschiedung;  
Todesfall.  
ist Folge Änderung der Dienststellung, bei Ausscheiden  
Dienst, Stellung zur Disposition und im Todesfalle  
der Pferdegeld-Anspruch mit Ablauf des Monats, in  
die Änderung der Dienststellung zc. thatsächlich ein-  
bezw. in welchem der Tod erfolgt ist.

der Verleihung einer Stelle mit Regimentskommandeur-  
rassen fällt der Pferdegeld-Anspruch mit dem Beginn  
ges der neuen Gebühr fort.

## § 7.

Stellvertretung  
und Wahrnehmung anderer  
Dienststellen.

In den nebenbezeichneten Fällen wird dem Stellvertreter bzw. dem die Stelle Wahrnehmenden — soweit derselbe unter den Begriff des § 1 fällt — Pferdegeld für wirklich gehaltene Pferde innerhalb der Rationsgebühr der vertretenen bzw. wahrgenommenen Stelle — sofern sie an sich pferdegeldberechtigt ist — nur dann gewährt, wenn nach § 90 des N. B. N. Rationen\*) für den Stellvertreter zc. zuständig sind.

Ist das betreffende Pferd auch nur während eines Theiles eines Kalendermonats gehalten, so zählt der Monatstheil als voller Monat.

## § 8.

Kommando,  
Urlaub, Krankheit,  
Dienst-  
suspension,  
Strafverbüßung.

In den nebenbezeichneten Fällen richtet sich der Pferdegeld-Anspruch nach der Rationsgebühr (§§ 91 bis 99 N. B. N.).

## § 9.

Besondere Fälle.

Außer nach Anlage 1 wird Pferdegeld, soweit die betreffenden Offiziere unter den Begriff des § 1 fallen, für die wirklich gehaltenen Pferde\*\*) innerhalb der besonders zugebilligten Rationszahl noch gewährt in den Fällen, in welchen in den nachstehend bezeichneten Paragraphen des N. B. N. Rationen besonders zugestanden sind:

§ 107 (zum Generalstabe kommandirte Offiziere);

§ 110 (Übungen des Beurlaubtenstandes) jedoch nur soweit die betreffenden Offiziere dem Friedensstande angehören;

§ 113 (Kommando zum Schutze gegen Einschleppung der Minderpest); die bezüglichen Kosten trägt der Zivilfonds;

ferner in dem Falle der besonderen Bewilligung von Rationen seitens des Generalkommandos auf Grund der Bemerkung zu B a 15 des Rationstarifs.

\*) Diese Rationen bzw. Pferde gehören nicht zu den „etatsmäßigen“ (§ 1).

\*\*) Diese Pferde gehören nicht zu den „etatsmäßigen“ (§ 1).

Soll bei der besonderen Bewilligung von Rationen seitens Kriegsministeriums auch das Pferdegeld zuständig sein, so wird dies von dem Kriegsministerium in jedem einzelnen Falle entschieden.

In dem Falle des § 110 des N. V. R. geschieht die Abrechnung auf volle Monatssätze (§ 4; vergl. auch § 3) derart, die Gesamtzahl der Uebungstage durch Theilung mit so vielen Tagen, als der Anfangsmonat der Uebung zählt, auf volle Monate, Bruchtheile ebenfalls als volle Monate berechnet werden. Auf die übrigen vorstehend behandelten Fälle findet der letzter Absatz, Anwendung.

### § 10.

Bei der ersten Pferde-Neubeschaffung nach Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmungen kann jeder pferdegelbberechtigte Eigentümer für jedes beschaffte etatsmäßige\*) Pferd einen Vorschuß bis zur Höhe des vollen, auf die sechs- bzw. achte Dauerzeit bemessenen Pferdegeldes erheben. Alsdann wird die für das betreffende Pferd zuständigen Monatsraten des Pferdegelds bis zur Tilgung des Vorschusses einbehalten (gegen Rückzahlungstheil).

Ist der Vorschuß getilgt, so kann zu der demnächst eintretenden Neubeschaffung wiederum der entsprechende Vorschuß erhoben werden.

Wünscht ein Vorschußnehmer die Tilgung des Vorschusses zu beschleunigen, so kann er neben dem gebotenen Rückzahlungssatzen auch die ihm etwa für nicht mit Vorschuß behaftete Pferde entsprechenden Monatsraten an Pferdegeld — auch nur vorübergehend — und sonstige Beträge (Gehaltsabzüge etc.) behufs Abrechnung von dem Vorschuß zur Verfügung stellen, sowie die Zeit den Vorschußrest durch Baareinzahlung begleichen.

Kommt in den Fällen des § 8 der Pferdegeld-Ansprüche der Vorschußnehmer in Fortfall, so hat der Vorschußnehmer während der Zeit den gebotenen Rückzahlungstheil aus eigenen Mitteln zu bringen.

\*) Ausgenommen sind also die Fälle der §§ 7 und 9.

Pferdegeld-Vorschüsse und deren Tilgung.



Falls sich während der Vorschußtilgung der zuständige Pferdegeldsatz des Berechtigten erhöht (z. B. in Folge Eintritts in den Bezug der Stabsoffizier-Gebühren unter Beibehalt nur eines Pferdes) oder vermindert (z. B. durch das Halten eines zweiten Pferdes), so ist der für das betreffende Pferd zuständige neue Monatssatz der gebotene Rückzahlungstheil. Eine Erhöhung des Vorschusses aus Anlaß einer Erhöhung des Pferdegeldsatzes ist unzulässig.

Bei dem Ausscheiden aus dem Dienst oder bei dem Tode des Pferdegeldberechtigten hat derselbe — bezw. seine Erben — den ihm zur Last stehenden Vorschußrest innerhalb 8 Tage nach Verkauf des betreffenden Pferdes — spätestens jedoch in 3 Monaten nach Ablauf des Monats, in welchem der betreffende Befehl dem Offizier dienstlich bekannt gemacht bezw. in welchem der Tod eingetreten ist — zu erstatten. Insofern der Erlös für das Pferd den Vorschußrest nicht deckt, kann in geeigneten Fällen das Generalkommando — bezw. für die nicht zu einem Korpsverbande gehörigen Offiziere das Kriegsministerium, Allgemeines Kriegsdepartement — die Erstattung des Fehlbetrages durch monatliche Ratenzahlungen genehmigen, deren Höhe mindestens dem für das betreffende Pferd zuletzt zuständig gewesen monatlichen Pferdegeldsatze gleichkommen muß.

Die vorstehende Fristfestsetzung ist auch maßgebend für die Erstattung des Vorschußrestes bei eintretender Verminderung der etatsmäßigen Pferdezahl, soweit Pferde über die neu zuständige etatsmäßige Pferdezahl hinaus mit Vorschuß behaftet sind; ferner bei dem Einrücken in eine Stelle ohne Pferdegeldgebühr. So lange ein Offizier jedoch das oder die betreffenden Pferde weiterhält, kann seitens des Generalkommandos — bezw. für die nicht zu einem Korpsverbande gehörigen Offiziere seitens des Kriegsministeriums, Allgemeines Kriegsdepartement — die Tilgung des Vorschußrestes durch monatliche Ratenzahlungen in der vorstehend angegebenen Höhe genehmigt werden. Eine Ersatzgewährung bei unverschuldetem Verlust (§ 15) ist bezüglich der gedachten Pferde ausgeschlossen.

## § 11.

Mit der Vorschußerhebung übernimmt der Offizier die Mit Vorschuß behaftete Pferde  
 entgegennahme, entweder das aus dem Vorschuß ursprüngliche oder ein anderes, seitens der Offizier-Pferde- müssen bis zur  
 Kommission (§ 12) als geeignet befundenes Pferd bis zur Vorschußstilgung  
 tatsächlich zu halten. Der Ersatz des ur- thatsächlich ge-  
 sprünglich beschafften durch ein neues Pferd muß in diesem halten werden.  
 Zug um Zug geschehen. Letzteres tritt alsdann in den  
 Zeit-Turnus (§ 2) des ersetzten Pferdes ein.  
 Das mit Vorschuß behaftete Pferd bleibt bis zur Vor-  
 gung Faustpfand des Reichsmilitärfiskus.

## § 12.

zur Sicherung des Vorschusses ist — wenn zugänglich, Offizier-Pferde-  
 entnahme desselben, sonst so bald als möglich nachher — das Kommission.  
 nächst kommende Pferd kommissarisch auf seine Geeignetheit  
 erforschen und darüber eine Verhandlung aufzunehmen,  
 das Nationale des Pferdes nach beiliegendem Muster bei-  
 zufragen ist. Beide Schriftstücke werden bei derjenigen Dienst-  
 ausbewahrt, welche nach § 15 für die Entscheidung über  
 Erhaltung bei eintretendem Verlust des Pferdes zu-  
 stehen ist.

Die Pferdebeschaffung und Untersuchung muß spätestens  
 eine Woche nach der Vorschußentnahme beendet sein.  
 Die Pferde-Untersuchung obliegt einer „Offizier-Pferde-  
 Kommission“, welche für jeden Standort mit vier Pferdegeldbe-  
 rathen Offizieren seitens des Gouverneurs bezw. Komman-  
 danten oder Garnison-Ältesten eingesetzt wird. Für größere  
 Standorte können je nach Bedarf mehrere dergleichen Kom-  
 missionen bestimmt werden.

Jede Kommission besteht aus 3, besondere Pferdekennntniß  
 habenden Offizieren (darunter mindestens 1 Stabsoffizier als  
 Vorsitzender) und einem Rosarzt\*) (Oberrosarzt, Rosarzt,

\*) Die Rosärzte erhalten für ihre Betheiligung an der kommissarischen  
 Untersuchung keine Entschädigung.

Anlage 2.

Unterrosarzt). Wird das Pferd eines Kommissions-Mitgliedes zur Untersuchung gestellt, so ist letzteres für diesen Fall durch einen anderen Offizier zu ersetzen. Ist ein Rosarzt nicht am Orte, so kann an dessen Stelle ein beamteter Zivil-Thierarzt\*) treten. Ist auch ein solcher nicht am Orte, so genügt die Begutachtung seitens der übrigen Kommissions-Mitglieder. Befindet sich in dem Standort eine „Kommission für Offizier-Chargenpferde“ (§ 7 des Remontierungs-Reglements), so kann nach dem Ermessen des Gouverneurs zc. die Obliegenheit der Offizier-Pferde-Kommission der ersteren mit übertragen werden. Die zu begutachtenden Pferde sind an dem von der Kommission zu bestimmenden Orte vorzuführen.

Erachtet die Offizier-Pferde-Kommission das aus dem Vorschuß beschaffte Pferd bei der Untersuchung — wobei namentlich auch die Soll-Dauerzeit des Pferdes (§ 2) in Betracht zu ziehen ist\*\*) — nicht für geeignet, so hat der Vorschußnehmer entweder den Vorschuß zurückzahlen oder innerhalb 30 Tage ein anderes Pferd der Kommission vorzustellen.

Die Entscheidung der Kommission erfolgt nach Stimmen-Mehrheit; das roß- bzw. thierärztliche Kommissions-Mitglied hat nur begutachtende Stimme.

\*) Dem Zivil-Thierarzt steht eine Vergütung nach der bei Ausübung von Privatpraxis für einmalige Untersuchung eines Pferdes bestehenden Taxe zu. Edikt vom 21. 6. 1815, Pos. VI Nr. 3: „Wird ein Thierarzt von Nr. 1 — d. i. der Lehrer einer Thierarzneischule oder ein Thierarzt, der zugleich als Arzt approbirt ist — an dem Orte gefordert, um über ein oder mehrere Thiere seinen Rath zu ertheilen, so erhält er dafür . . . . . 16 gr. bis 1 Rtl.  
(2 bis 3 Rtl.);

der Thierarzt von Nr. 2 — das sind die übrigen Thierärzte — bekommt 8 gr. bis 16 gr.“  
(1 bis 2 Rtl.)

Diese Kosten sind bei der zuständigen Intendantur zu liquidiren; sie fallen dem Etats-Kapitel 32, Titel 3 zur Last.

\*\*) Dabei ist in Bezug auf das Lebensalter des Pferdes auch die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, daß ein als allein gehendes vorgestelltes Pferd (6 jährige Dauerzeit) später in Folge Stellenwechsels oder anderweiter Maßnahmen des Besitzers in den 8 jährigen Turnus (neben einem anderen gehendes Pferd) übertreten kann.

## § 13.

Außer der Auszahlung des Pferdegeldes in Monatsraten  
 . der Gewährung des Gesamt-Vorschusses wird  
 Pferdegeldberechtigten auch Ersatz für unverschuldeten  
 Verlust von Pferden gewährt (s. § 15), und es kann bei  
 früherer Abnutzung von Pferden vor Ablauf der Dauerzeit  
 Theilvorschuß bewilligt werden (s. § 16).

Festsetzung der  
 Soll-Dauerzeit  
 der Pferde, zu  
 deren Beschaffung  
 ein Vorschuß  
 nicht erhoben ist.

Um für diese Fälle die Unterlagen zu schaffen, auf Grund  
 der jederzeit bei eintretendem Verlust die Berechnung der zu-  
 erlassenden Entschädigung bezw. bei Unbrauchbarkeit in Folge  
 früherer Abnutzung die Bewilligung eines Theilvorschusses  
 möglich sein kann, ist es nothwendig, die Soll-Dauerzeit aller etats-  
 gebundenen Pferde festzusetzen und die Papiere dieser Pferde  
 dem Kommando- u. Behörde bezw. des Truppentheils, welchem  
 die Pferdebesitzer angehören, alsbald nach Inkraft-  
 treten der vorliegenden Bestimmungen jedes nicht mit Vorschuß  
 erhaltene Pferd zu untersuchen und zu bestimmen, welche vom  
 1. April 1891 ab laufende Dauerzeit — innerhalb der im  
 Verordnungsblatt bezeichneten Höchstgrenzen von 6 Jahren für ein allein  
 gehendes bezw. von 8 Jahren für ein neben einem anderen gehendes  
 Pferd beizulegen ist. Dabei ist scharf zu unterscheiden,  
 ob das Pferd nach der derzeitigen Absicht seines Besitzers als  
 für eine stärkeren Abnutzung unterliegendes allein gehendes oder als  
 für einen geringeren Abnutzung unterliegendes neben einem anderen  
 gehendes verwendet werden soll.

Zu diesem Behuf hat die Offizier-Pferde-Kommission auf  
 Veranlassung der Kommando- u. Behörde bezw. des Truppentheils,  
 welchem die Pferdebesitzer angehören, alsbald nach Inkraft-  
 treten der vorliegenden Bestimmungen jedes nicht mit Vorschuß  
 erhaltene Pferd zu untersuchen und zu bestimmen, welche vom  
 1. April 1891 ab laufende Dauerzeit — innerhalb der im  
 Verordnungsblatt bezeichneten Höchstgrenzen von 6 Jahren für ein allein  
 gehendes bezw. von 8 Jahren für ein neben einem anderen gehendes  
 Pferd beizulegen ist. Dabei ist scharf zu unterscheiden,  
 ob das Pferd nach der derzeitigen Absicht seines Besitzers als  
 für eine stärkeren Abnutzung unterliegendes allein gehendes oder als  
 für einen geringeren Abnutzung unterliegendes neben einem anderen  
 gehendes verwendet werden soll.

Das über das Pferd aufzunehmende Nationale sowie die  
 die Festsetzung der Dauerzeit aufzunehmende Verhandlung,  
 in welcher ausdrücklich anzugeben ist, ob die Dauerzeit  
 für ein allein gehendes oder aber nach einem neben  
 einem anderen gehenden Pferde bemessen ist, werden  
 derjenigen Dienststelle aufbewahrt, welche nach § 15 für  
 die Entscheidung über Ersatzgewährung bei eintretendem Verlust  
 des Pferdes zuständig ist.

Bei künftigen Pferdewechsel — ohne Vorschußentnahme

— hat auf Mittheilung des Besitzers das Gleiche zu geschehen. Der Zeitpunkt, von welchem ab die festgesetzte Dauerzeit des neuen Pferdes zu laufen beginnt, ist alsdann der erste des Monats, in welchem für das betreffende Pferd die erste Pferdegehalt fällig wird. Sind jedoch in demselben Monat anlässlich des Pferdewechsels zwei Pferde in derselben Rationsstelle gehalten, so rechnet der Beginn der Dauerzeit des neuen Pferdes mit dem auf den Pferdewechsel folgenden Monat.\*)

## § 14.

Ablauf der Dauerzeit.

Die Dauerzeit eines jeden Pferdes vermindert sich (läuft ab) mit jeder für dasselbe fällig werdenden Pferdegeld=Monatsrate je nach Maßgabe des nach §§ 2, 4 und 5, letzter Absatz, zuständigen Monatsjahres

entweder um  $\frac{1}{72}$  (bei jedem allein gehenden Pferde)

oder um  $\frac{1}{96}$  (bei jedem neben einem anderen gehenden Pferde).

Kommt in den Fällen des § 8 der Pferdegeld-Anspruch vorübergehend in Fortfall, so erleidet der Ablauf der Dauerzeit hierdurch keine Unterbrechung (vergl. auch das Muster Anlage 5).

## § 15.

Ersatz bei unerschuldetem Verlust.

Wenn ein Pferd, für welches Pferdegeld zuständig ist, vor Ablauf seiner Soll-Dauerzeit\*\*) ohne Verschulden des Besitzers im Dienst oder in unmittelbarer Folge desselben, sowie in Folge einer Krankheit oder eines plötzlichen Unglücksfalls mit Tode abgeht oder dienstunbrauchbar wird, so entscheidet der vorgesezte Truppenbefehlshaber\*\*\*) bezw. bei nicht regimentirten Offizieren der nächste Dienstvorgesezte, ob Ersatz zu gewähren ist.

\*) Dieser Grundsatz findet auch auf Pferde Anwendung, zu deren Beschaffung ein Vorschuß entnommen ist.

\*\*) Die Soll-Dauerzeit eines mit Vorschuß behafteten Pferdes ergibt sich aus § 2, diejenige eines anderen Pferdes aus § 13. Wegen des Ablaufs der Dauerzeit siehe § 14 und das Muster Anlage 4.

\*\*\*) Regimentskommandeur bezw. Kommandeur eines selbstständigen Bataillons, einer Anstalt zc.; niemals der dabei selbst betheiligte Offizier.

diesem Behuf legt der Besitzer des Pferdes der für die Entscheidung zuständigen Stelle einen pflichtmäßigen Bericht vorhaltend alle ihm bekannten, auf den Todes- bezw. Todesfall bezüglichen Umstände, die auf die Beurtheilung der Entscheidung ob ein Verschulden vorliegt, von Einfluß sein können; die Angabe, ob das Pferd vor Eintritt des Unglücksfalles unbrauchbar war. Die entscheidende Stelle überweist diesen Bericht und die nach §§ 12 bezw. 13 aufgenommene Verhandlung an die Nationale der Offizier-Pferde-Kommission zur mündlichen und schriftlichen Begutachtung, bei Todesfall auch zur Ausstellung eines Sektionsberichts\*), und verschafft sich, falls das Pferd noch mit Vorschuß behaftet ist, von der betreffenden Kommission Auskunft über die Höhe des Vorschußrestes. An der Hand dieses Materials erfolgt die Entscheidung schriftlich, einzeln begründet.

Es wird besonders hervorgehoben, daß diese Entscheidungsmaßnahme eine wesentliche finanzielle Tragweite hat und den Stellen besondere Verantwortlichkeit auferlegt. Die Entscheidung hat daher die sorgfältigste und unbefangenste Prüfung des Falles — frei von der Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Besitzers — voranzugehen. In zweifelhaften Fällen ist an das Generalkommando — bezw. bezüglich der im Korpsverbande angehörigen Offiziere an das Kriegskommando, Allgemeines Kriegsdepartement — zu berichten. Die Ersatzgewährung besteht in der Vergütung der noch ungelautenen Dauerzeit des Pferdes, woraus der an demselben etwa noch haftende Vorschußrest vorweg zu decken ist. Diese Vergütung wird für jeden Monat — bezw. Monatsanteile — vgl. die weiter unten erwähnte Anlage 5 — der noch ungelautenen Dauerzeit nach dem, dem Besitzer zur Zeit des Unglücksfalles zuständigen Pferdegeldsatz bemessen, wobei

Kochärzte haben sich der Sektion und der Anfertigung eines Sektionsberichts unentgeltlich zu unterziehen. Ist ein Kocharzt nicht am Platze, genügt die Angabe der übrigen Kommissions-Mitglieder über die maßgebliche Todesursache.

die in dem Falle des § 5, letzter Absatz, vorgesehene Erhöhung des Monatsatzes außer Betracht bleibt.

In Folge der Ersatzgewährung wird das verunglückte Pferd bezw. dessen Kadaver Eigenthum des Reichsmilitärfiskus. Dienstunbrauchbar erklärte Pferde sind unverzüglich nach der Entscheidung über Ersatzgewährung seitens eines für jeden Standort durch den Gouverneur bezw. Kommandanten oder Garnison-Altesten hierzu ein für alle Male im Voraus zu bestimmenden Truppentheils (oder Anstalt) öffentlich meistbietend zu verkaufen.\*) Bis zum Verkauf verbleibt das Pferd in der Verpflegung des betreffenden Offiziers.

Dem gedachten Truppentheil zc. ist auch die Verwerthung des Kadavers\*\*) eines gefallenen oder getödteten Pferdes unter Beobachtung der Abdeckerei-Gerechtfame zu übertragen.

Die Erlöse für verkaufte Pferde — nach Abzug der Verkaufs-Bekanntmachungskosten und etwa zuständigen Ausrufer-Gebühren — sowie für verwerthete Kadaver sind der das Pferdgeld anweisenden Behörde (§§ 17b bezw. 20a) zur Einziehung bei dem Einnahme-Kapitel 9, Titel 3c anzubieten.

Entschädigungen für gefallene oder getödtete Pferde, welche auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, gezahlt werden, kommen auf die Vergütung für die nicht abgelaufene Dauerzeit in Anrechnung. Der Besitzer eines solchen Pferdes hat die Höhe der ihm zugeflossenen gesetzlichen Entschädigung sofort seinem Truppentheil bezw. seiner Kommando-zc. Behörde anzuzeigen.

Die durch das vorbezeichnete Reichsgesetz auch den Offizieren auferlegte gesetzliche Verpflichtung, zur Aufbringung der gesetzlichen Entschädigungszahlung bei Verlusten von Pferden beizutragen, wird durch die vorliegenden Festsetzungen nicht berührt.

Wegen Anforderung der Vergütung für die noch nicht abgelaufene Dauerzeit siehe § 20 b.

\*) Ueber das hierbei einzuschlagende Verfahren siehe §§ 37 bis 41 des Remontirungs-Reglements.

\*\*) Siehe § 47 des vorbezeichneten Reglements.

## § 16.

ird ein Pferd, an welchem noch ein Vorschuß haftet, Theilvorschuß.  
 durch plötzlichen Unglücksfall bezw. in Folge einer Krank-  
 heit nach dem Gutachten der Offizier-Pferde-Kom-  
 mandos in Folge regelmäßiger Abnutzung dienstunbrauchbar, so  
 Ersatzgewährung (§ 15) ausgeschlossen. Der vorgeordnete  
 Befehlshaber (s. § 15) — bezw. bei nicht regimentirten  
 Einheiten der nächste Dienstvorgesetzte — kann jedoch in ge-  
 wöhnlichen Fällen zur Beschaffung eines neuen Pferdes einen  
 Vorschuß bis zur halben Höhe des vollen sechs- bezw. acht-  
 jährigen Pferdegeldsatzes zuerkennen (Theilvorschuß). Dieser  
 Vorschuß wird dem an dem bisherigen Pferde haftenden  
 Vorschussestrest zugeschrieben. Uebersteigt dieser Gesamtbetrag  
 den sechs- bezw. achtjährigen Pferdegeldsatz des Be-  
 rechtigten, so ist zu der Gewährung des Theilvorschusses die  
 Genehmigung des Generalkommandos — bezw. hinsichtlich der  
 Korpsverbände angehörenden Offiziere des Kriegs-  
 ministeriums, Allgemeines Kriegsdepartement — erforderlich.  
 Der Gesamtbetrag haftet an dem neu beschafften Pferde.  
 In der Maße, in welchem derselbe den vollen sechs- bezw.  
 achtjährigen Pferdegeldsatz des Berechtigten übersteigt, erhöht  
 sich der gebotene Rückzahlungstheil (§ 10). Das Mehr-  
 er übersteigt gegen die zuständige Pferdegeld-Monatsrate hat  
 der Besitzer aus eigenen Mitteln fortlaufend bis zur Tilgung  
 des Vorschusses zuzuschießen.

Im Falle für das neu beschaffte Pferd im Laufe der Vor-  
 schußzeit in Folge unverschuldeten Todes- bezw. Krankheits-  
 unglücksfalles Ersatzgewährung eintritt (§ 15) und die  
 Tilgung der noch nicht abgelassenen Dauerzeit des Pferdes  
 der Vorschussestrest nicht erreicht, hat der Besitzer des Pferdes  
 den Betrag aus eigenen Mitteln in einer Rate sofort  
 zu zahlen.

## § 17.

Die zahlende Stelle ist diejenige Kasse, aus welcher der Be-  
 rechtigte seinen Gehalt bezieht. Die Offiziere der Pionier-Ba-

Zahlende  
 Stellen.



taillone erhalten jedoch die Pferdegelder aus der Kasse ihres Truppentheils, die einer Behörde mit eigener Kassenverwaltung angehöriger Ingenieur-Offiziere aus der Kasse der betreffenden Behörde zc.

a) Die Truppentheile, militärischen Behörden und Anstalten mit eigener Kassen-Verwaltung bestreiten die Ausgaben, und zwar:

die Monatsraten,

die vollen Vorschüsse (§ 10), deren Gewährung seitens der Pferdegeldberechtigten bei ihrem Truppentheile zc. zu beantragen ist,

die Theilvorschüsse (§ 16), deren Zahlung in derselben Weise, jedoch unter Beifügung des betreffenden Zuerkenntnisses des Truppenbefehlshabers zc., nachzusuchen ist, ohne besondere Anweisung aus ihren bereitesten Kassenbeständen. Reichen diese vorübergehend nicht aus, so sind besondere Kassenverstärkungen (Zwischenvorschüsse) bei der zuständigen Intendantur zu beantragen. Durch schleunigste Abwicklung des gesammten Liquidationswesens und Anweisungsgeschäfts ist dahin zu wirken, daß derartige Kassenverstärkungen, wenn nicht ganz vermieden, so doch auf das unbedingt Nothwendige beschränkt werden.

b) Für diejenigen Berechtigten — mit Ausnahme der Eingang des vorliegenden Paragraphen bezeichneten Offiziere des Ingenieur- und Pionierkorps —, deren Gehalt seitens des Kriegsministeriums oder der zuständigen Intendantur auf die General-Militärkasse oder die Korps-Zahlungsstellen zur Zahlung angewiesen wird, werden auch die Pferdegelder seitens derselben Behörden aus den nämlichen Kassen zahlbar gemacht. Zu diesem Zweck haben die Kommando-zc. Behörden, denen die Berechtigten angehören, dem Kriegsministerium, Allgemeines Kriegsdepartement, bezw. der zuständigen Intendantur mitzutheilen:

zum 15. April 1891, wieviel Pferde jeder Pferdegeld-Berechtigte wirklich hält und welcher Waffengattung derselbe angehört bezw. zuletzt angehört hat;

künftig jede den Pferdegeldbezug beeinflussende Aenderung — soweit die genannten Behörden nicht schon anlässlich der Regelung der Gehaltsanweisung davon unterrichtet sind — unter Angabe des Namens, der Charge und Dienststellung des Berechtigten, der Waffengattung, welcher derselbe angehört bzw. zuletzt angehört hat, des Zeitpunktes der Aenderung in der Anzahl der wirklich gehaltenen Pferde, endlich beabsichtigte Vorschuß- bzw. Theilvorschuß-Erhebungen (bei letzteren unter Beifügung des Zuerkennnisses des Dienstvorgesetzten — § 16 —). Bei Anweisung eines Vorschusses auf das Pferdegeld zur Neubeschaffung wird gleichzeitig die Einbehaltung der das betreffende Pferd fällig werdenden Monatsraten — Anweisung eines Theilvorschusses auch die Einziehung des dem Besitzer aus eigenen Mitteln aufzubringenden Mehrs Monatsraten, vergl. § 16 — bis zur Tilgung des Vorschusses verfügt und letzterer seitens der anweisenden Stelle in besondere, durch Notirung der Tilgungsraten stets auf dem Konten zu erhaltende Kontrolle eingetragen.

In den Zahlungsanweisungen ist anzugeben, welcher Waffengattung der Pferdegeldberechtigte angehört bzw. zuletzt angehört hat.

### § 18.

#### a) Truppentheile.

In dem Rechnungsbuch A ist unter neuer (der letzten) Nummer ein besonderes Konto „Pferdegelder“ einzurichten, in dem die monatlich fällig werdenden Pferdegelder verausgabt werden.

In einem besonderen Abschnitt des Vorschußkontos sind Vorschüsse bzw. Theilvorschüsse nachzuweisen, und erscheinen für Vorschußtilgung einbehaltenen Beträge nach Verausgabung bei dem Konto „Pferdegelder“ hier in Einnahme. Bei jedem Abschluß der Kasse sind in dem Konto die noch vorhandenen Pferdegeld-Vorschüsse nach jedem einzelnen Pferde getrennt zu machen.

Buchführung.

Bei einem Wechsel der zahlenden Stellen hat, sofern dem betreffenden Offizier ein Vorschuß zur Last steht, der bisherige Truppentheil dem neuen bzw. der neuen zahlenden Stelle einen beglaubigten, von der Vorschußgewährung ablaufenden Kontoauszug, welcher von dem Vorschußnehmer in Bezug auf die Richtigkeit anzuerkennen ist, behufs Erstattung des Vorschußrestes zu übersenden. Ist die neue zahlende Stelle die General-Militärkasse oder eine Korps-Zahlungsstelle, so ist der Kontoauszug der das Pferdegeld anweisenden Behörde zu übermitteln, welche die Vorschußerstattung herbeiführt.

b) Militärische Behörden und Anstalten mit eigener Kassenverwaltung verfahren nach Obigem sinngemäß. Wo die Eintheilung der Kassenbücher von derjenigen der Truppentheile grundsätzlich abweicht, tritt an die Stelle des „Pferdegeld-Kontos“ ein getrennt zu führender Abschnitt im Vorschußkonto.

c) General-Militärkasse und Korps-Zahlungsstellen verausgaben die fälligen Monatsraten in ihrem Manual vom Kapitel 32 (Titel 3) nach den einzelnen Berechtigten; diese im Sinne der Verfügung vom 8. Juni 1877 — A. V. Bl. S. 113 — geordnet. In einem besonderen Abschnitt des Vorschußkontos ist jeder erhobene Pferdegeldvorschuß für sich getrennt zu führen; hier gelangen die zur Vorschußtilgung einbehaltenen Monatsraten zur Abschreibung.

Von jeder Aufräumung eines Pferdegeld-Vorschusses haben die vorstehend zu c bezeichneten Kassen der das Pferdegeld anweisenden Behörde Anzeige zu erstatten.

Bei einem Wechsel der zahlenden Stelle reicht die bisherige einen von der Vorschußgewährung ablaufenden Kontoauszug derjenigen Behörde, welche das Pferdegeld bis dahin angewiesen hat, behufs Herbeiführung der Erstattung des Vorschußrestes ein.

### § 19.

Nach anliegendem Muster quittiren diejenigen Empfangsberechtigten, welche auf die im § 17 unter b bezeichneten Kassen

Quittungs-  
leistung.

Anlage 3.

lesen sind, über die gesammten fälligen Monatsraten, Titel, ob sie thatsächlich zur Auszahlung gelangen oder zur Aufstüftung einbehalten werden.

Bei den Truppen- u. Kasernen erfolgt die Verausgabung durch quittirter Nachweisungen.

### § 20.

a) Monatlich fällig werdende Pferdegelde, und sowohl die thatsächlich zur Auszahlung gelangten als auch die Vorschußtilgung und die nach § 4, letzter Absatz als einbehaltenen, werden seitens der im § 17 unter a) bezeichneten Stellen vierteljährlich nach beiliegendem Formular bei der zuständigen Intendantur angefordert. Der Beleg der Quittungen der Empfänger bedarf es nicht.

Liquidations-  
verfahren.

Anlage 4.

Die Beträge der Forderungs-Nachweise sind auf Kapitel 32, Titel 3 des Reichshaushalts-Etats zur Zahlung anzuweisen.

b) Die Vergütung für die noch nicht abgelaufene Dauerzeit (Ersatzgewährung bei unverschuldetem Verlust § 15 —) ist nach anliegendem Muster seitens des Truppen- u. Kommando- u. Behörde, welcher der betreffende Angehörige angehört, bei der das Pferdegeld anweisenden Behörde zu verausgaben bei Kapitel 32, Titel 3 anzufordern. Auf der Rede stehende Vergütung kommt die dem Besitzer des verunglückten Pferdes auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Krankheiten etwa zugeflossene Entschädigung in Anrechnung (§ 15), in diesem Falle nur der durch die gesetzliche Entschädigung gedeckte Theil der Vergütung für die noch nicht abgelaufene Dauerzeit anzufordern bleibt. Soweit dieser Verlusttheil den an dem verunglückten Pferde haftenden Vortheil nicht erreicht, hat der Besitzer das Fehlende aus der zugeflossenen gesetzlichen Entschädigung sofort zu decken.

Anlage 5.

Beim Vergleichung des durch die Vergütung für die noch nicht abgelaufene Dauerzeit etwa nicht gedeckten Betrages des Überschusses siehe § 16, Schlußsatz.

## § 21.

Ueberwachung  
der regelmäßigen  
Tilgung der  
Pferdegeld-  
Vorschüsse.

Die Intendanturen haben bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, insbesondere bei jeder Kassenrevision und Musterung, sowie bei der Feststellung der Jahresabschlüsse der Korpszahlungstellen darüber zu wachen, daß die Tilgung der Pferdégeld-Vorschüsse regelmäßig stattfindet. Bezüglich der Vorschüsse bei der General-Militärkasse wird diese Kontrolle durch die betreffende Stelle des Kriegsministeriums ausgeübt.

## § 22.

Tilgung der bis-  
herigen Vorschüs-  
te der  
Adjutanten.

Die Tilgung derjenigen Vorschußreste der nunmehr pferdegeldberechtigten Adjutanten, welche aus der vorschußweisen Gewährung der bis dahin zuständig gewesenen „Geldvergütung zur Beschaffung von Dienstpferden“ in Höhe von 825 Mk. auf fünfjährige Dauer herrühren, erfolgt künftig durch Einbehaltung der für das betreffende Pferd zuständigen Monatsraten an Pferdégeld nach Maßgabe des § 10.

Auf die bei Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmungen vorhandenen bezw. aus jener Geldvergütung beschafften Pferde der gedachten Adjutanten finden die vorstehenden Bestimmungen über Ersatzgewährung bei unverschuldetem Verlust (§ 15) eintretenden Falls mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ersatzgewährung in dem Erlaß des an dem verunglückten Pferde noch derzeit haftenden Vorschußrestes (Ausgabe trägt Kapitel 32, Titel 3) neben der vorschußweisen Gewährung des neuen Pferdégeldes auf 6 bezw. 8 jährige Dauer zur Neubeschaffung eines Pferdes besteht.

## § 23.

Uebergang von  
der Chargengeld-  
Berechtigung zur  
Pferdegeld-Be-  
rechtigung.

Wird ein bis dahin Chargenpferdberechtigter Offizier pferdegeldberechtiget,\*) so darf derselbe sein bisheriges Chargenpferd als Eigenthum behalten. Er hat alsdann die im § 17 des Remontierungs-Reglements vorgesehene Geldentschädigung für die noch nicht abgelaufene Dauer als Chargenpferd zu zahlen, welche der Remontierungs-Abtheilung anzubieten ist. In Höhe dieser Geld-

\*) Z. B. wenn ein Premierleutenant der reitenden Artillerie zum Chef einer fahrenden Batterie ernannt wird.

schädigung darf dem Offizier ein Vorschuß auf das ihm das betreffende Pferd zuständige Pferdegeld gewährt werden. Die Sicherung und Tilgung dieses Vorschusses finden die oben festgesetzten mit der Maßgabe Anwendung, daß die Dauerzeit des betreffenden Pferdes nach der s. Z. an ihm Chargenpferd noch haftenden Dauer zu bemessen ist.

§ 24.

Welche Aenderungen bestehender reglementarischer Vorschriften durch die Einführung von Pferdegeldern bedingt werden, aus dem „Anhang“ der vorliegenden Bestimmungen ersichtlich.

Aenderung  
reglementarischer  
Vorschriften.

Anhang.

Berlin, den 28. März 1891.

Kriegsministerium.

v. Kaltenborn.



**Anlage 1**  
(zu § 1).

**Nachweisung**

zuständigen Pferdegelder und der Rationsgebühr für die  
Pferdegeldberechtigten.

**Bemerkungen:**

1. Durch das Zeichen \*) ist umseitig die stattgefundene Herabsetzung der bisherigen Rationsgebühr†) — um je 1 Ration für jede Stelle — kenntlich gemacht.
2. Die umseitig aufgeführten Stellen bzw. Chargen sind innerhalb der Abschnitte A. und B. geordnet nach dem Rationstarif — Beilage 2 zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden —.

†) Der Rationstarif ändert sich entsprechend und wird nach Umarbeitung herausgegeben werden.



Sp. Nr.	Pferdegeldberechtigte	Pferdegeld und Rationen sind zuständig auf Pferde
<b>A. Regimentirte Offiziere.</b>		
<b>a. Infanterie und Jäger.</b>		
1	Statsmäßiger Stabsoffizier . . . . .	2
2	Bataillons-Kommandeur . . . . .	2
3	Kommandeur einer Unteroffizierschule . . . . .	2
4	Kommandeur einer Unteroffizier-Vorschule . . . . .	1
5	Hauptmann bei dem Regimentsstabe . . . . .	1
6	Hauptmann und Kompagnie-Chef . . . . .	1
7	Kompagnieführer beim Lehr-Infanterie-Bataillon . . . . .	1
8	Hauptmann oder Kompagnieführer einer Unter- offizierschule . . . . .	1
9	Regiments-Adjutant . . . . .	2
10	Bataillons-Adjutant . . . . .	1
11	Adjutant einer Unteroffizierschule . . . . .	1
12	Aggregirter Oberstlieutenant oder Major . . . . .	1
<b>b. Feld-Artillerie.</b>		
1	Abtheilungskommandeur } bei der fahrenden	3
2	Batteriechef . } Artillerie	1
3	Abtheilungs-Adjutant . . . . .	2
4	Statsmäßiger Stabsoffizier . . . . .	3
5	Hauptmann beim Regimentsstabe . . . . .	2
6	Regiments-Adjutant . . . . .	2
7	Aggregirter Oberstlieutenant oder Major . . . . .	1
<b>c. Fuß-Artillerie.</b>		
1	Bataillons-Kommandeur . . . . .	2
2	Statsmäßiger Stabsoffizier . . . . .	1*)
3	Kompagnie-Chef . . . . .	1
4	Regiments-Adjutant . . . . .	1
5	Bataillons-Adjutant . . . . .	1
6	Aggregirter Oberstlieutenant oder Major . . . . .	1
<b>d. Ingenieur-Korps.</b>		
1	Stabsoffizier . . . . .	2
<b>Pioniere.</b>		
2	Bataillons-Kommandeur . . . . .	2
3	Zweiter Stabsoffizier bzw. ältester Hauptmann beim Bataillonsstabe . . . . .	1
4	Kompagnie-Chef . . . . .	1
5	Bataillons-Adjutant . . . . .	1

	Pferdegeldberechtigte	Pferdegeld und Rationen sind unabhängig auf Pferde:
	<b>Eisenbahn-Regimenter.</b>	
5	Bataillons-Kommandeur . . . . .	2
7	Etatmäßiger Stabsoffizier . . . . .	2
8	Hauptmann beim Regimentsstabe . . . . .	1
9	Kompagnie-Chef . . . . .	1
0	Regiments-Adjutant . . . . .	1
1	Bataillons-Adjutant . . . . .	1
2	Aggregirter Stabsoffizier . . . . .	1
	<b>Luftschiffer-Abtheilung.</b>	
3	Stabsoffizier . . . . .	2
4	Hauptmann . . . . .	1
	<b>Militär-Telegraphenschule.</b>	
5	Direktor . . . . .	1
	<b>e. Infanterie-Schießschule.</b>	
1	Stabsoffizier . . . . .	2
2	Jedes ordentliche Mitglied . . . . .	1
3	Adjutant des Kommandeurs . . . . .	2
4	Assistent als Adjutant des 2. Stabsoffiziers . . . . .	1
	<b>f. Gewehr-Prüfungs-Kommission.</b>	
1	Erster Stabsoffizier . . . . .	2
2	Zweiter Stabsoffizier . . . . .	1
3	Jedes ordentliche Mitglied . . . . .	1
4	Führer der Versuchskompanie . . . . .	1
5	Adjutant des Präses . . . . .	1
	<b>g. Feld-Artillerie-Schießschule.</b>	
1	Abtheilungskommandeur . . . . .	3
2	Lehrer: Stabsoffizier . . . . .	2
	Hauptmann . . . . .	1
3	Chef einer Lehr-Batterie . . . . .	1
4	Adjutanten, je . . . . .	2
	<b>h. Fuß-Artillerie-Schießschule und Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungs-Kommission.</b>	
1	Lehrer: Stabsoffizier . . . . .	1*)
	Hauptmann . . . . .	1
2	Chef einer Lehr-Kompanie . . . . .	1
3	Adjutant . . . . .	1
4	Chef der Versuchskompanie . . . . .	1

Zf. Nr.	Pferdegeldberechtigte	Pferdegeld und Rationen sind abhängig auf Pferde.
<b>B. Nicht regimentirte, in besonderen Funktionen befindliche Offiziere, sofern sie aus den Fußtruppen oder der fahrenden Artillerie hervorgegangen sind.</b>		
<b>a. Kriegsministerium.</b>		
1	Stabsoffizier . . . . .	2
2	Hauptmann oder Lieutenant . . . . .	1
<b>b. Generalstab.</b>		
Haupt-Etat.		
1	Generalstabsoffiziere im großen Generalstabe (Stabsoffizier und Hauptmann) . . . . .	2*)
2	Generalstabsoffiziere bei dem Stabe einer Armee- Inspektion (Stabsoffizier und Hauptmann) . . . . .	2*)
3	Generalstabsoffiziere bei den General- und Divisionskommandos, Gouvernements und Kommandanturen . . . . .	3
4	Aggregirte Generalstabsoffiziere: Stabsoffizier . . . . . Hauptmann oder Lieutenant . . . . .	2*) 2
Neben-Etat.		
5	Generalstabsoffiziere: Stabsoffizier . . . . .	2
6	Hauptmann . . . . . Direktionsmitglied beim Zentral-Direktorium der Landesvermessungen . . . . .	1 1*)
<b>c. Adjutantur.</b>		
1	Adjutanten der Prinzen des königlichen Hauses, der Deutschen Fürsten und Prinzen der fürstlichen Häuser . . . . .	2*)
2	Adjutanten des Kriegsministers . . . . .	2*)
3	Adjutanten der Departements-Direktoren im Kriegsministerium . . . . .	1
4	Adjutanten bei den Armee-Inspektionen . . . . .	2*)
5	Adjutanten des Chefs des Generalstabes der Armee . . . . .	2*)
6	Adjutanten der Oberquartiermeister . . . . .	2
7	Adjutanten bei den Generalkommandos . . . . .	3
8	Adjutanten bei der General-Inspektion der Fuß- Artillerie: der erste . . . . . die übrigen . . . . .	2 1

Pferdegeldberechtigte	Pferdegeld und Rationen sind zuständig auf Pferde:
Adjutanten bei der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen:	
der erste und der zweite . . . . .	1*)
der dritte und der vierte . . . . .	1
Adjutanten bei der General-Inspektion des Militär- Erziehungs- und Bildungswesens:	
der erste . . . . .	1*)
der zweite . . . . .	1
Adjutanten bei den Divisions-Kommandos . . . . .	3
Adjutanten bei der Inspektion der Feld-Artillerie: der Stabsoffizier . . . . .	2
der Hauptmann . . . . .	1
Adjutanten bei den Fuß-Artillerie-Inspektionen . . . . .	1
Adjutanten bei den Infanterie-Brigade- Kommandos . . . . .	2
Adjutant bei der Landwehr-Inspektion . . . . .	1*)
Adjutanten bei den Feld-Artillerie-Brigade- Kommandos . . . . .	2
Adjutant bei dem Eisenbahn-Brigade-Kommando . . . . .	1*)
Adjutanten bei den Ingenieur-, Festungs- und Pionier-Inspektionen . . . . .	1
Adjutanten bei der Inspektion der Jäger und Schützen:	
der erste . . . . .	1*)
der zweite . . . . .	1
Adjutant des Präses des Ingenieur-Komitees . . . . .	1
Adjutanten bei den Gouvernements Berlin und Mainz . . . . .	2
Adjutanten bei den übrigen Gouvernements und bei den Kommandanturen . . . . .	1
Adjutant des Direktors der Kriegs-Akademie . . . . .	1
Adjutant bei der Inspektion der Kriegsschulen . . . . .	1
Adjutant bei der Inspektion der Infanterieschulen . . . . .	1
Adjutanten bei dem Kommando des Kadettenkorps . . . . .	1
Adjutanten bei der Haupt-Kadettenanstalt . . . . .	1
Adjutant des Präses der Artillerie-Prüfungs- Kommission . . . . .	1
Adjutant bei der Inspektion der Militär-Tele- graphie . . . . .	1
<b>d. Kommandanten, Platzmajore, Artillerie- und Ingenieur-Offiziere der Plätze etc.</b>	
Zweiter Kommandant von Coblenz . . . . .	2*)
Kommandanten von Köln, Königstein, Pillau, Swinemünde, Bittsch . . . . .	2

Zf. Nr.	Pferdegeldberechtigte	Pferdegeld und Rationen sind zuständig auf Pferde:
3	Platzmajor von Berlin . . . . .	1*
4	Platzmajore von Meß, Straßburg, Breslau, Coblenz, Köln, Danzig, Königsberg, Magdeburg, Mainz, Posen, Rastatt, Spandau, Thorn, Ulm linkes Donauufer, Ulm rechtes Donauufer	1
5	Artillerie-Offiziere vom Platz: Stabsoffizier . . . . .	2
	Hauptmann . . . . .	1
6	Ingenieur-Offiziere vom Platz: Stabsoffizier . . . . .	2
	Hauptmann . . . . .	1
7	Vorstände der Artilleriedepots: Stabsoffizier . . . . .	2
	Hauptmann in Berlin, Breslau, Cassel, Darmstadt, Graubenz, Hannover, Karlsruhe, Münster, Schwerin, Stettin . . . . .	1
<b>e. Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.</b>		
1	Kriegsakademie: Stabsoffizier als 1. Direktionsmitglied . . . . .	2
	Hauptleute als 2. bezw. 3. Direktionsmitglied	1
2	Stabsoffizier (Direktionsmitglied) der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule . . . . .	1*)
3	Direktor einer Kriegsschule . . . . .	1*)
4	Kadettenanstalten: Kommandeur eines Provinzial-Kadettenhauses	1*)
	Stabsoffiziere bei der Haupt-Kadettenanstalt . . . . .	1*)
	Kompagniechef bei der Haupt-Kadettenanstalt	1
	der erste Militärlehrer bei der Haupt-Kadettenanstalt . . . . .	1*)
5	Vorstand einer Militär-Lehrschmiede — ausschließlich in Gottesaue — . . . . .	1
6	Direktor der Militär-Turnanstalt . . . . .	1
7	Kommandeur des Militär-Knaben-Erziehungsinstituts zu Annaburg als aktiver Stabsoffizier	1*)
<b>f. Artillerie- und Waffenwesen.</b>		
1	Gewehr- und Munitionsfabriken: Direktor einer Fabrik . . . . .	1*)
	Unterdirektor als Stabsoffizier . . . . .	1*)
2	Stabsoffiziere als Mitglieder der Artillerie-Prüfungs-Kommission . . . . .	1*
3	Direktor der Oberfeuerwerferschule . . . . .	1*)
4	Inspizient des Artillerie-Materials bei den Truppen zc. . . . .	1*
5	Inspizient der Waffen bei den Truppen . . . . .	1*

Pferdegeldberechtigte	Pferdegeld und Rationen sind zuständig auf Pferde:
<b>g. Technische Institute der Artillerie.</b>	
Direktor einer Artillerie-Werkstatt . . . . .	1*)
Unterdirektor einer Artillerie-Werkstatt als Stabs- offizier . . . . .	1*)
Direktor der Geschützgießerei . . . . .	1*)
Direktor der Geschosfabrik . . . . .	1*)
Direktor des Feuerwerks-Laboratoriums . . . . .	1*)
Direktor einer Pulverfabrik . . . . .	1*)
<b>h. Offiziere von der Armee.</b>	
Oberstleutnant oder Major . . . . .	2

Nationale eines Offizier-Pferdes des ..... (Truppentheils ic.).

Charge und Namen des Besizers	Ge- schlecht	Größe m   cm	Farbe und Abzeichen	Alter zur Zeit der ersten Unter- suchung	Abge- schätzter Werb- werth M.	Beginn der Dauer- zeit	Das Pferd soll leben Monate allein neben einem anderen	Vorhandene Fehler	Bemerkungen

**Anlage 3**  
(zu § 19).

46 M. 86 Pf.

üblich „Sechshundvierzig Mark 86 Pf.“ Pferdegelber für 3 Pferde  
15 M. 62 Pf. sind mir für den Monat Juni 1891 von der (Be-  
zung der Kasse) richtig gezahlt worden.

Pferde habe ich tatsächlich gehalten:

2 vom 1. bis 30. Juni 1891,

1 vom 10. bis 30. Juni 1891.

(Ort), den 30. Juni 1891.

(Name.)

(Charge und Dienststellung.)

re:

Zur Tilgung:

) des im April 1891 erhobenen  
Pferdegeldvorschußes . . . . 15 M. 62 Pf.

) des im Juni 1891 erhobenen  
Pferdegeldvorschußes . . . . 15 = 62 =

31 = 24 =

bleibt baar zu empfangen 15 M. 62 Pf.



Muster zum Forderungs-Nachweis.

**Forderungs-Nachweis**  
des (Truppentheils etc.) über Pferdegelber für das I. Vierteljahr 1891/92.

Laufende Nummer	Charge und Dienststellung	Ramen	Etatmäßig ist Pferdegelber zuständig für Pferde	Pferde sind wirklich gehalten			Das fällige Pferdegeld beträgt		Bemerkungen
				Anzahl	von	bis	für jedes Pferd nach dem Monatsfabe von	zusammen	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
<b>A.</b>									
1.	Oberstlieutenant und etatsmäßiger Stabsoffizier . . .	A.	2	1 1	1. 4. 30. 6. 20. 4. 30. 6.	15 62 15 62	46 86 46 86	86	Zur Tilgung des Vorschusses einbehalten. 1) für April nach 6jähriger Dauerzeit. 2) für Mai/Juni nach 6jähriger Dauerzeit. 3) Zur Tilgung des Vorschusses einbehalten. Mitteltst H. R. D. v. 2. 5. 91. bekannt gemacht am 10. 5. 91. verabschiedet, daher Pferdegeld nur bis Ende Mai zuständig. Som 15. 3. 91 auf 9 Monate beurlaubt.
2.	Major und Bataillons-Kommandeur	B.	2	1 1	1. 4. 5. 6. 26. 5. 30. 6.	20 83 <sup>1)</sup> 15 62 <sup>2)</sup>	52 07 31 24	81	
3.	Ueberzähliger Major als Hauptmann beim Regimentsstabe. . . . .	C.	1	1	1. 4. 16. 6.	16 66	33 32	66	
4.	Hauptmann und Kompagniechef. . .	D.	1	1	1. 4. 30. 6.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
5.	Premierlieutenant und Führer einer Ersahreserve-Kompagnie . . . . .	E.	—	1	10. 5. 6. 6.	16 66	16 66	66	
6.	Sekondlieutenant und Bataillons-Adjutant . . . . .	F.	1	1	1. 4. 5. 5. 10. 5. 30. 6.	16 66	49 98	98	
							zusammen .	276 99	
<b>B.</b>									
1.	Major und Unterdirektor der Artillerieriewerkstatt N. . .	G.	1	1	28. 5. 30. 6.	20 83	41 66	66	Mitteltst H. R. D. v. 20. 5. 91. bekannt gemacht am 25. 5. 91. hierzu ernannt; war bis dahin Hauptmann u. Mitglied der Artillerie-Prüfungskommission. Ist aus der Fuß-Artillerie hervorgegangen. Pferdegeld zur Tilgung des Vorschusses einbehalten. Gehörte zuletzt dem Fuß-Artillerie-Regt. Nr. 1 an.
<b>C.</b>									
1.	Major und Direktor der Geschosfabrik .	H.	1	1	1. 4. 4. 5. 29. 6. 30. 6.	20 83	62 49	49	

Die Richtigkeit bescheinigt  
(Ort, Datum.)  
Die Kassen-Kommission.

- Merkl.: 1) Bei jeder im Laufe des Vierteljahres eingetretenen Aenderung der Dienststellung ist in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben: Das Datum des betreffenden Befehls und dessen dienliche Belangtgabe an den Pferdegelberberechtigten, sowie die bisherige Dienststellung des letzteren.  
2) Bezüglich der Adjutanten ist anzugeben, für welchen Zeitraum sie die Adjutanten-Zulage bezogen haben.  
3) Die Truppentheile haben über die Pferdegelber eines jeden in ihrer Verpflegung befindlichen Adjutanten der höheren Kommandobehörden getrennten Forderungs-Nachweis anzustellen.  
4) Bei Offizieren, welche keinem Truppentheile angehören, ist in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben, welchem Truppentheile er zuletzt angehört hat bzw. aus welcher Waffengattung derselbe hervorgegangen ist.

## Muster A.

Für Pferde, zu deren Beschaffung ein Vorschuß nicht erhoben ist.)

## Forderungs-Nachweis

des (Truppentheils zc.) über

gewährung für eingetretenen Verlust des Pferdes des Hauptmanns N.

Nr. der Be- läge.	Im Einzelnen.*)	Ab- gelaufene Dauerzeit bei 6 jährigem Turnus.*) Monate	Bemer- kungen.
1	Das Pferd hatte als alleingehendes laut beiliegenden Gutachtens der Offizierpferde-Kommission vom 4. 4. 91 eine vom 1. 4. 91 ab laufende Dauerzeit von . . . . . 60 Monaten		
5.92	— Pferdegeldbezug als Hauptmann, monatlich 16 M. 66 Pf. . . . .	14	
12.92	— Ohne Gehalt beurlaubt . . . . .	7	
7.94	— Pferdegeldbezug als Hauptmann, monatlich 16 M. 66 Pf. . . . .	19	
7.94	2 Das Pferd wurde wegen Roghverdachts getödtet; laut beiliegender Entscheidung des (Truppenbefehlshabers zc.) ist Er-satz zu gewähren.		
		40	
	Bon der Soll-Dauerzeit . . . . .	60	
	waren daher noch nicht abgelaufen	20	
	Die Geldvergütung für 20 Monate beträgt zu 16 M. 66 Pf. (nach 6jähriger Dauerzeit) . . . . . 333 M. 20 Pf.		
	Darauf ist anzurechnen die dem Hauptmann N. auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. 6. 80, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, von dem Provinzial-Verbande gewährte Entschädigung von . . . . . 300 = — =		
	bleiben noch zu vergüten 33 M. 20 Pf.		

Die Richtigkeit bescheinigt

(Ort, Datum)

Die Kassen-Kommission.

Entsprechendfalls nach Muster B zu erweitern bezw. beide Muster zu kombinieren.

## Muster B.

(Für Pferde, zu deren Beschaffung ein Vorschuß erhoben ist.)

Datum.	Nr. der Ver- läge.	Im Einzelnen.	Abgelaufene Dauerzeit bei		Be- merkungen.
			6- jährigem Turnus.	8- Monate	
11. 6. 91		Zahlung des Vorschusses.			
15. 6. 91	1/2	Beschaffung des Pferdes. Gutachten der Offizierpferde-Kommission vom 16. 6. 91 und Nationale anbei.			
30. 6. 91	—	Erste für das Pferd fällige Monatsrate.			
1 6. 91—31. 1. 95	—	Pferdegeldbezug als Hauptmann, monatlich 16 M. 66 Pf.	44	—	
1 2. 95—30. 4. 95	—	Pferdegeldbezug als Major, monatlich 20 M. 83 Pf.	3	—	nur 1 Pferd gehalten.
20 3. 95	3/4	Das Pferd wurde durch ein anderes ersetzt und trat nach § 11 der „Bestimmungen über Gewährung von Pferdegeldern“ in den Dauerzeit-Turnus des bisherigen ein. Gutachten der Offizierpferde-Kommission vom 21. 3. 95 und Nationale anbei.			
1 5. 95—29. 2. 96	—	Pferdegeldbezug als Major, monatlich 15 M. 62 Pf.	—	10	2 Pferde gehalten.
1 3. 96—30. 11. 96	—	Pferdegeldbezug als Major, monatlich 20 M. 83 Pf.	9	—	nur 1 Pferd gehalten.
3 11. 96	5	Das Pferd wurde durch Unglücksfall dienstunbrauchbar; laut beiliegender Entscheidung des (Truppenbefehlshabers zc.) ist Ersatz zu gewähren.			
		56 Monate bei 6jährigem Turnus = (56 : 72 = x : 96)	56	10	
		Summe der abgelaufenen Dauerzeit Von der Soll-Dauerzeit waren daher noch nicht abgelaufen	—	74½	
			—	84½	
			—	96	
			—	11½	
		Die Geldvergütung für 11½ Monate zu 15 M. 62 Pf. (nach 6jähriger Dauer- zeit) beträgt . . . 177 M. 03 Pf. Der an dem Pferde noch haftende Vorschußrest beträgt . . . 131 = 25 =			Der Erlös für das verkaufte Pferd ist mit 50 M. unterm 15. 11. 96 zur Einziehung angeboten.
		Wohin erhält der Major N. noch baar . . . 45 M. 78 Pf.			(Bemerk der Intendantur: Mittels An- weisung vom 22. 11. 96 —
		(Bemerk für die anweisende Behörde: Steht der Vorschußrest bei einer Truppen- zc. Raffe offen, so wird die Geldvergütung zur baaren Zahlung an			

Nr. der Be- läge.	Im Einzelnen.	Abgelaufene Dauerzeit bei 6-   8- jährigem Turnus. Monate	Be- merkungen.
	<p>dieselbe angewiesen; steht der Vorschußrest bei der General-Militärkasse oder einer Korps-Zahlungsstelle offen, so ist die Einbehaltung des Vorschußrestes anzuordnen. In beiden Fällen wird die Geldvergütung bei Kapitel 32, Titel 3 voll verausgabt.)</p> <p style="text-align: center;">Ober:</p> <p>Die Geldvergütung für 11½ Monate zu 15 M. 62 Pf. (nach 8jähriger Dauerzeit) beträgt . . . . . 177 M. 03 Pf.</p> <p>Darauf ist anzurechnen die dem Major N. auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. 6. 80, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, von dem Provinzial-Verbande gewährte Entschädigung von 150 = — =</p> <p>bleiben noch zu vergüten 27 M. 03 Pf.</p> <p>Der an dem Pferde noch haftende Vorschußrest beträgt . . . . . 131 = 25 =</p> <p>(Bemerk für die anweisende Behörde:</p> <p>Steht der Vorschußrest bei einer Truppen- 2c. Kasse offen, so werden 27 M. 03 Pf. zur Zahlung an dieselbe angewiesen; letztere schreibt den Betrag von dem Vorschuß des Majors N. ab und zieht den noch verbleibenden Vorschußrest von 131 M. 25 Pf. — 27 M. 03 Pf. = 104 M. 22 Pf. von dem Genannten aus der ihm zugeflossenen gesetzlichen Entschädigung von 150 M. ein.</p> <p>Steht der Vorschuß bei der General-Militärkasse oder einer Korps-Zahlungsstelle offen, so werden 27 M. 03 Pf. zur Verausgabung bei Kapitel 32, Titel 3 und zur Abschreibung von dem Vorschuß angewiesen und der dann noch verbleibende Vorschußrest von 104 M. 22 Pf. von dem Major N. eingezogen.)</p>		<p>S. Nr. 258/11 — dem Ein-nahme-Kapitel 9, Tit. 3c für 1896/97, Zahlungsstelle I. Armeekorps, zugeführt.)</p>

Die Richtigkeit bescheinigt

(Ort, Datum)

Die Kassen-Kommission.

## Änderungen reglementarischer Vorschriften in Folge Einführung von Pferdegeldern.

I. Reglement  
über die Natural-  
verpflegung der  
Truppen im  
Frieden vom  
2. 11. 1882.

1. § 68 erhält als zweiten Absatz folgenden Zusatz:

„Offiziere, welche Pferdegeld beziehen, dürfen die Rationen innerhalb der zuständigen Zahl nur für die wirklich gehaltenen Pferde empfangen.“

2. Zwischen den 2. und 3. Absatz des § 86 tritt als neuer Absatz:

„Dem pferdegeldempfangenden Offizier werden die bisher etatsmäßigen Rationen für die aus der früheren Dienststellung vorhandenen überzähligen Pferde auf 3 Monate nach Ablauf des Monats, in welchem der betreffende Befehl ihm dienstlich bekannt gemacht ist, nach dem bisherigen Rationsätze gewährt.“

3. § 87 erhält folgenden Zusatz:

„Dem pferdegeldempfangenden Offizier bezw. dessen Erben werden die bisher etatsmäßigen Rationen für die wirklich vorhandenen Pferde auf 3 Monate nach Ablauf des Monats, in welchem der betreffende Befehl dem Ausscheidenden dienstlich bekannt gemacht bezw. in welchem der Tod eingetreten ist, nach dem bisherigen Rationsätze gewährt.“

4. Zwischen den 2. und 3. Absatz des § 121 tritt als neuer Absatz:

„Der Bezug der Rationen in Geld ist für einen pferdegeldempfangenden Offizier nur in den Fällen der §§ 124 und 130, und zwar nach den daselbst angegebenen Vergütungssätzen, zulässig.“

5. Dem § 137 tritt als neuer Absatz hinzu:

„In den Rationsquittungen der pferdegeldempfangenden Offiziere ist anzugeben, daß Pferdegeldbezug stattfindet, ferner, wieviel Pferde und während welcher Zeit des betreffenden Monats der Berechtigte wirklich gehalten hat.“

Es ist hinzuzusetzen in Klammern hinter § 8, Ziffer 4 II. Instruktion für die Verwaltung der Offizier-Unterstützungs-Fonds.  
als neuer Absatz hinter den §§ 12 und 13:

„Pferdegeldberechtigte Offiziere sind von der Bewilligung ausgeschlossen.“

---

Gebruckt in der Königl. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn,  
Berlin, Kochstraße 68-70.

---







# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

25. Jahrgang.

Berlin den 29. März 1891.

Nr. 6.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1  $\mathcal{M}$  50  $\mathcal{S}$ . Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20  $\mathcal{S}$  berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1  $\mathcal{M}$ . 90  $\mathcal{S}$  durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 25. März 1891.

Nr. 89.

## Einführung von Schnürschuhen als etatsmäßiges Bekleidungsstück der Militär-Bäcker-Abtheilungen.

Für die Militär-Bäcker-Abtheilungen werden vom 1. April d. J. ab als etatsmäßiges Bekleidungsstück an Stelle der kurzschäftigen Stiefel Schnürschuhe eingeführt. Demgemäß sind in den betreffenden Bekleidungs-Stats (Armee-Verordnungs-Blatt von 1888, Seite 175 und 179) die Ansätze unter laufende Nr. 13 und 14 der Entschädigungs-Berechnungen wie folgt abzuändern:

	Statspreise		Tragezeit Jahr	Jahres-Entschädigung	
	$\mathcal{M}$	$\mathcal{S}$		$\mathcal{M}$	$\mathcal{S}$
13. Schnürschuhe, Paar . . . . .	6	70	1 1/6	5	74
14. Halbsohlen mit Flecken, Paar, einschl. für das Aufnähen . . . . .	1	65	.	2	83

Die Jahreseinheitsätze für Bekleidungsstücke (Seite 1 der Stats) stellen sich hiernach:

a) bei der Militär-Bäcker-Abtheilung des Gardekorps

für einen Militär-Oberbäcker auf . . . . . 70  $\mathcal{M}$  89  $\mathcal{S}$   
 „ „ Militärbäcker (auch Schiefer) auf . . . . . 44  $\mathcal{M}$  27  $\mathcal{S}$

b) bei den übrigen Militär-Bäcker-Abtheilungen

für einen Militär-Oberbäcker auf . . . . . 68  $\mathcal{M}$  49  $\mathcal{S}$   
 „ „ Militärbäcker (auch Schiefer) auf . . . . . 43  $\mathcal{M}$  24  $\mathcal{S}$

No. 352/3. 91. B. 2.

v. Fund.

## Nr. 90.

## Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 2. Vierteljahr 1891.

Die für das 2. Vierteljahr 1891 bewilligten Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
<b>Gardeforps.</b>		Solberg . . . . .	17	Spandau . . . . .	19	Glogau . . . . .	17
Berlin . . . . .	18	Deusch-Crone . . . . .	13	Stealit . . . . .	18	Sörli . . . . .	16
Charlottenburg . . . . .	17	Alt-Damm . . . . .	17	Woldenberg . . . . .	12	Hirschberg . . . . .	16
Groß-Lichterfelde . . . . .	18	Demmin . . . . .	15	Züllichau . . . . .	16	Sauer . . . . .	16
Potsdam . . . . .	19	Gnesen . . . . .	17			Kosten . . . . .	12
		Hollnow . . . . .	16	<b>IV. Armee-</b>		Krotoschin . . . . .	14
<b>I. Armee-</b>		Greifswald . . . . .	13	<b>forps.</b>		Lauban . . . . .	13
Allenstein . . . . .	14	Inowrazlaw . . . . .	13	Altenburg . . . . .	16	Liegnitz . . . . .	14
Bartenstein . . . . .	12	Raugard . . . . .	14	Afchersleben . . . . .	18	Lissa i. P. . . . .	15
Braunsberg . . . . .	17	Neustettin . . . . .	13	Bernburg . . . . .	17	Lüben . . . . .	15
Darkehmen . . . . .	10	Pasewalk . . . . .	16	Bitterfeld . . . . .	17	Militz . . . . .	15
Goldap . . . . .	11	Schneidemühl . . . . .	16	Burg . . . . .	18	Muskau . . . . .	15
Gumbinnen . . . . .	13	Stargard i. Pomm. . . . .	17	Deffau . . . . .	19	Neutomischel . . . . .	13
Insterburg . . . . .	12	Stettin . . . . .	14	Erfurt . . . . .	17	Ostrowo . . . . .	16
Königsberg i. Pr. . . . .	17	Stralsund . . . . .	15	Gardelegen . . . . .	19	Rosen . . . . .	13
Löken . . . . .	12	Swinemünde . . . . .	16	Gera . . . . .	15	Rawitsch . . . . .	14
Lyd . . . . .	13			Greiz . . . . .	16	Sagan . . . . .	14
Marggrabowa . . . . .	15	<b>III. Armee-</b>		Halberstadt . . . . .	20	Samter . . . . .	12
Memel . . . . .	15	<b>forps.</b>		Halle a. d. S. . . . .	16	Schrimm . . . . .	14
Orielsburg . . . . .	16	Angermünde . . . . .	18	Langensalza . . . . .	16	Schroda . . . . .	14
Pillau . . . . .	18	Bernau . . . . .	17	Magdeburg . . . . .	16	Sprottau . . . . .	16
Rastenburg . . . . .	9	Brandenburg a. d. H. . . . .	17	Merseburg . . . . .	17		
Stallupönen . . . . .	11	Calau . . . . .	16	Mühlhausen i. Th. . . . .	17	<b>VI. Armee-</b>	
Tilsit . . . . .	12	Cottbus . . . . .	16	Raumburg a. d. S. . . . .	16	<b>forps.</b>	
Wartenburg . . . . .	12	Grossen a. d. D. . . . .	18	Neuhaldensleben . . . . .	19	Bernstadt i. Schl. . . . .	12
Wehlau . . . . .	11	Güstrin . . . . .	18	Quedlinburg . . . . .	18	Beuthen Ob. Schl. . . . .	14
		Frankfurt a. d. D. . . . .	14	Rudolstadt . . . . .	16	Breslau . . . . .	15
		Havelberg . . . . .	19	Salzwehel . . . . .	15	Brieg . . . . .	13
		Rüterbog . . . . .	15	Sangerhausen . . . . .	16	Cosel . . . . .	12
		Landsberg a. d. W. . . . .	16	Sondershausen . . . . .	17	Glatz . . . . .	12
		Lübben . . . . .	16	Stendal . . . . .	17	Gleiwitz . . . . .	12
		Perleberg . . . . .	18	Torgau . . . . .	18	Ober-Glogau . . . . .	12
		Brenzlau . . . . .	14	Weißenfels . . . . .	16	Grottkau . . . . .	12
		Rathenow . . . . .	19	Wittenberg . . . . .	17	Kreuzburg Ob. Schl. . . . .	10
		Neu-Ruppin . . . . .	18	Zerbst . . . . .	17	Leobschütz . . . . .	13
		Schwedt a. d. D. . . . .	16			Münsterberg . . . . .	14
		Sorau . . . . .	14	<b>V. Armee-</b>		Ramslau . . . . .	13
				<b>forps.</b>		Reiße . . . . .	14
				Freistadt i. Schles. . . . .	13	Neustadt Ob. Schl. . . . .	14

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
Dels . . . . .	15	Bonn . . . . .	20	X. Armeekorps.		Limburg a. d. L.	17
Dhlau . . . . .	13	Coblenz . . . . .	19	Aurich . . . . .	16	Mainz . . . . .	16
Dppeln . . . . .	14	Cöln . . . . .	20	Blankenb. . . . .	18	Marburg . . . . .	17
Pleß . . . . .	14	Deutz . . . . .	20	Braunschweig . . . . .	15	Meiningen . . . . .	14
Ratibor . . . . .	13	Ehrenbreitstein . . . . .	19	Celle . . . . .	18	Oberlahnstein . . . . .	16
Rybnit . . . . .	14	Engers . . . . .	15	Einbed . . . . .	17	Offenbach . . . . .	15
Schweidnitz . . . . .	15	Erfelenz . . . . .	20	Goslar . . . . .	17	Weilburg . . . . .	17
Sobrau Ob. Schl. . . . .	13	Jülich . . . . .	21	Göttingen . . . . .	19	Weimar . . . . .	16
Strehlen . . . . .	13	Kreuznach . . . . .	19	Hameln . . . . .	18	Weslar . . . . .	16
Striegau . . . . .	16	Montjoie . . . . .	20	Hannover . . . . .	16	Wiesbaden . . . . .	17
Wohlau . . . . .	14	Neuwied . . . . .	17	Hildesheim . . . . .	18	Worms . . . . .	18
		Saarbrücken . . . . .	17	Lingen . . . . .	16		
VII. Armeekorps.		Saarlouis . . . . .	19	Altenburg . . . . .	15	XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps.	
Barmen . . . . .	19	Siegburg . . . . .	20	Nienburg a. d. W. . . . .	17	Annaberg . . . . .	21
Benrath . . . . .	19	Srier . . . . .	16	Oldenburg . . . . .	15	Bauzen . . . . .	17
Bielefeld . . . . .	19	St. Wendel . . . . .	19	Osnabrück . . . . .	15	Borna . . . . .	20
Bochum . . . . .	17			Uelzen . . . . .	20	Chemnitz . . . . .	22
Bückeburg . . . . .	18	IX. Armeekorps.		Verden . . . . .	19	Döbeln . . . . .	21
Cleve . . . . .	19	Altona . . . . .	20	Wolfenbüttel . . . . .	17	Dresden . . . . .	19
Detmold . . . . .	18	Bremen . . . . .	20	Wilhelmshaven . . . . .	22	Freiberg . . . . .	18
Dortmund . . . . .	17	Bülow . . . . .	14			Geithain . . . . .	18
Düsseldorf . . . . .	20	Dömitz . . . . .	16	XI. Armeekorps.		Glauchau . . . . .	19
Essen . . . . .	17	Flensburg . . . . .	18	Arolsen . . . . .	15	Grimma . . . . .	19
Gelbern . . . . .	16	Geestemünde . . . . .	19	Babenhäusen . . . . .	17	Großenhain . . . . .	17
Gräfrath . . . . .	16	Güftrow . . . . .	18	Biebrich . . . . .	16	Königsbrück . . . . .	19
Hagen . . . . .	19	Hadersleben . . . . .	21	Buzbach . . . . .	16	Festung Königstein . . . . .	23
Hamm . . . . .	18	Hamburg . . . . .	21	Carlshafen . . . . .	18	Lausitz . . . . .	22
Hötter . . . . .	18	Harburg . . . . .	21	Cassel . . . . .	18	Leipzig . . . . .	17
Meschede . . . . .	17	Hehoe u. Glückstadt . . . . .	16	Coburg . . . . .	16	Leisnig . . . . .	21
Minden . . . . .	20	Ludwigslust . . . . .	18	Darmstadt . . . . .	18	Marienberg . . . . .	19
Mülheim a. d. R. . . . .	18	Lübeck . . . . .	16	Diez . . . . .	19	Meißen . . . . .	19
Münster . . . . .	19	Neumünster . . . . .	18	Eisenach . . . . .	14	Nischau . . . . .	19
Neuhäus . . . . .	17	Neustrelitz . . . . .	18	Erbach i. D. . . . .	17	Pegau . . . . .	21
Neuß . . . . .	19	Parçhim . . . . .	18	Frankfurt a. M. . . . .	16	Pirna . . . . .	21
Paderborn . . . . .	16	Raßeburg . . . . .	17	Friedberg . . . . .	16	Plauen . . . . .	17
Reddinghausen . . . . .	16	Rendsburg . . . . .	18	Frislar . . . . .	15	Riesa . . . . .	20
Siegen . . . . .	19	Rostock . . . . .	18	Fulda . . . . .	15	Rochlitz . . . . .	18
Soest . . . . .	19	Schleswig . . . . .	18	Gießen . . . . .	16	Rothwein . . . . .	22
Werden . . . . .	19	Schwerin . . . . .	19	Gotha . . . . .	16	Schneeberg . . . . .	18
Wesel . . . . .	21	Sonderburg . . . . .	21	Hanau . . . . .	17	Waldheim . . . . .	19
		Stade . . . . .	15	Hersfeld . . . . .	16	Wurzen . . . . .	19
VIII. Armeekorps.		Wandsbeck . . . . .	20	Hilburghausen . . . . .	15	Zittau . . . . .	19
Aachen . . . . .	22	Wislar . . . . .	19	Hofgeismar . . . . .	18		
Abernach . . . . .	17	Wieland Ploen . . . . .	20	Homburg v. d. Höhe . . . . .	17		
		Lehe u. Cuxhaven . . . . .	24	Jena . . . . .	15		

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
<b>XIV. Armee-</b> <b>korps.</b>		Mülhausen i. E. . .	16	Strasburg i. E. . .	18	Deutsch-Sylau . . .	16
		Neubreisach . . .	18	Weissenburg . . .	17	Graubenz . . . . .	15
Bruchsal . . . . .	19	Offenburg . . . . .	18	Zabern . . . . .	17	Ronitz . . . . .	16
Colmar i. E. . . . .	17	Rastatt . . . . .	19			Marienburg . . . . .	14
Donaueshingen . . . . .	19	Schlettstadt . . . . .	15	<b>XVI. Armee-</b> <b>korps.</b>		Marienwerder . . . . .	16
Durlach . . . . .	18	Schweisingen . . . . .	17			Mewe . . . . .	15
Ettlingen . . . . .	18	Sigmaringen . . . . .	20	St. Aulb. . . . .	18	Neustadt W. Pr. . . . .	13
Freiburg i. Baden . . . . .	20	Stodach . . . . .	18	Diebenhofen . . . . .	16	Osterode . . . . .	17
Gebweiler . . . . .	18	<b>XV. Armee-</b> <b>korps.</b>		Falkenberg . . . . .	16	Riesenburg . . . . .	15
Hedingen . . . . .	20	Bischweiler . . . . .	18	Forbach . . . . .	17	Rosenberg . . . . .	14
Heidelberg . . . . .	18	Bitsch . . . . .	19	Meß . . . . .	19	Schlawa . . . . .	16
Burg Hohenzollern . . . . .	22,5	Dieuze . . . . .	20	Mörchingen . . . . .	18	Soldau . . . . .	12
Karlsruhe . . . . .	19	Hagenau . . . . .	17			Pr. Stargardt . . . . .	13
Kehl . . . . .	19	Molsheim . . . . .	17	<b>XVII. Armee-</b> <b>korps.</b>		Stolp . . . . .	14
Konstanz . . . . .	20	Pfalzburg . . . . .	20			Strasburg W. Pr. . . . .	14
Lörrach . . . . .	17	Saarburg i. L. . . . .	20	Culm . . . . .	15	Thorn . . . . .	18
Mannheim . . . . .	18	Saargemünd . . . . .	19	Danzig . . . . .	16		
Mosbach . . . . .	17						

No. 619/3. 91. B. 3.

v. Fund.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

25. Jahrgang.

Berlin den 4. April 1891.

Nr. 7.

Bedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 91.

**Bewaffnung der Kanoniere der fahrenden Batterien mit dem Revolver 83.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Kanoniere der fahrenden Batterien nach Maßgabe der verfügbaren Mittel mit dem Revolver 83 bewaffnet werden. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 12. März 1891.

**Wilhelm.**

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. April 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht mit dem Hinzufügen, daß weitere Bestimmungen nachfolgen werden.

No. 165/3. 91. A. 3.

v. Kaltenborn.

## Nr. 92.

**Errichtung von Filial-Artilleriedepots.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Zum 1. April 1891 ist in Brandenburg an der Havel, Frankfurt an der Oder und im Loßstedter Lager je ein Filial-Artilleriedepot der Artilleriedepots beziehungsweise Spandau, Güsttrin und Rendsburg zu errichten. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 25. März 1891.

**Wilhelm.**

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. März 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die erforderlichen besonderen Bestimmungen werden den beteiligten Stellen demnächst zugehen.

No. 925/3. 91. D. 2.

v. Kaltenborn.

## Nr. 93.

**Ausrüstung der Fuß-Artillerie mit Karabinern 88.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Fuß-Artillerie an Stelle der Jägerbüchse M/71 mit dem Karabiner 88 auszurüsten ist. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 25. März 1891.

**Wilhelm.**

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. April 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 64/4. 91. A. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 31. März 1891.

## Nr. 94.

**Veränderte Bezeichnung eines Königlich Württembergischen Truppentheils.**

Nachstehende Allerhöchste Entschlieung Seiner Majestät des Königs von Württemberg wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht:

Das 3. Württembergische Infanterie-Regiment Nr. 121 führt fortan die Bezeichnung:

„Infanterie-Regiment Alt-Württemberg (3. Württembergisches) Nr. 121.“

No 679/3. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 31. März 1891.

## Nr. 95.

**Ausrüstung der zum Lehr-Infanterie-Bataillon zu entsendenden Mannschaften.**

Die zum 11. April d. J. zum Lehr-Infanterie-Bataillon zu Kommandirenden sind noch mit dem bisherigen Helm M/87 auszurüsten (Ziffer V 5 auf Seite 29 des Armee-Berordnungs-Blattes für 1891.)

Im Auftrage:

No. 538/3. 91. A. 2.

Paulus.

Kriegsministerium.

Berlin den 31. März 1891.

## Nr. 96.

**Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur Übungs-Munitions-Vorschrift 1888.**

Seite 4, Absatz 9. Der Schlusssatz hat wie folgt zu lauten:

Die von den Truppen etwa abgelieferten unbrauchbaren Patronenrahmen, Paßschachteln, Dedelklappen, Paßhülsen und Stopfdeckel werden nicht wieder zurückgegeben, sondern von den Artillerie-depots mit sämtlichen zur Ablieferung gekommenen Ueberdeckeln und Bändern als altes Material vereinnahmt und verworfen.

Seite 12, Zeile 3—8 von oben. Es ist zu streichen:

Von . . . . . aufzubewahren.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 334/3. 91. D. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. April 1891.

## Nr. 97.

## Dienstordnung für die Militär-Waffenfabriken.

Die „Subdirektoren“ bei den Gewehrfabriken und der Munitionsfabrik führen von jetzt ab die Bezeichnung „Unterdirektoren“.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 111/4. 91. D. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. April 1891.

## Nr. 98.

## Invaliditäts- und Altersversicherung.

Auf Grund des §. 70 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes hat das Reichs-Versicherungsamt im Einvernehmen mit den Centralbehörden der bei der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Hannover beteiligten Bundesstaaten bestimmt, daß die Schiedsgerichte für den Stadtkreis und für den Landkreis Linden in der Stadt Hannover und das Schiedsgericht für den Kreis Neustadt a. R. in der Stadt Wunstorf ihren Sitz haben.

Hiernach hat die Berichtigung der mittelfst Erlasses vom 8. November 1890 — Nr. 1011/10. 90 D 3 — (Armee-Verordnungs-Blatt für 1890 Nr. 24 Seite 232 u. ff.) veröffentlichten Nachweisung über die Zuständigkeit der einzelnen Behörden bei Ausführung des genannten Gesetzes auf Seite 241 des Armee-Verordnungs-Blatts in Spalte 10 stattzufinden.

No. 102/4. 91. D. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.  
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 24. März 1891.

## Nr. 99.

## Berichtigung der Bekleidungs-Etats.

In den Bekleidungs-Etats der Truppen sind die in der anliegenden Zusammenstellung enthaltenen, mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1890 ab gültigen Berichtigungen vorzunehmen.

Die danach in den Bekleidungs-Liquidationen für 1890/91 erforderlichen Ausgleichungen sind noch vor dem Jahresabschluß zu bewirken.

Die durch Einführung des verschmälerten Bandoliers bei der Feld-Artillerie bz. des glatten Vorder-schirms mit Metallbeschlag am Helm M/87 bedingte Abänderung der Bekleidungs-Etats bleibt vorbehalten.

No. 658/3. 91. B. 3.

v. Fund.



# Zusammenstellung

der

in den Bekleidungs-Etats der Truppen vorzunehmenden Berichtigungen.

1. Etat 1, 2, 5, 9, 10, 11, 16, 19, 30, 31, 33, 34, 39, 40, 45, 46, 50, 52, 55, 151, 152, 153, 159, 165, 171, 172, 177, 179, 184 und 185.

Unter „B. Ausrüstungsstücke“ ist vor „Leibriemen“ einzuschalten: „Ueberschnallkoppel mit Schloß bz.“ — In den Spalten: „Feldwebel und Vizefeldwebel“, „Stabsoboist“, „Stabs-hornist“, (Etat 185) „Feldwebel“ ist an Stelle der Angabe unter „Leibriemen zc.“

	bei weißem	bei schwarzem
	Leberzeug	
als Etatspreis . . . . .	4 M. 20 Pf.	3 M. 95 Pf.
= Fragezeit . . . . .	15 Jahre	15 Jahre
= Jahresentschädigung . . . . .	28 Pf.	26 Pf.

einzutragen.

Unter „Erläuterungen“ ist zuzusehen:

Ueberschnallkoppel für Feldwebel zc.

a) der Leibriemen mit Hängerriemen, Säbel und Schließhaken von weißhämischem Leder . . . . .	3 M. 80 Pf.	
bz. von schwarzlohggarem Leder . . . . .		3 M. 55 Pf.
b) das messingene Schloß . . . . .	— = 40 = — = 40 =	
	Summe . . . . .	4 M. 20 Pf. 3 M. 95 Pf.

bz. vor „Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß“ einzuschalten „Ueberschnallkoppel“ bz.

2. Etat 1, 2, 5, 9, 10, 11, 16, 19, 30, 31, 33, 34, 39, 40, 45, 46, 50, 52, 55, 159, 165, 171, 172, 177, 179 und 190.

Unter „B. Ausrüstungsstücke“ ist:

- a) für die vorderen Patronentaschen der Unteroffiziere bz. Oberjäger  
als Etatspreis 8 M. 60 Pf.,  
= Jahresentschädigung 29 Pf.;
- b) für die hinteren Patronentaschen der Gemeinen  
als Etatspreis 6 M. 40 Pf.,  
= Jahresentschädigung 16 Pf.

einzutragen.

3. Etat 1, 2, 5, 9, 10, 11, 16, 19, 30, 31, 33, 34, 39, 40, 45, 46, 50, 52, 55, 146, 147, 151, 152, 153, 159, 165, 171, 172, 177, 179, 184, 185, 186 und 190.

Unter „B. Ausrüstungsstücke“ ist hinter Mantelriemen zu setzen:  
Paar bz. Stück,

und als **Statspreis** einzutragen:

bei weißem Lederzeug:

für Feldwebel, Bizefeldwebel, Unteroffiziere, Foboisten zc., Spielleute und Gemeine 60 Pf.,  
 = Zahlmeister-Aspiranten und Dekonomiehandwerker 30 Pf.;

bei schwarzem Lederzeug: Im **Etat 184**: „28 Pf.“, in den übrigen **Stats**:

für Feldwebel, Bizefeldwebel, Unteroffiziere, Foboisten zc., Spielleute und Gemeine 56 Pf.,  
 = Zahlmeister-Aspiranten, Lazarethgehülfsen (ausschl. derjenigen der Feld-Artillerie)  
 und Dekonomiehandwerker 28 Pf.

4. **Etat 5.**

Auf **Seite 4** und **5** ist unter **Nr. 1**

als **Statspreis** 6 *M.* 90 Pf. statt 6 *M.* 50 Pf.,

= **Jahresentschädigung** 69 Pf. statt 65 Pf.

zu setzen.

Auf **Seite 7** ist unter **B. 1**

der **Statspreis** für **Beschlag** mit **Abler** auf 3 *M.* 40 Pf., die **Summe** auf 6 *M.* 90 Pf.

zu erhöhen.

5. **Etat 1 bis 4, 9 bis 53, 55 bis 60, 159 bis 184.**

Die **Summe** des **Abchnittes** „**B. Ausrüstungsstücke**“ ist in den betreffenden **Stats** nach den vorgenommenen **Abänderungen** zu berichtigen.

Auf **Seite 1** sämtlicher vorbezeichneten **Stats** sind die **Jahreseinheitsätze** unter **B.**

für einen **Feldwebel** und **Bizefeldwebel**, **Stabsfoboisten** bz. **Stabsfobornisten** um 3 Pf.,

= einen **Unteroffizier** bz. **Oberjäger** um 5 Pf.,

= einen **Gemeinen** um 6 Pf.

zu erhöhen, in dem **Etat 184** jedoch nur für **Feldwebel**.

6. **Etat 5 bis 8.**

Die **Summe** des **Abchnittes** „**B. Ausrüstungsstücke**“ ist in dem erstbezeichneten **Etat** nach den vorgenommenen **Abänderungen** zu berichtigen.

Auf **Seite 1** sämtlicher **Stats** sind die **Jahreseinheitsätze** unter **B**

für einen **Feldwebel** zc. bz. **Stabsfoboisten** um 7 Pf.,

= = **Unteroffizier** um 9 Pf.,

= = **Foboisten** zc., **Lambour** zc. und **Dekonomiehandwerker** um 4 Pf.,

= = **Gemeinen** um 10 Pf.

zu erhöhen.

7. **Etat 23, 25, 26, 29 und 49, Seite 1.**

Der unter **D** ausgeworfene **Betrag** von 66 *M.* ist nebst den bezüglichen **Angaben** in **Spalte 1** zu streichen.

8. **Etat 54** ist durch einen neuen **Etat** ersetzt und daher zu streichen.

9. **Etat 146, 147, 151, 152, 153.**

Unter **Abchnitt** „**B. Ausrüstungsstücke**“ ist für 1 **Paar** vordere **Patrontaschen**

als **Statspreis** 7 *M.* 80 Pf. statt 7 *M.* 30 Pf.,

= **Jahresentschädigung** 26 Pf. statt 24 Pf.

zu setzen und die **Summe** zu berichtigen.

Für die vom 1. **August 1890** ab ungültig gewordenen **Stats 149** und **150** werden neue herausgegeben.

10. **Etat 146 bis 148.** Auf **Seite 1** sind die **Jahreseinheitsätze** unter **B** für einen **Unteroffizier** bz. **Gemeinen** um 2 Pf. zu erhöhen.

11. Etat 151 bis 154. Auf Seite 1 sind die Jahreseinheitsätze unter B für einen Feldwebel zc. um 3 Pf.,  
 „ „ Unteroffizier „ 2 „  
 „ „ Stabshornisten „ 3 „  
 „ „ Gemeinen „ 2 „  
 zu erhöhen.
12. Etat 61 und 62, Seite 4 und 5.  
 Unter Nr. 4 sind die Spalten „Stabstrompeter“ und „Trompeter“ mit den in der Spalte „Unteroffiziere“ enthaltenen Angaben zu versehen.  
 Nr. 5 nebst sämtlichen Angaben ist zu streichen.
13. Etat 61 bis 64, 68, 97, 115, 116, 118, 119, 122, 127 und 131. Unter B. a, Ausrüstungsstücke der Mannschaften, ist in Spalte „Unteroffiziere“ nachzutragen:  
 für Lanzenflagge — 1 M. 30 Pf. — 2 Jahre — 65 Pf. —  
 „ Lanzenflaggenriemen — „ 6 „ — „ — 6 „ —  
 „ Lanzenarmriemen — 1 M. 10 Pf. — 10 Jahre — 11 Pf. —
14. Etat 71, 72, 73, 75, 76, 89, 91, 92, 95, 98, 100, 101, 104, 114. Unter B. a, Ausrüstungsstücke der Mannschaften, ist in Spalte 2 bz. 4 und 7 nachzutragen:  
 Lanzenflagge — 1 M. 30 Pf., 2 Jahre, 65 Pf. — 66 Pf., 2 Jahre, 33 Pf. —  
 Lanzenflaggenriemen — „ 6 „ — „ — 6 „ —  
 Lanzenarmriemen — 1 M. 10 Pf., 10 Jahre, 11 Pf. — 1 M. 10 Pf., 10 Jahre, 11 Pf. —
15. Etat 61, 62, 63, 64, 68, 135 b. Unter B. a, Ausrüstungsstücke der Mannschaften, ist für ein Paar Packtaschen  
 der Etatspreis auf 22 M.,  
 die Jahresentschädigung auf 2 M. 20 Pf.  
 zu ermäßigen.
16. Etat 71, 72, 73, 75, 76, 89, 91, 92, 95, 97, 98, 100, 101, 104, 114, 115, 116, 118, 119, 122, 127, 131, 135, 136. Unter B. a, Ausrüstungsstücke der Mannschaften, ist für ein Paar Packtaschen  
 der Etatspreis auf 18 M. 70 Pf.,  
 die Jahresentschädigung auf 1 M. 87 Pf.  
 zu erhöhen.
17. Etat 61 bz. 62, 63, 64, 68, 71, 72, 73, 75, 76, 89, 91, 92, 95, 97, 98, 100, 101, 104, 114, 115, 116, 118, 119, 122, 127, 131, 135, 135 a und b, 136, 155, 158. In der Erläuterung des Etatspreises für Kartusche mit Bandolier ist  
 „der messingene Bandolierbeschlag zc.“ bz. „65 Pf.“  
 zu streichen, die Summe ist zu berichtigen.  
 Unter B. a., Ausrüstungsstücke der Mannschaften, ist für die Kartusche mit Bandolier  
 der Etatspreis um 65 Pf.,  
 die Jahresentschädigung um 2 Pf.  
 zu ermäßigen.  
 In der Spalte „Gemeine“ des Etats 135 — Seite 5 — und des Etats 136 — Seite 3 —  
 sind jedoch  
 a) als Etatspreis für Kartusche mit Bandolier 7 M. 40 Pf. einzutragen und die Erläuterungen zu B. a. 11 bz. B. a. 9 den Etats 62 bz. 73 entsprechend zu vervollständigen;  
 b) die Anfätze für Revolvertasche bz. Revolverriemen mit Falen zu streichen.  
 In sämtlichen vorbezeichneten Etats ist statt „Rohgeschirrfutteral“ „Rohgeschirr-Riemengefell“ zu setzen und als Etatspreis 2 M. 85 Pf., als Jahresentschädigung 14 Pf. einzutragen.

18. **Etat 71.** In der Erläuterung des Statspreises für Waffenröcke und Mäntel ist zu setzen:  
 1,0 cm citronengelbes Tuch zu Namenszügen und Kronen auf den Schulterklappen à 5,95 M.  
 mit 6 Pf.

(4,0 cm Kronenschnur sind aus den Nebenkosten zu bestreiten.)

Die Summe der Erläuterungen ist hiernach zu berichtigen.

Auf Seite 2 und 3 ist

der Statspreis für Waffenröcke und Mäntel um 6 Pf.,

die Jahresentschädigung für Waffenröcke

in Spalte 3 bis 6 um 6 Pf.,

" " 7 u. 8 " 3 Pf.,

für Mäntel in Spalte 3 bis 8 um 1 Pf.

zu erhöhen.

Die Summe ist hiernach zu berichtigen.

19. In der Erläuterung des Statspreises für Waffenröcke bz. Mäntel ist zu setzen:

in den Stats 73 bis 79, 81, 119, 121 bis 126:

33,5 cm gelbe bz. rothe Nummerschnur à 5 Pf. mit 2 Pf.,

in den Stats 82 bis 88, 94, 96, 127 bis 129, 131 bis 133:

66,5 cm gelbe bz. rothe Nummerschnur à 5 Pf. mit 3 Pf.

Die Summen sind hiernach zu berichtigen.

Im Etat 90 ist unter A. I. 9. der Erläuterungen hinzuzufügen:

„dem in demselben berechneten Preise tritt jedoch für 33,0 cm Nummerschnur. 1 Pf. hinzu.“

Auf der 1. Seite des Stats 93 ist nachzutragen:

„Die Statspreise der Waffenröcke und Mäntel im Etat 76 erhöhen sich für das oben bezeichnete Regiment

um 1 Pf. für 33,0 cm Nummerschnur.“

20. Der Statspreis für Waffenröcke bz. Mäntel ist

in den Stats 73 bis 79, 81, 119, 121 bis 126, Seite 2 und 3, um 2 Pf.,

in den Stats 82 bis 88, 90, 94, 96, 127 bis 129, 131 bis 133, Seite 2 und 3, um 3 Pf.

zu erhöhen.

Die Jahresentschädigung für Waffenröcke ist

in den Stats 73 bis 79, 81,

Spalte 3 bis 6 um 2 Pf.,

" 7 u. 8 um 1 Pf.;

in den Stats 82, 84, 85, 96

Spalte 3 bis 6 um 3 Pf.,

" 7 u. 8 um 2 Pf.;

in den Stats 83, 86 bis 88, 94

Spalte 3 bis 6 um 3 Pf.,

" 7 u. 8 um 1 Pf.;

in dem Etat 90

Spalte 3, 4 u. 5 um 3 Pf.,

" 6 um 2 Pf.,

" 7 u. 8 um 1 Pf.

zu erhöhen.

Die Jahresentschädigung für Mäntel ist

in den Stats 73, 75, 77, 79, 81, 94, 119, 121 bis 126

Spalte 7 und 8 um 1 Pf.,

in den Stats 76, 83, 84, 86, 127, 131

Spalte 3 bis 6 um 1 Pf.,

in den Stats 82, 90, 128, 129, 132, 133

Spalte 3 bis 8 um 1 Pf.

zu erhöhen.

21. Für Epauletten ist:  
 der Etatspreis  
     in den Etats 119 und 122 um 5 Pf.,  
     " " " " " " 127 und 131 um 10 Pf.;  
 die Jahresentschädigung  
     in den Etats 119, 122, 127 und 131 um 1 Pf.  
 zu erhöhen.  
 Der Anmerkung auf Seite 1 der Etats 128, 129, 132 und 133 ist hinzuzufügen:  
 Für Epauletten gelten jedoch die Ansätze im Etat 127.
22. Etat 130. In der Erläuterung des Etatspreises für Mäntel ist zuzusetzen:  
 0,3 cm ponceau Tuch Nr. II zur Krone auf den Schulterklappen à 5,30 M. = 2 Pf.,  
 100,0 cm rothe Blattschnur zu Namenszügen à 5 Pf. = 5 Pf.,  
 25,0 cm rothe Kronenschnur à 3 Pf. = 1 Pf.  
 Die Summe ist zu berichtigen.  
 Auf Seite 2 und 3 ist unter A. I Nr. 10  
     der Etatspreis um 8 Pf.,  
     die Jahresentschädigung um 1 Pf.  
 zu erhöhen.  
 In der Anmerkung auf Seite 1 ist hinter der Zahl „122“ einzuschalten:  
 (Durch den Eintritt des Namenszuges beträgt jedoch der Etatspreis der Epauletten 3,40 M.,  
 die Jahresentschädigung für dieselben 57 Pf.)
23. Etat 129 und 133. In der Erläuterung der Etatspreise der Manka mit Leibbinde ist die 6. Zeile zu streichen und statt 23,0 cm = 9,5 cm hellblaues Tuch mit 51 Pf., statt 1,23 M., in Ansatz zu bringen.  
 Zuzusetzen ist: 14,0 cm weißes Tuch zu sämtlichen Vorstößen (einschl. um den Kragen) à 5,30 M. mit 74 Pf.  
 Die betreffenden Summen erhöhen sich hiernach um 2 Pf.  
 Auf Seite 2 und 3 ist unter A. I. Nr. 3  
     der Etatspreis in Spalte 3 bis 8 um 2 Pf.,  
     die Jahresentschädigung  
     in Spalte 3 bis 6 um 2 Pf.,  
     " " " " " " 7 und 8 um 1 Pf.  
 zu erhöhen.
24. Etat 135b. Unter A. I. 12 der Erläuterungen ist zuzusetzen: 2,5 cm weißes Tuch zu Schulterklappen à 5,30 M. mit 13 Pf.  
 Die Summen sind hiernach zu berichtigen.  
 Auf Seite 2 ist unter A. I. Nr. 12  
     der Etatspreis um 13 Pf.,  
     die Jahresentschädigung um 2 Pf.  
 zu erhöhen.
25. Etat 61, B. b. Ausrüstungsstücke der Pferde.  
 Unter Nr. 3 ist: als Etatspreis 1 M. 85 Pf.,  
     " Jahresentschädigung 12 Pf.  
 zu setzen.  
 Nr. 4, 20 und 23 nebst sämtlichen Angaben kommen in Wegfall.  
 Für Karabinerfutteral mit Riemen ist  
     der Etatspreis auf 7 M. 50 Pf.,  
     die Jahresentschädigung auf 75 Pf.  
 zu erhöhen;  
 für Karbätsche sind als Etatspreis 2 M. 50 Pf.,  
     = Eragezeit 2 Jahre,  
     = Jahresentschädigung 1 M. 25 Pf.  
 anzusetzen;

für Schabrake mit Schabrunken ist bei einer Tragezeit von 10 Jahren die Jahresentschädigung auf 2 M. 10 Pf. zu ermäßigen;  
die Summen sind hiernach zu berichtigen.

In den Spalten 3 bz. 4 und 5 sind bei Revolver- und Lanzenbewaffnung für Lanzenschuhe mit Riemen zuzusetzen:

- als Statspreis 2 M. — Pf.,
- Tragezeit 12 Jahre,
- Jahresentschädigung 17 Pf.

26. Etat 62, B. b. Ausrüstungsstücke der Pferde.

Die Beträge unter Nr. 1 bis 23 sind nach Etat 61 zu berichtigen.

Für Schabrake und Schabrunken ist bei einer Tragezeit von 10 Jahren die Jahresentschädigung auf 1 M. 85 Pf. zu ermäßigen;  
die Summen sind hiernach zu berichtigen.

In den Spalten 3 bz. 4 und 5 sind bei Revolver- und Lanzenbewaffnung für Lanzenschuhe mit Riemen zuzusetzen:

- als Statspreis 2 M. — Pf.,
- Tragezeit 12 Jahre,
- Jahresentschädigung 17 Pf.

27. Etat 63. Abschnitt B. b., Ausrüstungsstücke der Pferde, ist zu streichen und durch Folgendes zu ersetzen:

N u m m e r	B. b. A u s r ü s t u n g s s t ü c k e der P f e r d e	bei Revolver= bewaffnung			bei Revolver- und Lanzenbewaffnung			bei Karabiner- und Lanzenbewaffnung									
		Stats= preise		Tragezeit Jahre	Stats= preise		Tragezeit Jahre	Stats= preise		Tragezeit Jahre	Stats= preise						
		M.	℔		M.	℔		M.	℔		M.	℔					
1	Armeesattel mit Beschlag und Bekleidung	54	.	12	4	50	54	.	12	4	50	54	.	12	4	50	
2	Satteltgurt	5	50	10	.	55	5	50	10	.	55	5	50	10	.	55	
3	Garnitur von 3 Packriemen.	1	85	15	.	12	1	85	15	.	12	1	85	15	.	12	
4	Karabinerfutteral mit Riemen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	50	10	.	75
5	Karabinerscheibe	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	60	10	.	06	
6	Schlagriemen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	85	10	.	09	
7	Lanzenschuhe mit Riemen	.	.	.	.	.	2	.	12	.	17	2	.	12	.	17	
8	Vorderzeug	4	25	10	.	43	4	25	10	.	43	4	25	10	.	43	
9	Steigriemen, Paar	3	.	10	.	30	3	.	10	.	30	3	.	10	.	30	
10	Hauptgestell mit Zügeln	3	25	10	.	33	3	25	10	.	33	3	25	10	.	33	
11	Trensengebiß = "	2	20	10	.	22	2	20	10	.	22	2	20	10	.	22	
12	Halfter	3	25	3	1	08	3	25	3	1	08	3	25	3	1	08	
13	Halfterriemen	1	30	3	.	43	1	30	3	.	43	1	30	3	.	43	
14	Steigbügel, Paar	3	50	35	.	10	3	50	35	.	10	3	50	35	.	10	
15	Kandare mit Buckeln	4	25	12	.	35	4	25	12	.	35	4	25	12	.	35	
16	Woylach	14	.	5	2	80	14	.	5	2	80	14	.	5	2	80	
17	Obergurt	2	80	5	.	56	2	80	5	.	56	2	80	5	.	56	
18	Futtersack	1	80	3	.	60	1	80	3	.	60	1	80	3	.	60	
19	Tränkeimer	2	.	5	.	40	2	.	5	.	40	2	.	5	.	40	
20	Striegel	.	40	2	.	20	.	40	2	.	20	.	40	2	.	20	
21	Kardätsche	2	50	2	1	25	2	50	2	1	25	2	50	2	1	25	
	Summe 1	109	85		14	22	111	85		14	39	120	80		15	29	
22	Schabrake und Schabrunken	6	02	15	.	40	6	02	15	.	40	6	02	15	.	40	
	Summe 2	115	87	.	14	62	117	87	.	14	79	126	82	.	15	69	
	einschließlich für Tuch	.	.	.	.	25	.	.	.	.	25	.	.	.	.	25	

28. Etat 64 bis 70. Abschnitt B. b., Ausrüstungsstücke der Pferde.

Die Beträge unter Nr. 1 bis 23 (jetzt 1 bis 21) sind nach dem Etat 63 zu berichtigen.

Die Spalten 3 bz. 4 und 5 sind betreffs der Lanzenstübe zc. mit dem vorstehend unter Ziffer 26 erläuterten Zusatz zu versehen.

Die Jahresentschädigung für Schabrade und Schabrunken ist bei einer Tragezeit von 15 Jahren in dem

Etat 64	auf 47 Pf.,	einschl. 33 Pf. für Luch,
" 65, 66	" 43	" 28
" 67, 68	" 44	" 29
" 69	" 45	" 31
" 70	" 46	" 32

zu ermäßigten.

29. Etat 71. Abschnitt B. b., Ausrüstungsstücke der Pferde, ist zu streichen und durch Folgendes zu ersetzen:

Nummer	B. b. Ausrüstungsstücke der Pferde	bei Revolver- bewaffnung			bei Revolver- und Lanzenbewaffnung			bei Karabiner- und Lanzenbewaffnung					
		Etats- preise		Tragezeit Jahre	Jahres- entschädigung		Etats- preise		Tragezeit Jahre	Jahres- entschädigung			
		M.	ℳ		M.	ℳ	M.	ℳ		M.	ℳ		
1	Armeesattel mit Beschlag und Bekleidung	54	12	4	50	54	12	4	50	54	12	4	50
2	Satteltgurt	5	50	10	55	5	50	10	55	5	50	10	55
3	Barnitur von 3 Packriemen	1	85	15	12	1	85	15	12	1	85	15	12
4	Karabinerfuttural mit Riemen									7	50	10	75
5	Karabinerscheibe										60	10	06
6	Schlagriemen										85	10	09
7	Lanzenstübe mit Riemen					2		12		2		12	17
8	Vorderzeug	2	65	10	27	2	65	10	27	2	65	10	27
9	Steigriemen, Paar	2	80	10	28	2	80	10	28	2	80	10	28
10	Hauptgestell mit Zügeln	3	25	10	33	3	25	10	33	3	25	10	33
11	Trensengebiss	2	20	10	22	2	20	10	22	2	20	10	22
12	Halfter	3	25	3	1	08	3	25	3	1	08	3	1
13	Halfterriemen	1	30	3	43	1	30	3	43	1	30	3	43
14	Steigbügel, Paar	3	20	35	09	3	20	35	09	3	20	35	09
15	Kandare ohne Buckeln	3		12	25	3		12	25	3		12	25
16	Boylach	14		5	2	80	14		5	2	80	14	
17	Obergurt	2	80	5	56	2	80	5	56	2	80	5	56
18	Futter sack	1	80	3	60	1	80	3	60	1	80	3	60
19	Tränkeimer	2		5	40	2		5	40	2		5	40
20	Striegel		40	2	20		40	2	20		40	2	20
21	Kardätsche	2	50	2	1	25	2	50	2	1	25	2	50
	Summe 1	106	50		13	93	108	50		14	10	117	45
22	Umlaufriemen	1	40	15	09	1	40	15	09	1	40	15	09
23	Sattelüberdecke	12	24	10	1	22	12	24	10	1	22	12	24
	Summe 2	120	14		15	24	122	14		15	41	131	09
	einschließlich für Luch				90						90		90

30. Stat 73, 97, 115, 118, 128, letzte Seite, ist Folgendes zuzusetzen:

Nummer	B. b. Ausrüstungsstücke der Pferde	bei Revolver- bewaffnung			bei Revolver- und Lanzenbewaffnung			bei Karabiner- und Lanzenbewaffnung								
		Etags- preise		Tragezeit Jahre	Jahres- entschädi- gung		Etags- preise		Tragezeit Jahre	Jahres- entschädi- gung						
		M.	℔		M.	℔	M.	℔		M.	℔					
	(Stat 73)															
1/21	wie im Stat 71, Summe 1 . . . . .	106	50	.	13	93	108	50	.	14	10	117	45	.	15	00
22	Umlaufriemen . . . . .	1	40	20	.	07	1	40	20	.	07	1	40	20	.	07
23	Sattelüberdecke . . . . .	12	24	15	.	82	12	24	15	.	82	12	24	15	.	82
	Summe 2	120	14	.	14	82	122	14	.	14	99	131	09	.	15	89
	einschließlich für Luch	.	.	.	.	60	.	.	.	.	60	.	.	.	.	60
	(Stat 97; Seite 6 ist zu streichen)															
1/21	wie im Stat 71, Summe 1 . . . . .	106	50	.	13	93	108	50	.	14	10	117	45	.	15	00
22	Umlaufriemen . . . . .	1	40	15	.	09	1	40	15	.	09	1	40	15	.	09
23	Sattelüberdecke . . . . .	14	61	10	.	146	14	61	10	.	146	14	61	10	.	146
	Summe 2	122	51	.	15	48	124	51	.	15	65	133	46	.	16	55
	einschließlich für Luch	.	.	.	.	98	.	.	.	.	98	.	.	.	.	98
	(Stat 115; Seite 6 ist zu streichen)															
1/21	wie im Stat 71, Summe 1 . . . . .	106	50	.	13	93	108	50	.	14	10	117	45	.	15	00
22	Umlaufriemen . . . . .	1	40	15	.	09	1	40	15	.	09	1	40	15	.	09
23	Sattelüberdecke . . . . .	12	52	10	.	125	12	52	10	.	125	12	52	10	.	125
	Summe 2	120	42	.	15	27	122	42	.	15	44	131	37	.	16	34
	einschließlich für Luch	.	.	.	.	93	.	.	.	.	93	.	.	.	.	93
	(Stat 118)															
1/21	wie im Stat 71, Summe 1 . . . . .	106	50	.	13	93	108	50	.	14	10	117	45	.	15	00
22	Umlaufriemen . . . . .	1	40	20	.	07	1	40	20	.	07	1	40	20	.	07
23	Sattelüberdecke . . . . .	12	52	15	.	83	12	52	15	.	83	12	52	15	.	83
	Summe 2	120	42	.	14	83	122	42	.	15	00	131	37	.	15	90
	einschließlich für Luch	.	.	.	.	62	.	.	.	.	62	.	.	.	.	62
	(Stat 128)															
1/21	wie im Stat 71, Summe 1 . . . . .	106	50	.	13	93	108	50	.	14	10	117	45	.	15	00
22	Umlaufriemen . . . . .	1	40	20	.	07	1	40	20	.	07	1	40	20	.	07
23	Sattelüberdecke . . . . .	12	68	15	.	85	12	68	15	.	85	12	68	15	.	85
	Summe 2	120	58	.	14	85	122	58	.	15	02	131	53	.	15	92
	einschließlich für Luch	.	.	.	.	63	.	.	.	.	63	.	.	.	.	63



31. Etat 74 bis 76, 80, 81, 83, 92, 94, 95, 98 bis 112, 126, 127, 129, Abschnitt B. b., Ausrüstungsstücke der Pferde.

Die Beträge unter 1 bis 24 bz. 25 (jetzt 1 bis 21) sind nach dem Etat 73 zu berichtigen, unter Nr. 23 sind jedoch als Jahresentschädigung für die Sattelüberbede

im Etat 74, 94 . . . . .	80 $\mathcal{A}$ , einschl. 59 $\mathcal{A}$ für Tuch,
= = 75, 81 . . . . .	82 = = 60 = = =
= = 76, 83 . . . . .	84 = = 62 = = =
= = 80 . . . . .	83 = = 61 = = =
= = 92 . . . . .	82 = = 61 = = =
= = 95 . . . . .	89 = = 64 = = =
= = 98 . . . . .	85 = = 53 = = =
= = 99 . . . . .	84 = = 51 = = =
= = 100 . . . . .	97 = = 65 = = =
= = 101 . . . . .	96 = = 64 = = =
= = 102 . . . . .	101 = = 69 = = =
= = 103, 108 . . . . .	95 = = 63 = = =
= = 104 . . . . .	92 = = 59 = = =
= = 105, 113 . . . . .	93 = = 60 = = =
= = 106, 109, 110 . . . . .	91 = = 59 = = =
= = 107 . . . . .	99 = = 67 = = =
= = 111 . . . . .	92 = = 60 = = =
= = 112 . . . . .	94 = = 62 = = =
= = 114 . . . . .	97 = = 68 = = =
= = 126 . . . . .	83 = = 62 = = =
= = 127 . . . . .	85 = = 64 = = =
= = 129 . . . . .	84 = = 62 = = =

in Ansatz zu bringen.

32. Etat 117, Abschnitt B. b., Ausrüstungsstücke der Pferde, ist nach Etat 115 zu berichtigen, unter Nr. 26 (jetzt 23) sind jedoch als Jahresentschädigung für die Sattelüberbede 1  $\mathcal{M}$  27  $\mathcal{A}$  — einschl. 95  $\mathcal{A}$  für Tuch — einzutragen.

33. Etat 135, Seite 6.

Unter Nr. 1 ist statt „Sattelbod mit Bekleidung“ „Armeesattel mit Beschlag und Bekleidung“ zu setzen und in Spalte 3 bz. 4 und 5

als Staatspreis . . . . .	54 $\mathcal{M}$ — $\mathcal{A}$ ,
= Eragezeit . . . . .	12 Jahre,
= Jahresentschädigung . . . . .	4 $\mathcal{M}$ 50 $\mathcal{A}$

einzutragen. — Nr. 3 und 19 sind nebst sämtlichen Angaben zu streichen.

Unter Nr. 4 sind als Staatspreis 1  $\mathcal{M}$ . 85 Pf., als Jahresentschädigung —  $\mathcal{M}$ . 12 Pf.,

= Nr. 14 = = = 2 = 80 „ = = = = = 56 = ,

= Nr. 16 = = Eragezeit 10 Jahre, = = = = = 1 = 41 = ,

= Nr. 21 = = Staatspreis 2  $\mathcal{M}$ . 50 Pf., als Eragezeit 2 Jahre, als Jahresentschädigung 1  $\mathcal{M}$ . 25 Pf. zu setzen. Die Summe ist hiernach zu berichtigen, der Betrag für Tuch (letzte Zeile) auf 1  $\mathcal{M}$ . 04 Pf. zu ermäßigen.

Der Summe treten bei Karabinerbewaffung hinzu:

Karabinerfuteral mit Riemen . . . . .	7   50   10   . 75
Schlagriemen . . . . .	. 85   10   . 09
	16   30
einschließlich für Tuch . . . . .	1   04

34. Etat 135a, Seite 4.

Die Angaben unter Nr. 1 sind wie vorstehend (Ziffer 33) zu berichtigen. Nr. 3 kommt nebst sämtlichen Angaben in Wegfall; die Summe ist hiernach abzuändern.

35. Etat 136, letzte Seite ist folgendes anzusehen:

Nr.	B. b. Ausrüstungsstücke der Pferde	bei Revolverbewaffnung				bei Karabinerbewaffnung					
		Etagspreise		Tragezeit	Jahresentschädigung		Etagspreise		Tragezeit	Jahresentschädigung	
		M.	ℳ	Jahre	M.	ℳ	M.	ℳ	Jahre	M.	ℳ
1/21	Wie im Etat 71, Summe 1 (Spalte 3 bis 5) . . .	106	50	.	13	93	106	50	.	13	93
22	Karabinerfuttermal mit Riemen . . . . .	.	.	.	.	.	7	50	10	.	75
23	Schlagriemen . . . . .	.	.	.	.	.	.	85	10	.	09
24	Fouragierleine . . . . .	.	80	30	.	03	.	80	30	.	03
25	Umlaufriemen . . . . .	1	40	20	.	07	1	40	20	.	07
26	Sattelüberdecke . . . . .	14	13	15	.	94	14	13	15	.	94
	Summe 2 . . . . .	122	83	.	14	97	131	18	.	15	81
	einschließlich für Luch . . . . .	.	.	.	.	70	.	.	.	.	70

36. Es sind zu erhöhen die Jahreseinheitsfähige für Bekleidungsstücke Seite 1 des

Etat 71 in Spalte 1 „für Luch“ bz. 3 „Summe“ um . . .	7	7	7	7	4	4
Etat 73, 75, 77, 79, und 81 in Spalte 2 und 3 um . . .	2	2	2	2	2	2
Etat 74 und 78 in Spalte 2 und 3 um . . . . .	2	2	2	2	1	1
Etat 76, 87, 88 und 93 in Spalte 2 und 3 um . . . . .	3	3	3	3	1	1
Etat 82 in Spalte 2 und 3 um . . . . .	4	4	4	4	3	3
Etat 83 und 86 in Spalte 2 und 3 um . . . . .	4	4	4	4	1	1
Etat 84 in Spalte 2 und 3 um . . . . .	4	4	4	4	2	2
Etat 85, 94, 96, 129 und 133 in Spalte 2 und 3 um . . .	3	3	3	3	2	2
Etat 90 in Spalte 2 und 3 um . . . . .	4	4	4	3	2	2
Etat 119, 121 bis 126 in Spalte 2 und 3 um . . . . .	—	—	—	—	1	1
Etat 127 und 131 in Spalte 2 und 3 um . . . . .	1	1	1	1	—	—
Etat 128, 130 und 132 in Spalte 2 und 3 um . . . . .	1	1	1	1	1	1

37. Die Jahreseinheitsfähige für Ausrüstungsstücke sind:

a) zu ermäßigen:

auf Seite 1 des Etats 61 und 62 um . . . . .	48	—	44	44	48	—
= = 1 = = 63 bis 70 = . . . . .	48	—	48	48	48	—
= = 1 = = 155 = 158 = . . . . .	2	2	—	2	2	—

b) zu erhöhen:

auf Seite 1 des Etats 61 bis 70 um . . . . .	—	28	—	—	—	—
= = 1 = = 71 bis 96, 98 bis 114 in Spalte 2 und 3 um . . . . .	12	88	12	12	56	—
= = 1 = = 97, 115 bis 118 und 120 in Spalte 2 und 3 um . . . . .	12	88	12	12	12	—
= = 1 = = 119, 121 bis 129, 131 bis 133 in Spalte 2 und 3 um . . . . .	13	89	13	13	13	1
= = 1 = = 130 in Spalte 2 und 3 um . . . . .	27	103	27	27	27	15

	Für einen					
	Nachtmeister	Untersoffizier	Stabs- trompeter	Trompeter	Gemeinen	Ökonomie- handwerker
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	7	7	7	7	4	4
	2	2	2	2	2	2
	2	2	2	2	1	1
	3	3	3	3	1	1
	4	4	4	4	3	3
	4	4	4	4	1	1
	4	4	4	4	2	2
	3	3	3	3	2	2
	4	4	4	3	2	2
	—	—	—	—	1	1
	1	1	1	1	—	—
	1	1	1	1	1	1
	48	—	44	44	48	—
	48	—	48	48	48	—
	2	2	—	2	2	—
	—	28	—	—	—	—
	12	88	12	12	56	—
	12	88	12	12	12	—
	13	89	13	13	13	1
	27	103	27	27	27	15

38. Die nachbezeichneten Etats sind auf Seite 1 wie folgt zu berichtigen:

		B. Ausrüstungsstücke					
		für Tuch		für die übrigen Abfindungsgegenstände		Summe	
		M.	Ɔ	M.	Ɔ	M.	Ɔ
		Für ein Pferd:					
Etat 61	1. bei Revolverbewaffung	.	.	.	.	15	64
	2. bei Revolver- u. Lanzenbewaffung.	.	.	.	.	15	81
	3. bei Karabiner- u. Lanzenbewaffung.	.	.	.	.	16	71
Etat 62	1. } wie vor	.	.	.	.	15	39
	2. }	.	.	.	.	15	56
	3. }	.	.	.	.	16	46
Etat 63	1. }	25	14	37	14	62	79
	2. }	25	14	54	14	69	79
	3. }	25	15	44	15	69	69
Etat 64	1. }	33	14	36	14	69	69
	2. }	33	14	53	14	86	86
	3. }	33	15	43	15	76	76
Etat 65, 66	1. }	28	14	37	14	65	65
	2. }	28	14	54	14	82	82
	3. }	28	15	44	15	72	72
Etat 67, 68	1. }	29	14	37	14	66	66
	2. }	29	14	54	14	83	83
	3. }	29	15	44	15	73	73
Etat 69	1. }	31	14	36	14	67	67
	2. }	31	14	53	14	84	84
	3. }	31	15	43	15	74	74
Etat 70	1. }	32	14	36	14	68	68
	2. }	32	14	53	14	85	85
	3. }	32	15	43	15	75	75
Etat 71, 72	1. }	90	14	34	15	24	24
	2. }	90	14	51	15	41	41
	3. }	90	15	41	16	31	31
Etat 73, 75, 77, 79, 81, 82, 85, 87, 89, 90	1. }	60	14	22	14	82	82
	2. }	60	14	39	14	99	99
	3. }	60	15	29	15	89	89
Etat 74, 78, 86, 91, 94	1. }	59	14	21	14	80	80
	2. }	59	14	38	14	97	97
	3. }	59	15	28	15	87	87
Etat 76, 83, 84, 93	1. }	62	14	22	14	84	84
	2. }	62	14	39	15	01	01
	3. }	62	15	29	15	91	91
Etat 80, 88	1. }	61	14	22	14	83	83
	2. }	61	14	39	15	00	00
	3. }	61	15	29	15	90	90

		Für ein Pferd:	
Etat 92 . . . . .	1. bei Revolverbewaffnung		
	2. bei Revolver- u. Lanzenbewaffnung . . . . .		
	3. bei Karabiner- u. Lanzenbewaffnung . . . . .		
Etat 95, 96 . . . . .	1. } wie vor		
	2. }		
	3. }		
Etat 97 . . . . .	1. }		
	2. } =		
	3. }		
Etat 98 . . . . .	1. }		
	2. } =		
	3. }		
Etat 99 . . . . .	1. }		
	2. } =		
	3. }		
Etat 100 . . . . .	1. }		
	2. } =		
	3. }		
Etat 101 . . . . .	1. }		
	2. } =		
	3. }		
Etat 102 . . . . .	1. }		
	2. } =		
	3. }		
Etat 103, 108 . . . . .	1. }		
	2. } =		
	3. }		
Etat 104 . . . . .	1. }		
	2. } =		
	3. }		
Etat 105, 113 . . . . .	1. }		
	2. } =		
	3. }		
Etat 106, 109, 110 . . . . .	1. }		
	2. } =		
	3. }		
Etat 107 . . . . .	1. }		
	2. } =		
	3. }		
Etat 111 . . . . .	1. }		
	2. } =		
	3. }		

B. Ausrüstungsstücke					
für Tuch		für die übrigen Abfindungsgegenstände		Summe	
M.	λ	M.	λ	M.	λ
	61	14	21	14	82
	61	14	38	14	99
	61	15	28	15	89
	64	14	25	14	89
	64	14	42	15	06
	64	15	32	15	96
	98	14	50	15	48
	98	14	67	15	65
	98	15	57	16	55
	53	14	32	14	85
	53	14	49	15	02
	53	15	39	15	92
	51	14	33	14	84
	51	14	50	15	01
	51	15	40	15	91
	65	14	32	14	97
	65	14	49	15	14
	65	15	39	16	04
	64	14	32	14	96
	64	14	49	15	13
	64	15	39	16	03
	69	14	32	15	01
	69	14	49	15	18
	69	15	39	16	08
	63	14	32	14	95
	63	14	49	15	12
	63	15	39	16	02
	59	14	33	14	92
	59	14	50	15	09
	59	15	40	15	99
	60	14	33	14	93
	60	14	50	15	10
	60	15	40	16	00
	59	14	32	14	91
	59	14	49	15	08
	59	15	39	15	98
	67	14	32	14	99
	67	14	49	15	16
	67	15	39	16	06
	60	14	32	14	92
	60	14	49	15	09
	60	15	39	15	99

						B. Ausrüstungsfüße					
		für Tuch		für die übrigen Abfindungs-Gegenstände		Summe					
		M.	ƶ	M.	ƶ	M.	ƶ	M.	ƶ		
Für ein Pferd:											
Etat 112 . . . . .	1. bei Revolverbewaffnung	.	62	14	32	14	94				
	2. bei Revolver- u. Lanzenbewaffnung . . . . .	.	62	14	49	15	11				
	3. bei Karabiner- u. Lanzenbewaffnung . . . . .	.	62	15	39	16	01				
Etat 114 . . . . .	1. } wie vor	.	68	14	29	14	97				
	2. }	.	68	14	46	15	14				
	3. }	.	68	15	36	16	04				
Etat 115, 116 . . . . .	1. }	.	93	14	34	15	27				
	2. }	.	93	14	51	15	44				
	3. }	.	93	15	41	16	34				
Etat 117 . . . . .	1. }	.	95	14	34	15	29				
	2. }	.	95	14	51	15	46				
	3. }	.	95	15	41	16	36				
Etat 118 bis 126, 130 . . . . .	1. }	.	62	14	21	14	83				
	2. }	.	62	14	38	15	00				
	3. }	.	62	15	28	15	90				
Etat 127, 131 . . . . .	1. }	.	64	14	21	14	85				
	2. }	.	64	14	38	15	02				
	3. }	.	64	15	28	15	92				
Etat 128, 132 . . . . .	1. }	.	63	14	22	14	85				
	2. }	.	63	14	39	15	02				
	3. }	.	63	15	29	15	92				
Etat 129, 133 . . . . .	1. }	.	62	14	22	14	84				
	2. }	.	62	14	39	15	01				
	3. }	.	62	15	29	15	91				
Etat 135 . . . . .	1. bei Revolverbewaffnung	1	04	14	42	15	46				
	2. = Karabiner- =	1	04	15	26	16	30				
Etat 135a . . . . .	bei Revolverbewaffnung	1	04	14	42	15	46				
Etat 136 . . . . .	= = =	.	70	14	27	14	97				
	= Karabiner- =	.	70	15	11	15	81				

39. Etat 61 bis 133, Seite 1.

Unter D ist zu setzen: „Zur Unterhaltung der etatsmäßigen Trompeten mit Banderoll je“ . . . . .		M.	ƶ.
		3	.
Hinter D ist einzuschalten: „E. Zur Unterhaltung der etatsmäßigen Fouragirlinen je“ . . . . .	b <sub>3</sub> .	2	75
		.	3

An Stelle der Buchstaben E. und F. ist F. b<sub>3</sub>. G. zu setzen.

40. Etat 73 und 118, Seite 1. Die Anmerkung hat zu lauten:  
 Berechnung der Statspreise und Jahreseinheitsätze für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke um-  
 stehend.
41. Etat 77, 85, 89 und 90, Seite 1. In der Anmerkung ist die Zahl 71 in 73 abzuändern.
42. Etat 119 bis 125, Seite 1. In der Anmerkung ist die Zahl 115 in 118 abzuändern.
43. Etat 128 und 129, Seite 1. Die Anmerkung hat zu lauten:  
 Berechnung der Statspreise und Jahreseinheitsätze für Bekleidungsstücke und für Ausrüstungs-  
 stücke der Pferde umstehend, für Ausrüstungsstücke der Mannschaften im Etat 119. Der Stats-  
 preis der Epauletten beträgt jedoch 2 M. 60 Pf.
44. Etat 130, Seite 1. Der Anmerkung ist hinzuzufügen:  
 Der Statspreis für Epauletten beträgt jedoch 3 M. 40 Pf., die Jahresentschädigung 57 Pf.
45. Etat 132, Seite 1. In der Anmerkung ist die Zahl 117 in 128 abzuändern und hinter derselben zu-  
 setzen: Der Statspreis der Epauletten beträgt jedoch 2 M. 60 Pf.
46. Etat 133, Seite 1. Der Anmerkung ist hinzuzufügen:  
 Der Statspreis der Epauletten beträgt jedoch 2 M. 60 Pf.
47. Etat 134. Seite 1 ist statt 18 M. 64 Pf. zu setzen 18 M. 44 Pf.  

:	29	:	25	:	:	:	29	:	05	:
:	11	:	81	:	:	:	12	:	67	:
:	11	:	07	:	:	:	12	:	38	:
:	16	:	94	:	:	:	16	:	74	:
48. Etat 135, Seite 1. Unter B ist in Spalte 2 und 3  
 statt 4 M. 16 Pf. zu setzen 4 M. 28 Pf.,  

:	3	:	88	:	:	:	3	:	79	:
---	---	---	----	---	---	---	---	---	----	---
49. Etat 135a, Seite 1. Die Jahreseinheitsätze für Ausrüstungsstücke der Mannschaften sind um 2 Pf. zu  
 ermäßigen.
50. Etat 135b, Seite 1.  
 Unter A. sind die Ansätze in Spalte 1 und 3 um 2 Pf. zu erhöhen.  
 Unter B. sind in Spalte 2 und 3  

:	:	:	:	:	:	:	6	:	92	:
:	:	:	:	:	:	:	6	:	64	:

 einzutragen.
51. Etat 136, Seite 1.  
 Unter B sind in Spalte 2 und 3  

:	:	:	:	:	:	:	4	:	19	:
:	:	:	:	:	:	:	3	:	91	:

 einzutragen.  
 Die Anmerkung hat zu lauten:  
 Berechnung der Statspreise und Jahreseinheitsätze für Bekleidungs- und Ausrüstungs-  
 stücke umstehend.  
 Seite 2, 3 und 5. Da der Etat auch für die Stabsordonnanzen des XVI. und XVII. Armeekorps maßgebend ist, so sind die Angaben unter A. I Nr. 9 b bz. B. a Nr. 4 b, unter Summe b und in der Erläuterung zu A. I. 9 b entsprechend zu ergänzen.

52. Etat 137. Seite 8 ist statt A. a. I. 3 zu setzen: A. I. 3.  
 „ 10 „ „ A. a. I. 9 „ „ A. I. 9.  
 Unter dem Worte „Waffenrock“ bz. „Mantel“ ist „a. Fahrende Artillerie“ zu streichen.  
 Die Erläuterungen zu A. b. I. 3 und A. b. I. 9 fallen fort.
53. Etat 139 — S. 8 —, 140 — S. 6 —, 145 — S. 8 — ist statt A. a. I. 3 zu setzen: A. I. 3.  
 Unter dem Worte „Waffenrock“ ist „a. Fahrende Artillerie“ zu streichen. Die Erläuterungen  
 zu A. b. I. 3 fallen fort.
54. Etat 137, 139 und 140. Seite 2 bz. 6 ist die Ueberschrift „a. I. und II. Abtheilung“ bz. „I. II. und  
 reitende Abtheilung“ sowie Seite 4 und 5 der Abschnitt A. b zu streichen.
55. Etat 145. Seite 2 bz. 6 ist die Ueberschrift „a. Fahrende und bz. reitende Artillerie“, sowie Seite 4  
 und 5 der Abschnitt A. b zu streichen.
56. In der Erläuterung zu A. I. 3 ist  
 im Etat 139 und 140 statt  $1\frac{2}{3} = 1\frac{1}{2}$  Dbd. Knöpfe mit 35 Pf. statt 38 Pf.,  
 „ 143 „  $1\frac{2}{3} = 1\frac{1}{3}$  „ „ „ 40 „ 45 „  
 „ 144 „  $1\frac{2}{3} = 1\frac{1}{3}$  „ „ „ 31 „ 35 „  
 einzusetzen. Die Summen sind hiernach zu berichtigen.
57. Etat 145. In der Erläuterung zu A. I. 3 sind  
 statt 3,1 cm = 2,5 cm ponceau Luch Nr. II mit 13 Pf. statt 16 Pf. und  
 „  $1\frac{2}{3} = 1\frac{1}{2}$  Dbd. Knöpfe mit 35 Pf. statt 38 Pf.  
 anzusetzen. Die Zeile „an den Armelpatten 0,6“ ist zu streichen. Die Summen sind hiernach  
 zu berichtigen.
58. Etat 137 bis 140, 143 bis 145, 155 bis 158. Seite 2 und 3.  
 Unter II. Nr. 2 ist statt „kurzschäftige Stiefel“ zu setzen: „Schnürschuhe“ und für letztere als  
 Etatspreis 6 M. 70 Pf., als Tragezeit für unberittene Gemeine und Delonomie-Handwerker  
 $1\frac{1}{2}$  Jahre, als Jahresentschädigung für dieselben 5 M. 74 Pf., für alle Unteroffiziere und  
 die übrigen Mannschaften 4 M. 47 Pf. einzutragen.  
 Die Jahresentschädigung für Halbsohlen ist in der letzten Spalte auf 2 M. 83 Pf. zu erhöhen.
59. Für den Waffenrock ist  
 a) der Etatspreis im Etat 139 und 140 um je 3 Pf.,  
 „ 143 „ „ 5 „  
 „ 144 „ „ 4 „  
 „ 145 „ „ 6 „  
 b) die Jahresentschädigung  
 im Etat 139 für die Unteroffizier-Chargen . . . . . um 3 Pf.,  
 „ „ Gemeine- „ . . . . . „ 2 „  
 „ 140 „ „ Unteroffizier- „ . . . . . „ 3 „  
 „ „ Gemeine- „ . . . . . „ 1 „  
 „ 143 „ „ Wachtmeister- zc. . . . . „ 5 „  
 „ „ Unteroffizier und Trompeter . . . . . „ 4 „  
 „ „ Gemeine-Chargen . . . . . „ 2 „  
 „ 144 „ „ Unteroffizier-Chargen . . . . . „ 4 „  
 „ „ Gemeine- „ . . . . . „ 2 „  
 „ 145 „ „ Unteroffizier- „ . . . . . „ 6 „  
 „ „ Gemeine- „ . . . . . „ 3 „  
 zu ermäßigen.

60. Etat 139 — S. 7 —, 141 — S. 3 —. Die Spalte „Stabstrompeter“ (Zeile 2 und 3 von unten) ist nach Spalte „Trompeter“ auszufüllen. Die Summe beträgt hiernach 32 M. 80 Pf. bz. 6 M. 58 Pf.

61. Etat 137, S. 1. Unter A sind die Spalten 4 bis 6, unter B die Spalte 2 mit sämtlichen Angaben, sowie die Ueberschrift: „bei der I. und II. Abtheilung“ unter A. und B. zu streichen.

62. Etat 137 und 138 bz. 155 bis 158, S. 1. Die Jahreseinheitsätze unter A. (Spalte 2 und 3) sind in Zeile 1 bis 5 bz. 1 bis 4 um 1 M. 33 Pf. zu ermäßigen, in Zeile 6 und 7 bz. 5 um 1 M. 16 Pf. zu erhöhen.

63. Etat 139, 140, 141 und 145. Seite 1. Unter A sind die Spalten 4 bis 6 nebst Ueberschrift und sämtlichen Angaben, sowie die Ueberschrift über Spalte 1 bis 3 zu streichen.  
Im Etat 139 und 140 hat Spalte 1 unter B zu lauten:  
„bei der fahrenden Artillerie“.

64. Die Jahreseinheitsätze unter A, Spalte 2 und 3, Seite 1 sind:

im Etat 139	auf Zeile 1 bis 4	um 1 M. 36 Pf.	zu ermäßigen,
	= 5	= 1 = 35	= zu ermäßigen,
	= 6 u. 7	= 1 = 14	= zu erhöhen;
= Etat 140 bis 142	= 1 bis 4	= 1 = 36	= zu ermäßigen,
	= 5	= 1 = 34	= zu ermäßigen,
	= 6 u. 7	= 1 = 15	= zu erhöhen;
= Etat 143	= 1	= 1 = 38	= zu ermäßigen,
	= 2 u. 3	= 1 = 37	= zu ermäßigen,
	= 4	= 1 = 35	= zu ermäßigen,
	= 5	= 1 = 14	= zu erhöhen;
= Etat 144	= 1 bis 3	= 1 = 37	= zu ermäßigen,
	= 4	= 1 = 35	= zu ermäßigen,
	= 5 u. 6	= 1 = 14	= zu erhöhen.

65. Etat 145, Seite 1. Die Jahreseinheitsätze unter A sind auf Zeile 1 bis 4

in Spalte 1	um 3 Pf.,
= 2	= 1 M. 36 Pf.,
= 3	= 1 = 39 = ;
auf Zeile 5	= 1 = 2 Pf.,
= 2	= 1 M. 34 Pf.,
= 3	= 1 = 36 = ;
auf Zeile 6 u. 7	= 1 = 2 Pf.

zu ermäßigen, dagegen  
auf Zeile 6 und 7 in Spalte 2 um 1 M. 15 Pf. und

= 3	= 1 = 13 =
-----	------------

zu erhöhen.

66. Etat 139 bis 141, Seite 1.  
Unter B ist in Spalte 2 auf Zeile 3 einzutragen:  
6 M. 58 Pf.;



67. Etat 142, Seite 1.  
Spalte 5 ist wie folgt abzuändern:

B. Ausrüstungs- füße			
der fahrenden Artillerie		der reitenden Artillerie	
M.	q	M.	q
6	42	6	52
1	77	1	87
6	42	6	58
1	77	1	93
1	49	1	59
2	23	.	.
1	15	.	.
.	02	.	02
.	05	.	05

Ebendasselbst, Seite 2. In der 2. Zeile der Anmerkung ist der Buchstabe a zu streichen.

68. Etats 146, 147, 148. Die Erläuterungen zu A. I. 3 (Seite 6 bz. 4) haben am Schluß wie folgt zu lauten:

bei Etat 146

		wie vorstehend
4,0 cm schwarzes Tuch Nr. II zu Schwalbennestern . . . . .	4 40	— 18 — — — —
183,5 cm goldene façonnirte Tressen zu Schwalbennestern . . . . .	2 65	— — 4 86 — — — —
66,5 cm goldene Franzen zu Schwalbennestern . . . . .	5 20	— — 3 46 — — — —
183,5 cm gelbkameelgarnene Vorte zu Schwalbennestern . . . . .	— 25	— — — — — — 46

bei Etat 147

		wie vorstehend
4,0 cm schwarzes Tuch Nr. II zu Schwalbennestern . . . . .	4 40	— 18 — — — —
183,5 cm goldene platte Tressen zu Schwalbennestern . . . . .	2 05	— — 3 76 — — — —
183,5 cm weißwollene Vorte zu Schwalbennestern . . . . .	— 20	— — — — — — 37

bei Etat 148

		wie vorstehend
(weiter wie bei Etat 147) . . . . .	4 40	— 18 — — — —
	2 05	— — 3 76 — — — —
	— 20	— — — — — — 37

	Stabs- hoboisten, Hoboisten	Signal- hornisten
	11 27 7 84	11 27 4 47
	— 18 — —	— 18 — —
	— — 4 86 — —	— — — —
	— — 3 46 — —	— — — —
	— 25 — — — —	— — — — 46
	11 45 16 16	11 45 4 93
	— 27,61 — —	— 16,38 — —
	10 68 6 27	10 68 3 53
	— 18 — —	— 18 — —
	— — 3 76 — —	— — — —
	— 20 — — — —	— — — — 37
	10 86 10 03	10 86 3 90
	— 20,89 — —	— 14,76 — —
	10 68 6 28	10 68 3 54
	— 18 — —	— 18 — —
	— — 3 76 — —	— — — —
	— 20 — — — —	— — — — 37
	10 86 10 04	10 86 3 91
	— 20,90 — —	— 14,77 — —

Auf Seite 3 ist hinter der letzten Spalte zuzusetzen:  
bei Etat 146

Signalhornisten					Signalhornisten					Signalhornisten				
Etagspreise		Tragezeit	Jahresentschädigung		Etagspreise		Tragezeit	Jahresentschädigung		Etagspreise		Tragezeit	Jahresentschädigung	
M.	q	Jahre	M.	q	M.	q	Jahre	M.	q	M.	q	Jahre	M.	q
—	52	2	—	26	—	52	2	—	26	—	52	2	—	26
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	38	2	8	19	14	76	2	7	38	14	77	2	7	39
2	03	2	1	02	2	—	2	1	—	2	—	2	1	—
—	40	3/4	—	53	—	40	3/4	—	53	—	40	3/4	—	53
9	—	1 1/4	7	20	8	83	1 1/4	7	06	8	83	1 1/4	7	06
2	40	1 1/2	1	60	2	20	1 1/2	1	47	2	20	1 1/2	1	47
1	45	5/6	1	74	1	45	5/6	1	74	1	45	5/6	1	74
19	83	6 1/2	3	05	19	50	6 1/2	3	—	19	51	6 1/2	3	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	34	5	—	27	1	34	5	—	27	1	34	5	—	27
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	25	1 1/6	8	79	10	25	1 1/6	8	79	10	25	1 1/6	8	79
6	70	1 1/6	5	74	6	70	1 1/6	5	74	6	70	1 1/6	5	74
1	65	—	2	83	1	65	—	2	83	1	65	—	2	83
1	75	1/2	3	50	1	75	1/2	3	50	1	75	1/2	3	50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
73	70		44	72	71	35		43	57	71	37		43	58

Auf Seite 1 ist hinter Dekonomiehandwerker zuzusetzen:

bei Etat 146:	Für einen Signalhornisten	14	88	29	84	44	72	3	94
" " 147:	" " " "	14	40	29	17	43	57	3	62
" " 148:	" " " "	14	40	29	18	43	58	3	62

Auf Seite 5 ist hinter der letzten Spalte zuzusetzen:

Signalhornisten					Signalhornisten				
Etagspreise		Tragezeit	Jahresentschädigung		Etagspreise		Tragezeit	Jahresentschädigung	
M.	q	Jahre	M.	q	M.	q	Jahre	M.	q
7	—	10	—	70	5	70	10	—	57
—	08	5	—	02	—	08	5	—	02
1	30	15	—	09	1	15	15	—	08
4	50	40	—	11	—	—	—	—	—

bei Etat 146					147				
Signalhornisten					Signalhornisten				
Statspreise		Tragezeit Jahre	Jahresentschädigung		Statspreise		Tragezeit Jahre	Jahresentschädigung	
M.	q		M.	q	M.	q		M.	q
12	—	10	1	20	12	—	10	1	20
2	25	25	—	09	2	25	25	—	09
5	—	10	—	50	4	50	10	—	45
3	05	12	—	25	2	80	12	—	23
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	60	—	—	—	—	56	—	—	—
3	—	5	—	60	3	—	5	—	60
3	50	—	—	—	3	50	—	—	—
—	35	3	—	12	—	35	3	—	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	40	—	10	4	—	40	—	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	35	20	—	12	2	35	20	—	12
—	80	20	—	04	—	80	20	—	04
49	78	—	3	94	43	04	—	3	62

69. Etat 154, Seite 1. In der Ueberschrift ist hinter „Eisenbahn-Regiment“ zu setzen: „Nr. 1 und 2“.  
 Zeile E hat zu lauten: „Dem Eisenbahn-Regiment Nr. 1 zur Unterhaltung der Musikinstrumente 1200 M.“.  
 Seite 4 und 5. Unter A. I. 3 und A. I. 9 ist statt 50,0 cm gelbe Nummersehnur“ zu setzen: „66,5 cm gelbe Nummersehnur“.
70. Stats 159, 160, 183. In der Ueberschrift zu streichen: Osterode, Dt. Gylau, Graudenz, Neustadt, Danzig, Marienburg bz. Schlawe, Stolp, Conitz, Thorn, Pr. Stargardt bz. Diefenhofen, Metz, Saarburg.
71. Etat 160. Statt „Schivelbein, Cöslin“ zu setzen: „Neustettin bz. Belgard“.  
 = 168. = „Wesel“ = = „Rülheim a. Rh.“  
 = 169. = „Eupen, Airn“ = = „Montjoie bz. Kreuznach“.  
 = 170. = „Apenrade“ = = „Flensburg“.  
 = 175. = „Weilburg“ = = „Limburg“.  
 = 183. = „Altirch“ = = „Gebweiler“.
72. Etat 185. Seite 1 Nr. 2c, 3c, 4c; Seite 2 Nr. 3c, 8c, Seite 7 zu A. I. 3c, Seite 8 zu A. I. 8c,  
 = 186. Seite 1 Nr. 1c bis 7c, Seite 2 Nr. 3c, 9c, Summe c, Seite 6 zu A. I. 3c, Seite 7/8 zu A. I. 9c,  
 Etat 188, Seite 2 Nr. 3b, 9b, ist statt des Buchstabens „u.“ bz. des Wortes „und“ ein Komma zu setzen und hinter 15 hinzuzufügen „ 16. u. 17.“
73. Stats 185, 186. Auf Seite 2 zu streichen: bz. „kurzschäftige Stiefel“ und auf Seite 3 als Statspreis für Schnürschuhe zu setzen: „6 M. 70 Pf.“, als Jahresentschädigung statt 5 M. 80 Pf. bz. 4 M. 90 Pf. zu setzen: „4 M. 47 Pf. bz. 5 M. 74 Pf.“ Die Tragezeit der Schnürschuhe ist in der letzten Chargen-

Spalte des Stats 186 von  $1\frac{1}{2}$  in  $1\frac{1}{6}$  abzuändern. Ebenfalls sind die vorletzte Spalte sowie die Worte „auschl. derjenigen der Feld-Artillerie“ im Kopf der ersten Chargenspalte zu streichen.

74. Stat 186, Seite 3. Als Jahresentschädigung für Halbsohlen mit Flecken ist in den beiden letzten Spalten statt 2 M. 51 Pf. zu setzen: „2 M. 83 Pf.“  
Die Schlußsummen auf Seite 3 der Stats 185 und 186 sind entsprechend den Abänderungen unter 72 und 73 zu berichtigen.
75. Stats 185, 186, Seite 1. Die Jahreseinheitsätze zu A Nr. 3 und 4, Spalten 2/3, bz. zu A Nr. 3, 4, 6 und 7, Spalten 2/3, ermäßigen sich um 1 M. 33 Pf. Die Anmerkung auf Seite 1 des Stats 185 ist zu streichen.
76. Stat 186. Die Anmerkung 1 auf Seite 1 ist zu streichen.
77. Stat 185, Seite 1. Die Jahreseinheitsätze für Feldwebel bz. Wachtmeister sind in Spalte B zu Nr. 1 um 8 Pf., zu Nr. 2 um 7 Pf. zu erhöhen.
78. Stat 186, Seite 1. Die Jahreseinheitsätze zu A Nr. 5, Spalten 2/3 sind um 1 M. 16 Pf. zu erhöhen. Seite 4/5. Zu Nr. 7 ist als Statspreis der Packtaschen für Lazarethgehülfen der Kürassiere bz. Dragoner, Husaren und Ulanen statt 25 M. 25 Pf. bz. 16 M. 25 Pf. zu setzen: „22 M. bz. 18 M. 70 Pf.“, als Jahresentschädigung statt 2 M. 53 Pf. bz. 1 M. 63 Pf.: „2 M. 20 Pf. bz. 1 M. 87 Pf.“  
Zu Nr. 17 ist statt „bz. Futteral“ zu setzen: „bz. Riemengeßtel“ und als Statspreis des Riemengeßtells für die Lazarethgehülfen der Kürassiere bz. der Dragoner, Husaren und Ulanen statt 5 M. 30 Pf. bz. 4 M. 80 Pf.: „2 M. 85 Pf.“, als Jahresentschädigung statt 27 Pf. bz. 24 Pf.: „14 Pf.“ Die Summen des Abschnitts B sind dementsprechend zu berichtigen.
79. Stat 186, Seite 1. Die Jahreseinheitsätze für Ausrüstungsstücke (Spalte B) sind zu Nr. 3 um 46 Pf. zu ermäßigen und zu Nr. 4 um 14 Pf. zu erhöhen.
80. Stat 187, 188, Seite 2. Statt „Kurzschäftige Stiefel“ zu setzen: „Schnürschuhe“, statt des Statspreises von 7 M. 35 Pf.: „6 M. 70 Pf.“, statt der Tragezeit von  $1\frac{1}{2}$  Jahren: „ $1\frac{1}{6}$  Jahre“, statt der Jahresentschädigung von 4 M. 90 Pf.: „5 M. 74 Pf.“ und statt der Jahresentschädigung für Halbsohlen von 2 M. 51 Pf. „2 M. 83 Pf.“  
Die Summen sind dementsprechend zu berichtigen.
81. Ebendasselbst, Seite 1/2. Die Monateinheitsätze unter A, Spalte 2/3 bz. unter: „Ergiebt auf einen Monat“ sind für einen Unteroffizier und für einen Gemeinen im Stat 187 um 10 Pf., im Stat 188 um 9 Pf. zu erhöhen.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. März 1891.

**Nr. 100.**

**Anmeldung des Bedarfs an Exemplaren des Armeekorrespondenz-Blattes und der Balanzenliste für Militäranwärter.**

**W**ittheilungen über den Mehr- und Minderbedarf an Exemplaren des Armeekorrespondenz-Blattes und der Balanzenliste für Militäranwärter sind künftig an die Druckvorschriften-Verwaltung des Kriegsministeriums zu richten.

No. 735/3. 91. K. M.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 1. April 1891.

**Nr. 101.**

**Herstellung von Scheiben.**

**N**ach Angaben der Infanterie-Schießschule sind mittelst besonderen Verfahrens gepreßte Kopf-, Brust- und Kumpfscheiben hergestellt, die bei der ersten Beschaffung etwa ebensoviel kosten, wie die Rohmaterialien für die entsprechende Art von Pappscheiben. Sie bedürfen dagegen mit Ausnahme des Anstrichs keiner weiteren Zurichtung, ersparen also Arbeitsleistung und sind anscheinend erheblich widerstandsfähiger gegen Schuß und Regen. Außerdem haben sie geringeres Gewicht und sind bequemer aufzustellen.

Die neuen Scheiben dürfen gleich den entsprechenden Arten von Pappscheiben zum Schul- und gefechtsmäßigen Schießen Verwendung finden. Mütze und Waffenrock sind blau zu streichen, Gesicht und Hände können einen fleischfarbenen Anstrich erhalten oder ohne einen solchen bleiben. Die Einzeichnung der Einzelheiten des Gesichts und der Ausrüstung ist unnötig.

Nähere Mittheilung über Preis zc. wird den Truppentheilen durch die mit der Anfertigung der Muster beauftragte Fabrik (Aktien-Gesellschaft für Kartonnagen-Industrie zu Dresden) direkt zugehen.

No. 676/3. 91. A. 2.

v. Falkenstein.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 1 bis 4 zur Geschäfts-Instruktion für die mit der Inspizierung der Waffen bei den Truppen zc. beauftragten Offiziere,

Nr. 212 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

25. Jahrgang.

Berlin den 19. April 1891.

Nr. 8.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 102.

Gesetz, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. Vom 22. März 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.  
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Deutsch-Ostafrika, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels wird eine Schutztruppe verwendet, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist.

### I. Bildung, Ergänzung und Rechtsverhältnisse.

#### §. 2.

Die Schutztruppe wird gebildet:

- a) aus Offizieren, Ingenieuren des Soldatenstandes, Sanitätsoffizieren, Beamten und Unteroffizieren des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung der Schutztruppe zeitweise zugetheilt werden,
- b) aus angeworbenen Farbigen.

#### §. 3.

Die der Schutztruppe zugetheilten deutschen Militärpersonen und Beamten scheiden aus dem Heere und, soweit sie der Kaiserlichen Marine angehören, aus dem Etat der letzteren aus.

Sie gelten als außer diesem Etat stehende, zeitweise abkommandirte Angehörige der Kaiserlichen Marine.

Die der Schutztruppe zugetheilten Civilbeamten der Militär- oder Marineverwaltung gelten als Militärbeamte.

#### §. 4.

Die hinsichtlich des strafgerichtlichen Verfahrens gegen die der Schutztruppe zugetheilten Militärpersonen durch die besonderen Verhältnisse der Schutztruppe gebotenen Abweichungen von den Vorschriften der Militär-Strafgerichtsordnung werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

### II. Versorgung.

#### §. 5.

In Betreff der Versorgungsansprüche der der Kaiserlichen Schutztruppe zugetheilten Militärpersonen und ihrer Angehörigen finden die Bestimmungen, welche für die aus dem Marine-Stat besoldeten Militärpersonen gelten, mit den nachstehenden Maßgaben Anwendung.

## §. 6.

Als Dienstbeschädigung ist außer den in den §§. 3, 51 und 59 des Reichs-Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 erwähnten Beschädigungen auch die auf die klimatischen Einflüsse während der Zugehörigkeit zur Schutztruppe zurückzuführende bleibende Störung der Gesundheit anzusehen.

Die Entscheidung darüber, ob eine mit dem Dienst in der Schutztruppe in ursächlichem Zusammenhange stehende Dienstbeschädigung vorliegt, erfolgt für diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche in das Heer zurückgetreten sind, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Contingents im Einvernehmen mit dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

## §. 7.

Bei Bemessung der Höhe der Pension bleiben die Bezüge in der Schutztruppe außer Betracht. Hinsichtlich der Offiziere, Ingenieure des Soldatenstandes, Deckoffiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten gelten als pensionsfähiges Dienst Einkommen die Gehälter, welche ihnen nach ihrem Dienstalter und ihrer Charge in der Kaiserlichen Marine zustehen würden.

Als pensionsfähiges Dienst Einkommen gilt:

für den Oberbüchsenmacher der Betrag von . . . . .	2200	Mark,
für Feldwebel der Betrag von . . . . .	2000	=
für Büchsenmacher, Sergeanten, Unteroffiziere und Lazarethgehülften der Betrag von . . . . .	1600	=
und für das sonstige Personal der Schutztruppe der Betrag von . . . . .	1200	=

jährlich.

## §. 8.

Die Bemessung der Pension der Personen des Soldatenstandes der Unterklassen erfolgt unbeschadet ihres Anspruchs auf Pensionserhöhung und den Civilversorgungsschein nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes, sofern es für sie günstiger ist.

## §. 9.

Jeder Offizier, Ingenieur des Soldatenstandes, Deckoffizier, Sanitätsoffizier oder obere Beamte, welcher nachweislich durch den Dienst in der Schutztruppe invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militär- oder Seebienstes unfähig geworden ist, erhält an Stelle der im §. 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Pensionserhöhung eine Erhöhung der Pension, welche beträgt:

- 1020 Mark jährlich, wenn die Pensionierung aus der Charge eines Deckoffiziers beziehungsweise eines Lieutenants oder Hauptmanns (Kapitän-Lieutenants) II. Klasse oder, bei oberen Beamten, aus einem pensionsfähigen Dienst Einkommen von weniger als 3600 Mark erfolgt,
- 750 Mark jährlich, wenn die Pensionierung aus einer anderen militärischen Charge (§. 7) oder, bei oberen Beamten, aus einem pensionsfähigen Dienst Einkommen von 3600 Mark und darüber erfolgt.

Militärpersonen der Unterklassen, welche in der vorbezeichneten Weise ganz invalide geworden sind, erhalten an Stelle der im §. 71 a. a. D. vorgesehenen Zulage eine Pensionserhöhung von jährlich 300 Mark. Für diejenigen, welche der Schutztruppe ohne Unterbrechung länger als drei Jahre angehört haben, findet für jedes weitere volle Dienstjahr eine Steigerung der Pensionserhöhung um ein Sechstel bis zur Erreichung des Doppelbetrages statt.

## §. 10.

Bei denjenigen aus dem Dienst der Kaiserlichen Schutztruppe scheidenden Personen, welche derselben ununterbrochen mindestens zwölf volle Jahre angehört haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

Für den Anspruch auf die Pensionserhöhungen (§. 9) ist jedoch der Nachweis der Invalidität erforderlich.

## §. 11.

Die Zeit der Verwendung in Afrika wird bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat. Seereisen außerhalb der Ost- und Nordsee rechnen hierbei der Verwendung in Afrika gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansatze kommt.

Die Doppelrechnung der Dienstjahre in der Schutztruppe hat auch für diejenigen Militärpersonen stattzufinden, welche ohne Pension aus der Schutztruppe in ihr früheres Dienstverhältniß zurücktreten und demnächst aus diesem letzteren Dienstverhältniß pensionirt werden.

## §. 12.

Versorgungsansprüche wegen einer in der Schutztruppe erlittenen inneren Dienstbeschädigung können nur innerhalb sechs Jahren nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe geltend gemacht werden.

Bei Verwundungen, äußeren Dienstbeschädigungen und der contagiösen Augentränke ist die Geltendmachung von Versorgungsansprüchen ohne Zeitbeschränkung zulässig.

Versorgungsansprüche, die nicht wegen Dienstbeschädigung erhoben werden, sind nur insoweit zulässig, als sie bis zum Ausscheiden aus der Schutztruppe erhoben sind.

## §. 13.

Scheiden Personen des Soldatenstandes aus der Schutztruppe mit Pension aus, so beginnt die Zahlung der letzteren mit dem Ablauf des Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem das Ausscheiden stattgefunden hat. Bis zum Beginn der Pensionszahlung wird dem Pensionär das bisherige Gehalt belassen.

## §. 14.

Werden Militärpersonen nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe wegen einer mit dem Dienst in letzterer in ursächlichem Zusammenhange stehenden Dienstbeschädigung pensionirt, nachdem sie in den Dienst des Heeres oder der Kaiserlichen Marine wieder übernommen waren, so fällt die gesammte von ihnen erdiente Pension dem ordentlichen Pensionsfonds zur Last.

## §. 15.

Hinterläßt eine der Schutztruppe angehörige Person des Soldatenstandes eine Wittve oder eheliche Nachkommenschaft, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch das volle Gehalt des Verstorbenen.

## §. 16.

Die in den §§. 41 ff., §. 56 und §§. 94 ff. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Beihilfen stehen den Hinterbliebenen auch dann zu, wenn der Tod in Folge einer militärischen Aktion oder klimatischer Einflüsse und vor Ablauf von sechs Jahren nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe eingetreten ist.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf die Angehörigen solcher Militärpersonen, welche nach einer militärischen Aktion vermißt werden, gleichmäßig Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militärverwaltungsbehörde das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

## §. 17.

Oberste Verwaltungs- beziehungsweise Reichsbehörde im Sinne der Pensionsgesetze ist für die Kaiserliche Schutztruppe der Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

## III. Uebergangsbestimmungen.

## §. 18.

Außer den im §. 2 lit. a bezeichneten Militärpersonen können in die Schutztruppe auch solche Deutsche übernommen werden, welche der von dem Reichskommissar für Ostafrika angeworbenen Truppe angehören. Sie erhalten hierdurch die Rechte und Pflichten der vorerwähnten Militärpersonen.

## §. 19.

Für die in die Schutztruppe übernommenen Personen ist der in der Truppe des Reichskommissars bereits abgeleistete Dienst im Sinne dieses Gesetzes demjenigen in der Schutztruppe gleich zu achten.

## §. 20.

Denjenigen aus dem Heere oder der Kaiserlichen Marine zur Truppe des Reichskommissars übertretenen Militärpersonen, welche aus dieser bereits ausgeschieden sind oder in die Kaiserliche Schutztruppe nicht übernommen werden, und ihren Hinterbliebenen können Versorgungsansprüche nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen über die Versorgung der Militärpersonen des Heeres und der Kaiserlichen Marine und ihrer Hinterbliebenen vom Reichskanzler zugestanden werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 22. März 1891.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Caprivi.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. April 1891.

Vorstehendes Gesetz (Reichs-Gesetzblatt 1891 Seite 53) wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 134/4. 91. C. 1.

v. Kaltenborn.



Kriegsministerium.

Berlin den 7. April 1891.

## Nr. 103.

## Anmeldungen zu abgekürzten Kriegsschulkursen während 1891.

1. Der am 6. d. M. eröffnete erste abgekürzte Kursus der provisorischen Kriegsschule Hersfeld wird am 28. November d. J. schließen, der zweite Kursus am 3. Januar 1892, der dritte zu Anfang September 1892 beginnen.
2. Anmeldungen von Aspiranten zum Kriegsschulbesuch seitens der Truppentheile (Kriegsschul-Instruktion, §. 17) werden von der Inspektion der Kriegsschulen während 1891 angenommen
  - a) für die im August beginnenden Kurse der Schulen zu Reize, Blogau, Anclam, Engers, Meß bis zum 5. Juli,
  - b) für die im Oktober beginnenden Kurse der Schulen zu Potsdam, Hannover, Cassel bis zum 5. September,
  - c) für den zweiten Kursus der Kriegsschule Hersfeld bis zum 5. Dezember.

In einzelnen, jedesmal besonders zu begründenden Ausnahmefällen sind nachträgliche Anmeldungen, jedoch nur bis spätestens zum 20. Juli, bz. 20. September, bz. 20. Dezember zulässig.  
v. Kaltenborn.

No. 403/3. 91. A. 2.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. April 1891.

## Nr. 104.

## Invaliditäts- und Altersversicherung.

1. Das Reichsversicherungsamt hat sich dahin ausgesprochen, daß die im §. 140 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vorgeschriebene Gebühren- und Stempelfreiheit aller zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten andererseits erforderlichen Verhandlungen und Urkunden auch auf die pfarramtlichen und standesamtlichen Urkunden Anwendung zu finden hat.
2. Nach §. 4 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes unterliegen Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, der Versicherungspflicht nicht. Daraus muß geschlossen werden, daß dieselben, wenn sie außerdienstlich eine dem §. 1 des Gesetzes entsprechende Beschäftigung übernommen haben, versicherungspflichtig sind.

Hiernach unterliegen auch beurlaubte Personen des Soldatenstandes, mögen dieselben zur Civilversorgung berechnigte Militäranwärter sein oder nicht, der Versicherungspflicht, wenn sie unter der gegebenen Voraussetzung bei einer Civilperson oder probeweise bei einer Civilbehörde, also nicht militärdienstlich, beschäftigt werden. Dieser Auffassung ist auch das Reichsversicherungsamt, vorbehaltlich einer instanzialen Entscheidung im einzelnen Falle, beigetreten.

Vorstehendes wird zur Kenntniß und weiteren Bekanntgabe hiermit veröffentlicht.

No. 368/4. 91. D. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. April 1891.

## Nr. 105.

## Generalstabsreisen.

Die Offiziere der Kriegsschule in Meß (§. 19, s der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen vom 29. November 1888) können an den Reisen des XVI. oder XV. oder XIV. Armeekorps, die Offiziere der am 1. d. M. neu errichteten Kriegsschule in Hersfeld an den Reisen des XI. oder IV. Armeekorps Theil nehmen.

No. 161/4. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. April 1891.

## Nr. 106.

## Veränderung der Baukreise im I. Armeekorps.

Das bisher zum Gumbinner Baukreis gehörige Remontedepot Sargaitshen wird vom 1. April d. J. ab dem Garnison-Baukreis Insterburg zugetheilt.

No. 23/4. 91. B. 5.

S. A.  
v. Fund.

Nr. 107.

Zeiteintheilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1891.

Schießplatz bei	Feld-Artillerie-Regiment	Zeit, einschließlich Eintreffen- und Abrücktag	Fuß-Artillerie-Regiment	Zeit, einschließlich Eintreffen- und Abrücktag	Bemerkungen
<b>Landschießübungen.</b>					
Züterbog	Nr. 4 = 19	31. Mai	18. Juni		
	1. Garde- 2. =	21. Juni	9. Juli		
	General-Feldzeugmeister Nr. 3 General-Feldzeugmeister Nr. 18	11. Juli	30. Juli		
			von Dieskau Garde- und Ende	3. August 27. August	23. August 29. September
Gruppe			von Hinderfin Nr. 5 = 11 von Ringer	1. Mai 2. Juni 5. Juli 31. August	28. Mai 30. Juni 1. August 27. September
Falkenberg	von Peuder von Clausewitz von Bobbielski Nr. 20	1. Juni 30. Juni	27. Juni 26. Juli		
Wesel	Nr. 7* = 22 = 23 von Holzendorff	27. Mai 16. Juni 6. Juli	14. Juni 4. Juli 24. Juli		
					* Nach näherer Anordnung des Königl. Generalkommandos VII. Armeekorps an den in den Schießübungszeiten liegenden Zwischentagen bz. an einzelnen Tagen vor dem 27. Mai oder nach dem 24. Juli.

Schieß- platz bei	Feld-Artillerie- Regiment	Zeit, einschließlich Eintreff- und Abrücktag		Fuß- Artillerie- Regiment	Zeit, einschließlich Eintreff- und Abrücktag		Bemerkungen
Wahn				Nr. 7 und Bataillon Nr. 9 General- Feldzeug- meister und Nr. 12 Nr. 8 und Bataillon Nr. 14	29. Mai	26. Juni	
					1. Juli	2. August	
					31. August	27. Sep- tember	
Lochstedt	Nr. 9 = 24 = 26 von Scharnhorst	23. Mai 29. Mai 21. Juni 9. Juli	17. Juni 22. Juni 11. Juli 29. Juli				
Darm- stadt	Nr. 25 (G. A.-R.)  Nr. 11 = 27 = 13 = 29	24. Juni und die erste Hälfte * des Monats 27. Mai 4. Juli	4. Juli 24. Juni 31. Juli				* Nach näherer An- ordnung des Königl. Generalkommandos XI. Armeekorps.
Hagenau	Nr. 14 = 30 = 34 = 15 = 33 = 31*	26. Mai 24. Juni 14. Juli 3. August	22. Juni 12. Juli 1. August 21. August	Nr. 10 und Bataillon Nr. 13	31. August	27. Sep- tember	* Nach näherer An- ordnung des Königl. Generalkommandos XV. Armeekorps an den in den Schieß- übungszeiten liegen- den Zwischentagen.
Hammer- stein	Nr. 35 = 2 = 36 = 17	27. Mai 17. Juni 8. Juli 28. Juli	15. Juni 6. Juli 27. Juli 15. August				

Schießplatz bei	Feld-Artillerie-Regiment	Zeit, einschließlich Eintreffen- und Abrücktag		Fuß-Artillerie-Regiment	Zeit, einschließlich Eintreffen- und Abrücktag		Bemerkungen
Arns	Prinz August von Preußen Nr. 16	1. Juli 24. Juli	20. Juli 12. August				

**Seeschießübungen.**

Pillau			II./ von Fin-derfin	18. Juli	13. August
Swinemünde			I./ von Fin-derfin	30. Juli	15. August

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 26. September 1887 Nr. 211/7. 87 B. 3. wird bestimmt, daß für dieses Jahr der Eisenbahntransport von Truppentheilen der Feld-Artillerie zu bz. von den Schießübungen wie folgt gestattet ist:

- a) ein einmaliger Eisenbahntransport:  
II. III. R./5, I. II./19, I. II./20, 9/24;
- b) ein doppelter Eisenbahntransport:  
I, R./ von Holzendorf.

No. 220/4. 91. A. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Nr. 108.

Berlin den 15. April 1891.

**Verabfolgung von Militärfahrkarten an die zur Probefienstleistung bei Civilbehörden abkommandirten oder beurlaubten Militärpersonen.**

Zur Erhebung von Militärfahrkarten genügen für Militärpersonen, welche zu Probefienstleistungen bei Civilbehörden kommandirt oder beurlaubt sind, in den Fällen des §. 10 Ziffer 9 Absatz 9 der „Bestimmungen betreffend die Befugnisse zur Beurlaubung von Offizieren, Militärärzten und Mannschaften“ vom 29. Oktober 1879, Armee-Verordnungs-Blatt Seite 229, von den Civilbehörden ausgestellte Urlaubsbefcheinigungen.

Einer Unterstempelung seitens der Militärbehörden im Sinne des Erlasses vom 7. Februar 1888, Armee-Verordnungs-Blatt Seite 29, bedarf es daher in diesen Fällen nicht.

No. 782/3. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. April 1891.

## Nr. 109.

## Luchlieferungsbedingungen.

Der §. 3 der besonderen Lieferungsbedingungen für Luche (Befl. D. Seite 101) erhält hierdurch folgende neue Fassung:

## §. 3.

- a) Es dürfen nur Luche (Kirse, Molton) geliefert werden, welche in der eigenen Fabrik des Unternehmers (b. der Innungsmitglieder) gewebt worden sind. Erwiesene Umgehung dieser Bedingung hat Ausschließung für den Bereich der Heeresverwaltung zur Folge, sowohl für solche Unternehmer, welche aus fremden Webereien hervorgegangene Luche mit dem eigenen Firmenzeichen versehen liefern, als auch für diejenigen Fabrikanten, welche sich an dieser Täuschung durch Anfertigung der Luche für Erstere betheiligen.

Sollte ein Unternehmer nachweisbar durch Brandunglück oder sonst durch höhere Gewalt an der Ausführung einer Lieferung verhindert werden, so darf er dieselbe nur nach vorheriger Zustimmung desjenigen Bekleidungsamts, für welche sie bestimmt war, an einen andern Fabrikanten übertragen. Letzterer tritt sodann in den Vertrag des Ersteren ein und hat demgemäß das Luch mit der eigenen Firma gezeichnet zu liefern.

- b) Das Kriegsministerium (Militär-Defonomie-Departement) hat das Recht, die Fabrik des Unternehmers jederzeit besichtigen zu lassen, um deren Leistungsfähigkeit für Militärtuche festzustellen oder zu ermitteln, ob die vom Unternehmer übernommenen Lieferungstuche thatsächlich in dessen eigener Fabrik gewebt werden b. dafelbst gewebt worden sind.

Der Unternehmer verpflichtet sich demgegenüber, dem Besichtigenden unumschränkten Einblick in seine Fabrikeinrichtungen zu gestatten, jedwede bezügliche Auskunft zu erteilen und diese auf Verlangen zu belegen.

Dieser Fabrikanten, welche nicht das ganze Jahr hindurch Lieferungstuche für die Armee arbeiten, sind verpflichtet, dem Bekleidungsamte des Bezirks, in welchem ihre Fabrik belegen ist, vorher anzuzeigen, wann sie mit der Anfertigung der ihnen übertragenen Luche beginnen wollen. Das Gleiche gilt für die Innungen bezüglich der einzelnen Mitglieder.

No. 278/4. 91. B. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. April 1891.

## Nr. 110.

## Anträge auf Ertheilung des Reisezeugnisses zum Portepeeführer während der abgekürzten Kriegsschulturne.

1. Zu §. 2 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes. Das den Anträgen auf Ertheilung des Reisezeugnisses zum Portepeeführer beizufügende Dienstzeugniß muß, sofern der Offizieraspirant nicht mindestens 5 Monate praktischen Dienst bei der Truppe gethan, die Angabe enthalten, daß er den hieran fehlenden Rest auf einer Kriegsschule zugebracht und dort seine Ausbildung in den wesentlichen Dienstzweigen eines Unteroffiziers erhalten b. beendet hat.
2. Zu §. 13 der Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militär-Examinations-Kommission. Für diejenigen Aspiranten, die jene Dienstzeit in den Tagen vom 19. des einen bis einschließlich dem 1. des nächsten Monats vollenden, können Nachtragsanträge bis spätestens zum 2. des letzteren Monats an die genannte Kommission eingereicht werden.
3. Zu Ziffer 7 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 13. November 1890. (Armee-Verordnungs-Blatt S. 225.)

Jeder der vorbezeichneten Anträge muß in dem zugehörigen Nationale unter „Bemerkungen“ die Angabe enthalten, ob der Aspirant sich z. B. auf einer Kriegsschule befindet oder nicht, — ersterenfalls mit dem Zusatz, daß der betreffende Direktor mit dem Antrage einverstanden ist. — Durch diese Einverständniß-Erklärung bestätigt letzterer gleichzeitig, daß der Aspirant in den wesentlichen Dienstzweigen eines Unteroffiziers ausgebildet ist.

No. 38/4. 91. A. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 1. April 1891.

Nr. 111.

**Auflösung der Fortifikation zu Torgau.**

Die Fortifikation zu Torgau wird mit dem 1. April d. J. aufgelöst.

No. 330/3. 91. A. 4.

v. Falkenstein.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 4. April 1891.

Nr. 112.

**Verkaufspreis der Bestimmungen für die Feld- und für die Fuß-Artillerie-Schießschule. (Entwürfe.)**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung Nr. 69 im Armeeverordnungs-Blatt Nr. 4 für 1891 wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß obengenannte Bestimmungen im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung C. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, erschienen sind und bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee geheftet je 15 Pf. und gebunden 25 Pf. kosten.

No. 280/3. 91. A. 3.

v. Falkenstein.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 8. April 1891.

Nr. 113.

**Berichtigung von Druckfehlern in der Schießplatz-Verwaltungs-Vorschrift.**

Auf Seite 6 der Schießplatz-Verwaltungs-Vorschrift ist in Zeile 3 von oben anstatt c „b“ zu setzen und in Zeile 6 „und c“ zu streichen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 97/4. 91. A. 3.

v. Falkenstein.

**Es kommen zur Versendung:**

**Deckblätter**

Nr. 8 bis 34 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Eisenbahn-Formationen,

Nr. 66 bis 123 zur Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung,

ein neu aufgestellter Vertheilungsplan für die Ausbildung von Unteroffizieren und Gemeinen des stehenden Heeres im Telegraphendienste auf den Reichs-Telegraphen-Anstalten — Anlage zur Dienstanzweisung betreffend die Ausbildung und Beschäftigung der Militär-Telegraphisten bei den Reichs-Telegraphen-Anstalten.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

25. Jahrgang.

Berlin den 25. April 1891.

Nr. 9.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 114.

**Trauer um den verewigten General-Feldmarschall Grafen von Moltke.**

Nach Gottes unerforschlichem Rathschluß ist am gestrigen Abend der General-Feldmarschall Graf v. Moltke aus diesem Leben abgerufen worden. Tieferschüttert sehe Ich den greisen Helden, Meinen treuen Freund und Berather, von Meiner Seite gerissen. Ich betrauerere auf das Schmerzliche den unerseßlichen Verlust, den mit Mir Meine Armee wie das ganze Deutsche Vaterland erlitten hat. Hohe Ehre sei seinem Angebenten, welches für alle Zeiten unauslöschlich in den Blättern der Weltgeschichte fortleben und den späteren Geschlechtern das Bild des tiefen Denkers, des großen Feldherrn lebendig erhalten wird. Bis zum letzten Athemzuge hat der Verewigte in bescheidener Einfachheit, selbstloser Pflichterfüllung und unwandelbarer Treue Meinen Erlauchten Vorfahren wie Mir gebient und durch seine hervorragenden Gaben und seine glänzenden Leistungen in siegreichen Kriegen wie im stillen Wirken des Friedens sich unaussprechliche Verdienste erworben um den Ruhm der Armee und das Wohl des Vaterlandes, dessen Dankbarkeit nie verlöschen wird. Um aber dem Schmerz und der tiefen Trauer, welche mit Mir Meine ganze Armee für den von ihr so hoch verehrten General-Feldmarschall empfindet, auch sichtbaren Ausdruck zu verleihen, bestimme Ich hierdurch das Nachstehende:

1. Sämmtliche Offiziere der Armee legen vom Tage des Eingangs dieser Ordre ab acht Tage hindurch den Trauerflor um den linken Unterarm an.
2. Bei dem Colbergschen Grenadier-Regiment Graf Oseisenau (2. Pommersches) Nr. 9, dessen Chef der Verewigte fast 25 Jahre gewesen ist, dauert diese Trauer 12 Tage und bei den Offizieren des Generalstabes — welsch' letzterer seinem Reorganisator und langjährigen Chef seine ruhmvolle Stellung verdankt — 14 Tage.

Ich beauftrage Sie, hiernach das Erforderliche bekannt zu machen.

Berlin den 25. April 1891.

**Wilhelm.**

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. April 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 873/4. 91. K. M.

v. Raltenborn.





# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

25. Jahrgang.

Berlin den 7. Mai 1891.

Nr. 10.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 S. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 S. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 S. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 115.

Neubenennung des 1. Rheinischen Ulanen-Regiments Nr. 7.

Ich bestimme, daß das Rheinische Ulanen-Regiment Nr. 7 künftig die Benennung „Ulanen-Regiment Großherzog Friedrich von Baden (Rheinisches) Nr. 7“ führen soll und beauftrage das Kriegsministerium hierdurch, diese Meine Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Berlin den 23. April 1891.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Mai 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 600/4. 91. C. 3.

v. Kaltborn.

## Nr. 116.

Neubenennung des Schlesienschen Füsilier-Regiments Nr. 38.

Ich will das Andenken des verewigten General-Feldmarschalls Grafen v. Moltke dadurch ehren und für alle Zeiten lebendig erhalten, daß Ich dem Schlesienschen Füsilier-Regiment Nr. 38 den Namen „Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Graf Moltke (Schlesiensches) Nr. 38“ verleihe, und beauftrage Sie, diese Meine Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Berlin den 25. April 1891.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Mai 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 634/4. 91. C. 3.

v. Kaltborn.

## Nr. 117.

## Aufhebung des General-Artillerie-Komités.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß das General-Artillerie-Komité aufgehoben wird. Ich behalte Mir vor, in Bedarfsfällen besondere Kommissionen zur Begutachtung artilleristischer Fragen zu berufen.

Berlin den 9. April 1891.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. April 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 475/4. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

## Nr. 118.

## Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Ich genehmige die anliegenden „Organisatorischen Bestimmungen“ für Meine Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika und ermächtige Sie, wegen ihrer Ausführung das Weitere zu veranlassen, sowie erforderlich werdende Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen dazu, sofern sie nicht prinzipieller Natur sind, selbständig zu verfügen.

Berlin den 9. April 1891.

Wilhelm.

An den Reichskanzler.

v. Caprivi.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. April 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre nebst den anliegenden „Organisatorischen Bestimmungen“ wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß

1. die unter Abschnitt VII. A. 1 der bezeichneten Bestimmungen beregten Meldungen seitens der Generalkommandos zc. zum 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres dem Allgemeinen Kriegs-Departement zu übermitteln sind,
2. die ebendasselbst unter c geforderte Zusicherung der Wiederaufnahme in die Armee bezüglich der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten diesseits herbeigeführt werden wird.

Die bisherigen Meldungen zum Uebertritt in die Schutztruppe sind bis auf einzelne, welche den Generalkommandos des VI., X. und XVI. Armeekorps werden bezeichnet werden, als erloschen zu betrachten und daher zutreffenden Falles von den betreffenden Bewerbern zum nächsten Termin zu erneuern.

Nach Mittheilung des Reichs-Marine-Amtes ist der Etat der Schutztruppe in allen Chargen gegenwärtig voll oder nahezu voll besetzt, Abgänge in besonderem Umfange stehen vorläufig nicht zu erwarten. Die Bewerber haben daher auf baldige Einberufung nur geringe Aussicht.

No. 654/4. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

## Nr. 119.

## Uniform der in etatsmäßigen Stellen des Kriegsministeriums befindlichen pensionirten Offiziere.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Die in etatsmäßige Stellen des Kriegsministeriums kommandirten pensionirten Offiziere tragen zu der ihnen bewilligten Uniform die aktiven Dienstabzeichen. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 28. April 1891.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. Mai 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 1031/4. 91. K. M.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. Mai 1891.

## Nr. 120.

Veränderte Bezeichnung eines Königlich Württembergischen Truppentheils.

Seine Majestät der König von Württemberg haben bestimmt, daß das 8. Württembergische Infanterie-Regiment Nr 126 künftig die Bezeichnung:

„8. Württembergisches Infanterie-Regiment Nr. 126 Großherzog Friedrich von Baden“  
führen soll.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 931/4. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. April 1891.

## Nr. 121.

Eröffnung der Militär-Lehrschmiede in Frankfurt a. M. Kommandirung zu den Militär-Lehrschmieden.

Um 1. Juli d. Js. wird die neuerrichtete Militär-Lehrschmiede in Frankfurt a. M. (Bodenheim) in Betrieb gesetzt. In Folge dessen wird unter Aufhebung des Erlasses vom 22. Februar 1890 — Armee-Verordnungs-Blatt für 1890 Seite 69 — bestimmt:

1. Von den bei den Lehrschmieden befindlichen Mannschaften sind nach näherer Bestimmung der Inspektion des Militär-Veterinärwesens zum 1. Juli d. Js. abzugeben:

a) an die Lehrschmiede in Frankfurt a. M.

von der Lehrschmiede in Hannover

3 Mann aus dem Bereiche des VIII. und 4 Mann aus dem Bereiche des XI. Armeekorps;

von der Lehrschmiede in Breslau

2 Mann, davon 1 Mann der älteren Abtheilung, der sich zum Vorschmieder eignet, aus dem Bereiche der Großherzoglich Hessischen (25.) Division;

von der Lehrschmiede in Gottesaue

3 Mann aus dem Bereiche des XVI. Armeekorps;

b) an die Lehrschmiede in Breslau:

von der Lehrschmiede in Königsberg i. Pr.

3 Mann aus dem Bereiche des II. Armeekorps;

c) an die Lehrschmiede in Hannover:

von der Lehrschmiede in Breslau

4 Mann und der Vorschmieder aus dem Bereiche des IV. Armeekorps.

2. Vom 1. Juli d. Js. ab sind als Fußbeslagschüler zu kommandiren:

a) zur Lehrschmiede in Königsberg i. Pr.

die Mannschaften des Gardekorps, I. und XVII. Armeekorps,

b) zur Lehrschmiede in Breslau

die Mannschaften des II., III., V. und VI. Armeekorps,

c) zur Lehrschmiede in Hannover

die Mannschaften des IV., VII., IX. und X. Armeekorps,

d) zur Lehrschmiede in Frankfurt a. M.

die Mannschaften des VIII., XI. und XVI. Armeekorps,

e) zur Lehrschmiede in Gottesaue

die Mannschaften des XIII. (Königlich Württembergischen), XIV. und XV. Armeekorps.

No. 359/4. 91. A. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. April 1891.

## Nr. 122.

**Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artillerieabtheilung.**  
In der genannten Vorschrift ist einzufügen

Seite 11 unter k hinter „Bromberg“:

Brandenburg a. S., Frankfurt a. O., Jüterburg,

Seite 12 Zeile 6 von oben hinter „Nemel“:

Lochstedter Lager,

Eine Ausgabe von Deckblättern findet nicht statt.

J. A.

Müller.

No. 810/4. 91. D. 2.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. Mai 1891.

## Nr. 123.

## Generalkabtreisen.

Am Schlusse der Ziffer 6 im §. 19 der „Bestimmungen über die jährlichen Generalkabtreisen“ (Beilage zu Nr. 1 des Armeeverordnungs-Blattes für 1889) ist einzuschalten:

„Zu den Reisen des III. Armeekorps kann außerdem alle vier Jahre ein Offizier der Fuß-Artillerie-Schießschule nach erfolgter Anmeldung bei dem Generalkommando (zum 1. Mai) durch die betreffende Behörde kommandirt werden.“

No. 804/4. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Mai 1891.

## Nr. 124.

Verlegung des II. Bataillons Jäger-Regiments von Steinweg (Westfälischen) Nr. 37 von Ostrow nach Kroschin und des III. Bataillons von Kroschin nach Ostrow.

In Folge Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 25. März d. J. wechseln die vorgenannten Bataillone ihre Standorte zum 30. September d. J.

No. 888/4. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. Mai 1891.

## Nr. 125.

## Steigriemen für den Armeesattel.

Für Neubeschaffungen von Steigriemen für den Armeesattel wird bestimmt, daß die Fleischseite der Riemen nach außen zu nehmen ist und eine Doppelschnalle zur Anwendung zu kommen hat. Das Einziehen der Steigriemen in die Steigriemenöse am Sattelbaum hat wie bisher am Wochsattel — von unten nach oben — zu geschehen.

Für die Kavallerie-Regimenter werden demnächst Proben der Doppelschnalle zur Ausgabe gelangen, für die Feld-Artillerie wird die Konstruktion der Schnalle durch die periodischen Nachträge zu den Konstruktions-Zeichnungen festgesetzt werden.

No. 229/4. 91. A. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. Mai 1891.

## Nr. 126.

## Annahme von Unteroffizieren für Proviantamts-Aspirantenstellen.

Der erste Absatz des §. 13 der Magazin-Dienstordnung erhält in Abänderung der Fassung vom 8. April 1888 — f. Armeeverordnungs-Blatt Nr. 13 S. 101 — folgenden Wortlaut:

„Belegnete Unteroffiziere, welche mindestens 6 Jahre in der Armeee aktiv (d. h. ohne Anrechnung von Kriegsjahren) gedient und nicht jünger als 26, aber nicht älter als 28 Jahre sind, oder den Civilversorgungsschein besitzen und nicht älter als 32 Jahre sind, können als Anwärter für Proviantamts-Aspirantenstellen angenommen werden, wenn sie

1. lobenswerthe Führung,
2. körperliche Befähigung für den Feldverwaltungsdiensft,
3. völlig geordnete Vermögensverhältnisse und
4. ausreichende Schulbildung nachweisen.“

Die Anmerkung \*) fällt fort.

No. 173/4. 91. B. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.  
Remontirungs-Abtheilung.

Berlin den 15. April 1891.

## Nr. 127.

## Uebersetzung fälliger Chargenpferde an Offiziere.

Zur Behebung von Zweifeln wird hierdurch festgesetzt, daß die Bestimmung im §. 9 Absatz 2 des Remontirungs-Reglements, wonach die Zuteilung der Chargenpferde an die Empfangsberechtigten nach Beendigung der Herbstübungen oder bei deren Ausfall im Monat September mit der Maßgabe zu erfolgen hat, daß der neue Turnus mit dem Zeitpunkt anfängt, an welchem der alte aufhört, auch auf die Verabfolgung der Chargenpferde Anwendung findet, welche in Folge Herabsetzung der Dauer eines Chargenpferdes von 5 auf 4 Jahre bereits fällig sein würden.

Die Truppentheile haben den Offizieren die Chargenpferde nach Beendigung der Herbstübungen bz. im Monat September d. J. vorschußweise zu überweisen und die Ersatzpferde durch die nächstjährige Chargenpferd-Bedarfsnachweisung zu liquidiren. Mit den diesjährigen Remonten werden Ersatzpferde nicht geliefert.

Die hierauf bezüglichen Anfragen finden hierdurch ihre Erledigung.

No. 296/4. 91. B. A.

v. Arnim.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 19. April 1891.

## Nr. 128.

## Verkaufspreis der „Dienstausweisung für die Oberfeuerwerferschule.“

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. März 1891 Nr. 269/3. 91. A. 2, Nr. 68 im Armeeverordnungs-Blatt für 1891, wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die obengenannte Dienstausweisung im Verlage der königlichen Postbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Kochstraße Nr. 68—70, hier selbst erschienen ist und bei unmittelbarer Bestellung aus der Armeee 30 Pf. für das geheftete und 45 Pf. für das gebundene Exemplar kostet.

No. 355/4. 91. A. 2.

v. Faldenstein.

Kriegsministerium.  
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 21. April 1891.

Nr. 129.

Preise u. s. w. für die Handgriffringe zum Medizin- und Bandagentasten.

Für die gemäß Verfügung vom 6. Dezember 1890 Nr. 1207/11. 90. M. A. von den Artillerie-Werkstätten zu beziehenden Handgriffringe zum Medizin- und Bandagentasten sind auf Grund der wirklichen Herstellungskosten folgende Preise festgesetzt und zu zahlen:

a)	für zwei Kloben mit Ring . . . . .	90 Pf.
b)	„ zwei Unterlegescheiben . . . . .	05 „
c)	„ zwei Nietplatten . . . . .	05 „
d)	„ zwei Holzleisten . . . . .	20 „
e)	„ vier Holzschrauben . . . . .	02 „
f)	„ das Anbringen der Handgriffringe und Holzleisten einschließlich des Anstrichs der einzelnen Theile, bei Ausführung im Garnisonlazareth	70 „
	zusammen 1 M. 92 Pf.	

Bemerkt wird, daß durch diese Handgriffringe die äußere Einhängung der Kasten-Einsätze nicht beeinträchtigt werden darf, was bei Bohrung des Loches zur Aufnahme des Klobens in ungefähr 150 mm Entfernung vom Kastenrande (bei geöffnetem Dedel) erreicht wird.

No. 212/3. 91. M. A.

v. Coler.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 21. April 1891.

Nr. 130.

Berichtigung eines Druckfehlers in der Ausrüstungs-Nachweisung für eine reitende Batterie. In dem Deckblatt 105 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine reitende Batterie muß es heißen:  
„Seite 6—15 v. o.“

No. 1001/4. 91. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 23. April 1891.

Nr. 131.

Allgemeine Bemerkungen des Inspektors der Waffen bei den Truppen, Waffen-Inspektionen 1890. Die bezeichneten Bemerkungen werden den Kommandobehörden zc. in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken nebst Vertheilungsplan mittelst Umschlages zugesandt werden.

No. 649/4. 91. D. 1.

Müller.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 25. April 1891.

Nr. 132.

Wegfall der Patronenbüchsen bei der Kavallerie.

Die Patronenbüchsen kommen bei der Kavallerie in Wegfall und werden den Regimentern zur Verwendung in der Bekleidungs-Wirthschaft unentgeltlich belassen. Die Munition zum Karabiner 88 ist ohne besondere Umhüllung in dem betreffenden Behälter der Packtasche unterzubringen.

No. 119/3. 91. B. 3.

v. Fund.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 26. April 1891.

**Nr. 133.**

**Dienstanzweisung für die Korps-Bekleidungsämter.**

Die Abschnitte II., III. und IV. zu Beilage 4 der Dienstanzweisung für die Korps-Bekleidungsämter (vergl. S. 113 der Befl. D.) gelangen nunmehr als Nachtrag zur Ausgabe; derselbe wird den Kommando-behörden zc. in der erforderlichen Anzahl unter Umschlag zugehen.

Ausführungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

Bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee kann der Nachtrag zum Preise von 25 Pf. von der königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, bezogen werden.

S. B.  
Erfling.

No. 795/4. 91. B. 3.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 26. April 1891.

**Nr. 134.**

**Eingeschriebene Dienstbriefe an Empfänger im Landbestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt.**

Wenn die an Empfänger im Landbestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt abgesandten Briefe im dienstlichen Interesse bz. der Wichtigkeit des Inhalts wegen als eingeschriebene Sendungen aufgegeben werden müssen, kann außer dem Bestellgelde (Verfügung vom 5. September 1875 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 187) auch die Einschreibgebühr zur Erstattung liquidirt werden.

Behufs der Kostenbeschränkung ist vom „Einschreiben“ der Briefe jedoch nur in den unbedingt nothwendigen Fällen Gebrauch zu machen.

No. 353/3. 91. B. 3.

v. Fund.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 30. April 1891.

**Nr. 135.**

**Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.**

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine fahrende Batterie ist neu gedruckt worden und wird den Kommando-zc. Behörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Ueber die Verwendung der bisherigen Ausrüstungs-Nachweisung für eine fahrende Batterie (aufgestellt 1890) und der Ausrüstungs-Nachweisung für eine fahrende Batterie C/64. 73 bz. C/73. 69 (aufgestellt 1890) ergeht besondere Bestimmung.

No. 1279/4. 91. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 1. Mai 1891.

**Nr. 136.**

**Abänderung der Marschgebühren-Vorschrift vom 22. Februar 1887.**

Das für die Ueberfahrt von der Insel Sylt nach Hoyer von Mannschaften zu entrichtende Fährgeld — einschließlich Brückengeld — beträgt vom 1. April d. J. ab anstatt „2 M 20 Pf.“:

1 M 50 Pf.

Laufende Nr. 15 der Beilage 2 der Marschgebühren-Vorschrift bz. Deckblatt (Lektur) 28 zu derselben ist dementsprechend abzuändern.

Wegen Berichtigung der bezüglichen Entfernung- und Marschgelber-Tabellen ist von der Intendantur das Erforderliche zu veranlassen.

S. B.  
Erfling.

No. 647/4. 91. B. 3.



Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 2. Mai 1891.

**Nr. 137.**

**Änderung der Anleitung zur Herstellung zerlegbarer Wohnbaracken.**

Imter Absatz 2 des Beispiels 2, Wohnbaracke aus Wellblech in Kielbogenform, (Seite 8), ist einzuschalten:  
"Die Fenster haben, abweichend von den Zeichnungen Tafel 4, 5 und 7, eine Höhe von 80 cm.  
Die Oberkante des Fensters liegt 1,80 m über dem Fußboden."  
Deckblätter werden nicht ausgegeben.

J. B.  
Erfling.

No. 42/5. 91. B. 4.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 4. Mai 1891.

**Nr. 138.**

**Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.**

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks ist neu gedruckt worden und wird den Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung für eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks — aufgestellt 1886 — tritt hierdurch außer Kraft.

No. 120/5. 91. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 4. Mai 1891.

**Nr. 139.**

**Ausgabe einer neuen Tafel IV der Zeichnungen zu der Anleitung für den Bau von Schießständen vom 30. März 1890.**

Zur Erhöhung der Sicherheit des Anzeigerpersonals sind die verdeckten Anzeigerbedeckungen auf den Schießständen ganz aus Mauerwerk herzustellen und mit einem Bretterabschluß nach der Schießbahn und dem Geschosßfang hin zu versehen.

Das Nähere ergiebt die den Kommandobehörden mittelst Umschlags in der erforderlichen Anzahl zugehende neue Tafel IV der Zeichnungen zu der Anleitung für den Bau von Schießständen.

Die bisherige Tafel IV der Zeichnungen tritt außer Kraft.

J. B.  
Erfling.

No. 57/5. 91. B. 4.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

- Nr. 40 bis 71 zur Militär-Veterinär-Ordnung nebst Anhang,  
Nr. 1 bis 6 zur Vorschrift über die Aufbewahrung und die Behandlung der für den Kriegsfall benötigten Handwaffen, welche nicht in Artilleriedepots, sondern in den Formationsorten der Truppen aufbewahrt werden,  
Nr. 126 bis 161 zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie,  
Nr. 8 bis 27 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab 1. eines Feld-Artillerie-Regiments u.,  
Nr. 1 bis 7 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab einer Abtheilung der Munitions-Fuhrpark-Kolonnen,  
Nr. 1 bis 5 zur Ausrüstungs-Nachweisung für das Parkkommando eines Artillerie-Verlagerungs-Trains,  
Nr. 2 zur Schußtafel Nr. 12a,  
Nr. 2 zur Schußtafel Nr. 13a,  
Nr. 1 bis 4 zur Kriegs-Befoldungs-Vorschrift,  
Nr. 54 bis 56 zu den Gebührniß-Nachweisungen (Beiheft zur Kriegs-Befoldungs-Vorschrift).

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

25. Jahrgang.

Berlin den 16. Mai 1891.

Nr. 111.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 140.

Anlegung von Trauer für den verewigten Großfürsten Nicolaus Nicolajewitsch von Rußland  
Kaiserliche Hoheit.

Um das Andenken des verewigten Großfürsten Nicolaus Nicolajewitsch von Rußland Kaiserliche Hoheit — bisher Chef des Kürassier-Regiments Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreussisches) Nr. 5 — zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß die Offiziere dieses Regiments 8 Tage Trauer durch Tragen des Flors um den linken Oberarm anlegen. Außerdem hat eine Abordnung des Regiments, bestehend aus dem Kommandeur, 1 Rittmeister und 1 Lieutenant, an den Beisetzungsfeierlichkeiten Theil zu nehmen. Ich beauftrage Sie, Vorstehendes der Armee bekannt zu machen. An das Generalkommando des XVII. Armeekorps habe Ich verfügt.

Neues Palais den 3. Mai 1891.

**Wilhelm.**

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Mai 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 259/5. 91. A. 2.

v. Raltensborn.

## Nr. 141.

**Statuten-Änderung des Königlich Bayerischen Militär-Verdienst-Ordens.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben in Bezug auf die in der Anlage abgedruckte Allerhöchste Verordnung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold, Regenten des Königreichs Bayern, vom 19. Februar d. J. Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die danach zulässige Anlegung der Kriegsdecoration bz. Wiederanlegung der im Felde erworbenen unteren Klasse des Ordens ohne Einholung besonderer Allerhöchster Genehmigung erfolgen darf.

Indem solches hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird, bemerkt das Kriegsministerium mit Bezug auf die gleichfalls in der Anlage befindlichen Ausführungs-Bestimmungen des Königlich Bayerischen Kriegsministeriums vom 28. Februar d. J.:

1. Die unter Ziffer 4 und 5 gedachten Gesuche und Anzeigen, soweit dieselben Offiziere zc. des aktiven Heeres und des Beurlaubtenstandes sowie zur Disposition stehende Offiziere betreffen, sind von den Betheiligten nicht direkt, sondern an die Generalkommandos bz. obersten Waffenbehörden und von diesen gesammelt bis zum 30. Juni d. J. an das Großkanzleramt des Königlich Bayerischen Militär-Verdienst-Ordens einzusenden.
2. Die erfolgte Anlegung von Ordens-Decorationen mit Schwertern ist durch die Ranglisten-Veränderungs-Nachweisungen zur Anmeldung zu bringen.

No. 283/4. 91. K. M.

v. Kaltenborn.

**Königlich Bayerische Allerhöchste Verordnung, den Militär-Verdienst-Orden betreffend.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs. Luitpold, von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben Uns aus Anlaß Unseres 70. Geburtsfestes bewogen gefunden, in Erweiterung der Satzungen des Militär-Verdienst-Ordens vom 19. Juli 1866 Nachstehendes zu verfügen:

**Artikel I.**

Das Ehrenzeichen des Militär-Verdienst-Ordens trägt, wenn der Orden für tapfere Thaten und hervorragende Leistungen im Kriege an Personen des Soldatenstandes verliehen wird, in allen Klassen über dem Ordenskreuze zwei gekreuzte römische Schwerter, und zwar bei den ersten vier Klassen in Gold, bei der fünften Klasse in Silber.

In besonderen Fällen kann die Decoration mit Schwertern auch an Militär- und Civilbeamte und an Civilpersonen für Verdienste auf dem Kriegsschauplatze verliehen werden.

**Artikel II.**

Die Decoration mit Schwertern (Kriegsdecoration) wird neben einer erworbenen Friedensklasse des Militär-Verdienst-Ordens getragen, und wird die untere Klasse nur bei Verleihung einer höheren Klasse der Kriegsdecoration abgelegt.

**Artikel III.**

Alle diejenigen Personen des Soldatenstandes, welchen der Militär-Verdienst-Orden während der Feldzüge 1866 und 1870/71 für tapfere Thaten und hervorragende Leistungen bei der mobilen Armee verliehen wurde, sollen berechtigt sein, die im Felde erworbene Klasse mit Schwertern zu tragen.

Die nachträgliche Verleihung dieser Berechtigung an Militär- und Civilbeamte und an Personen des Civilstandes bleibt auf diesbezügliche Gesuche für jeden einzelnen Fall nach erfolgter Prüfung Unserer Entschließung vorbehalten.

**Artikel IV.**

Diejenigen in Artikel III bezeichneten Personen, welche bisher wegen Verleihung einer höheren Klasse des Militär-Verdienst-Ordens während des Friedens die im Kriege erworbene untere Klasse abgelegt haben, sind berechtigt, diese untere Klasse des Ordens mit Schwertern neben der höheren Friedensklasse zu tragen.

## Artikel V.

Den Inhabern des Militär-Verdienst-Ordens mit Schwertern ist gestattet, bei jenen Gelegenheiten, bei welchen die auf der Ordensschnalle befestigten Ordensbänder allein angelegt werden, auf dem Bande der Kriegsdecoration des Militär-Verdienst-Ordens die gekreuzten Schwerter in Gold bz. Silber zu tragen.

Gegeben zu München, den 19. Februar 1891.

## Luitpold

Prinz von Bayern  
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Safferling.

München 28. Februar 1891.

Mit Allerhöchster Ermächtigung giebt das Kriegsministerium unter Bezugnahme auf die Königliche Allerhöchste Verordnung vom 19. Februar l. Jz., den Militär-Verdienst-Orden betreffend, das Nachstehende bekannt:

1. Die Form und Größenverhältnisse der gekreuzten römischen Schwerter an den Kriegsdecorationen des Militär-Verdienst-Ordens macht die Zeichnungsbeilage ersichtlich.

2. Den nach Artikel III und IV der Allerhöchsten Verordnung zum Anlegen der Kriegsdecoration berechtigten Personen muß die nachträgliche Anbringung der Schwerter an den Ordenszeichen auf eigene Kosten anheimgestellt werden.

Senen Inhabern des Militär-Verdienst-Ordens, welche bisher wegen Verleihung einer höheren Klasse während des Friedens die im Felde erworbene untere Klasse zurückgeliefert haben, wird diese untere Klasse auf Nachsuchen wieder verabsolgt.

3. Gelangen seinerzeit die auf Kosten der Inhaber mit Schwertern verzierten Decorationen zur Rücklieferung, so kann der in jedem einzelnen Falle vom Kriegsministerium festzusetzende Werth der Schwerter vergütet werden.

4. Gesuche um Allernädigste nachträgliche Erlaubniß zum Tragen der Decoration mit Schwertern auf Grund des Artikels I, letzter Absatz der Allerhöchsten Verordnung, sowie die Gesuche um Wiederausfolgung rückgelieferter Ordensdecorationen (Artikel IV) sind an das Großkanzleramt des Militär-Verdienst-Ordens einzusenden und zwar jene der bayerischen Armeeingehörigen nach Maßgabe des Kriegsministerial-Reskripts vom 27. Januar 1874 Nr. 1160b durch die unmittelbar berichtenden Stellen.

5. Alle Offiziere und Sanitätsoffiziere, welche nunmehr die innehabende Decoration des Militär-Verdienst-Ordens mit Schwertern tragen, haben hierüber Anzeige an das Großkanzleramt einzusenden.

Bezüglich der dem aktiven Heere und dem Beurlaubtenstande angehörigen, sowie der mit Pension zur Disposition gestellten und à la suite stehenden bayerischen Offiziere zc. gelangen diese Anzeigen mittels Veränderungs-Nachweisung zu den Ranglisten an das Kriegsministerium.

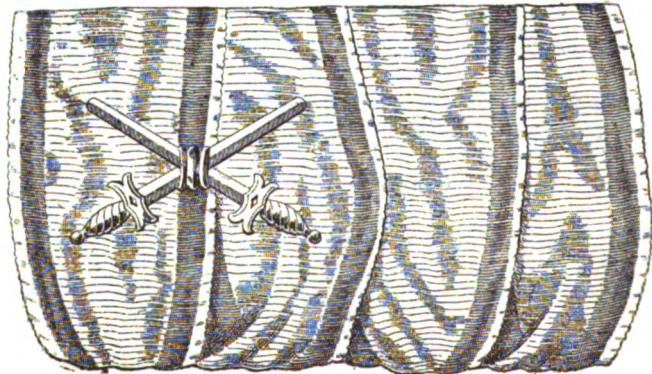
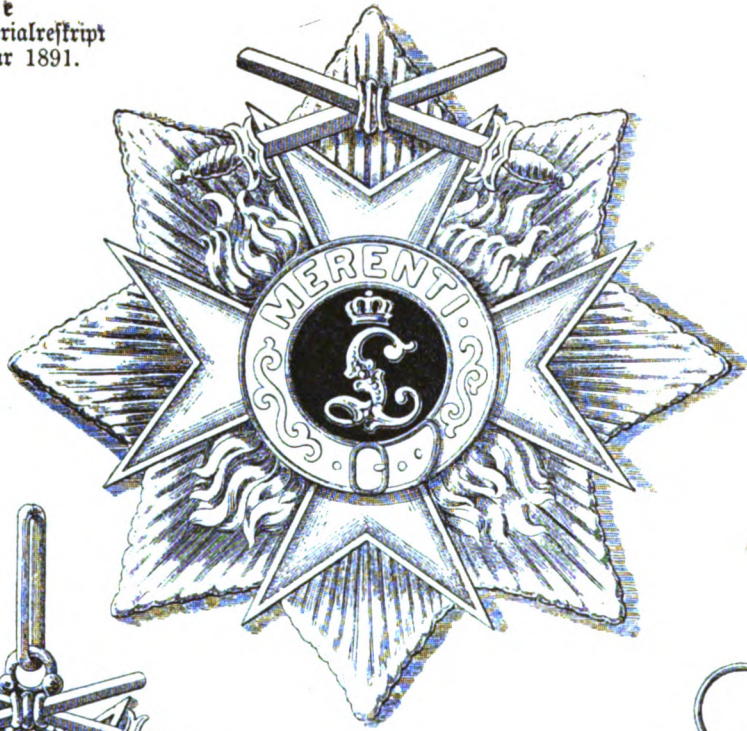
6. Die Kriegsdecoration des Militär-Verdienst-Ordens wird stets vor der Friedensdecoration desselben getragen.

7. Ueber den speziellen Vortrag der Kriegs- und Friedensdecorationen des Militär-Verdienst-Ordens in den Ranglisten zc. folgen Bestimmungen nach.

Kriegsministerium.

v. Safferling.

Beilage  
zum Kriegsministerialreskript  
vom 28. Februar 1891.



UNIVERSITÄT ZÜRICH LIBRARY

Kriegsministerium.

Berlin den 9. Mai 1891.

## Nr. 142.

## Generalstabsreisen für 1891.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu Befehlen geruht, daß die unter Ziffer 7 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 19. Februar d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 35/36) für das Gardekorps angeordnete Generalstabsreise ausfällt und dafür in diesem Jahre eine solche beim X. Armeekorps stattfindet.

No. 48/5. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. Mai 1891.

## Nr. 143.

## Strafregister.

Die Festungs-Gefangenenanstalten, Festungstuben-Gefangenenanstalten und Festungsgefängnisse haben halbjährlich über die in diesen Anstalten während des jeweils verflossenen Kalenderhalbjahres verstorbenen Personen des Beurlaubtenstandes, deren militärgerichtliche Verurtheilung in Gemäßheit des §. 6, 2 der Verordnung vom 16. Juni 1882 — betreffend die Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 137) — den Registerbehörden bereits mitgetheilt worden war, Nachweisungen aufzustellen und bis zum 1. August und 1. Februar jeden Jahres unmittelbar an die Staatsanwaltschaften der für den Ort der Anstalt zuständigen Landgerichte einzureichen.

Diese Nachweisungen müssen enthalten:

- a) den Vor- und Familiennamen,
- b) den Vor- und Familiennamen der Eltern,
- c) das Lebensalter,
- d) den Monat und Tag (das Datum) des Todes.

Die nachträgliche Aufstellung derselben für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1890 hat alsbald zu erfolgen.

No. 507/4. 91. C. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Mai 1891.

## Nr. 144.

## Berpflegung einzelner nach Berlin kommandirter Mannschaften.

Die Anmerkung zu § 91, 5a — Seite 90 — der Friedens-Befolungsvorschrift erhält folgenden Zusatz:

„Ebenso verbleiben in der Berpflegung ihrer Truppentheile diejenigen Unteroffiziere und Gemeinen, welche als Schreiber, Zeichner und Ordonnanzen zu solchen Behörden, Instituten und Anstalten in Berlin kommandirt sind, die nicht für Rechnung des Statskapitels „Selbverpflegung der Truppen“ Liquidationen aufstellen“.

No. 637/4. 91. B. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Mai 1891.

## Nr. 145.

## Fahrplan der Königlich Militär-Eisenbahn vom 1. Juni 1891 ab.

Der nachstehende Fahrplan wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 239/5. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

ber  
Königlichen Preussischen Eisenbahn

vom 1. Juni 1891 ab.

Eisenbahn—Eisenplatz.

Eisenplatz—Berlin.

Entfernung	Personen- Zug 1.	Beimfährer Zug 401.	Personen- Zug 3.	Personen- Zug 5.	Stationen	Personen- Zug 2.	Personen- Zug 4.	Beimfährer Zug 402.	Personen- Zug 6.
0,0	610	815	105	500	ab Berlin (Pril.-St.) an	715	215	610	510
7,0	*630	816	116	511	Stationen ↓ Marianfelde ↑	716	*216	511	500
7,5	611	811	111	511	Mariendorf	*711	*211	511	411
7,5	*611	855	111 *	511	Mariendorf	*700	*211	511	*411
8,5	611	911	111	607	an Sofien ab	611	201	505	411
	655	925	202	610	Sofien an	611	200	499	411
4,5	—	*915	*211	*610	Prellen	*611	—	411	*409
2,5	707	916	200	622	Mariendorf	611	150	410	403
2,5	712	916	212	621	Eperenberg	611	111	390	355
5,5	730	1005	215	640	an Eisenplatz ab	630	135	300	315

\* Gült nur im Bedarfsfalle.

Die Nachzeiten von 6 Uhr Abends (600) bis 5 Uhr 59 Minuten Morgens (520) sind durch Unterbreichen der Minutenangaben gekennzeichnet.

Berlin, den 1. Juni 1891.

Königliche Direction der Preussischen Eisenbahn.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 5. Mai 1891.

Nr. 146.

**Einstellung von Mannschaften in die Invalidenhäuser.**

Bei Anträgen auf Einstellung von Mannschaften vom Feldwebel zc. abwärts in die Invalidenhäuser ist stets anzugeben, ob der Betreffende besonderer Pflege und Wartung bedürftig und ob er verheirathet ist, ferner die Anzahl und das Alter der vorhandenen Kinder.

No. 77/5. 91. C. 3.

S. B.  
v. Livonius.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 9. Mai 1891.

Nr. 147.

**Preisabänderung.**

Der im Preisverzeichnisse über Fabricate des Feuerwerks-Laboratoriums zu Spandau vom 1. Januar 1889 (Armees-Berordnungs-Blatt für 1889, Seite 22, Nr. 23) unter Nr. 607 aufgeführte Felzbünderschlüssel ist zu streichen.

No. 138/2. 91. D. 3.

Müller.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 11. Mai 1891.

Nr. 148.

**Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.**

Die Ausrüstungs-Nachweisung für ein „Haupt-Munitions-Depot“ ist neu gedruckt worden und wird den Kommando- zc. Behörden in der neu festgesetzten Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung für ein Haupt-Munitions-Depot, aufgestellt 1888, tritt hierdurch bis auf den Anhang 2 außer Kraft. Dieser Anhang ist aus der alten Ausrüstungs-Nachweisung zu entnehmen und der neuen einzuverleiben.

Soweit durch die Minderausgabe der neuen Ausrüstungs-Nachweisung Exemplare des Anhangs 2 überzählig werden, sind solche an die Druckvorschriften-Verwaltung des Kriegsministeriums einzusenden.

No. 16/5. 91. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.  
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 12. Mai 1891.

Nr. 149.

**Garnisonzulage.**

Die im §. 48 der Friedens-Befolgungsvorschrift bezeichnete Garnisonzulage ist wie die Löhnung zu zahlen und demnach in §. 83, 1 a. a. D. hinter „Löhnungszuschüsse\*\*“) hinzuzufügen: sowie die nach §. 48 zuständige Garnisonzulage.

Bisher stattgehabte Abweichungen hiervon bedürfen keiner Ausgleichung.

No. 140/3. 91. B. 3.

S. B.  
Erfling.



Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 14. Mai 1891.

Nr. 150.

Berichtigung einer Angabe in der Anleitung für den Bau von Schießständen vom 30. März 1890.  
In der Anleitung für den Bau von Schießständen ist auf Seite 36 Zeile 6 von unten und auf Seite 48 vorletzte Zeile die Angabe „0,075 m“ in „7,5 mm“ umzuändern.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 629/5. 91. B. 4.

S. B.  
Erfling.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

25. Jahrgang.

Berlin den 28. Mai 1891.

Nr. 12.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 *M.* 50 *S.*. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 *S.* berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 *M.* 90 *S.* durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 151.

Abänderung der Grundbestimmungen für die Unteroffizier-Vorschulen. Uniform der etatsmäßigen Mannschaften der Unteroffizier-Vorschulen in Jülich und Wohlau.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die §§. 24, 31 und 41 Absatz 3 und 4 der Grundbestimmungen für die Unteroffizier-Vorschulen vom 31. März 1888 durch den in der Anlage enthaltenen Wortlaut ersetzt werden. Gleichzeitig bestimme Ich, daß die etatsmäßigen Mannschaften der nach Meiner Ordre vom 28. März 1891 in Jülich und Wohlau zu errichtenden Unteroffizier-Vorschulen die entsprechende Uniform der Unteroffizier-Vorschule Weilburg — jedoch an Stelle gelber: in Jülich blaue und in Wohlau weiße Schulterklappen und außerdem in Wohlau anstatt gelber, weiße Knöpfe — erhalten.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 16. Mai 1891.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Kaltenborn.

### §. 2.

Einrichtung der Anstalten im Allgemeinen.

4. Soweit nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, entspricht in dienstlicher Hinsicht die Stellung des Kommandeurs und der Kompagnieführer bei den Unteroffizier-Vorschulen derjenigen des Kommandeurs eines selbständigen Bataillons bz. der eines Kompagnie-Chefs. Danach regelt sich insbesondere auch die Disziplinar-Strafgewalt über die Militärpersonen der Anstalt und die Befugniß zur Urlaubsertheilung an dieselben. Die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über die Militärpersonen der Anstalt wird ausgeübt: bei den Unteroffizier-Vorschulen Weilburg, Jülich und Wohlau durch das Korpsgericht desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk diese Schulen liegen; bei der Unteroffizier-Vorschule Neubreisach durch das dortige Garnisongericht; bei der Unteroffizier-Vorschule Annaburg die niedere Gerichtsbarkeit durch den Kommandeur des Militär-Anaben-Erziehungs-Instituts daselbst und die höhere Gerichtsbarkeit durch das Korpsgericht IV. Armeekorps.

### §. 3.

Aufnahme-Bedingungen.

1. Die Aufnahme von Jünglingen erfolgt bei der Unteroffizier-Vorschule zu Neubreisach im Monat April, bei den übrigen Unteroffizier-Vorschulen im Monat Oktober jedes Jahres.

## Disziplinar-Verhältniß der Söglinge.

1. 2c.

Sie tragen Infanterie-Uniform; der Waffenrock hat jedoch vorn nur 6 Knöpfe und keine Aufschläge und Patten an den Ärmeln, welche statt dessen 10 cm von dem unteren Ende entfernt mit einer rothen Liße, die sich um einen Knopf windet, eingefast sind. Die Schulterklappen bestehen in Neubreisach und Wohlau aus weißem, in Annaburg aus rothem, in Weilburg aus gelbem und in Süllich aus blauem Tuch. Die Knöpfe am Waffenrock sind in Wohlau weiß, bei den übrigen Unteroffizier-Vorschulen gelb.

Der Kommandeur kann bei jeder Kompagnie in Weilburg, Annaburg, Süllich und Wohlau 7 bz. 10, in Neubreisach 8 Stubenälteste bz. 12 Stubenzweite ernennen. Dieselben tragen als Abzeichen eine goldene Kresse bz. eine schwarz-weiße Schnur auf den Schulterklappen.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. Mai 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. d. M. wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. April 1888 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 77 — mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, daß über die Befetzung der Offizierstellen bei den Unteroffizier-Vorschulen in Süllich und Wohlau besondere Bestimmung ergeht.

No. 480/5. 91. A. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. Mai 1891.

## Nr. 152.

**Taktische Uebungsreise von Generalen und Stabsoffizieren der Kavallerie und reitenden Artillerie.**

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs sind für die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. April 1890 (Armeeverordnungs-Blatt Seite 95) unter 2b gedachten taktischen Uebungsreisen die nachfolgenden Bestimmungen für 1891 maßgebend:

## Bestimmungen

über die im Jahre 1891 stattfindende taktische Uebungsreise von Generalen und Stabs-offizieren der Kavallerie und reitenden Artillerie.

1. Die Divisions- und Brigadeführer, Regimentskommandeure, Generalstabsoffiziere und Kommandeure der reitenden Abtheilungen der nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Februar 1891 (Armeeverordnungs-Blatt Seite 35) unter Leitung des Inspektors der 2. Kavallerie-Inspektion, Generalleutenants v. Rosenberg gegeneinander übenden Kavallerie-Divisionen vereinigen sich im Monat Juli zu einer Uebungsreise unter dem genannten Inspekteur.
2. Die Dauer der Uebungsreise wird auf 6 Tage, ausschließlich der Hin- und Rückreise von und zur Garnison, festgesetzt.
3. Bis zum 20. Juni 1891 sind dem Kriegsministerium Zeit und Ort des Beginns und Schlußes, sowie der Anlage der Uebungsreise anzumelden.
4. Zur Bestreitung von Flurschäden wird der Betrag von 100 *M.* zur Verfügung gestellt.
5. Im Uebrigen finden die für die gleichen Reisen im Jahre 1890 gegebenen Bestimmungen vom 16. Juni 1890 (Armeeverordnungs-Blatt Seite 125) Anwendung.

No. 72/5. 91. A. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Mai 1891.

## Nr. 153.

Tabellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1890 gezogenen höchsten Loosnummern u. s. w. Auf Grund nachträglicher bezüglicher Meldungen ist in der tabellarischen Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1890 gezogenen höchsten Loosnummern u. s. w. bei nachstehenden Aushebungsbezirken die höchste Loosnummer und die Abschlußnummer wie folgt zu ändern:

Aushebungsbezirk	Höchste Loosnummer	Abschlußnummer
Essen, Landkreis	1454	1454
Hadersleben	384	384

Ferner ist beim Aushebungsbezirke Loft in der Bemerkung der Jahrgang der hinausgerückten Abschlußnummer in 1869 zu berichtigen.

Im Auftrage.  
P a u l s.

No. 372/5. 91. A. 1.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. Mai 1891.

## Nr. 154.

## Veränderungen der Bautreife im XVII. Armeekorps.

Von den Bautreifen Thorn I und II und Danzig II sind die Garnisonen Dt. Eylau, Osterobe, Strasburg i. W. Pr., Soldau, Riesenburg und Rosenberg einstweilig abgezweigt und zu einem Bautreife Dt. Eylau vereinigt worden. Thorn II erhält Hammerstein und Konitz vom Bautreife Danzig I, Danzig II ebenfalls von Danzig I die Bauten in Langfuhr und Pr. Stargardt.

Im Auftrage.  
v. F u n d.

No. 227/5. 91. B. 5.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Mai 1891.

## Nr. 155.

## Dienstordnung für die Militär-Waffenfabriken.

In der Beilage Nr. 11 der Dienstordnung — Reglement für die Arbeiter der königlichen Gewehrfabriken — erhält der §. 38 (Seite 168) den folgenden Wortlaut:

„Die Festsetzungen über das Verhalten der Arbeiter bei Ausbruch von Feuer in der Fabrik oder in deren Nähe werden durch besondere Bestimmungen geregelt.“

Deckblätter werden hierzu nicht ausgegeben.

No. 423/5. 91. D. 1.

v. K a l t e n b o r n.

## Nr. 156.

Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rußland während der Erkrankung des Dr. G. Lindes zu St. Petersburg.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 15. Juni 1886 (Central-Blatt 1886 S. 195) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Dauer der Erkrankung des Dr. G. Lindes zu St. Petersburg an Stelle desselben dem Dr. Adolf Wagner daselbst auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die

Ermächtigung erteilt worden ist, die im §. 42 unter Ziffer 1a und b bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt im innern Reichland haben.

Berlin den 12. Mai 1891.

Der Reichskanzler.

S. B.

v. Boetticher.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 19. Mai 1891.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

S. B.

No. 413/5. 91. A. 1.

Paulus.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 14. Mai 1891.

Nr. 157.

Ergänzung der Kriegs-Befolgungsvorschrift.

In dem Mobilmachungsetz, Seite 145 der Kriegs-Befolgungsvorschrift, ist beim ersten Hauptabschnitt hinter Titel II Abschnitt B einzuschalten:

„III. — — Zur Bekleidung.“

Die bisherigen Titel III, IV, V und VI des ersten Hauptabschnitts sind zu ändern in IV, V, VI und VII.

Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben.

S. B.

No. 430/5. 91. B. 3.

Erfling.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 16. Mai 1891.

Nr. 158.

Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des Hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohlthätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährige Gedächtnisfeier am 27. April zu Frankfurt a. D. stattgefunden hat und bei dieser Gelegenheit 16 Kinder der Garnison-(Leopold-) Schule daselbst neu gekleidet worden sind.

No. 48/5. 91. A. 2.

v. Falkenstein.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 16. Mai 1891.

Nr. 159.

Kostenfreie Sendungen in Rautions-Angelegenheiten.

Im Anschluß an den Erlaß vom 25. April 1887 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 130 — wird zur Kenntniß gebracht, daß auch der Schriftwechsel, welcher den Umtausch ausgelookter Amtskautionspapiere, sowie die Einforderung von Rautionscheinen behufs des Vermerks über die Aushändigung der Zinscheine an den Rautionsbesteller bezweckt, als portofreie Dienstsache zu behandeln ist.

No. 724/4. 91. B. 3.

v. Fund.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 19. Mai 1891.

Nr. 160.

**Ausgabe der Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Fortifikationen, Pionier-Bataillone, Artillerie-depots, Fuß-Artillerie-Truppentheile und Traindepots mit den Reichs-Post-Behörden in Angelegenheiten der Militär-Telegraphie.**

Den betreffenden Kommandobehörden wird die erforderliche Anzahl Abdrücke der vorbezeichneten Bestimmungen mit Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.

Die bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen vom 7. September 1890 treten außer Kraft.

S. B.  
Paulus.

No. 228/5. 91. A. 4.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 21. Mai 1891.

Nr. 161.

**Ausrüstungs-Nachweisungen für Feld-Artillerie-Formationen.**

Die Ausrüstungs-Nachweisungen für Feld-Artillerie-Formationen, welche in letzter Zeit neu aufgestellt und ohne die Bezeichnung „Nur für den Dienstgebrauch bestimmt“ verausgabt worden sind, gehören auch weiterhin zu den nur für den Dienstgebrauch bestimmten Druckvorschriften.

S. B.  
Schüler.

No. 804/5. 91. D. 2.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 23. Mai 1891.

Nr. 162.

**Allgemeine Bemerkungen des Inspizienten der Waffen bei den Truppen, Waffen-Inspizirungen 1890.**  
Die Bemerkungen können seitens der Truppen zc. zum Preise von 0,05 *M* für das geheftete, 0,15 *M* für das kartonnirte Exemplar von der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70 bezogen werden.

S. A.  
v. Gökniß.

No. 470/5. 91. D. 1.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 23. Mai 1891.

Nr. 163.

**Änderung des Preistarifs über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten.**

An Stelle der unter laufende Nr. 818, 821 bis 824, 827 und 828 aufgeführten Preise treten die Preise von bz. 1 *M*, 45 Pf., 20 *M* 80 Pf., 15 Pf., 10 Pf., 13 Pf. und 08 Pf.

No. 1186/3. 91. D. 3.

Müller.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 1 und 2 zu dem Entwurf: Dienst der Fuß-Artillerie bei der Vertheidigung von Festungen,  
Nr. 76 zu dem Entwurf eines Reglements zur Bedienung, Behandlung und Handhabung der 3,7 cm Revolver-Kanone der Landartillerie.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

25. Jahrgang.

Berlin den 14. Juni 1891.

Nr. 13.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 164.

Erscheinen der Kürassier-Regimenter ohne Kürasse bei den großen Paraden gelegentlich der Kaisermanöver. Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die an Kaisermanövern theilnehmenden Kürassier-Regimenter zu den bei dieser Gelegenheit stattfindenden großen Paraden ohne Kürasse zu erscheinen haben. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Potsdam den 30. Mai 1891.

Wilhelm.

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. Juni 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 106/6. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Juni 1891.

## Nr. 165.

Änderung des §. 33 der Garnisondienst-Vorschrift vom 13. September 1888.

Mit Allerhöchster Genehmigung erhalten auf Seite 47 der Garnisondienst-Vorschrift die Zeilen 8 und 9 von oben folgende Fassung:

„nach Zuweisung der dortigen Kommandantur von dem Gardekorps, II., III., IV., V., VI., VII., VIII., IX., X., XI. und XVII. Armeekorps gestellt.“

Deckblätter gelangen nicht zur Ausgabe.

No. 464/5. 91. A. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Mai 1891.

## Nr. 166.

Änderungen der Bestimmungen über Bade- und Brunnenkuren vom 5. Juni 1889. (Beilage zu Nr. 15 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1889.)

1. Seite 10. §. 15 1.

Den Kurorten, in welchen die Mannschaften die Mundverpflegung geliefert erhalten, tritt Rehburg hinzu.



2. Seite 13. §. 19<sup>a</sup>. Neuer Zusatz am Schluß:  
 „Bei letzterem wird auch die Entschädigung für das Nachtquartier aktiver Militärfur-  
 gäste verrechnet.“
3. Seite 19. §. 31<sup>a</sup> und <sup>b</sup>.  
 Für Teplitz sind mit Ausnahme der Kosten für Bedienung anderweitige Vergütigungen  
 vereinbart; demzufolge ändern sich die Preise im §. 31<sup>a</sup>  
 für Bäder von 9 Pf. in 4 Kreuzer,  
 für Bäder von 1 M. 50 Pf. in 80 Kreuzer,  
 für ärztliche Behandlung von 1 M. 50 Pf. in 3 Gulden,  
 für Beföstigung von 1 M. 50 Pf. in 1 Gulden 3 Kreuzer,  
 (wofür eine reichhaltigere Verpflegung gewährt wird),  
 im §. 31<sup>b</sup> für ärztliche Behandlung von 4 M. 50 Pf. in 3 Gulden.
4. Seite 22 und 23. Verzeichniß der Badeorte.  
 Spalte Kurzeit:  
 Die Kurzeit für Mannschaften ist bei  
 Nr. 11. Kreuznach bis Ende September,  
 Nr. 20. Neuenahr bis Ende September und bei  
 Nr. 25. Rehburg bis 15. September  
 verlängert.
5. Ebenbaselbst.  
 Spalte: Anzahl der unterzubringenden oder aufzunehmenden Mannschaften.  
 Der Vermerk bei Nr. 21 — Norderney — „gleichzeitig 4 Mann frei Quartier“ erhält den Zusatz:  
 „Mannschaften, welche kein freies Quartier erhalten können, werden durch Vermittelung der  
 Bade-Inspektion gegen eine Vergütung von 1 M. für den Kopf und Tag untergebracht.“
6. Seite 24. Bemerkungen (zum Verzeichniß der Badeorte) erhalten als neuen Zusatz:  
 5. „In Baden-Baden (Nr. 2 des Verzeichnisses) ist in dem daselbst neu erbauten Landesbade  
 eine Winterstation eingerichtet, in welche Militärpersonen (vom Feldwebel abwärts) des XIV.  
 und XV. Armeekorps, ausnahmsweise auch solche anderer Armeekorps, nach Maßgabe des  
 verfügbaren Raumes aufgenommen werden können.  
 Die Verpflegungsvergütung beträgt für Mannschaften des XIV. Armeekorps  
 2 M. 30 Pf., für Mannschaften der übrigen Armeekorps 3 M. 30 Pf. für den Kopf und  
 Tag.  
 Anträge sind direkt an die Großherzoglich Badische Badanstalten-Kommission in Baden-  
 Baden zu richten.“

No. 58/3. 91. M. A.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. Juni 1891.

## Nr. 167.

## B e s t i m m u n g e n

über die Vorbildung und Ergänzung der Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter.

## I. Kommandirung zur akademischen Hochschule für Musik. \*)

## §. 1.

## Zweck des Kommandos.

Das Kommando soll besonders begabte Militärmusiker durch eine höhere künstlerische Ausbildung  
 und durch praktische Unterweisung für die Stellung eines Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompeters  
 vorbereiten.

## §. 2.

## Dauer des Kommandos.

Das Kommando dauert 3 Jahre. Vorzeitige Ablösung erfolgt nur bei Uebernahme einer Stabs-  
 hoboisten- u. Stelle, bei längerer Krankheit, ungenügender Führung oder Leistung.

\*) In Berlin W. Potsdamerstr. 120.

## §. 3.

## Anforderungen an die Kommandirten.

1. Hervorragende musikalische Begabung.
  2. Tadellose Führung und solche Festigkeit des Charakters, daß bei der verhältnißmäßig langen Dauer des Kommandos und dem dadurch bedingten Fernsein von der Truppe weder in moralischer Beziehung noch in dem militärischen Wesen des Betreffenden eine Schwächung zu erwarten ist.
  3. Solche allgemeine Bildung, wie sie zur erfolgreichen Bekleidung der Stelle eines Stabshoboisten zc. erforderlich erscheint.
  4. Dienstzeit von mindestens 3 Jahren, Lebensalter von nicht unter 25 und nicht über 27 Jahren. Der Anwärter muß unverheirathet sein.
  5. Körperliche und geistige Geeignetheit zum militärischen Vorgefetzten.
  6. Der Anwärter muß sich verpflichten, nach seiner Rückkehr von der Hochschule für jedes Jahr des Aufenthalts auf der Anstalt 2 Jahre aktiv in der Armee zu dienen.
- Die Generalkommandos können in besonderen Fällen von dieser Verpflichtung entbinden.

## §. 4.

## Anmeldung.

1. Befinden sich bei den Truppentheilen Militärmusiker, welche den unter §. 3 bezeichneten Anforderungen entsprechen bz. denselben in Bezug auf die Dienstzeit bis zur Einberufung entsprechen werden, so können sie auf dem Dienstwege dem Allgemeinen Kriegs-Departement zum Eintrag in eine Anwärterliste namhaft gemacht werden. Diesen Anmeldungen sind beizufügen:

- a) Ein Nationale.
- b) Abschrift der Verpflichtung unter §. 3, e.
- c) Ein Zeugniß des Stabshoboisten zc. über die militär-musikalische Befähigung des Anwärters.
- d) Ein unter Aufsicht angefertigter Lebenslauf, in welchem die besuchten Schulen, sowie der vor oder während der Dienstzeit genossene musikalische Privat-Unterricht genau ersichtlich zu machen sind. Ebenso bleibt anzugeben, auf welchem Instrument der Betreffende sich besonders auszubilden gedenkt. Ist das Hauptinstrument die Violine, so muß das Studium eines Blasinstrumentes nebenher betrieben werden.

2. Jede Veränderung, welche die Einberufung des vermerkten Militärmusikers zur Hochschule ausschließt, sowie der Uebertritt zu einem anderen Truppentheile, ist dem Allgemeinen Kriegs-Departement behufs Berichtigung der Anwärterliste mitzutheilen.

## §. 5.

## Auswahl zc.

1. Wird eine Stelle für Militärmusiker auf der Hochschule frei, so werden seitens des Allgemeinen Kriegs-Departements durch Vermittelung der Generalkommandos von den ausgezeichneten Anwärtern 3 Militärmusiker zu einer Prüfung auf der Hochschule einberufen. Dieselben sind zu versehen mit ihrem Haupt- und Nebeninstrument (tiefe Stimmung) sowie mit denjenigen Musikstücken nebst Klavierbegleitung für beide Instrumente, welche die Kommandirten in der Aufnahme-Prüfung zu spielen gedenken. (Wegen Eisenbahnfahrchein siehe §. 7 A 1. e.)

2. Der auf Grund der Prüfung ausgewählte Musiker tritt sofort das Kommando bei der Hochschule an. Derselbe meldet sich unverzüglich unter Vorlage des Verpflegungs-Attestes (§. 7 A 2) bei dem in §. 6 bezeichneten Truppentheile. Die nicht aufgenommenen Musiker kehren nach Empfang des Militärfahrcheines vor dem genannten Truppentheile in ihre Garnison zurück. In beiden Fällen giebt das Allgemeine Kriegs-Departement den betreffenden Generalkommandos Nachricht. Die Namen der aufgenommenen Militärmusiker theilt dasselbe außerdem der Kommandantur von Berlin mit.

Anlage 1.

## §. 6.

## Zutheilung.

Die aus anderen Garnisonen Einberufenen werden einem von dem Generalkommando des Gardekorps zu bestimmenden Truppentheile \*) der Garnison Berlin attachirt und unterstehen demselben in allen, nicht lediglich die musikalische Ausbildung anlangenden Angelegenheiten, wie Urlaub zc.\*\*) Die Regimenter zc. haben daher sämtliche Zuschriften zc. an den betreffenden Truppentheile zu richten.

## §. 7.

Ueberweisung, Bekleidung, Marschangelegenheiten, Verpflegung, Allgemeine Unkosten und Waffenreparaturgelder, Geldsendungen.

## A. Ueberweisung.

1. Von der Einberufung eines Militärmusikers zur Aufnahme-Prüfung bei der Hochschule, welche in der Regel zweimal im Jahre, Anfangs April und Oktober, stattfindet, hat das Regiment zc. des Einberufenen dem im §. 6 genannten Truppentheile Kenntniß zu geben.

Dieser Mittheilung sind beizufügen:

- a) Ein Nationale.
- b) Ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche dem Kommandirten mitgegeben worden sind.
- c) Eine Nachweisung, aus welcher sich die Gebühren des Kommandirten an Klein-Bekleidungsstücken, an Bekleidungszuschuß für Unteroffiziere und Sohlenaufnähegeld für die Dauer des Kommandos ergeben.
- d) Eine Zählkarte, wie solche in der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichtserstattung — Beilage zu Nr. 6 des Armeeverordnungs-Blatts für 1873, Anmerkung auf Seite 3 Muster 9 — beschrieben ist.
- e) Der bis auf Datum bz. Unterschrift vollständig ausgefertigte Militärfahrchein (Anlage 3 der Friedens-Transportordnung) für den Rückmarsch von Berlin.

2. Jedem zur Prüfung eingezogenen Musiker ist ein Verpflegungs-Attest mitzugeben.

3. Die unter 1 a bis d aufgeführten Papiere der nicht in die Hochschule aufgenommenen Musiker sind den betreffenden Truppentheilen zurückzusenden.

## B. Bekleidung.

Die Kommandirten sind mit 2 Luchanzügen aus den besseren Garnituren, 2 Schirmmützen, 1 Helm zc., 1 Mantel, Seitengewehr mit Säbeltroddel, Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß, sowie mit Klein-Bekleidungsstücken zu versehen. Die Mitgabe von Drillich-Bekleidung ist erwünscht.

Sämmtliche Bekleidungs- zc. Stücke verbleiben im Verwahrsam der Kommandirten.

Ein im Laufe des Kommandos sich herausstellender weiterer Bedarf an Bekleidungs- zc. Stücken ist dem im §. 6 bezeichneten Truppentheile auf Erfordern zu übersenden.

## C. Marsch-Angelegenheiten.

1. Sämmtliche Kommandirten haben — ausschließlich der aus Potsdam, Spandau, Charlottenburg und Lichterfelde —, soweit angängig, allgemein die Eisenbahn zu benutzen und sind dementsprechend von ihrem Truppentheile für die Hin- und Rückreise (siehe §. 5, 2 und §. 7 A, 1. e) mit Militärfahrcheinen zu versehen.

2. Die Kosten des Marsches von der Garnison nach Berlin werden für die in die Hochschule Aufgenommenen von dem im §. 6 genannten Truppentheile gezahlt und liquidirt. (Wegen des Marschkosten-Vorschusses siehe Anlage 4.)

\*) Zur Zeit das Füsilier-Bataillon des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1. Läßt das Generalkommando des Gardekorps in dieser Beziehung eine Aenderung eintreten, so wird dieselbe durch das Allgemeine Kriegs-Departement im Armeeverordnungs-Blatt weiter mitgetheilt werden.

\*\*) 1. Den sämmtlichen Kommandirten darf eine ständige Urlaubskarte bis zum Wecken ausgehändigt und ihnen außerdem erlaubt werden, außer Dienst Civilkleider zu tragen.

2. Während der schulplanmäßigen Ferien der Hochschule können Beurlaubungen ohne Weiteres durch den oben genannten Truppentheile (bei den Berliner Truppen angehörigen Musikern durch das betreffende Regiment zc.) erfolgen. Außerhalb dieser Zeit ist zu einer Beurlaubung vorher seitens der Musiker die Genehmigung der Hochschule einzuholen.

Anlage 1.

Anlage 2.

Anlage 3.

Anlage 4.

## D. Verpflegung.

1. Die Kommandirten erhalten auf Grund des §. 91, <sup>a</sup> der Friedens-Befolgungsvorschrift von dem im §. 6 genannten Truppentheil:

- a) die Löhnung — sofern der Kommando-Antritt innerhalb eines Monatsdrittels erfolgt, von dem nächsten Drittel ab — bis zum Schlusse desjenigen Drittels, in dem das Kommando aufhört;
- b) den Verpflegungszuschuß für Berlin, sowie Brot in Natur bz. nach Maßgabe der Bestimmungen an Stelle desselben das Garnisonbrotgeld, Garnisonzulage und Hochschulzulage vom Tage nach dem Eintreffen bis zum Abgangstage.

2. Dem in §. 6 bezeichneten Truppentheile ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, durch das Regiment *z.* des Kommandirten Kenntniß zu geben.

## E. Allgemeine Unkosten und Waffenreparaturgelder.

Die Allgemeinen Unkosten und Waffenreparaturgelder werden regelmäßig und zwar vierteljährlich an den im §. 6 genannten Truppentheil baar abgeführt.

F. Geldsendungen *z.*

Alle Geldsendungen sind an den im §. 6 bezeichneten Truppentheil zu richten und zwar:

1. Besondere Zulagen bis zum 25. jeden Monats.
2. Klein-Bekleidungs-gelder und Bekleidungs-zuschüsse für Unteroffiziere bis zum 25. jeden letzten Quartal-Monats.
3. Die Sohlenaufnähegelder (gleichzeitig mit den zuständigen Sohlen).

## §. 8.

## Servis, Wohnung und Zulagen.

Die Kommandirten Militärmusiker erhalten den tarifmäßigen Servis behufs der Selbststeinmietung nach den für Naturalquartier-Inhaber geltenden Grundsätzen. Ihre Wohnung muß sich in der Nähe der Hochschule befinden. An Zulage erhalten sie 15 Mark monatlich. Die Zahlung sowie die Verrechnung dieser Zulage unter Titel 8 der Verpflegungs-Liquidation erfolgt von dem im §. 6 genannten Truppentheil.

Den Truppentheilen bleibt anheimgestellt, den zur Hochschule kommandirten Militärmusikern außer der vorgenannten Zulage noch eine weitere zu gewähren.

## §. 9.

## Abgangsprüfung.

Sämtliche Kommandirten haben sich kurz vor Beendigung ihrer Ausbildung einer Prüfung zu unterziehen. Eine Befreiung hiervon tritt nur ausnahmsweise ein.

## §. 10.

## Abgangszeugniß.

Auf Grund der Abgangsprüfung werden Abgangszeugnisse erteilt, in welchen die Leistungen in den verschiedenen Fächern eine Beurteilung erfahren und außerdem ausgesprochen wird, ob der Betreffende in musikalischer Beziehung zum Stabshoboisten (Stabshornisten, Stabstrompeter) geeignet ist oder nicht. Das Zeugniß wird vom Armeemusikinspizienten mitunterzeichnet.

Seitens desselben ist ein gesondertes Zeugniß über die Dienstkenntniß des Betreffenden in der Führung eines Musikkorps und seine Geeignetheit zum militärischen Vorgesetzten hinzuzufügen. Der Nachweis dieser Fähigkeiten ist vor dem Armeemusikinspizienten dadurch zu führen, daß der zu Prüfende ein Musikkorps unter Zugrundelegung der Thätigkeit der Musikkorps in der Front kommandirt bz. exercirt.

II. Besetzung von Stabshoboisten- *z.* Stellen.

## §. 11.

1. Die Ernennung zum Stabshoboisten *z.* darf nur nach auf der Hochschule bestandener Prüfung erfolgen und ist dem Allgemeinen Kriegs-Departement sogleich mitzutheilen.

Das Tragen von Frangen (Kantillen) an den Schwalbennestern ist erst mit der Beförderung zum Stabshoboisten *z.* zulässig.

Bei Besetzung der Stellen sind in erster Linie solche Militärmusiker zu berücksichtigen, welche zur akademischen Hochschule kommandirt gewesen oder noch kommandirt sind und seitens der genannten Anstalt für fähig erachtet wurden, eine Stabsoboisten- 2c. Stelle zu bekleiden.

Der Armeemusikinspizient wird listen

- a) der auf der Hochschule ausgebildeten,
- b) der dort nur geprüften

Anwärter für Stabsoboisten- 2c. Stellen führen und solche auf Verlangen den Truppen mittheilen.

2. Nur dann, wenn keine der unter 1a bezeichneten Militärmusiker derselben Waffe (Fußtruppen, berittene Truppen) vorhanden oder die vorhandenen nicht Willens sind, die ihnen angebotene Stabsoboisten- 2c. Stelle zu übernehmen, können die Truppentheile auf unter 1b bezeichnete Militärmusiker zurückgreifen.

Die nicht auf der Hochschule vorgebildeten Militärmusiker sind bei dem Armeemusikinspizienten zu einer Prüfung anzumelden, welche auf der Hochschule durch Lehrer dieser Anstalt (unter Betheiligung des Armeemusikinspizienten) abgehalten wird. Dieser Anmeldung, welche vier Wochen vor der Prüfung zu erfolgen hat, sind beizufügen: \*)

- a) Ein Nationale (nach Anlage 1).
- b) Ein von dem Betreffenden unter Aufsicht angefertigter Lebenslauf, in dem anzugeben ist, welche musikalischen Kenntnisse (praktische sowie theoretische) derselbe besitzt, auf welchem Hauptinstrument er sich prüfen lassen will, welche Schulen er besucht und wo seine praktische und theoretische Ausbildung in der Musik stattgefunden hat.
- c) Ein Solosatz nebst Klavierbegleitung für die Instrumente, auf welchen der Betreffende sich prüfen lassen will.
- d) Theoretische Studien und Instrumentationsarbeiten.

Ueber das Ergebnis der Prüfung wird dem Truppentheile seitens des Armeemusikinspizienten Anzeige zugehen.

3. Die Prüfungen der nicht auf der akademischen Hochschule vorgebildeten Militärmusiker finden bis auf Weiteres statt:

am 2. Mittwoch im Januar	}	Mittags 12 Uhr
" 1. " " März		
" 1. " " Mai		
" 1. " " Juli		
" 1. " " November		

im Gebäude vorgenannter Anstalt.

Die höchste Zahl der jedesmal zu Prüfenden beträgt fünf.

4. Die Prüfungs-Anforderungen sind:

- a) Kenntniß und Uebung in der Harmonielehre und dem Kontrapunkt. Dieselben müssen ausreichen, eine gegebene Chormelodie einfach vierstimmig fehlerfrei und mit guter Stimmführung zu setzen.
- b) Allgemeine Kenntniß der Militär- und Streichinstrumente, sowie der Instrumentation für Militär- und Streichorchester.
- c) Beherrschung wenigstens eines Orchesterinstrumentes. Solovortrag auf einem Blas- bz. Streichinstrument. (Ist das Hauptinstrument ein Streichinstrument, so muß der zu Prüfende sich noch der Prüfung auf einem Blasinstrument unterziehen.)
- d) Klavierspiel: Fähigkeit zur Bewältigung Haydn'scher und Mozart'scher Sonaten.
- e) Kenntniß der Elemente des Dirigirens.
- f) Nachweis der Dienstkenntniß in Bezug auf die Führung eines Musikcorps und die Geeignetheit zum militärischen Vorgefetzten — siehe §. 10. —

Die vorstehenden Bestimmungen werden mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß dieselben Allerhöchsten Orts genehmigt worden sind.

Die gleichartigen Bestimmungen vom 24. November 1887 — Armeeverordnungs-Blatt S. 335 — treten außer Geltung.

No. 369/4. 91. A. 2.

v. Kaltenborn.

\*) Die Sendungen an den Armeemusikinspizienten haben portofrei — einschließlich Bestellgeld — zu erfolgen.

# Nationale

## Anlage 1.

Nach Muster 4 zu § 12  
der Verordnung.

eines von der . . . . . ten Kompagnie . . . . . ten Regiments zur . . . . . Kommandirten

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Familien- und Vor- namen, Charge	Datum und Ort der Geburt	Wohnort des Vaters oder Vormundes	Religion	Stand oder Beruf	Personal- Beschreibung (mit dem Soldbuch überein- stimmend)	(Datum des Eintritts in den Dienst)	Datum des Eintritts in den Dienst	Dienst- verhältnisse	Ordnung und Gehalt	Verwundungen, Leistungen, Belohnungen, Strafen	Führung in die II. Klasse, Klassifizierung	Datum und Ort des Ab- ganges	Bemerkungen, welche in den Militärpaß aufzunehmen sind, und Personal- Notizen	

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Hier ist auch  
angzugeben:  
1) wann und von  
wem dem Be-  
tragsberechtigten die  
Kriegsrenten  
ausgegeben  
worden sind,  
2) welche Erb-  
folge und wel-  
che besondere  
Zulage er  
monatlich  
wahrend der  
Dauer seiner  
Ausbildung  
bezieht.

Anlage B.

**Z e i t s c h r i f t**

der Beibungs- und Ausfertigungsfälle z. eines von der . . . . .ten Kompagnie . . . . .ten Regiments zur . . . . .  
Kommanbitten . . . . .

	Laufende Nummer
	Kompagnie
	G e b i r t s d a t u m
	N a m e n
	Schirmmützen
	Waffenröde
	Drillschürze
	Halbbinden
	Tuchhosen
	Weißleinene Hosen
	Drillschhosen
	Unterhosen
	Mantel
	Lederhandschuhe, Paar
	Tuchhandschuhe, Paar
	Stiefel, Paar
	Sohlen nebst Fleden, Paar
	Hemden
	Helm bz. Tschako mit Zubehör
	Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß
	Säbeltrobdel
	Seitengewehr
	Soldduch
	Gefangbuch
	B e m e r k u n g e n

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

## Nachweisung

der Fälligkeitzeiten der Klein-Bekleidungsstücke für den von der . . .<sup>ten</sup> Kompagnie . . .<sup>ten</sup> Regiments  
zur . . . . . Kommandirten . . . . .

Nr.	Kompagnie	Charge	Namen	Fälligkeitzeiten			Erhält:				In Gelde		Bemerkungen
				Tag	Monat	Jahr	Stiefel	Schnür- schuhe	Sohlen	Hem- den	M.	Pf.	
							Paar	Paar	Paar	Stück			

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

**Anmerkungen.**

1. Der Zeitpunkt der Fälligkeit ist nach der etatsmäßigen Tragezeit der Stücke zu berechnen.
2. Die im Gebrauch der Kommandirten befindlichen Stücke sind hier nicht aufzunehmen. Dagegen sind in die Nachweisung
3. die Beträge des Bekleidungsaußschusses für Unteroffiziere sowie das Sohlenaußgebeld (28 Pf.) einzustellen.



Anlage 4.

## Verpflegungs-Attest.

Der zu der am . . . . ten d. Mts. stattfindenden Prüfung bei der Hochschule für Musik einberufene nicht etatsmäßige (etatsmäßige) Hoboist zc. N. von der . . . Kompagnie zc. des . . . . . Regiments ist diesseits verpflegt worden:

mit Löhnung bis einschließlich . . . . . ten d. Mts.

mit Verpflegungszuschuß bis einschließlich . . . . . ten d. Mts.

mit Brot bis einschließlich . . . . . ten d. Mts.

mit Marschverpflegungs-Vorschuß für den . . . . . ten d. Mts.

von . . . . . Pf.

N., den . . . . . ten . . . . . 18 . . .

Unterschrift.

---

Kriegsministerium.

Berlin den 1. Juni 1891.

## Nr. 168.

**Änderung der Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1891.**

Die im *Armee-Verordnungs-Blatt* Nr. 8 — Seite 125 — für 1891 veröffentlichte Zeiteinteilung wird dahin geändert, daß auf dem Schießplatz Hagenau das Feld-Artillerie-Regiment Nr. 33 vom 24. Juni bis 12. Juli, das Feld-Artillerie-Regiment Nr. 34 vom 3. bis 21. August schießt.

No. 379/5. 91. A. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Juni 1891.

## Nr. 169.

**Abänderung der Übungs-Runitions-Vorschrift.**

Die Übungs-Runitions-Vorschrift ist wie folgt zu ändern:

1. Auf Seite 31, Etat IX., Feld-Artillerie-Abtheilungen, ist unter A. 2 statt „125 bz. 135“ zu setzen „150 bz. 160“, unter A. 4 ändere „Jedes bespannte Geschütz“ in „Jede bespannte Batterie“ und für „15 bz. 17“ setze „45 bz. 50“.
2. Auf Seite 33, Etat X., Fuß-Artillerie-Bataillone, unter A 1 b füge nach „100—3,7 cm Platzpatronen“ ein „40—5 cm Platzpatronen“.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 14/4. 91. D. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. Juni 1891.

## Nr. 170.

**Änderungen zu den Bestimmungen für die Fuß-Artillerie-Schießschule. (Entwurf.)**

1. §. 2 unter 4 ist statt: „Generalstabsübungsreisen“ zu setzen: „Generalstabsreisen“.
  2. An derselben Stelle ist zum Schluß hinzuzufügen: „Zu den Manövern des Gardekorps werden alljährlich 2 Offiziere (Stabsoffiziere oder Hauptleute), zu den Generalstabsreisen des III. Armeekorps wird alle vier Jahre ein Offizier des Stammes nach Vereinbarung mit den beteiligten Generalkommandos kommandirt.“
  3. §. 14 ist statt: „Kriegsministerium“ zu setzen: „Generalkommando III. Armeekorps“.
- Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 394/5. 91. A. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 25. Mai 1891.

## Nr. 171.

**Bekanntmachung des Gesamtverzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.**

Der vorliegenden Nummer des *Armee-Verordnungs-Blattes* ist in besonderer Anlage der Erlaß des Reichskanzlers vom 13. Mai 1891, betreffend diejenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind,

beigelegt.

No. 765/5. 91. A. 1.

v. Falkenstein.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 27. Mai 1891.

Nr. 172.

**Eisenbahn-Endstationen für den Schießplatz Arns.**

Für den Schießplatz Arns bestimmte Eisenbahnsendungen sind, falls sie die Station Korfchen nicht zu berühren brauchen, nach Johannisburg als Endstation zu senden; andernfalls ist Loetzen Endstation.

J. B.

No. 81/5. 91. A. 3.

Paulus.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 28. Mai 1891.

Nr. 173.

**Waffeninstandsetzungs-Preisverzeichnis für die Königlich Artilleriedepots. Leitfaden betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß. Leitfaden betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde.** Die bezeichneten Vorschriften sind im Druck erschienen und werden den Kommandobehörden zc. in der nach dem Druckvorschriften-Etat erforderlichen Zahl nebst Vertheilungsplänen unter Umschlag zugesandt werden.

No. 776/5. 91. D. 1.

Müller.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 30. Mai 1891.

Nr. 174.

**Ausgabe des Entwurfs: „Die Feuerleitung der Fuß-Artillerie.“**

Ein neu aufgestellter Entwurf: „Die Feuerleitung der Fuß-Artillerie“ wird den beteiligten Kommandobehörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Der bisherige Entwurf: „Die Feuerleitung für die Fuß-Artillerie. Berlin 1888“ wird hierdurch ungültig. Wegen Vernichtung der von letzterem vorhandenen Exemplare wird auf die Vorbemerkung Nr. 16 zum Druckvorschriften-Etat von 1888 hingewiesen.

Der neue Entwurf ist im Verlage der Königl. Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn — Berlin SW., Kochstraße 68—70 — erschienen und von dort für unmittelbar aus der Armee der Buchhandlung zugehende Bestellungen zum Preise von 0,15 M für ein geheftetes und von 0,25 M für ein kartonirtes Exemplar zu beziehen.

No. 724/5. 91. A. 2.

v. Falkenstein.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 4. Juni 1891.

Nr. 175.

**Kommandozulage für Offiziere des Beurlaubtenstandes bei Uebungen.**

Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche während Ableistung einer Uebung sich im Genusse von Kommando-  
zulage befinden (§. 59, 2 der Friedens-Befoldungsvorschrift), sind zum Empfange derselben für den Tag der Entlassung nur dann berechtigt, wenn sie an diesem Tage noch Dienst geleistet haben. Die bloße Abmeldung gilt nicht als Dienstleistung.

Hiergegen bisher gezahlte Beträge können in Ausgabe verbleiben.

No. 82/6. 91. B. 3.

v. Fund.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 5. Juni 1891.

Nr. 176.

**Verkaufspreis des Entwurfs der Schießplatz-Verwaltungs-Vorschrift.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. Februar 1891 Nr. 433/1. 91. A. 3 (Armee-Berordnungs-Blatt Seite 31) wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß der Entwurf der obengenannten Vorschrift im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstr. 68—70, erschienen ist und bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee 0,55 *M.* für das geheftete und 0,70 *M.* für das gebundene Exemplar kostet.

No. 81/6. 91. A. 3.

v. Falkenstein.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 10. Juni 1891.

Nr. 177.

**Beschlagzeugtasche für Kavallerie.**

Nachdem die besondere Hüfttasche bei der Kavallerie in Wegfall gekommen, ist auch die bezügliche, an der Beschlagzeugtasche befindliche Hüfttasche entbehrlich geworden.

Von Ausgabe einer neuen Probe der Beschlagzeugtasche wird mit dem Hinzufügen abgesehen, daß der auf der Vorderseite der letzteren angebrachte Schnallstößel nunmehr — nach Entfernung der Hüfttasche — entsprechend (um etwa 5 cm) zu verkürzen bleibt.

No. 669/5. 91. B. 3.

v. Fund.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 10. Juni 1891.

Nr. 178.

**Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich.**

Auf Grund der Gesetze

- a) vom 15. Dezember 1890, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich (Reichs-Gesetzblatt Nr. 36 für 1890), und
- b) vom 18. Februar 1891, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preussischen Monarchie (Preussische Gesetz-Sammlung Nr. 4 für 1891)

wird Nachstehendes zur Kenntniß der Armee gebracht:

- I. Die Insel Helgoland nebst Zubehörungen ist dem Bundesgebiete hinzugetreten und dem Preussischen Staate einverleibt worden.
- II. Die Verfassung des Deutschen Reiches, mit Ausnahme des Abschnittes VI über das Zoll- und Handelswesen, sowie die Preussische Verfassung sind auf der Insel in Geltung getreten.
- III. Die von der Insel herkommenden Personen und ihre vor dem 11. August 1890 geborenen Kinder sind von der Wehrpflicht befreit. (§. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1890.)
- IV. In Bezug auf die staatliche Verwaltung ist Helgoland der Provinz Schleswig-Holstein und dem Kreise Süderdithmarschen (Landwehrbezirk Rendsburg) zugetheilt worden.

Ferner sind auf Grund der Allerhöchsten Verordnungen vom 22. März 1891, betreffend die Einführung von Reichs- bz. Preussischen Landesgesetzen in Helgoland (Reichsgesetzblatt Nr. 8 bz. Preussische Gesetz-Sammlung Nr. 7 für 1891), nachstehende Gesetze daselbst in Kraft getreten:

1. Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, vorbehaltlich des Rechts der von der Insel herkommenden Personen, vermöge einer vor dem 1. Januar 1892 von ihnen selbst oder bei minderjährigen Kindern von deren Eltern oder Vormündern abzugebenden Erklärung, die britische Staatsangehörigkeit zu wählen;

**A. Lehranstalten, bei welchen der einjährig  
erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darstellung  
der Befähigung genügt.**

**a. Gymnasien.**

**I. Königreich Preußen.**

- Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,  
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,  
Allenstein,  
Altona,  
Anklam,  
Arnsberg,  
Aschersleben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium)  
Attendorn,  
Aurich,  
Barmen,  
Bartenstein,  
Bedburg: Ritter-Akademie,  
Belgard,  
Berlin: Askarisches Gymnasium,  
Französisches Gymnasium,  
Friedrichs-Gymnasium,  
Friedrichs-Werdersches Gymnasium,  
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,  
Humboldts-Gymnasium,  
Joachimsthal'sches Gymnasium,  
Gymnasium zum grauen Kloster,  
Köllnisches Gymnasium,  
Königsstädtisches Gymnasium,  
Leibniz-Gymnasium,  
Lessing-Gymnasium,  
Luisen-Gymnasium,  
Luisenstädtisches Gymnasium,  
Sophien-Gymnasium,  
Wilhelms-Gymnasium,  
Beuthen i. D.=Schl.,  
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium)  
Bochum,  
Bonn,  
Brandenburg: Gymnasium,  
Ritter-Akademie,  
Braunsberg,

- Breslau: Elisabeth-Gymnasium,  
Friedrichs-Gymnasium,  
Johannes-Gymnasium,  
König Wilhelms-Gymnasium,  
Magdalenen-Gymnasium,  
Matthias-Gymnasium,
- Brieg,  
Brilon,  
Bromberg,  
Bunzlau,  
Burg (Provinz Sachsen),  
Burgsteinfurt: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,  
Wilhelms-Gymnasium,
- Celle,  
Charlottenburg,
- \*Clausthal,  
Cleve,  
Coblenz,  
Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche,  
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,  
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,  
Gymnasium an Marzellen,
- Goesfeld,  
Göslin,  
Golberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Gonitz,  
Gulm,  
Danzig: Königliches Gymnasium,  
Städtisches Gymnasium,
- \*Demmin,  
Deutsch-Krone,  
Dillenburg,  
Dortmund,  
Dramburg,  
Düren,  
Düsseldorf: Königliches Gymnasium,  
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
- Duisburg,  
Eberswalde,  
Eisleben,  
Elberfeld,  
Elbing,
- \*Emden,

Emmerich,  
Erfurt,  
Essen,  
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,  
Städtisches Gymnasium,  
Frankfurt a. d. Oder,  
Fraustadt: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Freienwalde a. d. Oder,  
Friedeberg i. d. Neumark,  
Fürstenwalde,  
Fulda,  
Garz a. d. Oder,  
Glaß,  
Gleiwitz,  
Glogau: Evangelisches Gymnasium,  
Katholisches Gymnasium,  
Glückstadt,  
Gnesen,  
Görlitz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Göttingen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Graudenz,  
Greifenberg i. Pomm.,  
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Groß-Strehlitz,  
Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Gütersloh,  
Gumbinnen,  
Hadamar,  
Hadersleben: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Hagen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Halberstadt,  
Halle a. d. Saale: Lateinische Schule,  
Städtisches Gymnasium,  
Hameln: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
\*Hamm,  
Hanau,  
Hannover: Lyzeum I.,  
Lyzeum II.,  
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,  
Heiligenstadt,  
\*Herford,  
Hersfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium)

Silbesheim: Gymnasium Andreanum,  
Gymnasium Josephinum (verbunden mit Real-  
Progymnasium),

Sirschberg,

Sörter,

Hohenstein,

\*Hufum,

Sauer,

Ulfeld: Klosterschule,

Inowrazlaw,

Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),

Kattowiß,

Kempen (Rheinprovinz),

Kiel,

Königsberg i. d. Neumark,

Königsberg i. Ostpr.: Altstädtisches Gymnasium,

Friedrichs-Kollegium,

Kneiphöfisches Gymnasium,

Wilhelms-Gymnasium,

Königshütte,

Kottbus: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

Krefeld,

Kreuzburg,

\*Kreuznach,

Krotoschin,

Küstrin,

Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Real-  
Gymnasium),

Lauban,

Leer: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),

Leobschütz,

Liegnitz: \*Ritter-Akademie,

Städtisches Gymnasium,

Linden bei Hannover,

\*Lingen,

Lissa,

Luckau,

Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),

Lyck,

Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,

Dom-Gymnasium,

König Wilhelms-Gymnasium,

Marburg,

Marienburg i. Westpr.,

Marienwerder,



Melbors,  
Remel,  
Meppen,  
Merseburg: Dom-Gymnasium,  
Meseritz,  
Minden: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Moers,  
Montabaur,  
Mühlhausen i. Thür.: Gymnasium (verbunden mit Real-Pr.  
gymnasium),  
Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Real-Pr.  
Gymnasium),  
München = Gladbach: Gymnasium (verbunden mit Real-Pr.  
gymnasium),  
Münster i. Westf.,  
Münstereifel,  
Nafel,  
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,  
Neiße,  
Neuhaldensleben,  
Neu-Ruppin,  
Neuß,  
Neustadt i. D.-Schles.,  
Neustadt i. Westpr.,  
\*Neustettin,  
Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Norden,  
Nordhausen a. Harz,  
Oels,  
Ohlau,  
Oppeln,  
Osnabrück: Carolinum,  
Raths-Gymnasium,  
Ostrowo,  
Paderborn,  
Patschkau,  
Pforta: Landesschule,  
Pleß,  
Plön,  
Posen: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,  
Marien-Gymnasium,  
Potsdam,  
Prenzlau,  
Pr. Stargardt,  
Putbus: Pädagogium,

Pyritz,  
Quedlinburg,  
Rastenburg,  
Ratibor,  
Ratzeburg,  
Recklinghausen,  
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Rheine,  
Rinteln,  
Rössel,  
Rogasen,  
Rosleben: Klosterschule,  
Saarbrücken,  
Sagan,  
Salzweber,  
Sangerhausen,  
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Schleusingen,  
Schneidemühl,  
Schrimm,  
Schwedt a. d. Oder,  
Schweidnitz,  
Seehausen i. d. Altmark,  
Siegburg,  
Sigmaringen,  
\*Soest,  
Sorau,  
Spandau,  
Stade: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Stargard i. Pomm.,  
Stendal,  
Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,  
Marienstifts-Gymnasium,  
Stadt-Gymnasium,  
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Stralsund,  
Strasburg i. Westpr.,  
Strehlen,  
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Tilsit,  
Torgau,  
Treptow a. d. Rega,  
Trier,  
\*Verden,  
Waldenburg,

Wandsbeck: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium)  
Warburg,  
Warendorf,  
Wehlau,  
Weilburg,  
Wernigerode,  
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Wetzlar,  
Wiesbaden,  
Wilhelmshaven,  
Wittenberg,  
Wittstock,  
Wohlau,  
Wongrowitz,  
Zeitz,  
Züllichau: Pädagogium.

## II. Königreich Bayern.

(Sämmtliche humanistische Gymnasien mit neun Jahreskursen auch „Studienanstalten“ bezeichnet.)

Amberg,  
Ansbach,  
Aschaffenburg,  
Augsburg: St. Anna-Gymnasium,  
Gymnasium zu St. Stephan,  
Bamberg: Altes Gymnasium,  
Neues Gymnasium,  
Bayreuth,  
Burghausen,  
Dillingen,  
Eichstätt,  
Erlangen,  
Freising,  
Hof,  
Kaiserslautern,  
Kempten,  
Landau,  
Landshut,  
Metten,  
München: Ludwigs-Gymnasium,  
Luitpold-Gymnasium,  
Maximilians-Gymnasium,  
Wilhelms-Gymnasium,

Münnerstadt,  
Neuburg a. d. Donau,  
Neustadt a. d. Saardt,  
Nürnberg: Altes Gymnasium,  
              Neues Gymnasium,

Passau,  
Regensburg: Altes Gymnasium,  
              Neues Gymnasium,

Schweinfurt,  
Speyer,  
Straubing,  
Würzburg: Altes Gymnasium,  
              Neues Gymnasium,

Zweibrücken.

### III. Königreich Sachsen.

Baußen,  
Chemnitz,  
Dresden: Kreuzschule,  
          Bisthumsches Gymnasium,  
          Bettiner Gymnasium,  
          Dresden-Neustadt,

Freiberg,  
Grimma: Fürsten- und Landesschule,  
Leipzig: Gymnasium,  
          Nikolaischule,  
          Thomaschule,

Meißen: Fürsten- und Landesschule,  
Plauen i. Voigtlande,  
Schneeberg: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),  
Wurzen,  
Zittau,  
Zwickau.

### IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,  
\*Ehingen,  
\*Ulmangen,  
\*Hall,  
Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),  
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,  
\*Ravensburg,  
\*Reutlingen,  
\*Rottweil,  
Schönthal: Evangelisch-theologisches Seminar,

Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,  
Karls-Gymnasium,

\*Tübingen,

Ulm,

Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

#### V. Großherzogthum Baden.

Baden: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),

Bruchsal,

Freiburg,

Heidelberg,

Karlsruhe,

Konstanz,

Lahr: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),

Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

Mannheim,

Offenburg,

Pforzheim,

Rastatt,

Tauberbischofsheim,

Wertheim.

#### VI. Großherzogthum Hessen.

Bensheim,

Büdingen,

Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,  
Neues Gymnasium,

Gießen,

Laubach: Gymnasium (Fridericianum),

Mainz,

Worms: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

#### VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Friderico-Francisceum,

Güstrow: Domschule,

Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden mit Real-  
gymnasium),

Rostock,

Schwerin: Gymnasium Fridericianum,

Waren,

Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

#### VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,

Jena,

Weimar.

**IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Friedland,  
\*Neubrandenburg,  
Neustrelitz.

**X. Großherzogthum Oldenburg.**

Birkenfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),  
\*Gutin,  
Zever: \*Marien-Gymnasium,  
Oldenburg,  
Bechta.

**XI. Herzogthum Braunschweig.**

Blankenburg,  
Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-Catharineum,  
Neues Gymnasium,  
Helmstedt,  
Holzminden,  
Wolfenbüttel.

**XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

Silbburghausen: Gymnasium Georgianum,  
Meiningen: Bernhardinum.

**XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,  
Eisenberg: Christianeum.

**XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Coburg: Gymnasium Casimirianum,  
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realklassen).

**XV. Herzogthum Anhalt.**

Bernburg: Karls-Gymnasium,  
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,  
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,  
Zerbst: Gymnasium Francisceum (verbunden mit Realklassen).

**XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt,  
Sondershausen.

**XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

XX. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera,  
\*Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Real-  
gymnasium).

XXII. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realklassik-  
Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Real-Gymnasium).

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen,  
Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Realschule [Real-  
gymnasium]).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,  
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

Altkirch,  
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),  
\*Colmar: Lyzeum (verbunden mit Real-Abtheilung),  
Diedenhofen,  
\*Gebweiler,  
Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),  
Metz: Lyzeum,  
Montigny b. Metz: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),  
\*Mülhausen i. Els.,  
Saarburg,  
\*Saargemünd,  
Schlettstadt,

Strasßburg i. Elß.: Lyzeum,  
Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan,  
Protestantisches Gymnasium,

\*Weißenburg,

\*Zabern.

## b. Real-Gymnasien.

### I. Königreich Preußen.

Aachen,

Altona: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),

Aßchersleben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Barmen,

Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreaschule),

Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,

Falk-Real-Gymnasium,

Friedrichs-Real-Gymnasium,

Königliches Real-Gymnasium,

Königstädtisches Real-Gymnasium,

Luifenstädtisches Real-Gymnasium,

Sophien-Real-Gymnasium,

Bielefeld: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Brandenburg,

Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist,

Real-Gymnasium am Zwinger,

Bromberg,

Burgsteinfurt: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Cassel,

Celle,

Charlottenburg,

Coblenz,

Cöln,

Colberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Danzig: Johannisschule,

Petrischule,

Dortmund,

Düsseldorf: Real-Gymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),

Duisburg,

Elberfeld,

Elbing,

Erfurt,

Essen: Real-Gymnasium (verbunden mit höherer Bürgerschule),

Flensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Frankfurt a. Main: Musterschule,

Wöhlerschule,



Frankfurt a. d. Oder,  
Fraustadt: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Görlitz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Göttingen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Goslar: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,  
Grünberg,  
Guben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Hagen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Halberstadt,  
Halle a. d. Saale,  
Hannover: Real-Gymnasium,  
Leibniz-Real-Gymnasium,  
Harburg,  
Hildesheim: Andreas-Real-Gymnasium,  
Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Iserlohn,  
Königsberg i. Ostpr.: Burgschule,  
Städtisches Real-Gymnasium,  
Krefeld,  
Landeshut,  
Landsberg a. d. Warthe: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Lippstadt,  
Lüneburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Magdeburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Gymnasium) [Guericke-Schule],  
Minden: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Mülheim a. Rhein,  
Münster i. Westf.,  
Meiße,  
Nordhausen a. Harz,  
Osnabrück,  
Osterode (Hannover),  
Osterode i. Ostpr.,  
Perleberg,  
Posen,  
Potsdam,  
Quakenbrück,  
Rawitsch,  
Reichenbach i. Schlef.: Wilhelmschule,  
Rendsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Ruhrt,  
Schalke,

Siegen,  
Sprottau,  
Stettin: Friedrich-Wilhelmschule,  
Schiller-Real-Gymnasium,  
Stralsund,  
Larnowitz,  
Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Tilsit,  
Trier,  
Wiesbaden,  
Witten.

## II. Königreich Bayern.

Augsburg,  
München: Real-Gymnasium,  
Kadettenkorps,  
Nürnberg,  
Würzburg.

## III. Königreich Sachsen.

Annaberg,  
Borna,  
Chemnitz,  
Döbeln: Real-Gymnasium (verbunden mit Landwirthschaftsschule),  
Dresden: Annen-Real-Gymnasium,  
Dreifönigsschule (Real-Gymnasium),  
Freiberg,  
Leipzig,  
Zittau: Real-Gymnasium (verbunden mit Handels-Abtheilung),  
Zwickau.

## IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart,  
Ulm.

## V. Großherzogthum Baden.

Karlsruhe,  
Mannheim.

## VI. Großherzogthum Hessen.

Darmstadt,  
Gießen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
Mainz: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
Offenbach a. Main: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Bülow,  
Büström,<sup>1)</sup>  
Ludwigslust,  
Malchin,  
Rostock,  
Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,  
Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Meiningen,  
Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: Realklassen des Gymnasiums.

XII. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Real-Gymnasium,  
Dessau: Friedrichs-Real-Gymnasium.

XIII. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera.

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Real-Gymnasium des Catharineums.

XV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Handelsschule (Real-Gymnasium),  
Vegeack.

XVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Real-Gymnasium des Johanneums.

---

<sup>1)</sup> Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Unterterti-

### c. Ober-Realschulen.

#### I. Königreich Preußen.

Berlin: †Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule,  
†Luisenstädtische Ober-Realschule,  
†Breslau,  
†Cöln,  
Frankfurt a. Main: †Klingerschule,  
†Gleiwitz,  
†Halberstadt,  
†Kiel,  
Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit Real-Gymnasium).

#### II. Königreich Württemberg.

Neutlingen: †Realanstalt,  
Stuttgart: †Realanstalt,  
Ulm: †Realanstalt.

#### III. Großherzogthum Oldenburg.

†Oldenburg.

#### IV. Herzogthum Braunschweig.

†Braunschweig.

**B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.**

#### a. Progymnasien.

##### I. Königreich Preußen.

Andernach,  
Berent,  
Boppard,  
Brühl,  
Dorsten,  
Duderstadt: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Eschwege: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Eschweiler: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Eupen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Euskirchen,  
Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

Franken-  
stein,

Genthin,

Groß-Lichterfelde,

Höchst a. Main: Progymnasium (verbunden mit Real-

gymnasium),

Homburg v. d. Höhe: Progymnasium (verbunden mit Real-

gymnasium),

Jülich,

Kempen (Posen),

Königsberg i. Ostpr.,

Krossen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium)

Lauenburg i. Pomm.,

Limburg a. d. Lahn: Progymnasium (verbunden mit Real-

gymnasium),

Linz,

Löbau i. Westpr.,

Lützen,

Malmedy,

Münden: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium)

Neumark i. Westpr.,

Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium)

Nienburg: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium)

Pr. Friedland,

Prüm,

Rheinbach,

Rietberg,

Saarlouis,<sup>1)</sup>

Schlame,

Schweß,

Sobernheim,

Steglich,

Striegau,

Trarbach,

Tremessen,

Weißenfels,

St. Wendel,

Wipperfürth.

## II. Königreich Württemberg.

Cannstatt: \*Lyzeum,

Eßlingen: \*Lyzeum,

Ludwigsburg: \*Lyzeum,

Dehringen: \*Lyzeum.

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1891.

### III. Großherzogthum Baden.

Donaueschingen,  
Durlach: Progymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

### IV. Großherzogthum Hessen.

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),  
Friebberg: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

### V. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Ohrdruf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

### VI. Elsaß-Lothringen.

Bischweiler,  
Forbach,  
Oberehnheim,  
Thann.

#### b. Realschulen.

##### I. Königreich Preußen.

Aachen: †Realschule mit Fachklassen,  
Altona: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),  
†Barmen-Wupperfeld,  
†Bochum,  
†Bodenheim,  
Cassel: †Realschule I.,  
†Realschule II.,<sup>1)</sup>  
†Elberfeld,  
Frankfurt a. Main: †Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,  
†Realschule der israelitischen Gemeinde,  
†Adlerlichtschule,  
†Halle a. d. Saale,  
†Hanau,  
†Homburg v. d. Höhe,  
†Krefeld,  
†Dttensen,  
†Potsdam,  
Remscheid: †Gewerbeschule (Realschule),  
†Rheydt,  
Saarbrücken: †Realschule (Gewerbeschule),  
†Wiesbaden.

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1890.

## II. Königreich Württemberg.

Biberach: †Realanstalt,  
Cannstatt: †Realanstalt,  
Eßlingen: †Realanstalt,  
Göppingen: †Realanstalt,  
Hall: †Realanstalt,  
Heilbronn: †Realanstalt,  
Ludwigsburg: †Realanstalt,  
Ravensburg: †Realanstalt,  
Rottweil: †Realanstalt,  
Tübingen: †Realanstalt.

## III. Großherzogthum Baden.

†Freiburg,  
†Heidelberg,  
†Karlsruhe,  
†Konstanz,  
†Mannheim,<sup>1)</sup>  
†Pforzheim.

## IV. Großherzogthum Hessen.

†Alsfeld,  
Alzey: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),  
†Bingen,  
Darmstadt: †Realschule,  
Friedberg: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),  
Gießen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),  
†Groß-Umstadt,  
Mainz: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),  
†Michelstadt,  
Offenbach a. Main: †Realschule (verbunden mit Real-  
natorium),  
†Oppenheim,  
†Wimpfen am Berg,  
Worms: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

## V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

## VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz.

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Kraft bis zum Schlusse des S  
1889/90.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

† Oberstein-Idar.

VIII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt,  
Sondershausen.

IX. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: † Realschule in der Altstadt,  
† Realschule beim Doventhor.

X. Elsaß-Lothringen.

Colmar: † Real-Abtheilung des Lyzeums,  
Sagenau: † Real-Abtheilung des Gymnasiums,  
† Metz,  
Mülhausen i. Els.: † Gewerbeschule,  
† Münster,  
† Rappoltzweiler,  
Straßburg i. Els.: † Neue Realschule,  
† Realschule bei St. Johann.

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Altena,  
Biebrich-Mosbach,  
Biedenkopf,  
Bocholt,  
Bonn, <sup>1)</sup>  
Buztehude,  
Culm,  
Delitzsch,  
Diez,  
Dirschau,  
Duderstadt: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),  
Dülken,  
Düren,  
Eilenburg,  
Einbeck,  
Eisleben,  
Ems,  
Eschwege: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),  
Eschweiler: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),  
Eupen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1891.



Forst i. d. Lausitz: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Freiburg i. Schl.,

Fulda,

Gardelegen,

Geisenheim,

Greifswald: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Gumbinnen,

Hadersleben: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Sameln: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Havelberg,

Hersfeld: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Hildesheim: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Höchst a. Main: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Hofgeismar,

Homburg v. d. Höhe: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Senkau,

Uehoe,

Rottbus: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Krossen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Langenberg,

Langensalza,

Lauenburg a. d. Elbe: Albinusschule,

Lennepe,

Limburg a. d. Lahn: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Löwenberg,

Luckenwalde,

Lübben,

Lüdenscheid,

Marburg,

Marne,

Mühlhausen i. Thür.: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Mülheim a. d. Ruhr: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

München-Gladbach: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Münden: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Nauen,

Raumburg a. d. Saale,

Neumünster: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Neuwied: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Nienburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),  
Northem,  
Oberhausen,  
Oberlahnstein,  
Olbesloe,  
Otterndorf,  
Papenburg,  
Pillau,  
Rathenow,  
Ratibor,  
Riesenburg,  
Schleswig: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Schmalkalden,  
Schönebeck,  
Schwelm,  
Segeberg,  
Solingen,  
Sonderburg,  
Spremberg,  
Stade: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Stargard i. Pomm.,  
Stolp: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Uelzen,  
Wierfen,  
Wandsbeck: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Wattenscheid,  
Wesel: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Wolgast,  
Wollin,  
Wriezen.

## II. Königreich Württemberg.

Calw: Real-Lyzeum,  
Gmünd: Real-Lyzeum,  
Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,  
Nürtingen: Real-Lyzeum.

## III. Großherzogthum Baden.

Ettenheim,  
Lörrach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

## IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Parchim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Ribnitz.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.  
Schönberg: Realschule.

VI. Großherzogthum Oldenburg.  
Birkenfeld: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

VII. Herzogthum Braunschweig.  
Gandersheim.

VIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.  
Altenburg.

IX. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.  
Coburg: Realschule,  
Ohrdruf: Realschule (verbunden mit Progymnasium).

X. Herzogthum Anhalt.  
Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

XI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.  
Frankenhausen,  
Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

XII. Fürstenthum Waldeck.  
Arolsen.

XIII. Fürstenthum Reuß älterer Linie.  
Greiz: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

XIV. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.  
Bückeburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

XV. Fürstenthum Lippe.  
Detmold: Realklassen des Gymnasiums.

XVI. Freie Hansestadt Bremen.  
Bremerhaven: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.  
Bergeedorf: Hansaschule.

## C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

### a. Höhere Bürgerschulen.

#### I. Königreich Preußen.

- Barmen: †Gewerbeschule (höhere Bürgerschule mit Fachklassen),  
Berlin: †Erste höhere Bürgerschule,  
†Zweite höhere Bürgerschule,  
†Dritte höhere Bürgerschule,<sup>1)</sup>  
†Vierte höhere Bürgerschule,<sup>1)</sup>  
Breslau: †Erste evangelische höhere Bürgerschule,  
†Zweite evangelische höhere Bürgerschule,  
†Katholische höhere Bürgerschule,  
†Cöln,  
Dortmund: †Gewerbeschule (höhere Bürgerschule),  
†Düsseldorf,  
†Erfurt,  
Essen: †Höhere Bürgerschule (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Frankfurt a. M.: †Selektenschule,  
†Geestemünde,<sup>1)</sup>  
†Görlitz,  
†Graudenz,  
Hagen: †Gewerbeschule (höhere Bürgerschule),  
Hannover: †Erste höhere Bürgerschule,  
†Zweite höhere Bürgerschule,  
†Hechingen,  
Königsberg i. Ostpr.: †Höhere Bürgerschule im Löbenicht,  
Liegnitz: †Wilhelmschule,  
Strausberg: Real-Progymnasium.

#### II. Königreich Bayern.

- Ansbach: †Realschule,  
Augsburg: †Realschule,  
†Kreisrealschule,  
Bamberg: †Realschule,  
Bayreuth: †Kreisrealschule,  
Erlangen: †Realschule,  
Freising: †Realschule,  
Fürth: †Realschule,  
Hof: †Realschule,

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1891.

XI. Herzogthum Anhalt.

†Cöthen.

XII. Freie und Hansestadt Lübeck.

†Lübeck.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Höhere Bürgerschule vor dem Holstenthore,  
†Höhere Bürgerschule vor dem Lübeckertthore

XIV. Elsaß-Lothringen.

Barr: †Realschule,  
Buchsweiler: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,  
Martkirch: †Realschule.

b. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Bitburg: †Landwirthschaftsschule,  
Brieg: †Landwirthschaftsschule,  
Cleve: †Landwirthschaftsschule,  
Dahme: Landwirthschaftsschule,  
Eldena: Landwirthschaftsschule,  
Flensburg: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Han-  
†Deffentliche Handelsschule (verbunden  
wirthschaftsschule),  
Heiligenbeil: †Landwirthschaftsschule,  
Herford: †Landwirthschaftsschule,  
Hildesheim: Landwirthschaftsschule,  
Liegmitz: †Landwirthschaftsschule,  
Lüdinghausen: †Landwirthschaftsschule,  
Marggrabowa i. Ostpr.: Landwirthschaftsschule,  
Marienburg i. Westpr.: †Landwirthschaftsschule,  
Samter: †Landwirthschaftsschule,  
Schivelbein i. Pomm.: Landwirthschaftsschule,  
Weilburg: Landwirthschaftsschule.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Industrieschule,  
Lichtenhof: †Kreislandwirthschaftsschule,  
München: †Handelsschule,  
†Industrieschule,

1) Mit rückwirkender Kraft bis zum Michaelisterni

Nürnberg: †Industrieschule,  
†Handelschule,

Weihenstephan: †Landwirthschaftliche Centralschule.

### III. Königreich Sachsen.

Chemnitz: †Deffentliche Handels-Lehranstalt,  
Döbeln: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Real-Gymnasium),

Dresden: †Deffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kauf-  
mannschaft (höhere Handelschule),

Leipzig: †Deffentliche Handels-Lehranstalt,  
Zittau: †Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums.

### IV. Königreich Württemberg.

Kornthal: Gemeinde-Lateinschule.

### V. Großherzogthum Oldenburg.

Barel: †Landwirthschaftsschule.

### VI. Herzogthum Braunschweig.

Marienberg bei Helmstedt: †Landwirthschaftliche Schule.

### VII. Elsaß-Lothringen.

Rufach: †Landwirthschaftsschule.

### c. Privat-Lehranstalten. \*)

#### I. Königreich Preußen.

Berlin: †Handelschule des Dr. Th. Lange,  
Dieblich a. Rhein: Knaben-Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich  
Künfler (früher Dr. Künfler und Dr. Burkart),<sup>1)</sup>

Breslau: †Handelschule des Dr. Alexander Steinhaus,  
Cosel i. D.-Schles.: Höhere Privat-Knabenschule unter Leitung  
des Vorstehers G. Schwarzkopf,

Danzig: †Handels-Akademie unter Leitung des Dr. Otto Böffel,  
Erfurt: †Handelsfachschule von Albin Körner (früher Dr. Wahl),  
Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Albert Siebert  
(früher Dr. Schmidt),

Frankfurt a. Main: †Erziehungs-Institut von W. Brözy (früher  
Kuoff-Hassel),

Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Lehr- und Erziehungs-  
Anstalt des Dr. Ludwig Pröscholdt (früher Dr. Koch),

\*) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur  
auf Grund des Bestehens einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars  
abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung  
das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

<sup>1)</sup> Die Fortdauer der Militärberechtigung ist zunächst auf ein  
weiteres Jahr (bis zum Oftertermin 1892 einschließlic)   
bewilligt worden.

Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung  
Diaconus G. Lenz,

St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut von Karl Har  
Groß-Lichterfelde: Erziehungs-Anstalt des Dr. Christi  
Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unterricht  
Erziehungs-Anstalt des Dr. Christia  
Jonas (früher Gerhard Loben),

Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers  
Bauer,

Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-An  
Ernst Kalkuhl,<sup>1)</sup>

Osnabrück: †Handelschule des Dr. L. Lindemann (früher  
Ostrau (früher Ostrowo) bei Fülehe: Pädagog  
Dr. Max Beheim-Schwarzbach,

Selgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abtheilung  
Erziehungs-Instituts des Dr. Franz K  
(früher J. Knickenberg sen.).

## II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handels-Lehranstalt von Sohar  
mann,

Frankenthal (Pfalz): †Real-Lehr-Institut von Anto  
Bertololy und Valentin Trautmann,

Fürth: †Israelitische Bürgerschule des Dr. Samuel D  
Marktbreit a. Main: †Handelschule von Joseph Dam  
Nürnberg: †Real- und Handels-Lehranstalt (Institut M. C

## III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehung  
von Ernst Böhme,

†Real-Institut von G. Müller = Selin  
P. Th. Schumann (früher Selinet-K  
Real-Institut),<sup>2)</sup>

†Lehr-Institut des Dr. Th. Schlemm (früher S  
†Realklassen der Unterrichts- und Erziehung  
des Dr. Ernst Seidler (früher Dr. R.

Leipzig: †Erziehungs-Anstalt des Dr. C. F. Barth,  
†Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Not  
Leichmann),

†Privat-Realschule von Otto Albert Toller.

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Kraft zu Gunsten der Schüler, welche  
Juni 1890 und im Februar 1891 abgehaltenen Entlassungs  
bestanden haben.

<sup>2)</sup> Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht i  
auf die drei unteren Klassen beschränkt.

<sup>3)</sup> Die Verleihung der Militärberechtigung hat nur bis zu  
termin 1891 einschließlich Geltung.

#### IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Höhere Handelsschule von Martin Sched,  
†Realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt von  
Karl Widmann (früher Kaufcher).

#### V. Großherzogthum Baden.

Bruchsal: †Erziehungs-Anstalt des Dr. Rudolph Mähm (früher  
Eduard Müller),  
Weinheim: Privatanstalt des Dr. D. W. Bender (verbunden  
mit höherer Bürgerschule).

#### VI. Großherzogthum Hessen.

Mainz: †Privat-Lehranstalt des Dr. Heinrich Heskamp (früher  
Dr. Klein),  
Offenbach a. Main: †Privat-Handelsschule des Dr. Konrad Tolle  
(früher Dr. Naegler).

#### VII. Großherzogthum Sachsen.

Jena: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Pfeiffer,  
†Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy.

#### VIII. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig: †Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Jahn  
(früher Dr. Günther),  
Seesen a. Harz: †Jakobson-Schule unter Leitung des Dr. Emil  
Philippson.

#### IX. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt des  
Dr. Siegfried Schaffner.

#### X. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: †Höhere Handelsschule der kaufmännischen Innungshalle  
unter Leitung des Dr. Ludwig Goldschmidt.<sup>1)</sup>

#### XI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Reilhau: Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop.

#### XII. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera: †Amthor'sche höhere Privat-Handelsschule (Handels-  
Akademie) unter Leitung von Friedrich Clausen.

#### XIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: †Privat-Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von  
Großheim).

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1890.



XIV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Privat-Realschule von C. W. Debbe.

XV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Schule des Dr. L. A. Vieber,  
†Schule des Dr. H. Bock (früher Dr. J. G. B.)  
†Schule der Gebrüder F. und W. Gliza,  
†Schule des Dr. A. Richard Lange,  
†Schule von F. L. Nirrheim,  
†Realschule der reformirten Gemeinde unter  
des Dr. P. Reimmüller,  
†Höhere Bürgerschule der Lalmud-Lora unter  
des Dr. Joseph Goldschmidt,  
†Schule des Dr. Th. Wahnschaff,  
Horn bei Hamburg: Das unter Leitung des Direktors J. M.  
und des Pastors a. D. A. Köhricht für  
Paulinum, Pensionat des Rauhen  
(Progymnasiale und †Real-Abtheilung  
Bürgerschule.)<sup>1)</sup>

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen  
festgestellt sind.

Königreich Sachsen.

Chemnitz: †Höhere Gewerbeschule.<sup>2)</sup>

Berlin den 13. Mai 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

v. Boetticher.

<sup>1)</sup> An der progymnasialen Abtheilung wird die zum einjährigen Militärdienst befähigende Prüfung bereits nach Zurückdes Lehrgangs der Untersekunda abgehalten.

<sup>2)</sup> Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszertheilen, welche den ersten (1½jährigen) und zweiten (1jährigen) der Anstalt durchgemacht und in einer von einem Regierungs-Kommissionen abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie sich das Pensum genügend angeeignet haben.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

25. Jahrgang.

Berlin den 30. Juni 1891.

Nr. 14.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 179.

**Anlegung von Trauer für den verewigten General der Infanterie Bronsart von Schellendorff I., kommandirenden General des I. Armeekorps.**

Um das Andenken des dahingeshiedenen Generals der Infanterie Bronsart von Schellendorff I., kommandirenden Generals des I. Armeekorps, zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß die Offiziere des I. Armeekorps und des Grenadier-Regiments König Friedrich I. (4. Ostpreussisches) Nr. 5 vom 26. d. M. an drei Tage Trauer (Flor um den linken Unterarm) anzulegen haben. Außerdem ist seitens des genannten Regiments eine Abordnung, bestehend aus dem Kommandeur, 1 Stabsoffizier, 1 Hauptmann, 1 Premier-, 1 Sekonde-Lieutenant und 1 Feldwebel, und seitens des Kriegsministeriums — an dessen Spitze der Verewigte in treuer Hingebung an Mein Haus sich hohe Verdienste um die Armee und das Vaterland erworben hat — eine Abordnung von 3 Offizieren zur Beisehung des Dahingeshiedenen zu entsenden. — Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen und diese Meine Ordre der Armee bekannt zu machen.

Berlin den 24. Juni 1891.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Juni 1891.

Vorsiehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 854/6. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. Juni 1891.

Nr. 180.

Abänderung des §. 31 des Servis-Reglements.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird der §. 31 des Servis-Reglements dahin abgeändert, daß die unter b daselbst gedachte, für den Fall einer mündlichen Miethsverabredung beizubringende Bescheinigung fortan nicht von beiden Kontrahenten, sondern nur von dem Vermiether auszustellen und zu vollziehen ist. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 1063/5. 91. B. 4.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Juni 1891.

Nr. 181.

Auswahl der zum Militär-Reitinstitut zu kommandirenden Offiziere.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird der erste Satz von Ziffer 1 des §. 9 der Dienst-Ordnung für das Militär-Reitinstitut wie folgt geändert:

„Zum Institut sind nur solche Offiziere zu kommandiren, welche kavalleristisch gut beanlagt, mindestens 4 Jahre Offiziere sind und eine kräftige Körperbeschaffenheit bei nicht zu großem Körpergewicht besitzen.“

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 164/6. 91. A. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. Juni 1891.

Nr. 182.

Veränderte Bezeichnung eines Königlich Württembergischen Truppentheils.

Nachstehende Allerhöchste Entschließung Seiner Majestät des Königs von Württemberg wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht:

Das 2. Württembergische Dragoner-Regiment Nr. 26 führt fortan den Namen seines Chefs, des Generals der Kavallerie Prinzen Wilhelm von Württemberg Königliche Hoheit mit der Bezeichnung:

„Dragoner-Regiment Prinz Wilhelm (2. Württembergisches) Nr. 26.“

No. 885/6. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. Juni 1891.

Nr. 183.

„Erläuterungen“ zum Muster 3 der Felddienst-Ordnung.

In der Erläuterung 6 zu Muster 3 der Felddienst-Ordnung ist unter II statt „Abtheilungs-“ zu setzen: Batterie . . .

Eine Ausgabe von Deckblättern findet nicht statt.

No. 421/5. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Juni 1891.

Nr. 184.

Abänderung der §§. 8 und 11 des Reglements über die Remontirung der Armee.

Im Interesse der besseren Berittenmachung der Lieutenants der Kavallerie und reitenden Artillerie wird hierdurch bestimmt, daß die diesen Offizieren am Fälligkeitstermine zustehenden Chargenpferde auch aus älteren Jahrgängen als aus den 2 Jahre vorher eingestellten Remonten — mit Ausnahme der für besondere Zwecke gelieferten und hierzu von den Regimentern selbstangekauften Pferde — ausgewählt werden dürfen.

Im §. 8 Absatz 3 des Reglements über die Remontirung der Armee ist daher das Wort „ausnahmsweise“ zu streichen.

Nach Herabsetzung der Dauerzeit der Chargenpferde von 5 auf 4 Jahre darf ein öfteres als einmaliges Umtauschen der Chargenpferde nicht stattfinden und wird der Schlußsatz des §. 11 des genannten Reglements wie folgt abgeändert:

„Ein solcher Umtausch darf nur ein Mal stattfinden.“

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 107/5. 91. R. A.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. Juni 1891.

## Nr. 185.

Ueberweisung der Personalpapiere der behufs Uebertritts zur Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika aus dem Heere ausgeschiedenen Offiziere und Sanitätsoffiziere.

Die in den Händen der Truppen- u. Kommandeure befindlichen Ausfertigungen der Personal- und Qualifikationsberichte sowie der Personalbogen derjenigen Offiziere und Sanitätsoffiziere, welche behufs Uebertritts zur Schutztruppe aus dem Heere ausscheiden bz. bereits ausgeschieden sind, sind auf dem Waffendienstwege dem Generalkommando zc. einzureichen, welche dieselben unmittelbar an das Reichs-Marineamt weiter geben.

Bezüglich der Personalbogen haben die Truppentheile zc. vorher die Revision seitens der Geheimen Kriegs-Kanzlei zu veranlassen.

No. 446/6. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. Juni 1891.

## Nr. 186.

## Ausgabe der Friedens-Sanitäts-Ordnung.

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 16. Mai 1891 ist die Friedens-Sanitäts-Ordnung unter Aufhebung des Reglements für die Friedenslazarethe der königlich Preussischen Armee vom 5. Juli 1852 genehmigt worden.

Durch die genannte Ordnung werden außer dem Lazareth-Reglement noch aufgehoben:

die Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln vom 12. Juni 1874, die Instruktion für die Militärärzte zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung vom 15. Februar 1873, die Dienst-Instruktion für die Korps-Stabsapotheker vom 19. August 1868 und die Allgemeinen Grundsätze für den Neubau von Friedenslazarethten vom 19. Juni 1878, sowie die zu diesen Dienstvorschriften ergangenen abändernden bz. ergänzenden Bestimmungen.

Die Friedens-Sanitäts-Ordnung wird demnächst den Kommandobehörden u. s. w. unter Umschlag zugehen.

Sie erscheint im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70 und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee geheftet 6 Mark, kartonirt 6,60 Mark und in Halblederband 7,25 Mark das Stück.

No. 1201/5. 91. M. A.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. Juni 1891.

## Nr. 187.

## Verkaufspreisverzeichnis zu den Handwaffen.

Im Abschnitt XI ist die lfd. Nr. 16 zu streichen, und sind ferner die Nummern 17 bis 33 sowie die zugehörigen Anmerkungen entsprechend zu berichtigen.

Deckblätter werden hierzu nicht ausgegeben.

No. 253/6. 91. D. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Juni 1891.

## Nr. 188.

## Aenderung der Zeiteintheilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1891.

Die im Armeeverordnungs-Blatt Nr. 8 — Seite 126 — für 1891 veröffentlichte Zeiteintheilung wird dahin geändert, daß das Feld-Artillerie-Regiment Nr. 17 vom 4. bis 22. August schießt.

Die Befichtigung des genannten Regiments durch den Inspekteur der Feld-Artillerie auf dem Schießplatz Hammerstein findet nunmehr am 19. August statt.

No. 72/6. 91. A. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Juni 1891.

Nr. 189.

**Fußbodenanstrich in militärfiskalischen Gebäuden.**

Der Erlaß vom 6. April 1889 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 97/99) wird dahin erläutert, daß die Bestimmungen über den Fußbodenanstrich in den daselbst angegebenen Räumen nicht nur bei Neubauten und Haupt-Reparaturen, sondern fortan auch auf ältere Gebäude unter sonst gleich liegenden Verhältnissen Anwendung finden.

Die Erneuerung des Anstrichs hat demgemäß in älteren Gebäuden, auch ohne daß hier eine Haupt-Reparatur stattgefunden hat, nach dem gedachten Erlaß für fiskalische Rechnung zu erfolgen.

Um einer etwa hervortretenden zu starken Belastung der Unterhaltungs-Baufonds vorzubeugen, wird jedoch in solchen Fällen der Neuansstrich nur nach und nach mit Rücksicht auf die vorhandenen Mittel auszuführen sein.

No. 160/5. 91. B. 5.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. Juni 1891.

Nr. 190.

**Dislokations-Änderung der Feld-Artillerie des XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps.**

Von der in Riesa vorläufig untergebrachten III. Abtheilung des 1. Königlich Sächsischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 12 ist der Stab sowie die 7. und 8. fahrende Batterie vom 1. Juni d. J. ab endgültig nach Dresden verlegt.

No. 720/6. 91. A 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Juni 1891.

Nr. 191.

**Kommandanturen für Schieß- und Übungsplätze.**

Nachdem für einige Schieß- und Übungsplätze — Lüterbog, Hagenau, Wesel und Darmstadt — Allerhöchsten Orts die Einsetzung besonderer Kommandanturen an Stelle der bisherigen Schießplatz-Verwaltungen befohlen ist, bestimmt zunächst für diese Kommandanturen das Kriegsministerium Folgendes:

1. Die Kommandanturen sind dem örtlichen Generalkommando unmittelbar unterstellt. Sie regeln die Benutzung der Übungsplätze seitens der Truppen und treten hinsichtlich der allgemeinen Aufsicht und Verwaltung an die Stelle der Feld-Artillerie-Brigaden bz. der bisherigen Schießplatz-Verwaltungen. Ueber die Benutzung des ihnen unterstehenden Platzes, die Lage der Schußlinien, den Sicherheitsdienst, die Abgrenzung der für Erdbauten und für besondere Zwecke bestimmten Theile des Platzes zc. sind von ihnen besondere Vorschriften aufzustellen, welche der Genehmigung des örtlichen Generalkommandos unterliegen.
2. Die Truppentheile, welche den Übungsplatz benutzen, haben den Anordnungen der Kommandanturen Folge zu leisten.
3. Die Kommandanturen führen eigene Dienstiegel und Dienststempel mit der Umschrift:

„Kommandantur des Übungsplatzes bei . . . . .“,

und sind zu selbständigem Schriftverkehr unter eigener Firma berechtigt.

Die durch die Beschaffung der Dienstiegel zc. entstehenden Kosten tragen die Schießübungs-gelder.

4. Das Personal der Kommandanturen setzt sich aus ständigem und vorübergehend kommandirtem Personal zusammen. Zu dem ständigem Personal gehört bis auf Weiteres das Personal der bisherigen Schießplatz-Verwaltungen — mit Ausnahme des Vorsitzenden — und ein durch das Generalkommando zu stellender Schreiber. Als wechselndes Personal ist von jedem auf dem Platz anwesenden Truppentheile je ein Premier-Lieutenant zu kommandiren.

Schreiberzulagen und Büreaubedürfnisse sind aus Schießübungs-geldern zu bestreiten.

5. Ueber Disziplinarstrafgewalt und Urlaubsbefugniß der Kommandanten wird weitere Bestimmung ergehen.
6. Alle durch vorstehende Festsetzungen nicht berührten Bestimmungen des Entwurfs der Schießplatz-Verwaltungs-Vorschrift bleiben auch für die Kommandanturen gültig.
7. Die Generalkommandos haben die demnächstige Uebergabe der Geschäfte an die Kommandanturen in Wälde zu veranlassen.
8. Zum 1. November 1891 sieht das Kriegsministerium Berichten der beteiligten Generalkommandos über die bezüglich der Kommandanturen gemachten Erfahrungen entgegen.

No. 235/6. 91. A. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 16. Juni 1891.

**Nr. 192.**

**Verkaufspreis der „Vorschrift für das Schwimmen der Kavallerie.“ (Entwurf.)**

Die den betreffenden Behörden und Truppentheilen bereits zugegangene Vorschrift kann von der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 0,05 *M.* bezogen werden.

S. B.

No. 133/6. 91. A. 3.

Paulus.

Kriegsministerium.  
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 17. Juni 1891.

**Nr. 193.**

**Rations-Empfang der Pferdegeld beziehenden Offiziere.**

Die Rationen, welche von den vorbezeichneten Offizieren nach der Bestimmung im §. 68 Absatz 2 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements (Armee-Verordnungs-Blatt Beilage zu Nr. 5 Seite 36 für 1891) innerhalb der Gebührniß für die wirklich gehaltenen Pferde empfangen werden dürfen, sind nur für diejenige Zeit bz. Anzahl von Tagen zuständig, während welcher sich diese Offiziere im wirklichen Besitze der Pferde befinden.

Können in Folge des Vorausempfangs der Fourage einzelne Rationen durch den eingetretenen Abgang eines Pferdes auf die zuständige Gebührniß des laufenden Monats nicht mehr verrechnet werden, so sind dieselben zur Herbeiführung des Ausgleichs beim nächsten Rationsempfang in Anrechnung zu bringen oder in sinngemäßer Anwendung des §. 96 Absatz 13 der Magazin-Dienstordnung an das Magazin zurückzuliefern. Sollten hierdurch unvermeidliche nennenswerthe Kosten entstehen, so dürfen diese für Rechnung des Magazinfonds zur Erstattung liquidirt werden.

No. 480/5. 91. B. 2.

v. Fund.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 17. Juni 1891.

**Nr. 194.**

**Aufschrift von Frachtbriefen.**

In Abänderung der Verfügung vom 11. Juni 1888 Nr. 44/6. 88. A. 6. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 131) wird bestimmt, daß die daselbst unter 2 bezeichneten Frachtbriefe mit folgender Aufschrift zu versehen sind:

An die Königliche Direktion der Pulverfabrik bei Hanau zu Pulverfabrik Station Hanau Ostbahnhof (Staatsbahnhof) der Frankfurt-Bebraer Eisenbahn.

N. 894/5. 91. D. 3.

Müller.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 19. Juni 1891.

Nr. 195.

Patronenrahmen 88.

Die von den Truppen zc. an die Artilleriedepots zur Rückgabe kommenden gebrauchten Patronenrahmen 88 sind bei der Aufgabe zur Beförderung mit der Eisenbahn nicht als gebrauchte Emballage, sondern als gewöhnliches Stückgut zu betrachten.

No. 407/6. 91. D. 1.

Müller.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 20. Juni 1891.

Nr. 196.

Änderung der „Anleitung zum Eis Sprengen für Militärkommandos vom August 1886.“

Der letzte Absatz des §. 1 der Anleitung zum Eis Sprengen für Militärkommandos (Seite 2) erhält folgenden Wortlaut:

„Den im Interesse der Militär-Verwaltung zum Eis Sprengen kommandirten Mannschaften wird ohne Unterschied der Truppengattung eine Arbeitszulage gewährt, deren Betrag die Kommandantur unter Berücksichtigung des §. 28 der Geschäfts-Ordnung für die Fortifikations- und Artilleriebauten in den Festungen in jedem besonderen Falle beim Allgemeinen Kriegs-Departement zu beantragen und dabei zugleich anzugeben hat, welche Militärbehörden und bz. in welchem Grade dieselben beim Eis Sprengen interessiert gewesen sind.\*)

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

\*) Anmerkung: Ueber die Zulagen für die auf Anforderung von Civilbehörden zur Hülfsleistung u. s. w. kommandirten Offiziere und Mannschaften vergl. „Allgemeine Gesichtspunkte für die Bestellung von militärischen Kommandos zur Hülfsleistung bei etwa eintretender Wassernoth“ bz. §. 49 der Friedens-Befolgungsvorschrift.“

No. 63/6. 91. A. 2.

S. B.  
Paulus.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 22. Juni 1891.

Nr. 197.

Ausgabe von Zeichnungen der Belagerungs- und Festungs-Artillerie.

Den beteiligten Behörden werden die Zeichnungen des  
„leichten Kastenwagens — B.III Blatt 103 bis 111“

in der erforderlichen Anzahl zugehen.

No. 305/6. 91. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 20. Juni 1891.

Nr. 198.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- zc. Zügen.

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Schnell- zc. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. d. M. in Kraft getretenen Sommerfahrplans auf Militärfahrkarten befördert werden können, wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das im Armees-Verordnungs-Blatt für 1890 Seite 218/221 abgedruckte bezügliche Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

No. 612/6. 91. B. 3.

v. Fund.

Verzeichnis derjenigen Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Juni 1891 ab auf Militärfahrkarten nach Maßgabe des Militärtarifs befördert werden können.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
1. Großherzog- lich Badische Staats- bahn.	Personenzug Nr. 3	Mannheim	Heidelberg 10 <sup>24</sup> B.	2 Achsen.
	" 6	Heidelberg	Mannheim 12 <sup>44</sup> A.	
	" 400	Offenburg 9 <sup>50</sup> A.	Appenweier 10 <sup>5</sup> A.	
	" 107	Heidelberg	Würzburg 4 <sup>30</sup> A.	
	" 102	Mosbach 7 <sup>10</sup> B.	Heidelberg 8 <sup>27</sup> B.	
	" 106	Würzburg	Heidelberg 3 <sup>0</sup> A.	
	" 142	Jagstfeld 6 <sup>53</sup> B.	Neckarelz 7 <sup>19</sup> B.	
	" 185	Mannheim	Karlsruhe 8 <sup>40</sup> B.	
	" 195	Mannheim	Karlsruhe 10 <sup>20</sup> A.	
	" 184	Karlsruhe 7 <sup>20</sup> B.	Mannheim 8 <sup>36</sup> B.	
	" 196	Karlsruhe 9 <sup>30</sup> A.	Mannheim 10 <sup>42</sup> A.	
	" 254	Karlsruhe 1 <sup>10</sup> A.	Mühlacker 2 <sup>48</sup> A.	
	" 256	Karlsruhe 2 <sup>28</sup> A.	Mühlacker 3 <sup>45</sup> A.	
	" 397	Offenburg 9 <sup>43</sup> B.	Singen 1 <sup>45</sup> A.	
	" 396	Singen 10 <sup>5</sup> B.	Immendingen	
	" 400	Singen 6 <sup>18</sup> A.	Offenburg 9 <sup>53</sup> A.	
	" 33	Appenweier	Rehl 4 <sup>48</sup> A.	
	" 37	Appenweier	Rehl 10 <sup>33</sup> A.	
	" 28	Rehl 12 <sup>25</sup> A.	Appenweier 12 <sup>48</sup> A.	
	" 30	Rehl 9 <sup>43</sup> A.	Appenweier 10 <sup>7</sup> A.	
	" 477	Basel 7 <sup>0</sup> B.	Konstanz 10 <sup>10</sup> B.	
	" 483	Singen 9 <sup>13</sup> A.	Konstanz 10 <sup>0</sup> A.	
	" 474	Waldbshut 7 <sup>52</sup> B.	Basel 9 <sup>20</sup> B.	
" 484	Konstanz 5 <sup>38</sup> A.	Basel 8 <sup>58</sup> A.		

Die Beförderung größerer Transporte mit diesen Zügen unterliegt der besonderen Vereinbarung von Fall zu Fall.

Die Beförderung mit Schnellzügen zu den Sägen des Militärtarifs bleibt ausgeschlossen.



Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n f r e d e		B e m e r k u n g e n
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
2. Großherzog- lich Olden- burgische Staats- Eisenbahn.	Schnellzug 2a	Bremen Hptbhf. 5 <sup>30</sup> B.	Oldenburg 6 <sup>24</sup> B.	} Bis zu 50 Mann.
	= 8	Bremen Hptbhf. 5 <sup>15</sup> A.	Oldenburg 6 <sup>22</sup> A.	
	= 3	Oldenburg 1 <sup>13</sup> B.	Bremen Hptbhf. 1 <sup>212</sup> A.	
	= 9b	Oldenburg 9 <sup>49</sup> A.	Bremen Hptbhf. 10 <sup>55</sup> A.	
	= 22a	Oldenburg 6 <sup>42</sup> B.	Leer 7 <sup>49</sup> B.	
	= 29b	Leer 8 <sup>28</sup> A.	Oldenburg 9 <sup>42</sup> A.	
3. Königliche Eisenbahn- Direktion Köln (rechts- rheinisch).	Personenzug 51	Emden 5 <sup>0</sup> B.	Soest 11 <sup>48</sup> B.	} Bis zu 30 Mann, soweit Raum in den betreffenden Zügen, welche schnellzugsmäßig gefahren werden, vorhanden ist.
	= 56	Soest 5 <sup>47</sup> A.	Emden 11 <sup>40</sup> A.	
	= 269	Dipladen 10 <sup>1</sup> B.	Dortmund Rh. Bhf. 1 <sup>238</sup> A.	
	= 272	Dortmund Rh. Bhf. 1 <sup>0</sup> A.	Dipladen 3 <sup>36</sup> A.	
4. Königliche Eisenbahn- Direktion Köln (links- rheinisch).	Schnellzug 2	Köln Hptbhf. 5 <sup>25</sup> B.	Serbsthäl 7 <sup>24</sup> B.	} bis zu 20 Mann.  } bis zu 50 Mann.
	= 296	Coblenz Mos. Bhf. 8 <sup>26</sup> B.	Diedenhofen 1 <sup>239</sup> A.	
	= 293	Diedenhofen 12 <sup>51</sup> A.	Coblenz Mos. Bhf. 4 <sup>52</sup> A.	
	= 291	Diedenhofen 6 <sup>2</sup> B.	Coblenz Mos. Bhf. 9 <sup>47</sup> B.	
	= 288	Coblenz Mos. Bhf. 8 <sup>8</sup> A.	Erier R. 10 <sup>20</sup> A.	
5. Königliche Eisenbahn- Direktion Erfurt.	Schnellzug 78	Neudietendorf 2 <sup>35</sup> A.	Rittschenhausen 4 <sup>50</sup> A.	Bis zu 25 Mann für Beurlaubte oder im Dienst reisende Mannschaften.

Rur für solche  
Kommandirte,  
deren rasche Be-  
förderung im  
dienstlichen  
Interesse liegt.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
6. Hessische Ludwigs- Eisenbahn.	Schnellzug 34	Mainz Str. Bhf. 741 B.	Frankfurt Opt. Bhf. 8 <sup>30</sup> B.	40 Mann.
	" 58	Mainz Str. Bhf. 421 A.	Frankfurt Opt. Bhf. 5 <sup>00</sup> A.	
	" 54	Mainz Str. Bhf. 923 A.	Frankfurt Opt. Bhf. 10 <sup>15</sup> A.	80 Mann.
	Zug 43	Frankfurt Opt. Bhf. 2 <sup>50</sup> A.	Mainz Str. Bhf. 3 <sup>00</sup> A.	
	" 53	Frankfurt Opt. Bhf. 8 <sup>50</sup> A.	Mainz Str. Bhf. 9 <sup>37</sup> A.	
	Schnellzug 55	Frankfurt Opt. Bhf. 10 <sup>21</sup> A.	Mainz Str. Bhf. 11 <sup>0</sup> A.	
	" 116	Frankfurt Ost- Bhf. 10 <sup>38</sup> A.	Ashaffenburg 11 <sup>38</sup> A.	
	" 77	Darmstadt 4 <sup>15</sup> A.	Mainz Str. Bhf. 4 <sup>58</sup> A.	
7. Pfälzische Eisen- bahnen.	Beschl. Persfgg. 10	Worms 10 <sup>14</sup> B.	Ludwigshafen a. Rh. 10 <sup>48</sup> B.	bis zur Stärke von 10 Mann im Dienste. — Ohne Bean- spruchung eines Zuschlages zum Militärfahrsgeld zc.
	Schnellzug 10	Ludwigshafen a. Rh. 10 <sup>58</sup> B.	Neustadt a. S. 11 <sup>38</sup> B.	
	" 26/122	Worms 12 <sup>4</sup> B.	Weißenburg 2 <sup>0</sup> B.	
	" 121/1	Weißenburg 2 <sup>20</sup> B.	Worms 4 <sup>27</sup> B.	
	" 255	Zweibrücken 7 <sup>52</sup> B.	Germersheim 10 <sup>7</sup> B.	
	" 260	Germersheim 3 <sup>20</sup> A.	Zweibrücken 5 <sup>44</sup> A.	
	" 88	Ludwigshafen a. Rh. 9 <sup>24</sup> B.	Lauterburg 10 <sup>50</sup> B.	
	" 105	Lauterburg 6 <sup>41</sup> A.	Ludwigshafen a. Rh. 8 <sup>10</sup> A.	

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 26. Juni 1891.

**Nr. 199.**

**Deckblätter zur Marineordnung.**

Die von dem Reichs-Marineamt ausgegebenen Deckblätter Nr. 12 und 13, sowie Nr. 14 bis 19 zur Marineordnung vom 19. November 1889 werden den königlichen Generalkommandos zc. nach Maßgabe der von denselben seiner Zeit als Bestand angegebenen Exemplare mittelst Umschlages zugehen.

F. B.

No. 681/6. 91. A. 1.

P a u l u s.

**Bergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Bergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde und für aus Preussischen Magazinen an die Landgendarmarie verabreichte Rationen sowie an Rabettenanstalten verabreichten Roggen für das 2. Halbjahr 1891.**

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1891 gelten:

a) Als Bergütungspreise (Normpreise) für Brot und Fourage (vergl. §§. 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements).

	Für die tägliche		Für die monatliche						Für einzelne Fouragetheile							
	leichte	schwere	leichte		mittlere		leichte Garde-Kavallerie		schwere		für 50 kg Hafer		für 50 kg Heu		für 50 kg Stroh	
	Brotportion		Fourageration													
	Pf.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
I. Preuß. Armee und die unter Preussischer Verwaltung stehenden Kontingente. . . . .	14,4	19,2	30	—	32	—	32	50	33	50	7	75	2	49	2	03
	57,6 Pf. für 1 Brot zu 3 kg															
II. XII. (Königl. Sächsisches) Armeekorps. . . . .	13,6	18,1	30	90	32	70	—	—	34	20	7	59	3	25	2	10
	54,4 Pf. für 1 Brot zu 3 kg															

b) Als Bergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde (vergl. §. 125 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements).

I. Preussische Armee und die unter Preussischer Verwaltung stehenden Kontingente 28 M — Pf. für die Monatsration,

II. XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps 28 M — Pf. für die Monatsration.

c) Als Bergütungspreis für die aus Preussischen Magazinen an die Landgendarmarie verabreichten Rationen . . . . . 30 M — Pf. für die Monatsration.

d) Als Bergütungspreis für den aus Preussischen Magazinen an Rabettenanstalten verabreichten Roggen . . . . . 9 M 03 Pf. für 50 kg.

## Nr. 201.

## Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 3. Vierteljahr 1891.

Die für das 3. Vierteljahr 1891 bewilligten Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
<b>Gardekorps.</b>		Colberg . . . . .	17	Spandau . . . . .	19	Glogau . . . . .	17
Berlin . . . . .	18	Deutsch-Crone. . .	14	Steglitz . . . . .	18	Görlitz . . . . .	15
Charlottenburg . .	17	Alt-Damm. . . . .	17	Waldenberg . . . .	13	Hirschberg . . . .	16
Groß-Lichterfelde .	18	Demmin . . . . .	15	Züllichau . . . . .	16	Jauer . . . . .	16
Potsdam . . . . .	19	Gnesen . . . . .	17			Kösten . . . . .	12
		Gollnow . . . . .	16	<b>IV. Armee-</b>		Krotoschin . . . .	15
<b>I. Armee-</b>		Greifswald. . . . .	13	<b>korps.</b>		Lauban . . . . .	13
Allenstein . . . . .	15	Inowrazlaw . . . .	13	Altenburg . . . . .	17	Liegnitz . . . . .	14
Bartenstein . . . .	14	Naugard . . . . .	14	Achersleben . . . .	19	Lissa i. P. . . . .	14
Braunsberg . . . . .	16	Neustettin . . . . .	14	Bernburg . . . . .	18	Lüben . . . . .	15
Darkehmen . . . . .	10	Pasewalk . . . . .	15	Bitterfeld . . . . .	16	Militzsch . . . . .	15
Goldap . . . . .	14	Schneidemühl . . .	16	Burg . . . . .	19	Muskau . . . . .	15
Gumbinnen . . . . .	15	Stargard i. Pomm.	15	Dessau . . . . .	19	Neutomischel . . .	14
Insterburg . . . . .	12	Stettin . . . . .	14	Erfurt . . . . .	18	Ostrowo . . . . .	15
Königsberg i. Pr.	16	Stralsund . . . . .	16	Gardelegen . . . . .	19	Posen . . . . .	13
Lößten . . . . .	14	Swinemünde . . . .	15	Gera . . . . .	16	Rawitsch . . . . .	14
Lyck . . . . .	14			Greiz . . . . .	17	Sagan . . . . .	14
Marggrabowa . . . .	14	<b>III. Armee-</b>		Halberstadt . . . .	18	Samter . . . . .	12
Memel . . . . .	16	<b>korps.</b>		Halle a. d. S. . . . .	16	Schrimm . . . . .	14
Ortelsburg . . . . .	17	Angermünde . . . .	16	Langensalza . . . .	17	Schroda . . . . .	15
Pillau . . . . .	16	Bernau . . . . .	16	Magdeburg . . . . .	16	Sprottau . . . . .	15
Rastenburg . . . . .	9	Brandenburg a. d. S.	16	Merseburg . . . . .	17		
Stallupönen . . . . .	13	Calau . . . . .	17	Mühlhausen i. Th.	17	<b>VI. Armee-</b>	
Silfit . . . . .	11	Cottbus . . . . .	15	Naumburg a. d. S.	17	<b>korps.</b>	
Wartenburg . . . . .	12	Croffen a. d. D. . .	18	Neuhaldensleben . .	19	Bernstadt i. Schl.	13
Wehlau . . . . .	13	Cüstrin . . . . .	18	Quedlinburg . . . .	17	Beuthen Ob. Schl.	14
		Frankfurt a. d. D. .	13	Rudolstadt . . . . .	16	Breslau . . . . .	15
		Fürstenwalde . . . .	16	Salzwedel . . . . .	16	Brieg . . . . .	14
		Havelberg . . . . .	17	Sangerhausen . . . .	16	Cosel . . . . .	13
		Jüterbog . . . . .	14	Sondershausen . . . .	18	Glatz . . . . .	12
		Landsberg a. d. W.	16	Stendal . . . . .	16	Gleiwitz . . . . .	13
		Lübben . . . . .	16	Torgau . . . . .	17	Ober-Glogau . . . .	12
		Perleberg . . . . .	18	Weißenfels . . . . .	15	Grottkau . . . . .	12
		Prenzlau . . . . .	14	Wittenberg . . . . .	18	Kreuzburg Ob. Schl.	10
		Rathenow . . . . .	14	Zerbst . . . . .	17	Leobschütz . . . . .	13
		Neu-Ruppin . . . . .	18			Münsterberg . . . .	14
		Schwedt a. d. D. . .	16	<b>V. Armee-</b>		Namslau . . . . .	13
		Sorau . . . . .	15	<b>korps.</b>		Reiße . . . . .	14
				Freistadt i. Schles.	13	Neustadt Ob. Schl.	14

Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.
Dels . . . . .	15	Bonn . . . . .	18	X. Armeekorps.		Somburg v. d. Höhe	17
Dhlau . . . . .	14	Coblenz . . . . .	19	Murich . . . . .	17	Sena . . . . .	15
Dppeln . . . . .	15	Cöln . . . . .	20	Blankenburg . . . . .	19	Limburg a. d. L.	17
Blöß . . . . .	14	Deutz . . . . .	20	Braunschweig . . . . .	16	Mainz . . . . .	16
Ratibor . . . . .	13	Ehrenbreitstein . . . . .	19			Marburg . . . . .	17
Kybnitz . . . . .	13	Engers . . . . .	16	Celle . . . . .		Meiningen . . . . .	14
Schweidnitz . . . . .	14	Erkelenz . . . . .	20			Oberlahnstein . . . . .	17
Sohrau Ob. Schl.	15	Jülich . . . . .	21	Einbeck . . . . .	18	Offenbach . . . . .	15
Strehlen . . . . .	13	Kreuznach . . . . .	19	Goslar . . . . .	18	Weilburg . . . . .	17
Striegau . . . . .	15	Montjoie . . . . .	21	Göttingen . . . . .	18	Weimar . . . . .	17
Wohrlau . . . . .	14	Neuwied . . . . .	17	Hameln . . . . .	18	Wehlar . . . . .	16
		Saarbrücken . . . . .	18	Hannover . . . . .	17	Wiesbaden . . . . .	18
VII. Armeekorps.		Saarlouis . . . . .	19	Silbesheim . . . . .	18	Worms . . . . .	18
Barmen . . . . .	18	Siegburg . . . . .	18	Lingen . . . . .	16		
Benrath . . . . .	19	Trier . . . . .	16	Lüneburg . . . . .	15	XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps.	
Bielefeld . . . . .	19	St. Wendel . . . . .	19	Nienburg a. d. W.	16	Annaberg . . . . .	21
Bochum . . . . .	17			Olbenburg . . . . .	15	Bauzen . . . . .	17
Büdingen . . . . .	18	IX. Armeekorps.		Osnabrück . . . . .	18	Borna . . . . .	21
Cleve . . . . .	19					Chemnitz . . . . .	22
Detmold . . . . .	18	Altona . . . . .	20	Uelzen . . . . .		Döbeln . . . . .	21
Dortmund . . . . .	17	Bremen . . . . .	21			Dresden . . . . .	19
Düsseldorf . . . . .	20	Bülow . . . . .	14	Verden . . . . .	17	Freiberg . . . . .	20
Essen . . . . .	17	Dömitz . . . . .	17	Wolfenbüttel . . . . .	17	Geithain . . . . .	17
Gelbfern . . . . .	16	Flensburg . . . . .	18	Wilhelmshaven . . . . .	22	Glauchau . . . . .	20
Gräfrath . . . . .	17	Geeftemünde . . . . .	21			Grimma . . . . .	19
Hagen . . . . .	19	Güstrow . . . . .	18	XI. Armeekorps.		Großhain . . . . .	17
Hamm . . . . .	19	Hadersleben . . . . .	21	Arolsen . . . . .	16	Königsbrück . . . . .	19
Hörter . . . . .	18	Hamburg . . . . .	21	Babenhausen . . . . .	17	Festung Königstein	24
Meschede . . . . .	17	Harburg . . . . .	18	Biebrich . . . . .	16	Lausitz . . . . .	20
Minden . . . . .	20	Lyehoe u. Glückstadt	16	Bußbach . . . . .	16	Leipzig . . . . .	17
Mülheim a. d. R.	18	Ludwigslust . . . . .	18	Carlshafen . . . . .	18	Leisnig . . . . .	21
Münster . . . . .	17	Lübeck . . . . .	16	Cassel . . . . .	18	Marienberg . . . . .	20
Neuhaus . . . . .	16	Neumünster . . . . .	18	Coburg . . . . .	16	Meißen . . . . .	20
Neuß . . . . .	19	Neustrelitz . . . . .	19	Darmstadt . . . . .	19	Nischau . . . . .	19
Naderborn . . . . .	16	Parchim . . . . .	18	Diez . . . . .	18	Pegau . . . . .	21
Necklinghausen . . . . .	17	Ratzeburg . . . . .	16	Eisenach . . . . .	14	Pirna . . . . .	22
Siegen . . . . .	19	Rendsburg . . . . .	18	Erbach i. D. . . . .	17	Plauen . . . . .	18
Soest . . . . .	19	Rostock . . . . .	18	Frankfurt a. M. . . . .	16	Riesa . . . . .	20
Werden . . . . .	19	Schleswig . . . . .	18	Friedberg . . . . .	17	Rochlitz . . . . .	18
Wesfel . . . . .	19	Schwerin . . . . .	19	Fritzlar . . . . .	16	Roschwein . . . . .	22
		Sonderburg . . . . .	21	Fulda . . . . .	16	Schneeberg . . . . .	18
VIII. Armeekorps.		Stade . . . . .	15	Gießen . . . . .	17	Waldheim . . . . .	19
Aachen . . . . .	23	Wandsbeck . . . . .	20	Gotha . . . . .	17	Wurzen . . . . .	19
Andernach . . . . .	18	Wismar . . . . .	20	Hanau . . . . .	18	Zittau . . . . .	19
		Kiel und Moen . . . . .	20	Hersfeld . . . . .	17	Zwickau . . . . .	20
		Lehe u. Cuxhaven . . . . .	26	Hildburghausen . . . . .	16		
				Hofgeismar . . . . .	18		

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
<b>XIV. Armee-</b> <b>Korps.</b>		Mülhausen i. E. . .	17	Strasbourg i. E. . .	17	Deutsch-Eylau . . .	17
Bruchsal . . . . .	19	Neubreisach. . . .	17	Weißenburg . . . .	17	Graubenz . . . . .	16
Colmar i. E. . . . .	17	Offenburg . . . . .	18	Zabern . . . . .	18	Konitz . . . . .	15
Donaueshingen . . .	19	Rastatt . . . . .	19			Marienburg . . . .	14
Durlach . . . . .	18	Schlettstadt . . . .	15	<b>XVI. Armee-</b> <b>Korps.</b>		Marienwerder . . .	16
Etlingen . . . . .	18	Schwehingen . . . .	17	St. Avold . . . . .	18	Mewe . . . . .	15
Freiburg i. Baden .	19	Sigmaringen . . . .	20	Diedenhofen . . . .	17	Neustadt W. Pr. . .	12
Gebweiler . . . . .	17	Stodach . . . . .	18	Falkenberg . . . . .	17	Osterode . . . . .	17
Gehingen . . . . .	20	<b>XV. Armee-</b> <b>Korps.</b>		Forbach . . . . .	17	Riesenburg . . . . .	16
Heidelberg . . . . .	18	Bischweiler. . . . .	17	Meß . . . . .	19	Rosenberg . . . . .	14
Burg Hohenzollern	22,5	Bitzsch . . . . .	19	Mörchingen . . . .	18	Schlame . . . . .	14
Karlsruhe . . . . .	19	Dieuze . . . . .	20			Soldau . . . . .	16
Kehl . . . . .	19	Hagenau . . . . .	17	<b>XVII. Armee-</b> <b>Korps.</b>		Pr. Stargardt . . .	14
Konstanz . . . . .	19	Molsheim . . . . .	18	Culm . . . . .	14	Stolz . . . . .	14
Lörrach . . . . .	17	Pfalzburg . . . . .	20	Danzig . . . . .	16	Strasbourg W. Pr.	15
Mannheim . . . . .	18	Saarburg i. L. . . .	20			Thorn . . . . .	18
Mosbach . . . . .	17	Saargemünd . . . .	19				

J. B.  
Erfling.

No. 619/6. 91. B. 2.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 8 und 9 zur Zusammenstellung der noch gültigen Bemerkungen des Inspizienten des Artillerie-Materials bei dessen Besichtigungen. B. Fuß-Artillerie.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

25. Jahrgang.

Berlin den 17. Juli 1891.

Nr. 15.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1  $\mathcal{M}$  50  $\mathcal{A}$ . Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20  $\mathcal{A}$  berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1  $\mathcal{M}$ . 90  $\mathcal{A}$  durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 202.

### Amtskantionen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundesgesetzbl. S. 161), im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

#### §. 1.

Den nach §. 1 Abschnitt I A. der Verordnung vom 16. August 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) zur Kautionsleistung verpflichteten Beamten der Militärverwaltung treten hinzu: vom Festungsbaupersonal:

- a) die Rendanten,
- b) der Rechnungsführer bei der Festungsbauerschule.

#### §. 2.

Der §. 2 derselben Verordnung erhält unter Abschnitt I A nachstehenden Zusatz: Festungsbaupersonal:

- a) für die Rendanten . . . . . 2500  $\mathcal{M}$ ,
- b) für den Rechnungsführer bei der Festungsbauerschule . . . . . 2500 „.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.  
Gegeben Prökelwitz den 22. Mai 1891.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Caprivi.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Juli 1891.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die in dem Erlaß vom 15. Juni 1889 — Armee-Verordnungs-Blatt für 1889 Seite 135 — bezüglich des Kautionsbetrages enthaltene Beschränkung des §. 73 der Festungsbauordnung II. Theil Rassen-Geschäfte ist hierdurch aufgehoben.

No. 478/6. 91. A. 4.

v. Kaltenborn.



## Nr. 203.

**Strafgerichtliches Verfahren gegen die Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.**  
**Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen die Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. Vom 3. Juni 1891.**

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** *ic.*  
 verordnen auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vom 22. März 1891 (Reichs-Befehl. S. 53) im Namen des Reichs, was folgt:

## §. 1.

Das strafgerichtliche Verfahren gegen die Militärpersonen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika richtet sich nach den Vorschriften der Preussischen Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, soweit nicht in Nachstehendem abweichende Bestimmungen getroffen sind.

## §. 2.

Die Militärgerichtsbarkeit bei der Schutztruppe wird verwaltet:

1. durch das Gericht der Schutztruppe,
2. durch Abtheilungsgerichte.

## §. 3.

Das Gericht der Schutztruppe besteht aus dem Kommandeur der Schutztruppe als Gerichtsherrn und einem Auditeur. Dasselbe hat die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über sämtliche Militärpersonen der Schutztruppe.

## §. 4.

Ein Abtheilungsgericht wird gebildet bei jeder aus mehreren Kompagnien bestehenden Abtheilung. Dasselbe besteht aus dem Befehlshaber dieser Abtheilung als Gerichtsherrn und einem untersuchungsführenden Offizier. Das Abtheilungsgericht hat die niedere Gerichtsbarkeit über die zur Abtheilung gehörenden, sowie die derselben vorübergehend überwiesenen Militärpersonen.

## §. 5.

Zur Bildung des Untersuchungsgerichts genügt in allen Fällen die Zuziehung eines Beisizers. Derselbe hat in den Straffällen der Offiziere und oberen Militärbeamten thunlichst dem Dienstgrade des Angeeschuldigten zu entsprechen.

## §. 6.

Der Auditeur kann in Behinderungsfällen durch einen untersuchungsführenden Offizier oder durch einen anderen Offizier vertreten werden. Der letztere ist nach Maßgabe des §. 80 der Militär-Strafgerichtsordnung zu vereidigen.

## §. 7.

Spruchgerichte hinsichtlich sämtlicher Militärpersonen der Schutztruppe sind: Kriegs- und Standgerichte. Die Bestimmung des §. 61 Absatz 2 der Militär-Strafgerichtsordnung findet auf die Militärbeamten der Schutztruppe keine Anwendung.

## §. 8.

Zu einem Kriegsgerichte sind als Richter zu berufen:

1. über einen Offizier: ein Oberführer oder älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Kompagnieführer, zwei Lieutenants;
2. über einen Unteroffizier: ein Oberführer oder älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Offiziere (Kompagnieführer oder Lieutenants), zwei Unteroffiziere;
3. über einen Militärbeamten: ein Oberführer oder älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Offiziere (Kompagnieführer oder Lieutenants), zwei obere Militärbeamte, thunlichst vom Dienstzweige des Angeeschuldigten.

Die Offiziere können im Bedarfsfalle durch Sanitätsoffiziere, die Militärbeamten durch Offiziere oder Sanitätsoffiziere ersetzt werden.

## §. 9.

Zu einem Standgerichte sind als Richter zu berufen:

1. über einen Unteroffizier: ein Kompagnieführer als Präses, ein Lieutenant, ein Unteroffizier;
2. über einen unteren Militärbeamten: ein Kompagnieführer als Präses, ein Lieutenant, ein unterer Militärbeamter.

Die Offiziere können im Bedarfsfalle durch Sanitätsoffiziere, die unteren Militärbeamten durch Unteroffiziere ersetzt werden.

## §. 10.

Fallen dem Angeeschuldigten nach dem Ergebniß der Ermittlungen mehrere strafbare Handlungen zur Last und erscheint für die Strafzumessung die Feststellung des einen oder anderen Straffalles unwesentlich, so ist die Untersuchung nur wegen der schwereren Straffälle einzuleiten. Die nachträgliche Verfolgung der leichteren Straffälle ist nur innerhalb zweier Monate nach Rechtskraft des Erkenntnisses zulässig.

## §. 11.

Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt, jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache erforderlich erscheint, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigelegt werden. Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.

## §. 12.

Dem Angeeschuldigten steht in jedem Falle das Recht zu, sich zu vertheidigen oder durch eine andere Militärperson vertheidigen zu lassen. Ist die Handlung mit dem Tode oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht, so muß ein Vertheidiger zugezogen werden. Die Vertheidigung darf nur zum gerichtlichen Protokoll oder mündlich vor dem Spruchgerichte erfolgen.

## §. 13.

Bietet die Führung der Untersuchung voraussichtlich keine Schwierigkeiten, und sind sowohl der Angeeschuldigte, als auch die Beweismittel und, gegebenenfalls, der Vertheidiger zur Hand, so kann der Gerichtsherr mit der Einleitung der förmlichen Untersuchung die Anordnung des Spruchgerichts verbinden.

## §. 14.

In den Fällen des §. 13 findet mündliche Verhandlung vor dem Spruchgerichte statt. Der Angeeschuldigte wird zunächst durch den Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier vernommen und, sofern dies nicht schon geschehen ist, über seine Vertheidigungsbefugnisse belehrt. Darauf folgen: die Beweiserhebung, der Vortrag des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers und die Vertheidigung. Dem Angeeschuldigten gebührt das letzte Wort. Die Aburtheilung schließt sich unmittelbar an. Sie erfolgt in Abwesenheit des Angeeschuldigten und des Vertheidigers. Als Protokollführer wird eine durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtende Militärperson zugezogen. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden, von dem die Verhandlung führenden Auditeur oder Offizier und von dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Dasselbe muß enthalten:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Mitglieder des Gerichts, des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers, des Protokollführers und des etwa zugezogenen Dolmetschers, sowie den Vermerk über die Beeidigungen;
3. die Namen der Angeeschuldigten und ihrer Vertheidiger;
4. die Namen der vernommenen Zeugen und Sachverständigen und den Vermerk über die stattgehabten Beeidigungen.

Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Spruchsitzung im Wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen unter Angabe der Abstimmung der einzelnen Richterklassen und die Urtheilsformel enthalten. Von dem Inhalt der Erklärungen des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers, des Angeeschuldigten und des Vertheidigers,

der Zeugen und der Sachverständigen wird nur das Wesentliche in das Protokoll aufgenommen. In soweit diese Personen bereits im Ermittlungsverfahren vernommen waren, ist in dem Protokoll nur zu vermerken, ob und inwiefern ihre Erklärungen etwa von den früheren Aussagen in erheblichem Punkte abweichen. Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Spruchfözung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat der Präses die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben sind. Im Uebrigen bedarf es der Vorlesung des Protokolls nicht. Hat ausnahmsweise schon vor der Spruchfözung die eidliche Vernehmung von Zeugen stattgefunden, so kann, wenn die Lage der Sache dies gestattet, von der nochmaligen Vernehmung abgesehen werden. In diesem Falle genügt die Vorlesung des früher aufgenommenen Protokolls.

## §. 15.

Ueber das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheiden die Spruchgerichte nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung. Aus den Erkenntnißgründen muß stets genau hervorgehen, welche Thatfachen vom Spruchgerichte für festgestellt erachtet sind.

## §. 16.

Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

## §. 17.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse werden nur von dem Präses und dem Referenten unterzeichnet. Einer Untersiegelung bedarf es nicht.

## §. 18.

Der Kommandeur der Schutztruppe hat das Bestätigungsrecht eines Marine-Stationsschefs, der Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) dasjenige des kommandirenden Admirals. Die Erkenntnisse wider obere Militärsbeamte bedürfen, wie die Erkenntnisse wider Offiziere, Meiner Bestätigung.

## §. 19.

Die Begutachtung eines Erkenntnisses erfolgt: wenn dasselbe durch den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) zu bestätigen ist, durch einen Auditeur Meiner Marine, wenn dasselbe durch den Kommandeur der Schutztruppe zu bestätigen ist, durch einen Auditeur Meiner Marine oder durch einen zur Ausübung des Richteramts befähigten deutschen Konsul oder einen anderen hierzu befähigten Beamten.

## §. 20.

Erfolgt die Aufhebung eines Erkenntnisses, so darf zu dem neuen Spruchgerichte der frühere Referent als solcher wieder zugezogen werden. Das neue Spruchgericht hat die rechtliche und militärdienstliche Beurteilung, welche der Aufhebung des Erkenntnisses zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

## §. 21.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten einschließlich erfolgt, soweit dies angängig, an Ort und Stelle; die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von längerer Dauer erfolgt in der Heimath und ist vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) nach Maßgabe der für die Angehörigen Meiner Marine bestehenden Vorschriften zu veranlassen.

## §. 22.

Die Geschäfte des General-Auditoriums und des General-Auditeurs werden von dem General-Auditorium und dem General-Auditeur Meiner Marine wahrgenommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrütem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Meteor“ Kiel, den 3. Juni 1891.

(L. S.)

**Wilhelm.**

In Vertretung des Reichskanzlers.  
Hollmann.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. Juli 1891.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird unter Bezugnahme auf die Veröffentlichungen Nr. 102 und Nr. 118 des Armeeverordnungs-Blattes für 1891 hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 151/7. 91. A. 1.

v. Kalltenborn.

**Nr. 204.**

**Einrichtung eines neuen Remontedepots in der Provinz Ostpreußen.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Auf den Preussischen Domänen Weestenhof und Neugut im Kreise Pr. Holland in der Provinz Ostpreußen wird ein Remontedepot neu errichtet. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 9. April 1891.

**Wilhelm.**

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Juli 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Administration auf dem neuen Remontedepot, welches den Namen „Weestenhof“ führt, seit dem 24. Juni d. J. eingerichtet ist.

No. 635/4. 91. R. A.

v. Kaltenborn.

**Nr. 205.**

**Kartuschverzierung für das Königs-ulanen-Regiment (1. Hannoversches) Nr. 13.**

Ich bestimme, daß Offiziere und Mannschaften Meines ulanen-Regiments (1. Hannoverschen) Nr. 13 auf den Kartuschen den Namenszug nach der beifolgenden Probe zu führen haben. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Hannover den 14. Mai 1891.

**Wilhelm.**

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. Juli 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 879/6. 91. B. 3.

v. Kaltenborn.

**Nr. 206.**

**Uniform der in etatsmäßigen Stellen bei den Generalkommandos befindlichen pensionirten Offiziere.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Die in etatsmäßigen Stellen bei den Generalkommandos befindlichen pensionirten Offiziere tragen zu der ihnen bewilligten Uniform die aktiven Dienstabzeichen. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 24. Juni 1891.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Juli 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 910/6. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. Juli 1891.

## Nr. 207.

**Abänderungen und Ergänzungen der Schießvorschrift für die Infanterie vom 21. November 1889.**

Die Schießvorschrift für die Infanterie vom 21. November 1889 ist wie folgt abzuändern bz. zu ergänzen:

1. Seite 32, Abbildung 13. Die Ziffer „1, 8“ auf A (hinterer Pfahl) muß „2, 2“ heißen.
2. Seite 62, Nr. 97. Der erste Absatz erhält die Fußnote „\*“ Diese Bestimmungen finden sinn- gemäße Anwendung bei jedem Schießen mit scharfen und mit Platzpatronen.“
3. Seite 123, Nr. 224. In der 10. Zeile von oben ist vor der „0“ eine „1“ einzufügen.
4. Seite 136/137, Spalte 4. Zu „Abtheilungs“ ist als Fußnote \*\*) anzubringen „Einschließlich der vom Generalkommando bewilligten Zuspäßpatronen.“

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 446/6. 91. A. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. Juli 1891.

## Nr. 208.

**Verlegung der 2., 3. und 4. Eskadron 1. Großherzoglich Hessischen Dragoner-Regiments (Garde- Dragoner-Regiments) Nr. 23 von Babenhäusen nach Darmstadt.**

In Folge Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 25. März d. J. werden die vorbezeichneten Eskadrons zum 6. Oktober d. J. von Babenhäusen nach Darmstadt verlegt.

No. 88/7. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. Juli 1891.

## Nr. 209.

**Invaliditäts- und Alters-Versicherung.**

Die Korps-Intendanturen und örtlichen militärischen Verwaltungsbehörden, welche versicherungspflichtige Personen beschäftigen, sind verpflichtet, die „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts — Invaliditäts- und Altersversicherung —“ zu halten. Veröffentlichungen aus denselben im Armeeverordnungs-Blatt finden demzufolge nicht mehr statt. Die entstehenden Kosten sind aus den Bureaufonds zu bestreiten.

No. 930/6. 91. D. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Juli 1891.

## Nr. 210.

**Pferdegelder.**

Die Obliegenheiten des nächsten Dienstvorgesetzten in Gemäßheit der §§. 15 u. f. der Bestimmungen über Gewährung von Pferdegeldern vom 28. März 1891 sind bezüglich der Adjutanten der Prinzen des Königlich-haus, der Deutschen Fürsten und der Prinzen der fürstlichen Häuser durch die territorialen Generalkommandos wahrzunehmen.

No. 47/7. 91. A. 3.

J. B.  
v. Fund.

Kriegsministerium.

Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 30. Juni 1891.

## Nr. 211.

**Disziplinar-Strafordnung für die Kaiserliche Marine.**

Die durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 4. Juni d. J. genehmigte Disziplinar-Strafordnung für die Kaiserliche Marine wird den Kommandobehörden zc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.

No. 503/6. 91. C. 3.

J. B.  
v. Viebahn.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 1. Juli 1891.

**Nr. 212.**

**Garnison-Verpflegungszuschuß für die Garnisonen Pillau, Celle und Uelzen für das 3. Vierteljahr 1891.**

Der Garnison-Verpflegungszuschuß für das 3. Vierteljahr 1891 — einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes — beträgt

für die Garnison Pillau	— I. Armeekorps — . . . . .	17 $\mathcal{L}$ ,
" " " Celle	} — X. " — . . . . .	{ 18 $\mathcal{L}$ ,
" " " Uelzen		

Die diesseitige Bekanntmachung vom 30. v. M. — Armeeverordnungs-Blatt Seite 179 u. f. — wird hierdurch abgeändert bz. ergänzt.

No. 748/6. 91. B. 2.

v. Fund.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 2. Juli 1891.

**Nr. 213.**

**Reisegebühren für die rationsberechtigten Offiziere bei Dienstgängen.**

Offiziere sind für die Zeit, während welcher sie nach den Bestimmungen über Gewährung von Pferdegeldern vom 28. März 1891 (Beilage zu Nr. 5 des Armeeverordnungs-Blattes für 1891) weder auf Pferdegeld noch auf Rationen Anspruch haben, als rationsberechtigt im Sinne des §. 32, 4 der Reiseordnung nicht anzusehen.

No. 319/5. 91. B. 3.

v. Fund.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 13. Juli 1891.

**Nr. 214.**

**Kommandirungen zur Gewehr-Prüfungs-Kommission.**

Den in Gemäßheit des Erlasses vom 18. Februar 1891 Nr. 515/2. 91. D. 1. (Armeeverordnungs-Blatt für 1891 Seite 42) zum 1. August d. J. zur Gewehr-Prüfungs-Kommission zu kommandirenden Mannschaften sind die Gewehre 88 mitzugeben.

No. 277/7. 91. D. 1.

J. B.  
Weigel.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 15. Juli 1891.

**Nr. 215.**

**Einzel-Prüfungsschießen.**

Unter Bezugnahme auf Nr. 188 der Schießvorschrift für die Infanterie vom 21. November 1889 wird bestimmt, daß in diesjährigen Einzel-Prüfungsschießen dieselben Aufgaben wie im Jahre 1890 zu erledigen sind. Siehe Armeeverordnungs-Blatt Nr. 17 vom 14. Juli 1890 Nr. 184. Angabe 1 unter C. Erläuterungen kommt in Fortfall.

No. 456/91. A. 2.

J. B.  
v. Schele.





# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

25. Jahrgang.

Berlin den 11. August 1891.

Nr. 16.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 216.

### Feststellung der Servisklasse für inkommunalisirte Orte.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 30. Mai d. J. beschlossen,

daß die im landesrechtlichen Wege geschehene Einverleibung eines Gemeindebezirks oder eines Theiles desselben in den Bezirk einer anderen Gemeinde den Eintritt in die Servisklasse des letzteren zur Folge haben soll.

Berlin, den 15. Juni 1891.

Der Reichskanzler.  
J. B.  
v. Boetticher.

### Kriegsministerium.

Berlin den 24. Juli 1891.

Vorstehender Beschluß (Centralblatt für das Deutsche Reich vom 19. Juni 1891) wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Für bereits inkommunalisirte Orte, welche eine anderweite Klassenfeststellung bisher nicht erfahren haben, ist der höhere Servis sowohl an Selbstmietheer, als auch für Quartierleistung vom Tage der Verkündung des obigen Beschlusses (den 19. Juni 1891), der höhere Wohnungsgeld-Zuschuß dagegen zufolge der Bestimmung im §. 3 des Wohnungsgeld-Zuschuß-Gesetzes vom 30. Juni 1873 erst vom 1. Juli d. J. ab zahlbar.

In analoger Weise ist auch bei künftigen Einverleibungen zu verfahren, derart, daß der höhere Tariffatz des Servises bz. Wohnungsgeld-Zuschusses vom Tage der Verkündung der Einverleibungs-Verordnung bz. vom Beginn des auf diese Thatsache folgenden Kalenderquartals ab zur Anwendung kommt.

J. B.  
v. Fund.

No. 882/6. 91. B. 4.

## Nr. 217.

### Bekanntmachung,

betreffend die Gebühren der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Kinderpest verwendeten Militärkommandos und die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Civillfonds. Vom 17. Juni 1891.

Auf Grund der Vorschrift im Artikel 7 Ziffer 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in der Sitzung vom 30. Mai d. J. die nachstehenden Bestimmungen über die Gebühren der zur Durchführung



von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militärkommandos und über die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Civillfonds beschlossen:

## I. Bestimmungen über die Gebühren.

### A. Im Allgemeinen.

#### §. 1.

1. Im Frieden erhalten Truppentheile und Kommandos, welche zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendet werden, sowohl für den Hin- und Rückmarsch, als auch während des Aufenthalts im Absperrungsbezirk ihre Gebühren nach den für das Friedensverhältniß sonst geltenden Bestimmungen, soweit nicht im Folgenden zu deren Gunsten Ausnahmen festgesetzt sind.

2. Für die Dauer der Zuständigkeit der Kriegsbefolgung werden die in den §§. 2 und 3 festgesetzten Zulagen nicht gewährt.

Mobile Truppentheile und Kommandos derselben erhalten die für erstere vorgeschriebenen Gebühren, immobilen sind auf die Dauer der Verwendung (Ziffer 1) die persönlichen Gebühren der mobilen Truppen, in Tagesätzen berechnet, zu gewähren. Mobilmachungsgeld wird den immobilen Truppentheilen nicht gewährt.

### B. Besondere Gebühren.

#### a) Offiziere, Beamte, Mannschaften.

##### §. 2.

Offiziere, Sanitätsoffiziere und servischberechtigte Militärbeamte erhalten vom Tage des Ausmarsches bis zum Tage der Rückkehr vom Kommando einschließlich — mit Ausnahme der Tage, für welche etwa bestimmungsmäßig Tagegelde gewährt werden — als Entschädigung für Mehrausgaben in Folge des Aufenthaltes außerhalb der Garnison den 1½fachen Betrag der gewöhnlichen Kommandozulage.

##### §. 3.

1. Die Mannschaften erhalten an den Tagen, an welchen bestimmungsmäßig Marschverpflegung nicht stattfindet, zur Bestreitung der Kosten einer ausreichenden Verpflegung, sowie der erhöhten Nebenbedürfnisse eine Löhnungszulage von täglich 1 *M* für die Unteroffiziere und 70 Pf. für die Gemeinen.

2. Unteroffiziere, welche in offenen Sekondlieutenantsstellen Dienste leisten, sowie Unterärzte, Zahlmeisteraspiranten, Hofärzte, welche Assistenzärzte, Zahlmeister, Oberhofärzte vertreten, erhalten neben den unter Ziffer 1 bestimmten Gebühren noch eine weitere Zulage von 1 *M* täglich. Dieselbe Zulage gebührt den einjährig-freiwilligen Ärzten, welche Assistenzärzte vertreten und die Unterarztlöhnung beziehen.

3. Diejenigen Unterärzte, Zahlmeisteraspiranten und Hofärzte dagegen, welche mit der Wahrnehmung der offenen Stellen von Assistenzärzten, Zahlmeistern, Oberhofärzten beauftragt sind und die Stellengehälter beziehen, erhalten unter Wegfall der vorerwähnten Gebühren die im §. 2 für die Vertretenen festgesetzte Zulage.

##### §. 4.

Machen die Umstände nach dem Befinden des betreffenden Generalkommandos es erforderlich, dem Führer eines Detachements, welcher bestimmungsmäßig kein Bureau hat, ein solches beizugeben, so erhält der als Adjutant kommandirte Offizier die Adjutantenzulage von 18 *M*, eine Ration (§. 5) sowie Pferdegeld nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen und der als Schreiber kommandirte Mann die Schreiberzulage von 9 *M* monatlich.

Außerdem werden die Schreibmaterialienkosten vergütet.

#### b) Pferde.

##### §. 5.

Die Fourage wird nach den Sätzen der schweren Kriegsration gemäß §§. 42 und 43 der Vorschrift betreffend die Verpflegungsgebühren des Heeres im Kriege, verabreicht.

Für die Marschtage ist die zuständige Friedens-Marschrations zu empfangen.

c) Selbstbewirtschaftungsfonds.

§. 6.

1. Mit Rücksicht auf den stärkeren Verbrauch an Bekleidung und Ausrüstung erhalten die Truppentheile für die zu dem Kommando gestellten Mannschaften die Entschädigung und Nebenkosten nach den Sätzen für Kriegstragezeit (Bekleidungsordnung 1. Theil Beilage 1), jedoch mit der Beschränkung, daß in nicht vollen Monaten die bezüglichen Abfindungssätze mit je  $\frac{1}{30}$  des Monatsbetrages nur auf so viele Tage gewährt werden, als das Kommando in den betreffenden Monaten gedauert hat. Die Entschädigung für verlorene bz. unbrauchbar gewordene Gegenstände ist hierin mit einbegriffen.

2. Daneben sind — mit der unter Ziffer 1 gegebenen Beschränkung — für jeden Mann bz. jedes Pferd monatlich zahlbar:

	Allgemeine Unkosten.	Waffen- instand- haltungs- gelder.	Huf- beschlags- und Pferde- arzneigelder.
	₰	₰	ℳ
bei der Infanterie.			
für die mit einer Schußwaffe ausgerüsteten Mannschaften je	30	30	—
für die nur mit Seitengewehr ausgerüsteten Mannschaften je	30	5	—
bei der Kavallerie . . . . .	70	35	2

d) Anspruch auf Vorspann.

§. 7.

Nicht rationsberechtigte Offiziere und Offizierdienste thuende Unteroffiziere der Fußtruppen haben unter den Voraussetzungen des §. 32 der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes für die Wege, welche sie ohne Begleitungsmannschaften zur Revision der Wachen und Posten, sowie zur Beaufsichtigung des Patrouillenganges zurücklegen, Anspruch auf die Bestellung eines einspännigen Fuhrwerks. Haben die bezeichneten Personen ein Fuhrwerk selbst beschafft, oder sich selbst beritten gemacht, so darf ihnen eine Geldvergütung in Höhe der sonst den betreffenden Gemeinden für einspännige Fuhrwerke zuständigen Sätze gewährt werden. Diese Festsetzungen finden unter den Voraussetzungen des §. 32 der erwähnten Reiseordnung auch sinngemäße Anwendung auf die unberittenen Sanitätsoffiziere und die in Stellen von solchen Dienste thuenden Unterärzte zc. bei Dienstgängen zur Abhaltung des regelmäßigen Revier- und sonstigen Kranken- bz. Gesundheitsdienstes.

e) Servis und Löhnungszuschuß für Familien.

§. 8.

1. Im Frieden (§. 1, 1) wird den Selbstmiethern mit Familie bei Führung des vorgeschriebenen Nachweises über die Fortdauer des Miethsverhältnisses an Stelle der vorschriftsmäßigen Miethsentchädigung der volle tarifmäßige Servis der verlassenen Garnison, den Dienstwohnungsinshabern mit Familie der im Garnisonverhältniß bezogene Servistheil während der Dauer des Kommandos fortgewährt.

Für die Dauer der Zuständigkeit der Kriegsbesoldung fallen diese Gebühren fort.

2. Den Familien der Unteroffiziere — ausschließlich der im §. 3, 3 erwähnten Gehaltsempfänger — wird während der Abwesenheit ihrer Ernährer ein Löhnungszuschuß von 50 Pf. täglich an Stelle des im §. 38 unter 2b bz. 4 der Friedens-Besoldungsvorschrift erwähnten gewährt.

## II. Bestimmungen über die Erstattung der Mehrkosten aus Reichs-Civilfonds.

### Nähere Bezeichnung der Mehrkosten.

#### §. 9.

Nach §. 14 des Reichsgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 fallen sämtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militärische Hilfe zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts der requirirten Truppen in der Garnison entstehen, der Reichskasse zur Last. Unter diese Mehrkosten fallen nicht die Gebühren, welche den Betheiligten schon zufolge ihrer Mobilmachung oder anderweiter allgemeiner Anordnungen zustehen.

Zu den aus Reichs-Civilfonds zu erstattenden Kosten gehören, mit der vorbezeichneten Einschränkung:

#### A.

Die im Abschnitt I enthaltenen besonderen Bewilligungen bz. der Mehrbetrag gegen die Gebühren in der Garnison, und zwar:

1. die Zulagen nach §§. 2 und 3 bz. der Mehrbetrag der Gebühren für mobile gegen die Gebühren der immobilen Truppen nach §. 1, 2,
2. die Adjutanten- und Schreiberzulage, sowie die Schreibmaterialienkosten (§. 4),
3. die Selbstkosten der dem als Adjutanten kommandirten Offizier bewilligten Ration (§. 4), sowie das Pferdegeld,
4. der Mehrbetrag der Selbstkosten der schweren Kriegsration sowie der Friedens-Marschrations (§. 5) gegen die Selbstkosten der Friedens-Garnisonration (§. 10),
5. der Mehrbetrag der Gebühren an Bekleidungsentschädigungen mit Nebenkosten und Selbstbewirtschaftungsfonds nach §. 6,
6. die Kosten der nach §. 7 zuständigen Vorspanngestellung,
7. der Servis bz. Servistheil der Selbstmiether bz. der Dienstwohnungsinhaber mit Familie, sowie der Lohnzuschuß für Familien (§. 8).

#### B.

Alle übrigen Kosten, welche nicht entstanden wären, wenn der Truppentheil oder das Kommando in der Garnison geblieben wäre.

Dahin sind beispielsweise zu rechnen:

1. die vorschriftsmäßigen Verpflegungsgebühren Einjährig-Freiwilliger, welche nicht schon in der Garnison freie Verpflegung genießen, sofern dieselben nicht anderen in derselben Garnison verbleibenden Truppentheilen haben überwiesen werden können;
2. die Mehrkosten der Brotverpflegung gegen die Selbstkosten des Brotes in der Garnison (§. 10);
3. der Mehrbetrag des Garnison-Brotgeldes gegen die Selbstkosten des Brotes in der Garnison (§. 10), wenn ersteres gemäß §§. 8 und 19 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden gewährt wird;
4. die Mehrkosten des Marsches bz. der Beförderung nach den Kommandoorten und zurück;
5. sämtliche Vorspannkosten;
6. Reisekosten zc., welche nicht entstanden wären, wenn das Kommando nicht stattgefunden hätte;
7. Transportkosten wie unter Ziffer 6;
8. die Miethentschädigung für Selbstmiether in der verlassenen Garnison (vergl. §§. 32 bis 34 des Reglements über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden), soweit nicht nach §. 8 der Servis fortgewährt wird;
9. Kommunalservis für Geschäftszimmer (§. 4), Wach- und Arrestlokale, sowie für einquartierte Offiziere, Beamte, Mannschaften und Pferde, insofern die Servisentschädigungen durch den am Garnisonorte ersparten Servis nicht gedeckt werden;
10. Kosten für Wachbedürfnisse (ausschließlich Heizung, Erleuchtung und Stroh, welche vom Quartiergeber herzugeben sind). Hierzu gehören auch die Kosten des zu etwaigem Bau von Hütten für die Kosten erforderlichen Materials;
11. die Mehrkosten der Lazarethverpflegung (§. 11).

## §. 10.

Als Selbstkosten der Brot- und Fourageverpflegung in der Garnison (§. 9 A 4 und B 2 und 3) gelten in dem Falle, daß die Verabreichung von Brot und Fourage aus militärfiskalischen Magazinen erfolgt, die von der Militärverwaltung festgestellten Normalpreise für Brot und für die einzelnen Fouragetheile.

Findet dagegen in der Garnison eine Verpflegung unmittelbar durch Unternehmer statt, so gelten die Lieferungspreise als Selbstkosten.

## §. 11.

1. Da, wo besondere Rantonnementslazarethe eingerichtet werden, fallen die Gesamteinrichtungskosten dem Civilfonds zur Last.

2. Hinsichtlich der laufenden Ausgaben, welche in solchen Rantonnementslazarethten entstehen, erstattet der Civilfonds:

- a) für die Zahl der Krankenverpflegungstage, welche über den als Normalkrankenanzahl festgesetzten Satz von 4 Prozent der Stärke des Kommandos hinausgeht, die gesammten Ausgaben;
- b) für die Verpflegungstage innerhalb des Satzes von 4 Prozent die etwaigen Mehrausgaben gegen die Kosten, welche bei Aufnahme der Kranken in die betreffenden Garnisonlazarethe nach den jedesmal zuletzt berechneten Durchschnittsverpflegungskosten der einzelnen Garnisonlazarethe entstanden sein würden.

3. Bei der Aufnahme der Kranken in Civilheilanstalten erstattet der Civilfonds:

- a) für die Zahl der Krankenverpflegungstage über den Satz von 4 Prozent der Stärke des Kommandos hinaus die Gesamtkosten;
- b) für die Verpflegungstage innerhalb des Satzes von 4 Prozent wie unter 2 b);
- c) für solche Kranke, deren Aufnahme bestimmungsmäßig nur gegen Zahlung der Durchschnittsverpflegungskosten von 1,20 *M.* bz. 1,50 *M.* erfolgt, die etwaigen Mehrkosten der Anstaltsverpflegung.

4. Werden transportable Kranke in ein Garnisonlazareth geschafft, so trägt der Civilfonds die dadurch entstehenden Transportkosten.

5. Stirbt ein Soldat des Kommandos innerhalb oder außerhalb des Lazareths bz. der Civilheilanstalt, so trägt der Civilfonds die etwaigen Mehrkosten, welche bei der Beerdigung im Rantonnement gegen die in der Garnison gebräuchlichen Beerdigungskosten entstehen, oder es fallen demselben die Kosten des Transports der Leiche in die Garnison zur Last.

### Zahlungs- und Liquidationswesen.

## §. 12.

1. Die Liquidirung sämmtlicher nach §. 9 zu erstattenden Mehrkosten erfolgt, soweit die Zahlungen den sonst allgemein geltenden Bestimmungen entsprechend aus den Truppentassen geleistet sind oder den Truppenfonds zu gute kommen, seitens des beteiligten Truppentheils bei der oberen Civilbehörde (Regierung zc.) des Bezirks, in welchem die Absperrung stattfindet.

Sämmtliche Liquidationen sind vor der Einsendung an die Civilbehörde der zuständigen Intendantur zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Denselben sind die entsprechenden Beläge, namentlich die Quittungen der Empfänger (auch die der Offiziere u. s. w. über die gewährten Zulagen und Transportmittelvergütungen), sowie die erforderlichen Bescheinigungen der Truppentheile, sämmtlich mit den vorgeschriebenen Richtigkeitsvermerken versehen, beizufügen, die Liquidationen auch zur Beurtheilung der Zulässigkeit der Erstattung der liquidirten Kosten aus Reichs-Civilfonds mit den etwa erforderlichen Erläuterungen zu versehen.

Zu den Liquidationen über die Mehrkosten an Bekleidungsentschädigungen, allgemeinen Unkosten zc. (§§. 6 und 9 A 5) sind durch die Intendanturen Bescheinigungen darüber auszustellen, daß die gezahlten Beträge in den Kassembüchern der beteiligten Truppentheile richtig vereinnahmt oder in den bezüglichen Intendanturkontrollen vermerkt sind.

2. Außerdem ist von den Truppentheilen der Intendantur monatlich eine Nachweisung der in der Garnison ersparten Servisbeträge (§. 9 B 9), sowie eine Zusammenstellung (beide in doppelter Ausfertigung) der wirklich entstandenen Kosten der Krankenpflege in Rantonnementslazarethten oder Civilkrankenhäusern unter Beifügung der Beläge einzusenden. Als erspart ist auch der nach §. 9 A 7 aus Reichs-Civilfonds zu erstattende Servis zu berechnen.

3. Die den Intendanturen unmittelbar zugehenden Liquidationen über Kommunalservis, gestundete Eisenbahnfahrgelder, Reisegebührennisse nicht regimentirter Offiziere und Beamten zc. sind festzustellen und

gleich wie die von ihnen aufzustellenden Berechnungen der Mehrkosten der Brot-, Fourage- und Lazareth-  
verpflegung ebenfalls den beteiligten Civilbehörden zu übersenden.

In den Servis-Liquidationen sind zurückzurechnen:

- a) die in der Garnison ersparten Servisbeträge,
- b) während der sechs Monate Oktober bis einschließlich März die Differenz zwischen den Winter- und Sommerfervisjahren für diejenigen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Kommandos, welche in der Garnison vor dem Ausrücken kasernementsmäßig untergebracht waren, insofern deren Kasernenquartiere nicht durch außerhalb der Kasernen untergebracht gewesene Selbstmiether oder Naturalquartier-Inhaber belegt worden sind und deshalb nicht der Servis nach a als erspart zu berechnen ist. In den Fällen, in welchen ersparte Beträge von Garnisonservis nicht abgesetzt worden sind, ist ein Ausweis der Intendantur beizufügen, daß und weshalb eine solche Ersparniß nicht eingetreten, bz. auf den Kommunalservis nicht in Anrechnung zu bringen gewesen ist.

4. Die Civilbehörden weisen die nach Vorstehendem von den Intendanturen festgestellten, bei ihnen liquidirten Beträge auf die ihnen unterstellten Kassen zur Zahlung an die Truppentheile bz. sonstigen Empfangsberechtigten an und reichen die Liquidationen nebst Belägen dem Reichsamt des Inneren behufs Herbeiführung der Erstattung aus der Reichskasse ein.

Berlin den 17. Juni 1891.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung.  
v. Boetticher.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. Juli 1891.

Die vorstehenden Bestimmungen, welche an Stelle der im Armeeverordnungs-Blatt Nr. 29 für 1878 bekannt gemachten gleichartigen Bestimmungen vom 12. Dezember 1878 treten, werden mit Folgendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Zu §. 2. Die Bezüge der nicht servisberechtigten Beamten der Militärverwaltung regeln sich nach den Vorschriften, betreffend die Lagegelder zc. der Reichsbeamten.
2. Zu §. 3, 1 und 2. Neben diesen Zulagen sind nur die Garnison-Verpflegungsgebühren zuständig.
3. Zu §. 8, 1 und §. 9 A. 7. Zu dem hiernach zahlbaren Servise gehört auch der Stallservis, vorausgesetzt, daß die ermiethete Pferdestallung nicht aufgegeben werden konnte, was zu bescheinigen bleibt.
4. Zu §. 8, 2. Die Zahlung des Lohnungszuschusses an die Familien erfolgt im Voraus, und zwar in Monatsbritten auf die wirkliche Zahl der Monatstage.
5. Zu §. 12. Da der liquidirte Kommunalservis in Höhe der zurückgerechneten Beträge aus den Fonds der Militärverwaltung zu decken ist, so ist die Summe der Zurückrechnungen den Civilbehörden bei Uebersendung der festgestellten Servis-Liquidationen der Gemeinden zur Verfügung zu stellen, an die von jenen Behörden zu bezeichnende Stelle abzuführen und beim Kapitel 27 Titel 17 des Militär-Etats zu verausgaben. Die unter Ziffer 3b aufgeführten Differenzbeträge sind gleichzeitig behufs Fondsausgleichung beim Titel 10 desselben Kapitels in Ausgabe und beim Titel 17 in Rückeinnahme zu stellen.

Alle Bedürfnisse, deren Gewährung den Gemeinden nach den allgemein geltenden Bestimmungen nicht gegen Quittungsleistung des Truppentheils obliegt, sind baar zu bezahlen.

S. B.

No. 355/7. 91. B. 3.

v. Falkenstein.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. Juli 1891.

Nr. 218.

Kommandos zum Militär-Reitinstitut für 1891/92.

Für die Kommandos zc. zum Militär-Reitinstitut für 1891/92 sind die Festsetzungen in beifolgender Nachweisung maßgebend.

S. B.

No. 349/7. 91. A. 3.

v. Falkenstein.

# Nachweisung

der

## Kommandos etc. zum Militär-Reitinstitut

für 1891/92.

### Bemerkung.

1. Beginn des Kommandos und Entlassung siehe § 8 d. D. f. M. R. — Wenn die das Institut verlassenden Offiziere nach einem anderen als dem Garnisonorte zu ihrem Truppentheile zurückkehren sollen, so haben die Regimenter bis spätestens 22. August jeden Jahres der Offizier-Reitschule dies mitzutheilen.
2. Auswahl der zu Kommandirenden siehe § 9 d. D. f. M. R.
3. Ueberweisungspapiere                   " § 11                   "
4. Bekleidung und Ausrüstung           " § 12                   "
5. Marschangelegenheiten               " § 13                   "
6. Geldverpflegung                       " § 14                   "

Korps- bezirk	Truppentheil	Es sind zu				
		zur Offizier-Reitschule				
		Offiziere	Offizierburfchen	Aus dem Korps- bereich von einem Kavallerie-Regiment		
Befchlag- schmäde						
Garde- korps	Regiment der Gardes du Corps . . . . .	1	1	—	·	
	Garde-Kürassier-Regiment . . . . .	—	—	—	·	
	1. Garde-Dragoner-Regiment Königin von Großbritannien und Irland . . . . .	—	—	—	·	
	Leib-Garde-Husaren-Regiment . . . . .	1	1	—	·	
	1. Garde-Ulanen-Regiment . . . . .	—	—	—	·	
	2. Garde-Ulanen-Regiment . . . . .	1	1	—	·	
	2. Garde-Dragoner-Regiment . . . . .	—	—	—	·	
	3. Garde-Ulanen-Regiment . . . . .	—	—	—	·	
	I.					
	Kürassier-Regiment Graf Wrangel . . . . .	1	1	—	·	
	Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen . . . . .	—	—	—	·	
	Dragoner-Regiment von Wedell . . . . .	—	—	—	·	
	Litthauisches Ulanen-Regiment Nr. 12. . . . .	1	1	—	·	
	Ostpreussisches Dragoner-Regiment Nr. 10 . . . . .	1	1	—	·	
	Ulanen-Regiment Graf zu Dohna . . . . .	—	—	—	·	
Feld-Artillerie-Regiment Prinz August von Preußen . . . . .	1	1	—	·		
II.						
Kürassier-Regiment Königin . . . . .	—	—	—	·		
2. Pommerisches Ulanen-Regiment Nr. 9 . . . . .	—	—	—	·		
Dragoner-Regiment Freiherr von Derfflinger . . . . .	—	—	—	·		
Dragoner-Regiment von Arnim . . . . .	—	—	—	·		
1. Pommerisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 2 . . . . .	1	1	—	·		
III.						
1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2 . . . . .	1	1	—	·		
Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland . . . . .	1	1	—	·		
Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland . . . . .	1	1	—	·		
Husaren-Regiment von Bieten . . . . .	1	1	—	·		
Feld-Artillerie-Regiment Generalfeldzeugmeister (2. Branden- burgisches) Nr. 18 . . . . .	1	1	—	·		

Kommandiren:			Es sind abzugeben:				Bemerkungen.
zur Kavallerie-Unteroffizierschule			an die Offizier-Reitschule		an die Kavallerie-Unteroffizierschule		
Unteroffiziere bz. Gefreite als Schüler	Gemeine als Pferdepfleger	aus dem Korpsbereich von den Kavallerie-Regimentern					
		Trompeter (vom 1. 4. bis 30. 6. 1892)	Gemeine als Pferde- pfleger	Defonomie- Handwerker	Defonomie- Handwerker		
1	1	—					Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern: 1 Tischler.
1	1	—					
1	1	—					
1	1	—					
1	1	—					
1	1	—					
—*)	1	—					
1	1	—		6*	1 Schuhmacher	* Darunter 1 Schlosser und 1 Sattler	Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern: 1 Zimmermann.
—*)	1	—					
1	1	—					
1	1	—					
—*)	1	—					
1	1	—					
1	1	—					
—*)	1	—		5*	1 Sattler	* Darunter 1 Schmied u. 1 Kellner bz. Lohndiener oder Tafeldecker	Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern: 1 Maler.
—*)	1	—					
1	1	—					
1	1	—					
1	1	—					
—*)	1	—		5*		* Darunter 1 Gärtner u. 1 Kellner bz. Lohndiener oder Tafeldecker	Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern: 1 Maurer.
—*)	1	—				1 Schneider	
—	—	—					



Korps- bezirk	Truppentheil	Es sind zu			
		zur Offizier-Heilschule			
		Offiziere	Offizierburfchen	Aus dem Korps- bereich von einem Kavallerie-Regiment	
Bestlag- schmiede					
IV.	Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10 . . . . .	1	1	—	—
	Ulanen-Regiment Hennigs von Treffenfeld . . . . .	1	1	—	—
	Kürassier-Regiment von Seydlitz Thüringisches Husaren-Regiment Nr. 12 . . . . .	1	1	—	—
V.	Dragoner-Regiment von Bredow . . . . .	1	1	1	—
	Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg . . . . .	1	1	—	—
	2. Leib-Husaren-Regiment Kaiserin . . . . .	1	1	—	—
	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander III. von Rußland . . . . .	1	1	—	—
	Feld-Artillerie-Regiment von Poddelski . . . . .	1	1	—	—
VI.	Leib-Kürassier-Regiment Großer Kurfürst . . . . .	1	1	1	—
	Dragoner-Regiment König Friedrich III. . . . .	1	1	—	—
	Husaren-Regiment von Schill . . . . .	—	—	—	—
	Husaren-Regiment Graf Goetzen . . . . .	1	1	—	—
	Ulanen-Regiment von Rapler . . . . .	—	—	—	—
VII.	Kürassier-Regiment von Driesen . . . . .	—	—	1	—
	1. Westfälisches Husaren-Regiment Nr. 8 . . . . .	1	1	—	—
	2. Westfälisches Husaren-Regiment Nr. 11 . . . . .	—	—	—	—
	Westfälisches Ulanen-Regiment Nr. 5 . . . . .	—	—	—	—
VIII.	Kürassier-Regiment Graf Gehler . . . . .	1	1	1	—
	Husaren-Regiment König Wilhelm I. . . . .	—	—	—	—
	Westfälisches Dragoner-Regiment Nr. 7 . . . . .	1	1	—	—
	2. Rheinisches Husaren-Regiment Nr. 9 . . . . .	1	1	—	—
IX.	1. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 17 . . . . .	1	1	—	—
	2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18 . . . . .	—	—	—	—
	Hannoversches Husaren-Regiment Nr. 15 . . . . .	—	—	—	—
	Husaren-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich König von Ungarn . . . . .	—	—	—	—

Kommandiren:			Es sind abzugeben:				Bemerkungen.	
zur Kavallerie-Unteroffizierschule			an die Offiziers-Reitschule		an die Kavallerie-Unteroffizierschule			
Unteroffiziere bz. Gefreite als Schüler	Gemeine als Pferdepfleger	aus dem Korpsbereich von den Kavallerie-Regimentern						
		Trompeter (vom 1. 4. bis 30. 6. 1892)	Gemeine als Pferde- pfleger	Oekonomie- Handwerker	Oekonomie- Handwerker			
— *) 1	. 1	. —	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr	5*	.	* Darunter 1 Buchbinder und 1 Kellner bz. Lohndiener oder Tafel- decker	1 Schuh- macher	Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern: 1 Schlosser.
— *) 1	1 1	— —	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr	5*	.	* Darunter 1 Maurer u. 1 Kellner, Lohndiener oder Tafel- decker	1 Schuh- macher	Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern: 1 Schmied.
. 1 1 1 1 — *)	. 1 1 1 1 1	. — — — — —		5*	.	* Darunter 1 Maurer u. 1 Hülfsschreiber	.	Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern: 1 Gärtner.
. 1 1 1 1	. 1 1 1 1	. — — — —	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr	5*	.	* Darunter 1 Schneider und 1 Hülfsschreiber	.	Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern: 1 Gärtner.
. 1 1 1 1	. 1 1 1 1	. — — — —		5*	.	* Darunter 1 Schneider und 1 Hülfsschreiber	.	Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern: 1 Hülfsschreiber.
. 1 1 1 1	. 1 1 1 1	. — — — —		5*	.	* Darunter 1 Schuhmacher und 1 Hülfsschreiber	.	Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern: 1 Hülfsschreiber.

Korps- bezirk	Truppentheil	Es sind zu			
		zur Offizier-Reitschule			
		Offiziere	Offizierburschen	Aus dem Korps- bereich von einem Kavallerie-Regiment	
Befehlsg- schmiede					
X.	Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19 . . . . .	—	—	—	—
	Königs-Ulanen-Regiment . . . . .	1	1	—	—
	2. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 16 . . . . .	—	—	—	—
	Braunschweigisches Husaren-Regiment Nr. 17 . . . . .	—	—	—	—
XI.	Dragoner-Regiment Freiherr von Manteuffel . . . . .	1	1	—	—
	1. Hessisches Husaren-Regiment Nr. 13 . . . . .	1	1	—	—
	Husaren-Regiment Landgraf Friedrich II. von Hessen-Homburg Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6 . . . . .	—	—	—	—
	1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Garde- Dragoner-Regiment) Nr. 23 . . . . .	—	—	—	—
	2. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Leib-Dragoner- Regiment) Nr. 24 . . . . .	1	1	—	—
	Hessisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 11 . . . . .	1	1	—	—
XII. Königlich Sächsi- sches	Garde-Reiter-Regiment . . . . .	—	—	—	—
	1. Ulanen-Regiment Nr. 17 . . . . .	1	1	—	—
	1. Königs-Husaren-Regiment Nr. 18 . . . . .	—	—	—	—
	2. Königin-Husaren-Regiment Nr. 19 . . . . .	—	—	—	—
	Karabinier-Regiment . . . . .	1	1	—	—
2. Ulanen-Regiment Nr. 18 . . . . .	1	1	—	—	
XIII. Königlich Württem- bergisches	Dragoner-Regiment Königin Olga . . . . .	1	1	—	—
	Ulanen-Regiment König Karl . . . . .	1	1	—	—
	Dragoner-Regiment Prinz Wilhelm . . . . .	—	—	—	—
	Ulanen-Regiment König Wilhelm . . . . .	—	—	—	—
XIV.					
	1. Badisches Leib-Dragoner-Regiment Nr. 20 . . . . .	1	1	—	—
	2. Badisches Leib-Dragoner-Regiment Nr. 21 . . . . .	—	—	—	—
	Kurmärktisches Dragoner-Regiment Nr. 14 . . . . .	—	—	—	—
	3. Badisches Dragoner-Regiment Prinz Karl Nr. 22 . . . . .	—	—	—	—
2. Badisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 30 . . . . .	1	1	—	—	

Kommandiren:		Es sind abzugeben:					Bemerkungen.
zur Kavallerie-Unteroffizierschule		an die Offizier-Reitschule		an die Kavallerie-Unteroffizierschule			
Unteroffiziere bz. Gefreite als Schüler	Gemeine als Pferdepfleger	aus dem Korpsbereich von den Kavallerie-Regimentern					
		Trompeter (vom 1. 4. bis 30. 6. 1892)	Gemeine als Pferde- pfleger	Ökonomie- Handwerker		Ökonomie- Handwerker	
.	.	1					
1	1	—		5*	.	* Darunter 1 Tischler, 1 Schuh- macher und 1 Hilfs- schreiber	
1	1	—					
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein drittes Jahr				
1	1	—					
.	.	.		6*	.	* Darunter 1 Zimmer- mann u. 1 Sattler	
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr				
1	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr				
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein drittes Jahr				
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr				
—	—	—					
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr	—	.	.	
1	1	—					
1	1	—					
1	1	—					
1	1	—					
1	1	—					
.	.	.		—	.	.	
1	1	—					
1	1	—					
1	1	—					
1	1	—					
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr	5*	.	* Darunter 1 Böttcher	
1	1	—					
1	1	—					
1	1	—					
—	—	—					

Korps- bezirk	Truppentheil	Es sind zu			
		zur Offizier-Reitschule			
		Offiziere	Offizierburfogen	Aus dem Korps- bereich von einem Kavallerie-Regiment	
Beflag- schmiede					
XV.	Ulanen-Regiment Großherzog Friedrich von Baden . . . . .	—	—	—	·
	2. Brandenburgisches Ulanen-Regiment Nr. 11 . . . . .	1	1	—	·
	3. Schlefisches Dragoner-Regiment Nr. 15 . . . . .	—	—	—	·
	Schleswig-Holsteinsches Ulanen-Regiment Nr. 15 . . . . .	1	1	—	·
XVI.	1. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 9 . . . . .	·	·	·	·
	Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13 . . . . .	—	—	—	·
	Magdeburgisches Dragoner-Regiment Nr. 6 . . . . .	1	1	—	·
	2. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 14 . . . . .	1	1	—	·
	Feld-Artillerie-Regiment Nr. 33 . . . . .	1	1	—	·
XVII.	Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg . . . . .	—	—	—	·
	1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1 . . . . .	—	—	—	·
	Husaren-Regiment Fürst Blücher von Wahlstatt . . . . .	—	—	—	·
	Ulanen-Regiment von Schmidt . . . . .	1	1	—	·

Kommandiren:		Es sind abzugeben:					Bemerkungen.	
zur Kavallerie-Unteroffizierschule		an die Offizier-Reitschule		an die Kavallerie-Unteroffizierschule				
Unteroffiziere bz. Befreite als Schüler	Gemeine als Pferdepfleger	aus dem Korpsbereich von den Kavallerie-Regimentern						
		Trompeter (vom 1. 4. bis 30. 6. 1892)	Gemeine als Pferde- pfleger	Detonomie- Handwerker		Detonomie- Handwerker		
· —*)	· 1	· —	· —	· —	· —	· —	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr *) besgl.	
—*) 1 1	1 1 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —		
· 1 1 1 1 —	· 1 1 1 1 —	· — — — — —	— — — — — —	— — — — — —	— — — — — —	— — — — — —		
· —*) 1 1 1	· 1 1 1	· — — —	— — —	— — —	— — —	— — —		*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr
			5*		* Darunter 1 Maler	1 Schneider		

Kriegsministerium.

Berlin den 6. August 1891.

**Nr. 219.**

**Veränderte Bezeichnung Königlich Sächsischer Truppentheile.**

Seine Majestät der König von Sachsen haben geruht  
 Allerhöchstlich zum Chef des 1. Husaren-Regiments Nr. 18 zu erklären,  
 Ihre Majestät die Königin von Sachsen zum Chef des 2. Husaren-Regiments Nr. 19 zu ernennen  
 und gleichzeitig zu bestimmen, daß das 1. Husaren-Regiment Nr. 18 fortan 1. Königs-Husaren-Regiment Nr. 18,  
 das 2. Husaren-Regiment Nr. 19 fortan 2. Königin Husaren-Regiment Nr. 19  
 benannt werden sollen.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

In Vertretung.  
 v. Falkenstein.

No. 50/8. 91. A. 1.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Juli 1891.

**Nr. 220.**

**Änderung des §. 42, 6 der Heerordnung.**

Der 2. Absatz des §. 42, 6 der Heerordnung ist zu streichen und am Schluß des 1. Absatzes hinter „General-  
 kommandos“ hinzuzufügen „bezüglich der für Eisenbahnformationen einzuziehenden Mannschaften der des  
 Chefs des Generalstabes der Armee.“

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

J. B.  
 v. Fund.

No. 103/8. 91. A. 1.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. Juli 1891.

**Nr. 221.**

**Garnison-Baukreis Königsberg i. P. II.**

Das neu errichtete Remontedepot Weeskenhof — Armee-Verordnungs-Blatt für 1891 Seite 187 — wird  
 dem Garnison-Baukreise Königsberg i. P. II zugetheilt.

J. A.  
 v. Fund.

No. 19/6. 91. B. 5.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. August 1891.

**Nr. 222.**

**Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891.**

Nachdem das Gesetz vom 25. Mai 1873 wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend  
 die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, durch das Einkommensteuergesetz vom  
 24. Juni 1891 außer Kraft gesetzt worden ist, werden die Bestimmungen des letztern, welche an die Stelle  
 der unterm 15. Juni 1873 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 160 — veröffentlichten treten, nachstehend  
 bekannt gemacht.

No. 290/7. 91. C. 3.

v. Kaltenborn.

**Auszug aus dem Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891.**

§. 6.

Von der Besteuerung sind ausgeschlossen:

1. Das Einkommen aus den in anderen Deutschen Bundesstaaten oder in einem Deutschen Schutz-  
 gebiete belegenen Grundstücken, den daselbst betriebenen Gewerben, sowie aus Besoldungen,  
 Pensionen und Wartegeldern, welche Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren  
 Hinterbliebene aus der Kasse eines anderen Bundesstaates beziehen (§. 4 des Gesetzes vom  
 13. Mai 1870, Bundes-Gesetzblatt S. 119);
2. u.;

3. das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine;
4. der das persönliche pensionsberechtigende Gehalt übersteigende Theil des dienstlichen Einkommens derjenigen Staats- und Reichsbeamten und Offiziere, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben. Sofern dieselben im Auslande zu entsprechenden direkten Staatssteuern herangezogen werden, bleibt auch das persönliche pensionsberechtigende Gehalt frei;
5. die auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegsinvaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen, sowie die mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde.

z.  
§. 65.

Die veranlagte Steuer ist nicht zu erheben:

1. von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagt sind, für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienste befinden;
2. von dem Dienstehlohn der Reichs- und Staatsbeamten und Offiziere während der Zugehörigkeit derselben zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienst bestimmten Schiffes oder Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine, und zwar vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf der Monat folgt, in welchem die heimischen Gewässer verlassen werden, bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr in dieselben erfolgt.

§. 85.

Der Finanzminister wird mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dasselbe kommt zunächst bei der Veranlagung für das Jahr 1892/93 zur Anwendung, jedoch nur gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Aenderung des Wahlverfahrens.

z.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. August 1891.

Nr. 223.

Urtheil über Erwerbsfähigkeit in militärärztlichen Zeugnissen über Dienstunbrauchbarkeit.

In den militärärztlichen Zeugnissen über Dienstunbrauchbarkeit ist von jetzt an in jedem Falle seitens des Sanitäts-Offiziers auch ein Urtheil über die Erwerbsfähigkeit bz. über den Grad etwa vorhandener Erwerbsunfähigkeit des betreffenden Untersuchten im Sinne des §. 26, s und §. 27 der Dienst-Anweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit u. s. w. vom 8. April 1877 abzugeben.

J. B.

No. 1018/7. 91. M. A.

v. Falkenstein.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. Juli 1891.

Militär-Defonomie-Departement.

Nr. 224.

Marschgebühren für die aus dem Auslande zum Dienst einberufenen Mannschaften.

Im Sinne der Vorbemerkung 2 zur Marschgebühren-Vorschrift ist ein Aufenthalt im Auslande dann als ein dauernder anzusehen, wenn der Einberufene den Nachweis führen kann, daß er an einem bestimmten Orte im Auslande sein Unterkommen hat.

No. 359/5. 91. B. 3.

v. Fund.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Juli 1891.

Militär-Defonomie-Departement.

Nr. 225.

Geschäfts-Anweisung für die General-Militär-Kasse.

Die vom Kriegsministerium veranlaßte neue Ausgabe der obengenannten Geschäfts-Anweisung ist im Verlage der Königl. Hofbuchhandlung von G. S. Mittler & Sohn Berlin SW., Kochstraße Nr. 68-70, erschienen und kann bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 1 M für ein geheftetes und von 1,20 M für ein gebundenes Exemplar bezogen werden.

No. 259/7. 91. B. 1.

v. Fund.



Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 25. Juli 1891.

Nr. 226.

1. **Waffen-Zusandschungs-Preisverzeichnis für die Königlichen Artilleriedepots.**
2. **Leitfaden, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß.**
3. **Leitfaden, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanzen.**

Die bezeichneten Vorschriften sind im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Kochstraße 68—70 hier selbst, erschienen, und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armees ein Exemplar der Vorschrift

zu 1. gebunden	85 Pf.,	geheftet	70 Pf.,
zu 2. "	55 "	"	35 "
zu 3. "	55 "	"	35 "

Bemerkt wird hierbei gleichzeitig, daß die „Instruktion, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanze N/A, Berlin 1880“ außer Kraft tritt, daß jedoch das „Waffen-Reparatur-Preisverzeichnis für die Königlichen Artilleriedepots, Berlin 1884“ und die „Instruktion, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß, Berlin 1880“ für die darin enthaltenen und in die bezüglichen neuen Vorschriften nicht übernommenen älteren Waffen-Konstruktionen vorläufig noch gültig bleiben.

J. B.

No. 599/7. 91. D. 1.

Weigel.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 29. Juli 1891.

Nr. 227.

**Umänderung der Paradeausrüstung der Geschütze der Feld-Artillerie.**

In der dem Erlasse vom 29 Mai 1891 No. 409/5. 91. D. 2 beigelegten Anleitung ist auf Seite 5 Zeile 2 bis 13 an Stelle des bisherigen Textes zu setzen:

„Bei der Paradeausrüstung der Geschütze sind fortzulassen: Futterack für Prozen, Wassereimer, Vorraths-Borderbrade und Ortschaft, Hebebaum, Schanzzeug, Kartätschen, Delflaschen, Seif- und Schmierbüchsen, Geschützeimer und Wischer. Verschuß-Heberzug und Mündungsklappe sind in der Proze unterzubringen. Die innere Ausrüstung der Geschütze bleibt der Truppe überlassen.“

J. B.

No. 902/7. 91. D. 2.

Weigel.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 30. Juli 1891.

Nr. 228.

**Abänderungen der für den Umfang der Preussischen Monarchie geltenden besonderen Bestimmungen zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-Anwärtern.**

Es sind zu setzen im Zusatz zu:

- §. 1, Absatz 1 statt „die Kaiserliche Admiralität“ „den betreffenden Marinestations-Chef“;
- §. 27, Absatz 2 statt „der Admiralität“ „Marinestations-Chef“.

J. B.

No. 632/5. 91. C. 3.

v. Livonius.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 4. August 1891.

Nr. 229.

**Vorschriften über Schußwaffen 71 und 71. 84.**

Die nachstehend aufgeführten Vorschriften:

- A 2. 12. Instruktion, betreffend das Infanterie-Gewehr 71,
- A 2. 13. Instruktion, betreffend das Infanterie-Gewehr 71. 84 nebst zugehöriger Munition,
- A 2. 14. Instruktion, betreffend die Jägerbüchse 71,
- A 2. 15. Instruktion zum Unterricht in der Kenntniß und Behandlung des aptirten Chassepot-Karabiners 71,
- A 2. 16. Instruktion, betreffend den Kavallerie-Karabiner 71,
- A 2. 24. Anleitung zu den Instandsetzungen am Gewehr 71. 84,
- A 2. 25. Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 71

sind nicht an die Druckvorschriften-Verwaltung des Kriegsministeriums einzusenden, sondern bis auf Weiteres noch bei den Truppen aufzubewahren.

Insoweit eine Einsendung von verglichen Vorschriften an die Druckvorschriften-Verwaltung bereits stattgefunden hat, kann es dabei verbleiben.

S. B.  
Bahn.

No. 7/8. 91. D. 1.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 5. August 1891.

Nr. 230.

**Aufstellung bei dem Schützmannskorps in Bremen.**

Nachstehend werden die Bestimmungen über Annahme, Anstellung und Entlassung der bei der Polizeidirektion zu Bremen angestellten Schützmannen zur Kenntniß gebracht, welche an die Stelle der im Armeeverordnungsblatt Seite 37 für 1884 unterm 22. Februar 1884 veröffentlichten Bestimmungen getreten sind.

S. B.  
v. Livonius.

No. 24/8. 91. C. 3.

## Bestimmungen

über Annahme, Anstellung und Entlassung der bei der Polizeidirektion zu Bremen angestellten Schützmannen.

1. Die Wahl der Schützmannen erfolgt durch die Polizeidirektion.
2. Der um das Amt eines Schützmanns sich Bewerbende darf zur Zeit seiner Anmeldung das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und muß mindestens 1,70 m groß sein.
3. Der Bewerber muß mindestens Unteroffizier sein und im Ganzen 9 Jahre im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben.
4. Die Anmeldung der Bewerber kann jeder Zeit durch den Truppentheil geschehen. Beizufügen sind: ein vollständiges Nationale, ein Führungszeugniß, ein Verzeichniß sämtlicher Strafen, mit Ausnahme der im §. 3, B. 1 und 2 und C. 1 der Disziplinarstrafordnung für das Preussische Heer genannten, eine Gesundheitsbescheinigung, sowie eine Erklärung, daß der Anwärter schuldensfrei ist, endlich ein Lebenslauf und ein Diktat, letztere beide, bescheinigtermäßen, unter Aufsicht eines Offiziers vom Anwärter angefertigt. Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes haben ihre Bewerbungen durch das zuständige Bezirkskommando unter Einreichung der vorbezeichneten Papiere, sowie ausreichender Führungsatteste für die Dauer des Zivilverhältnisses bewirken zu lassen.
5. Die für geeignet befundenen Bewerber werden in die Anwärterliste eingetragen und nach der Reihenfolge der Eintragung im Bedarfsfalle einberufen. Tritt ein Anwärter von der Bewerbung zurück, oder wird er zu einer anderen Behörde einberufen, ist hiervon schleunigst durch den Truppentheil der Polizeidirektion behufs Streichung in der Anwärterliste Mittheilung zu machen. Die Stellenanwärter haben ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember durch Vermittelung des Truppen-

- theils zu wiederholen. Bewerber, bezüglich deren eine Wiederholung der Meldung unterbleibt, werden in der Anwärterliste gestrichen.
6. Die Annahme erfolgt zunächst auf Probe von sechsmonatlicher Dauer. Innerhalb dieser Zeit steht es der Polizeidirektion frei, den Schutzmann jederzeit ohne Weiteres des Dienstes zu entlassen, während der Schutzmann ein Recht auf Kündigung innerhalb der Probefristzeit nicht hat.
  7. Der Schutzmann ist verpflichtet, vom Beginn der Probefristleistung ab, Mitglied der Hilfskasse der Schutzmannschaft zu werden.
  8. Nach Ablauf der befriedigend bestandenen Probezeit erfolgt definitive Anstellung auf Lebenszeit, jedoch unter Vorbehalt gegenseitiger dreimonatlicher Kündigung.
  9. Der definitiv angestellte Bremer Schutzmann ist pensionsberechtigter Staatsbeamter.
  10. Der Schutzmann erhält den Zivilverorgungsschein nach Maßgabe des §. 1 der Grundsätze für die Befetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.
  11. Während der Probefristzeit erhält der Schutzmann freie Dienstkleidung und 2 *M* 50 Pf. Diäten praenumerando zahlbar, außerdem, sofern er definitiv angestellt wird, für jeden Tag des Probefristes nachträglich 50 Pf. Wird der Schutzmann während der Probezeit entlassen, so kommen die leztgedachten 50 Pf. in Wegfall.
  12. Nach Ablauf der Probefristzeit beträgt das Gehalt des Schutzmanns für das Jahr 1200 *M*, steigend von 3 zu 3 Jahren mit 120 *M* bis zum Höchstbetrage von 1800 *M*. Es wird in Monatsraten praenumerando gezahlt.
  13. Der Schutzmann erhält freie Dienstkleidung, er ist indeß verpflichtet, vom Eintritt an, einen anständigen Zivilanzug aus eigenen Mitteln zu halten. Die für zwei Paar Stiefel jährlich gezahlte Geldentschädigung wird nur (nach Maßgabe der Dienstzeit) gezahlt, wenn der Schutzmann mindestens drei Monate lang Probefrist geleistet hat.
  14. Der Schutzmann hat in Batanzfällen Aussicht auf Beförderung zum Polizei-Wachtmeister, sowie zum Kriminal-Wachtmeister. Erstere beziehen ein Gehalt von 1500 *M*, steigend von 3 zu 3 Jahren mit 180 *M* bis zum Höchstbetrage von 2400 *M*. Letztere erhalten Schutzmannsgehalt und drei von fünf zu fünf Jahren steigende Zulagen im Betrage von 400 *M*, 450 *M* und 500 *M* für das Jahr.
  15. Der Schutzmann hat bei definitiver Anstellung der Wittwenanstalt für bürgerliche Beamte beizutreten.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 8. August 1891.

Nr. 231.

**Rückführung des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stammkompagnie.**

Die Rückführung des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stammkompagnie hat in diesem Jahre am 23. September stattzufinden.  
No. 100/8. 91. A. 2.

v. Falkenstein.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

- Nr. 1 bis 6 zur Schießplatz-Verwaltungsvorschrift (Entwurf),  
 Nr. 1 bis 13 zur Dienstvorschrift für die Armee- und Korps-Telegraphen-Abtheilungen,  
 Nr. 1 bis 29 zum vorläufigen Entwurf „der leichte Festungstelegraph C/87, dessen Zusammensetzung und Handhabung“,  
 Nr. 1 bis 13 zur Anleitung für die Handhabung der Geräthe des Kavallerie-Telegraphen,  
 Nr. 32 zur Vorschrift für die Untersuchung und Abnahme neuer Geschützrohre. I. Theil,  
 Nr. 92 bis 137 zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre.  
 Deckblatt zur Schußtafel 10.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

25. Jahrgang.

Berlin den 6. September 1891.

Nr. 17.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 *M.* 50 *S.* Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 *S.* berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 *M.* 90 *S.* durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 232.

Verlegung des Bezirkskommandos Sorau nach Guben.

Ich bestimme hierdurch: Das Kommando des Landwehrbezirks Sorau wird am 1. April 1892 nach Guben verlegt und nimmt von diesem Zeitpunkte ab die entsprechend veränderte Bezeichnung an.

Kronbjiem an Bord R. V. „Hohenzollern“ den 1. August 1891.

Wilhelm.

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. August 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.

J. B.

No. 234/8. 91. A. 1.

v. Falkenstein.

## Nr. 233.

Verlegung des I. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. 99 von Pfalzburg nach Zabern.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die Verlegung des I. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. 99 von Pfalzburg nach Zabern im Anschluß an die diesjährigen Herbstübungen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 31. August 1891.

Wilhelm.

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. September 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 27/9. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 31. August 1891.

## Nr. 234.

## Abänderung bz. Ergänzung der Dienstvorschrift für den Armeemusikinspizienten.

I. Mit Allerhöchster Genehmigung wird die Ziffer B 8 der Dienstvorschrift für den Armeemusikinspizienten — Armeeverordnungs-Blatt 1887 Seite 127/128 — durch Nachstehendes ersetzt:

8. Bekleidung. Der Armeemusikinspizient hat im Dienste stets in Uniform zu erscheinen; außer Dienst, ebenso auch ausnahmsweise bei seiner Thätigkeit auf der Hochschule, darf derselbe Zivilkleider tragen. Die Uniform ist folgende:

- a) Helm: mit abgerundetem Vorder- und Hinterschirm, gelben Beschlägen, Spitze mit runder Scheibe, heraldischem Adler mit Devisenband und dem Namenszuge F. R., schwarzsilberner Kolarbe und Kinnriemen.
- b) Mütze: mit Schirm und kleinem heraldischem Adler über der Kolarbe, von dunkelblauem Tuch mit Besatz und Vorstoß um den Rand des Deckels von karmoisinrothem Tuch.
- c) Waffenrock: von dunkelblauem Tuch mit gelben Knöpfen, karmoisinrothem Tuchtragen mit fünf wagerecht um denselben rundherumgehenden parallelen goldgestickten Linien, schwedischen Aufschlägen von karmoisinrothem Tuch und je zwei in Gold gestickten, von einem Adler gekrönten Lyren, karmoisinrothem Vorstoß vorn herunter und an den Taschenleisten.
- d) Epaulettes: mit gepreßtem goldenen Kranz, Tuchfüllung und Futter von karmoisinrothem Tuch, goldener mit einem Adler gekrönter Lyra, Einfassung mit Kresse von Silber und dunkelblauer Seide und zwei goldenen Rosetten.  
Epauletthalter: silberne Kresse mit dunkelblauer Seide durchwirkt.
- e) Achselstücke: Kresse von Silber und dunkelblauer Seide, mit goldener, von einem Adler gekrönter Lyra und zwei goldenen Rosetten, karmoisinrothes Tuchfutter.
- f) Beinkleider: lange von graumelirtem Tuch mit karmoisinrothem Vorstoß.
- g) Paletot: von graumelirtem Tuch nach der Probe wie für Offiziere, nach innen mit blauem, nach außen mit karmoisinrothem Tuchtragen.
- h) Ueberrock: von blauem Tuch mit karmoisinrothem Tuchtragen und Vorstoß um die Aufschläge der Ärmel und an den Taschenleisten, sowie gelben Knöpfen.
- i) Bewaffnung: Infanterie-Offizierdegen, Portpee von Silber und dunkelblauer Seide.

II. Der gegenwärtige Inhaber der Stelle des Armeemusikinspizienten trägt ausnahmsweise den Helm der Offiziere des 4. Garde-Regiments zu Fuß.

No. 85/6. 91. A. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. September 1891.

## Nr. 235.

## Armeemärsche.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß die beiden von dem früheren Armeemusikinspizienten Voigt für Armeemusik bearbeiteten Märsche „Lorgauer Parade-Marsch“ und „Schwedischer Reiter-Marsch“ unter die Zahl der Armeemärsche aufgenommen werden sollen.

Dieselben erhalten die Nr. 210 und 211 für die Infanterie bz. 69 und 70 für die Kavallerie.

Die Eisenbahn-Brigade, jedes Infanterie-, Kavallerie-, Feld- und Fuß-Artillerie-Regiment, jedes Jäger- (Schützen-) und Pionier-Bataillon, jede Unteroffizierschule, die Haupt-Kadettenanstalt, sowie die Fuß-Artillerie-Bataillone Nr. 9 und 14 erhalten je ein Partitur-Exemplar obiger beiden Märsche unentgeltlich direkt zugewiesen.

No. 480/8. 91. A. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. August 1891.

Nr. 236.

**Vorschriften betreffend das Dienstverhältniß der Regimentsfittler bei der Kavallerie.**

1. Die vorbezeichneten Vorschriften werden zur Versendung gelangen.
2. Die bisher vertragsmäßig angenommenen Regimentsfittler sind zu befragen, ob dieselben nach Maßgabe der Vorschriften in das neue Dienstverhältniß übertreten wollen. Im Bejahungsfall bleibt der Uebertritt bz. die Anstellung in dem neuen Dienstverhältniß zum 1. Januar 1892 zu veranlassen. Die Entlassung der nicht übertretenden Regimentsfittler ist auf Grund der mit denselben zur Zeit bestehenden einzelnen Verträge durch Kündigung herbeizuführen.
3. Die feste Zulage der Regimentsfittler, welche gemäß §. 6 der Vorschriften an Stelle des seitherigen Zuschneidelohns tritt, wird bis auf Weiteres auf 85 Pfennig jährlich für jedes Pferd der Etatsstärke an Unteroffizieren und Mannschaften festgesetzt.

No. 533/7. 91. B. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. August 1891.

Nr. 237.

**Besoldung des nicht etatsmäßig angestellten Personals in der Militär-Bauverwaltung während der Ableistung militärischer Uebungen.**

Der kriegsministerielle Erlaß vom 25. August 1889 (Seite 170 des Armees-Verordnungs-Blattes für 1889) wird aufgehoben und in Uebereinstimmung mit den Festsetzungen im Geschäftsbereich der preussischen Bauverwaltung bestimmt:

1. Den in der Militär-Bauverwaltung beschäftigten Regierungs-Baumeistern ist ebenso wie den auf Probe und den etatsmäßig angestellten Baubeamten während der Ableistung militärischer, in Folge von Einberufungen stattfindender Uebungen im Reserve-, Landwehr- oder Ersatz-Reserve-Verhältniß das Dienstentkommen als Beamte — letzteres jedoch unter Ausschluß etwaiger Dienstaufwands-Entschädigungen zc. — zu belassen. Eine Anrechnung der beim Truppentheil empfangenen Bezüge findet nicht statt.
2. Den Regierungs-Bauführern und sonstigen Hülfsarbeitern ist der Regel nach die Civilbesoldung neben den Militär-Dienstbezügen nicht fortzuzahlen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur unter besonderen Umständen zuzulassen und unterliegen der Genehmigung des Militär-Defonomie-Departements.

No. 42/7. 91. B. 5.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. August 1891.

Nr. 238.

**Registerband zum Sanitätsbericht über die Deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71.**

Der im Erlaß vom 15. November 1890 (Armees-Verordnungs-Blatt Seite 232) angekündigte vorbezeichnete Registerband gelangt demnächst mit einem Vertheilungsplan zur Versendung.

Der erwähnte Band ist bei der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, zum Ladenpreise von 5 M. käuflich. — Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte des Deutschen Heeres können denselben durch Vermittelung der Medizinal-Abtheilung zum ermäßigten Preise von 4 M. beziehen.

No. 708/8. 91. M. A.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. August 1891.

Nr. 239.

**Fahrplan der königlichen Militär-Eisenbahn vom 1. Oktober 1891 ab.**

Der nachstehende Fahrplan wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 307/8. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

Fahrplan

Ortszeit.

der

Königlichen Militär-Eisenbahn

vom 1. Oktober 1891 ab.

Berlin—Schießplatz.

Schießplatz—Berlin.

Entfernungen	Personen-Zug 1.	Beh. Güter-Zug 401.	Gemischter Zug 3.	Personen-Zug 5.	Stationen	Gemischter Zug 2.	Beh. Güter-Zug 402.	Personen-Zug 4.	Gemischter Zug 6.
0,0	7 <sup>20</sup>	9 <sup>00</sup>	1 <sup>00</sup>	5 <sup>20</sup>	ab Berlin (Mil.-B.) an	8 <sup>04</sup>	11 <sup>46</sup>	2 <sup>46</sup>	6 <sup>01</sup>
7,0	*7 <sup>31</sup>	9 <sup>14</sup>	*1 <sup>14</sup>	*5 <sup>31</sup>	↑ Marienfelde ↑	*7 <sup>33</sup>	11 <sup>34</sup>	*2 <sup>36</sup>	5 <sup>33</sup>
7,5	7 <sup>43</sup>	9 <sup>24</sup>	1 <sup>30</sup>	5 <sup>43</sup>	→ Rahlow →	7 <sup>41</sup>	11 <sup>18</sup>	*2 <sup>35</sup>	5 <sup>41</sup>
7,5	*7 <sup>53</sup>	—	*1 <sup>43</sup>	*5 <sup>44</sup>	→ Rangsdorf →	*7 <sup>56</sup>	—	*2 <sup>14</sup>	*5 <sup>36</sup>
8,5	8 <sup>03</sup>	9 <sup>50</sup>	1 <sup>50</sup>	6 <sup>07</sup>	an Zoffen ab	7 <sup>11</sup>	10 <sup>44</sup>	2 <sup>01</sup>	5 <sup>13</sup>
—	8 <sup>05</sup>	11 <sup>14</sup>	2 <sup>30</sup>	6 <sup>10</sup>	ab Zoffen an	7 <sup>08</sup>	10 <sup>38</sup>	2 <sup>00</sup>	5 <sup>09</sup>
4,5	—	*11 <sup>23</sup>	*2 <sup>43</sup>	*6 <sup>19</sup>	→ Melln →	*7 <sup>00</sup>	*10 <sup>19</sup>	—	*5 <sup>01</sup>
2,5	8 <sup>13</sup>	11 <sup>40</sup>	3 <sup>10</sup>	6 <sup>23</sup>	→ Clausdorf →	6 <sup>54</sup>	10 <sup>10</sup>	1 <sup>50</sup>	4 <sup>55</sup>
2,5	8 <sup>31</sup>	11 <sup>56</sup>	3 <sup>23</sup>	6 <sup>32</sup>	→ Sperenberg →	6 <sup>46</sup>	—	1 <sup>44</sup>	4 <sup>47</sup>
5,5	8 <sup>33</sup>	12 <sup>04</sup>	3 <sup>23</sup>	6 <sup>40</sup>	↓ an Schießplatz ↓	6 <sup>35</sup>	9 <sup>06</sup>	1 <sup>36</sup>	4 <sup>36</sup>

\* Gält nur im Bedarfsfalle.

Die Nachtzeiten von 6 Uhr Abends (6<sup>00</sup>) bis 5 Uhr 59 Minuten Morgens (5<sup>59</sup>) sind durch Unterstreichen der Minutenzahlen gekennzeichnet.

Berlin den 1. Oktober 1891.

Königliche Direktion der Militär-Eisenbahn.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 12. August 1891.

Nr. 240.

**Rückerstattung der Gebühren seitens der zu den Einjährig-Freiwilligen übertretenden Mannschaften.**  
Im Sinne des §. 19, s der Friedens-Befolgungsvorschrift sind die Pferdeentschädigungs- und Rationsvergütungsgelder von der Rückerstattung unbedingt ausgeschlossen. Zum Erlaß aller übrigen Gebühren, mithin auch der Bekleidungs- u. Verbrauchentschädigung und der Selbstbewirtschaftungsfonds, bedarf es der Genehmigung des Generalkommandos.  
No. 426/7. 91. B. 3.

v. Fund.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 17. August 1891.

Nr. 241.

**Aufhebung des Preistarifs III über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten, enthaltend die Sattlerfabrikate (ausgenommen die Andrüstungsstücke für Kavallerie), Berlin 1890.**  
Der vorbezeichnete Preistarif tritt mit dem 1. September d. J. außer Kraft. Ein neues Preisverzeichnis für Sattlerfabrikate wird im nächsten Monat zur Ausgabe gelangen.  
No. 607/8. 91. D. 3.

Müller.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 19. August 1891.

Nr. 242.

**Vorbereitungsdienst der Militäranwärter für das Amt eines Gerichtsschreibergehilfen, eines Gefängniß-Inspectors oder Gerichtsvollziehers.**

Die Zahl der bei den Justizbehörden vorhandenen Justizanwärter, sowie die Zahl der für das Amt eines Gerichtsschreibergehilfen, eines Gefängniß-Inspectors und eines Gerichtsvollziehers notirten Stellenanwärter ist gegenwärtig so erheblich, daß für die nächsten Jahre das eintretende Bedürfniß zur Ergänzung des für diese Dienstzweige erforderlichen Personals reichlich gedeckt ist.

In Folge dessen hat sich der Herr Justizminister genöthigt gesehen, Civilanwärter zu dem Vorbereitungsdienst für die Gerichtsschreiberprüfung und Militäranwärter zum Vorbereitungsdienst für das Amt eines Gerichtsschreibergehilfen, eines Gefängniß-Inspectors oder Gerichtsvollziehers bis auf Weiteres nicht mehr zuzulassen.

In Zukunft wird die Zahl der neu zuzulassenden Anwärter je nach Eintritt des Bedürfnisses festgesetzt und veröffentlicht werden.

Ueber die Führung der Anwärter-Listen ist Nachstehendes bestimmt worden:

1. Die Meldung zur Aufnahme des Stellenanwärters in die Anwärterliste bz. die Erneuerung der Meldung (§. 15 der Anstellungs-Grundsätze) ist an die Anstellungsbehörde desjenigen Oberlandesgerichtsbezirks zu richten, welche dem Anwärter das Befähigungszeugniß ertheilt bz. seine Befähigung anerkannt hat.

Ist die Befähigung zum Amte eines Gefängniß-Inspectors von einer Lokalbehörde anerkannt, so ist die Meldung an die Anstellungsbehörde desjenigen Oberlandesgerichts zu richten, in dessen Bezirk diese Lokalbehörde ihren Sitz hat.

2. In der Meldung hat der Anwärter diejenigen Oberlandesgerichtsbezirke zu bezeichnen, für welche die Anstellung nachgesucht wird. Die für die Zulassung des Antrags zuständige Behörde (Nr. 1) vermerkt auf der Meldung den Tag des Eingangs und trägt den Anwärter in ihre Liste ein, selbst dann, wenn derselbe nur für andere Oberlandesgerichtsbezirke die Anstellung nachsucht.

Die in der Meldung bezeichneten Oberlandesgerichte sind in der Liste unter der Spalte „Besondere Wünsche“ anzugeben. Ist der Antrag erfolgt, so wird, unter Angabe der Nummer desselben, das Ersuchen um Aufnahme in das Bewerberverzeichnis an die übrigen bei der Meldung beteiligten Anstellungsbehörden gerichtet. Der Tag, an welchem die Meldung bei der in Nr. 1 bezeichneten Anstellungsbehörde eingeht, ist in dem Ersuchungsschreiben anzugeben und für den Eintrag in die Listen der anderen Behörden maßgebend (§. 15 der Grundsätze).



3. Bewirkt die Anstellungsbehörde in Gemäßheit der Anordnung in Nr. 2 die Aufnahme des Stellenanwärters in die Liste auf Grund des Ersuchens einer anderen Anstellungsbehörde, so ist diese in der für die Angabe über die Vorprüfung bestimmten Spalte zu bezeichnen. Der für die Zulassung der Meldung zuständigen Behörde ist Mittheilung zu machen, wenn der Anwärter in Folge seiner Anstellung gelöscht wird. Diese Behörde veranlaßt auf Grund einer solchen Mittheilung die Löschung des Anwärters in den anderen Listen, in denen derselbe eingetragen steht.
4. Anwärter, welche in den bisherigen Listen bereits eingetragen stehen und ihre Meldung am 1. Dezember d. J. erneuern, werden in die neue Liste nach Maßgabe der bisherigen Reihenfolge übertragen.

No. 254/8. 91. C. 3.

J. B.  
v. Livonius.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 20. August 1891.

**Nr. 243.**

**Ergänzung der Marschgebühriß-Vorschrift vom 22. Februar 1887.**

In Ergänzung der Beilage 2 vorgedachter Vorschrift ist

1. in Spalte 6 der Iden. Nr. 14 zu setzen:

bei Eisgang 4 *M.* 50 *ßf.*

und dementsprechend

2. auf der letzten Seite der Beilage, Zeile 5 von unten, zwischen „Nr.“ und „20d“ einzuschalten: 14.

No. 492/7. 91. B. 3.

v. Fund.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 21. August 1891.

**Nr. 244.**

**Verbindungen bz. Ueberfahrts-geld nach und von Helgoland.**

Mit Bezug auf §. 3, 2 der Marschgebühriß-Vorschrift vom 22. Februar 1887 wird zur Kenntniß gebracht, daß zwischen der Insel Helgoland und dem Festlande zur Zeit folgende Verbindungen bestehen:

I. Während der Badezeit, vom 15. Juni bis Ende September.

- a) von Cuxhaven täglich hin und zurück mittelst der Dampfer „Cobra“ und „Ariadne“ der Ballin'schen Rheberei-Gesellschaft in Hamburg;
- b) von Geestemünde Sonnabends, zurück Montags mittelst des Dampfers „Helgoland“;
- c) von Wilhelmshaven Dienstags und Freitags hin und zurück mittelst vorgeannten Dampfers.

II. Während der übrigen Zeit.

- a) von Cuxhaven Dienstags und Freitags, zurück Mittwoch und Sonnabends mittelst der unter Ia genannten Dampfer;
- b) von Ausgangs April bis Ausgangs Mai: von Cuxhaven Montags und Donnerstags, zurück Dienstags und Freitags mittelst des Dampfers „Patriot“ aus Hamburg;
- c) von Ausgangs Mai bis Ende September: von Cuxhaven Montags, Mittwoch und Freitags, zurück Dienstags, Donnerstags und Sonnabends mittelst vorgeannten Dampfers.

Der Preis für die einmalige Ueberfahrt beträgt:

Zu Ia . . . . .	6 <i>M.</i>	}	von der genannten Rheberei-Gesellschaft für ein berufene oder entlassene Mannschaften festgesetzte Ausnahme-Fahrpreise.
„ IIa . . . . .	8 „		
„ Ib und c je. . . . .	8 „		
„ IIb und c je. . . . .	4 „		

Zwischen Helgoland und der Westküste Schleswig-Holsteins besteht eine Verbindung nur während der Badezeit über Wyl (Föhr) mittelst des unter 1a erwähnten Dampfers „Cobra“, und zwar:

Weiterfahrt von Helgoland Montags, Mittwochs und Freitags, Rückfahrt von Wyl Dienstags, Donnerstags und Sonnabends — Fahrpreis von und nach Wyl je 6 *M.*, Fährgeld von dort nach dem Festlande (Dagebüll) 1,50 *M.*

Außer den vorgebachten Fahrpreisen ist für das Ein- und Ausbooten in Helgoland je 1 *M.* für die Person zu entrichten.

Je nach der Jahreszeit und dem Einberufungs- oder Entlassungsort ist die nächste bz. billigste der aufgeführten Verbindungen zu benutzen.

Der betheiligten Civilbehörde hat die Intendantur IX. Armeekorps entsprechende Mittheilung zu machen.  
No. 809/7. 91. B. 3. v. Fund.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 29. August 1891.

Nr. 245.

Ausgabe von Zeichnungen der Belagerungs- und Festungs-Artillerie.

Den betheiligten Behörden werden die Zeichnungen

„der Hufeisen zc. für Pferde schweren Schlages“ — B. IV. Blatt 6 und 7 —

in der erforderlichen Anzahl zugehen.

No. 694/8. 91. D. 2.

J. B.  
Schüler.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 1 zur Anleitung für den Beobachtungsdienst,

Nr. 1 bis 3 zur Anleitung für die Handhabungsarbeiten der Fuß-Artillerie.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

25. Jahrgang.

Berlin den 30. September 1891.

Nr. 18.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 S. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Lektüre erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 S. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 S. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 246.

### Änderung von Dienstbezeichnungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Die Dienstbezeichnung des Vorstandes des Artilleriedepots zu Graudenz wird in „Artillerie-Offizier vom Platz“ und die der Artillerie-Offiziere vom Platz in Torgau, Saarlouis und Rastatt in „Vorstand des Artilleriedepots“ dieser Orte umgeändert. Das Kriegsministerium hat das Weitere hiernach zu veranlassen.

Neues Palais den 31. August 1891.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. September 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

No. 51/9. 91. D. 2.

v. Kaltenborn.

## Nr. 247.

### Disziplinarstrafgewalt.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Gegenüber den Militärpersonen ihres Befehlsbereichs üben der Inspekteur der Gewehr- und Munitionsfabriken die Disziplinarstrafgewalt eines Brigade-Kommandeurs, die Direktoren der Gewehr- und Munitionsfabriken diejenige eines Regiments-Kommandeurs aus. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 31. August 1891.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. September 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der §. 12 der Instruktion für die Inspektion der Gewehrfabriken vom 29. Januar 1857 und der §. 29 der Dienstordnung für die Militär-Waffenfabriken von demselben Tage sind entsprechend abzuändern.

Deckblätter kommen nicht zur Ausgabe.

In Vertretung.  
Müller.

No. 150/9. 91. D. 1.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. September 1891.

**Nr. 248.**

**Änderung der Übungsmunitions-Vorschrift. 1888.**

In der der vorgenannten Vorschrift als Anhang beigegebenen Vorschrift über die Verwaltung der den Truppen im Frieden überwiesenen Munition, §. 6, Ziffer 3, Absatz 2 (Seite 109) Zeile 4 von oben muß es statt: „26 cm Breite“ — „2,6 cm Breite“ heißen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 579/8. 91. D. 1.

v. Kattenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. September 1891.

**Nr. 249.**

**Veränderungs-Nachweisung Nr. 17**

zum Namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. (Nr. 13 Seite 161/168 Armee-Verordnungs-Blatt für 1886.)

Sfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
			Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
3	II. Armeekorps	Stettin	1. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Maack, Proviantamts-Kontroleur auf Probe	Stettin
4	III. Armeekorps	Spandau	1. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Vorpahl, Ingenieur bei der Artillerie-Werkstatt	Spandau
					2. Stellvertreter: Weber, Ingenieur bei der Artillerie-Werkstatt	Spandau
11	X. Armeekorps	Hannover	1. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Keller, Garnison-Verwaltungs- Direktor, Rechnungsrath	Hannover
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
			2. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Wickmann, Proviantamts-Kontroleur	Hannover
					2. Stellvertreter: Wie bisher	

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.  
No. 840/7. 91. D. 3.

v. Kattenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. September 1891.

## Nr. 250.

## Abänderungen der Friedens-Befoldungsvorschrift.

1. In §. 30, 4 — dritte Zeile — sind die Worte:  
„Ausnahme f. § 36, 5“ zu streichen.
2. In §. 36, 5 ist der dritte und vierte Satz zu streichen. Hinter den zweiten Satz tritt Folgendes:  
Wer nicht zurückkehrt, scheidet mit dem Ablauf der Probezeit aus dem Etat des Truppentheils aus, gleichviel, ob er ein Civileinkommen erhält oder nicht.

In Vertretung.  
Müller.

No. 726/8. 91. B. 3.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. September 1891.

## Nr. 251.

## Abänderung des §. 77 der Friedens-Befoldungsvorschrift.

Der bezeichnete Paragraph erhält im zweiten Absatz unter Ziffer 2 folgende Fassung:

Wird das Übungsmaterial der Train-Bataillone zu den in besonderen Kompagnien stattfindenden Übungen des Beurlaubtenstandes vom Train benutzt, so sind für jede Übung und jedes vier-spännige Fahrzeug 12 *M.*, für jedes zweispännige Fahrzeug 9 *M.* und für jedes Karrenfahrzeug 6 *M.* als Instandhaltungsgeld unter Titel 24 der Verpflegungsliquidation zu berechnen. Werden die Fahrzeuge den Depotbeständen entnommen und nur Geschirre und dgl. von den Train-Bataillonen hergegeben, so ermäßigen sich vorstehende Sätze auf 6 *M.* für das vierspännige, und auf 3 *M.* für das zweispännige und Karrenfahrzeug.

In Vertretung.  
Müller.

No. 433/8. 91. B. 3.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. September 1891.

## Nr. 252.

Abänderung der Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artilleriedepots.

In der genannten Vorschrift ist Seite 10 Punkt e, Zeile 1 von oben, anstatt „Glogau und Reife“ zu setzen:  
und GlogauPunkt f, Zeile 1 von oben, hinter „Breslau,“ einzufügen:  
Reife, .

Eine Ausgabe von Deckblättern findet nicht statt.

In Vertretung.  
Müller.

No. 364/9. 91. D. 2.

## Nr. 253.

Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Abänderung der Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 4. d. Mts. nachstehende Ergänzungen und Abänderungen der Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen:

I. Im ersten Absatz der Bestimmung unter I ist am Schlusse hinter den eingeklammerten Worten (ein chemisches Pulver aus aufgelöster nitrirter Cellulose) einzuschalten:

„sowie solche rauchschwache Pulver, welche aus gelatinirter Schießbaumwolle ohne Zusatz anderer Explosivstoffe hergestellt sind“.

II. Am Schlusse der Bestimmung unter XI ist als neuer Absatz folgende Vorschrift einzuschalten:

„Schwefelkohlenstoff im Gewicht von höchstens 2 kg darf mit anderen bedingungslos zur Eisenbahnbeförderung zugelassenen Gegenständen zu einem Frachstück vereinigt werden,

wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalt des Frachtstücks in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Stoffen fest eingebettet ist.

Das Frachtstück darf nur in offenen Wagen ohne Decken befördert werden und auf dem Frachtbriefe muß besonders bemerkt sein, daß das Frachtstück Schwefelkohlenstoff enthält."

III. Die Bestimmung unter XXVIII erhält folgende Fassung:

„Kienruß wird nur in dichten, gegen Durchstäuben Sicherheit gewährenden Umhüllungen (Säcken, Fässern, Kisten und dergleichen) verpackt zur Beförderung zugelassen.

Befindet sich der Kienruß in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung kleine, in dauerhafte Körbe verpackte Lönnechen oder Gefäße zu verwenden, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.

Aus dem Frachtbriefe muß ersichtlich sein, ob der Kienruß sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht, anderenfalls wird er als frisch geglüht behandelt."

Vorstehende Aenderungen treten am 1. August d. J. in Kraft.

Berlin den 22. Juli 1891.

Der Reichskanzler.  
v. Caprivi.

Kriegsministerium.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 967/7. 91. A. 1.

v. Kaltborn.

Berlin den 5. September 1891.

**Nr. 254.**

Nachtrag zum Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die der Schule des Dr. H. Boek (früher Dr. J. G. Fischer) zu Hamburg zugestandene Berechtigung ist erloschen. (Vergl. Bekanntmachung vom 13. Mai d. J. unter C. c. XV.)

Berlin den 17. September 1891.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage:  
v. Rottenburg.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 686/9. 91. A. 1.

Im Auftrage.  
v. d. Boeck.

Berlin den 25. September 1891.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

**Nr. 255.**

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitions-Fuhrpark-Kolonne eines Artillerie- oder eines Reserve-Artillerie-Belagerungstrains ist neugedruckt und wird den Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Zahl von Exemplaren nebst Verteilungsplan unter Umschlag zugehen.

Die gleichnamige Ausrüstungs-Nachweisung, aufgestellt Berlin 1890, tritt außer Kraft.

No. 170/9. 91. D. 2.

In Vertretung.  
Schüler.

Berlin den 5. September 1891.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 7. September 1891.

Nr. 256.

**Angaben in den Quittungen über die Fourage-Erhebung für pferdegeldempfangende Offiziere.**

Die Festsetzungen unter Ziffer 5 des Anhangs zu den Bestimmungen über Gewährung von Pferdegeldern (Beilage zu Nr. 5 des Armeeverordnungs-Blattes für 1891) haben nicht allein auf die Nationsquittungen der nicht regimentirten Offiziere (§. 137 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements), sondern auf sämtliche Quittungen Anwendung zu finden, welche über die Fourage-Erhebung für pferdegeldempfangende Offiziere von diesen selbst oder seitens der Truppentheile zc. ausgestellt werden.

No. 598/8. 91. B. 2.

v. Fund.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 8. September 1891.

Nr. 257.

**Doppelte Bretterwände auf den Schießständen.**

Die in der Anlage 3 zur Anleitung für den Bau von Schießständen beschriebenen doppelten Bretterwände sind künftig nach der den Kommando- zc. Behörden unter Umschlag zugehenden Zeichnung herzustellen. Aenderung der Anlage 3 bleibt vorbehalten.

No. 224/9. 91. B. 4.

v. Fund.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 18. September 1891.

Nr. 258.

**Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Berliner und Charlottenburger Schützmannschaft.**

An die Stelle der im Armeeverordnungs-Blatt für 1884 Seite 17 und ff. veröffentlichten Bestimmungen über die Annahme zc. der Beamten der Berliner und Charlottenburger Schützmannschaft vom 18. Januar 1884 treten die nachstehenden Vorschriften:

1. Der zu überweisende Anwärter, welcher die Unteroffizier-Charge besitzen und mindestens 9 Jahre im stehenden Heere bz. in der Marine gedient haben muß, darf zur Zeit des Vorschlags das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben; er muß als Infanterist bz. Matrose mindestens 1,70, als Kavallerist mindestens 1,68 Meter groß sein.  
Die Auswahl der Anwärter steht dem Polizei-Präsidium allein zu, und ist dasselbe nicht verpflichtet, seine ablehnende Verfügung näher zu begründen.
2. Die Eingaben wegen Notirung und Einstellung bei der Schützmannschaft, welchen ein Nationale des Betreffenden nach dem anliegenden Schema beizufügen ist, werden ohne Innehaltung besonderer Termine durch die betreffenden Regiments-Kommandos dem Polizei-Präsidium übersandt. Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes oder des Landsturmes, welche überhaupt nur ausnahmsweise notirt werden, haben sich an das zuständige Bezirks-Kommando zu wenden, und sich für die Zeit seit der Entlassung aus dem stehenden Heere bis zur Notirung bz. Einstellung über ihre Führung durch glaubhafte Atteste der betreffenden Ortspolizei-Behörden auszuweisen. Das zur Anfertigung der Eingaben erforderliche Material hat sich — soweit es nicht aus dem Ueberweisungs-Nationale ersichtlich ist — das betreffende Bezirks-Kommando durch Korrespondenz mit den bezüglichen Truppentheilen bz. Behörden zu beschaffen.
3. Die für geeignet befundenen Bewerber werden in der Anwärterliste notirt und nach Bedarf einberufen. Siebt die Führung oder die körperliche Brauchbarkeit nach der Notirung zu Bedenken Veranlassung, oder wird der Anwärter inzwischen zu einer anderen Behörde einberufen, so ist das Polizei-Präsidium seitens des vorgesetzten Truppentheils entsprechend zu benachrichtigen, damit über die Löschung in der Anwärterliste befunden werden kann.
4. Der Annahme geht eine Prüfung hinsichtlich der Schulbildung, eine oberärztliche Untersuchung und in zweifelhaften Fällen auch eine Nachmessung der Körpergröße voran; nicht geeignete Anwärter werden unverzüglich ohne Zahlung von Diäten und Reisekosten zu ihrem Truppentheil zurückgeschickt. Ehe über die definitive Anstellung Beschluß gefaßt wird, wird die ärztliche Untersuchung wiederholt.



5. Die Annahme erfolgt zunächst auf Probe. Innerhalb der Probezeit, welche auf 6 Monate festgesetzt ist, kann der Betreffende jederzeit ohne Weiteres entlassen werden; die Entlassung wird jedoch nach Möglichkeit mit Ablauf einer Dekade, also am 10., 20. und 30. bz. 31. des Monats erfolgen.

Vor der Annahme hat der Probist gelegentlich seiner Vereidigung die pflichtmäßige Versicherung abzugeben, ob und welche Schulden er hat. Zu diesen werden auch ausgeklagte Alimente gerechnet. Stellt sich die Unwahrheit dieser Versicherung später heraus, so erfolgt sofortige Entlassung.

6. Nach Ablauf der Probezeit erfolgt die definitive Anstellung auf vierwöchentliche Kündigung und zugleich die Entlassung aus dem stehenden Heere. Das Recht zu dieser Kündigung steht sowohl der Behörde als auch den Beamten der Schutzmannschaft zu. Beide Theile sind zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
7. Den Beamten der Schutzmannschaft vom Abtheilungs-Wachtmeister abwärts ist nach Maßgabe des Zivil-Pensions-Gesetzes die Pensions-Berechtigung verliehen, dieser Berechtigung ungeachtet ist aber das unter Nr. 6 erwähnte Kündigungsverfahren ausnahmsweise beibehalten worden.

Die Beamten der Schutzmannschaft vom Abtheilungs-Wachtmeister abwärts erhalten bei andauernd guter Führung, wenn sie als Invaliden aus der Schutzmannschaft ausscheiden oder einschließlich ihrer Militärdienstzeit 12 Jahre aktiv gedient haben, nach Maßgabe der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, den Zivilversorgungsschein auch für den Fall, daß sie als dauernd unbrauchbar für den Exekutivdienst mit der gesetzlichen Pension aus der Schutzmannschaft ausscheiden. Dieser Zivilversorgungsschein hat Gültigkeit für den Reichsdienst und den Zivildienst des Preussischen Staates.

8. Während der Probepflichtzeit erhält der Schutzmann pro Tag 3 *M.* Diäten, welche am Monats-schlusse bz. beim Abgang nachträglich gezahlt werden. Der Probist wird sich daher für den ersten Monat mit ausreichenden Mitteln zu versehen haben, auch ist ihm zur Ersparung von unnöthigen Transportkosten dringend anzurathen, seine Familie erst nach seiner definitiven Anstellung heranzuziehen.

Nach der definitiven Anstellung beträgt das Schutzmannsgehalt 1100 *M.* und steigt um je 100 *M.* bis auf 1500 *M.* jährlich. Das Schutzmanns-Wachtmeister-Gehalt beginnt mit 1500 *M.* und steigt bis auf 1800 *M.* jährlich. Das Höchstgehalt der Abtheilungs-Wachtmeister beträgt 2000 *M.* jährlich. Dieses Gehalt, sowie der jährliche Wohnungsgeldzuschuß für Berlin mit 240 *M.*, für Charlottenburg mit 180 *M.*, werden in Vierteljahresraten im Voraus gezahlt; bei Entlassungen sind die überhöhenen Gebühren zurückzuzahlen.

9. Die etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände werden für die Zeit, während welcher der Beamte dienstliche Verwendung findet, unentgeltlich gewährt, indeß müssen sie, wenn sie ausgetragen sind oder beim Ausscheiden aus dem Dienst der Schutzmannschaft in einem der noch darauf haftenden Tragezeit entsprechenden Zustande zurückgeliefert werden.
10. Der Beamte der Berliner Schutzmannschaft ist vom Tage seiner Einstellung an verpflichtet, zur Schutzmanns-Pensionszuschuß- und zur Schutzmanns-Krankenkasse monatlich je 1,50 *M.* Beitrag durch Gehaltsabzüge zu leisten. Eine Zurückzahlung dieser Beiträge findet niemals statt, vielmehr sind dieselben — der Schutzmann mag freiwillig aus dem Dienste scheiden oder unfreiwillig aus demselben entlassen werden — den betreffenden Fonds unbedingt verfallen.
11. Jeder Schutzmann kann bei vorwurfsfreier Führung und nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nach Maßgabe seines Dienstalters und des Stats zum Polizei-Wachtmeister und auch zum Abtheilungs-Wachtmeister befördert werden.

Anmerkung. Neben obigen Gebühren erhalten:

- a) Die Wachtmeister und Schutzleute der Verreitenen Abtheilung für Beschaffung und Unterhaltung der Stallbekleidungsstücke u. s. w., sowie als Dienstaufwands-Entschädigung eine monatliche Zulage von 9 *M.*, welche monatlich im Voraus zahlbar ist.
- b) 12 Abtheilungs-Wachtmeister,  
47 Wachtmeister,  
739 Schutzleute  
der uniformirten Schutzmannschaft in Berlin, und  
1 Abtheilungs-Wachtmeister,

3 Wachtmeister,  
16 Schuzmänner  
der uniformirten Schuzmannschaft in Charlottenburg  
in vierteljährlichen Theilbeträgen im Voraus zahlbare Stellenzulagen im Jahresbetrage bis zu 200 M.

..... den .. ten .. 18 ..

Nationale

des .. vom .. ten .. schen Regt. Nr. .. , welcher in Gemäßheit der nachfolgenden Bedingungen zur Einstellung in die Berliner (Charlottenburger) Schuzmannschaft in Vorschlag gebracht wird.

- 1 Vor- und Zuname:
- 2 Geburtstag: der .. te .. 18 ..
- 3 Geburtsort: .. Kreis .. Provinz ..
- 4 Religion:
- 5 Civilverhältnisse vor dem Eintritte:
- 6 Militär-Dienstzeit:
  - vom .. ten .. 18 .. bis .. ten .. 18 .. beim ... Regt. Nr. ... = .. Jahre .. Mon. .. Tage.
  - vom .. ten .. 18 .. bis .. ten .. 18 .. beim ... Regt. Nr. ... = .. Jahre .. Mon. .. Tage.
  - vom .. ten .. 18 .. bis .. ten .. 18 .. beim ... Regt. Nr. ... = .. Jahre .. Mon. .. Tage.
- Beförderung:
  - zum .. am .. ten .. 18 ..
  - zum .. am .. ten .. 18 ..
  - zum .. am .. ten .. 18 ..
- Der zc. .... hat hiernach gebient: Ueberhaupt .. Jahre .. Mon. .. Tage.
- 7 Größe: 1 Meter .. Centimeter.
- 8 Orden und Ehrenzeichen:
- 9 Felbzüge:
- 10 Der zc. .... ist verheirathet, hat .. Söhne, .. Töchter.
- 11 Urtheil über körperliche und moralische Eigenschaften, Führung und erlangte Dienstkenntnisse:
 

Der zc. .... besitzt den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Rüchternheit und eines untadelhaften Lebens, hat auch wegen eines gemeinen Vergehens niemals eine Strafe erlitten, sich vielmehr mit Ausnahme der in dem anliegenden Auszuge aus den Strafbüchern benannten Dienstvergehen .. geführt. Er ist von starkem, gesundem Körperbau und guten natürlichen Geistesanlagen. Er kann ganz fertig lesen, verständlich schreiben und in den 4 Species rechnen. Sein Lebenslauf und ein deutsches Diktat, beide von ihm selbst unter Aufsicht verfaßt, werden angeschlossen, ingleichen eine protokollarische Verhandlung, in welcher der zc. .... erklärt, daß er vollkommen schuldenfrei sei, daß ihm vor Abschluß der Verhandlung die Bestimmungen über Annahme, Anstellung und Entlassung von Schuzmännern genau und ausdrücklich bekannt gemacht seien, und daß er sich denselben unterwerfe.

..... den .. ten .. 18 ..

Unterschrift des Regiments-Kommandeurs.

Anmerkungen.

- 1. In den Auszug aus den Strafbüchern sind die im §. 3. B. 1. 2. und C. 1 der Disziplinar-Strafornbnung bezeichneten Strafen nicht aufzunehmen.  
Hat der Vorzuschlagende bei mehreren Regimentern gebient, so sind auch die bei den früheren Truppentheilen verhängten Strafen anzugeben.
- 2. Das vorstehend erwähnte Protokoll ist von dem untersuchungsführenden Offizier bz. Auditeur aufzunehmen und durch denselben auch die Bekanntmachung der vorstehenden Bestimmungen über Annahme zc. der Schuzmänner auszuführen.

Nr. 259.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 4. Vierteljahr 1891.

Die für das 4. Vierteljahr 1891 bewilligten Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
Gardekorps.		Cosberg . . . . .	15	Spanndau . . . . .	18	Glogau . . . . .	17
Berlin . . . . .	18	Deutsch-Crone . . . . .	14	Stealitz . . . . .	18	Görlitz . . . . .	14
Charlottenburg . . . . .	17	Alt-Damm . . . . .	17	Woldenberg . . . . .	13	Hirschberg . . . . .	16
Groß-Lichterfelde . . . . .	18	Demmin . . . . .	15	Züllichau . . . . .	15	Jauer . . . . .	17
Potsdam . . . . .	19	Gnesen . . . . .	18	IV. Armee-		Kösten . . . . .	12
		Gollnow . . . . .	15	korps.		Krotoschin . . . . .	15
I. Armee-		Greifswald . . . . .	14	Altenburg . . . . .	18	Lauban . . . . .	13
korps.		Inowrazlaw . . . . .	13	Aschersleben . . . . .	18	Liegnitz . . . . .	15
Allenstein . . . . .	15	Raugard . . . . .	14	Bernburg . . . . .	18	Lissa i. P. . . . .	14
Bartenstein . . . . .	15	Neustettin . . . . .	14	Bitterfeld . . . . .	17	Püben . . . . .	15
Braunsberg . . . . .	16	Basewalk . . . . .	15	Burg . . . . .	19	Militzsch . . . . .	16
Darlehmen . . . . .	11	Schneidemühl . . . . .	13	Deffau . . . . .	17	Mustau . . . . .	15
Goldap . . . . .	16	Stargard i. Pomm. . . . .	14	Erfurt . . . . .	17	Neutomischel . . . . .	15
Gumbinnen . . . . .	15	Stettin . . . . .	14	Gardelegen . . . . .	16	Ostrowo . . . . .	15
Insterburg . . . . .	12	Stralsund . . . . .	16	Gera . . . . .	16	Rosen . . . . .	14
Königsberg i. Pr. . . . .	16	Swinemünde . . . . .	14	Greiz . . . . .	17	Rawitzsch . . . . .	15
Löben . . . . .	15			Halberstadt . . . . .	18	Sagan . . . . .	14
Lyck . . . . .	14	III. Armee-		Halle a. d. S. . . . .	16	Samter . . . . .	13
Marggrabowa . . . . .	15	korps.		Langensalza . . . . .	17	Schrimm . . . . .	14
Memel . . . . .	16	Angermünde . . . . .	14	Magdeburg . . . . .	16	Schroda . . . . .	15
Ortelsburg . . . . .	17	Bernau . . . . .	17	Merseburg . . . . .	17	Sprottau . . . . .	15
Pillau . . . . .	16	Brandenburg a. d. S. . . . .	16	Mühlhausen i. Th. . . . .	16	VI. Armee-	
Rastenburg . . . . .	10	Calau . . . . .	17	Raumburg a. d. S. . . . .	17	korps.	
Stallupönen . . . . .	13	Cottbus . . . . .	15	Neuhaldensleben . . . . .	17	Bernstadt i. Schl. . . . .	13
Tilfit . . . . .	12	Grossen a. d. D. . . . .	18	Quedlinburg . . . . .	15	Beuthen Ob. Schl. . . . .	14
Wartenburg . . . . .	13	Güstrin . . . . .	18	Rudolstadt . . . . .	16	Breslau . . . . .	14
Wehlau . . . . .	13	Frankfurt a. d. D. . . . .	13	Salzwedel . . . . .	16	Brieg . . . . .	14
		Fürstenwalde . . . . .	16	Sangerhausen . . . . .	16	Cosel . . . . .	14
		Havelberg . . . . .	16	Sondershausen . . . . .	16	Glatz . . . . .	13
		Jüterbog . . . . .	14	Stendal . . . . .	16	Gleiwitz . . . . .	13
		Landsberg a. d. W. . . . .	16	Torgau . . . . .	15	Ober-Glogau . . . . .	13
II. Armee-		Lüben . . . . .	16	Weißenfels . . . . .	16	Grottkau . . . . .	11
korps.		Berleberg . . . . .	19	Wittenberg . . . . .	17	Kreuzburg Ob. Schl. . . . .	12
Anclam . . . . .	16	Prenzlau . . . . .	15	Zerbst . . . . .	16	Leobschütz . . . . .	13
Belgard . . . . .	15	Rathenow . . . . .	14	V. Armee-		Münsterberg . . . . .	14
Bromberg . . . . .	16	Neu-Ruppin . . . . .	18	korps.		Namslau . . . . .	14
Cöslin . . . . .	17	Schwedt a. d. D. . . . .	17	Freistadt i. Schlef. . . . .	13	Neiße . . . . .	15
		Sorau . . . . .	14			Neustadt Ob. Schl. . . . .	13

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
Dels . . . . .	16	Bonn . . . . .	19	X. Armeekorps.		Limburg a. d. L.	17
Dhlau . . . . .	15	Coblenz . . . . .	19	Aurich . . . . .	18	Mainz . . . . .	16
Dppeln . . . . .	14	Cöln . . . . .	19	Blanfenburg . . . . .	20	Marburg . . . . .	18
Plez . . . . .	14	Deutz . . . . .	19	Braunschweig . . . . .	16	Meiningen . . . . .	17
Ratibor . . . . .	12	Ehrenbreitstein . . . . .	19	Celle . . . . .	19	Oberlahnstein . . . . .	18
Rybnik . . . . .	13	Engers . . . . .	16	Einbeck . . . . .	19	Offenbach . . . . .	16
Schweidnitz . . . . .	13	Erfelenz . . . . .	20	Goslar . . . . .	18	Weilburg . . . . .	18
Sohrau Ob. Schl.	13	Jülich . . . . .	21	Göttingen . . . . .	19	Weimar . . . . .	16
Strehlen . . . . .	13	Kreuznach . . . . .	19	Hameln . . . . .	19	Wetzlar . . . . .	17
Striegau . . . . .	15	Montjoie . . . . .	21	Hannover . . . . .	17	Wiesbaden . . . . .	18
Wohlau . . . . .	15	Neumied . . . . .	17	Hildesheim . . . . .	19	Worms . . . . .	18
<b>VII. Armeekorps.</b>		Saarbrücken . . . . .	19	Lingen . . . . .	16	<b>XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps.</b>	
Barmen . . . . .	17	Saarlouis . . . . .	19	Nienburg a. d. W.	16	Annaberg . . . . .	21
Benrath . . . . .	20	Siegburg . . . . .	19	Oldenburg . . . . .	16	Bautzen . . . . .	17
Bielefeld . . . . .	20	Trier . . . . .	17	Osnabrück . . . . .	17	Borna . . . . .	22
Bochum . . . . .	17	St. Wendel . . . . .	20	Uelzen . . . . .	22	Chemnitz . . . . .	23
Bückeburg . . . . .	19	<b>IX. Armeekorps.</b>		Verden . . . . .	17	Döbeln . . . . .	21
Cleve . . . . .	19	Altona . . . . .	20	Wolfenbüttel . . . . .	18	Dresden . . . . .	20
Detmold . . . . .	18	Bremen . . . . .	21	Wilhelmshaven . . . . .	22	Freiberg . . . . .	19
Dortmund . . . . .	17	Büxow . . . . .	15	<b>XI. Armeekorps.</b>		Geithain . . . . .	19
Düsseldorf . . . . .	20	Dömitz . . . . .	18	Wroslfen . . . . .	16	Glauchau . . . . .	20
Effen . . . . .	17	Flenzburg . . . . .	18	Viebrich . . . . .	16	Grimma . . . . .	19
Geldern . . . . .	16	Geestemünde . . . . .	22	Wutzbach . . . . .	16	Großenhain . . . . .	18
Gräfrath . . . . .	17	Güstrow . . . . .	18	Carlshafen . . . . .	18	Königsbrück . . . . .	18
Hagen . . . . .	19	Hadersleben . . . . .	22	Cassel . . . . .	19	Festung Königstein	24
Hamm . . . . .	19	Hamburg . . . . .	22	Coburg . . . . .	16	Lausitz . . . . .	21
Härter . . . . .	19	Harburg . . . . .	18	Darmstadt . . . . .	19	Leipzig . . . . .	19
Heischede . . . . .	18	Izehoe u. Glückstadt	17	Diez . . . . .	18	Leisnig . . . . .	22
Winden . . . . .	21	Ludwigslust . . . . .	19	Eisenach . . . . .	14	Marienberg . . . . .	20
Mülheim a. d. R.	17	Lübeck . . . . .	16	Erbach i. D. . . . .	17	Meißen . . . . .	20
Münster . . . . .	17	Neumünster . . . . .	19	Frankfurt a. M. . . . .	16	Nischau . . . . .	19
Neuhauß . . . . .	17	Neustrelitz . . . . .	20	Friedberg . . . . .	17	Pegau . . . . .	21
Naderborn . . . . .	16	Parchim . . . . .	17	Frißlar . . . . .	16	Pirna . . . . .	22
Necklinghausen . . . . .	17	Rageburg . . . . .	16	Fulda . . . . .	16	Plauen . . . . .	18
Siegen . . . . .	19	Rendsburg . . . . .	19	Gießen . . . . .	17	Pleß . . . . .	20
Soest . . . . .	19	Rostock . . . . .	19	Gotha . . . . .	17	Rochlitz . . . . .	18
Werden . . . . .	19	Schleswig . . . . .	19	Hanau . . . . .	18	Rothwein . . . . .	22
Wefel . . . . .	18	Schwerin . . . . .	20	Hersfeld . . . . .	17	Schneeberg . . . . .	18
<b>VIII. Armeekorps.</b>		Sonderburg . . . . .	21	Hildburghausen . . . . .	16	Waldheim . . . . .	21
Aachen . . . . .	23	Stade . . . . .	16	Hofgeismar . . . . .	18	Wurzen . . . . .	20
Andernach . . . . .	18	Wandsbeck . . . . .	20	Homburg v. d. Höhe	17	Zittau . . . . .	20
		Wisnar . . . . .	20	Jena . . . . .	15	Zwickau . . . . .	20
		Kiel und Ploen . . . . .	20				
		Lehe u. Cuxhaven . . . . .	22				
		Helgoland . . . . .	29				

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
<b>XIV. Armee-</b> <b>korps.</b>		Mülhausen i. E. . .	18	Strasbourg i. E. . .	17	Danzig . . . . .	16
Bruchsal . . . . .	19	Neubreisach. . . .	18	Weißenburg . . . .	17	Deutsch-Eplau . .	18
Colmar i. E. . . . .	18	Offenburg . . . . .	18	Zabern . . . . .	18	Graubenz . . . . .	16
Donauesschingen . .	20	Rastatt . . . . .	19	<b>XVI. Armee-</b> <b>korps.</b>		Ronitz . . . . .	14
Durlach . . . . .	19	Schlettstadt . . . .	15	St. Avold . . . . .	19	Marienburg . . . .	14
Ettlingen . . . . .	17	Schwezingen . . . .	17	Diebenhofen . . . .	17	Marienwerder . . .	15
Freiburg i. Baden	20	Sigmaringen . . . .	19			Mewe . . . . .	15
Gebweiler . . . . .	18	<b>XV. Armee-</b> <b>korps.</b>		Falkenberg . . . . .	17	Neustadt W. Pr. . .	13
Hechingen . . . . .	20	Bischoweiler. . . .	18			Osterohe . . . . .	18
Heidelberg . . . . .	18	Bitsh . . . . .	19	Forbach . . . . .	17	Riesenburg . . . . .	17
Burg Hohenzollern	22,5	Dieuze . . . . .	20	Meß . . . . .	20	Rosenberg . . . . .	15
Karlsruhe . . . . .	19	Hagenau . . . . .	16			Schlame . . . . .	15
Rehl . . . . .	19	Molsheim . . . . .	18	Mörchingen . . . .	17	Soldau . . . . .	18
Konstanz . . . . .	20	Pfalzburg . . . . .	20			Pr. Stargardt . . .	14
Lörrach . . . . .	17	Saarburg i. E. . . .	20	<b>XVII. Armee-</b> <b>korps.</b>		Stolp . . . . .	14
Mannheim . . . . .	19	Saargemünd . . . .	19	Culm . . . . .	15	Strasburg W. Pr. .	16
Rosbach . . . . .	17					Thorn . . . . .	18

No. 519/9. 91. B. 2.

S. B.  
Erfling.

Kriegsministerium.  
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 18. September 1891.

**Nr. 260.**

**Abänderung der Kriegs-Sanitäts-Ordnung.**

Beilage 6. H. Packordnungen. Seite 460 g Zeile 14 hinter „in Bügeln“ sind die Worte: „beim Packwagen C/59“

und hinter „Handseite“  
„beim Packwagen C/87 auf der Sattelseite“

einzuschalten.

Dedblätter werden nicht ausgegeben.

No. 901/9. 91. M. A.

v. Coler.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

25. Jahrgang.

Berlin den 8. Oktober 1891.

Nr. 19.

Gebruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 261.

### Armee-Befehl.

Seine Majestät König Karl I. von Württemberg ist heute aus dem Leben geschieden. Mit Mir betrauert die ganze Armee den Heimgang eines deutschen Fürsten, der in dem glorreichen Kriege 1870/71 Meinem verewigten Großvater, Kaiser Wilhelm I., treu zur Seite gestanden hat, während Württembergs Söhne, dem Befehl ihres Königs folgend, in enger Waffengemeinschaft mit ihren deutschen Brüdern gekämpft haben. Seit jener großen Zeit hat des dahingeschiedenen Königs Majestät nicht aufgehört, diese Waffengemeinschaft zu pflegen und zu fördern. Um Meiner und Meiner Armee Trauer einen sichtbaren Ausdruck zu geben, bestimme Ich, daß die Offiziere der Armee drei Tage und die des Infanterie-Regiments von Lüchow (1. Rheinisches) Nr. 25, welches mit König Karl seinen hochverehrten Chef verloren, acht Tage hindurch den Trauerflor um den linken Unterarm anzulegen haben.

Sagbhaus Rominten den 6. Oktober 1891.

Wilhelm.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. Oktober 1891.

Vorstehender Armee-Befehl wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 188/10. 91. K. M.

v. Kaltenborn.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

25. Jahrgang.

Berlin den 24. Oktober 1891.

Nr. 20.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 262.

Abänderung des §. 2, 1 der Friedens-Befoldungsvorschrift.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß der §. 2 der Befoldungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden unter Ziffer 1 die aus der Anlage ersichtliche Fassung erhält.

Bergan an Bord M. V. „Hohenzollern“ den 4. August 1891.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

v. Kaltenborn.

1. Unabhängig von den Verpflegungsetats schließt die Zahl der als Sekondlieutenants zu besoldenden Offiziere nicht innerhalb des einzelnen Truppentheils, sondern innerhalb der Waffengattung — Infanterie einschließlich der Jäger und Schützen — Kavallerie — Feldartillerie — Fußartillerie — Eisenbahntruppen — Train — ab. \*)

Die aus der Selektta der Haupt-Kabettenanstalt hervorgegangenen Sekondlieutenants beziehen innerhalb der Gesamtzahl der Sekondlieutenants das chargenmäßige Gehalt auch dann, wenn innerhalb des Etats ihrer Waffengattung Sekondlieutenantsstellen nicht offen sind.

Im Uebrigen dürfen Sekondlieutenants, wenn für dieselben innerhalb der Waffengattung das chargenmäßige Gehalt nicht frei ist, aus offenen Portepeefähnrichsstellen die Löhnung der letzteren beziehen. Das Einrücken solcher Sekondlieutenants in das etatsmäßige Gehalt ihrer Charge beim Freiwerden von Stellen regelt das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. Oktober 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 415/8. 91. B. 3.

v. Kaltenborn.

\*) In welchem Umfange die Truppen eine Beförderung von Portepeefähnrichen zu Sekondlieutenants über die eigenen Verpflegungsetats hinaus in Vorschlag bringen dürfen, richtet sich nach den hierüber ergehenden besonderen Bestimmungen.



## Nr. 263.

Versuchsweise Unterstellung einiger Landwehrbezirke im Bezirke des VII. Armeekorps unter die Kavallerie- und Feld-Artillerie-Brigaden.

Ich bestimme in Erweiterung Meiner Ordre vom 27. Juni 1890 hierdurch: Die Unterstellung der Landwehrbezirke I Münster und II Münster, Bochum und Hagen, Essen und Barmen unter die 13. beziehungsweise die 14. Kavallerie- und die 7. Feld-Artillerie-Brigade wird versuchsweise auf sämtliche Dienstzweige ausgedehnt, so daß die vorgenannten Landwehrbezirke zu diesem Zwecke aus dem Befehlsbereich der 25. beziehungsweise 27. und 28. Infanterie-Brigade ausscheiden. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Stuttgart den 8. Oktober 1891.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. Oktober 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums vom 28. Juli 1890 zur Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. Juni 1890 — Armeeverordnungs-Blatt für 1890 Seite 157 — auch ferner in Kraft bleiben.

No. 540/9. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

## Nr. 264.

Änderungen in Truppenverbänden und Standorten beim VII. Armeekorps.

Ich bestimme: Zum 1. April 1892 wird der Stab der 28. Infanterie-Brigade von Wesel nach Düsseldorf verlegt. Zum gleichen Zeitpunkt treten über: das Infanterie-Regiment Vogel von Falckenstein (7. Westfälisches) Nr. 56 von der 28. zur 25. Infanterie-Brigade, das 5. Westfälische Infanterie-Regiment Nr. 53 von der 25. zur 27. Infanterie-Brigade, und das Niederrheinische Füsilier-Regiment Nr. 39 von der 27. zur 28. Infanterie-Brigade. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Subertusstock den 15. Oktober 1891.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. Oktober 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 505/10. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

## Nr. 265.

Garnisonen des Stabes sowie der 1., 2., 4. und 5. Eskadron Kürassier-Regiments Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreussischen) Nr. 5.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Der Stab sowie die 1., 4. und 5. Eskadron Kürassier-Regiments Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreussischen) Nr. 5 verbleiben dauernd in Riefenburg; die 2. Eskadron ist von Rosenberg nach Riefenburg zu verlegen, sobald daselbst Unterkunft geschaffen ist. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Subertusstock den 15. Oktober 1891.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. Oktober 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 504/10. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

## Nr. 266.

**Berleihung des silbernen Portepées an Landgendarmen.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich hiermit, daß künftighin den Landgendarmen bereits nach einer 12 jährigen vorwurfsfreien Gesamtdienstzeit, worunter mindestens 2 Jahre als Gendarm, das Tragen des silbernen Portepées am Offiziersäbel gestattet werden darf. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Hubertusstod den 15. Oktober 1891.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. Oktober 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.  
No. 238/10. 91. A. 3. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Oktober 1891.

## Nr. 267.

**Reitlehrer bei den Kriegsschulen.**

Mit Allerhöchster Ermächtigung werden die §. 7, 3 und 4, 3 der Kriegsschul-Instruktion wie folgt ergänzt:

1. Der eine von den beiden Reitlehrern jeder Kriegsschule muß stets ein auf dem Militär-Reitinstitut vorgebildeter Offizier der Kavallerie sein. Diesem ist die Reitausbildung der den berittenen Truppen angehörenden Kriegsschüler zu übertragen.
2. Die Vorschläge zu dem Kommando als Reitlehrer erfolgen nach §. 4, 3 der genannten Instruktion mit der Maßgabe, daß das Generalkommando des Gardekorps sowie diejenigen der Armeekorps mit geraden Nummern in den geraden, die übrigen Generalkommandos in den ungeraden Jahren je einen auf dem Militär-Reitinstitut vorgebildeten Kavallerie-Offizier der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens namhaft machen.

Deckblätter zur Kriegsschul-Instruktion werden nicht ausgegeben.

No. 438,9. 91. A. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. Oktober 1891.

## Nr. 268.

**Disziplinarbestrafung der im Interesse ihrer Civilversorgung bei Civilbehörden kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen (§. 4 der Militär-Straf-Gerichts-Ordnung).**

Die im Interesse ihrer Civilversorgung bei Civilbehörden kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen bleiben rücksichtlich militärischer Disziplinarvergehen (§. 1 Ziffer 1 und 2 der Disziplinar-Strafordnung) der Disziplinarstrafgewalt der Militärbehörden unterworfen. Ebenso liegt die Vollstreckung der wegen solcher Vergehen verhängten Disziplinarstrafen den Militärbehörden ob.

Der Zeitpunkt des Strafantritts ist jedoch der zunächst vorgesetzten Civilbehörde des Bestraften so rechtzeitig mitzuthellen, daß diese eine etwa erforderliche Vertretung desselben anzuordnen bz. aus dienstlichen Rücksichten einen Strafaufschub zu beantragen in der Lage ist.

No. 285/9. 91. C. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. Oktober 1891.

## Nr. 269.

**Pferdegelderbezug.**

Bei Versetzung eines pferdegeldberechtigten Offiziers sind die Pferdegelder von dem neuen Truppentheile zc. schon für den Monat, in welchem die Versetzung ausgesprochen ist, zu zahlen und zu liquidiren und zwar auch dann, wenn der Betreffende das Gehalt noch aus der alten Stelle bezieht.

No. 110/10. 91. A. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Oktober 1891.

## Nr. 270.

## Kriegsspielplan der Gegend von Gumbinnen—Darkehmen.

Bezugnehmend auf den Erlaß vom 23. März d. J. — Nr. 627/3. 91. A. 1. — (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 89) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der aus 70 Sektionen bestehende Kriegsspielplan der Gegend von Gumbinnen—Darkehmen im Maßstabe 1:8000 fertig gestellt ist.

Bestellungen sind unmittelbar an die Kartographische Abtheilung der Landesaufnahme zu richten.  
No. 465/10. 91. A. 1. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. Oktober 1891.

## Nr. 271.

Ausgabe des Entwurfs zu einer „Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Infanterie“.

Der Entwurf zu einer „Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Infanterie“ geht den beteiligten Kommandobehörden in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken zu. Für die Kavallerie wird eine besondere Anleitung nicht ausgegeben; das Erforderliche ist vielmehr aus der vorliegenden Anleitung für die Infanterie zu entnehmen.

Zum 1. Oktober 1892 sieht das Kriegsministerium einer Aeußerung der Königlichen Generalkommandos zc. entgegen, ob jener Entwurf zur definitiven Einführung geeignet erscheint oder welche Aenderungen nothwendig sind.  
No. 331/8. 91. A. 2. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 29. September 1891.

## Nr. 272.

Verkaufspreis der Vorschriften betreffend das Dienstverhältniß der Regimentsfattler bei der Kavallerie.

Die nach der Bekanntmachung vom 7. August d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 213) zur Versendung gelangten vorbezeichneten Vorschriften können von der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn hier, Kochstraße 68—70, bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 10 Pf. für das geheftete und 20 Pf. für das kartonirte Exemplar bezogen werden.

S. A.  
v. Lindequist.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 14. Oktober 1891.

## Nr. 273.

Anhebung des Preistarifs II a über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten (Ausrüstungsstücke für Kavallerie).  
Berlin im Juli 1889.

Der vorbezeichnete Preistarif tritt mit dem 1. November d. J. außer Kraft. Ein neuer Preistarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten (Ausrüstungsstücke für Kavallerie) wird demnächst zur Ausgabe gelangen.  
No. 194/8. 91. D. 3. Müller.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 16. Oktober 1891.

## Nr. 274.

Ausbau der Schießbahnen und Anzeigerdeckungen auf den Garnison-Schießständen.

Die Zeichnungen zu der Anleitung für den Bau von Schießständen sind durch eine weitere Tafel — IV a — ergänzt, nach welcher künftig der Ausbau der Schießbahnen und neu anzulegender Anzeigerdeckungen zu bewirken ist.

Die zuständigen Exemplare werden den Kommandobehörden unter Umschlag zugehen.  
No. 712/10. 91. B. 4. v. Fund.

Kriegsministerium.  
Medizinal-Abtheilung.

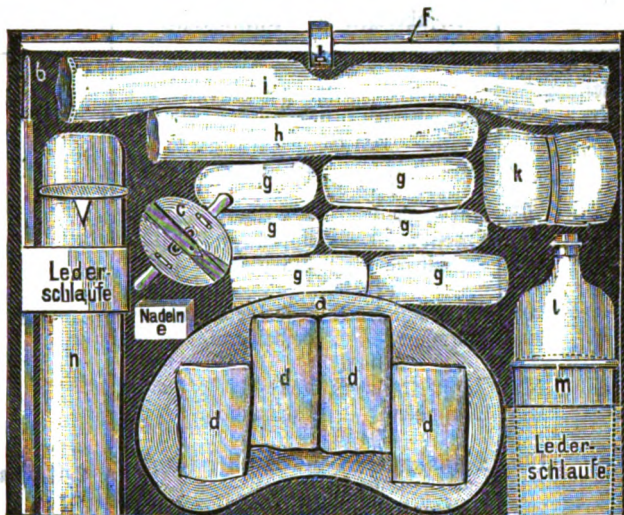
Berlin den 2. Oktober 1891.

**Nr. 275.**

**Ausstattung der Verbandmitteltasche der Krankenträger der Sanitäts-Detachements mit Jodoformium pulveratum.**

Die Verbandmitteltaschen der Krankenträger bei den Sanitäts-Detachements werden mit je 100 g Jodoformium pulveratum ausgestattet, welches in einer entsprechend bezeichneten Büchse von Buchsbaumholz mitzuführen ist. Die Büchse ist in der Verbandmitteltasche nach dieser Zeichnung zu verpacken:

Innere Ansicht der Verbandmitteltasche.



- a. Eiterbecken, b. Kleiderschere, c. Knebelstourniquet, d. 4 Kambrilbinden, e. Nadeln im Kästchen, f. 2 Stück Schusterspan, g. 6 Verbandpäckchen, h. 1 viereckiges Verbandtuch, i. 2 große und 6 kleine dreieckige Verbandtücher, k. 1 Preßstück Watte, l. 1 Flasche zu 125 g, m. ein Trinkbecher, n. eine Jodoformbüchse.

In Betreff der Beschaffung des erforderlichen Materials erfolgen besondere Bestimmungen.

Jedes Lazareth-Reserve depot erhält einen Ergänzungsvorrath von 248 leeren Büchsen, welche zur Abgabe an Sanitäts-Detachements bestimmt und in den Verbandmitteltaschen unterzubringen sind.

Die Beilagen 5 A a und 5 B g der Kriegs-Sanitäts-Ordnung sind an den betreffenden Stellen zu vervollständigen.

Dem §. 15 der Krankenträger-Ordnung ist hinzuzufügen hinter o:

p. 1 Buchsbaumbüchse mit 100 g Jodoformium pulveratum.

Besondere Deckblätter gelangen nicht zur Ausgabe.

No. 972/9. 91. M. A.

v. Coler.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 13. Oktober 1891.

**Nr. 276.**

**Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen.**

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. d. M. in Kraft getretenen Winterfahrplans auf Militärfahrkarten befördert werden können, wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Seite 175/177 des dies-jährigen Armeekorrelations-Blattes abgedruckte bezügliche Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

No. 254/10. 91. B. 3.

v. Fund.

**Verzeichniß derjenigen Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Oktober 1891 ab auf Militärfahrtarten nach Maßgabe des Militärtarifs befördert werden können.**

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n f r e d e		B e m e r k u n g e n
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
1. Großherzog- lich Badische Staats- Eisenbahn.	Personenzug Nr. 3	Mannheim	Heidelberg 10 <sup>44</sup> B.	} 2 Achsen.
	" 6	Heidelberg 10 <sup>00</sup> B.	Mannheim 12 <sup>44</sup> A.	
	" 56	Karlsruhe 4 <sup>30</sup> B.	Heidelberg 5 <sup>46</sup> B.	
	" 400	Offenburg 9 <sup>58</sup> A.	Appenweier 10 <sup>05</sup> A.	
	" 107	Heidelberg 12 <sup>10</sup> A.	Würzburg 4 <sup>38</sup> A.	
	" 102	Mosbach 7 <sup>10</sup> B.	Heidelberg 8 <sup>27</sup> B.	
	" 106	Würzburg 10 <sup>10</sup> B.	Heidelberg 3 <sup>0</sup> A.	
	" 142	Jagstfeld 6 <sup>58</sup> B.	Neckarelz 7 <sup>19</sup> B.	
	" 185	Mannheim 7 <sup>20</sup> B.	Karlsruhe 8 <sup>40</sup> B.	
	" 195	Mannheim 9 <sup>5</sup> A.	Karlsruhe 10 <sup>20</sup> A.	
	" 184	Karlsruhe 7 <sup>20</sup> B.	Mannheim 8 <sup>27</sup> B.	
	" 196	Karlsruhe 9 <sup>00</sup> A.	Mannheim 10 <sup>14</sup> A.	
	" 256	Karlsruhe 2 <sup>30</sup> A.	Mühlacker 3 <sup>45</sup> A.	
	" 397	Offenburg 9 <sup>41</sup> B.	Singen 1 <sup>48</sup> A.	
	" 37	Offenburg 1 <sup>40</sup> A.	Singen 5 <sup>47</sup> A.	
	" 396	Singen 10 <sup>7</sup> B.	Zimmendingen 10 <sup>54</sup> B.	
	" 400	Singen 6 <sup>2</sup> A.	Offenburg 9 <sup>58</sup> A.	
	" 33	Appenweier 4 <sup>28</sup> A.	Rehl 4 <sup>48</sup> A.	
	" 37	Appenweier 10 <sup>18</sup> A.	Rehl 10 <sup>33</sup> A.	
	" 28	Rehl 12 <sup>25</sup> A.	Appenweier 12 <sup>48</sup> A.	
" 30	Rehl 9 <sup>48</sup> A.	Appenweier 10 <sup>7</sup> A.		

Wegen Zulassung größerer Transporte zu diesen Zügen muß wie seither besondere Vereinbarung von Fall zu Fall erfolgen.

Die Beförderung mit Schnellzügen zu den Sägen des Militärtarifs bleibt ausgeschlossen.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
2. Großherzoglich Oldenburgische Staats-Eisenbahn.	Schnellzug 63	Oldenburg 11 <sup>30</sup> V.	Osnabrück Brem. Bhf. 2 <sup>25</sup> A.	} Bis zu 50 Mann.
	" 8	Bremen Hptbhf. 5 <sup>15</sup> A.	Oldenburg 6 <sup>22</sup> A.	
	" 3	Oldenburg 11 <sup>13</sup> V.	Bremen Hptbhf. 12 <sup>12</sup> A.	
3. Königlich Preussische Staats-Eisenbahnen: a) Königl. Eisenbahn-Direktion Köln (rechts-rheinisch). b) Königl. Eisenbahn-Direktion Köln (links-rheinisch). c) Königl. Eisenbahn-Direktion Erfurt.	Personenzug 51	Emden 5 <sup>0</sup> V.	Soest 11 <sup>48</sup> V.	} Bis zu 30 Mann, soweit Raum in den betreffenden Zügen, welche schnellzugsmäßig gefahren werden, vorhanden ist.
	" 56	Soest 5 <sup>47</sup> A.	Emden 11 <sup>42</sup> A.	
	" 135/269	Dipladen 10 <sup>1</sup> V.	Dortmund Rh. Bhf. 12 <sup>30</sup> A.	
	" 272	Dortmund Rh. Bhf. 1 <sup>0</sup> A.	Dipladen 3 <sup>30</sup> A.	
	Schnellzug 2	Köln Hptbhf. 5 <sup>35</sup> V.	Herbesthal 7 <sup>24</sup> V.	
	" 296	Coblenz Mos. Bhf. 8 <sup>30</sup> V.	Diebenhofen 12 <sup>30</sup> A.	} bis zu 20 Mann.
	" 293	Diebenhofen 12 <sup>51</sup> A.	Coblenz Mos. Bhf. 4 <sup>53</sup> A.	
	" 291	Diebenhofen 6 <sup>2</sup> V.	Coblenz Mos. Bhf. 9 <sup>17</sup> V.	
	" 288	Coblenz Mos. Bhf. 8 <sup>30</sup> A.	Erier R. 10 <sup>20</sup> A.	} bis zu 50 Mann.
	Schnellzug 78	Reubietendorf 2 <sup>35</sup> A.	Ritschenhausen 4 <sup>50</sup> A.	Bis zu 25 Mann für Beurlaubte oder im Dienst reisende Mannschaften.
4. Königlich Sächsische Staats-Eisenbahnen.	<p>1. Einzeln reisende Offiziere, welche mit Militärfahrchein versehen sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke eine Personenzugfahrkarte IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht giebt, eine Personenzugfahrkarte III. Klasse lösen. Lautet der Militärfahrchein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht.</p> <p>2. Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, werden mit Eil- und Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Militärfahrchein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt.</p>			

Nur für solche Kommandirte, deren rasche Beförderung im dienlichen Interesse liegt.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
5. Hessische Ludwigs- Bahn.	Schnellzug 34	Mainz Str. Bhf. 7 <sup>41</sup> V.	Frankfurt Opt. Bhf. 8 <sup>49</sup> V.	40 Mann. }  Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auf besondere Vereinbarung auch größere Transporte zugelassen werden.
	" 58	Mainz Str. Bhf. 4 <sup>21</sup> A.	Frankfurt Opt. Bhf. 5 <sup>08</sup> A.	
	" 54	Mainz Str. Bhf. 9 <sup>23</sup> A.	Frankfurt Opt. Bhf. 10 <sup>12</sup> A.	
	" 43	Frankfurt Opt. Bhf. 2 <sup>50</sup> A.	Mainz Str. Bhf. 3 <sup>30</sup> A.	
	" 53	Frankfurt Opt. Bhf. 8 <sup>50</sup> A.	Mainz Str. Bhf. 9 <sup>37</sup> A.	
	" 55	Frankfurt Opt. Bhf. 10 <sup>21</sup> A.	Mainz Str. Bhf. 11 <sup>0</sup> A.	
	" 116	Frankfurt Ost-Bhf. 10 <sup>23</sup> A.	Aschaffenburg 11 <sup>33</sup> A.	
	" 77	Darmstadt 4 <sup>15</sup> A.	Mainz Str. Bhf. 4 <sup>59</sup> A.	
6. Pfälzische Eisen- bahnen.	Schnellzug 10	Worms 10 <sup>14</sup> V.	Ludwigshafen a. Rh. 10 <sup>48</sup> V.	Bis zur Stärke von 10 Mann im Dienste. — Ohne Beanspruchung eines Zuschlages zum Militärfahrchein zc.
	" 10	Ludwigshafen a. Rh. 10 <sup>58</sup> V.	Neustadt a. S. 11 <sup>28</sup> V.	
	" 26/122	Worms 12 <sup>4</sup> V.	Weißenburg 2 <sup>9</sup> V.	
	" 121/1	Weißenburg 2 <sup>20</sup> V.	Worms 4 <sup>27</sup> V.	
	" 255	Zweibrücken 7 <sup>52</sup> V.	Germersheim 10 <sup>7</sup> V.	
	" 260	Germersheim 3 <sup>20</sup> A.	Zweibrücken 5 <sup>44</sup> A.	
	" 88	Ludwigshafen a. Rh. 9 <sup>24</sup> V.	Lauterburg 10 <sup>59</sup> V.	
	" 105	Lauterburg 6 <sup>41</sup> A.	Ludwigshafen a. Rh. 8 <sup>16</sup> A.	

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 20. Oktober 1891.

Nr. 277.

Festsetzung der Zahl der außeretatmäßigen Bizefeldwebel.

Die Zahl der außeretatmäßigen Bizefeldwebel (Ziffer 9 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 14. März 1889 — Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 7 —, Ziffer 18 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 20. Februar

1890 — *Armee-Berordnungs-Blatt* Nr. 7 — und Ziffer 9 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 28. März  
 1891 — *Armee-Berordnungs-Blatt* Nr. 5 —) beträgt vom 1. November 1891 bis auf Weiteres:

- a) bei der Infanterie und den Jägern: des  
 Gardekorps höchstens . . . . . 98  
 I., III., V. bis VII., IX. und XVII. Armeekorps je höchstens . . . . . 84  
 II., IV., VIII., X., XV. und XVI. Armeekorps je höchstens . . . . . 80  
 XI. Armeekorps höchstens . . . . . 124  
 XIV. Armeekorps höchstens . . . . . 96;  
 es sind hierbei für jedes Infanterie-Regiment 10, für jedes Jäger-Bataillon 4 Stellen zum  
 Ansatze gebracht;
- b) bei den Unteroffizierschulen und Unteroffizier-Vorschulen höchstens . . . . . 18;  
 die Vertheilung auf die einzelnen Schulen bz. Vorschulen bewirkt die Inspektion der Infanterie-  
 schulen;
- c) für die Fuß-Artillerie höchstens . . . . . 75;
- d) für die Pionier-Bataillone, wie bisher . . . . . 81.

No. 186/10. 91. A. 1.

v. Falkenstein.

Kriegsministerium.  
 Waffen-Departement.

Berlin den 22. Oktober 1891.

Nr. 278.

Zeichnungen des Feld-Artillerie-Materials.

Den beteiligten Behörden zc. werden unter Umschlag zugehen:

I. Fortsetzung der Uebersicht von den Aenderungen der Zeichnungen des Feld-Artillerie-Materials —  
 geschlossen im März 1890 — nebst 10 Blatt Aenderungszeichnungen und den neuen Blättern:

- A III 1859 Blatt 15 und 16;  
 A II 1873 Blatt 5;  
 A III 1873 Blatt 3a, 3b, 3c, 3d, 10a, 29a, 35a;  
 A V 1873 Blatt 7, 8a, 14, 16;  
 A VIII 1873 Blatt 9a, 10, 10a;  
 A IV 1888 Blatt 6 und 7.

No. 626/9. 91. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.  
 Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 22. Oktober 1891.

Nr. 279.

Garnison-Berpflegungsausschuß für die Garnisonen Falkenberg und Mörchingen für das 4. Vierteljahr 1891.  
 Der Garnison-Berpflegungsausschuß für das 4. Vierteljahr 1891 beträgt einschließlich des Zuschusses zur  
 Beschaffung eines Frühstückes

in dem Standort Falkenberg . . 18 Pf. } für den Mann und Tag.  
 „ „ „ Mörchingen . . 18 Pf. }

Hierdurch erledigt sich der Vorbehalt in der Bekanntmachung vom 28. v. M. *Armee-Berordnungs-*  
*Blatt* Nr. 18.

No. 652/10. 91. B. 2.

v. Fund.





# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

25. Jahrgang.

Berlin den 1. November 1891.

Nr. 21.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 280.

## Schraubstollenbeschl.og.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich hierdurch, daß an Stelle des Stedstollenbeschlages der Schraubstollenbeschl.og in der Armee zur Einführung gelangt. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Stuttgart den 8. Oktober 1891.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. Oktober 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht mit dem Hinzufügen, daß weitere Bestimmungen nachfolgen werden.

No. 196/10. 91. A. 3.

v. Kaltenborn.

Nr. 281.

Disziplinarstrafgewalt und Befugniß zur Urlaubsertheilung der Kommandanten für Truppen-Uebungsplätze.

Ich bestimme hierdurch:

1. Die Kommandanten der Schieß- und Uebungsplätze Lüterbog und Hagenau üben die Disziplinarstrafgewalt des Kommandanten eines offenen Orts aus und die Kommandanten von Wesel und Darmstadt haben die ihnen in dieser Eigenschaft zustehende Disziplinarstrafgewalt auch in Bezug auf die ihnen unterstellten Schieß- und Uebungsplätze wahrzunehmen.
2. Die genannten Kommandanten üben gegenüber dem ihnen auf den Schieß- und Uebungsplätzen unmittelbar unterstellten Personal die den Regiments-Kommandeuren zustehende Befugniß zur Urlaubsertheilung aus.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Hübertusstock den 15. Oktober 1891.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. Oktober 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit unter Bezugnahme auf Absatz 5 der Bestimmungen vom 25. Juni 1891 — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 14 für 1891 — zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 245/10. 91. A. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 26. Oktober 1891.

Nr. 282.

Abänderung der Dienstordnung für das Militär-Reitinstitut.

Auf Grund Allerhöchster Bestimmung treten in der vorbezeichneten Dienstordnung folgende Änderungen ein:

Es sind zu streichen:

Seite 7 in der achten Zeile von unten die Worte „im Telegraphendienst“;

Seite 11 der Absatz c) zu Ziffer 4 des §. 3 nebst zugehöriger Anmerkung;

Seite 13 in Ziffer 4 a) die Worte „und führen die Aufsicht bei der Ausbildung im Telegraphendienst“, sowie die folgenden Absätze unter b) — die weiteren Buchstaben c), d) und e) sind in b) bz. c) und d) umzuändern —;

Seite 16 §. 8 Ziffer 3 — die folgenden Ziffern des §. 8 ändern sich dementsprechend —;

Seite 23 in Ziffer 1 des §. 14 die Worte „der als Lehrer im Telegraphendienst kommandirte Offizier vom 1. Januar“;

Seite 26 §. 15 Ziffer 3.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 333/10. 91. A. 3.

v. Bogler.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. Oktober 1891.

Nr. 283.

Besetzung einer Freistelle bei der Königl. Landeschule in Pforta.

Zu Ostern 1892 ist eine zur Verfügung des Kriegsministeriums stehende Freistelle bei der Königl. Landeschule in Pforta neu zu besetzen.

Bewerbungen werden bis zum 15. Januar 1892 von der Abtheilung für Fußtruppen im Kriegsministerium entgegengenommen.

Hinsichtlich der erforderlichen Anmeldepapiere wird auf den kriegsministeriellen Erlaß von 19. April 1887 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 121) verwiesen und dabei ausdrücklich bemerkt, daß Knaben mit mangelhaften Schulzeugnissen von der Bewerbung ausgeschlossen sind.

No. 454/10. 91. A. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. Oktober 1891.

Nr. 284.

Abänderung der Heerordnung.

- Seite 23 §. 17, 8b achte Zeile von unten ist hinter „im Pionierdienst,“ einzuschalten „im Luftschifferdienst,“
- Seite 203 Muster 16 zu §. 33 ist hinter Spalte 3 nachstehende neue Spalte 4 aufzunehmen:

4.	
Im Luftschifferdienst ausgebildete Mannschaften anderer Waffen.	
Unteroffi- ziere.	Mann- schaften.

die bisherige Spalte 4 erhält die Nummer 5. Der Kopf derselben lautet nunmehr „Summe 1, 2, 3 und 4.“

3. Die Aenderung zu 1, welche handschriftlich auszuführen ist, erhält rückwirkende Kraft. Die Truppentheile haben daher die im Luftschifferdienst ausgebildeten und inzwischen zur Entlassung gekommenen Mannschaften den betreffenden Bezirkskommandos noch nachträglich sofort namhaft zu machen.
4. Für die Aenderung zu 2 bleibt die Ausgabe von Deckblättern vorbehalten.

No. 1533/91. Geh. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.  
 Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 27. Oktober 1891.

**Nr. 285.**

**Fuhrkosten bei Besichtigungen.**

Der in dem Erlasse vom 1. November 1878 (Armee-Verordnungs-Blatt S. 241) ausgesprochene Grundsatz, — daß die höheren Truppenbefehlshaber zc. bei ihren Besichtigungsreisen auf eine Fuhrkostenentschädigung für die in auswärtigen Garnisonen zurückzulegenden Wege nach außerhalb gelegenen Garnisonanstalten zc. in dem Falle keinen Anspruch haben, wenn sie als Empfänger mehrerer Rationen für die Reisen nach den einzelnen Garnisonorten selbst keine Reisekosten erhalten, — ist durch die Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes nicht aufgehoben.

No. 690/10. 91. B. 3.

v. Fund.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

25. Jahrgang.

Berlin den 22. November 1891.

Nr. 22.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1  $\mathcal{M}$  50  $\mathcal{A}$ . Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20  $\mathcal{A}$  berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1  $\mathcal{M}$ . 90  $\mathcal{A}$  durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 286.

Anderweite Bezeichnung des 2. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments (Großherzog) Nr. 116. Ich habe die Mir von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein angetragene Stellung eines Chefs des 2. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments (Großherzog) Nr. 116 angenommen und bestimme im Einvernehmen mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge, daß das genannte Regiment fortan den Namen „Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116“ führen soll. Ich beauftrage das Kriegsministerium, diese Meine Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Neues Palais den 5. November 1891.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. November 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 213/11. 91. A. 1.

v. Ralkenborn.

## Nr. 287.

Stellung des Chefs des Generalstabes eines Gouvernements bz. einer Kommandantur.

Ich bestimme: Der Chef des Generalstabes eines Gouvernements ist für die ordnungsmäßige Führung der Bureaugeschäfte verantwortlich. Die Organe des Gouverneurs mit Ausnahme des Kommandanten nebst Platzmajor sind bei ihm zum Vortrag verbunden. Ist der Festungs-Inspekteur oder der Artillerie- oder Ingenieur-Offizier vom Platz nach Rang oder Patent älter als der Chef des Generalstabes, so tritt an Stelle des Vortrags mündliche Rücksprache. Auch ist es in diesem Falle gestattet, einen jüngeren Offizier des betreffenden Dienstbereichs zum Vortrag bei dem Chef des Generalstabes zu entsenden. Letzterer ist Vorgesetzter des Adjutanten. Im schriftlichen Verkehr vertritt er den Gouverneur im Behinderungsfalle und so lange, als die anderweite Vertretung nicht geregelt ist, und unterzeichnet alsdann mit dem Vermerk: „Von Seiten des Gouvernements.“ Auch bei Anwesenheit des Gouverneurs ist der Chef des Stabes berechtigt, minderwichtige Dienstangelegenheiten selbständig zu erledigen, indem er, wie oben angegeben, unterschreibt. Eine Vertretung des Chefs des Generalstabes tritt nicht ein; seine Geschäfte werden in solchem Falle von dem Gouverneur persönlich erledigt. Ist in größeren Festungen, welche nur einen Kommandanten haben, letzterem ein Chef des Generalstabes beigegeben, so finden die vorstehenden Festsetzungen mit der Maßgabe sinngemäß

Anwendung, daß der Chef des Generalstabes auch Vorgesetzter des Majors ist und mit dem Vermerk: „Von Seiten der Kommandantur“ unterschreibt. Diese Ordre bezieht sich nur auf das Friedensverhältnis.  
Neues Palais den 5. November 1891.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. November 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 239/11. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

**Nr. 288.**

Theilnahme der Stabsoffiziere der Landgendarmarie an der Bildung der Ehrengerichte über Stabsoffiziere. Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Der Paragraph 13 der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preussischen Heere vom 2. Mai 1874 erhält am Schlusse des dritten Absatzes folgenden Zusatz:

„Die Stabsoffiziere der Landgendarmarie sind in Bezug auf die Berechtigung zur Theilnahme an der Bildung der Ehrengerichte über Stabsoffiziere denjenigen des aktiven Dienststandes gleich zu achten.“  
Neues Palais den 5. November 1891.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. November 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.  
Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 164/11. 91. C. 3.

v. Kaltenborn.

**Nr. 289.**

Verlegung des Bezirkskommandos Bernau nach Berlin.

Ich bestimme hierdurch: Das Kommando des Landwehrbezirks Bernau wird am 1. April 1892 unter Beibehalt der bisherigen Bezeichnung nach Berlin verlegt.

Neues Palais den 5. November 1891.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. November 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.

No. 241/11. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. November 1891.

**Nr. 290.**

Veränderte Bezeichnung Königlich Württembergischer Truppentheile.

Seine Majestät der König von Württemberg haben bestimmt, daß das Infanterie-Regiment König Wilhelm (6. Württembergisches) Nr. 124 und das Ulanen-Regiment König Wilhelm (2. Württembergisches) Nr. 20 künftig die Bezeichnung:

„Infanterie-Regiment König Wilhelm I. (6. Württembergisches) Nr. 124 bz.  
Ulanen-Regiment König Wilhelm I. (2. Württembergisches) Nr. 20“

führen sollen.

„Dem Namenszug dieser Regimenter tritt die Ziffer „I“ hinzu.“  
Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 362/11. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. November 1891.

## Nr. 291.

**Austrich der Werkzeuge des Schmiedes und des Fahnen Schmiedes.**

Die Eisentheile der sämmtlichen Werkzeuge des Schmiedes und des Fahnen Schmiedes bei dem Feldgeräth der gesammten Truppentheile und Depots sind für die Folge nicht mehr mit Delfarbe zu streichen, sondern mit einer Mischung von Lanolin und Terpentinöl (zu gleichen Theilen warm zusammengesetzt) einzufetten.

No. 190/10. 91. D. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. November 1891.

## Nr. 292.

**Veränderungs-Nachweisung Nr. 11**

zum Namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bz. Stellvertretern der Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Justiz-Beamten. (Nr. 20 Seite 193/94 Armee-Verordnungs-Blatt für 1885.)

Sfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Des Vorsitzenden		Des Stellvertreters	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter	Wohnort	Name und Amts-Charakter	Wohnort
6	V. Armeekorps	Posen	Wie bisher		Bauer, Divisions-Auditeur der 10. Division	Posen
14	XV. Armeekorps	Strasburg i. E.	Lade, Ober- und Korps- Auditeur des XV. Armeekorps	Strasburg i. E.	Wie bisher	
15	XVI. Armeekorps	Metz	Wie bisher		Rin, Divisions-Auditeur der 34. Division, Justizrath	Metz

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 560/10. 91. D. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. November 1891.

## Nr. 293.

**Wischstriche zu den Schußwaffen 88.**

Im Verfolg des Erlasses vom 16. April v. J. Nr. 123/4. 90. D. 1 wird bestimmt, daß das Wachsen und Paraffiniren der Wischstriche künftig zu unterbleiben hat. Die bei den Truppen und Artillerie-Depots vorräthigen gewachsenen und paraffinirten Wischstriche sind vor dem Gebrauch in heißem Wasser mit Zusatz von Soda auszuweichen.

No. 319/10. 91. D. 1.

v. Kaltenborn.



Kriegsministerium.

Berlin den 12. November 1891.

## Nr. 294.

Abänderung der Bestimmungen für die Gewährung von Waffen zu Fecht- und Turnübungen.  
(Anhang 3 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.)

Der Etat — Ziffer 1 f. der vorerwähnten Bestimmungen — wird für das Garde-Pionier-Bataillon von 200 auf 231, für jedes andere Pionier- und für ein Eisenbahn-Bataillon von 160 auf 180 Gewehre mit Bajonett erhöht.

Die Ergänzung der Bestände der betreffenden Bataillone kann hiernach erfolgen.  
Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 642/10. 91. D. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. November 1891.

## Nr. 295.

Ergänzung der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten.

In den Entwurf zur Garnison-Bauordnung — Seite 179, Ziffer 13, Zeile 4 hinter dem Worte „verantwortlich“ — ist folgender Zusatz aufzunehmen:

„Auch hat derselbe die zur Verhütung von Unfällen sonst noch erforderlichen Schutzvorkehrungen an seinen Arbeiten, so lange sich diese in unvollendetem Zustande befinden, auf eigene Kosten und eigene Verantwortung zu treffen.“

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 220/9. 91. B. 5.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. November 1891.

## Nr. 296.

Vorschrift für die Waffenübungen der Kavallerie.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 5. November 1891 ist eine „Vorschrift für die Waffenübungen der Kavallerie“ genehmigt worden.

Die Versendung derselben erfolgt unter Umschlag nebst Verteilungsplan.

Die Vorschrift erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. Kochstraße 68—70, und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee geheftet 35 Pfennig, kartonirt 50 Pfennig das Stück.

No. 238/11. 91. A. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 29. Oktober 1891.

## Nr. 297.

Abänderung der Vorschrift für die Geschäftsführung der Depot-Verwaltung der Artillerie-Prüfungs-Kommission.

1. Hinter dem ersten Worte vom §. 25 ist einzuschalten:  
„ausschließlich der zum Nähen von Kartuschbeuteln“.
2. Der vorerwähnte Paragraph erhält am Schluß folgenden Zusatz:  
„Zum Nähen von Kartuschbeuteln sind nach Bedarf auf Lagedlohn oder Akkord Arbeiterinnen anzunehmen.“

Deckblätter werden dieserhalb nicht ausgegeben.

No. 315/9. 91. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 31. Oktober 1891.

**Nr. 298.**

**Verkaufspreis des Entwurfs der „Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Infanterie“.**

Die nach der Bekanntmachung vom 21. d. M. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 234) zur Versendung kommende obenbezeichnete Vorschrift kann von der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn, hier, Kochstraße 68—70, bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 25 Pf. für das geheftete und von 40 Pf. für das kartonirte Exemplar bezogen werden.

J. A.

v. Hindenburg.

No. 543/10. 91. A. 2.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 5. November 1891.

**Nr. 299.**

**Pferdegeldbezug der zu den Artillerie-Schießschulen kommandirten Offiziere.**

Die zuständigen Pferdegelder der zur Feld- bz. Fuß-Artillerie-Schießschule kommandirten Offiziere sind für die Dauer des Kommandos von den betreffenden Truppentheilen zu zahlen und zu liquidiren, ohne Rücksicht darauf, ob die Pferde in der Garnison verblieben sind oder nicht.

Eine entsprechende Berichtigung der Bestimmungen für die genannten Schulen wird durch die nächsten Deckblätter stattfinden.

No. 371/10. 91. A. 3.

v. Soxler.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 17. November 1891.

**Nr. 300.**

**Kartuschornister C/73.**

Bei der Anfertigung der Kartuschornister C/73 wird künftig das Hintertheil und der Deckel aus zwei Stücken hergestellt, wobei zum Hintertheil Halsleder, zum Deckel, wie bisher, Kernleder zur Verwendung kommt.

No. 512/11. 91. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 19. November 1891.

**Nr. 301.**

**Außerkräftsetzung von Ausrüstungs-Nachweisungen.**

Mit Bezug auf den 2. Absatz des auf Seite 139 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1891 veröffentlichten Erlasses vom 30. April 1891 Nr. 1279/4. 91. D. 2 wird bestimmt, daß die Ausrüstungs-Nachweisung für eine fahrende Batterie (aufgestellt 1890) und diejenige für eine fahrende Batterie C/64. 73. bz. C/73. 69 (aufgestellt 1890) nunmehr ihre Gültigkeit verlieren und außer Kraft zu setzen sind.

No. 611/11. 91. D. 2.

Müller.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

- Nr. 20 zur Marineordnung,
- Nr. 14 bis 16 zur Kriegsversorgungsvorschrift,
- Nr. 27 bis 33 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärttern,
- Nr. 138 zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre,
- Nr. 162 bis 166 zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feldartillerie etc.,
- Nr. 66 bis 69 zur Anleitung für Instandsetzungen an den Feldgeschützen,

- Nr. 96 bis 115 zur Zusammenstellung der noch gültigen Bemerkungen des Inspizienten des Artillerie-Materials bei dessen Besichtigungen. A. Feld-Artillerie,
- Nr. 8 bis 11 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Wagen des vortragenden Generaladjutanten Sr. Majestät des Kaisers und Königs,
- Nr. 9 bis 14 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Wagen des Chefs des Generalstabes des Feldheeres,
- Nr. 28 bis 40 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab 1. eines Feld-Artillerie-Regiments etc.,
- Nr. 1 bis 16 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine leichte fahrende Batterie C/73 bezw. C/73. 69,
- Nr. 1 bis 18 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine leichte fahrende Batterie (aufgestellt 1891),
- Nr. 125 bis 142 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine reitende Batterie,
- Nr. 1 bis 16 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Haupt-Munitions-Depot,
- Nr. 1 bis 25 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks,
- Nr. 1 bis 12 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie-Munitions-Kolonne C/64/73,
- Nr. 100 bis 110 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonne C/64/69,
- Nr. 100 bis 109 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonne C/42/61,
- Nr. 149 bis 162 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie- bezw. Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonne C/59/69,
- Nr. 52 bis 67 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie-Munitions-Kolonne C/73,
- Nr. 45 bis 67 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie- bezw. Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne C/64. 73,
- Nr. 37 bis 56 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne C/42/73,
- Nr. 101 bis 138 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artillerie-Depots. Theil I,
- Nr. 15 zur Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

25. Jahrgang.

Berlin den 20. Dezember 1891.

Nr. 28.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 302.

### Kriegsdienstzeit.

Ich bestimme: Die militärische Aktion im Süden des Deutschen Gebietes in Ostafrika 1889/90 gilt im Sinne des §. 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine etc., vom 27. Juni 1871 als ein Feldzug, für welchen den daran theilhaftigen Besatzungen Meiner Kreuzerflottille „Carola“ und Meiner Kreuzer „Sperber“ und „Schwalbe“ ein Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen ist. Zur Ausführung dieser Ordre haben Sie das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 24. Februar 1891.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.  
Hollmann.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Berlin den 8. März 1891.

Vorstehend Allerhöchste Ordre bringe ich zur Kenntniß der Marine.

Als Kriegsjahr gilt:

1. Das Jahr 1890 für die nur in diesem Jahre, sowie für diejenigen in beiden Jahren theilhaftigen Besatzungen, welchen bereits auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 19. November 1889, betreffend die Anrechnung eines Kriegsjahres für die Theilnahme an den militärischen Unternehmungen an der Ostküste Afrikas 1888/89, das Jahr 1889 als Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen ist.
2. Das Jahr 1889 für die übrigen Theilnehmer an der militärischen Aktion im Süden des deutschen Gebietes in Ostafrika 1889/90.

Im Allgemeinen wird daher für die Besatzung S. M. Kreuzers „Sperber“ das Jahr 1889, für die Besatzungen S. M. Kreuzerflottille „Carola“ und S. M. Kreuzers „Schwalbe“ dagegen, insofern für diese schon das Jahr 1889 auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 19. November 1889 (Marineverordnungsblatt Seite 83) zu berücksichtigen ist, das Jahr 1890 als Kriegsjahr in Betracht kommen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Hollmann.

Anrechnung von Kriegsjahren für die aus dem aktiven Dienst zur Truppe des Reichskommissars für Ostafrika übergetretenen Militärpersonen.

Ich bestimme, daß die militärischen Unternehmungen der Truppe des Reichskommissars für Ostafrika im Sinne des §. 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und Meiner Marine z., vom 27. Juni 1871 und des §. 49 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 als ein Feldzug anzusehen sind. Denjenigen aus dem Heere oder Meiner Marine zu dieser Truppe übergetretenen Militärpersonen, welche in je einem der Jahre 1889, 1890 und 1891 an einem Gefechte Theil genommen haben, kommt je ein Kriegsjahr zur Anrechnung. Der Theilnahme an einem Gefechte ist eine fortlaufende Dienstzeit von zwei Monaten in je einem der drei vorbezeichneten Jahre gleichzustellen, mit der Maßgabe, daß, wo zwar eine fortlaufende Dienstzeit von zwei Monaten vorliegt, ihr Ende aber nicht in dasselbe Kalenderjahr wie ihr Anfang fällt, ein Kriegsjahr zur Anrechnung kommt.

Gegeben Neues Palais, den 24. Oktober 1891.

**Wilhelm.**

v. Caprivi.

An den Reichskanzler (Auswärtiges Amt).

Kriegsministerium.

Vorstehendes wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 18/11. 91. C. 1.

Berlin den 8. Dezember 1891.

v. Kaltenborn.

Nr. 303.

Disziplinar-Strafgewalt des Gouverneurs des Invalidenhauses zu Berlin, der Kommandanten der Invalidenhäuser zu Carlshafen und Stolp, sowie Unterstellung des letzteren Invalidenhauses unter das Generalkommando XVII. Armeekorps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag verleihe Ich dem Gouverneur des Invalidenhauses zu Berlin die Disziplinar-Strafgewalt eines Divisions-Kommandeurs, den Kommandanten der Invalidenhäuser zu Carlshafen und Stolp die Disziplinar-Strafgewalt eines detachirten Stabsoffiziers. Den Kommandeur des Husaren-Regiments Fürst Blücher von Wahlstatt (Pommerschen) Nr. 5 entbinde Ich von der Oberaufsicht über das Invalidenhaus zu Stolp und bestimme hierbei, daß letzteres dem Generalkommando des XVII. Armeekorps unmittelbar untersteht.

Neues Palais den 12. November 1891.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 264/11. 91. C. 3.

Berlin den 21. November 1891.

v. Kaltenborn.

Nr. 304.

Künftige Benennung des Infanterie-Regiments Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgisches) Nr. 64.

Ich bestimme, daß das Infanterie-Regiment Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgisches) Nr. 64 künftig den Namen „Infanterie-Regiment General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgisches) Nr. 64“ führen soll, und beauftrage Sie, diese Meine Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Lehlingen, den 14. November 1891.

**Wilhelm.**

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 786/11. 91. A. 1.

Berlin den 1. Dezember 1891.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Dezember 1891.

**Nr. 305.****Veränderte Bezeichnung eines königlich sächsischen Truppentheils.**

Seine Majestät der König von Sachsen haben Seiner Majestät dem Kaiser Franz Joseph von Oesterreich das 1. (Königlich Sächsische) Ulanen-Regiment Nr. 17 verliehen und anzubefehlen geruht, daß dieses Regiment fortan die Bezeichnung:

„1. Ulanen-Regiment Nr. 17 Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, König von Ungarn“ zu führen und den Namenszug seines Allerhöchsten Chefs zu tragen hat.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 825/11. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin, den 26. November 1891.

**Nr. 306.**

**Änderungen und Vervollständigungen der Schießvorschrift für die Infanterie vom 21. November 1889.**

Mit Allerhöchster Genehmigung sind die Nr. 142, 144, 150, 152, 153 und 155 geändert bz. vervollständigt.

Der besseren Uebersicht wegen werden Deckblätter für die vollen Seiten 89–94 der genannten Vorschrift den beteiligten Kommandobehörden in der erforderlichen Anzahl zugehen.

No. 587/10. 91. A. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin, den 25. November 1891.

**Nr. 307.****Musterungsvorschrift.**

An Stelle der bisherigen Instruktion für das Geschäft der ökonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden tritt die mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 15. Oktober d. J. genehmigte Musterungsvorschrift, enthaltend die Bestimmungen für das Musterungsgeschäft bei den Truppen, welche demnächst zur Herausgabe gelangen wird.

Die Vorschrift erscheint im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin, S.W., Kochstraße 68–70, und kann bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 25 Pf. für eine geheftete Vorschrift bezogen werden.

No. 632/11. 91. B. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin, den 26. November 1891.

**Nr. 308.**

**Änderung der Instruktion über die Dienstverhältnisse und Dienstobliegenheiten der Feuerwerks-Offiziere. 1883.**

In der bezeichneten Instruktion §. 8, Zeile 4 ist das Wort „einfacher“ zu streichen und dafür zu setzen „doppelter“.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 745/11. 91. D. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. November 1891.

**Nr. 309.**

**Anmeldungen zu den abgekürzten Kriegsschulkursen während 1892.**

1. Die Kriegsschulen Reiße, Blogau, Anklam, Engers und Neß werden den zweiten abgekürzten Kursus im April 1892, den dritten im Januar 1893 beginnen.

Anmeldungen hierfür (Kriegsschulinstruktion §. 17) werden von der Inspektion der Kriegsschulen bis zum 5. März bz. 5. Dezember 1892 angenommen. Etwaige, in jedem Einzelfalle besonders zu begründende Nachtragsanmeldungen sind nur bis zum 20. März bz. 20. Dezember 1892 zulässig.

2. Die Kriegsschule Hersfeld beginnt den dritten abgekürzten Kursus Anfang September 1892. Anmeldungen hierfür werden bis zum 5., spätestens zum 20. August 1892 angenommen.
3. Die Kriegsschulen Potsdam, Hannover und Rassel beginnen den dritten abgekürzten Kursus im Juli 1892. Anmeldungen hierfür werden bis zum 5., spätestens zum 20. Juni 1892 angenommen.

No. 425/11. 91. A. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. Dezember 1891.

**Nr. 310.**

**Abänderung der Schießvorschrift für die Kavallerie.**

Am Schluß der Ziffer 88 der Schießvorschrift für die Kavallerie ist hinzuzufügen: „und der Verschlusskopf aufgesetzt ist.“

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 64/12. 91. A. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. Dezember 1891.

**Nr. 311.**

**Audeweite Zuteilung von Artilleriedepots.**

Zum 1. April 1892 treten

- a. die Artilleriedepots Thorn und Graubenz, letzteres mit der Filiale Bromberg, aus dem Bereich der 1. Artilleriedepot-Inspektion in denjenigen der 2. und
- b. das Artilleriedepot Hannover mit der Filiale Oldenburg und der Revierverswaltung Braunschweig aus dem Bereich der 2. in denjenigen der 3. Artilleriedepot-Inspektion über.

No. 13/11. 91. D. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Dezember 1891.

**Nr. 312.**

**Sanitätsbericht über die Königlich Preussische Armee, das XII. (Königlich Sächsische) und XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps für das Berichtsjahr vom 1. April 1888 bis 31. März 1889.**

Der Sanitätsbericht für 1888/89 ist im Druck fertiggestellt.

Den Kommandobehörden u. s. w. werden die für sie bestimmten Exemplare demnächst zugesandt werden.

No. 56/11. 91. M. A.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. Dezember 1891.

**Nr. 313.**

**Offiziers- und Portepeeführungsprüfungen 1892.**

Bei der Ober-Militär-Examinations-Kommission finden 1892 in jedem Monate, ausgenommen Februar, März und Juli, Prüfungen statt, im Juni jedoch nur an einem Termine.

No. 110/12. 91. A. 2.

v. Kaltenborn.

Nr. 314.

Uebersicht derjenigen Infanterie-Truppentheile, welche am 1. April 1892 Einjährig-Freiwillige einstellen. Nachstehend wird die Uebersicht derjenigen Truppentheile bekannt gemacht, welche gemäß W. O. §. 94, 1 von den königlichen Generalkommandos zur Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. April 1892 bestimmt worden sind.

No. 197/12. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

Armee- korps.	Garnison.	Truppentheil.	Bemer- kungen.
Garde- korps	Potsdam	1. Garde-Regiment zu Fuß. 2. Garde-Regiment zu Fuß. 3. Garde-Regiment zu Fuß. Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1. Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2. Garde-Füsilier-Regiment. 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth. Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4.	
	Berlin.		
	Spandau Charlottenburg Coblenz		
I.	Königsberg	Grenadier-Regiment König Friedrich III. (1. Ostpreussisches) Nr. 1 II. und Füsilier-Bataillon. Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreu- sißches) Nr. 3 II. und Füsilier-Bataillon. Grenadier-Regiment König Friedrich II. (3. Ostpreussisches) Nr. 4. Füsilier-Bataillon.	
	Allenstein.		
II.	Greifswald	Infanterie-Regiment Prinz Moriz von Anhalt-Deßau (5. Pommersches) Nr. 42 III. Bataillon. Infanterie-Regiment Nr. 129.	
	Bromberg		
III.	Wittenberg	Infanterie-Regiment Graf Tauenzien von Wittenberg (3. Bran- denburgisches) Nr. 20. Füsilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenbur- gisches) Nr. 35. Infanterie-Regiment von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) Nr. 48. 6. Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 52.	II. od. III. Bat.
	Brandenburg a. S.		
	Cüstrin Cottbus		
IV.	Halle a. S.	Magdeburgisches Füsilier-Regiment Nr. 36. I. Bataillon. 4. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 72. II. Bataillon.	
	Lorquau		
V.	Posen.	Grenadier-Regiment Graf Kleist von Nollendorf (1. West- preussisches) Nr. 6. II. Bataillon. Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpreussisches) Nr. 7. II. Bataillon. Füsilier-Regiment von Steinmetz (Westfälisches) Nr. 37. II. Bataillon. 3. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 50 II. Bataillon.	
	Liegnitz.		
	Krotoschin		
	Rawitsch.		
VI.	Breslau.	Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm (2. Schle- sißches) Nr. 11. Infanterie-Regiment von Winterfeldt (2. Oberschlesisches) Nr. 23.	
	Neiße.		



Armee- corps.	Garnison.	Truppentheil.	Bemer- kungen.
VII.	Hörter. Wesel.	Infanterie-Regiment Graf Bülow von Dennewitz (6. Westfälisches) Nr. 55. I. Bataillon. Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälisches) Nr. 57. III. Bataillon.	
VIII.	Bonn. Trier. Cöln. Diez.	Infanterie-Regiment von Goeben (2. Rheinisches) Nr. 28. II. Bataillon. Infanterie-Regiment von Horn (3. Rheinisches) Nr. 29. II. Bataillon. Füsilier-Regiment Fürst Karl Anton von Hohenzollern (Hohenzollernsches) Nr. 40. III. Bataillon. 6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68. II. Bataillon.	Rur Studierende der Universität Bonn.
IX.	Schleswig. Kiel. Kostock.	Infanterie-Regiment von Manstein (Schleswigisches) Nr. 84. I. oder III. Bataillon. Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinisches) Nr. 85. III. Bataillon. Großherzoglich Mecklenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 90. I. und III. Bataillon.	Rur Studierende der Universität Kiel.
X.	Hannover. Celle. Hildesheim. Göttingen. Oldenburg. Braunschweig.	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoversches) Nr. 73. 1. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 74. 2. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 77. Infanterie-Regiment von Voigts-Rheß (3. Hannoversches) Nr. 79. I. und II. Bataillon. 2. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 82. I. Bataillon. Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91. Braunschweigisches Infanterie-Regiment Nr. 92. I. und II. Bataillon.	
XI.	Frankfurt a. M. Cassel. Sena. Darmstadt. Sieben.	1. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 81. Infanterie-Regiment von Wittich (3. Hessisches) Nr. 83 I. und II. Bataillon. 5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen). III. Bataillon. 1. Großherzoglich Hessisches Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116.	
XIV.	Heidelberg. Mülhausen i. E. Freiburg i. B.	2. Badisches Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110. II. Bataillon. 4. Badisches Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112. II. Bataillon. 5. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 113.	
XV.	Strasbourg i. E.	6. Königlich Sächsisches Infanterie-Regiment Nr. 105. Infanterie-Regiment Nr. 132.	
XVI.	Meß.	Infanterie-Regiment Nr. 98.	
XVII.	Danzig. Lhorn.	Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreussisches) Nr. 5. II. Bataillon. Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommerisches) Nr. 61. II. Bataillon.	

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Dezember 1891.

Nr. 315.

Stempelung der Kavallerie-Degen 89.

Die Kavallerie-Degen 89 sind nicht nur auf der inneren Fläche des Hauptbügels hinter dem Griff, sondern auch auf der inneren Seite der Scheide mit der unter III a bis c der Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen aufgeführten Stempelung zu versehen.

Ein Deckblatt zur entsprechenden Vervollständigung der Ziffer 7 auf Seite 6 der genannten Vorschrift gelangt bei nächster Gelegenheit zur Ausgabe.

No. 268/12. 91. D. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin, den 15. Dezember 1891.

Nr. 316.

Änderung der Anleitung für den Bau von Schießständen.

1. In § 2 ist der erste Absatz zu streichen und dafür zu setzen:  
Das Gelände ist derart zu wählen, daß in der Schußrichtung bis zur Gesamtschußweite (Gewehr 88 ungefähr 4000 m, Karabiner 88 und Gewehr 91 ungefähr 3400 m, Revolver 79 ungefähr 1350 m), sowie auf einer sich allmählich zu 650 m seitlich der äußersten Grenzen der Standanlage erweiternden Strecke keine Ortschaften, Gehöfte u. s. w. gelegen sind. — Tafel I Abbildung 3.
2. In § 11 ist Zeile 4 von oben 1300 statt 600 und Zeile 6 von oben 2500 statt 2800 zu setzen.
3. In § 27 ist der zweite und dritte Absatz zu streichen und dafür zu setzen:

Das Anschlaggestell hat einen vorderen und einen hinteren Drahtbügel von je 0,10 m lichter Weite.

Der gefährdete Abschnitt wird bei Anwendung des Anschlaggestells

	für Entfernungen von 100 m auf	5 m
=	=	= 150 = " 7,5 =
=	=	= 200 = " 10 =
=	=	= 250 = " 12,5 =
=	=	= 300 = " 15 =
=	=	= 400 = " 20 =
=	=	= 500 = " 25 =
=	=	= 600 = " 30 =

seitlich der Mittellinie eingeschränkt.

4. § 28. Der Text ist zu streichen und dafür zu setzen:

Reicht auch das Anschlaggestell zur Sicherung des seitlichen Geländes nicht aus oder soll auch das hinter den Ständen befindliche Gelände besonders gesichert werden, so sind Blenden im Verein mit dem Anschlaggestell oder ohne dasselbe in Anwendung zu bringen.

Die Blenden sind entweder „bewegliche“ (fahrbare) oder „feste.“

Die beweglichen Blenden kommen auf Ständen mit wechselnder Stellung der Schützen und festem Standort der Scheibe zur Anwendung. Sie gestatten die Ausnutzung der Stände auf allen Schußweiten, haben aber den Nachtheil, daß die geringen Abmessungen ihrer Ausschnitte das Gesichtsfeld des Schützen einengen.

Feste Blenden finden Anwendung bei Schießständen mit festem Standort der Schützen.

Bei wechselnder Stellung der Scheiben bedingt diese Blendenart also in der Regel die Anlage versenkter Anzeigerbedeckungen, welche wegen der Boden- bz. Grundwasser- verhältnisse nicht überall eingerichtet werden können. Auch wird die Ausnutzung der betreffenden Linien auf wenige Schußweiten beschränkt, indem bei einer mehr wie 100 m betragenden Entfernung zwischen Geschosfang und Scheibenstellung das Auffangen der Geschosse durch den Geschosfang nicht mehr völlig gesichert ist.

Das Gesichtsfeld des Schützen ist indeß bei festen Blenden ein freieres, weil sie größere lichte Abmessungen als die beweglichen zulassen.

Bei beweglichen Blenden ist stets das Anschlaggestell zu benutzen, weil Rücksichten auf Transportfähigkeit derselben möglichsie Einschränkung ihrer Breite gebieten und daher ein Abweichen von Geschossen auch seitlich dieser Blenden durch das Anschlaggestell verhindert werden muß. — Bei festen Blenden kann das Anschlaggestell in Fortfall kommen, wenn Blende Nr. 1 zwei Meter breit und mit „Lappen“ versehen ist. — Zum Schießen „stehend aufgelegt“ ist das Anschlaggestell auch bei diesen Blenden, indeß nur zum Auflegen des Gewehrs und daher ohne Bügel, zu benutzen.

Die Anwendung der vorbeschriebenen Mittel in Verbindung mit einem entsprechend besseren Geschosfang (vergl. Anlage 5) und den vorschriftsmäßigen Seitenwällen macht es unmöglich, daß ein Geschos im freien Fluge den Raum der Schießstände verläßt.

5. Demnächst gelangen zur Verausgabung

- a) eine neue Tafel III a über Herstellung von Geschosfängen aus Klobenholz, welche als Grundlage in denjenigen Fällen zu dienen hat, in denen die Nothwendigkeit solcher Geschosfänge seitens des Kriegsministeriums anerkannt wird;
- b) eine Neubearbeitung der Anlage 5 aus Anlaß der Einführung von veränderten beweglichen (fahrbaren) Blenden, welche zugleich Vorschriften zur Einrichtung der Schießbahnen für diese neuen Blenden enthält;
- c) eine Anleitung zur Ausbesserung der neuen beweglichen Blenden.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No, 1282/10. 91. B. 4.

v. Kaltenborn.

Nr. 317.

Anstellung von Untersoffizieren als Konstabler bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Bestimmungen**

für die Anstellung von Untersoffizieren mit neunjähriger Dienstzeit als Konstabler bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

§. 1.

Der zu überweisende Aspirant muß mindestens Untersoffizier sein und im Ganzen 9 Jahre im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben. Er muß mindestens 1,70 m groß sein.

§. 2.

Der Aspirant darf das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, muß gesund sein und sich einer endgültigen ärztlichen Untersuchung bei der Anstellungsbehörde unterwerfen.

§. 3.

Der Aspirant muß ein entsprechendes Äußere und gewandtes Benehmen haben, fertig lesen und schreiben und einen genügenden schriftlichen Aufsatz (Bericht) liefern, auch gute Führungs-Atteste vorlegen können.

§. 4.

Der Aspirant muß mit einer brauchbaren Uhr versehen sein und hat dieselbe in gutem Zustande zu erhalten.

§. 5.

Der Aspirant ist verpflichtet, der Sterbekasse sowie der Krankenkasse der Polizeibeamten sofort, der Hamburgischen Wittwen- und Waisen-Pensionkasse bei fester Anstellung beizutreten.

§. 6.

Die Betreibung eines Nebengeschäfts ist dem Aspiranten ebensowenig wie dem Konstabler gestattet.

## §. 7.

Der Aspirant erhält, gleichwie der Konstabler, Dienstkleidung geliefert.

Für die einzelnen Bekleidungsstücke ist eine bestimmte Tragezeit festgesetzt, nach deren Ablauf dieselben in das Eigenthum des Trägers übergehen. Bei etwaiger Entlassung sind die nicht ausgetragenen Stücke dagegen zurück zu liefern, mit Ausnahme der Stiefeln, für welche der der rückständigen Tragezeit entsprechende Werth baar zu zahlen ist.

Fehlt bei der Entlassung irgend ein Theil der gelieferten Dienstkleidung, so ist entsprechender Ersatz zu leisten. Das Gleiche gilt von in unbrauchbarem Zustande zurückgelieferten Theilen der Dienstkleidung.

## §. 8.

Der Aspirant hat den bestehenden Befehlen bz. der Dienstinstruktion, auch wenn solche abgeändert werden sollten, unbedingt Folge zu leisten und ist den Bestimmungen des Disziplinalgesetzes für die nicht richterlichen Beamten vom 7. Januar 1884 unterworfen.

## §. 9.

Die Annahme erfolgt zunächst nur auf 6 Monate Probezeit.

Während dieser Zeit steht es der Polizeibehörde frei, den Aspiranten jeder Zeit ohne Weiteres des Dienstes zu entlassen. Andererseits steht es dem Aspiranten frei, nach vorausgegangener halbmonatlicher, stets auf den letzten Tag eines Monats zu stellender Kündigung das Verhältniß zu lösen.

## §. 10.

Nach Ablauf der befriedigend bestandenen Probezeit erfolgt die feste Anstellung.

## §. 11.

Vor der Annahme hat der Aspirant die Versicherung abzugeben, daß er keine Schulden habe. Er hat seine sofortige Entlassung aus dem Dienst zu gewärtigen, sobald sich die Unwahrheit dieser Versicherung herausstellt.

## §. 12.

Der fest angestellte Konstabler ist pensionsberechtigter Beamter nach Maßgabe des Hamburgischen Pensions-Gesetzes.

## §. 13.

Das Gehalt der Konstabler, auch während der Probezeit, beträgt für das Jahr *M.* 1300 und steigt von 5 zu 5 Jahren um je 100 *M.* bis zum Maximalgehalt von *M.* 1600. Vom Gehalt, welches in Monatsraten gezahlt wird, werden für Dienstkleidung für das Jahr 50 *M.* in Abzug gebracht.

## §. 14.

Der Konstabler hat in Balanzfällen Aussicht auf Beförderung zum Offizianten. Die Offizianten beziehen ein Gehalt von *M.* 1600 bis *M.* 2200.

## §. 15.

Die Konstabler erhalten den Civilversorgungsschein nach Maßgabe des §. 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärämtern.

## §. 16.

Die Aspiranten unter 9jähriger Dienstzeit erwerben nach einer Gesamtdienstzeit von 15 Jahren den Civilversorgungsschein, welcher nur für den Civildienst der Freien und Hansestadt Hamburg Gültigkeit hat.

Die Polizeibehörde.

Kriegsministerium.

Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 25. November 1891.

Vorstehende Bestimmungen werden mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß bis auf Weiteres auch Unteroffiziere von nur sechsjähriger Dienstzeit zur Einstellung als Konstabler gelangen.

No. 189/11. 91. C. 3.

v. Spiß.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 25. November 1891.

Nr. 318.

Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren.

Die obigen Nachrichten sind wie folgt zu berichtigen:

Abschnitt VIII. B Ziffer 3.

Das Einkommen der Bureaubiätare ist auf 1500 bis 1800 *M* abzuändern.

Abschnitt IX. A.

Ziffer 20. Das Baareinkommen des Rentanten beträgt jetzt 2400 bis 3600 *M*.

Ziffer 22. Der Hausverwalter ist zu streichen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 92/11. 91. C. 3.

v. Spiß.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 26. November 1891.

Nr. 319.

Ausgabe einer neuen Vorschrift.

Die „Anleitung zur guten Erhaltung der Artilleriedepot-Bestände bei der Aufbewahrung und Versendung“ ist neugedruckt und wird den Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Zahl von Exemplaren nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.

Die „Anleitung zur guten Erhaltung der Artilleriedepot-Bestände bei der Aufbewahrung und beim Transport“, aufgestellt Berlin 1880, tritt außer Kraft.

No. 953/11. 91. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 26. November 1891.

Nr. 320.

Verbindungen bz. Ueberfahrts-geld nach und von Helgoland.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 21. August d. J. — Armeeverordnungs-Blatt Seite 216 — wird zur Kenntniß gebracht, daß der unter II daselbst genannte Dampfer „Patriot“ während der Monate November bis einschließlich Februar Dienstags und Freitags von Cuxhaven nach Helgoland und Mittwochs und Sonnabends nach Cuxhaven zurück fährt.

Der von einberufenen oder entlassenen Mannschaften zu entrichtende Fahrpreis beträgt 9 *M* für die einmalige Ueberfahrt.

No. 574/11. 91. B. 3.

v. Fund.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 1 bis 8 zur 1. Abtheilung

= 1 = 14 = 2.

= 1 = 8 = 6.

Nr. 24 bis 43 zu den besonderen Abnahmevorschriften, Ergänzung zur Kriegsfeuerwerkerei I. Theil.

} des Handbuchs für Unteroffiziere der Feld-Artillerie,

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

25. Jahrgang.

Berlin den 31. Dezember 1891.

Nr. 24.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1  $\mathcal{M}$  50  $\mathcal{S}$ . Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20  $\mathcal{S}$  berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1  $\mathcal{M}$ . 90  $\mathcal{S}$  durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 321.

Verlegung des II. Bataillons 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 47 von Schrimm nach Posen. Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die Verlegung des II. Bataillons 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 47 von Schrimm nach Posen zum 1. Oktober 1892. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 5. November 1891.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. Dezember 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 665/12. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

## Nr. 322.

Verlegung des Stabes sowie der 3. und 5. Eskadron Mänen-Regiments Kaiser Alexander II. von Rußland (1. Brandenburgischen) Nr. 3.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich zum 1. April 1892 die Verlegung des Stabes des Mänen-Regiments Kaiser Alexander II. von Rußland (1. Brandenburgischen) Nr. 3 von Fürstenwalde nach Frankfurt an der Oder, sowie der 3. und 5. Eskadron bis auf Weiteres nach Weeslow. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 17. Dezember 1891.

Wilhelm:

An das Kriegsministerium.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Dezember 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 506/12 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

## Nr. 323.

Anderweite Benennung des 3. Babilchen Infanterie-Regiments Nr. 111.

Ich bestimme, daß das 3. Babilche Infanterie-Regiment Nr. 111 fortan den Namen „Infanterie-Regiment Markgraf Ludwig Wilhelm (3. Babilches) Nr. 111“ führen soll, und beauftrage Sie, diese Meine Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Neues Palais den 18. Dezember 1891.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Dezember 1891.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 495/12. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

**Nr. 324.**

**Marchverpflegungs-Vergütung für 1892.**

**Bekanntmachung.**

Auf Grund der Vorschriften im § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1892 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . . . . .	1 M.	85 Pf.
b) für die Mittagkost . . . . .	52 Pf.	47 =
c) für die Abendkost . . . . .	29 =	24 =
d) für die Morgenkost . . . . .	19 =	14 =

Berlin, den 23. Dezember 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Voetticher.

R. A. d. J. No. 15290 I.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. Dezember 1891.

Vorstehendes wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 716./12. 91. B. 2.

v. Kaltenborn.

**Nr. 325.**

**Büchsenmacherlasten.**

Die Büchsenmacherlasten für die Ersatz- Eskadrons der Kavallerie-Regimenter, welche gegenwärtig bei den zuständigen Artilleriedepots vorrätzig gehalten werden, sind seitens der letzteren an die Kavallerie-Regimenter auszugeben und von diesen für den Gebrauchsfall aufzubewahren.

No. 499/12. 91. K. M.

v. Kaltenborn.

Berlin den 29. Dezember 1891.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Dezember 1891.

Departement für das Invalidenwesen.

**Nr. 326.**

**Wohltätigkeit.**

Aus der von den Fabrikbesitzern F. W. Ahmann & Söhne in Lüdenscheid im Jahre 1871 dargebrachten patriotischen Gabe im Betrage von 3000 M. sind der Bestimmung der Geber zufolge für das Jahr 1892 nachbenannten Invaliden aus dem Feldzuge von 1870/71 und zwar:

1. Friedrich Wilhelm Schlaeger in Labiau,
2. August Oberstein in Seydel, Kreis Köslin,
3. Robert Karl Martin de Getow in Berlin, Winterfeldtstraße Nr. 24,
4. Johann August Benzel in Mühlhausen i/Ch., Rußbaum Nr. 9,
5. Josef Koschil in Rybnit — Kreisstadt —
6. Adolf Friedrich Schmidt in Gütersloh, Kreis Wiedenbrück,

Unterstützungen von je 15 M. zugewendet worden.

Die Militär-Pensionkasse hierseibst ist angewiesen, diese Geldgeschenke den sechs voraufgeführten Empfängern, welche von der in Rede stehenden Bewilligung durch die betreffenden Bezirkskommandos auf Grund dieser Bekanntmachung zu benachrichtigen sind, portofrei zu übersenden bz. gegen Quittung zu zahlen. No. 688/12. 91. C. 2. v. Spiz.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 23. Dezember 1891.

Nr. 327.

**Bergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Bergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde und für aus Preussischen Magazinen an die Landgendarmarie verabreichte Rationen sowie an Kadettenanstalten verabreichten Roggen für das 1. Halbjahr 1892.**

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1892 gelten:

a) Als Bergütungspreise (Normpreise) für Brot und Fourage (vergl. §§. 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements).

	Für die tägliche		Für die monatliche						Für einzelne Fouragetheile							
	Leichte	Schwere	Leichte	mittlere	Leichte Garde-Kavallerie	Schwere					für 50 kg Hafer		für 50 kg Heu		für 50 kg Stroh	
	Brotportion		Fourageration						M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
	Pf.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
I. Preuß. Armee und die unter Preussischer Verwaltung stehenden Kontingente. . . . .	18	24	33	—	35	—	35	50	37	—	8	43	2	62	2	42
	72 Pf. für 1 Brot zu 3 kg															
II. XII. (Königl. Sächsisches) Armeekorps. . . . .	17,6	23,5	33	—	34	80	—	—	36	60	8	36	3	17	2	04
	70,4 Pf. für 1 Brot zu 3 kg															

b) Als Bergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde (vergl. §. 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements).

I. Preussische Armee und die unter Preussischer Verwaltung stehenden Kontingente 28 M — Pf. für die Monatsration,

II. XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps 28 M — Pf. für die Monatsration.

c) Als Bergütungspreis für die aus Preussischen Magazinen an die Landgendarmarie verabreichten Rationen . . . . . 33 M — Pf. für die Monatsration.

d) Als Bergütungspreis für den aus Preussischen Magazinen an Kadettenanstalten verabreichten Roggen . . . . . 11 M 73 Pf. für 50 kg.

No. 432/12. 91. B. 2.

v. Fund.



## Nr. 328.

## Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 1. Vierteljahr 1892.

Die für das 1. Vierteljahr 1892 bewilligten Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
<b>Gardeforps.</b>		Colberg . . . . .	15	Spandau . . . . .	19	Glogau . . . . .	17
Berlin . . . . .	17	Deutsch-Crone. . . . .	15	Steglitz . . . . .	17	Görlitz . . . . .	15
Charlottenburg . . . . .	17	Alt-Damm. . . . .	17	Waldenberg . . . . .	13	Hirschberg . . . . .	16
Groß-Lichterfelde . . . . .	17	Demmin . . . . .	16	Züllichau . . . . .	14	Jauer . . . . .	16
Potsdam . . . . .	19	Gnesen . . . . .	18			Kösten . . . . .	13
		Gollnow . . . . .	16	<b>IV. Armee-</b>		Krotoschin . . . . .	15
		Greifswald. . . . .	15	<b>forps.</b>		Lauban . . . . .	13
		Inowrazlaw . . . . .	14	Altenburg . . . . .	18	Piegnitz . . . . .	14
<b>I. Armee-</b>		Naugard . . . . .	15	Aschersleben . . . . .	18	Pissa i. P. . . . .	15
<b>forps.</b>		Neustettin . . . . .	15	Bernburg . . . . .	18	Rüben . . . . .	15
Allenstein . . . . .	14	Pasewalk . . . . .	16	Bitterfeld . . . . .	16	Militzsch . . . . .	17
Bartenstein . . . . .	14	Schneidemühl . . . . .	15	Burg . . . . .	18	Muskau . . . . .	15
Braunsberg . . . . .	15	Stargard i. Pomm. . . . .	15	Deffau . . . . .	17	Neutomischel . . . . .	16
Darkehmen . . . . .	11	Stettin . . . . .	15	Erfurt . . . . .	17	Ostrowo. . . . .	14
Goldap . . . . .	14	Stralsund . . . . .	16	Gardelegen . . . . .	16	Pofen . . . . .	15
Gumbinnen . . . . .	15	Swinemünde . . . . .	15	Gera . . . . .	16	Rawitzsch . . . . .	14
Insterburg . . . . .	10			Greiz . . . . .	17	Sagan . . . . .	15
Königsberg i. Pr. . . . .	16	<b>III. Armee-</b>		Halberstadt . . . . .	18	Samter . . . . .	13
Löben . . . . .	16	<b>forps.</b>		Halle a. d. S. . . . .	15	Schrimm . . . . .	15
Lyck . . . . .	12	Angermünde . . . . .	15	Langensalza . . . . .	16	Schroda . . . . .	14
Marggrabowa . . . . .	15	Bernau . . . . .	17	Magdeburg . . . . .	18	Sprottau . . . . .	15
Memel . . . . .	16	Brandenburg a. d. S. . . . .	16	Merseburg . . . . .	18		
Ortelsburg . . . . .	17	Calau . . . . .	16	Mühlhausen i. Th. . . . .	15	<b>VI. Armee-</b>	
Pillau . . . . .	16	Cottbus . . . . .	16	Naumburg a. d. S. . . . .	17	<b>forps.</b>	
Rastenburg . . . . .	11	Crossen a. d. D. . . . .	16	Neuhaldensleben . . . . .	18	Bernstadt i. Schl. . . . .	13
Stallupönen . . . . .	13	Cüstrin . . . . .	17	Quedlinburg . . . . .	15	Beuthen Ob. Schl. . . . .	15
Tilsit . . . . .	12	Frankfurt a. d. D. . . . .	15	Rudolstadt . . . . .	15	Breslau . . . . .	16
Wartenburg . . . . .	11	Fürstenwalde . . . . .	16	Salzwebel . . . . .	15	Brieg . . . . .	13
Wehlau . . . . .	13	Havelberg . . . . .	17	Sangerhausen . . . . .	18	Cosel . . . . .	14
		Jüterbog . . . . .	15	Sondershausen . . . . .	17	Glatz . . . . .	13
		Landsberg a. d. W. . . . .	16	Stendal . . . . .	16	Gleiwitz . . . . .	13
<b>II. Armee-</b>		Lübben . . . . .	17	Torgau . . . . .	15	Ober-Glogau . . . . .	13
<b>forps.</b>		Berleberg . . . . .	19	Weißenfels . . . . .	16	Grottkau . . . . .	11
Anclam . . . . .	16	Prenzlau . . . . .	16	Wittenberg . . . . .	17	Kreuzburg Ob. Schl. . . . .	11
Belgard . . . . .	15	Rathenow . . . . .	14	Zerbst . . . . .	16	Leobschütz . . . . .	14
Bromberg . . . . .	16	Neu-Ruppin . . . . .	17			Münsterberg . . . . .	14
Cöslin . . . . .	17	Schwedt a. d. D. . . . .	17	<b>V. Armee-</b>		Ramslau . . . . .	14
		Sorau . . . . .	14	<b>forps.</b>		Reiße . . . . .	15
				Freistadt i. Schlef. . . . .	14	Neustadt Ob. Schl. . . . .	14

Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.
Dels . . . . .	16	Bonn . . . . .	20	X. Armeekorps.		Limburg a. d. L.	17
Dhlau . . . . .	15	Coblenz . . . . .	19	Aurich . . . . .	16	Mainz . . . . .	16
Dppeln . . . . .	14	Cöln . . . . .	19	Blankenburg . . . . .	19	Marburg . . . . .	18
Plef . . . . .	14	Deutz . . . . .	19	Braunschweig . . . . .	16	Meiningen . . . . .	18
Ratibor . . . . .	12	Ehrenbreitstein . . . . .	19	Celle . . . . .	18	Oberlahnstein . . . . .	18
Rybmit . . . . .	14	Engers . . . . .	16	Einbeck . . . . .	18	Offenbach . . . . .	17
Schweidnitz . . . . .	14	Erkelenz . . . . .	20	Goslar . . . . .	18	Weilburg . . . . .	18
Sohrau Ob. Schl. . . . .	13	Jülich . . . . .	21	Göttingen . . . . .	19	Weimar . . . . .	16
Strehlen . . . . .	13	Kreuznach . . . . .	20	Hameln . . . . .	18	Weßlar . . . . .	17
Striegau . . . . .	16	Montjoie . . . . .	21	Hannover . . . . .	17	Wiesbaden . . . . .	18
Wohlau . . . . .	15	Neuwied . . . . .	17	Silbesheim . . . . .	19	Worms . . . . .	18
		Saarbrücken . . . . .	20	Lingen . . . . .	16		
VII. Armeekorps.		Saarlouis . . . . .	19	Lüneburg . . . . .	16	XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps.	
Barmen . . . . .	17	Siegburg . . . . .	20	Nienburg a. d. W. . . . .	16	Annaberg . . . . .	21
Benrath . . . . .	19	Trier . . . . .	17	Oldenburg . . . . .	16	Bauzen . . . . .	18
Bielefeld . . . . .	20	St. Wendel . . . . .	20	Osnabrück . . . . .	17	Borna . . . . .	21
Bochum . . . . .	17			Uelzen . . . . .	21	Chemnitz . . . . .	23
Bückeburg . . . . .	18	IX. Armeekorps.		Verden . . . . .	17	Döbeln . . . . .	21
Cleve . . . . .	19	Altona . . . . .	20	Wolfenbüttel . . . . .	17	Dresden . . . . .	20
Detmold . . . . .	18	Bremen . . . . .	18	Wilhelmshaven . . . . .	21	Freiberg . . . . .	19
Dortmund . . . . .	17	Büxow . . . . .	15			Geithain . . . . .	20
Düsseldorf . . . . .	19	Dömitz . . . . .	18	XI. Armeekorps.		Glauchau . . . . .	21
Essen . . . . .	17	Flensburg . . . . .	18	Arolsen . . . . .	16	Grimma . . . . .	19
Geldern . . . . .	16	Geestemünde . . . . .	22	Biebrich . . . . .	16	Großenhain . . . . .	18
Gräfrath . . . . .	17	Güftrow . . . . .	18	Buzbach . . . . .	16	Königsbrück . . . . .	19
Hagen . . . . .	18	Hadersleben . . . . .	21	Carlshafen . . . . .	18	Festung Königstein . . . . .	24
Hamm . . . . .	19	Hamburg . . . . .	22	Cassel . . . . .	19	Lausitz . . . . .	21
Hörter . . . . .	18	Harburg . . . . .	19	Coburg . . . . .	16	Leipzig . . . . .	18
Meschede . . . . .	17	Behoe u. Glückstadt . . . . .	17	Darmstadt . . . . .	19	Leisnig . . . . .	21
Minden . . . . .	20	Ludwigslust . . . . .	18	Diez . . . . .	19	Marienberg . . . . .	20
Mülheim a. d. R. . . . .	18	Lübeck . . . . .	16	Eisenach . . . . .	14	Meißen . . . . .	21
Münster . . . . .	17	Neumünster . . . . .	18	Erbach i. D. . . . .	17	Schäß . . . . .	19
Neuhäus . . . . .	17	Neustrelitz . . . . .	21	Franfurt a. M. . . . .	16	Pegau . . . . .	22
Neuß . . . . .	18	Parchim . . . . .	17	Friedberg . . . . .	17	Pirna . . . . .	22
Naderborn . . . . .	16	Ratzeburg . . . . .	17	Fritzlar . . . . .	16	Plauen . . . . .	18
Necklinghausen . . . . .	17	Rendsburg . . . . .	19	Fulda . . . . .	16	Riesa . . . . .	20
Siegen . . . . .	19	Rostock . . . . .	18	Gießen . . . . .	17	Rochlitz . . . . .	18
Soest . . . . .	18	Schleswig . . . . .	18	Gotha . . . . .	16	Rohrwein . . . . .	24
Werden . . . . .	19	Schwerin . . . . .	20	Hanau . . . . .	18	Schneeberg . . . . .	18
Wefel . . . . .	18	Sonderburg . . . . .	21	Hersfeld . . . . .	17	Walbheim . . . . .	21
		Stade . . . . .	15	Hildburghausen . . . . .	16	Wurzen . . . . .	21
VIII. Armeekorps.		Wandsbeck . . . . .	20	Hofgeismar . . . . .	18	Zittau . . . . .	19
Aachen . . . . .	22	Wismar . . . . .	20	Homburg v. d. Höhe . . . . .	17	Zwickau . . . . .	20
Andernach . . . . .	18	Kiel und Ploen . . . . .	20	Sena . . . . .	14		
		Lehe u. Cuxhaven . . . . .	21				
		Helgoland . . . . .	26				

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
XIV. Armee- korps.		Mülhausen i. E. . .	19	Strasbourg i. E. . .	17	Danzig . . . . .	15
Bruchsal . . . . .	19	Neubreisach. . . .	19	Weißenburg . . . .	17	Deutsch-Sylau . . .	17
Colmar i. E. . . . .	18	Offenburg . . . . .	19	Zabern . . . . .	18	Graubenz . . . . .	15
Donaueshingen . . .	19	Rastatt . . . . .	20	XVI. Armee- korps.		König . . . . .	12
Durlach . . . . .	19	Schlettstadt . . . .	16	St. Avold . . . . .	19	Marienburg . . . .	13
Ettlingen . . . . .	19	Schwezingen . . . .	18	Diedenhofen . . . .	18	Marienwerder . . .	15
Freiburg i. Baden . .	20	Sigmaringen . . . .	20	Falkenberg . . . . .	19	Rewe . . . . .	15
Gebweiler . . . . .	20	Stodach . . . . .	19	Forbach . . . . .	19	Neustadt W. Pr. . .	12
Hechingen . . . . .	20	XV. Armee- korps.		Metz . . . . .	20	Osterode . . . . .	16
Heidelberg . . . . .	19	Bischweiler. . . . .	18	Mörchingen . . . .	18	Niesenburg . . . . .	16
Burg Hohenzollern . .	22,5	Dieuze . . . . .	20	XVII. Armee- korps.		Rosenberg . . . . .	14
Karlsruhe . . . . .	19	Hagenau . . . . .	16	Culm . . . . .	16	Schlame . . . . .	14
Kehl . . . . .	19	Molsheim . . . . .	18			Soldau . . . . .	17
Konstanz . . . . .	20	Pfalzburg . . . . .	20			Pr. Stargardt . . .	14
Lörrach . . . . .	18	Saarburg i. L. . . .	22			Stolp . . . . .	14
Mannheim . . . . .	19	Saargemünd . . . .	20			Strasbourg W. Pr. .	15
Mosbach . . . . .	19					Thorn . . . . .	18

No. 669/12. 91. B. 2.

v. Fund.

## Nr. 329.

Berlin, den 25. Dezember 1891.

Kriegsministerium.  
Medizinal-Abtheilung.

## Druckfehler in der Friedens-Sanitäts-Ordnung.

- Seite 601 Zeile „73. Mikroskop II im Kasten“ ist in Spalte b die 1 zu streichen.
  - Seite 652 Zeile „98. Flaschen, Wasser-“ ist in Spalte 4 „Offizier-Krankenstuben“ der Ziffer 1 an Stelle des † ein \* beizufügen.
  - Seite 908 ist bei „14. Helm von Leder“ in der Spalte „im Ganzen“ für 3 M. 25 Pf. zu setzen: 5 M. 25 Pf.
- Sämmtliche Exemplare der Friedens-Sanitäts-Ordnung sind darnach zu berichtigen; Deckblätter kommen nicht zur Ausgabe.

No. 422/12. 91. M. A.

v. Coler.

# Alphabetisches Sachregister.

- Abgabe von Akten an das Archiv des Kriegsministeriums. 40.
- Ablieferung beschossener Munitionsmaterialien 88. Monatliche — an die Artilleriedepots 5. Festsetzungen in Bezug auf die Ablieferung der Patronenhülsen 88 an die Artilleriedepots. 41.
- Abperrungsmaßregeln gegen die Kinderpest. Gebühren der zur Durchführung von — verwendeten Militärkommandos und Erstattung der Mehrkosten aus Reichs-Civilfonds. 191.
- Adjutant der Traindepot-Inspektion. Rationsgewährung für denselben. 86.
- Adjutanten. Wegfall der bisher für — mit Lieutenants-Gebühren zuständigen Geldvergütung zur Beschaffung von Dienstpferden in Folge Einführung der Pferdegelber. 85.
- Adjutanten der fahrenden Abtheilungen der Feld-Artillerie-Regimenter und Adjutanten der Feld-Artillerie-Schießschule. Rationserhöhung für dieselben. 86.
- Adjutanten bei dem Inspekteur der Gewehrfabriken und bei dem Chef der Landesaufnahme. Wegfall der Rationsberechtigung derselben bei eintretendem Stellenwechsel. 86.
- Adjutanten der fahrenden Abtheilungen der Feld-Artillerie-Regimenter und Adjutanten der Feld-Artillerie-Schießschule. Rationserhöhung für dieselben. 86.
- Ärztliche Zeugnisse. Ermächtigung zur Ausstellung — r — für militärpflichtige Deutsche in Rußland während der Erkrankung des Dr. Lindes. 151.
- Akademische Hochschule für Rusik. Kommandirung zu derselben. 156.
- Akten. Abgabe von — an das Archiv des Kriegsministeriums. 40.
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten. Ergänzung derselben. 248.
- Altersversicherung, Invaliditäts- und — siehe Invaliditäts- und Altersversicherung.
- Ämtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts. Invaliditäts- und Altersversicherung. Verpflichtung der Korps-Intendanturen und örtlichen militärischen Verwaltungsbehörden, welche versicherungs-pflichtige Personen beschäftigen, zum Halten der — n —. 188.
- Amtskautionen des Festungsbau-Personals (Kassanten sowie Rechnungsführer bei der Festungsbauerschule). 183.
- Anleitung für den Bau von Schießständen. Aenderung des § 11 der — sowie der Tafel V Abb. 6 der Zeichnungen. 50. Ausgabe einer neuen Tafel IV der Zeichnungen. 140. Berichtigung einer Angabe auf Seite 86 der —. 148. Ausgabe einer Zeichnung zu den in der Anlage 3 zu der — beschriebenen doppelten Bretterwänden. 223. Ausgabe einer weiteren Tafel — IV a —, nach welcher der Ausbau der Schießbahnen und neu anzulegender Anzeigerdeckungen zu bewirken ist. 234. Aenderung der §§ 2, 11, 27 u. 28 der —, Ausgabe einer neuen Tafel III a, einer Neubearbeitung der Anlage 5 sowie einer Anleitung zur Ausbesserung der neuen beweglichen Blenden. 257.
- Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Infanterie. Ausgabe des Entwurfs zu einer „—“. 234. Verkaufspreis des Entwurfs. 249.
- Anleitung zum Eisprengen für Militärkommandos. Aenderung derselben. 174.
- zur Herstellung zerlegbarer Wohnbaraden. Ergänzung des Absatzes 2 des Beispiels 2. 140.
- zur guten Erhaltung der Artilleriedepot-Bestände bei der Aufbewahrung und Versendung. Neuausgabe derselben. 260.
- Anstellung von verabschiedeten Offizieren. Berichtigung der „Nachrichten, betreffend die —“. 260.
- Anstellung von Unteroffizieren bei der Berliner und Charlottenburger Schußmannschaft. 223.
- bei dem Schußmannskorps in Bremen. 209.
- als Konstabler bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. 258.
- Antrieb der Werkzeuge des Schmiedes und des Fahnen-schmiedes bei dem Feldgeräth der Truppen und Depots. 247.

- Anzeigerbedeckungen auf den Garnison-Schießständen. Ausbau derselben. 234.
- Arbeitervertreter. Abänderungen der §§ 3 u. 8, 1 des Regulativs für die Wahlen der — und Schiedsgerichtsbeisitzer für die Unfallversicherung im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. 49.
- Archiv des Kriegsministeriums. Abgabe von Akten an das —. 40.
- Armeemärche. Aufnahme des „Lorgauer Parade-Marsches“ und des „Schwedischen Reiter-Marsches“ unter die Zahl der —. 212.
- Armee-Musikinspizient. Abänderung bz. Ergänzung der Dienstvorschrift für den — en —. 212.
- Armeeesattel. Anfertigung der Steigriemen für den —. 136.
- Armee-Verordnungs-Blatt. Anmeldung des Bedarfs an Exemplaren des —. 8. 120.
- Armierungs-Uebung der Fuß-Artillerie im Jahre 1891. 36.
- Artillerie. Taktische Uebungsreise von Generalen und Stabsoffizieren der Kavallerie und reitenden — im Jahre 1891. 150. Aenderungen in der Verwaltung bei den technischen Instituten der —. 40. Bestellungen bei den technischen Instituten der — seitens der Truppenteile der Feld- und Fuß-Artillerie. 24.
- Artilleriedepot. Aenderung der Dienstbezeichnung des Vorstandes des — s zu Graubenz in „Artillerie-Offizier vom Platz“ und die der Artillerie-Offiziere vom Platz zu Lorgau, Saarlouis und Rastatt in „Vorstand des — s.“ 219.
- Artilleriedepot in Münster. Rationsgewährung für den Vorstand desselben. 86.
- Artilleriedepots. Aenderweite Zuteilung von —. 254. Abänderung des § 331 der Vorschrift für die Verwaltung der —. 69. Neuabdruck der Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der —. 50. Ergänzung der Vorschrift. 136. Abänderung der Vorschrift. 221. Ausgabe des Waffeninstandsetzungs-Preisverzeichnis für die Königlich —. 166. Verkaufspreis dieses Preisverzeichnisses 208.
- Artilleriedepot-Bestände. Neuausgabe der „Anleitung zur guten Erhaltung der — bei der Aufbewahrung und Versendung. 260.
- Artilleriedepots, Filial- — s. Filial-Artilleriedepots.
- Artillerie-Material. Abänderung des Diensttitels des Inspizienten des — s in denjenigen eines „Inspizienten des Fuß-Artillerie-Materials“. 1.
- Artillerie-Offizier vom Platz. Aenderung der Dienstbezeichnung des Vorstandes des Artilleriedepots zu Graubenz in „ — “ und die der — e — zu Lorgau, Saarlouis und Rastatt in „Vorstand des Artilleriedepots“. 219.
- Artillerie-Prüfungskommission. Erhöhung des Etats an Mitgliedern bei der — auf Grund des Etats für 1891/92. 83. Abänderung der Vorschrift für die Geschäftsführung der Depotverwaltung der —. 248.
- Artillerie-Schießschulen. Pferdegegelbezug der zu den — kommandirten Offiziere. 249.
- Artillerie-Werkstätten. Aenderung des Preistarifs über Fabrikate der —. 153. Aenderung des Preistarifs II a über Fabrikate der — (Ausrüstungsstücke für Kavallerie). 33. Aufhebung dieses Preistarifs. 234.
- Aufhebung des Preistarifs III über Fabrikate der —, enthaltend die Sattlerfabrikate (ausgenommen die Ausrüstungsstücke für Kavallerie.) 215.
- Arg. Eisenbahn-Endstationen für den Schießplatz —. 166.
- Aufhebung des General-Artillerie-Comités. 134.
- Auflösung der Fortifikation zu Lorgau. 129.
- Ausbildung der Ersatz-Reservisten. Bestimmungen für die —. Beilage zu Nr. 3 Seite 18 u. 35.
- Aushebungsgeschäft. Theilnahme von Stabsoffizieren des Gardetorps am — im Jahre 1891. 30.
- Ausland. Marschgebührenliste für die aus dem — e zum Dienst einberufenen Mannschaften. 207.
- Auslieferung flüchtiger, im Auslande ver-mutheter Verbrecher. Bei Anträgen auf — ist im Falle der Ergreifung des Verfolgten dem Kriegsministerium ohne Verzug Mittheilung zu machen. 5.
- Ausrüstungs-Nachweisungen. Ausgabe neuer — für eine Infanterie- Munitions- Kolonne C/74. 73 mit Infanterie-Patronenwagen C/74 und Verwaltungs-Fahrzeuge C/73. 49. 88.
- eine fahrende Batterie. 139.
- eine Kolonne des Feld-Munitionsparks. 140.
- ein Haupt-Munitionsdepot. 147.
- eine Munitions-Zuhrpart-Kolonne eines Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Belagerungsparks. 222.
- Ausrüstungs-Nachweisungen für Feld-Artillerie-Formationen. Dieselben gehören auch weiterhin zu den nur für den Dienstgebrauch bestimmten Druckvorschriften 153.
- Ausrüstungs-Nachweisung für eine reitende Batterie. Berichtigung eines Druckfehlers in derselben. 138.
- Ausrüstungs-Nachweisungen. Außerkräftsetzung der — für eine fahrende Batterie (aufgestellt 1890) und für eine fahrende Batterie C/64. 73 bz. C/73. 69 (aufgestellt 1890). 249.
- Außerdienstliche versicherungspflichtige Beschäftigung. Dieselbe macht auch beurlaubte Personen des Soldatenstandes in Bezug auf die Invaliditäts- und Altersversicherung versicherungspflichtig. 124.
- Außeretatmäßige Bigefeldwebel. — s. Bigefeldwebel, außeretatmäßige.
- Ausschuß-Mitglieder der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten. Zahl derselben. 56.
- Bade- und Brunnenkuren. Abänderungen der Bestimmungen über —. 155.
- Bandolier, verschmälertes. Einführung desselben bei der Feld-Artillerie. 8.
- Baukreise. Veränderung der — im Gardekorps. 4.
- VII. und XV. Armeekorps. 74.
- I. Armeekorps. 124.
- XVII. Armeekorps. 151.
- I. Armeekorps (Zuteilung des Remontedepots Weeskenhof zum Garnison-Baukreise Königsberg in Nr. II.) 206.
- Bau von Schießständen. Anleitung für den — s. Anleitung für den —.
- Bauverwaltung, Militär- —. Besoldung des nicht etatsmäßig angestellten Personals der — während der Ableistung militärischer Uebungen. 213.
- Bayerischer Militär-Verdienstorden. Aenderung der Satzungen desselben. 142.

Beamte der Militär-Verwaltung. Verordnung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über Gewährung von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die — n — — 81. Festsetzung, daß die §§ 19, 21, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 43 und 45 bis 49 der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes auf die — n — — Anwendung zu finden haben. 82.

Befähigung, wissenschaftliche, für den einjährig-freiwilligen Militärdienst — s. wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Bekleidungs-etats. Verächtigung derselben. 99.

Bekanntmachungskosten. Verrechnung der bei den Korps-Bekleidungsämtern aus Anlaß der Beschaffungen zc. für die Truppen durch öffentliche Ausschreibung entstehenden — 90.

Beisitzer *hj.* Stellvertreter der (Unfallversicherung-) Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. Veränderungs-Nachweisungen Nr. 16 und 17 zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten — 24. 220.

Belagerungs- und Festungs-Artillerie. Ausgabe von Zeichnungen  
des leichten Kastenwagens. 174.  
der Fulseisen zc. für Pferde schwerer Schläges. 217.

Belegung der Kasernenquartiere beurlaubter Offiziere. 32.

Belgien, Prinz Balduin von —, Herzog zu Sachsen, Trauer um denselben. 2.

Bemerkungen, allgemeine, des Inspizienten der Waffen bei den Truppen aus Anlaß der Waffeninspektionen 1890. Ausgabe derselben. 138. Verkaufspreis derselben. 153.

Berlin. Disziplinarstrafgewalt des Gouverneurs des Invalidenhauses zu — 252. Verlegung des Bezirkskommandos Bernau nach — 246.

Berliner Schutzmansschaft. Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der — 223.

Bernau. Verlegung des Bezirkskommandos — nach Berlin. 246.

Benennung, anderweite,  
des 1. Rheinischen Ulanen-Regiments Nr. 7. 133.  
des Schlesiens Füsilier-Regiments Nr. 38. 133.  
des Infanterie-Regiments Prinz Friedrich Karl von Preußen (Brandenburgischen) Nr. 64. 252.  
des 3. Badien Infanterie-Regiments Nr. 111. 261.  
des 1. Königlich Sächsischen Husaren-Regiments Nr. 18 und  
des 2. Königlich Sächsischen Husaren-Regiments Nr. 19. 206.  
des 1. Königlich Sächsischen Ulanen-Regiments Nr. 17. 253.  
des 3. Königlich Württembergischen Infanterie-Regiments Nr. 121. 98.  
des 8. Königlich Württembergischen Infanterie-Regiments Nr. 126. 135.  
des 2. Königlich Württembergischen Dragoner-Regiments Nr. 26. 170.  
des Infanterie-Regiments König Wilhelm (6. Württembergischen) Nr. 124 und des Ulanen-Regiments König Wilhelm (2. Württembergischen) Nr. 20. 246.  
des 2. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments (Großherzog) Nr. 116. 245.

Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen. Weitergewährung der Zulage für Unteroffiziere bei den — 86.

Beschäftigung, außerdienstliche versicherungspflichtige. Dieselbe macht auch beurlaubte Personen des Soldatenstandes in Bezug auf die Invaliditäts- und Altersversicherung versicherungspflichtig. 124.

Beschäftigungen, vorübergehende. Befreiung derselben von der Versicherungspflicht in Bezug auf die Invaliditäts- und Altersversicherung. 16. 19. 23.

Beschlagzeugtasche für Kavallerie. Abänderung derselben. 167.

Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1890 verabreichten Naturalien. 49.

Besehung von Stabsoboisten zc. Stellen. 159.

Besichtigungsreisen. Nichtgewährung von Fuhrkosten für Wege nach außerhalb gelegenen Garnisonanstalten zc. in denjenigen Fällen, in welchen für die Reisen selbst Fuhrkosten nicht zuständig sind. 243.

Besoldung des nicht etatsmäßig angestellten Personals der Militärbauverwaltung während der Ableistung militärischer Übungen. 213.

Besoldungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden. Abänderung des § 49. 76. Ergänzung der Anmerkung zu § 91,sa. 145. Ergänzung des § 83,1. 147. Abänderung der §§ 30,4 und 36,5. 221. Abänderung des § 77. 221. Abänderung des § 2,1. 231.

Besoldungsvorschrift, Kriegs- — s. Kriegsbefoldungsvorschrift.

Bespannungen bei den Übungen der Fußartillerie Versuchsweise Verstärkung des Etats der Train-Bataillone. Nr. 14 und 15 behufs Bestimmung von — 84. 85.

Bestellungen der Truppentheile der Fuß- und Fuß-Artillerie bei den technischen Instituten der Artillerie. 24.

Bestimmungen über Gewährung von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militär-Verwaltung. Verordnung, betreffend Abänderung dieser Bestimmungen. 81.

Bestimmungen für die Fuß- und für die Fuß-Artillerie-Schießschule (Entwürfe). Ausgabe derselben. 76. Verkaufspreis derselben. 129. Änderungen der §§ 2 und 14 der Bestimmungen für die Fuß-Artillerie-Schießschule. 165.

Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands. Ergänzung und Abänderung der Anlage D zu § 48 des — z — 221.

Bewaffung der Kanoniere der fahrenden Batterien mit dem Revolver 83. 97. Bewaffung der Fuß-Artillerie mit Karabinern 88. 98.

Beurlaubtenstand. Übungen des — es im Etatsjahre 1891/92. 40. Kommandozulage für Offiziere des — es bei Übungen. 166.

Beurlaubte Offiziere. Belegung der Kasernenquartiere — r — 32.

Beurlaubung von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile 1891/92. 8.

Bezirkskommandos I Berlin und II Berlin. Abänderung der Ressortverhältnisse innerhalb der — 75.

Bezirksoffiziere. Erhöhung der Zahl der — durch den Etat für 1891/92. 84.

Bivak-Gebühren. Erhöhung derselben von 3/5 auf 4/5 Bivak. 85.

- Brandenburg a. S. Errichtung eines Filial-Artillerie-depots zu —. 97.
- Braunschweig. Feier des Todestages des Herzogs Leopold von — im Jahre 1891. 152.
- Bremen. Anstellung von Unteroffizieren bei dem Schützmannskorps in —. 209.
- Bretterwände, doppelte, auf den Schießständen. Ausgabe einer Zeichnung über die Herstellung derselben. 223.
- Bronzart v. Schellendorff, General der Infanterie, kommandirender General des I. Armeekorps. Trauer um denselben. 169.
- Büchsenmacherkasten für die Ersatz-Eskadrons der Kavallerie-Regimenter. Aufbewahrung derselben. 262.
- Burschen der zur Ausbildung im Revisionsdienst zu den technischen Instituten der Artillerie in Spandau kommandirten Offiziere. Verpflegung derselben. 74.
- Carls haben. Disziplinarstrafgewalt des Kommandanten des Invalidenhauses zu —. 252.
- Chargenpferde. Herabsetzung der Dauer der —. 84. 85. Ueberweisung fälliger — an Offiziere. 137.
- Charlottenburger Schützmannschaft. Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der —. 223.
- Chef des Generalstabes eines Gouvernements bz. einer Kommandantur. Stellung desselben. 245.
- Civilversorgung. Disziplinarbestrafung der im Interesse ihrer — bei Civilbehörden kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen. 233.
- Cöblin. Erweiterung des Kadettenhauses zu —. 83.
- Denkmünzen als Preise für Richtkanoniere der Feld-Artillerie. Veränderte Aufschrift derselben. 89.
- Depotverwaltung der Artillerie-Prüfungs-Kommission. Abänderung der Vorschrift für die Geschäftsführung der —. 248.
- Deutsch-Ostafrika. Kaiserliche Schutztruppe für — s. Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.
- Dienstanzweisung für die Korps-Bekleidungsämter. Berichtigung derselben. 75. Ausgabe eines Nachtrags zu der — (Abschnitte II., III. und IV. zu Beilage 4). 189.
- Dienstanzweisung für die Oberfeuerwerkerschule. Ausgabe derselben. 76. Verkaufspreis derselben. 137.
- Dienstbezeichnung. Aenderung der — des Vorstandes des Artilleriedepots zu Graudenz in „Artillerie-Offizier vom Platz“ und die der Artillerie-Offiziere vom Platz zu Zörgau, Saarlouis und Rastatt in „Vorstand des Artilleriedepots.“ 219.
- Dienstgänge. Gewährung von Fuhrkosten an die Beamten der Militär- u. Verwaltung bei — n. 81. Nichtgewährung von Fuhrkosten an rationsberechtigte Beamte bei — n. 81. Gewährung von Fuhrkosten an rationsberechtigte Offiziere bei — n in denjenigen Fällen, in welchen dieselben weder auf Pferdegeld, noch auf Rationen Anspruch haben. 189.
- Dienstordnung für das Militär-Reitinstitut. Abänderung derselben. 242.
- Dienstordnung für die Militär-Waffenfabriken. Aenderung der Bezeichnung „Subdirektoren“ der Gewehrfabriken und der Munitionsfabrik in „Unterdirektoren.“ 99. Abänderung des § 38 der Beilage Nr. 11. 151. Aenderung des § 29 der —. 219.
- Dienstpferde. Gewährung von Geldvergütungen an die rationsberechtigten Offiziere der Fußtruppen u. vom Sekondlieutenant aufwärts bis ausschließlich derjenigen mit Regiments-Kommandeur-Gebührnissen zur Beschaffung von — n (Pferdegeld). 84 und Beilage zu Nr. 5. Wegfall der bisher für Adjutanten zuständigen Geldvergütung zur Beschaffung von — n. 85.
- Dienstprämie für Unteroffiziere in Höhe von 1000 Mk. 85. 86.
- Dienstvorschrift für den Armeemusikinspizienten. Abänderung bz. Ergänzung derselben. 212.
- Dienstvorschriften. Aenderung hinsichtlich ins Feld mitzunehmender —. 23.
- Dissolutions-Aenderung der Feld-Artillerie des XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps. 172.
- Disziplinarbestrafung der im Interesse ihrer Civilversorgung bei Civilbehörden kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen. 233.
- Disziplinarstrafgewalt des Inspektors der Gewehr- und Munitionsfabriken. 219. der Direktoren der Gewehr- und Munitionsfabriken. 219. der Kommandanten für Truppen-Übungspolizeien. 241. des Gouverneurs des Invalidenhauses zu Berlin. 252. der Kommandanten der Invalidenhäuser zu Carls haben und Stolp. 252.
- Disziplinar-Strafordnung für die Kaiserliche Marine. Ausgabe derselben. 188.
- Doppelte Bretterwände auf den Schießständen. Ausgabe einer Zeichnung über die Herstellung derselben. 223.
- Druckvorschriften. Berichtigung derselben. Ausgabe von Nachträgen zu — an Stelle von Deckblättern. 4. Druckvorschriften. Verwaltung. Provisorische Einrichtung einer — beim Kriegsministerium. 3. Endgültige Einrichtung derselben. 83.
- Ehrengerichte über Stabsoffiziere. Teilnahme der Stabsoffiziere der Landgen darmarie an der Bildung der —. 246.
- Eingeschriebene Dienstbriefe an Empfänger im Landbestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt. Liquidierung der Einschreibgebühr für dieselben. 139.
- Einjährig-Freiwillige. Verabreichung von Militär-Fahrkarten an zur Entlassung kommende —. 74. Rück erstattung der Gebührnisse seitens der zu den — n über tretenden Mannschaften. 215. Ueberzicht derjenigen Infanterie-Truppenteile, welche am 1. April 1892 — ein stellen. 255.
- Einjährig-freiwilliger Militärdienst. Nachtrag zum Gesamtverzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den — n — berechtigt sind. 31. Aenderndes Gesamtverzeichnis der vorher bezeichneten höheren Lehranstalten. 165. Nachtrag zu diesem Verzeichnis. 222.
- Einleben der für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Marken in die Quittungskarten. 56.

Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891. Auszug aus demselben. 206.  
 Einschreibgebühr für eingeschriebene Dienstbriefe an Empfänger im Landbestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt. Liquidierung derselben. 139.  
 Einstellung der Rekruten 1891/92. 8.  
 Einstellung von Mannschaften in die Invalidenhäuser. 147.  
 Eintheilung, veränderte, des  
 Statistkapitels 24 (Geldverpflegung). 87.  
 Statistkapitels 37 (Artillerie- und Waffenwesen). 87.  
 Einverleibungen von Gemeindebezirken oder Theilen von solchen. Feststellung der Servisklasse bei denselben. 191.  
 Einzel-Prüfungsschießen 1891. Aufgaben zu demselben. 189.  
 Einziehung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung. Festsetzung der Höhe der an Krankentassen zc. für die denselben übertragene — sowie für die Einhebung der entsprechenden Marken in die Quittungskarten zu gewährenden jährlichen Vergütungen. 73.  
 Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- zc. Zügen. 174. 235.  
 Eisenbahnen. Ergänzung und Abänderung der Anlage D zu § 48 des Betriebs-Reglements für die — Deutschlands. 221.  
 Eisenbahn-Endstationen für den Schießplatz Arns. 166.  
 Eisenbahn-Linien-Kommissare und Eisenbahn-Kommissare. Wegfall der Rationsberechtigung derselben bei eintretendem Stellenwechsel. 85.  
 Eis Sprengen. Aenderung der Anleitung zum — für Militärkommandos. 174.  
 Esch-Lothringen. Weitergewährung der Zulage für Unteroffiziere bei den Besatzungsgruppen in —. 86.  
 Entlassene Mannschaften. Verabreichung von Militär-Fahrkarten an zur Entlassung kommende Mannschaften. 73.  
 Entlassung der Reservisten 1891/92. 8.  
 Entwerthung der für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Marken. 17. 22.  
 Erwerbsfähigkeit. Abgabe eines Urtheils über — in den militärärztlichen Zeugnissen über Dienstunbrauchbarkeit. 207.  
 Errichtung  
 einer — 9. — Kriegsschule, provisorisch in Hersfeld. 84. 85.  
 einer 9. und 10. Kompanie bei der Hauptkadettenanstalt. 83.  
 eines neuen Kadettenhauses in Karlsruhe. 83.  
 von Unteroffizierenschulen in Jülich und Dohlau. 184.  
 einer Militär-Lehrschmiede in Frankfurt a. M. 84. 135.  
 eines Filial-Artilleriedepots in Jüterburg. 84.  
 von Filial-Artilleriedepots in Brandenburg a. S., Frankfurt a. D. und im Lockstedter Lager. 97.  
 eines neuen Remontedepots — Westhof — in der Provinz Ostpreußen. 187.  
 Ersatz-Reservisten. Bestimmungen für die Ausbildung der —. Beilage zu Nr. 3 Seite 18 und 35.  
 Ersparnisse bei der Selbstbewirtschaftung bz. Beschaffung des Feuerungsmaterials durch die Truppen. Abführung von 1/5 an die Reichskasse. 88.  
 Etat für 1891/92. Formations-Aenderungen zc. aus Anlaß des — s. —. 83.

**Statistkapitel:**

24 (Geldverpflegung), veränderte Eintheilung. 87.  
 37 (Artillerie- und Waffenwesen), veränderte Eintheilung. 87.  
 43 (Verschiedene Ausgaben), Ergänzung in Bezug auf die Berechnung der Ausgaben für Invaliditäts- und Altersversicherung und für Krankenversicherung. 87.  
 Exerzirpatronen 88. Preis derselben beim Verlaufe an die Truppen. 5.  
 Exerzir-Reglement für die Fuß-Artillerie. Aenderung desselben. 31.

**Fabrikate der Artillerie-Werkstätten.**

Aenderung des Preistarifs über —. 153.  
 Aenderung des Preistarifs IIa über — (Ausrüstungsstücke für Kavallerie). 33.  
 Aufhebung dieses Preistarifs. 234.  
 Aufhebung des Preistarifs III über —, enthaltend die Sattlerfabrikate (ausgenommen die Ausrüstungsstücke der Kavallerie). 215.

Fabrikate des Feuerwerkslaboratoriums. Aenderung des Preisverzeichnisses über dieselben. 32. 147.  
 Fahnen-schmied bei der Feld-Artillerie und Fuß-Artillerie. Aenderung in der Zusammensetzung des Werkzeuges für denselben. 33.  
 Fahrplan der königlichen Militär-Eisenbahn vom 1. Juni 1891 ab. 145.  
 vom 1. Oktober 1891 ab. 213.

**Feld-Artillerie.**

Einführung des verschmälerten Bandoliers bei der —. 8.  
 Einführung des Halfterriemens bei der —. 90.  
 Veränderte Aufschrift der den Richtanonieren der — als Preise zu verleihenden Denkmünzen. 89.  
 Paradeausrüstung der Geschütze der —. Abänderung derselben. 208.  
 Verwendung von maschinell hergestellten Stahlwieseln für Sattelböcke C/64 der —. 77.

Feld-Artillerie des XII. (königlich sächsischen) Armeekorps. Dislokations-Aenderung derselben. 172.

Feld-Artillerie-Brigade. Versuchsweise Unterstellung einiger Landwehrbezirke im Bezirke des VII. Armeekorps unter die —. 232.

Feld-Artillerie-Material. Errichtung der Stelle eines Inspizienten des — s. 1.

Ausgabe von Zeichnungen des — s. 239.

Feld-Artillerie-Regimenter. Rationserhöhung für die Adjutanten der fahrenden Abtheilungen der —. 86.

Verminderung der Etatsstärke der fahrenden Batterien niedrigen Etats beim III., IV., VII., IX., X. und XI. Armeekorps. 86.

Feld-Artillerie-Schießschule. Bestimmungen für die — (Entwurf). Ausgabe derselben. 76. Verkaufspreis derselben. 129.

Feld-Artillerie-Schießschule. Rationserhöhung für die Adjutanten der —. 86. Verstärkung der —. 86.

Felddienst-Ordnung. Abänderung der „Erläuterungen“ zum Muster 3 der —. 170.

Festungsbaupersonal. Amtskautionen des — s. (Kautanten sowie Rechnungsführer bei der Festungsbauschule). 183.



- Festungsbauſchule. Amtsklaution des Rechnungsführers bei der —. 183.
- Festungs-Generalſtabſtreife 1891. 36.
- Festungs- und Belagerungs-Artillerie. Ausgabe von Zeichnungen der —. 174. 217.
- Feuerleitung der Fuß-Artillerie. Ausgaben des Entwurfs: „Die —“. 166.
- Feuerungsmaterial. Abführung von  $\frac{1}{3}$  der Erſparniſſe bei der Selbſtbewirthſchaftung bz. Beſchaffung des —s durch die Truppen an die Reichsklaſſe. 88.
- Feuerwerkſlaboratorium. Hinzutritt eines Unterdirektors bei dem — auf Grund des Etats für 1891/92. 83.
- Änderung des Preisverzeichniſſes über Fabrikate des —. 32. 147.
- Feuerwerkſoffiziere. Änderung der §§ 21 und 28 der Instruktion über die Dienſtverhältniſſe und Dienſtobligationen der —. 50. Deſgl. des § 8. 253.
- Feuerwerkſpersonal. Erhöhung des Etats an Feuerwerkſhauptleuten gegen Wegfall von Feuerwerkſlieutenants durch den Etat für 1891/92. 83.
- Filial-Artilleriedepot zu Inſterburg. Neuerrichtung deſſelben auf Grund des Etats für 1891/92. 84.
- Filial-Artilleriedepots. Errichtung von — in Brandenburg a. S., Frankfurt a. D. und im Loßſtedter Lager. 97.
- Formations-Änderungen zc. aus Anlaß des Etats für 1891/92. 83.
- Formation der Gewehr-Prüfungs-Kommiſſion für 1891. 42.
- Fortifikation zu Torgau. Auſlöſung deſſelben. 129.
- Fourageerhebung. Angaben in den Quittungen über die — für pferdegeldempfangende Offiziere. 223.
- Fourierunteroffiziere der Fuß-Artillerie. Gewährung einer etatsmäßigen Zulage von 3 Mk. monatlich für dieſelben. 87.
- Frachtbrieſe für die Pulverfabrik bei Hanau. Aufſchrift deſſelben. 173.
- Frankfurt a. M. Neuerrichtung einer Militär-Lehrſchmiede zu —. 84. 135.
- Frankfurt a. D. Errichtung eines Filial-Artilleriedepots zu —. 97.
- Freiſtelle. Beſetzung einer — bei der Königl. Landesſchule zu Pforta. 242.
- Friedens-Beſoldungsvorſchrift — ſ. Beſoldungs-Vorſchrift für das Preußiſche Heer im Frieden.
- Friedens-Naturalverpflegungs-Reglement. Änderungen in den §§ 53 und 56. 5.
- Friedens-Sanitäts-Ordnung. Ausgabe deſſelben. 171. Druckfehler in deſſelben. 266.
- Fuhrkoſten. Gewährung von — an die Beamten der Militär- zc. Verwaltung bei Dienſtgängen. 81. Nichtgewährung von — an rationsberechtigzte Beamte bei Dienſtgängen. 81.
- Fuhrkoſten bei Beſichtigungſtreifen. Nichtgewährung von Fuhrkoſten für Wege nach außerhalb gelegenen Garniſonſtanſtalten in denjenigen Fällen, in welchen für die Reiſen ſelbſt Fuhrkoſten nicht zuſtändig ſind. 243.
- Fuß-Artillerie. Beſetzungen von Mannſchaften der — vom Feldwebel (Oberfeuerwerker) abwärts durch die General-Inſpektion der Fuß-Artillerie ohne vorheriges Einverſtändniß der beteiligten Generalkommandos. 2. Verſuchsweiſe Verſtärkung des Etats der Train-Bataillone Nr. 14 und 15 behufs Geſtellung von Beſpannungen bei den Uebungen der —. 84. 85. Ausrüſtung der — mit Karabinern 88. 98. Änderung des Exerzier-Reglements für die —. 31. Änderung der Schieß-vorſchrift für die —. 31. Ausgabe des Entwurfs: „Die Feuerleitung der —“. 166. Armirungs-Uebung der — im Jahre 1891. 36. Zahl der außeretatsmäßigen Biſefeldwebel bei der —. 88. Deſgl. vom 1. November 1891 ab. 238. Gewährung der etatsmäßigen Zulage von 3 Mk. monatlich an die Kammer- und Fourier-Unteroffiziere der —. 87.
- Fuß-Artillerie-Material. Abänderung des Dienſtitels des Inſpizienten des Artillerie-Materials in denjenigen „eines Inſpizienten des —“. 1.
- Fuß-Artillerie-Offiziere. Zugehörigkeit deſſelben zu den taktiſchen Uebungsreiſen der Offiziere der Infanterie-Truppentheile. 88.
- Fuß-Artillerie-Schießſchule. Beſtimmungen für die — (Entwurf). Ausgabe deſſelben. 76. Verkaufspreis deſſelben. 129. Änderungen der §§ 2 und 14 der Beſtimmungen für die —. 165.
- Fußbodenantrieb in militärſtaliſchen Gebäuden. 172.
- Garniſonbauten. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von —. Ergänzung deſſelben. 248.
- Garniſondienſt-Vorſchrift vom 13. September 1888. Änderung des § 33 der —. 155.
- Garniſonkarte. Herſtellung und Verkaufspreis einer Karte der Garniſonen des Reichsheeres. 4.
- Garniſon-Verpflegungszuſchüſſe für Stolz für das 1. Vierteljahr 1891. 6.  
das 2. Vierteljahr 1891. 94.  
„ 3. „ 1891. 179.
- Pillau, Celle und Uelzen für das 3. Vierteljahr 1891. 189.  
das 4. Vierteljahr 1891. 226.
- Falkenberg u. Mörchingen für das 3. Vierteljahr 1891. 239.  
das 1. Vierteljahr 1892. 264.
- Garniſonzulage. Zahlbarkeit deſſelben. 147.
- Gebühren- und Stempelfreiheit, welche für die Abwickelung der Rechtsverhältniſſe zwischen den Invalidiſtats- und Altersverſicherungsanſtalten und den Verſicherten eingeräumt iſt, hat auch auf die pfar- und ſtandesamtlichen Urkunden Anwendung zu finden. 124.
- Gebühren der zur Durchführung von Abperrungsmaßregeln gegen die Kinderpeſt verwendeten Militärkommandos und Erſtattung der Mehrkoſten aus Reichs-Civillonds. 191.
- Gefängniſſenſpektor. Vorbereitungsdiensſt der Militär-anwärter für das Amt eines —s. 215.
- Gefechtsmäßige Ziele für die Infanterie. Ausgabe des Entwurfs zu einer „Anleitung für die Darſtellung — r. —“. 234. Verkaufspreis des Entwurfs. 249.
- Gefechts- und Schießübungen im Gelände zc. Verſigungssummen für 1891/92. 87. Änderung der Ziffer 1 c der Beſtimmungen, betreffend Verwendung und Berechnung der Mittel für —. 88.
- Geldvergütung für Abjutanten zur Beſchaffung von Dienſtpferden. Wegfall deſſelben in Folge Einführung der Pferdegelder. 85.

Geldvergütung für Zahlmeister der Kavallerie zur Beschaffung von Dienstpferden. Wegfall derselben bei eintretendem Stellenwechsel. 85.

General-Artillerie-Komité. Aufhebung desselben 134.

General-Kommando 3. Uniform der in etatsmäßigen Stellen bei den — befindlichen pensionirten Offiziere. 187.

General-Militärkasse. Geschäftsanweisung für die —. Verkaufspreis der Neuauflage derselben. 207.

Generalstab. Stellung des Chefs des — es eines Gouvernements bz. einer Kommandantur. 245.

Generalstabkreise. Abänderung des § 7 der Bestimmungen über die jährlichen —. 2. Ergänzung des § 19,6 der Bestimmungen über die jährlichen —. 136. — im Jahre 1891. 36. Abänderung der lehterwähnten Festschzung. 145. Theilnahme von Offizieren der Kriegsschulen zu Meß und Hersfeld an den —. 124.

Generalstabkreise, Festungs-, im Jahre 1891. 36.

Geschäftsschreibergehülfe. Vorbereitungsdiensft der Militäranwälter für das Amt eines — n. 215.

Geschäftsvollzieher. Vorbereitungsdiensft der Militäranwälter für das Amt eines — s. 215.

Geschäftsanweisung für die General-Militärkasse. Verkaufspreis der Neuauflage derselben. 207.

Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artilleriedepots. Neuabdruck der Vorschrift über das —. 50. Ergänzung der Vorschrift. 136. Abänderung der Vorschrift. 221.

Geschütze der Feld-Artillerie. Abänderung der Paradeausrüstung der —. 208.

Geschützelei. Hinzutritt eines Unterdirektors bei der — auf Grund des Stats für 1891/92. 83.

Gewehr- und Munitionsfabriken. Disziplinarstrafsgewalt des Inspektors der —. 219. der Direktoren der —. 219. Abänderung des § 12 der Instruktion für die Inspektion der —. 219.

Gewehrfabriken in Spandau und Erfurt. Abänderungen in der Verwaltung bei denselben. 41.

Gewehr-Prüfungs-Kommission. Erhöhung des Stats an Offizieren und Theilung der — in 2 Abtheilungen auf Grund des Stats für 1891/92. 83. Rationserhöhung für den 1. Stabsoffizier der —. 86. Rationserhöhung für den 2. Stabsoffizier und den Führer der Versuchskompanie der —. 86. Formation der — für 1891. 42. Ausrüstung der zur — zu kommandirenden Mannschaften. 189.

Gouvernement. Stellung des Chefs des Generalstabes eines — s bz. einer Kommandantur. 245.

Guben. Verlegung des Bezirkskommandos Sorau nach —. 211.

Graubenz. Uebertragung der Stellen des Kommandanten, Platzmajors und Garnisonarztes von Reize auf — auf Grund des Stats für 1891/92. 84. Abänderung der Dienstbezeichnung des Vorstandes des Artilleriedepots zu — in „Artillerie-Offizier vom Platz“. 219.

Großfürst Nicolaus Nicolajewitsch von Rußland. Trauer um denselben. 141.

Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit

Militäranwältern. Abänderung der Anlage D und der dazu gehörigen Ergänzung. 90. Abänderungen der für den Umfang der Preussischen Monarchie geltenden besondern Bestimmungen zu den erwähnten Grundsätzen. 208.

Halfterriemen. Einführung des — s bei der Feld-Artillerie. 90.

Hamburg. Anstellung von Unteroffizieren als Konstabler bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt —. 258.

Handgriffringe zum Medizin- und Bandagenkasten. Preise ic. für dieselben. 138.

Handwaffen. Abänderung des Verkaufspreisverzeichnisses zu den —. 171.

Hauptkabettenanstalt. Errichtung von 2 neuen Kompanien unter Erweiterung der Anstalt um 40 Kadettenstellen durch den Etat für 1891/92. 83. Rationsgewährung für die Kompanie-Chefs und die Bataillons-Adjutanten bei der —. 86.

Heerordnung. Abänderung der §§ 26 und 27 der —. 3. Abänderung des § 42,6 der —. 206. Abänderung des § 15,3b und des Musters 16 der —. 242.

Helgoland. Vereiniigung von — mit dem Deutschen Reiche. 167. Verbindungen bz. Ueberfahrtsgeid nach und von —. 216. 260.

Hersfeld. Neuerrichtung einer — 9. — Kriegsschule, provisorisch zu —. 83.

Herzog Leopold von Braunschweig. Feier des Todestages desselben im Jahre 1891. 152.

Hochschule, akademische, für Russl. Kommandirung zu derselben. 156.

Höhere Lehranstalten. Nachtrag zum Gesamtverzeichnis derjenigen — n —, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. 31. Aenderweites Gesamtverzeichnis der vorbezichneten — n —. 165. Nachtrag zu diesem Verzeichnis. 222.

Jäger. Zahl der außeretatsmäßigen Bizefeldwebel bei den — n. 88. Desgl. vom 1. November 1891 ab. 238.

Infanterie. Abänderungen und Ergänzungen der Schießvorschrift für die —. 75. 188. 253. Ausgabe des Entwurfs zu einer Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die —. 234. Verkaufspreis des Entwurfs. 249. Zahl der außeretatsmäßigen Bizefeldwebel bei der —. 88. Desgl. vom 1. November 1891 ab. 238.

Infanterie-Brigade-Verbände beim VII. Armeekorps. Abänderungen in denselben. 232.

Ingenieur- und Pionierkorps. Verwendung der Gehührnisse von  $\frac{2}{3}$  der fehlenden Sekondlieutenants des — behufs Verpflegung außeretatsmäßiger Bizefeldwebel als Offizierdienstthuer. 84. 86.

Inkommunalisirte Orte. Feststellung der Servisklasse für —. 191.

Inspezient des Artillerie-Materials. Abänderung des Diensttitels desselben in „Inspezient des Fuß-Artillerie-Materials“. 1.

Inspezient des Feld-Artillerie-Materials. Errichtung der Stelle eines — en —. 1.

- Inspizient der Waffen bei den Truppen. Errichtung der Stelle eines zweiten — en — 8.
- Insterburg. Errichtung eines Filial-Artilleriedepots zu — 84.
- Institute, technische, der Artillerie. Aenderungen in der Verwaltung von denselben. 40. Erhöhung des Etats an Unterdirektoren bei denselben. 83.
- Instruktion über die Dienstverhältnisse und Dienstobliegenheiten der Feuerwerksoffiziere. Aenderung der §§ 21 und 28. 50. Desgl. des § 8. 253.
- Invalidenhäuser. Disziplinarstrafgewalt des Gouverneurs des Invalidenhauses zu Berlin und der Kommandanten der — zu Carlshafen und Stolp. 252. Unterstellung des Invalidenhauses zu Stolp unter das Generalkommando XVII. Armeekorps. 252. Einstellung von Mannschaften in die —. 147.
- Invaliditäts- und Altersversicherung. Verordnung, betreffend das Verfahren vor den auf Grund des —-Gesetzes errichteten Schiedsgerichten, vom 1. Dezember 1890. 10. Bestimmungen I. über die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht; II. über die Entwertung und Vernichtung von Marken. 16. 23. Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem —-Gesetze versicherten Personen. 18. 23. Nachtrag zu der Nachweisung über die Zuständigkeit der einzelnen Behörden zc. bei Ausführung des —-Gesetzes. 50. Bekanntmachung, betreffend das Einkleben der für die — zu verwendenden Marken in die Quittungskarten. 56. Organisation der —. A. Versicherungsanstalten. 56. Festsetzung der Höhe der an Krankenkassen für die denselben übertragene Einziehung der Beiträge zur — sowie für die Einklebung der entsprechenden Marken in die Quittungskarten zu gewährenden jährlichen Vergütungen. 73. Einwirkung auf Gewährung einer Vergütung für die an Krankenkassen zc. übertragene Ausstellung (bz. den Umtausch) der Quittungskarten. 73. Anderweite Festsetzung des Sitzes der Schiedsgerichte für den Stadtkreis und den Landkreis Linden und für den Kreis Neustadt a. R. 99. Anwendung der Gebühren- und Stempelfreiheit in Bezug auf die in Angelegenheiten der — beizubringenden pfarr- und standesamtlichen Urkunden. 124. Personen des Soldatenstandes — auch beurlaubte — unterliegen, wenn dieselben außer- dienstlich eine versicherungspflichtige Beschäftigung übernehmen, der Versicherungspflicht. 124. Verpflichtung der Korps-Intendanturen und brüchigen militärischen Verwaltungsbehörden, welche versicherungspflichtige Personen beschäftigen, zum Halten der „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts. Invaliditäts- und Altersversicherung.“ 188. Verrechnung der Ausgaben für — bei Kapitel 43 Titel 5. 87.
- Jodiformium pulveratum. Ausstattung der Verbandmitteltasche der Krankenträger der Sanitätsdetachements mit —. 235.
- Jülich. Neuerrichtung einer Unteroffiziersvorschule zu —. 84. Uniform der etatsmäßigen Mannschaften der Unteroffiziersvorschule zu —. 149.
- Kadettenhäuser zu Coblenz. Erweiterung um 40 Kadettenstellen und Erhöhung des Etats an Erziehern. 83.
- zu Karlsruhe. Neuerrichtung dieses Kadettenhauses. 83.
- Kaiser-Manöver im Jahre 1891. 85.
- Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. Gesetz, betreffend die —, vom 22. März 1891. 121.
- Organisatorische Bestimmungen für die —. 134. Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen die Militärpersonen der —, vom 3. Juni 1891. 184. Ueberweisung der Personalpapiere der behufs Uebertritts zur — n — aus dem Heere ausgeschiedenen Offiziere und Sanitätsoffiziere. 171.
- Kammerunteroffiziere der Fuß-Artillerie. Gewährung einer etatsmäßigen Zulage von 3 M für die —. 87.
- Karabiner 88. Ausrüstung der Fuß-Artillerie mit — n —. 98.
- Karlsruhe. Neuerrichtung eines Kadettenhauses zu —. 83.
- Kartuschornister C/73. Anfertigung derselben. 249.
- Kartuschverzierung für das Königs-Ülanen-Regiment (1. Hannoverische) Nr. 13. 187.
- Kasernenquartiere beurlaubter Offiziere. Belegung derselben. 32.
- Kavallerie. Schießvorschrift für die —. Abänderung derselben. 254. Vorschrift für die Waffenübungen der —. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 248. Verkaufspreis der „Vorschrift für das Schwimmen der —“ (Entwurf). 173. Wegfall der Patronenbüchsen bei der —. 138. Taktische Uebungsreise von Generalen und Stabsoffizieren der — und reitenden Artillerie im Jahre 1891. 150. Abänderung der Beschlaggeugtasche für —. 167.
- Kavallerie-Brigaden. Versuchsweise Unterstellung einiger Landwehrbezirke des VII. Armeekorps unter die —. 232.
- Kavalleriebegen 89. Stempelung derselben. 257.
- Kavallerie-Divisionen. Aufstellung und Uebungen derselben im Jahre 1891. 35.
- Kavallerie-Uebungsreisen im Jahre 1891. 36.
- Kautionsangelegenheiten. Postofreiheit von Sendungen in —. 152.
- Kinnriemen. Neue Probe derselben. 1. Anderweite Befestigungsvorrichtungen für denselben. 1.
- Kirchenkollekten. Abhaltung von Kirchen- und Hauskollekten in den Militärgemeinden. 89.
- Kneifzange mit Nietvorrichtung zu dem Schmiebegerät für den Fahnen schmied bei der Feld- und Fuß-Artillerie. Minimal-Maulweite derselben. 91.
- Kommandanten für Schieß- und Uebungsplätze. Dienstverhältnisse der —. 172. Disziplinarstrafgewalt und Befugniß zur Urlaubserteilung der —. 241.
- Kommandantur. Stellung des Chefs des Generalstabes eines Gouvernements bz. einer —. 245.
- Kommandirung zum Lehr-Infanterie-Bataillon. 25. 98.
- zur Gewehr-Prüfungs-Kommission. 43. 189.
- zum Militär-Rettinstitut 170.
- als Reitlehrer zu den Kriegsschulen. 233.
- zu den Lehrschmieden. 135.
- zur akademischen Hochschule für Musik. 156.
- zum Militär-Rettinstitut für 1891/92. 196.
- Kommando zum Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammenstellung der für die — § zum Lehr-Infanterie-Bataillon maßgebenden Bestimmungen. 26.

- zur Gewehr-Prüfungs-Kommission. Zusammenstellung der für die — § zur Gewehr-Prüfungs-Kommission maßgebenden Bestimmungen. 44.
- Kommandozulage für Offiziere des Beurlaubtenstandes bei Übungen. 166.
- Kommunalverband, weiterer, im Sinne des Invaliditäts- und Altersversicherungs-gesetzes. Ergänzung der betreffenden Nachweisung. 50.
- Kompagnie-Chefs bei der Hauptlabettenanstalt. Rationsgewährung für dieselben. 86.
- König Karl I. von Württemberg. Trauer nm Seine Majestät den —. 229.
- Konstabler. Anstellung von Unteroffizieren als — bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. 258.
- Korps-Bekleidungsämter. Berichtigung der Dienst-anweisung für die —. 75. Ausgabe eines Nachtrags zu der Dienst-anweisung für die — (Abschnitte II, III und IV zu Beilage 4). 139.
- Krankentragen der Sanitätsdetachements. Aus-stattung der Verbandmitteltafche der — mit Jodoformium pulveratum. 235.
- Krankenträger-Ordnung. Ergänzung des § 15 der —. 235.
- Krankenversicherung. Berechnung der Ausgaben für — bei Kapitel 43 Titel 6. 87.
- Krankenträger, militärische. Erhöhung der Zahl derselben. 88.
- Kriegsakademie. Rationsgewährung für das 2. und 3. Mitglied der Direktion der —. 86.
- Kriegs-Besoldungsvorschrift. Ergänzung der-selben. 152.
- Kriegsdienstzeit. Die militärische Aktion im Süden des Deutschen Gebiets in Ost-Afrika 1889/90 sowie die militärischen Unternehmungen der Truppe des Reichs-kommissars für Ost-Afrika gelten als Feldzüge mit der Berechtigung zur Anrechnung von Kriegsjahren. 251.
- Kriegsministerium. Erhöhung des Etats an Offizieren beim — durch den Etat für 1891/92. 83. Uniform der in etatsmäßigen Stellen des — § befindlichen pensionirten Offiziere. 134. Abgabe von Akten an das Archiv des — §. 40. Provisionische Einrichtung einer Druckvorschriften-Verwaltung beim —. 3. Endgültige Einrichtung derselben. 83.
- Kriegs-Sanitäts-Ordnung. Abänderung der Bei-lage 6 der —. 228. Ergänzung der Beilagen 5 A a und 5 B g der —. 235.
- Kriegsschulen. Neuerrichtung einer (9.) Kriegsschule in Hersfeld auf Grund des Etats für 1891/92. 83. 85. Reitlehrer bei den —. 233.
- Kriegsschulen zu Meß und Hersfeld. Theilnahme von Offizieren der — an Generalstabkreisen. 124.
- Kriegsschul-Instruktion. Ergänzung der §§ 7, 3 und 4, 3 der —. 233.
- Kriegsschulkurse, abgekürzte, während 1891. An-meldungen zu denselben. 124. Anmeldungen zu den abgekürzten Kriegsschulkursen während 1892. 253.
- Kriegsspielplan der Gegend von Gumbinnen-Darkehmen. Herstellung und Preis desselben. 89. 234.
- Kürasse. Erscheinen der Kürassier-Regimenter bei den großen Paraden gelegentlich der Kaisermandoe ohne —. 155.
- Landesschule zu Pforta. Besetzung einer Freistelle bei der Königl. —. 242.
- Landgendarmen. Verleihung des silbernen Porteees an —. 233.
- Landgendarmerie. Theilnahme der Stabs-offiziere der — an der Bildung der Ehrengerichte über Stabs-offiziere. 246. Ausstellung von Militärfahr-scheinen für Mitglieder der —. 75. Vergütungspreis für aus Preussischen Magazinen an die — verabreichte Rationen für das 2. Halbjahr 1891. 178. „ „ 1. „ 1892. 263.
- Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich. Aenderung derselben. 71.
- Latrinenbänger. Abführung der Hälfte des Erlöses für — nach Abzug der Abfuhrkosten an die Reichskasse bei der Selbstbewirtschaftung der Kasernen. 88.
- Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine. Abhaltung der 18. ordentlichen General-versammlung. 91.
- Lehranstalten, höhere. Nachtrag zum Gesamtver-zeichniß derjenigen höheren —, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. 31.
- Anderweites Gesamtverzeichnis der vorbezeichneten höheren —. 165. Nachtrag zu diesem Verzeichniß. 222.
- Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1891. 25. Zusammenstellung der für die Kommandos zum — maßgebenden Bestim-mungen. 26. Ausrüstung der zum — zu entsendenden Mannschaften. 98. Schießprämien und Schützen-abzeichen für das —. 74. Rückführung des — § auf die etatsmäßige Stammkompagnie. 210.
- Lehrschmiede zu Frankfurt a. M. Neuerrichtung derselben auf Grund des Etats für 1891/92. 84. 135.
- Leitfaden, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß. Ausgabe desselben. 166. Ver-kaufspreis desselben. 208.
- Leitfaden, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanzen. Ausgabe des-selben. 166. Verkaufspreis desselben. 208.
- Lieferungsbedingungen, besondere, für Tuche. Abänderung des § 3 dieser Bedingungen. 128.
- Loekstedter Lager. Einrichtung eines Filial-Artillerie-depots im —. 97.
- Löhnungszuschuß für Familien. Gewährung des-selben bei Kommandos zur Durchführung von Ab-sperrungsmaßregeln gegen die Kinderpest. 193. 196.
- Loosnummern. Berichtigung der tabellarischen Ueber-sicht der bei der Loosung im Jahre 1890 gezogenen höchsten —. 151.
- Magazin-Dienstordnung. Abänderung der Fassung des ersten Satzes des § 13 der —. 137.
- Marine. Disziplinar-Strafordnung für die Kaiserliche —. Ausgabe derselben. 188.
- Marineordnung. Ausgabe von Deckblättern zur —. 177.
- Marken über die Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung. Entwerfung und Vernichtung derselben. 17. Einkleben der — in die Quittungs-karten. 56.

**Marschgebühren** für die aus dem Auslande zum Dienst einberufenen Mannschaften. 207.

**Marschgebühren-Vorschrift.** Abänderung der Beilage 2. 139. Ergänzung der Beilage 2. 216.

**Marschverpflegungsvergütung** für 1892. 262.

**Medizin- und Bandagenkasten.** Preise zc. für die Handgriffringe zum — 138.

**Militärärztliche Zeugnisse** über Dienstunbrauchbarkeit. Abgabe eines Urtheils über Erwerbsfähigkeit in demselben. 207.

**Militärärzter.** Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit — n. Aenderung der Anlage D und der dazu gehörigen Ergänzung. 90. Aenderungen der für den Umfang der Preussischen Monarchie geltenden besonderen Bestimmungen zu den erwähnten Grundsätzen. 208. Vorbereitungsdiensft der — für das Amt eines Gerichtsschreibergehülfsen, eines Gefängnisinspektors oder Gerichtsvollziehers. 215.

**Militär-Bäderabtheilungen.** Einführung von Schnürschuhen als etatsmäßiges Bekleidungsstück für die —. 93.

**Militär-Bauverwaltung.** Befolgung des nicht etatsmäßig angestellten Personals der — während der Ableistung militärischer Uebungen. 213.

**Militärdienst, einjährig-freiwilliger** — s. einjährig-freiwilliger Militärdienst.

**Militär-Eisenbahn.** Fahrplan vom 1. Juni 1891 ab. 145. Fahrplan vom 1. Oktober 1891 ab. 213.

**Militärfahrkarten** für entlassene Mannschaften. Verabreichung derselben. 73. Verabreichung von — an zur Entlassung kommende Einjährig-Freiwillige. 74. Verabfolgung von — an zur Probefienstleistung bei Civilbehörden abkommandirte oder beurlaubte Militärpersonen auf Grund von Urlaubsbefcheinigungen der Civilbehörden. 127.

**Militärfahrscheine** für Mitglieder der Landgendarmarie. Ausstellung von solchen. 76.

**Militärische Krankenwärter.** Erhöhung der Zahl derselben. 88.

**Militär-Kirchenbücher.** Vorschriftsmäßige Führung derselben seitens der mit der Militär-Seelsorge beauftragten evangelischen und katholischen Civilgeistlichen. 90.

**Militär-Lehrschmiede** zu Frankfurt a. M. Neuerrichtung und Eröffnung derselben. 84. 135.

**Militär-Lehrschmieden.** Kommandirung zu denselben. 135.

**Militärpflichtige Deutsche** in Rußland. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für — während der Erkrankung des Dr. Sindes. 151.

**Militär-Telegraphie.** Ausgabe der Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Fortifikationen, Pionier-Bataillone, Artilleriedepots, Fußartillerie-Truppentheile und Traindepots mit den Reichspostbehörden in Angelegenheiten der —. 153.

**Militär-Reittinstitut.** Abänderung der Dienstordnung für das —. 142. Auswahl der zum — zu kommandirenden Offiziere. 170. Kommando zum — für 1891/92. 196.

**Militär-Verdienstorden, Königlich-Bayerischer.** Aenderung der Satzungen desselben. 142.

**Militär-Waffenfabriken, Dienstordnung** für die —. Aenderung der Bezeichnung „Subdirektoren“ der

Gewehrfabriken und der Munitionsfabrik in „Unterdirektoren“. 99. Abänderung des § 38 der Beilage Nr. 11. 151. Aenderung des § 29 der Dienstordnung für die —. 219.

v. Moltke, Graf —, General-Feldmarschall. Trauer um denselben. 131.

**Munitionsmaterialien** 88. Monatliche Ablieferung der beschossenen — an die Artilleriedepots. 5.

**Musik, akademische Hochschule** für —. Kommandirung zu derselben. 156.

**Musikinspizient, Armees** —. Abänderung bz. Ergänzung der Dienstvorschrift für denselben. 212.

**Rufsternvorschrift.** Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 253.

**Nachrichten, betreffend die Anstellung** von verabschiedeten Offizieren. Verichtigung derselben. 260.

**Nachrichten, amtliche, des Reichs-Versicherungsamtes** — Invaliditäts- und Altersversicherung. Verpflichtung der Korps-Intendanturen und örtlichen militärischen Verwaltungsbehörden, welche versicherungspflichtige Personen beschäftigen, zum Halten derselben. 188.

**Nachweisungen** über die seitens der Provinzial-General-Kommandos als invalide anerkannten Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Gardekorps sowie der wieder

selbendienstfähig gewordenen zeitig invaliden ehemaligen Gardemannschaften. Wegfall dieser Nachweisungen. 70.

**Naturalverpflegungs-Reglement, Friedens** —. Aenderung in den §§ 53 und 56. 5.

**Neuerrichtung** — auf Grund des Etats für 1891/92 — einer (9.) Kriegsschule (in Hersfeld). 83. 85.

einer 9. u. 10. Kompagnie bei der Hauptlabettenanstalt. 83. eines Kadettenhauses zu Karlsruhe. 83.

von Unteroffizier-Vorschulen zu Jülich und Wohlau. 84. einer Lehrschmiede zu Frankfurt a. M. 84. 135.

eines Filial-Artilleriedepots zu Jnsferburg. 84.

**Neuerrichtung** von Filial-Artilleriedepots in Brandenburg a. S., Frankfurt a. O. und im Loßstedter Lager. 97. eines Remontedepots — Weeskenhof — in Ostpreußen. 187.

**Reihe.** Uebertragung der Stellen des Kommandanten, Platzmajors und Garnisonarztes von — auf Graudenz auf Grund des Etats für 1891/92. 84.

**Normpreis** für Brot und Fourage sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde und für an die Landgendarmarie verabreichte Rationen sowie an Kadettenanstalten verabreichten Roggen

für das 2. Halbjahr 1891. 178.

für das 1. Halbjahr 1892. 263.

**Oberfeuerwerkerschule.** Dienstanweisung für die —. Ausgabe derselben. 76. Verkaufspreis derselben. 137.

**Offizierdiensttuer.** Verwendung der Gebühren für 2/3 der fehlenden Sekondeleutenants des Ingenieur- und Pionierkorps behufs Verpflegung außeretatsmäßiger Bizefeldwebel als —. 84. 86.

**Offizier-Pferdedepots.** Versuchsweise Errichtung von solchen. 84.

**Offiziersprüfung.** Vorbereitung zur — ohne Besuch einer Kriegsschule. 40.

**Offiziers- und Portepeefährichs-Prüfungen** 1891. 4. Desgleichen 1892. 254.

**D**akrifa. Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch- — f. Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Dakrifa. — Die militärische Aktion im Süden des Deutschen Gebiets in — 1889/90, sowie die militärischen Unternehmungen der Truppe des Reichskommissars für — gelten als Feldzüge mit der Berechtigung zur Anrechnung von Kriegsjahren. 251.

**Paradeausrüstung** der Geschütze der Feldartillerie. Abänderung derselben. 208.

**Paraden**, große, gelegentlich der Kaisermanöver. Ehrenmäden der Kürassier-Regimenter bei denselben ohne Kürasse. 155.

**Patronenbüchsen**. Wegfall derselben bei der Kavallerie. 138.

**Patronenhülsen** 88. Festsetzungen in Bezug auf die Ablieferung der — an die Artilleriedepots. 41.

**Patronenrahmen** 88. Versendung derselben mit der Eisenbahn als gewöhnliches Stückgut (nicht als gebrauchte Emballage). 174.

**Penionirte Offiziere**. Uniform der in etatsmäßigen Stellen des Kriegsministeriums befindlichen — n —. 134. Uniform der in etatsmäßigen Stellen bei den Generalkommandos befindlichen — n —. 187.

**Personalpapiere** der behufs Uebertritts zur Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Dakrifa aus dem Heere ausgeschiedenen Offiziere und Sanitätsoffiziere. Ueberweisung derselben. 171.

**Personen** des Soldatenstandes — auch beurlaubte — unterliegen, wenn dieselben außerdienstlich eine versicherungspflichtige Beschäftigung übernehmen, der Versicherungspflicht in Bezug auf die Invaliditäts- und Altersversicherung. 124.

**Pferbedepots**, Offizier-, f. Offizier-Pferbedepots.

**Pferdegelber**. Bestimmungen über Gewährung von — n. 84 und Beilage zu Nr. 5. Wahrnehmung der Obliegenheiten des nächsten Dienstvorgesetzten bezüglich der Adjutanten der Prinzen des königlichen Hauses, der Deutschen Fürsten und der Prinzen der Fürstlichen Häuser. 188. Pferdegelberbezug bei Versezungen. 233. Pferdegelberbezug der zu den Artillerie-Schießschulen kommandirten Offiziere. 249. Rationsempfang der — beziehenden Offiziere. 173. Angaben in den Quittungen über die Fourageerhebung für Pferdegelber empfangende Offiziere. 223.

**Pferdegeld**. Wegfall der bisher für Adjutanten mit Lieutenants-Gehältnissen zuständigen Geldvergütung zur Beschaffung von Dienstpferden. 85.

**Pferdegeldempfangende Offiziere**. Angaben in den Quittungen über die Fourageerhebung für —. 223.

**Pforta**. Besetzung einer Freistelle bei der königlichen Landeschule zu —. 242.

**Pionier-Bataillone**. Zahl der außeretatsmäßigen Bijefeldwebel bei den — n. 86. Desgleichen vom 1. November 1891 ab. 238.

**Pionier-Offiziere**. Beziehung derselben zu den taktischen Uebungsreifen der Offiziere der Infanterie-Regimenttheile. 88.

**Pionier-technische Uebung** im Jahre 1891. 36.

**Platzmajore** in Altona, Cassel, Frankfurt a. M., Hannover, Karlsruhe, Potsdam und Stettin. Wegfall der

Rationsberechtigung derselben bei eintretendem Stellenwechsel. 85.

**Portepee**, silbernes. Verleihung desselben an Landgendarmen. 233.

**Portepeefährich**. Anträge auf Ertheilung des Reisezeugnisses zum — während der abgekürzten Kriegsschul-turje. 128.

**Portepeefährichs-Prüfungen**, Offiziers- und — 1891. 4. Desgleichen 1892. 254.

**Portofreiheit** in Rationsangelegenheiten. 152.

**Postamt** Spandau-Ruhleben. Errichtung desselben. 180.

**Preistarif** über Fabrikate der Artillerie-Werksstätten. Aenderung derselben. 153. Aenderung des Preistarifs IIa über — (Ausrüstungsstücke für Kavallerie). 33. Aufhebung dieses Preistarifs. 234. Aufhebung des Preistarifs III über — enthaltend die Sattlerfabrikate (ausgenommen die Ausrüstungsstücke für Kavallerie). 215.

**Preisverzeichnis** über Fabrikate des Feuerwerkslaboratoriums. Aenderung desselben. 32. 147.

**Prinz** Balduin von Belgien, Herzog zu Sachsen. Trauer um denselben. 2.

**Probendiensteistung** bei Civilbehörden. Verabfolgung von Militärsfahrkarten an zur — abkommandirte oder beurlaubte Militärpersonen auf Grund von Urlaubsbefcheinigungen der Civilbehörden. 127.

**Proben**, neue, des Rinnriemens. 1. der Kartuschverzierung für das Königs-Ulanen-Regiment (1. Hannoverische) Nr. 13. 187.

**Probe** des Ueberschnallkoppels für Feldwebel u. der Truppen zu Fuß. Abänderung derselben. 3.

**Proviandamt** Aspiranten. Annahme von Unteroffizieren für — Stellen. 137.

**Prüfungen**. Offiziers- und Portepeefährichs- — 1891. 4. Desgleichen 1892. 254.

**Prüfungsscheine**, Einzel- —. Aufgaben zu demselben. 189.

**Pulverfabrik** bei Hanau. Aufschrist von Frachtbriefen für dieselbe. 173.

**Quittungen** über die Fourageerhebung. Angaben in den — für Pferdegelber empfangende Offiziere. 223.

**Quittungskarten** der Invaliditäts- und Altersversicherung. Stellen für den Umtausch der —. Ergänzung der betreffenden Nachweisung. 50. Einkleben der für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Marken in die —. 56.

**Rastatt**. Aenderung der Dienstbezeichnung des Artillerie-Offiziers vom Platz zu — in „Vorstand des Artilleriedepots“. 219.

**Rationsberechtigung**. Wegfall derselben bei eintretendem Stellenwechsel für die Eisenbahn-Linien-Kommissare und Eisenbahn-Kommissare. 85.

**Adjutanten** bei dem Inspekteur der Gewehrfabriken und bei dem Chef der Landesaufnahme. 85.

**Platzmajore** in Altona, Cassel, Frankfurt a. M., Hannover, Karlsruhe, Potsdam und Stettin. 85.

**Zahlmeister** der Kavallerie. 85.

- Rationsberechtigte Offiziere.** Gewährung von Fuhrkosten an — bei Dienstgängen in denjenigen Fällen, in welchen dieselben weder auf Pferdegeld, noch auf Rationen Anspruch haben. 189.
- Rationsberechtigte Beamte.** Nichtgewährung von Fuhrkosten an — bei Dienstgängen. 81.
- Rationsempfang** der Pferdegeld beziehenden Offiziere. 173.
- Rationserhöhung** für den 1. Stabsoffizier der Gewehr-Prüfungskommission. 86. die Adjutanten der fahrenden Abtheilungen der Feld-Artillerie-Regimenter und die Adjutanten der Feld-Artillerie-Schießschule. 86.
- Rationsgebühren** der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Kinderpest verwendeten Militärkommandos. 193.
- Rationsgewährung** für das 2. und 3. Mitglied der Direktion der Kriegsakademie. 86. den 2. Stabsoffizier und den Führer der Versuchskompanie der Gewehr-Prüfungskommission. 86. die Kompanie-Chefs und die Bataillons-Adjutanten bei der Hauptkassettenanstalt. 86. den Vorstand des Artilleriedepots zu Münster. 86. den Adjutanten der Traindepot-Inspektion. 86.
- Regierungs-Baumeister** und **Regierungs-Bauführer.** Besoldung der in der Militär-Bauverwaltung beschäftigten — während der Ableistung militärischer Übungen. 213.
- Regimentsattler** bei der Kavallerie. Ausgabe der Vorschriften, betreffend das Dienstverhältniß der —. 213. Verkaufspreis dieser Vorschriften. 234.
- Regimentsstambours.** Verrechnung des bisherigen Löhnungszuschusses für die als — fungirenden Bataillonsstambours als etatsmäßige Zulage. 87.
- Registerband** zum Sanitätsbericht über die Deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71. Ausgabe und Verkaufspreis desselben. 213.
- Reglement** über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden. Aenderung in den §§ 53 und 56. 5.
- Reglement** über die Remontirung der Armee. Aenderung der §§ 9, 10, 12, 13, 16 und 17 in Folge Herabsetzung der Dauer der Chargenpferde. 85. Aenderung der §§ 8 und 11. 170.
- Reglement** über die Servizgebühren der Truppen im Frieden. Abänderung des § 31. 170.
- Reichskommissar** für Ostafrika, Truppe des — — s. Truppe des Reichskommissars für Ostafrika.
- Reichs-Versicherungsamt.** Amtliche Nachrichten des — s. Invaliditäts- und Altersversicherung. Verpflichtung der Korps-Intendanturen und örtlichen militärischen Verwaltungsbehörden, welche versicherungspflichtige Personen beschäftigen, zum Halten des bezeichneten Blattes. 188.
- Reisezeugniß** zum Porteebefähriß. Anträge auf Ertheilung des Reisezeugnisses zum Porteebefähriß während der abgekürzten Kriegsschulturne. 128.
- Reisegebühren** der rationsberechtigten Offiziere bei Dienstgängen. Zuständigkeit von Fuhrkosten in den Fällen, in welchen die rationsberechtigten Offiziere weder auf Pferdegeld noch auf Rationen Anspruch haben. 189.
- Reiseordnung** für die Personen des Soldatenstandes. Erläuternde Festsetzung zu § 32, 1. 189. Festsetzung, daß die §§ 19, 21, 24, 2, 25, 4, 26, 27, 4, 28, 29, 31, 43 und 45 bis 49 der — auf die Beamten der Militär- u. Verwaltung Anwendung zu finden haben. 82.
- Reitlehrer** bei den Kriegsschulen. 233.
- Rekrutirung** des Heeres 1891/92. 8.
- Rekruten.** Einstellung derselben 1891/92. 8.
- Remontedepot.** Errichtung eines neuen — s. (Weeskenhof) in der Provinz Ostpreußen. 187.
- Remontirung** der Armee. Aenderung der §§ 9, 10, 12, 13, 16 und 17 des Reglements über die — in Folge Herabsetzung der Dauer der Chargenpferde. 85. Aenderung der §§ 8 und 11 des Reglements über die —. 170.
- Reserve-Division.** Aufstellung derselben beim IV. Armeekorps behufs Theilnahme an den Manövern dieses Armeekorps. 35.
- Reservisten.** Entlassung der — 1891/92. 8.
- Reffortverhältnisse** innerhalb der Bezirkskommandos I. Berlin und II. Berlin. Abänderung derselben. 75.
- Revisionen,** technische, im Bereiche der Artilleriedepots — s. technische Revisionen im Bereiche der Artilleriedepots.
- Revolver** 83. Bewaffung der Kanoniere der fahrenden Batterien mit dem —. 97.
- Revolver-Patronenhülsen.** Auf dieselben finden fortan die im Abßatz 1 der „Ergänzenden Bestimmungen zur Uebungsmunitionsvorschrift 1888“ in Bezug auf das Reinigen u. der Hülsen, die Aussonderung der Verlagerpatronen u. enthaltenen Festsetzungen Anwendung. 5.
- Nichtkanoniere** der Feld-Artillerie. Veränderte Aufschrift der denselben als Preise zu verleihenden Denkmünzen. 89.
- Kinderpest.** Gebühren der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die — verwendeten Militärkommandos und Erstattung der Mehrkosten aus Reichs-Civilfonds. 191.
- Rußland.** Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in — während der Erkrankung des Dr. Lindes. 161.
- Rußland,** Großfürst Nicolaus Nicolajewitsch von —. Trauer um denselben. 141.
- Saarlois.** Aenderung der Dienstbezeichnung des Artillerie-Offiziers vom Plaz zu — in „Vorstand des Artilleriedepots“. 219.
- Sanitätsbericht** über die Deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71. Ausgabe und Verkaufspreis des Registerbandes zu demselben. 213.
- Sanitätsbericht** über die Königlich Preussische Armee, das XII. (Königlich Sächsische) und XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps für das Berichtsjahr vom 1. April 1888 bis 31. März 1889. Ausgabe desselben. 245.
- Sanitäts-Ordnung, Friedens- —.** Ausgabe derselben. 171. Druckfehler in derselben. 266.
- Sanitäts-Ordnung, Kriegs- —.** Abänderung der Beilage 6 der —. 228. — Ergänzung der Beilagen 5 Aa und 5 Bg der —. 235.
- Sattelböde C/64** der Feld-Artillerie. Verwendung von maschinell hergestellten Stahlgewisseln für —. 77.

Scheiben. Herstellung gepreßter Kopf-, Brust- und Rumpf. — 120.

Schiedsgerichte, Unfallversicherungs-, im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. Abänderung der §§ 3 und 8,1 des Regulativs für die Wahlen der Arbeitervertreter und Schiedsgerichtsbeisitzer. 49.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 11 zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bz. Stellvertretern der Vorsitzenden der — ernannten Militär-Justizbeamten. 247.

Veränderungs-Nachweisungen Nr. 16 und 17 zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der —. 24. 220.

Schiedsgerichte in Bezug auf die Invaliditäts- und Altersversicherung. Verordnung, betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten. 10. Sitz der —. 56. Anderweite Festsetzung des Sitzes der — für den Stadtkreis und den Landkreis Linden und den Kreis Neustadt a. R. 99.

Schiedsgerichte der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten. Umfang, Sitz und Vorsitzende derselben. 56. Anderweite Festsetzung des Sitzes der Schiedsgerichte für den Stadtkreis und den Landkreis Linden und den Kreis Neustadt a. R. 99.

Schiedsgerichtsbeisitzer. Abänderung der §§ 3 und 8,1 des Regulativs für die Wahlen der Arbeitervertreter und — für die Unfallversicherung im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. 49.

Schießbahnen auf den Garnison-Schießständen. Ausbau derselben. 234.

Schieß- und Übungsplätze. Dienstverhältnisse der Kommandanten für —. 172. Disziplinarstrafgewalt und Befugniß zur Urlaubsertheilung der Kommandanten für —. 241.

Schießplatz Argz. Eisenbahn-Endstationen für denselben. 166.

Schießplatz-Verwaltungs-Vorschrift. Ausgabe des Entwurfs einer neuen —. 31. Berichtigung von Druckfehlern in der —. 129. Verkaufspreis des Entwurfs der —. 167.

Schießprämien für das Lehr-Infanterie-Bataillon. 74.

Schießpreise für das Lehr-Infanterie-Bataillon. 74.

Schießstände. Anleitung für den Bau von — n — f. Anleitung für den Bau von — n. —.

Schießübungen der Artillerie im Jahre 1891. Zeiteinteilung für die —. 125. Aenderung dieser Zeiteinteilung. 165. 171.

Schießvorschrift für die Infanterie. Abänderungen und Ergänzungen derselben. 75. 188. 253.

Schießvorschrift für die Kavallerie. Abänderung derselben. 254.

Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie. Aenderung derselben. 31.

Schmiedegeräth für den Fahnen Schmied bei der Feld- und Fuß-Artillerie. Minimal-Maulweite der Kneifzange mit Nietvorrichtung zu dem —. 91.

Schnell- u. Züge. Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit — n. 174. 235.

Schnürschuhe. Einführung von — n als etatsmäßiges Bekleidungsstück für die Militär-Bäderabtheilungen. 98.

Schützenabzeichen für das Lehr-Infanterie-Bataillon. 74.

Schuppenketten am Helm M/87. Anderweite Befestigungsvorrichtung für —. 1.

Schuwaffen 71 und 71. 84. Vorschriften über —. Aufbewahrung derselben. 209.

Schuwaffen 88. Wegfall des Wachsens und Parafinirens der Wischstriche zu den —. 247.

Schuzmannschaft. Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Berliner und Charlottenburger —. 223.

Schuzmannskorps in Bremen. Anstellung von Unteroffizieren bei demselben. 209.

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. Gesetz, betreffend die Kaiserliche —, vom 22. März 1891. 121. Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserliche —. 134. Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen die Militärpersonen der Kaiserlichen —, vom 3. Juni 1891. 184. Ueberweisung der Personalpapiere der behuß Uebertritt zur Kaiserlichen — aus dem Heere ausgeschiedenen Offiziere und Sanitätsoffiziere. 171.

Schraubstollenbeschlagn. Einführung desselben an Stelle des Steckstollenbeschlagn. 241.

Schwedischer Reitermarsch. Aufnahme desselben unter die Zahl der Armeemärsche. 212.

Schwimmen der Kavallerie. Verkaufspreis der „Vorschrift für das —“ (Entwurf). 173.

Seitengewehre der Truppen zu Fuß. Ausgabe des Leitfadens, betreffend die —. 166. Verkaufspreis desselben. 208.

Seitengewehre der Truppen zu Pferde. Ausgabe des Leitfadens, betreffend die —. 166. Verkaufspreis desselben. 208.

Selbstbewirtschaftung. bz. Beschaffung des Feuerungsmaterials durch die Truppen. Abführung von  $\frac{1}{5}$  der Ersparnisse an die Reichskasse. 88.

Servisgebühren der zur Durchführung von Absperrrungsmaßnahmen gegen die Rinderpest verwendeten Militärkommandos. 193. 196.

Servis-Klasse für inkommunalisierte Orte. Feststellung derselben. 191.

Servis-Reglement. Abänderung des § 31 desselben. 170.

Silbernes Portee. Verleihung desselben an Landgendarmen. 233.

Sorau. Verlegung des Bezirkskommandos — nach Guben. 211.

Spandau-Ruhleben. Errichtung eines Postamtes —. 80.

Staatskommissarien der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten. 56.

Stabs-hornisten, Stabs-hornisten und Stabs-trompeter. Bestimmungen über die Vorbildung und Ergänzung der —. 156.

Stabs-offiziere, Ehrengerichte über —. Theilnahme der Stabs-offiziere der Landgendarmarie an der Bildung der Ehrengerichte über Stabs-offiziere. 246.

Stahlzweifel. Verwendung von maschinell hergestellten — n für Sattelböde C/64 der Feld-Artillerie. 77.

Standorte des Stabes sowie der 1., 2., 4. und 5. Eskadron Kürassier-Regiments Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreussischen) Nr. 5. 232.



Stedtkollenbeschlag. Einführung des Schraubstollenbeschlages an Stelle des — eb. 241.

Steigriemen für den Armeestattel. Anfertigung derselben. 136.

Stellung des Chefs des Generalstabes eines Gouvernements bz. einer Kommandatur. 245.

Stempelfreiheit, Gebühren- und —, welche für die Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten und den Versicherten eingeräumt ist, hat auch auf die pfarr- und standesämlichen Urkunden Anwendung zu finden. 124.

Stempelung der Kavalleriedegen 89. 257.

Stolp. Disziplinarstrafsgewalt des Kommandanten des Invalidenhauses zu —. 252. Unterstellung dieses Invalidenhauses unter das Generalkommando des XVII. Armeekorps. 252.

Strafregister. Halbjährliche Aufstellung und Uebersendung von Nachweisungen der in den Festungs-, Gefangenanstalten, Festungsstufen- und Gefangenanstalten und Festungsgefängnissen verstorbenen Personen des Beurlaubtenstandes. 145.

**T**abellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1890 gezogenen höchsten Loosnummern. Berichtigung derselben. 151.

Tagegelber, Fuhrkosten und Umzugskosten. Verordnung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über Gewährung von — n — — an die Beamten der Militär- u. Verwaltung. 81.

Tagegelber. Nichtgewährung von — n an mobile und immobile Heeresangehörige nach ausgesprochener Mobilmachung bis zum Eintritt der Demobilmachung. 82.

Taktische Uebungsreisen der Offiziere der Infanterie-Truppentheile. Aenderung der diese Uebungsreisen betreffenden Festsetzungen. 88.

Taktische Uebungsreise von Generalen und Stabs-offizieren der Kavallerie und reitenden Artillerie im Jahre 1891. 150.

Technische Institute der Artillerie. Erhöhung des Etats an Unterdirektoren bei denselben auf Grund des Etats für 1891/92. 83.

Technische Institute der Artillerie. Aenderungen in der Verwaltung bei denselben. 40. Bestellungen bei denselben seitens der Truppentheile der Feld- und Fuß-Artillerie. 24.

Technische Revisionen im Bereiche der Artilleriedepots. Neuabdruck der Vorschrift über das Geschäfsverfahren bei den — n —. 50. Ergänzung der Vorschrift. 136. Abänderung der Vorschrift. 221.

Torgau. Aenderungen der Dienstbezeichnung des Artillerie-Offiziers vom Platz zu — in „Vorstand des Artilleriedepots.“ 219. Auflösung der Fortifikation zu —. 129.

Torgauer Parademarsch. Aufnahme desselben unter die Zahl der Armeemärsche. 212.

Train-Bataillone Nr. 14 und 15. Versuchsweise Verstärkung des Etats der — behufs Bestellung von Bepannungen bei den Uebungen der Fuß-Artillerie. 84. 85.

Traindepot-Inspektion. Rationsgewährung für den Adjutanten derselben. 86.

Train-Material. Ausgabe von Zeichnungen vom —. 38.

**Trauer**

für den verewigten Prinzen Balbain von Belgien, Herzog zu Sachsen. 2.

für den verewigten General-Feldmarschall Grafen v. Moltke. 131.

für den verewigten Großfürsten Nicolaus Nicolajewitsch von Rußland. 141.

für den verewigten General der Infanterie Bronsart v. Schellendorff I., kommandirenden General des I. Armeekorps. 169.

für Se. Majestät den König Karl I. von Württemberg. 229.

Truppe des Reichskommissars für Ostafrika. Die militärischen Unternehmungen der — gelten als Feldzug mit der Berechtigung zur Anrechnung von Kriegsjahren. 252.

Truppenübungen, größere, im Jahre 1891. 35.

Truppenverbände beim VII. Armeekorps. Aenderungen in denselben. 232.

Tuche. Abänderung des § 3 der besonderen Lieferungsbedingungen für —. 128.

Ueberfahrtsgehd nach und von Helgoland. 216. 260.

Ueber schnallkoppel für Feldwebel u. d. Truppen zu Fuß. Abänderung der Probe desselben. 3.

Uebertragung der Stellen des Kommandanten, Platzmajors und Garnisonarztes von Reife auf Graudenz auf Grund des Etats für 1891/92. 84.

Uebertritt zur kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. Ueberweisung der Personalpapiere der behufs — s — aus dem Heere ausgeschiedenen Offiziere und Sanitäts-offiziere. 171.

Ueberweisung fälliger Chargenperbe an Offiziere. 137.

Ueberweisung der Personalpapiere der behufs Uebertritts zur kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika aus dem Heere ausgeschiedenen Offiziere und Sanitäts-offiziere. 171.

Uebungen, größere Truppen, im Jahre 1891. 35.

Kavallerie- —, besondere. 35. — des Beurlaubtenstandes im Staatsjahre 1891/92. 40. Zeiteintheilung für die Schieß- — der Artillerie im Jahre 1891. 125.

Aenderung dieser Zeiteintheilung. 165. 171.

Uebungen der Fuß-Artillerie. Versuchsweise Verstärkung des Etats der Train-Bataillone Nr. 14 und 15 behufs Bestellung von Bepannungen bei den —. 84. 85.

Uebung, pionier-technische, im Jahre 1891. 36.

Uebungen. Kommandozulage für Offiziere des Beurlaubtenstandes bei —. 166. Befolgung des nicht etatsmäßig angestellten Personals der Militär-Bauverwaltung während der Ableistung militärischer —. 213.

Uebungs-munitions-Vorschrift 1888. Abänderung derselben. 165. 220. Abänderung der „Ergänzenden Bestimmungen zu der —.“ 98. Aenderung des § 6 des Anhangs „Vorschrift über die Verwaltung der den Truppen im Frieden überwiesenen Munition.“ 220.

Uebungsreisen, taktische, der Offiziere der Infanterie-Truppentheile. Aenderung der diese Uebungsreisen betreffenden Festsetzungen. 88.

Uebungsreise, taktische, von Generalen und Stabs-offizieren der Kavallerie und reitenden Artillerie im Jahre 1891. 150.

Umtausch der Quittungskarten der Invaliditäts- und Altersversicherung. Stellen für den —. Ergänzung der betreffenden Nachweisung. 50.

Unfallversicherung. Abänderung der §§ 3 und 8, 1 des Regulativs für die Wahlen der Arbeitervertreter und Schiedsgerichtsbeisitzer für den Bereich der Preussischen Heeresverwaltung. 49.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 11 zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bz. Stellvertretern der Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Justizbeamten. 247.

Veränderungs-Nachweisungen Nr. 16 und 17 zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. 24. 220.

Uniform  
 der in etatsmäßigen Stellen des Kriegsministeriums befindlichen pensionirten Offiziere. 134.  
 der in etatsmäßigen Stellen bei den Generalkommandos befindlichen pensionirten Offiziere. 187.  
 der etatsmäßigen Mannschaften der Unteroffiziersvorschulen in Jülich und Wohlau. 149.

Unteroffizier-Dienstprämie in der Höhe von 1000 M. 85. 86.

Unteroffiziersvorschulen. Abänderungen der Grundbestimmungen für die —. 149.

Unteroffiziersvorschulen zu Jülich und Wohlau. Neuerrichtung derselben auf Grund des Etats für 1891/92. 84.

Uniform der etatsmäßigen Mannschaften der —. 149.

Unteroffiziersvorschulen zu Jülich und Weisenfels. Erhöhung des Etats an Sekondeleutenants bei den — durch den Etat für 1891/92. 83.

Unterstellung des Invalidenhauses zu Stolp unter das Generalkommando XVII. Armeekorps. 252.

Unterstellung, veranschaulicht, einiger Landwehrbezirke im Bezirke des VII. Armeekorps unter die Kavallerie- und Feld-Artillerie-Brigaden. 232.

Urlaubsertheilung. Befugniß zur — der Kommandanten für Truppen-Uebungsplätze. 241.

Balanzliste für Militärärzte. Anmeldung des Bedarfs an Exemplaren der —. 120.

Berücksichtigte Offiziere. Berichtigung der „Nachrichten, betreffend die Anstellung von — n — n.“ 120.

Veränderungs-Nachweisungen  
 Nr. 16 und 17 zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. 24. 220.

Veränderungs-Nachweisung  
 Nr. 11 zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bz. Stellvertretern der Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Justizbeamten. 247.

Verbandmittelkassche der Krankenträger der Sanitätsdetachements. Ausstattung derselben mit Jodoformium pulveratum. 235.

Berglunftspreis (Normpreis) für Brot und Fourage sowie — der Nationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde und für an die Landgenbarmerei verabreichte Nationen sowie an Rabettenanstalten verabreichten Roggen

für das 2. Halbjahr 1891. 178.

„ „ 1. „ 1892. 263.

Verlegung  
 des I. Bataillons Infanterie-Regiments von Manstein (Schleswigschen) Nr. 84. 75.  
 des Stabes des Infanterie-Regiments Nr. 99 von Pfalzburg nach Zabern. 82.  
 des Stabes sowie der 7. und 8. fahrenden Batterie der III. Abtheilung des 1. Königlich Sächsischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 12 von Riesa nach Dresden. 172.  
 der 2., 3. und 4. Eskadron 1. Großherzoglich Hessischen Dragoner-Regiments (Garde-Dragonen-Regiments) Nr. 23 von Babenhäusen nach Darmstadt. 188.  
 des Bezirkskommandos Sorau nach Guben. 211.  
 des I. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. 99 von Pfalzburg nach Zabern. 211.  
 des Stabes der 28. Infanterie-Brigade von Wesel nach Düsseldorf. 232.  
 des Bezirkskommandos Bernau nach Berlin. 246.  
 des II. Bataillons 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 47 von Schrimm nach Posen. 261.  
 des Stabes sowie der 3. und 5. Eskadron Ulanen-Regiments Kaiser Alexander II. von Rußland (1. Brandenburgischen) Nr. 3. 261.

Vernichtung von für die Invaliditäts- und Altersversicherung bestimmten Marken. 18.

Verpflegung der Wurfen der zur Ausbildung im Revisiondienst zu den technischen Instituten der Artillerie in Spandau kommandirten Offiziere. 74. — einzelner nach Berlin kommandirter Mannschaften. 145.

Verpflegungszuschüsse, Garnison- —, s. Garnison-Verpflegungszuschüsse.

Verrechnung der bei den Korps-Bekleidungsämtern aus Anlaß der Beschaffungen zc. für die Truppen durch öffentliche Ausschreibung entstehenden Bekannmachungskosten. 90.

Verrechnungen von Mannschaften der Fuß-Artillerie vom Feldwebel (Oberfeuerwerker) abwärts durch die General-Inspektion der Fuß-Artillerie ohne vorheriges Einverständniß der beteiligten Generalkommandos. 2.

Versicherungsanstalten der Invaliditäts- und Altersversicherung. Vorsitzende der Vorkände, Staatskommissarien, Zahl der Mitglieder der Ausschüsse, Umfang und Sitz der Schiedsgerichte. 56. Aenderweite Festsetzung des Sitzes der Schiedsgerichte für den Stadtkreis und den Landkreis Linden und den Kreis Neustadt a. R. 99.

Versicherungspflicht in Bezug auf die Invaliditäts- und Altersversicherung. Derselben unterliegen auch beurlaubte Personen des Soldatenstandes, wenn dieselben außerdienstlich eine versicherungspflichtige Beschäftigung übernehmen. 124.

Vertragsbedingungen, allgemeine, für die Ausführung von Garnisonbauten. Ergänzung derselben. 248.

Verwaltungsbehörden, höhere, im Sinne der §§ 13,

22 und 112 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. Ergänzung der betreffenden Nachweisung. 50.

Verwaltungsbehörden, untere, im Sinne des § 161 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, sowie untere Verwaltungsbehörden im Allgemeinen. Ergänzung der betreffenden Nachweisung. 50.

Vizefeldwebel, außeretatmäßige. Verwendung der Gehältnisse von  $\frac{1}{3}$  der fehlenden Selonbelieutenants des Ingenieur- und Pioniercorps behufs Verpflegung außeretatmäßiger Vizefeldwebel als Offizierdienstthuer. 84. 86.

Zahl der außeretatmäßigen Vizefeldwebel bei der Infanterie, den Jägern und der Fuß-Artillerie. 88.

Zahl derselben bei der Infanterie, den Jägern, den Unteroffizierschulen und den Unteroffiziersvorschulen, der Fuß-Artillerie und den Pionier-Bataillonen vom 1. November 1891 ab. 238.

Volkschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts. Gewährung von Selbstbewirtschaftungsfonds für dieselben bei der Einstellung behufs Ableistung der Dienstpflicht sowie bei der Einziehung zu Übungen. 88.

Vorbereitung zur Offiziersprüfung ohne Besuch einer Kriegsschule. 40.

Vorbereitungsdienst der Militärärzter für das Amt eines Gerichtsschreibergehülfen, eines Gefängnisinspektors oder Gerichtsvollziehers. 215.

Vorschrift für die Waffenübungen der Kavallerie. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 248.

Vorschrift für die Geschäftsführung der Depotverwaltung der Artillerie-Prüfungs-Kommission. Abänderung derselben. 248.

Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-depots. Abänderung des § 331. 69.

Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artillerie-depots. Neuabdruck derselben. 50.

Ergänzung derselben. 136.

Abänderung der Vorschrift. 221.

Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen. Abänderung des Anhangs III. Bestimmungen für die Gewährung von Waffen zu Fecht- und Turnübungen. Ziffer 1a. 3. Desgleichen Ziffer 1f. 248.

Vorschriften über Schußwaffen 71 und 71.84. Aufbewahrung derselben. 209.

Vorsitzende bz. Stellvertreter der Vorsitzenden der (Unfallversicherungs-) Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. Veränderungen: Nachweisung Nr. 11 zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit helleideten Hauptamtes zu — bz. — — ernannten Militär-Zustizbeamten. 247.

Vorsitzende der Vorstände der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten. 56.

Vorspanngebühren der zur Durchführung von Ab-sperrungsmaßnahmen gegen die Rinderpest verwendeten Militärkommandos. 193.

Vorübergehende Beschäftigungen. Befreiung derselben von der Versicherungspflicht in Bezug auf die Invaliditäts- und Altersversicherung. 16. 19. 23.

Waffen. Errichtung der Stelle eines 2. Inspektanten der — bei den Truppen. 8.

Waffen. Vorschrift für die Instandhaltung der — bei den Truppen. Abänderung des Anhangs III.

Bestimmungen über die Gewährung von — zu Fecht- und Turnübungen. Ziffer 1a. 3. Desgleichen Ziffer 1f. 248.

Waffenfabriken, Militär- — f. Militär-Waffenfabriken.

Waffeninspektionen 1890. Allgemeine Bemerkungen des Inspektanten der Waffen bei den Truppen. Ausgabe derselben. 138.

Verkaufspreis derselben. 153.

Waffeninstandsetzungs-Preisverzeichnis für die königlichen Artillerie-depots. Ausgabe desselben. 166.

Verkaufspreis desselben. 208.

Waffenübungen der Kavallerie. Ausgabe und Verkaufspreis der „Vorschrift für die —“ 248.

Weeskenhof. Neuerrichtung des Remontedepots — in der Provinz Ostpreußen. 187.

Werkzeuge des Schmiedes und des Fahnen-schmiedes beim Feldgeräth der Truppen und Depots. Anstrich derselben. 247.

Werkzeug für den Fahnen-schmied bei der Feld-Artillerie und Fuß-Artillerie. Aenderung in der Zusammensetzung desselben. 33.

Wissenschaftliche Beschäftigung für den einjährigen freiwilligen Militärdienst. Nachtrag zum Gesamtverzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die — berechtigt sind. 31.

Anderweites Gesamtverzeichnis der vor-bezeichneten höheren Lehranstalten. 165.

Nachtrag zu diesem Verzeichnis. 222.

Wischstriche zu den Schußwaffen 88. Wegfall des Wachsens und Paraffinens derselben. 217.

Wohlan. Neuerrichtung einer Unteroffizierschule zu — 84.

Uniform der etatsmäßigen Mannschaften der Unteroffizierschule zu — 149.

Wohnbaracken. Ergänzung des Absatzes 2 des Beispiels 2 der Anleitung zur Herstellung zerlegbarer — 140.

Württemberg. Trauer um Se. Majestät den König Karl I. von — 229.

Zahlmeister der Kavallerie. Wegfall der Nations-berechtigung und der Geldvergütung zur Beschaffung von Dienstpferden für — bei eintretendem Stellenwechsel. 85.

Zeichnungen. Ausgabe von — der Festungs- und Belagerungs-Artillerie und zwar des leichten Kastenwagens. 174.

der Hufeisen ic. für Pferde schweren Schlages. 217.

des Feld-Artillerie-Materials. 239.

vom Train-Material. 33.

Zeugnisse, militärärztliche, über Dienstunbrauchbarkeit. Abgabe eines Urtheils über Erwerbsfähigkeit in demselben. 207.

Zeugpersonal. Erhöhung des Etats an Zeughauptleuten gegen Wegfall eines Zeuglieutenants durch den Etat für 1891/92. 83.

Zeugsergeanten. Aenderung der Gehaltsätze derselben vom 1. April 1891 ab. 88.

Zulagen bei Kommandos zur Durchführung von Ab-sperrungsmaßnahmen gegen die Rinderpest. 192. 196.

Zuständigkeit der einzelnen Behörden ic. bei Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. Nachtrag zu der Nachweisung über die — 50.

Zuständigkeit der Versicherungsanstalten für die einzelnen Versicherten. 22.

Zuständigkeit der Schiedsgerichte. 11.